



Abhandlungen

über Gegenstände

des

allgemeinen Staatenrechts

in Neudeutschland.

Ersten Bandes

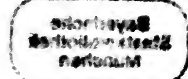
erste Abhandlung.

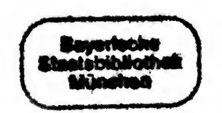
Die im Jahr 1823 noch geltenden alten Reichs= und neuen Bundes=
Gesetze, mit historischen und rechtlichen Anmerkungen.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Gottlieb Braun.

1824.




Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite.

Seite.

Seite

---

§. 1.

Von der Zeit an, da die vielen verschiedenen deutschen Völkerschaften unter einem Regenten vereiniget worden, sind in Rücksicht auf die Deutschlands Verfassung bestimmenden Gesetze drei Hauptzeiträume zu unterscheiden.

Der erste Zeitraum von 400 Jahren umfaßt die fränkische Monarchie bis zur Entthronung Kaisers Karl des Dicken, des letzten ehelichen Zweigs von dem Stamm der Carolinger, von dem Jahr 489 bis zu dem Jahr 887.

§. 2.

Der zweite Zeitraum fängt mit König Arnulf an, einem unehelichen Sohn Kaisers Carlmann, welcher denselben zum Statthalter in Kärnthen ernannt hatte. Dieser raubte gewaltsam seinem Kaiser die Krone und schmückte damit sein Haupt. Zu Beschönigung dieses Raubs spielte er eine Wahl Komödie, mehrere unzufriedene und unruhige Magnaten Deutschlands gaben ihm ihre Stimme zum König, und die übrigen stimmten aus Furcht bei. So entstand aus dem Erbreich ein Wahlreich, welches sich in der Zeiten Lauf immer mehr ausbildete.

Es dauerte vom Jahr 887 bis zum Jahr 1806, folglich beinahe ein Jahrtausend hindurch. Arnulfs Raubbegierde errichtete dieses Wahlreich und Napoleons Raubbegierde zernichtete dasselbe wieder. Zwei für Deutschlands Geschichte wichtige Namen.

§. 3.

Der dritte Zeitraum, dessen Ende von dem schwankenden Schicksal abhängt, eröffnet sich mit der Conföderationsacte der rheinischen Bundesstaaten von dem Jahr 1806. Durch diese Acte wurde das deutsche Wahlkaiserthum aufgehoben und der Grund zu Deutschlands jetziger Verfassung einem Staatenbund gelegt.

§. 4.

Die noch vorhandenen Gesetze aus dem ersten Zeitraum gehören meistens in das Gebiet des Bürgerlichen und des Strafrechts und der Staatsverwaltungsart, die Kaiser herrschten unumschränkt, es gab deswegen selten Stoff zu staatsrechtlichen Verhandlungen im eigentlichen Sinn. Diese Gesetze wurden nach dem Abgang der Carolinger nicht mehr beobachtet, ohne daß sie jedoch durch ein förmliches Gesetz aufgehoben worden wären. Arnulf und seine höhern Anhänger glaubten dadurch das Angedenken an Deutschlands rechtmäßige Beherrscher auszulöschen und der große Haufe glaubte, daß Gesetze eines Erbreichs auf ein Wahlreich nicht passend seyen; dieses ist auch ein großer Beweis von der großen Wirkungskraft des Herkommens, schon in den ältesten Zeiten des deutschen Reichs.

§. 5.

Die noch bekannten Gesetze der fränkischen Könige, so wie die Gesetze der einzelnen Völker sind in den beiden Werken enthalten.

„Capitularia Regum francorum, nova Editio auctior et „emendatior ad Fidem Autographi Baluzzii, qui de novo „Textum purgavit notasque castigavit et adjecit, curante Chiniac. „Paris 1780. 2 Tom. in folio. Barbarorum leges antiquae „cum Notis et Glossariis, accedunt Formularum fasciculi et „selectae Constitutiones medii aevi, collegit et Notis illustravit „Canciani. Venetiis 1781. usque 1789. 4. Tom. in folio.“

All dieses gehört aber jetzt blos der Geschichte an.

§. 6.

Der zweite Zeitraum ist für die Staatsgesetzkunde der jetzigen Zeit wichtiger.

Die Hauptvorfrage ist:

Sind die Staatsgesetze dieses Zeitraums noch jetzt verbindend, wenn sie nämlich nicht durch Gesetze des dritten Zeitraums abgeändert worden und auf Deutschlands jetzige Verfassung anwendbar sind?

Der zweite Artikel der Conföderationsacte der rheini-

schen Bundesstaaten scheint diese Gesetze auf immer verbannt zu haben, er bestimmt:

„Alle Reichsgesetze sollen rücksichtlich der genannten „Fürsten, ihrer Unterthanen und Landes null und nich„tig seyen. Die Verfügung über die Rechte der Gläu„biger und Schuldner im Deputationsrezeß von 1803 und „die Disposition desselben im 39§. über die Schifffahrts„octroi allein davon ausgenommen."

§. 7.

Die südlichen deutschen Staaten schlossen den Bund mit dem Weltbezwinger Napoleon ab, weil ihre Lande hilflos seinem immer gezückten Schwert offen standen, die norddeutschen Staaten schlossen sich nach und nach an, so wie Napoleon sich ihren Landen näherte. Chursachsen gab noch im Geburtsjahr der Bundesacte den Beitrittston an, demselben folgten bald die herzoglich Sächsischen Häuser, Würzburg und Reus, in dem Jahr 1807 die Anhaltischen, Lippischen und Schwarzburgischen Häuser nebst Waldeck, sodann im Jahr 1808 die Mecklenburgischen Häuser nebst Oldenburg; dessen ungeachtet vereinigte Napoleon im Jahr 1810 die oldenburgischen Lande, so wie die Lande der Fürsten von Arenberg und von Salm, welche die Bundesacte mit unterzeichnet hatten, mit Frankreich.

§. 8.

Napoleon begünstigte diese letzteren blos nach und nach durch Furcht in sein Garn getriebenen Stände keineswegs, wo hingegen derselbe die Besitzungen der den Bund abgeschlossen habenden größern Stände, von welchen er ergiebigere Hilfe hoffen konnte, eben so wie Chursachsen, welches sich fest an ihn angeschlossen, durch geraubte Länder vermehrte, die kleinern Stände speißte er, wo es thunlich war, mit den gewaltsam, seiner Willkühr zugeeigneten, Souverainetätsrechten über Besitzungen ihrer noch kleinern Nachbarn, ab.

§. 9.

Oesterreich und Preußen verhielten sich leidend bei diesem Zwingbund, ihr Beitritt wäre auch gegen Napoleons Plan gewesen, denn ein Hauptzweck des Bundes war,

gerade gegen diese zwei deutschen Hauptmächte in Deutschland selbst, durch enge Verbindung der kleinern Staaten eine Gegenmacht zu bilden, wie dann die Conföderationsacte sorgfältig die Größe der Contingente bestimmt, welche gegen Oesterreich und Preußen mit Sturm laufen mußten. Von den übrigen deutschen Fürsten waren Hanover, Braunschweig und Hessen-Cassel ihrer Länder von Napoleon entsetzt, weil sie ihm keinen Weihrauch streuen wollten.

Die wegen Besitzungen in den österreichischen Landen in enger Verbindung mit Oesterreich gestandenen Fürsten von Fürstenberg, Lichtenstein, Lobkowitz, Dietrichstein, Auersberg und Schwarzenberg waren diesem Bund nicht beigetreten, es war aber Fürstenberg nicht mehr selbstständig, da es der badischen Souverainität unterworfen worden, somit auch in dieser Rücksicht zum Bund gehörte und die übrigen hatten zu geringe Besitzungen in Deutschland, als daß sie hierbei in Anschlag kommen konnten. Dännemark und Schweden trennten sich wegen Holstein und Vorpommern nach Auflösung des deutschen Reichverbands ganz von Deutschland, und vereinigten diese vormals deutschen Staaten mit ihren Königreichen, jedoch verordnete Dännemark dessen ungeachtet, die Fortdauer der bisherigen deutschen Gesetze in dem Holsteinischen und hob nur die Landstände auf.

§. 10.

Die traurigen Folgen dieses Bundes waren, daß ein jeder Bundesstaatsregent sein Land nach seinem Belieben beherrschte, vorzüglich erlaubten sich die meisten Regenten die willkührliche Erhöhung der alten und die Erschaffung neuer Abgaben in ihren Landen, ja einige derselben entzogen selbst gegen den Inhalt der Conföderationsacte Art. 26 und 27 den Mediatisirten alle Gerichtsbarkeit.

§. 11.

Als Napoleons Zwingherrschaft im Jahr 1814 aufhörte und die Conföderirten Regenten einsahen, daß der bisherige, blos auf überwiegende aber endlich gelähmte Gewalt gegründete Zustand ihnen gefährlich werden dürfte,

weil jetzt die Ueberwinder Napoleons in dem napoleonischen Despotenton auch hätten sprechen können, so vereinigten sie sich mit den übrigen deutschen Staaten, von welchen die durch Napoleon ihrer Länder entsetzt gewesenen, dieselben nunmehr wieder zurückerhalten hatten, und in Wien wurde bei dem von den europäischen Staaten abgehaltenen Kongreß von den deutschen Staaten nach vielen Verhandlungen im Jahr 1815 die sogenannte deutsche Bundesacte abgeschlossen, wodurch Deutschland seine jetzige Verfassung erhielt.

§. 12.

Bei diesem Congreß wurde die rheinische Conföderationsacte nicht ausdrücklich aufgehoben, hätte auch wenigstens großen Theils nicht aufgehoben werden können, weil viele wichtige Theile derselben, wodurch Deutschlands Verhältnisse abgeändert worden, den Zeitumständen angemessen befunden und deswegen theils ausdrücklich, theils stillschweigend genehmiget worden, als zum Beispiel die Verwandlung der Monarchie in einen Staatenbund, die Souverainität mehrerer und die Mediatisirung der übrigen vormaligen Reichsstände, die Aufhebung der Reichsgerichte ꝛc. ꝛc. Die Bundesdirektorialgesandtschaft erklärte auch in der Sitzung vom 11. November 1816

„die Bestimmung des Lüneviller Friedens, der hierauf er„folgte Reichsdeputationsschluß, selbst die Rheinbundes„acte sind noch bleibend in manchen ihren Folgen, deren „gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret sondern „verwirret haben würde.“

Einzelne Puncte der rheinischen Conföderationsacte wurden ausdrücklich aufgehoben, als das im 4. Artikel neu gebildete Erzkanzleramt, theils fielen dieselben, als mit der neuen Verfassung unverträglich von selbst hinweg, als die Abtheilung der souverainen Regenten Deutschlands in zwei Kollegien.

§. 13.

In der Natur der Sache liegt es, daß es unmöglich gewesen wäre, eine alles umfassende Ordnung der Dinge bei den verschiedenen Congressen zu entwerfen, da nicht

Deutschland allein, sondern die Ruhe von ganz Europa und die Ländervertheilungen Hauptmitgegenstände derselben waren, es würde somit anstatt einer Ordnung eine Gesetzlosigkeit entstanden seyn, wenn man nicht auf die vorherigen Reichsgesetze zurückgegriffen hätte.

§. 14.

Dieses besagen auch die Erklärungen der vornehmsten Bundesglieder gleich bei dem ersten Congreß.

So erklärte Oesterreich zur Sitzung vom 26. October 1814:

„daß aus der, wenn gleich an sich erloschenen Rechts-„verfassung dasjenige nach Möglichkeit beizubehalten seye, „was noch als anwendbar betrachtet werden könne."

Preußen erklärte bei der Sitzung vom 29. Octbr. 1814: „daß der einzige als gesetzmäßig anzunehmende Zustand „in Deutschland der seye, in welchen es nach dem Lüne-„viller Frieden durch den Hauptdeputationsabschluß ge-„setzt worden seye."

Hannover erklärte bei der Sitzung am 16. Nov. 1814: „daß die Bedenklichkeit in Hinsicht der Gesetzgebung auch „nach abgefaßter Bundesacte nicht entstanden seyn wür-„de, wenn man sich mehr an den nicht ausser Augen zu „lassenden Grundsatz gehalten hätte, so viel möglich der „alten Reichsverfassung getreu zu bleiben."

In dem von Preußen den 10. Febr. 1815 übergebenen Project einer Bundesacte heißt es:

„So bald das Bundesgericht bestellt ist, muß es sich da-„mit beschäftigen, diejenigen Grundsätze festzusetzen, nach „welchen ausser den Familien- und andern Verträgen „und den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grund-„sätzen, auch noch die ehemaligen Reichsgesetze, zur Richt-„schnur bei Entscheidung der Streitigkeiten der unmittel-„baren Bundesglieder dienen sollen."

Es wurden aber gegen Errichtung eines eigenen Bundesgerichts von mehreren Bundesgliedern Einwendungen gemacht, weßwegen diese Angelegenheit einstweilen noch ausgesetzt wurde.

§. 15.

In Verfolg dieser Aeusserungen bestimmte der 14. Artikel der Bundesacte:

„daß die noch bestehenden Familienverträge (der mediati„sirten Reichsstände) nach den Grundsätzen der frühern „deutschen Reichsverfassung aufrecht erhalten werden „sollen."

In dem zum Gesetz erhobenen Wiener-Conferenzschluß vom 15. Mai 1820 wurde in dem Artikel 23. bestimmt:

„daß, wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden „seyen, das Austregalgericht nach den in Rechtsstreitig„keiten derselben Art, vormals von den Reichsgerichten „subsidiarisch befolgten Reichsquellen, in so fern solche „auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch an„wendbar sind, zu erkennen habe."

§. 16.

Kaum sollte man bei diesen Umständen sich denken, daß der Satz aufkeimen konnte, alle vormaligen Reichsgesetze hätten ihre Kraft unwiederbringlich verloren. Der Revolutions- oder Umschaffungs-, oder wie die Mode denselben getauft hat, der Zeitgeist in Frankreich blutig geboren und nach Deutschland herüber geflattert, fand in den Hirnkästen vieler Schriftsteller sein Nest und spuckt noch immer.

Kaiser Carl IV. hat demselben schon Jahrhunderte vor seiner Entstehung den passenden Namen Schwindelgeist zugedacht, so heißt es in dem Eingang der goldenen Bulle.

„Dominus miscuit in medio eorum Spiritum vertiginis, ut „palpent in meridie sicut in tenebris et Candelabra eorum „movit de Loco suo ut caeci sint et duces caecorum."

Dieser Geist hat einer Menge von Schreibereien das Daseyn gegeben, die so sehr von totalen Umbildungsideen in Deutschland strotzen, als wenn die Welt erst jetzt dem Chaos entschlüpft wäre, und dieses neugeborne Wesen von jedem, welcher dazu Lust hat, getauft und ausgebildet werden könnte.

Erst noch im Jahr 1820 floß wahrscheinlich aus der

Feder eines schwäbischen Schwindelgeists ein Werk unter der witzigen Aufschrift:

„Manuscript aus Süddeutschland, herausgegeben von „Georg Erichson. London bei James Griphi."

Der Träumer schlägt hauptsächlich vor, daß Baiern und Würtemberg sich so gerade der übrigen kleinern Staaten bemächtigen und eine Gegenmacht gegen Oesterreich und Preußen erschaffen sollen, denn er siehet im Traum schon zum voraus, daß Oesterreich und Preußen ihre Rachen eröffnen, um alle andere deutsche Staaten kurz und gut zu verschlingen, weil Bundes- und Congreßacten bloße Spiegelfechtereien seyen.

§. 17.

Mehrere besonders dienstfreundliche Herren von der Zeitgeistszunft wollten sogar dem Wiener Congreß die Mühe des Nachdenkens ersparen und beschenkten die Welt mit förmlichen Verfassungsprojecten, welchen weiter nichts fehlte, als daß von denjenigen, welche die Welt und die Geschichte kannten, davon kein Gebrauch gemacht werden konnte, gleichwohl war der Congreß so menschenfreundlich, daß er diese Gaukeleien nicht hinderte, wodurch auch die Nahrung der Maculaturkrämer geschwächt worden seyn würde, man ließ diese Herren fortschreiben, bis sie sich erschöpft hatten, und ließ sich durch kein Zetergeschrei solcher Schwindelköpfe irre machen, wenn es auch gleich von Cathedern herab erschallte.

Selbst in landständischen Verhandlungen findet man hie und da ziemlich plumpe Spuren von solchen Umbildungsideen, welche übrigens nur bei kränklichen Regierungen Furcht erregten.

§. 18.

Diese Regenerationsschwärmereien entstanden vorzüglich dadurch, daß bis auf den Pariser Frieden vom Jahr 1814 an, die Staatsverhältnisse bald rechts bald links, je nach den wechselnden Launen Napoleons gemodelt wurden, so daß man am Ende nicht mehr wußte, was Rechtens seye; Deutschlands Staaten konnten sich kaum noch durch das Opfer ihrer Würde, ihrer Völker und ihres Vermögens erhalten. Die

wahre Diplomatik mußte der Schmeichelkunst, der Ueberlistungskunst und der Bestechungskunst weichen. Die Werke eines Mosers, eines Pütters und ihres Gleichen wurden zu Fidibus verdammt, und Schwätzer, gleich unwissend in der Geschichte als in den Rechten, gaben den Ton an.

§. 19.

Eine von der gesetzgebenden Gewalt veranstaltete Sammlung der Reichsgesetze ist nicht vorhanden. Aus dem Inhalt der Verordnung Kaisers Friedrich I. vom Jahr 1187, wegen der öffentlichen Sicherheit, ließe sich zwar folgern, daß schon damals eine solche Sammlung vorhanden gewesen seye, denn so heißt es daselbst:

„ut haec ordinatio omni tempore rata permaneat eam legibus „Praedecessorum nostrorum Imperatorum atque Regum jus- „simus inseri.

Es kann dieses aber nur so viel bedeuten, daß sie bei den ältern Verordnungen aufbewahrt werden solle, wenigstens findet sich keine weitere sichere Spur einer solchen Sammlung.

§. 20.

In den ältern Zeiten wurden die deutschen Reichsgesetze auf den Reichsversammlungen den Anwesenden mündlich eröffnet, und von den Regenten in ihren Landen weiter kund gemacht.

Auf Verlangen wurden gegen Bezahlung schriftliche Kanzleiaufsätze darüber gegeben, von welchen man noch in den Archiven vorfindet.

Aus diesen und aus dem, was von den Schriftstellern des Mittelalters aufbewahrt worden, desgleichen aus dem, was in Archiven und Bibliotheken, besonders der Stifter und der Reichsstädte, seltener in Urschriften, meistens in Abschriften vorgefunden worden, sammelte man in der Folge die Reichsgesetze.

Die Aechtheit mancher solcher Gesetze unterliegt großen Zweifeln, indessen da die goldene Bulle vom Jahr 1356 das älteste und zwar in mehreren Urschriften vorhandene Reichsgesetz ist, von welchen jetzt noch Gebrauch gemacht werden kann, so hat der diplomatische Streit über die Aechtheit

solcher Gesetze jetzt keinen practischen Werth mehr, auch alle von dieser Zeit an bis zum Jahr 1470, wo man angefangen hat, die Reichsgesetze durch den Druck allgemein bekannt zu machen, entstandene Reichsgesetze gehören jetzt blos in das Gebiet der Geschichte.

§. 21.

Die einzelnen, gleich nach ihrer Entstehung gedruckten Gesetze, erschienen zuerst im Jahr 1501 zu München in einer Sammlung unter dem Titel: Das Buch der heiligen römischen Reichsunterhaltung; die Sammlung fängt aber erst mit der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich III. an. In dem nämlichen Jahr erschien auch zu Nürnberg ein Lehrbuch unter dem Titel:

„Lantfrids, auch etlicher Cammergerichtlicher Artickel und „zu dieser Zeit lantleufiger Hendel Disputirung Docktor „Ulrich Molitoris von Constanz seinem Sun in Form eines „Djalogus, da dann der Sun fragt und der Vatter antwurt, gemacht mit schöner probirung geistlicher und kaiserlicher rechten, auch aus treffelicher autorität der heiligen Geschrift desgleichen mit höflichen sprüchen der Poeten welche Disputation den loeblichen Fürsten und Stetten „zuhören und lesen nit allein lustlich sonder auch nüzlich „sein wirdet.“

Allein diese Druckschriften waren immer nur Privatarbeiten, erst in dem Jahr 1526 wurde in dem Reichsabschied zu Speyer verordnet:

„Als sich zu vorgehaltenen Reichstägen begeben, daß die „Abschied je zu Zeiten dem rechten Original nicht gleichformig gedruckt und verkauft worden; wollen wir, daß „dieser Abschied dieses gehaltenen Reichstags niemand „drucken soll, es wird dann durch Andresen Rücker Maintzischen und des Reichshandlung Secretarien dem Drucker „das besiegelt Original angezeigt, auch keinem Druck davon geglaubt werden, es sey dann durch ihn Andresen „Rücker collationirt, auscultirt und mit seiner Hand unterschrieben.“

§. 22.

In der Folgezeit wurde die Mainzische Secretariatsunterschrift nicht mehr so genau beobachtet, und die in Menge erschienenen Sammlungen der Reichsgesetze sind blos Privatarbeiten, jedoch hat die von dem Göttingischen Professor Schmauß dem Frankfurter Schöffen Ohlenschlager und dem Reichshofrath von Senckenberg mit einander bearbeitete Sammlung sich einen solchen Credit erworben, als wenn sie von der gesetzgebenden Stelle selbst hergerührt hätte.

Die bedeutendsten Gesetzsammlungen sind von

1) Melchior, von Heimensfeld, genannt Goldast, einem Schweizer, der in den ersten Zeiten des 17. Jahrhunderts vom Bücherschreiben sich ernährte.

2) Lünig, Stadtschreiber in Leipzig, in den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts.

Beide gaben mehrere Folianten unter verschiedenen Titeln heraus, beschränken sich aber nicht auf Gesetze, sondern alles was nach ihrer Ansicht auf das allgemeine oder auf das besondere Staatsrecht deutscher Staaten Einfluß hatte, wurde in ihre Sammlung und zwar ohne critische Auswahl aufgenommen, weßwegen manches in dem diplomatischen Schmelztigel die Probe nicht halten würde.

3) Müller im Reichstagstheater von der Mitte des 15. bis zu den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts.

4) Londorp in den Actis publicis vom 17. Jahrhundert.

5) Consulent Leucht zu Nürnberg, welcher unter dem Namen Faber eine sogenannte europäische Staatskanzlei im Jahr 1697 herauszugeben angefangen hat, welche von andern, als König, Trölrsch, und endlich von dem Professor Reuß zu Tübingen bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt worden ist. Sie enthält in mehr als 200 Octavbänden, alles dem Herausgeber bekannt gewordene, in das allgemeine und in das besondere Staatsrecht der deutschen Staaten einschlagende.

Ergänzungen dieser Staatskanzlei sind Ludolph Electa Juris publici von den ersten Jahren, sodann Königs Selecta Juris publici und des berühmten Mosers Reichsfama und deutsches Staatsarchiv von der Mitte des 18. Jahrhunderts.

6) Dem churpfälzischen geheimen Rath Pachner von Eggenstorf, dieser fing an, die seit dem letzten Reichstagsabschied von dem Jahr 1654 gefaßten Reichsschlüsse und überhaupt alles, was auf dem Reichstag vorgekommen, sogar Glückwünsche zu Geburten und Vermählungen, zu sammeln und drucken zu lassen, nach seinem Ableben wurde von andern diese Sammlung fortgesetzt. Diese Sammlung ist in 4 Folianten enthalten und schließt sich mit dem Wiener Friedensschluß vom Jahr 1736 und den Beitritten fremder Staaten zu demselben, nebst zwei Commissionsdecreten vom Jahr 40. Aus diesen Werken entstand die obgedachte von Senckenbergische Sammlung unter dem Titel: Sammlung der Reichsabschiede in 4 Folianten. Sie enthält ausser den Reichsabschieden alle Reichsgesetze seit der Zeit Kaisers Heinrich V., sodann die Concordate mit den Päbsten und die Friedensschlüsse seit dem Westphälischen, sie endet sich mit dem Präliminarien des eben gedachten Wiener Friedens. Des Professors Schmauß von Göttingen Corpus Juris Publici Academicum enthält im wesentlichen das nämliche, und hat noch den Vorzug, daß es bis zum Jahr 1774 in der neuesten Auflage fortgesetzt worden ist.

Die neueste Sammlung der Reichsgesetze sollte des badischen geheimen Raths Gerstlacher unter dem Titel: Corpus juris Germanici publici et privati seyn, allein der Verfasser starb nach geendetem 4. Band, nach der Vorrede sollte das ganze 15 Bände ausfüllen, die Gesetze sind nicht in chronologischer, sondern in systematischer Ordnung mit Anmerkungen aufgestellt.

Bei Deutschlands jetziger Verfassung hat dieses mühsame Werk größtentheils seinen practischen Werth verloren.

§. 23.

Die auf Deutschlands Verfassung vom Jahr 1822 einwirkenden Gesetze fließen aus folgenden Quellen, als:

1) Den Reichs- und Deputationsabschieden, wozu auch die goldene Bulle gehört.

2) Den kaiserlichen Wahlkapitulationen.

3) Den Friedensschlüssen.

Klein sind freilich die daraus entspringenden Bächlein, welche ein jetzt noch trinkbares Wasser liefern.

4) Die Bundesacte und die Congreß- wie auch die Bundestagsbeschlüsse.

§. 24.

Ihre Wirkungskraft haben verloren:

1) Die Concordate mit dem päbstlichen Stuhl.

Seitdem die Bischöffe nicht mehr Wächter des römischen Zions, sondern Staatsdiener sind, hat der römische Stuhl selbst für gut gefunden, mit katholischen und protestantischen Bundesstaaten einzelne neue Concordate einzugehen, in welchen viele von den Päbsten vormals theils ausgeübte theils angesprochene Rechte mit Stillschweigen übergangen und wahrscheinlich von den Päbsten auf etwa günstigere Zeiten ausgesetzt worden. Die allgemeinen Concordate Deutschlands wurden also stillschweigend aufgehoben.

Die Protestationen des päbstlichen Abgeordneten bei dem Wiener Congreß können keine andere Wirkung als die Beruhigung des Gewissens des Pabsts und der Cardinäle haben; die oft vorgekommenen Beschwerden gegen die römischen Anmaßungen hören von selbst auf.

Das erste Concordat eines Bundesstaats ist das Baierische vom 5. Juni 1817, nach welchem zwei Erz- und sechs Bischöffe nebst den Capiteln und Seminarien dotirt, jedoch die Erz- und Bischöffe von dem König, die Stiftspröbste von dem Pabst, die Capitularen aber theils von dem König, theils von den Bischöffen, theils von den Capiteln ernannt werden sollen. Die Erz- und Bischöffe leisten dem König den Eid der Treue.

Ehesachen und Verbrechen der Geistlichen sind der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten, auch entscheidet die Geistlichkeit über die Zulassung in die Theologie einschlagender Druckschriften.

Dieses Concordat wurde aber erst im Jahr 1821 in Baiern publicirt, in welchem Jahr auch Preußen ein Concordat mit dem römischen Stuhl abgeschlossen hatte, welches

auch von Würtemberg, Baden, beiden Hessischen Häusern und Nassau gemeinschaftlich im nämlichen Jahr geschah.

2) Die Kammergerichts-, Reichshofraths- und alle anderen Gerichts- und Visitationsordnungen, indem diese Stellen aufgehört haben.

§. 25.

Die Gegenstände der Reichsgesetze waren beinahe allein die öffentliche Sicherheit mit den dazu erforderlichen Maaßregeln, das Polizei-, das Religions- und das Gerichtswesen, es würde deswegen in andern gleich wichtigen Punkten, oft eine blutige Gesetzlosigkeit Wurzel gefaßt haben, wenn nicht die Deutschen, dem Vorgang ihrer Voreltern getreu, dem Herkommen Gesetzesweihrauch gestreuet und sich nach diesem geachtet hätten.

Nach des Freisingischen Domherrns Radevich in vita Friderici primi 1. Buch 16. Kapitel antworteten die deutschen Bischöffe dem Pabst auf seine Beschwerden gegen den Kaiser, der Kaiser hätte sich dahin geäußert:

„Duo sunt quibus Nostrum regi oportet Imperium; Leges „sanctae Imperatorum et Usus bonus Praedecessorum et Pa„trum nostrorum. Istos Limites Ecclessiae nec volumus „praeterire nec possumus, quiquid ab his discordat non „recipimus.“

Kaiser Friedrich II. erklärte sich in der Verordnung über die Rechte der Fürsten vom Jahr 1332:

„Unusquisque Principum Libertatibus, Jurisdictionibus, Co„mitatibus, Centis sive liberis sive infeodatis utatur secun„dum suae terrae consuetudinem approbatam.“

In dem schwäbischen Landrecht oder sogenännten Schwabenspiegel aus den Zeiten Königs Richard heißt es im 6. Kapitel:

„Das ist rechte Gewohnheit, die ist die die wider „geistlich Recht nicht ist, noch wider menschlich Zuchten, „noch wider menschlich Treu und Eren, noch wider Se„ligkeit nicht ist. Gut Gewonheit ist als gut geschrie„ben recht.“

In dem westphälischen Friedensschluß heißt es im 8. Artikel 4. §.:

„Omnes laudabiles Consuetudines et sacri Romani Im-
„perii Constitutiones et Leges fundamentales in posterum
„religiose serventur.“

In dem hierauf in dem Jahr 1654 abgefaßten Reichs-abschied im 105. §. wurden.

„Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer angewiesen,
„sowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichs-
„abschiede und gemeinen Rechte zu beobachten.“

In den kaiserlichen Wahlkapitulationen von den ersten bis zu den letzten wurden immer

die Gebräuche und guten Gewohnheiten

bestätiget.

Welche Kraft man der Gewohnheit beigelegt, erhellet zum Beispiel aus dem in Ludwigs reliquiis Manuscriptorum enthaltenen Bestätigungsbrief der Freiheiten des Klosters Zwetlen in Oesterreich von der Erzherzogin Maria vom Jahr 1264, wo es heißt:

„Quia Exemtiones concessas a Principibus eis ad huc vi-
„ventibus nemo Judicum attentabat infringere propter quod
„praestita libertatis gratia in Justitiam Jure Consuetudinis
„transivit.“

§. 26.

Ausser dem was der Schwabenspiegel davon sagt, findet sich kein Gesetz, welches die Erfordernisse zu einer giltigen publicistischen Gewohnheit, oder wie es genannt wird, Reichsherkommen, bestimmt. Was die römischen Rechtslehrer von dem Gewohnheitsrecht schreiben, ist hieher nicht anwendbar. Schon eine einige kaiserliche Entscheidung in einem staatsrechtlichen Falle, welche ohne Widerrede der bei der Sache nicht selbst betheiligten Reichsstände nicht nur ertheilt, sondern auch vollzogen worden ist, begründet ein Reichsherkommen, denn eine stillschweigende Beistimmung hat gleiche Wirkung mit einer ausdrücklichen. Dieses gilt um so mehr von Rechtssprüchen, welche von einem von dem Kaiser niedergesetzten Gericht, nach Anhörung beider Theile, im Beiseyn und mit Bestätigung des Kaisers ertheilt und in desselben Namen ausgefertiget wurden, so heißt es

in sehr vielen Urkunden in curia nostra oder nobis pro tribunali sedentibus.

§. 27.

Da auch der vormalige Reichshofrath und das Reichskammergericht die Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers und Reichs ausübten, so werden derselben Entscheidungen gleiche Kraft haben, jedoch mit folgenden Beschränkungen.

1) Daß dieselben nicht ausdrücklichen Gesetzen oder kaiserlichen oder reichstäglichen Entscheidungen zuwider sind.

2) Daß dieselben keine Interpretation der Reichssatzungen und der Friedensschlüsse, wie es in dem 2. Artikel der Wahlkapitulationen heißt, mit sich führen, als welches allein dem Kaiser und Reich vorbehalten worden, vorbehaltlich jedoch, einer Doctrinalauslegung, welche nicht in das Gebiet einer authentischen Auslegung eingreift.

3) Das der nämliche Rechtsfall nicht auf verschiedene Weise von dem nämlichen oder von dem andern Reichsgericht entschieden worden, weil beide, ausser in kaiserlichen Reservatsachen, gleiche Gerichtsbarkeit hatten.

4) Daß der Beweis zuläßig seye, daß die unter Ziffer 1 2 3 bemerkten Fälle vorhanden, oder, daß der angeführte Fall auf den in Frage stehenden nicht passe, wo hingegen bei streitigen Rechtssätzen eine Ausführung des Gegentheils alsdann nicht Statt findet, wenn durch einen im vollen Rath gefaßten gemeinen Bescheid sich das Gericht für eine Meinung bereits erklärt hat.

Daß das Urtheil in Rechtskraft übergegangen seyn müßte, versteht sich von selbst.

§. 28.

Die in dem vorigen Jahrhundert zur Reichssitte erwachsenen Recurse an den Reichstag gegen reichsgerichtliche Entscheidungen hindern diese Rechtskraft nur alsdann, wenn, welches ein sehr seltener Fall ist, von den Reichstag darauf ein Einhaltsbefehl, oder eine Berichtserforderung erfolgt ist. Die meisten dieser Recurse blieben in dem Reichsarchiv zu Regensburg unbeachtet liegen.

§. 29.

Solche Entscheidungen müssen aber ihrem vollständigen Inhalt nach vorhanden seyn, und es ist nicht hinreichend, wie zum Beispiel Gail oder Minsinger ohne weiteres nur schreiben sic in Camera judicatum esse memini, auch muß aus dem Urtheil wahrscheinlich erhellen, daß eine Rechtsfrage dadurch entschieden worden seye, alsdann muß derjenige Theil, welcher behauptet, daß blos Thatsachen die Entscheidung motivirt hätten, den Beweis davon führen, weil Thatsachen nicht vermuthet werden, sondern erwiesen werden müssen.

§. 30.

In den Reichsgesetzen finden sich folgende hieher gehörige Stellen. In der Kammergerichtsordnung zu Augsburg vom Jahr 1500, Artikel 20:

„Wollen wir aus sondern Ursachen uns dazu bewegend, „daß die Protonotarien Unsers Königlichen Cammer-„Gerichts, ein Buch oder Regiſter machen, darin sie „alle Urtheil so hinfüro in Unserm Königlich Cammer-„Gericht ausgehen werden, schreiben sollen mit den Nah-„men der Assessoren und Urtheilern, die solche Urtheile „haben helfen fassen und beschliessen. Und sonderlich so „die Urtheiler der Sentenz nicht einig, sondern getheilt „sein werden, sollen sie die bewegliche Ursach daraus die „Urtheil gesprochen, mit sampt dem Namen derjenigen, „so der mehrer Theil solcher Urtheil gemacht, dabey „zeichnen und schreiben.

„Und sollen solches alles der Richter, Urtheiler und „Assessores desgleichen die Protonotarien bey ihren ge-„thanen Gelübten und Eiden zu ewigen Zeiten in Geheim „halten und niemands offenbahren, sie werden dann deß „durch Uns, oder den so an Unser statt in verordnetem „Reichs-Regiment sizen wird und gemeldten Rath sonder-„lich bescheiden und geheissen.“

In dem Abschied des Reichstags zu Speyer vom Jahr 1570, §. 77:

„Damit aber aller Veränderung und Ungleichheit künf-
„tiglich vorkommen werden möge, befehlen wir Unserem
„Cammerrichter etliche Beisitzer Insonderheit zu verord-
„nen — diejenige Opiniones, so bey den Rechtsgelehrten
„ganz streitig und aber etwa in relationibus causarum mit
„approbation des ganzen Raths angenommen, mit Fleiß
„zu colligiren, solches alles in ein besonders Protocoll-
„Buch, so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen,
„mit Vorwissen Unsers Cammerrichters, durch einen
„Protonotarien nur per modum conclusionis beschreiben
„lassen und in die Mainzische Kanzley durch Uns auf
„nächst künftige Reichs-Versammlung auf Rath und
„Gutachten gemeiner Ständ publiciren zu lassen, schrift-
„lich überschicken, gleichwohl sollen Cammerrichter und
„Beisitzer mittelst solcher verglichenen Puncten in decer-
„nendo processus et decidendo causas sich gemäs verhalten."

In wie weit diese Bücher immer gehörig geführt wor-
den seyen, ist unbekannt, indessen hatte die durch dieses
Gesetz aufgehobene, in dem vom Jahr 1500 verordnete
Geheimhaltung solcher Urtheile die Folge, daß 2 Jahre
nachher der Kammergerichtsbeisitzer Raphael Sailer her-
ausgab.

„Cammergericht Bei- und End-Urtheile sive selectissi-
„marum Sententiarum in summo sacrae Imperialis camerae
„Judicio ab anno 1495. ad 1512. publicatarum 3 Partes,
„welchem Vorgang bis auf die neuesten Zeiten viele
„Cammergerichts-Beisitzer, Procuratoren und Advocaten
„folgten."

In dem nach Abschluß des westphälischen Friedens
abgefaßten letzten Reichsabschied vom Jahr 1654, 136 §.
heißt es:

„So viel die von den Assessoren selbsten in ihrem anno
„1643. nachher Franckfurth denen Deputirten überschick-
„ten Bedencken berührte Contrarietatem und praejudicia
„cameralia anbelanget, sollen die Assessores solche gegen
„einander laufende praejudicia in alle weg verhüten helfen

„Und da sich dergleichen Fäll begeben würden, fürderlichst
„in pleno sich eines gewissen vereinbahren."

In dem Visitationsabschied vom Jahr 1713 heißt es im 14. §.

„Da man auch wahrgenommen, daß das Cammergericht
„die Ordnung und andere Reichs-Sazungen durch ge-
„meine Bescheide je zuweilen geändert, als wird dem-
„selben anbefohlen, dißfalls fürohin nicht weiter als
„gedachte Ordnung und Reichs-Sazungen in gewisser
„Maas erlauben, zu gehen."

Indessen scheint dieses mehr auf Formalitäten Bezug zu haben, als welche der Gegenstand gemeiner Beschwerde waren.

In dem Visitationsschluß vom 5. Dezbr. 1768 heißt es:

„Wäre auch was in Relationibus causarum als bei den
„Rechtsgelehrten ganz streitig vorgekommen und ausführ-
„lich untersucht ist, nach Vorschrift des Reichsabschieds
„vom Jahr 1570 §. 77. im vollen Rath vorzutragen
„und zu beschliessen, sofort an Ihro kurfürstliche Gnaden
„in Mainz als den Reichs-Erzkanzler schriftlich gelangen
„zu lassen, um hierüber von Ihro Kaiserlichen Majestät
„und den höchst und hohen Ständen des Reichs Erklä-
„rung und Bescheid zu erwarten; immittelst aber auch
„demselben in decernendo processus et decidendo causas
„sich einstweilen gemäß zu verhalten und des Endes durch
„gemeine Bescheide bekannt zu machen, andurch allen
„Anlaß abzuschneiden streitige Opiones Doctorum bei vor-
„kommenden einzelnen Fällen wiederholt ausführlich zu
„erörtern."

§. 31.

Kammergerichtliche Entscheidungen finden sich in den Schriften eines Bart, Blum, Cramer, Deckherr, Gail Harprecht, Hoscher, Klock, Ludolf, Meichsner, Minsinger, Ostermann, Sailer, Vallkampf, Wehner, Wernherr und unter den angenommenen Namen Thilmann de Beningnis und Gilmann. Reichshofrathliche Entscheidungen gaben

Wernherr, Franck und Moser heraus, so wie des letzteren Staatsrecht sehr viele Entscheidungen beider Reichsgerichte enthält.

Gemeine Bescheide des Reichshofraths vom Jahr 1637 bis zum Jahr 1683 sind in Uffenbachs Tractat von dem Reichshofrath, und vollständiger vom Jahr 1613 bis zum Jahr 1725 in Adolphs von Weingarten Sammlung enthalten. Selbst auch Entscheidungen der Vicariatshofgerichte von Augsburg und München sind gedruckt worden. Das nähere enthält:

„Pütters Literatur des deutschen Staats-Recht und „derselben Fortsetzung von Klüber."

So unzählbare Werke auch in dem staatsrechtlichen Fache schon erschienen sind, so hat sich doch noch niemand an die Arbeit gewagt, die von den Reichsgerichten entschiedene staatsrechtliche Rechtsfragen mit den nöthigen Erläuterungen in eine Art von System zu bringen.

Daß übrigens Gutachten von Schöppenstühlen oder von hohen Schulen bei der vormaligen Reichsverfassung wenig Bedeutung gehabt haben, erhellet aus der Reichshofrathsordnung vom Jahr 1609, wo es im Titel 4. §. 15. heißt:

„Die consilia und Informationes Juris so die Partheien „selbst ihnen stellen laßen, sollen nicht pro parte Actorum „gehalten noch in dem Rath referirt werden, dann mit „Abhör und Verlesung derselbigen und dergleichen wollen „wir unsern Reichshofrath nicht beladen, sondern bei „dem verbleiben laßen, daß sie durch jeder Sachen referenten „daheim ersehen, aber darauf mehr oder weiters nicht „gegangen, als so viel solche den Haupt-Actis und darin „erwiesenen Facto gemäß befunden, auch anderer Gestalt „nicht in votis angezogen werden."

§. 32.

Ein Reichsherkommen würde sich auch aus dem bilden, was in sämmtlichen reichsständischen Häusern auf gleiche Art behandelt worden ist; allein es ist zu zweifeln, ob ausserdem, was sich schon von selbst versteht, und keine Entscheidung nöthig hat, und dem was die Gesetze bereits

bestimmen, ein solches Herkommen für wichtigere Fälle sich werde entdecken lassen, denn was durch Verträge oder Hausstatuten festgesetzt worden ist, bildet kein allgemeines Recht, weil gewöhnlich individuelle Verhältnisse in solchen Fällen den Ausschlag geben, und oft verschiedene Verhältnisse gleichwohl die nämlichen Folgen haben können. Auch selbst das in den meisten ständischen Häusern übliche, macht kein Gewohnheitsrecht, weil bei diesem Recht keine Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Aus Anlaß der rheingräflich Dhaunischen Erb- und Lehensfolge wurde in einer Menge von Deductionen und Gegendeductionen von beiderseits bezahlten Schriftstellern diese Frage bis zum Eckel behandelt, daß meiste davon ist in „Königs Selectis Juris publici," zu finden.

Die Gegenstände der vormaligen Reichsgesetze sind bei Deutschlands gegenwärtiger Verfassung theils

1) blos noch geschichtlich in so weit sie sich auf eine Verfassung gründen, welche sich ganz geändert hat; so wurde manches Polizeiliche, selbst Kleiderordnungen auf den Reichstagen beschlossen, welches jetzt blos den Regenten der Bundesstaaten überlassen ist, so wurde manches abgeändert, als die Reichsgerichtsverfassung, so sind in der Zeiten Lauf andere Einrichtungen entstanden, welche, was vormals nöthig war, jetzt unnöthig machen, als die ehemalige Reichssicherheits- und Kriegsverfassung, theils

2) sind diese Gegenstände statistisch, theils

3) privatrechtlich, wo sich auch, was Strafen betrifft, anreihet, weil auch dieses jetzt blos den Regenten der Bundesstaaten überlassen ist, theils

4) publicistisch.

Letzterem allein ist diese Abhandlung gewidmet, und da jüngere Gesetze die älteren Gesetze, gleichviel ob sie mit denselben übereinstimmen, oder dieselben abändern, in das Gebiet der Geschichte verweisen, so wird die Ernte gering seyn.

§. 33.

Das älteste Reichsgesetz, von welchem dermalen noch einiger Gebrauch gemacht werden kann, ist die goldene

Bulle Kaisers Carl IV. vom Jahr 1356. Der Hauptzweck dieses Gesetzes, die Kaiserwahlart und die Vorrechte der Churfürsten ist zwar mit der Kaiser- und der Chürfürstenwürde verschwunden, allein folgende Stellen dieses Gesetzes sind noch anwendbar:

„Caput 7. §. 1. 2. 3. 4. kommt, so weit dasselbe von „der Erbfolge und von der Vormundschaft handelt, bei „dem 25. Capitel, welches eben dieses betrifft, vor:

Caput 7. §. 4.

„Legitimam aetatem in Principe Electore decem et octo „annos Completos censeri volumus et statuimus perpetuo „haberi."

§. 34.

Da nunmehr alle Bundesfürsten gleiche Rechte und Vorzüge haben, so wird zum Antritt der Regierung das vollendete 18te Altersjahr hinreichen, wie dann auch im Jahr 1820 der 18jährige Prinz von Lippe-Detmold die Landesregierung angetreten hat, und sein Bevollmächtigter bei dem Bundestag ohne Anstand anerkannt worden ist, die im nämlichen Jahr von dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin geschehene Volljährigkeitserklärung seines 20jährigen Enkels und dereinstigen Landesfolgers geschahe, weil derselbe noch nicht zu den regierenden Fürsten gehörte, dann in Ansehung der nichtregierenden Fürsten bleibt, wie es in Deutschland immer herkömmlich war, das 25. Jahr das Volljährigkeitsjahr, wenn nicht Hausstatuten ein anderes mit sich bringen, welche Statute aber bei Regenten ohne die kaiserliche Bestätigung unwirksam waren, indem das Alterdispensationsrecht der Regenten ein kaiserliches Reservat war, welches jetzt die Bundesstaaten ausüben. Ein für alle Nachfolger verbindliches Familienstatut hierüber würde den Nachfolgern dieses Souverainitätsrecht entziehen, welches doch demselben eben so gut, wie ihren Vorfahren zusteht; es würde auch der Natur der Sache zuwider seyn, weil ein Regent unmöglich voraussehen kann, ob und wenn einer seiner Nachfolger in 100 Jahren vor der gesetzlichen Zeit regierungsfähig seyn werde. Wahrscheinlich wurde aus

diesem Grund in der Bundesacte der Punct der Familienverträge in Ansehung der Bundesstaaten mit Stillschweigen übergangen und in dem 14. Artikel diese Verträge bei den Mediatisirten, jedoch auch mit dem Vorbehalt für giltig erkannt, über ihre Güter und Familienverhältnisse anderweite Verfügungen treffen zu können.

Eine Beistimmung der Landstände zu einem solchen Statut könnte dasselbe auch nicht wirksamer machen, weil Landstände auf den Regentenwechsel keinen Einfluß haben.

Familienstatuten haben somit, soweit sie nicht Privatvermögen betreffen, nur so lang Kraft, als der jeweilige Regent dieselbe nicht aufhebt, eben so wie andere Gesetze.

Daß, wenn von einer Altersdispensation in einem einzelnen Fall ein Nachtheil für den Bund zu besorgen wäre, derselbe darüber verfügen könne, ist nicht zu bezweifeln.

Der Souverain hat bei seinen Mediatisirten, eben so wie bei seinen Familiengliedern das Dispensationsrecht.

§. 35.

Caput 7. §. 5.

„Salvis semper Privilegiis, Juribus et Consuetudinibus Regni „Nostri Bohoemiae super Electione Regis in Casu Vacationis „per regnicolas, qui jus habent eligendi regem Bohoemiae, „facienda juxta Continentiam eorundem privilegiorum et „observatam consuetudinem diuturnam, a Divis Romanorum „Imperatoribus sive Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi „sanctione Imperiali in nullo praejudicari volumus, imo ipsa „decernimus, nunc et perpetuis futuris temporibus in omni „suo tenore et forma in dubiam tenere Roboris firmitatem.“

Die Ausübung dieses Königs-Wahlrechts der Böhmen ist aber durch die von denselben geschehene Anerkennung der pragmatischen Sanction des Königs von Böhmen Kaisers Carl VI., welche Sanction beinahe alle europäischen Staaten garantirt haben, vielleicht auf viele Jahrhunderte hinausgeschoben worden.

§. 36.

Diese Anordnung geht von dem Grundsatz aus, daß ein Regenten-Wahlrecht den Unterthanen in den deutschen

Provinzen blos durch ein förmliches kaiserliches Privilegium bewilligt werden könne. In den ersten Zeiten des deutschen Wahlreichs, als Deutschland durch Herzoge und Grafen, welche letztere den ersteren der Regel nach untergeordnet waren, verwaltet worden, wurden diese Staatsdiener von den Königen und Kaisern nach ihrer Willkühr ernannt, wie dann die Herzogsstellen meistens an die nächste kaiserlichen und königlichen Verwandten vergeben wurden.

Schon Deutschlands erster Wahlkönig Arnulf ernannte seinen unehelichen Sohn Zwentebold zum Herzog von Lothringen mit dem Königstitel.

Kaiser Otto I. vergab die Herzogthümer Schwaben, Baiern, Thüringen, Niedersachsen und Lothringen an seine Verwandten und ernannte seinen unehelichen Sohn Wilhelm zum Erzbischoff von Mainz. Böhmen war damals aber ein selbstständiges, von den Kaisern nicht abhängendes, Reich.

§. 37.

Besonders im 11. Jahrhundert suchten zwar mehrere deutsche Provinzen ein eingebildetes Herzogs-Wahlrecht geltend zu machen, und Kaiser Heinrich II., wegen seiner Gutherzigkeit der Heilige genannt, soll nach

Adelbold in vita Henrici §. 10.

dem von den Baiern zum Herzog erwählten Grafen Hezilo, als derselbe um seine Bestätigung gebeten, geantwortet haben:

„Legem Bojarii habent et Ducem eligendi potestatem ex „lege tenent, hanc necdum ego frangam, quicunque frangere „tentaverit, me inimicum habebit. Expectet Hezilo ut in „Bavariam redeam, ibi si illum elegerint, eligo et laudo, „si renuerint, renuo."

So schreibt auch

Ditmar in libro 6. Annalium

von dieser Zeit von Markgraf Eckart von Meissen

„super omnem Thuringiam Communi totius populi Electione Ducatum promeruit."

Allein diese vorgeblichen Wahlrechte, wozu die Geistlichkeit, welcher dieser Kaiser sclavisch gehorchte, denselben

gestimmt hatte, hörten schon bei den nächstgefolgten Königen und Kaisern auf. Heinrichs nächster Thronfolger, König Conrad II., ein Herzog von Franken, ernannte seinen erst 10 Jahr alten Sohn zum Herzog in Baiern.

„Defuncto Henrico Duce Bavariorum filio suo Henrico „eundem Ducatum Principum delectu commendavit."

Chronographus Saxo ad annum 1027.

Wie er dann auch seinem Stiefsohn Ernst das Herzogthum Schwaben zuwendete.

„Ernestus Dux Allemanniae Privignus Imperatoris Chuon-„radi nuper ab eo Beneficiis et Muneribus sublimatus Re-„bellionem moliebatur."

Wippo in vita Conradi 2. pag. 434.

§. 38.

Königs Conrad Nachfolger, Kaiser Heinrich III., ernannte den Pfalzgraf Conrad zum Herzog in Baiern, und als er in der Folge unzufrieden mit demselben wurde, setzte er ihn wieder ab, und ernannte seinen, des Kaisers Sohn, zum Herzog.

„Imporator Bojariae Ducem Conradum Constituit."

Hermannus Contractus ad annum 1049.

„Imperator Bojariae Ducem, cui jam pridem infensus erat, „incusatum quorundam Principum Judicio Ducatu privavit „et in Bojariam veniens Ducatum ejusdem provinciae filio suo „aequivoco tradidit."

Idem ad annum 1053.

Auch hatte der Kaiser diesem Sohn schon vorher das Herzogthum Schwaben

„Herimannus Dux Allemanniae obiit, cujus Ducatum idem „Rex a Patre suo eodem anno percepit."

Heppidanus ad annum 1044.

und seinem Sohn Friedrich das Herzogthum Lothringen verliehen.

„Fridericus frater Henrici Ducis Bojariae Dux Lotharin-„gorum constituitur."

Hermannus Contractus ad annum 1046.

§. 39.

Es war somit von Beiwirkung der Landstände oder der Unterthanen zur Wahl der Herzoge in der Folge um so weniger mehr eine Frage, als die Könige und Kaiser nach und nach die vormaligen Herzogthümer in mehrere Theile vertheilten. So trennte zum Beispiel Kaiser Friedrich I. das damalige Oesterreich von dem Herzogthum Baiern.

„Consilio Principum definitum est, ut Marchia Orientalis „quae prius Ducatui Norico sub jacuit, a Ducatu sejunctus „per se subsistens, nulloque Respectu Juri Ducis Bavariae „subjacens Ducatus Jure et nomine constaret Otto de S. „Blassio in Appendice ad Chronicon Ottonis Frisingensis „Cap. 6. pag. 198.“

So heißt es auch in dem Diplom, wodurch Kaiser Friedrich II. dem Herzog Friedrich von Oesterreich die königliche Würde verliehen.

„Quod successores tui non per Electionem Praelatorum, „Ducum, Comitum aut quorumlibet Nobilium eligantur in „regem, sed semper Major natu succedat.“

Goldast Collectio Constitut. Imsperial. Tom. 3. pag. 305.

§. 40.

In der Zeiten Lauf entstanden durch Erbtheilungen und Belehnungen aus den bei Anfang des deutschen Wahlreichs bestandenen 6 Herzogthümern eine große Menge geistlicher und weltlicher Staaten, und obschon, wenigstens fast in allen weltlichen Staaten Landstände waren, so maßten sich doch dieselben keinen Einfluß auf die Regentenernennung an.

Jonas ab Elverfelt führt zwar in libro de Holsatia an: „Horum Ducatuum Status liberam ex regum Principumque „filiis quem velint eligendi habere Potestatem, quod privile„gium speciali quondam Christiani primi beneficio pro„mulgatum ipsis sit.“

Allein diese Bewilligung Königs Christian von Dännemark, als Besitzers von Hollstein, konnte das Reichsrecht nicht ändern, wurde aber auch in der Folge nicht beobachtet.

Ueberhaupt ist die goldene Bulle der beste Beweiß, daß in Deutschland die Landstände kein Regentenwahlrecht hatten,

weil ja sonst die Böhmen eine so feierliche Bestätigung ihrer Königswahl-Privilegien nicht nöthig gehabt hatten.

§. 41.

In den Verhandlungen wegen der deutschen Bundesacte sind viele Vorschläge enthalten, welche Rechte den Landständen eingeräumt werden möchten, aber eines Einflusses auf die Regentenernennung wurde nirgends gedacht.

Es findet somit die Meinung, daß nach Abgang der Familie des Regenten eines Bundesstaats, die Nachfolge in desselben Bundesbesitzungen, von der Wahl der Landstände abhänge, weder in Deutschlands Geschichte, noch in Deutschlands Gesetzen einige Unterstützung, vielmehr beweisen die vielen Erbverträge der vormaligen deutschen Reichsstände, daß dieselben ohne Zuzug der Landstände, über ihre Stammlande, wozu jetzt auch die vormaligen Reichslehenlande gehören, auf den Fall des Abgangs ihrer Familien nach Belieben zum Vortheil qualificirter Personen verfügen konnten. Die jetzigen Souveraine haben gleiche Rechte, und gleichviel ist es, auf welche an sich rechtgiltige Art diese Disposition geschehe, ob durch Verträge oder letzte Willensverordnungen oder andere Weise. Bei Ermanglung einer solchen Disposition würde das Recht dazu dem Bunde anheim fallen, da jeder Souverain ein Glied desselben ist, und dem Bunde jede Anordnung in den Bundesstaaten freisteht, wodurch kein Recht eines Bundesglieds beschränkt wird, eine Beschränkung würde aber in diesem Fall nicht vorhanden seyn, denn nach den Bundesgesetzen haftet die Souverainität blos auf der Person des Regenten, und die Landstände sind, auf das ihnen ausdrücklich bewilligte durch den 57. Artikel der Wiener-Schlußacte beschränkt.

Schwieriger würde der Fall seyn, wenn der letzte Zweig einer souverainen Familie auf eine an sich giltige Weise, den Landständen das Wahlrecht für diesen Fall überlassen hätte, und ihre Wahl auf eine an sich zur Nachfolge geeignete Person gefallen wäre.

Bei mediatisirten Landen würde das nämliche Rechtens

seyn, weil die Bundesgesetze die Souverainetätsrechte allzubestimmt von den Eigenthumsrechten getrennt, und die Souverains von jedem Antheil an Letztere ausgeschlossen haben, weswegen auch die Grundsätze von den fiscalischen Rechten auf erledigte Erbschaften hier nicht anwendbar seyn würden.

§. 42.

Caput 9.

„Statuimus, quod universi Principes Electores universas „Auri et Argenti Fodinas atque Mineras, Stanni, Cupri, Ferri, „Plumbi et alterius cujuscunque Generis Metalli ac etiam „Salis tam inventas quam inveniendas in posterum quibus„cunque temporibus in Regno praedicto ac Terris et perti„nentiis eidem Regno subjectis: nec non supradicti principes „in Principatibus, Terris, Dominiis ac pertinentiis suis tenere „juste possint et legitime possidere cum omnibus juribus „nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt „talia possideri:

„Nec non Judaeos habere, Theolonea in praeterito statuta „et indicta percipere.“

In diesem Kapitel werden den Churfürsten folgende vormals kaiserliche Rechte bewilligt, welche bis dahin nur durch einzelne kaiserl. Privilegien erworben werden konnten.

1) Das Bergwerksrecht, wozu auch das Salzrecht ausdrücklich gerechnet wird. Das Recht, Torf und Steinkohlen zu graben, läßt sich aus dieser Stelle als ein Oberhoheitsrecht nicht rechtfertigen, indem es ausdrücklich heißt Cujusque Generis metalli, denn, obgleich nach den Begriffen der jetzigen Zeit, Salz auch kein Metall, sondern eben so wie Torf und Steinkohlen ein unterirdisches Erzeugniß von einer andern Art ist, so stand dem Gesetzgeber frei, nach den damaligen Begriffen, das Salz zu den Metallen zu zählen.

2) Judenschutz-Ertheilungsrecht.

2) Das Erhebungsrecht der bestehenden Zölle in ihren Staaten.

§. 43.

Nach dem Artikel 3. der deutschen Bundesacte haben alle Bundesfürsten gleiche Rechte.

Die Rheinbundesacte läßt zwar im 27. Artikel den gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen die Jurisdiction und Polizei in Bergwerks-Hüttensachen und die Einkünfte von Domainen. Allein Jurisdiction über Etwas, und die Benutzung dieses Etwas, sind sehr verschieden, und wenn auch in einem mediatisirten Staat die Bergwerksrechte herkömmlich als Domainen behandelt worden wären, so würde dieses als gegen das Gesetz anstoßend, die Sache nicht ändern. Sowohl eine großherzogl. Hessische Verordnung vom 1. August 1807, als das königl. Baierische neuere Standes-Herrlichkeitsedict vom 26. Mai 1818 belassen den mediatisirten ihre Berg- und Hüttenwerke, welche damals bereits im Bau befindlich gewesen, es wird der Oberhoheits-Herr auf solche um so weniger eine Ansprache machen, als er sonst die bereits darauf verwendeten Kosten ersetzen müßte, deren Bestimmung unendlichen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn würde.

Daß übrigens das Metallgraben blos ein kaiserliches Vorrecht ehedem gewesen seye, erhellet zum Beispiel aus einer in

Lüder Nemesis 2. Band 1. Stück

eingetragenen Urkunde, wo durch Kaiser Heinrich IV. im Jahr 1189 dem Hochstift Minden einen Theil der dortigen Bergwerke geschenkt hat, wo es heißt:

„Cum argenti fodina quae et in Episcopatu Mindensi con-„stituta ad Jura pertineat imperii et inter regalia nostra sit „imputata.“

§. 44.

Mit dem Salzregal hat es eine andere Beschaffenheit. Die goldene Bulle beschränkt sich auf das Recht Salz zu graben, und machte es zu einem Regal; allein nachdem die Fürsten in dem 10. Kapitel Vers 29. und im 11. Kapitel Vers 35. im 1. Buch der Maccabäer gelesen hatten, daß die Juden, nachdem sie von dem König Demetrius über-

wunden worden, demselben einen jährlichen Salzzins entrichten mußten, so fanden sie für sehr finanziell, anstatt des magern Salzregals der goldenen Bulle, zwar nicht einen heidnischen Salzzins, aber doch ein christliches landesherrliches Salzmonopol einzuführen, und dieser christliche Gebrauch fand so viel Beifall, daß er in Deutschland allgemein geworden, diesem zufolge müssen die Unterthanen in deutschen Staaten, nicht nur das in dem Staat selbst hervorgebrachte, sondern auch das von dem Regenten in fremden Landen in billigen Preisen erkaufte Salz in höhern Preisen annehmen, und in manchen Staaten ist bestimmt, wie viel Salz ein jeder Landmann, er mag es nöthig haben oder nicht, jährlich erkaufen mußte, wahrscheinlich weil man glaubt, daß viel Salz seiner Gesundheit fürträglich seye, und befürchtet, er möchte sonst aus Sparsamkeit zu wenig davon genießen. Bei diesem Gefäll wurden die Landesherren von den Reichsgerichten jeweils geschützt. So zum Beispiel als die bischöfflich Baselschen Landstände dagegen Einwendungen machten, verfügte der Reichshofrath nach

„Mosers Reichshofraths Conclusis Pars 1. pag. 1.

den 18. Jänner 1736,

„daß dem Herrn Fürsten allein zustehe, das wohl herge-
„brachte Salzregal noch ferner auszuüben, mithin nach
„Gutbefinden mit Poenal-Verboten gegen die ohne seine
„Erlaubniß den Salzhandel treibende Unterthanen oder
„Fremde zu verfahren,“

daß Mediatisirten dieses von ihnen bisher ausgeübte Recht nicht mehr zustehen könne, erhellet daraus, theils weil es ein Monopol ist, Monopolien aber nur die oberste Staatsgewalt bewilligen oder ausüben kann, theils weil es eine personelle zum Vortheil der Staatskasse eingeführte Abgabe ist.

§. 45.

Die Zölle waren eben so ein kaiserliches Regal, welches den Ständen nach und nach durch besondere Privilegien in ihren Landen überlassen worden, und durch die goldene Bulle den Churfürsten ohne weiteres zugeschieden wurden.

„Schwabenspiegel 1. Buch 12. Titel. Alle Zoll, die im „Römischen Reich sind, die seind eines Römischen Königs „und wer sie will haben, er sey Pfaff oder Lei, der muß „sie haben von dem Römischen Reich und von dem Römi-„schen König."

Diese Zölle wurden aber in der Folge so sehr ausgedehnt, daß endlich in dem Reichsabschied zu Regensburg vom Jahr 1576 §. 118. bis 120. verfügt wurde:

„Seynd wir berichtet worden, daß etliche Stände, ohn „unser Kayserlichen Consens, auch ohne Bewilligung Unser „und des heiligen Reichs Churfürsten, sondern für sich „selbst zu Wasser und zu Lande theils neue Zolle anzu-„stellen, theils ihre alte Zoll zu steigern angefangen und „dasselbig auch zum Theil unterm Nahmen Umgelds, „Aufschlags, Bruckengelds, oder Weggelds und was „des Scheins mehr, verantwortet werden will, derohalb „wir jedem Kreis-Obersten, dazu die andern Creiß-Stände „selbst vermahnen, Erkundigung zu thun, ob, wo und „welcher massen ungebührliche neue Zölle oder der alten „Zölle Ersteigerung zu Wasser und zu Land fürgenommen „seyn solten und das alles sollen sie zu obberührten Franck-„furtischen Deputationstag überantworten, worauf wir „alsdann die gebührende Nothdurft verschaffen wollen."

In allen Wahlkapitulationen ist das nämliche enthalten, aber es blieb immer ohne Wirkung, das Recept blieb blos auf dem Papier und der Kranke blieb krank vor wie nach.

§. 46.

Das Judenschutz-Ertheilungsrecht gehörte auch zu denjenigen kaiserlichen Regalien, welche nach und nach den Reichsständen durch besondere Privilegien überlassen wurden und welche die goldene Bulle den Churfürsten zuschreibt.

„Omnes Judaei degentes ubique per terras nostrae juris-„dictioni subjectas servi sint nostrae Camerae Speciales"

heißt es in der Urkunde Königs Conrad IV. vom Jahr 1234 bei „Goldast Constit. Imperial. Tom. 2 pag. 85."

Kaiser Karl IV. muß die Juden nicht als Menschen

angesehen haben, da er in dem der Stadt Worms im Jahr 1348 ertheilten Privilegium sagt:

„Han wir denselben Burgern zu Worms die Juden und „die Jüdischheit zu Worms mit ihrem Leib und Gut und „mit allen Nuzen und Rechten, gesucht und ohngesucht, „die wir und unser Vorfahren an dem Reich Römisch „Kaiser und Könige an den Juden und der Jüdischheit „bisher gehabt hant, oder fürbaß haben mögen geben, also „daß die Bürger zu Worms mit den Juden und der Jü- „dischheit zu Worms mögent thun und lassen brechen und „büssen als mit ihrem Gute."

Lunig Reichs-Archiv Contm. 4. Tit. Worms.

Nach dem 16. Artikel der Bundesacte soll der Bundestag die künftigen Verhältnisse der Juden zu den andern Staatsbürgern bestimmen, welches noch erwartet wird.

§. 47.

Caput 7. S. 2. 3. 4.

S. 2. „Ne inter Principum secularium Electorum filios „super jure, voce et potestate praefata futuris temporibus „scandalorum et dissensionum possit materia suscitari et sic „bonum commune periculosis dilationibus impediri, futuris „Autore Deo cupientes periculis salubriter obviare statuimus „et Imperiali Autoritate praesenti Lege, perpetuis temporibus „valitura decernimus, ut postquam iidem Principes Electores „seculares et eorum quilibet esse desierit, Jus, Vox et Pro- „testas Electionis hujus modi ad filium suum primogenitum, „legitimum, laicum: illo vero non extante, ad ejusmodi „primogeniti primogenitum similiter laicum libere et sine „contradictione cujuspiam devolvatur."

S. 3. „Si vero primogenitus hujusmodi absque haredibus „masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute prae- „sentis Imperialis Edicti, Jus, Vox et Potestas Electionis „praedictae, ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem „lineam descendentem et deinceps ad illius primogenitum „laicum devolvatur."

S. 4. Et talis successio in primogenitis et haeredibus „Principum eorundem, in Jure et Potestate praemissis, per-

„petuis temporibus observetur: ea tamen Conditione et modo, „ut si principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium „seniorem Laicum mori et haeredes masculos legitimos Laicos „defectum aetatis patientes relinquere contigerit, tunc frater „senior ejusdem primogeniti, Tutor eorum et Administrator „existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit."

§. 48.

Caput 25.

S. 1. „Si caeteros Principatus congruit in sua integritate „servari, ut corroboretur justitia et subjecti fideles pace gau„deant et quiete, multo magis magnifici Principatus dominia „honores et jura Electorum Principum debent illaessae ser„vari."

S. 2. „Decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus „valituro Imperiali sancimus Edicto quod ex nunc in antea „perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici Principatus „videlicet Regnum Bohoemiae, Comitatus Palatinus Rheni, „Ducatus Saxoniae et Marchionatus Brandenburgensis, terrae „districtus, homogia, vassallagia et alia quaevis ad ipsas „spectantia scindi, dividi, seu quavis conditione dimembrari „non debeant, sed in sua perfecta integritate perpetua maneant."

„Promogenitus filius succedat in eis sibique soli jus ad „dominium competat, nisi forte mente captus, fatuus, seu „alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem „non deberet seu posset hominibus principari. In quo casu, „inhibita sibi successione secundo genitum, si fuerit in ea „progenie, seu alium seniorem fratrem vel consanguineum „laicum, qui paterno stipiti in descendente recta linea pro„ximior fuerit, volumus successurum: qui tamen apud allos „fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, „juxta datam sibi a Deo gratiam et juxta suum beneplacitum „et ipsius patrimonii facultates, divisione scissione seu dimem„bratione principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus „interdicta."

§. 49.

Die goldene Bulle wurde auf dem Reichstag zu Regensburg angefangen und auf dem Reichstag zu Metz vollendet.

Das 7. Kapitel wurde zu Regensburg, das 25. Kapitel aber zu Mez abgefaßt, in jenem wurde das Erstgeburtsrecht blos von dem Wahlrecht verordnet, in diesem aber aus dem beigefügten Grund, um Ruhe und Frieden in den Churfürstenthümern zu erhalten, auch auf die Erbfolge in die damaligen churfürstlichen Lande ausgedehnt und derselben Theilung verboten. Beide Stellen erläutern einander. Sie verordnen:

§. 50.

1) Die Untheilbarkeit der Churfürstenthümer.

In den ersten Zeiten des deutschen Wahlreichs waren die nachherigen Fürsten blos kaiserliche Beamte, in der Zeiten Lauf verwandelte sich das Dienstverhältniß in ein Lehensverhältniß, und die Lehen vererbten sich vorerst auf die Söhne und in der Folge auch weiter auf Agnaten.

Zu den Zeiten Kaisers Friedrich II. war schon die Spur von Herzogen und Grafen in dem vormaligen Verstand verschwunden. In seiner Verordnung von den Rechten der Stände vom Jahr 1232 kommt nichts von Herzogen und Grafen vor, sondern die Stände wurden durch die Namen Principes et Magnates bezeichnet. In quibus velut honorabilibus membris insidet Caput Nostrum.

Manche Fürsten hatten es bereits gewagt, ihre Besitzungen, sowohl Lehen als Eigen, unter ihre Söhne zu vertheilen, diese Verordnung bestimmt nichts über die Erbfolge, sondern sprach überhaupt aus:

„Unusquisque Principum Libertatibus, Jurisdictionibus „Comitatibus, Centis sive liberis sive infeodatis utatur se„cundum Terrae suae Consuetudinem approbatam.“

§. 51.

Dem römischen Recht, welches damals schon starke Wurzel gefaßt hatte, war es auch zuwider, blos dem ältesten Sohn die Verlassenschaft zuzuwenden, es wurden deswegen die Ländertheilungen theils durch elterliche Anordnungen, theils durch Vergleiche der Söhne unter sich, so sehr deutscher Gebrauch, daß die größern Länder nach und nach in kleine Theile zerfielen. Die Kaiser ließen es nun

so lieber geschehen, als bei den damaligen Fehde-Zeiten die kaiserliche Gewalt bei den kleinern weniger Widerstand als bei den größern fand. Um zu verhüten, daß die damaligen Churlande durch Theilungen nicht noch mehr geschwächt werden möchten, verordnete der Kaiser die Untheilbarkeit, dann wie viel er sich von den Churfürsten versprach, läßt sich schließen aus des

3. Kapitels §. 1. „decor et gloria sacrosancti Romani Imperii „et honor Caesareus et Reipublicae grata Compendia, venera„bilium et illustrium Principum Electorum concordi volun„tate foventur: qui velut Columnae proceres sacrum aedi„ficium circumspectae prudentiae solerti pietate sustentant: „quorum Praesidio dextra Imperialis Potentiae roboratur: „et quanto mutui favoris ampliori Benignitate stringuntur, „tanto uberioris Pacis et Tranquilitatis Commoda feliciter „profluunt Populo Christiano."

§. 52.

Damals hatten die Churfürstenthümer einen kleinern Umfang gegen die Folgezeit, wo sie sich besonders durch Erbschaften, neue Belehnungen, auch Erb- und andere Verträge bedeutend vergrößerten. Dieser Vermehrungen gedenkt die goldene Bulle nicht, folglich sind dieselben nicht unter dem Vertheilungsverbot begriffen.

Daraus läßt sich erklären, daß auch nach der Zeit der goldenen Bulle von churfürstlichen Landen durch Theilungen solche Länder getrennt worden, welche dem Theilungsverbot unterlagen, indem das abgegebene durch die neue Erwerbung ersetzt worden.

Anders verhält es sich bei Deutschlands jetziger Verfassung. Bei den Wiener Conferenz-Verhandlungen wurde Sachsen, einem der ältesten und bedeutendsten churfürstlichen Häuser, ein großer Theil seiner ursprünglich churfürstlichen Länder, ohne einige Entschädigung dafür entzogen, und andere churfürstliche Länder wurden, jedoch gegen Entschädigung, dem Deutschlands künftiger Sicherheit so zuträglichen Rundungssystem zum Opfer gebracht, folglich ist dieser Punkt der goldenen Bulle aufgehoben.

§. 53.

2) Die Erbfolge in den Churfürstenthümern nach dem Erstgeburtsrecht.

Ob, weil es in der goldenen Bulle nur heiße: ad filium suum primogenitum, illo vero non extante ad ejusmodi primogeniti primogenitum — das Erstgeburtsrecht sich blos auf diese beide genannte beschränke, bei Abmangel derselben aber das Gradualerbrecht eintrete? wurde oft gestritten und viele Deductionen darüber geschrieben. Am heftigsten wurde darüber gestritten, als im Jahr 1685 die Churpfalz Simmer'sche Linie sich endete und die Pfalz-Neuburg'sche Linie kraft der Linealerbfolg sich in Besitz setzte.

Der Pfalzgraf von Veldenz, welcher mit dem Verstorbenen um einen Grad näher verwandt war, behauptete die Gradulerbfolge. Bei dieser Gelegenheit wurde in

Frehers commentariolo ad Cap. 7. aur. Bullae

eine Erläuterung, welche Kaiser Karl IV. selbst dem Churhaus Sachsen über diese Frage ertheilte, bekannt gemacht, welche den Streit zu Gunsten der Linealerbfolge entscheidet, sie lautet dahin:

„Succedant primogenitus, primogeniti filius et descendentes „ab eo ex ordine geniturae et tunc his extinctis secundo „genitus et ejus filius senior et ejus descendentes, tunc his „extinctis tertio genitus et ejus descendentes et deinceps per „talem modum directe descendentes.“

Diesem gemäß wurde das Pfalz-Neuburg'sche Erbfolgsrecht von Kaiser und Reich anerkannt, und als hernach eben dieser Pfalzgraf von Veldenz ohne Abstämmlinge verstorben, entstand der nämliche Streit wieder zwischen der Pfälzischen Churlinie, welche sich auf die Linialerbfolge gründete und den Pfalzgrafen von Sulzbach und Zweybrücken, welche dem Verstorbenen dem Grad nach näher waren, es wurde aber auch für die Linealerbfolge entschieden. Hierdurch wurde zugleich die weitere einigemal entstandene Frage entschieden: ob, wenn die in der goldenen Bulle benannten Personen nicht vorhanden, die Gradual- oder die Seniorats-Erbfolge Statt finde, weil es daselbst heiße:

„Seu alium seniorem fratrem vel consanguineum sodann „ad seniorem fratrem."

§. 31.

Sämmtliche Bundesstaaten haben jetzt gleiche Vorrechte, es gilt somit bei allem auch das Vorrecht der Erstgeburt, es wurde aber auch bei allen schon längst vor der Bundesacte eingeführt. Die deutsche Bundesacte hat hierüber nichts ausdrücklich bestimmt, weil das Gegentheil dem allgemeinen Sinn und Zweck der Bundesacte zuwider wäre es sich folglich von selbst verstände.

Dem Sinn, indem nur der mediatisirten Fürsten und Grafen, nicht aber der Bundesfürsten-Familien-Verträge und Statuten für giltig erkannt worden, weil in den Bundesstaaten auch Familienstatuten und Verträge vorhanden seyn könnten, welche der Verfassung des Bundes nicht angemessen sind. Dem Zweck des Bundes würde die Nichtgiltigkeit dieses Rechts in den Bundesstaaten eben so entgegenstehen, denn dieser Zweck ist die innere Ruhe in Deutschland, aber auch nur ein flüchtiger Blick in Deutschlands Geschichte lehret, daß, ehe das Erstgeburtsrecht gegründet worden, fast bei jedem Abgang eines Regenten Familie darüber Streitigkeiten und mehr als oft blutige Kriege entstanden sind; ob die Lineal-, die Gradual-, die Seniorats-, die Majorats-, die Stamm- oder die Häupter-Erbfolge Statt finde, ob die etwa vorhandenen Erbstatuten oder Erbverträge giltig seyen und dergleichen, dieses Uebel ist nunmehr aus Deutschland verbannt.

Die in ältern Zeiten üblich gewesenen Ländertheilungen sind auch der jetzigen Verfassung zuwider, wie dann auch die Stimmenzahl in der Bundes-Plenarversammlung ausschließend bestimmt ist, und ein Bundesglied ohne Stimme bei der Bundesversammlung eine Mißgeburt seyn würde.

Streitigkeiten wegen der Erbfolge in mediatisirten Staaten bedrohen die Ruhe Deutschlands nicht, da diese Staaten unter dem Gerichtszwang ihrer Souveraine stehen. Es ist zwar auch bei einem großen Theil derselben das Recht der Erstgeburt bereits eingeführt.

§. 55.

Die goldene Bulle bestimmt die Eigenschaften des Erbfolgers dahin, daß er masculus a paterno stipide descendens seyn müsse, unter ein- und zweibändigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, sodann, daß er legitim und ein Laye seyn müsse, ohne jedoch wegen des einen oder des andern etwas näher zu bestimmen. Eben so bestimmt dieselbe, daß ein mente captus oder fatuus seu alterius famosi et notabilis defectu laborans zur Erbfolge unfähig seye, ersteres versteht sich von selbst, und so wie vormals die Reichsgerichte entschieden, ob ein solcher Fall vorhanden seye, so wird dieses jetzt von dem Bundestag geschehen; ob ein famosus et notabilis defectus vorhanden, als worunter besonders die in den damaligen Zeiten übliche Erklärung in die Acht und Ober-Acht verstanden worden, wird eben so von der Entscheidung des Bundestags abhängen.

§. 56.

Ferner verordnet die goldene Bulle, daß die Vormundschaft über einen minderjährigen Erbfolger dem Senior der nächsten Linie übertragen werden solle; diese Verordnung ist aber nur in dem 7. Kapitel enthalten, wo blos von der Folge in jus, vox et potestatem Electorum die Rede ist, in dem 25. Kapitel, dessen Gegenstand die Erbfolge in die Lande ist, kommt nichts davon vor.

Bei Deutschlands jetziger Verfassung ist vom jus, vox et potestas Electorum keine Frage mehr, es ist deswegen diese Anordnung nicht mehr anwendbar, sondern die natürliche Vorsorge der Eltern für ihre hinterlassenden Kinder und bei deren Abmangel die Pflicht der nächsten Anverwandten und nach dieser die obrigkeitliche Vorsorge, treten an die Stelle dieser Anordnung.

§. 57.

Endlich verordnet die goldene Bulle, daß der Erstgeborne die Nachgebornen versorgen solle, ohne weitere nähere Bestimmung als nach den facultatibus patrimonii. Diese Versorgungspflicht ist naturrechtlich, ob aber unter dem Ausdruck patrimonium die Landesrevenüen, oder die Do-

mainen, oder, welches wahrscheinlich ist, dasjenige verstanden werde, was der Regent ausser dem zur Landesregierung nöthigen beziehet, ist ungewiß und ein allgemeines Herkommen in diesem Punct findet sich auch nicht, obgleich in vielen fürstlichen Häusern die Apanagen in den Familienstatuten bestimmt sind.

Uebrigens bestätiget dieses den Satz, daß man in Deutschland vor Einführung des römischen Rechts von einem bestimmten Pflichttheil nichts gewußt und daß man in den reichsständischen Häusern diesen Pflichttheil nicht eingeführt habe, welches auch schon aus der Ausschließung des Weibsstamms von der Erbfolge in die Stammgüter erhellet.

Bei Deutschlands dermaliger Verfassung und bei dem Einfluß der Landstände auf die Einnahmen und Ausgaben des Staats, dürfte diese Angelegenheit wohl ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Regenten und den Landständen seyn müssen.

§. 58.

Die goldene Bulle wurde im Jahr 1474 zuerst in Nürnberg gedruckt, aber erst im Jahr 1612 fing Burdorf an, Erläuterungen derselben herauszugeben. Bis in die 1780er Jahre erschienen etliche und dreißig, theils historische, theils staatsrechtliche, bald das ganze, bald nur einzelne Theile dieses Gesetzes erläuternde Schriften, unter welchen sich auszeichnet des Schöffen Ohlenschlagers zu Frankfurt

„Neue Erläuterungen der goldenen Bulle Carls 4. aus
„den ältern deutschen Geschichten und Gesezen zu Auf-
„klärung des Staatsrechts mittlerer Zeiten 1766.“

Indessen paßt sehr wenig mehr von allen diesen Schreibereien in das jetzige practische Staatsrecht.

§. 59.

Obschon die Reichsabschiede und die herkömmlich dazu gezählt werdenden Gesetze Folianten füllen, so bleibt doch für den practischen Gebrauch in Neudeutschland wenig über. Die Reichsabschiede enthalten die ältesten Reichsgesetze. In der Form, in welcher sie bis zum letzten derselben fortge-

dauert haben, entstanden sie unter Kaiser Friedrich III. Die Reichsstände waren bis dahin mehr berathende als mitentscheidende Glieder des von dem Kaiser zusammenberufenen Reichstags; mit Friedrichs Regierung unzufrieden, brachten sie es dahin, daß die Reichstagsschlüsse in Verträge zwischen dem Kaiser und den Ständen verwaltet wurden. Die Reichstagsschlüsse über die verhandelten Gegenstände wurden unter dem Namen „Abschiede" in Vertragsform jedesmal zusammengefaßt. Bisweilen wurden einzelne Gegenstände einer Auswahl von Ständen zur Berichtigung anvertraut, derselben Schlüsse hießen Deputationsabschiede. Der letzte Reichstagsabschied ist vom Jahr 1654, weil der nachherige Reichstag bis zur Auflösung des Reichs gedauert hat, und dessen Schlüsse jeweils einzeln bekannt gemacht worden sind. Dieser Gesetze Gegenstände waren

§. 60.

1) Die Militäreinrichtungen zur Sicherstellung Deutschlands gegen fremde Mächte von dem 15. Jahrhundert an.

Anfänglich gegen die Türken, nachher auch gegen die Venetianer, und in den folgenden Zeiten, bis zu Auflösung des deutschen Reichs, gegen die Franzosen.

Damit stehen in Verbindung die sogenannten Reichsmatrikel, oder die Bestimmung, was ein jeder Reichsstand zu den Reichskriegen an Geld, Mannschaft und andern Kriegserfordernissen jeweils beizutragen hatte, und in wie weit die Unterthanen dazu beigezogen werden könnten. Diese Matrikel wurden eine Quelle von Beschwerden, indem sehr viele Reichsstände zu hoch angeschlagen zu seyn seufzten.

Durch den französischen Revolutionskrieg hat das Kriegswesen eine ganz andere Gestalt erhalten, so daß die vormaligen Einrichtungen in die Klasse der Alterthümer gehören, und die durch die Wiener-Congreßschlüsse bewirkten Veränderungen der deutschen Staaten haben die Reichsmatrikel ganz unbrauchbar gemacht, weswegen bei dem Bundestag eine neue Matrikel nach dem Maaßstab der Bevölkerung provisorisch auf 5 Jahre entworfen worden ist.

§. 61.

2) Die Herstellung und Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands. Die Gesetze, welche dieses bezweckten, nannte man Landfrieden. Sie fingen an zu Ende des 13. Jahrhunderts und endeten im 17. Jahrhundert. Ihr Inhalt ist meistens der nämliche, wenn nicht besondere Vorfälle, als zum Beispiel der sogenannte Bauernkrieg, auch besondere Maaßregeln nöthig machten. Die in Deutschland so lange Zeit hindurch an der Tagesordnung gewesenen Befehdungen waren die Hauptveranlassungen. Sie kamen am meisten in dem 15. und 16. Jahrhundert vor. Sobald das ständige Kriegsvolk in den deutschen Staaten besser organisirt, und zu Erhaltung der Sicherheit verwendet worden, wurde der Sicherheitszweck besser erreicht, als durch das papierne reichstägliche Geschütz, es ist somit von Landfrieden in dem alten Sinn jetzt um so weniger eine Frage, als bei der Bundesversammlung die erforderlichen Anstalten gegen gewaltsame Vorschritte, sowohl der Bundesstaaten gegen einander, als in den Staaten selbst bereits getroffen worden sind.

§. 62.

3) Die Gerichtsbarkeits-Verwaltung. Nichts beschäftigte den Reichstag mehr, als das Reichskammergericht, dessen Unterhaltung, Prozeßordnung und jeweilige Visitation. Wegen keines Gegenstands wurde seit der Gründung dieses Gerichts im Jahr 1495 bis zu Auflösung des Reichs mehr verhandelt und beschlossen, niemals wurde man fertig. Dieses Flicken betraf meistens die Unterhaltungskosten, sodann Personalitäten und Formalitäten, und ist der beste Beweis, daß, wenn nur die wesentlichen Personen bei dem Gericht angestellt worden wären, und man sich nur ohne Rücksicht auf den Stand der streitenden Theile auf die wesentlich nöthigen Förmlichkeiten beschränkt hätte, man den wahren Zweck auf einmal hätte erreichen können.

Anstatt blos auf die Sache zu sehen, zankte man sich oft darüber Jahre hindurch, ob diese oder jene Prozeßform anwendbar seye; wie oft hatten nicht Mandate, welche zu Abkürzung der Sache dienen sollten, aus dieser Ursache gerade

den entgegengesetzten Erfolg. Ungleich glücklicher ist Deutschland bei der jetzigen Einrichtung, daß der Bundestag in allen Fällen, in welchen Eile erforderlich, oder Gewaltthätigkeit zu besorgen ist, provisorisch entscheidend eintritt und in allen andern Fällen die Sachen unter seinem Namen und Autorität den gewöhnlichen Rechtsgang gehen läßt, als wovon die Wiener Congreßschlüsse und die Bundestagsschlüsse das nähere enthalten.

Uebrigens sind alle kammergerichtliche und reichshofräthliche Einrichtungen, dem Himmel sey es gedankt, auf ewig verschwunden.

Das, was die Reichsabschiede und besonders die Landfrieden von der Justizverwaltung in den reichsständischen Landen enthalten, hat auch seine Wirkungskraft verloren, da jetzt alles dieses den Regenten der Bundesstaaten überlassen worden ist.

§. 63.

4) Die Polizei.

In dem 15. und 16. Jahrhundert beschäftigte sich der Reichstag oft mit der Polizei, er fertigte ja sogar Kleiderordnungen mit solcher Genauigkeit, daß es eine ganze Schneiderzunft nicht besser hätte zusammenflicken können, auch Schalksnarren und dergleichen Personagen beschäftigten seine Aufmerksamkeit; aber schon seit mehr als anderthalb hundert Jahren überließ man dergleichen Anordnungen den Regenten eines jeden Staats.

§. 64.

5) Die Gewerbe.

Handlung und Gewerbe und überhaupt das Zunftwesen waren bisweilen auch Gegenstände der reichstäglichen Ueberlegungen, welche bis in das 18. Jahrhundert fortgesetzt worden. Jetzt ist alles dieses den Regenten der Bundesstaaten überlassen.

§. 65.

6) Das Zollwesen.

Viele Reichsstände hatten sich von jeher die Anlegung neuer und Erhöhung alter Zölle unter mancherlei Bemen-

nungen erlaubt, oft wurden darüber bei dem Reichstag Klaglieder angestimmt, aber selten wurde seit dem 13. Jahrhundert geholfen.

Bis jetzt ist die Sache in ihrem bisherigen Zustand geblieben.

§. 66.

7) Das Münzwesen.

Seit dem 13. Jahrhundert bis in die neuern Zeiten war das Münzwesen eine Hauptbeschäftigung des Reichstages. Bei einem halbhundert Reichsversammlungen wurde darüber berathschlagt und beschlossen, aber niemals hatte das Berathschlagte oder Beschlossene einen dauernden Erfolg. Jeder Reichsstand ließ münzen, wie er es für gut fand. Anfänglich war das Münzrecht ein Ehrenrecht, in der Folge als der Plusmacherei Schild nach und nach in allen Staaten an allen Enden ausgehangen worden, münzte man, um zu gewinnen und verwandelte, allen Alchimisten und Chimikern zum Trotz, geringere Metalle durch ihre Beimischungen in Gold und Silber.

Dem Handel und Wandel würde es sehr frommen, wenn gleiche Grundsätze in Münzsachen in Deutschland allgemein würden geltend gemacht werden können, allein das leidige Interesse läßt wenig Hoffnung dazu übrig, wahrscheinlich wird das seit 6 Jahrhunderten hierin herrschende Unwesen bis an das Ende der Tage fortdauern. Es kam zwar diese Angelegenheit den 17. Mai 1821 bei dem Bundestag zur Sprache, allein ohne Erfolg.

§. 67.

8) Die Religionsverfassung.

In Rücksicht auf die Gewalt des Pabstes in deutschen Landen wurde über die unbefugte Ausdehnung dieser Gewalt jeweils auf Reichstagen gehandelt. Bei Deutschlands jetziger Verfassung ist dieses gleichgiltig, indem der Pabst durch die Errichtung neuer Verträge mit sehr vielen Bundesstaaten stillschweigend eingestanden, daß die alten Concordate und Gebräuche ihre Kraft verloren haben. Seitdem man wirksame Blitzableiter gegen die römischen Bann-

strahlen erfunden hat, und seitdem die Bischöffe nicht mehr auf Herrscherthronen, sondern auf der Staatsdiener-Bank sitzen, hat sich das ganze Ding um seine Axe gedreht.

§. 68.

Besonders beschäftigten den Reichstag seit dem 16. Jahrhundert die neuen Kappen, welche der Augustiner-Mönch Martin Luther zu Wittenberg und nachher der Schweizer Calvin der Religion aufgesetzt haben. Von dem Erfolg der Gegenbemühungen der Katholischen kommt bei den Friedensschlüssen das weitere vor.

Die Bundesacte beschränkte sich darauf, in dem 16. Artikel zu verordnen, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle, und der Wiener Congreßschluß vom Jahr 1820 fügte nur bei, daß bei dem Bundestag die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen nicht entscheiden solle.

Die bei verschiedenen Reichstagen beschlossene Vertilgung der Wiedertäufer hatte zur Ehre der Menschheit keinen ganzen Erfolg.

§. 69.

9) Beschwerden gegen Frankreich.

Diese Beschwerden wurden durch Friedensschlüsse erledigt, wovon unten vorkommen wird. Für die Zukunft bestimmen die Schlüsse der Congresse die Verhältnisse gegen fremde Mächte.

§. 70.

10) Innere Staatseinrichtungen.

Die Gründung eines Reichsregiments, welches anstatt des Reichstags die Geschäfte besorgen sollte, die Abtheilung des Reichs in Kreise, die Churfürstenwürde des Hauses Hannover, die Streitigkeiten wegen des Vorsitzes bei Reichsversammlungen und dergleichen sind bei Neudeutschlands Verfassung blos der Geschichte überlassen.

§. 71.

11) Lehenssachen.

Das Reichs-Lehensrecht ist nach geschehener Auflösung

des Reichs-Lehensverbands, unbrauchbar. Was bei Reichslehen gesetzlich und üblich war, läßt sich auf die von Bundes- oder von mediatisirten Staaten abhängende Lehen nicht anwenden, weil das Recht, Gesetze auch in Lehenssachen zu geben, zu der Souverainität gehört, in so weit nicht ein Gesetz dem Lehensvertrag zuwider und die Lehensstücke nicht ausser dem Hoheitsbezirk des Lehensherrns liegen, in welchem letzteren Fall sowohl der Lehenherr als der Lehenmann sich nach den Landesgesetzen richten müssen.

§. 72.

12) Privat-Rechtssachen.

Ob das Wenige, was die Reichsgesetze in diesem Betreff enthalten, in einem Bundesstaat fernerhin gelten soll, hängt von dem Willen der gesetzgebenden Gewalt in jedem Staat ab, ist somit nicht mehr allgemein verbindlich.

§. 73.

13) Die Abgaben der Unterthanen an die Landesherrschaften.

Bei dem Wiener-Congreß stimmte Hannover den 14. October 1804:

„Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichs„fassung die Territorialverhältnisse unter den Fürsten und „ihren Unterthanen nothwendig aufhob, so läßt sich auch „nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten „und Bonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer „Unterthanen de jure etwas vergeben konnten, sie durften „kein Gegenstand der Transactionen seyn. Kein Fürst „würde wünschen, in dem Licht sich darzustellen, als hätte „er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine „Unterthanen eingehen wollen. Eben so wenig läßt es „sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Fürsten „geschlossenen Verträge, indem diese die Souverainitäts„rechte der dem Bund beitretenden Fürsten sichern, diesen „vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über ihre Unter„thanen hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte „machten niemals einen Gegenstand der Transaction aus, „andern Theils liegt in dem Begriff der Souverainitäts

„rechte keine Idee der Despotie. Müssen unterzeichnete
„darauf bestehen, daß die Einwilligung der Stände zu
„den aufzulegenden Steuern (wohl verstanden, zu den
„Bedürfnissen des Staats beizutragen schuldig sind) er-
„forderlich sey."

In dem Oesterreichischen Project der Bundesacte vom
1. Dezbr. 1814 heißt es:

„besitzen alle deutsche Stände folgende Rechte

„b) das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern
„oder bei Erhöhung der schon vorhandenen."

Das Preußische Project vom 1. Mai 1815 lautet dahin:
„damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer
„Steuern zustehe."

Der Bundestagsschluß vom 30. Mai 1815 enthält im
10. Artikel:

„wurde in Betracht der Schwierigkeit, schon jetzt in das
„Detail der von den Localitäten zum Theil abhängenden
„Bestimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hin-
„einzugehen, beliebt, vorerst, und bis man sich über eine
„zweckmäßige Redaction vergleichen könne, den Artikel 10.
„ganz kurz und nur mit diesen Worten zu fassen: in allen
„deutschen Landen wird eine landständische Verfassung
„Statt finden."

§. 74.

Da ein näheres nicht bestimmt worden ist, so bleibt es
bei dem, was die Reichsgesetze in Ansehung der Abgaben
der Unterthanen verordnen, in so weit es bei den veränder-
ten Verhältnissen noch thunlich ist.

Hierher gehören

der Reichsabschied von Speyer unter Kaiser Karl V. vom
Jahr 1542 des Inhalts:

„Sollen alle Churfürsten, Fürsten und Stände und
„alle andere in Städten und auf dem Lande, wes Stan-
„des, Würden oder Wesens die seyen, von allen ihren
„beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern je von
„hundert Gulden rechts werths einen halben Gulden zah-
„len. Es sollen die Stände, die sich der Türkenhülf hal-

„der mit ihren Unterthanen allbereit vertragen, es unver-
„züglich erlegen. Die Stände sollen die ihre weder höher
„noch ringer, noch auch anderer Gestalt, doch allein
„auch dißmahl von wegen dieser Türkenhülf belegen, doch
„soll hiemit gemeinen Ständen anderer Sachen und für-
„fallenden Nothdurften halber sich mit ihren Unterthanen
„von wegen gebührender Anlag zu vergleichen unbenom-
„men seyn."

Ferner

„Es sollen auch alle so Unterthanen haben, diese Steuer,
„so viel derselben ihrer Personen, Einkommen und Gü-
„tern auferlegt, allein von solchen ihren eigenen Gülten,
„Renten und Einkommen reichen, ihrer Unterthanen hier-
„ein ganz verschonet, in Betrachtung, daß dieselben ohne
„das durchaus für sich selbst ihre Anlag geben müssen."

§. 75.

Sodann der Reichsabschied von dem folgenden Jahr des Inhalts:

„Dieweil solche Hülf von der Stände eigen Cammer-
„Gütern zu leisten unmöglich, ist zugelassen, daß eine
„jede Obrigkeit, alle ihre Unterthanen, die sie vermög der
„Rechten und alten besizlichen Herkommen zu steuern und
„zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning, wie der
„hiebevor in dem Reich bewilligt, anlegen mögen, doch
„sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann wie sie
„es im ruhigem Herkommen haben fürnehmen."

Die folgenden Reichsabschiede von den Jahren 1544, 1548, 1551, 1557, 1567, 1576, 1582, 1594, 1598, 1603, 1613 und 1614 wiederholen diese Anordnungen.

Der Reichsabschied zu Regensburg vom Jahr 1654, welcher eine Folge des Westphälischen Friedens war, verordnet im §. 180.:

„Sollen jeden Standes Landsasen, Unterthanen, Burger
„zu Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand ge-
„hörigen nöthigen Vestungen und Garnisonen ihren Lands-
„fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beitrag
„an Hand zu gehen schuldig seyn."

§. 76.

Die durch den Westphälischen Frieden den Reichsständen versicherte freie Ausübung der Territorialrechte verleitete manche Regenten zu glauben, daß dazu auch die Befugniß gehöre, die Unterthanen nach Belieben direct und indirect zu besteuern; Kaiser Leopold fand deswegen räthlich, durch zwei Commissionsdecrete an die Reichsversammlung den Nebel zu vertreiben, welcher den Blick auf das, was recht war, hinderte. Das erste ist vom 17. Juli 1670 des Inhalts:

„Erklären seine Kaiserliche Majestät, daß ein jeder „Stand des Reichs nach Inhalt des Reichsbedenkens vom „26. Junius 1667 von seinen Unterthanen zu Reichsdeputa„tions- und Kreisconventen die nöthigen Legationskosten „erheben und dem bevorstehenden Reichsabschied diesert„halben ein gewisser passus inserirt werden möge.“

Das andere ist vom 12. Februar des folgenden Jahrs, des Inhalts:

„Nachdem Ihro Majestät wahrnehmen, daß eine ganz „neue, weder in den vorigen Reichsabschieden, noch dem „Instrumento Pacis befindliche Reichsconstitution und da„bei in specie dieses gesucht werde, daß eines jeden Stan„des Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen „nicht allein zur Landesdefensions-Verfassung, sondern „auch zu Handhab und Erfüllung der gedachtem Instrumento „Pacis nicht zuwiederlaufenden Bündnisse, wie auch nicht „zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern in„definite der Vestungen Orte und Plätze, auch zu Ver„pflegung der Völker und andern hierzugehörigen Noth„wendigkeiten, ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern „die jedesmal erforderliche Mittel und folgentlich alles, was „an sie und so oft begehrt wird, darzugeben schuldig seyen „und daß einige Klage der Unterthanen weder bei dem „Reichshofrath noch Cammergericht hierwieder nicht an„genommen und alle Prozesse und Mandate, sowohl wegen „der vergangenen als gegenwärtig und künftiger Zeit auf„gehoben seye, auch den Landständen, Landsassen und Un„terthanen einige Privilegiae und Exemtiones nicht zu statten

„kommen sollen, als können Jhro Majestät zwar geschehen „lassen, daß es nicht allein bei dem §. 180. und dann den „Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- „und Creis-Verfassungen wie auch der Reichs-Anlagen „gebührenden Jure collectandi verbleibe, sondern auch jene „Stände, so ein mehreres rechtmäßig hergebracht, dabey „gehandhabt, die Landsassen und Unterthanen aber zu „allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das „Reich pro securitate publica verwilligt, die Executions- „Ordnung vermag und die Landes-Defensien contra quem „vis aggressorem dem Herkommen und erheischender Noth- „durft nach erfordert;“

„Das aber Jhro Kaiserliche Majestät in ob angezogenen „neuen Vorschlag und praetendirte Extension des Paragra- „phen und **gleich wie** ohne einigen Unterschied, und „zwar ihrer der Kurfürsten und Stände, Mediat-Stände, „Landsassen und Unterthanen habende Behelfe ganz und „zumalen ungehört und unvernommen willigen, und sogar „die rechtshängige processus in dergleichen Materiis cassiren „und sonderlich denenselben, wann sie sich über die Billig- „keit beschwert erachten solten, noviter et sine causae cog- „nitione allen Recurs an die hohe Reichs-Dicasterien entziehen „sollen, dazu können dieselbe, in Erwägung der hierbei „vorfallenden wichtigen Bedenken, einmahl nicht geheelen, „sondern werden um der dabei sich ereignenden Umstände „willen vielmehr gemüssiget, einen jeden bei dem wessen „er berechtiget und wie es bis dato observirt worden, in „alle Wege verbleiben zu lassen.“

Der in diesem Decret angeführte §. **Gleich wie** ent- hält das nämliche, was der obangeführte §. 180. des Re- gensburger Reichsabschieds vom Jahr 1654 enthält.

§. 77.

Viele Reichsstände benützten die Reichskriege mit Frankreich, welche seit dem letzten Theil des 17. Jahrhunderts beinahe zur Zeitordnung geworden, dazu, um sich von den Landständen zu befreien und die Landeseinnahmen und Ausgaben nach Will- kühr zu bestimmen.

Diese Kriege fielen immer unglücklich für Deutschland aus, und nur allzu oft wurden die Spuren der Franzosen durch Raub und Brand bezeichnet; die Unterthanen in den verheerten Ländern suchten ihre Rettung bei ihren Regenten, und ließen sich dagegen alles gefallen, was den Regenten beliebte. Sie opferten auch den letzten Heller. Auf diese Art erreichten die Abgaben immer einen höhern Grad. Nach jeweils geendeten Kriegen setzte man diese Abgaben fort, um angeblich die Wunden des Krieges zu heilen. Die Wunden heilten nach und nach, aber das Pflaster- und Verbandgeld wurde in vielen Staaten nach wie vor eingezogen.

Aber auch ohne ihre Einwilligung waren die Unterthanen nach den Reichsgesetzen verbunden, die Reichsabgaben, die Festungs-, Garnisons- und Vertheidigungskosten, die Reichs-, Deputations- und Kreistagskosten, sodann alle von der Landesvertheidigung herrührende Kosten und Schulden zu übernehmen.

Welche Beschaffenheit es mit den Abgaben bei der dermaligen Verfassung Deutschlands habe, kommt unten bei dem 13. Artikel der Bundesacte vor.

§. 78.

Auf die Reichsabschiede folgen die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Unter Kaiser Friedrich III. entstanden viele Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und den Reichsständen über die Grenzen der kaiserlichen Gewalt; der Kaiser mußte endlich, da seine Versuche, seine Systeme durchzusetzen, mißglückten, in vielen wichtigen Punkten nachgeben.

Kaiser Max I. suchte durch weise Anordnungen das Zutrauen der Reichsstände zu gewinnen und erreichte auch seinen Zweck, als aber nach dessen Absterben sein Enkel König Karl von Spanien zum Kaiser erwählt worden, befürchteten die Churfürsten, obschon sie denselben selbst gewählt hatten, daß weil seit dem Kaiser Sigmund die Kaiserkrone immer bei dem Hause Oesterreich geblieben, und Kaiser Karl der mächtigste unter allen bisherigen Kaisern war, derselbe etwa in der Zeitfolge auf die von den ältern

Kaisern ausgeübten Rechte zurückgreifen möchte, diesem zuvorzukommen wurden demselben bei seiner Wahl gewisse Bedingungen vorgelegt, zu deren Erfüllung er sich auch feierlichst anheischig machte, von dieser Zeit an wurden einem jeden Kaiser bei seiner Wahl solche Bedingungen gemacht, welche man Wahlkapitulationen nannte.

§. 79.

Die erste Bestimmung dieser Kapitulationen war eigentlich blos die Beschränkung der Gewalt des Kaisers, es waren Verträge, folglich nur für diejenige verbindlich, welche dieselbe errichtet hatten. Die Churfürsten waren im ruhigen Besitz des Kaiser-Wahlrechts, es war denselben also auch überlassen, dem Kaiser die Bedingungen vorzulegen, unter welchen sie demselben ihre Wahlstimme gegeben hatten.

In der Folge wurden nach und nach auch andere, die Befugnisse der Reichsstände betreffende Stellen, diesen Kapitulationen einverleibt, besonders von der Zeit an, wo keine Reichsabschiede mehr erschienen und ein Reichsherkommen legte dem Inhalt dieser Kapitulationen die allgemeine verbindende Kraft von Reichsgesetzen bei. Diese Kapitulationen enthalten Verordnungen wegen des Zoll-, des Münz-, des Kriegs- und des Lehenwesens, wegen der Gerichtsbarkeit, wegen der höchsten Reichsgerichte, den Reichstags-Geschäften, des Ceremoniels und dergleichen.

§. 80.

Weil durch diese Kapitulationen die Churfürsten eine Art von Gesetzgebungsrecht nach und nach erworben hatten, so erwachten endlich die übrigen Reichsstände aus dem Schlafe, in welchem sie diese Uebergriffe der Churfürsten nicht gesehen hatten, und verlangten, daß, so wie kein allgemeines Gesetz für Deutschland ohne ihre Beistimmung gegeben werden könne, sie für die Zukunft auch zu Fertigung der Wahlkapitulationen beizuziehen seyen. Dieses Verlangen war zu sehr gegründet, als daß es hätte von der Hand gewiesen werden können; die Churfürsten verzögerten aber eine entscheidende Erklärung darüber und wandelten ihren Weg fort.

Auf Andringen der Fürsten wurde endlich dem Westphälischen Friedensschluß im 8. Artikel und dessen §. 3. einverleibt

„in proximis Comitiis de certa constantique Caesarea Capitu-„latione concipienda ex communi Statuum Consensu agatur".

es wurde auch nachher eine Kapitulation projectirt, welche ein jeder künftiger Kaiser beschwören sollte, die Churfürsten und Fürsten waren darüber einverstanden, aber die Reichsstädte hatten mancherlei Bedenklichkeiten dabei, und die Churfürsten wollten sich das Recht vorbehalten, bei jeder Kaiserwahl dieser projectirten Wahlkapitulation das Gutfindende beizufügen, sie nahmen übrigens bei jeder Wahl die schriftlichen Erinnerungen der übrigen Stände zwar Gutwillig an, nahmen aber darauf nur in so weit Rücksicht, als es ihnen beliebte, und auf diese Art wurde die Sache bis zu Auflösung des deutschen Reichs verzögert.

§. 81.

Die letzte dieser Kapitulationen, die von Kaiser Franz II., enthält von dem, was auf Deutschlands Verfassung noch jetzt anwendbar ist, alles was von solchen Puncten die vorherigen Kapitulationen enthalten. Alle vorherigen gehören also künftig blos der Geschichte an. Von Kaiser Franz Kapitulation haben nur noch folgende Stellen einen practischen Werth.

§. 82.

1. Artikel §. 9.:

„Sollen und Wollen auch Churfürsten, Fürsten und „Ständen, die unmittelbare freie Reichs-Ritterschaft mit „eingeschlossen, ihre Hoheits-Rechte, Regalien, Obrig-„ten, Freiheiten, Privilegien, die so wohl vor, als nach „diesem Wahl-Vertrag gemachte und noch in Zukunft, „vermög der ihnen zustehenden Rechte zu machende, den „Reichs-Gesezen und besonders dem Westphälischen Frie-„dens-Artikul 8 paragraph 2 gemäße Unionen, zuvor-„derst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Stän-„den aufgerichtete Erbverbrüderungen, Reichs-Pfandschaf-„ten, so wie diesertalben in dem Instrumenta Pacis Vor-

„sehung geschehen, Gerechtigkeit, Gebräuch und gute „Gewohnheiten, so sie bishero gehabt oder in Uebung „gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes An„suchen, ohne Wejgerung und Aufenthalt, in beständiger „Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König „handhaben und schützen, und niemanden einiges Privile„gium darwieder ertheilen; Und da einige vor oder bey „währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht „approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch „hiemit cassirt und annullirt haben."

§. 83.

Was in diesem §. von Bestätigung der Rechte der Reichsstände und von Bündnissen in Bezug auf den Westphälischen Friedensschluß vorkommt, ist bei der neuen Ordnung der Dinge ohne Werth, indem die den souverainen Staaten zustehenden Rechte auch diese Rechte ohnehin mit sich führen und wegen der mediatisirten Stände der 14. Artikel der Bundesacte und die in dessen Gemäßheit mit den mediatisirten Ständen abgeschlossenen Verträge das weitere bestimmen. In Ansehung der sogenannten Unionen oder Bündnisse verordnet auch der 11. Artikel der Bundesacte, daß den Bundesstaaten nur solche Bündnisse verboten seyen, wodurch die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gefährdet werde.

§. 84.

Wichtiger aber bleibt die Stelle, daß die Erbverbrüderungen, welche den Reichsgesetzen gemäß errichtet worden, giltig bleiben sollen.

Diese Erbverbrüderungen, in so weit sie ein Gegenstand dieses Gesetzes sind, betreffen streng genommen die Reichslehen, über welche der Lehenmann weder zum Nachtheil seiner lehenerbfolgfähigen Verwandten, noch auf den Fall, daß keine solche vorhanden, zum Nachtheil des Lehensherrns verfügen konnte, wenn nicht in letzterem Fall und zwar vor der Zeit der Wahlkapitulation Kaisers Karl V. der Kaiser und nach dieser Zeit Kaiser und Reich ihre Einwilligung dazu gegeben hatten, die lehenherrlichen Rechte

des Reichs haben aufgehört und alle vorherigen Reichslehen sind in Allodien umgewandelt, folglich ist bei einer seit der Auflösung des deutschen Reichs errichteten Erbverbrüderung von einer solchen Einwilligung keine Frage mehr.

§. 85.

Die vor Auflösung des deutschen Reichs errichteten Erbverbrüderungen erfordern aber allerdings den Beweis gedachter Einwilligung. Denn so heißt es auch in dem 11. Artikel §. 2. der Wahlkapitulation

„daß die pacta familiae nach denen Reichs-Grundgesetzen
„auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutionsmäßigen
„Kaiserlichen privilegiis aufgerichtet sein müssen.“

Da diese Einwilligung reichsherkömmlich in allen Fällen durch ein kaiserliches Diplom ertheilt worden ist, so muß bei eintretendem Fall dasselbe vorgelegt werden.

Der Reichsdeputations-Rezeß vom Jahr 1803 und die Wiener Verhandlungen vom Jahr 1814 an, so wie viele abgeschlossene Verträge haben bedeutende Veränderungen in den Besitzungen hervorgebracht, welche zum Theil Gegenstände der noch nicht in Erfüllung gegangenen Erbverbrüderungen waren; allein an die Stelle der an andere gekommenen Besitzungen treten die dagegen erhaltenen ein; ob aber neue nach abgeschlossenem Erbverbrüderungs-Vertrag erworbene Besitzungen auch Gegenstände der Erbverbrüderung seyen, muß der Vertrag bestimmen, denn rechtlich wird es nicht vermuthet.

Wenn eine solche Erbverbrüderung Lande betrifft, welche mediatisirt worden, so werden solche Lande, wenn sie gleich an einen andern souverainen Bundesstaat fallen, als den unter dessen Oberhoheit sie gestanden sind, dennoch mediatisirt bleiben, weil bei der Mediatisirung die Lage der Lande zum Grund gelegt worden ist, und ein solches Land nur in der Verfassung übergehen kann, in welche es durch Deutschlands neue Einrichtungen versetzt worden ist.

§. 86.

Nach dem Reichsherkommen umfaßten obige Kaiserliche und Reichseinwilligungen auch die allodialen Stammgüter

um so mehr, als die meisten ständischen Besitzungen lehnbar waren, und eine Trennung allzugroße Schwierigkeiten gefunden haben würde; weswegen Lehen- und Stammgüter in Ansehung der Erbfolge reichsherkömmlich immer nach gleichen Grundsätzen behandelt wurden.

§. 87.

Daß durch eine Erbverbrüderung der Weibsstamm und seine Abstämmlinge noch jetzt ausgeschlossen werden könne, könnte scheinen, weil zum Beispiel in dem Erbvertrag zwischen Sachsen und Hessen unter Kaiser Karl V. der Weibsstamm sogar von aller Fahrniß ausgeschlossen worden, und in dem unter Kaiser Rudolf II. zwischen den Häusern Hanau-Lichtenberg und Hanau-Münzenberg errichteten Erbvertrag, die Töchter auch von der Fahrnißerbschaft gegen Anweisung einer bestimmten Geldsumme ausgeschlossen worden sind, die Töchter auch bei ihren Verehelichungen auf die väterliche Erbschaft gewöhnlich verzichten; allein dieses sind nur einzelne Fälle, welche kein Reichsherkommen begründen. Der letztere in dem vorigen Jahrhundert eingetretene von diesen Fällen wurde durch Vergleich erledigt.

Die Verzichtungen der Töchter geschehen gewöhnlich mit Vorbehalt der Erbfolge nach Abgang des Mannsstammes, und wenn dieses auch in der Verzichtsurkunde nicht ausgedrückt ist, so wird es reichsherkömmlich darunter verstanden, eben so wie wenn auch keine Verzichtung geschehen wäre, der Mannsstamm dennoch den Weibsstamm ausschliessen würde, so daß diese Verzichtungen eigentlich bloße Förmlichkeiten sind, wozu das Umsichgreifen des Römischen Rechts, welches bei Erbfolgen keinen Unterschied zwischen dem Geschlecht macht, den Anlaß gegeben hat, um desto sicherer allen widrigen Ansprüchen auszuweichen.

§. 88.

Die goldene Bulle, welche das Primogeniturrecht eingeführt hat, handelt blos von dem Mannsstamm, die Rechte des Weibsstamms bestimmt aber der von dem deutschen Reich bestätigte Wiener Friedensschluß vom Jahr 1736 also:

„Nulla prole mascula extante primogenita filiarum ordine „ac jure primogeniturae succedere debet, hoc ipso ordine „ac jure primogeniturae in omnibus reliquis casibus per„petuis temporibus observando, qui vel in Linea Masculina „vel in Linea Foeminina obtingere possent.“

Dieser Friedensschluß wurde von den ersten europäischen Mächten garantirt und dessen Grundsätze sind dadurch eine Art von Völkerrecht geworden.

Es betrifft zwar dieser Friedensschluß zunächst nur die Oesterreichische Erbfolge, aber gedachte allgemeine Grundsätze wurden nur darauf angewendet.

§. 89.

Die mediatisirten Familien sind Unterthanen der souverainen Staaten, müssen sich also in Erbschaftsfällen nach den gemeinen Rechten des Landesachten, wenn nicht für die Familienglieder des Regenten, mit welchen sie in diesem Punct auf gleicher Linie stehen, ein besonderes Erbordnungs-Gesetz vorhanden seyn sollte, vorbehaltlich jedoch auf alle Fälle denselben, nach dem 14. Artikel der Bundesacte durch Familienverträge oder Statuten eine andere Erbordnung zu bestimmen.

§. 90.

Da bei Deutschlands dermaliger Verfassung, wo kein Unterschied zwischen Lehen- und Stammgütern mehr ist und alles dazu gehört, worüber der Erwerber nicht besonders verfügt hat, da auch der Weibsstamm, nach Abgang des Mannsstamms gleiche Rechte wie dieser hat, und ein Souverain über Erblande durch eine letzte Willensverordnung nicht verfügen kann, so lange noch erbfolgfähige Glieder seiner Familie vorhanden sind, weil sonst das denselben seiner Zeit anfallende Recht zernichtet würde, auch Erbverträge im wesentlichen das sind, was in dem Privatrecht wechselseitige Testamente bedeuten, so kann ein Erbvertrag, welcher nicht von der letzten Person der Familie abgeschlossen worden ist, von derselben wieder nach Belieben geändert werden.

Eine landständische Einwilligung dazu kann einem folgenden Regenten sein Souverainitätsrecht nicht beschränken, und eben so wenig kann es durch Beistimmung der zur Zeit des Vertrags lebenden Familienglieder geschehen.

§. 91.

1. Artikel §. 11.

„Wo auch die der Augspurgischen Confession zugethane „Stände sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergi„schen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi und „andere Reichs-Constitutiones, beschwert zu seyn erachten, „sollen und wollen Wir Uns auf ihre, derer Augspurgi„schen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und „Ständen (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) samt „oder sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allen „Anstand obgedachten Reichs-Grundgesetzen gemäs ent„schliessen, sofort sothane Unsere Entschliessung denensel„ben zu wissen thun solche auch ohngesäumt, zum würk„lichen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis Reli„gionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich ob„erwähnten Reichs-Grund-Gesätzen nachgeben.“

§. 92.

Ein Hauptzweck des Westphälischen Friedensschlusses war, die Rechte der Protestanten zu bestimmen und fest zu gründen. Dieser Friedensschluß wurde durch die Schwedische und Französische Waffengewalt herausgepreßt, von dem Pabst wurde feierlichst dagegen protestirt, allein dergleichen Protestationen, schon vorläufig in dem 18. Artikel für nichtig erklärt durch die Worte:

„Contra hanc Transactionem nulla Ecclesiastica Decreta, „Dispensationes, Absolutiones vel ullae aliae quocunque no„mine aut praetextu excogitari poterunt allegentur, audian„tur aut admittantur.“

Diese Verhältnisse reizten die Katholischen, manchen Satzungen dieser Urkunde durch Auslegungen mancher Art auszuweichen, so wie die Protestanten die ihnen dadurch zugesicherten Rechte durch Auslegungen ihrer Art auszudehnen trachteten, besonders die Frage: in wie weit dieser

oder jener Friedensschluß-Artikel auf den vorliegenden Fall anwendbar seye, war eine Quelle von Streitigkeiten bis zu Auflösung des Reichsverbands.

§. 93.

Die Stütze der katholischen Reichsstände war der immer ihrer Religion zugethane Kaiser, dagegen verbanden sich auch immer die protestantischen Reichsstände je nach den eingetretenen Umständen, meistens war der Churfürst von Sachsen das Haupt dieser Verbindung, jedoch auch eine Zeitlang der Churfürst von der Pfalz. In dem Westphälischen Friedensschluß wurde in dem 5. Artikel und dessen §. 52. bestimmt, daß Religionsstreitigkeiten nur im Vergleichsweg erledigt werden sollten.

Dieses veranlaßte die Protestanten einen beständigen Verein unter dem Namen Corpus Evangelicorum zu gründen, zum Director erwählten sie im Jahr 1653 den jeweiligen Churfürsten von Sachsen, welcher bei seinem Uebertritt zur katholischen Religion seinem nur mit Evangelischen besetzten geheimen Rathscollegium die Besorgung dieser Angelegenheiten überließ. Für das, was der eine oder der andere Theil Religionssachen zu tituliren für gut fand, war kein Richter, es blieb somit bei Streitigkeiten nichts über als die gütliche Vereinigung, welche aber meistens nicht erfolgte, und in diesem Fall trat oft Selbstgewalt ein.

Dieses Corpus Evangelicorum erlaubte sich mehrmals nicht blos entscheidende Beschlüsse, sondern selbst Exekutionserkennungen auf mächtigere seiner Mitglieder, auch selbst, Repressalien, die Katholischen hingegen wollten die Titulatur Corpus Evangelicorum und dergleichen Verfahrungsarten nicht dulden und in diesem schwankenden Zustand blieb die Sache bis zur Auflösung des deutschen Reichs.

§. 94.

Die in dem französischen Revolutionskrieg auch in Deutschland aufgekeimte freiere Denkungsart, die Verwandlung der Geistlichen in Staatsdiener, und die durch den Krieg mit Frankreich erschaffene Ueberzeugung, daß Deutschlands Kraft ohne Einigkeit der Deutschen mehr eine Schwäche

seye, verbunden mit dem, daß durch die statistischen Einrichtungen des Reichsdeputations-Rezesses vom Jahr 1803, fast alle deutschen Staaten Unterthanen von beiden Religionen erhielten, dieses erstickte die elenden Religionszänkereien, weswegen auch die Bundesacte in religiöser Hinsicht nichts verordnete.

Der Wiener Conferenzschluß vom 15. Mai 1820 verordnet aber hievon im §. 13.: daß die Religionsstreitigkeiten bei dem Bundestag keine Stimmenmehrheit entscheiden solle.

§. 95.

Bei den Gesinnungen der jetzigen Masse aller christlichen Religionstheile scheint es beinahe lächerlich zu seyn, von rechtlicher Ansicht der Religionssachen etwas zu erwähnen. Zu dieser, für das Wohl der Menschheit so glücklichen Veränderung der Gesinnungen haben die Zeitumstände ein großes beigetragen; gleich wirkend war die nähere Verbindung der Unterthanen durch Landstandschaften und der allgemeine Hang, alles Alte für schofel Werk anzusehen, und am Ende dem lieben Gott die Mühe zu ersparen, die ganze Welt zu einer Heerde unter einem Hirten zu versammeln, mit welcher Hoffnung vor Zeiten die Seelenhirten ihre Schäflein mästeten, wozu auch bereits ein Riesenschritt durch Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen geschehen ist.

Wäre nicht zu befürchten, daß der mehr als jemals unter vielerlei Masken herumschleichende unruhige Zeitgeist sein bisheriges politisches Gewand, welches sich in Lumpen aufzulösen anfängt, mit dem geistlichen Gewand mit besserem Erfolg vertauschen möchte, so würde alles, was die alten Reichsgesetze von dem Religionswesen enthalten, in die Plunderkammer verwiesen werden können.

§. 96.

2. Artikel §. 3.

„wollen was bei vorigen Reichstagen oder Reichs-deputa-
„tionen verabschiedet und geschlossen und durch die nach-
„folgenden Reichs-constitutionen und Gesäze, oder das
„rechtmasige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben
„worden, unverbrüchlich halten.“

Diese Stelle hat noch in so weit einen fortdauernden Nutzen, als dieselbe beweist, daß noch in den letzten Zeiten des deutschen Reichs dem Reichsherkommen eine solche Gesetzeskraft beigelegt worden, daß dadurch selbst feierliche Gesetze aufgehoben werden konnten.

§. 97.

4. Artikel §. 2.

„Wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran „seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte oder „in Ecclesiaticis et politicis geänderte zu deren bedruckten „Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den „alten, denen Reichs-fundamental-Gesätzen und Friedens-„schlüssen (worunter jedoch die Augspurgische Religions-„Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden „haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation „an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand „restituiret werde."

§. 98.

Der Ryswickische Friede wurde im Jahr 1697 zwischen den Kaiserlichen und den Französischen dazu Abgeordneten in dem Schloß Ryswick in Holland abgeschlossen. Es waren zwar Reichsdeputirte auch anwesend, sie übergaben auch jeweils den kaiserlichen Abgeordneten ihre Bemerkungen, wurden aber zu den Verhandlungen mit den Franzosen nicht zugelassen, und ohne dieselben wurde der Frieden abgeschlossen.

§. 99.

Die Franzosen hatten während des Kriegs viele deutsche Reichslande in Besitz genommen und in mehreren solchen protestantischen Landen in mehr als 1000 Ortschaften Kirchen und Pfarrhäuser nebst den damit verbundenen Einkünften den Protestanten entzogen und den Katholischen zugewendet, auch in manchen Orten, wo die Katholischen bisher keine Religionsausübung hatten, ihnen dieselbe und den Mitgebrauch der protestantischen Kirchen gestattet, weswegen auch von den protestantischen Abgeordneten zu dem Friedensgeschäft blos Würtemberg und die Städte Augsburg und Frankfurt das Friedensinstrument unterzeichneten, welches

aber auch nicht von allen Katholischen unterzeichnet worden ist. Dieser Punct veranlaßte den protestantischen Reichstheil im Jahr 1696 dem Kaiser ein sogenanntes votum commune des Inhalts zu übergeben.

„Nachdem die Evangelische Reichsstände durch den zu „Ryswick von der Kaiserlichen Ambassade adhibirten mo„dum tractandi pacem sich darin vorzüglich gravirt zu seyn „halten müssen, daß man ihre habenden Religions-Angele„genheiten und Gravamina von den Tractaten mit Frank„reich abgewiesen, noch ihre deswegen vorgebrachte Monita „bei dem Friedensproject attendiren, ja ihnen nicht ein„mal eine schriftliche Versicherung ad Protocollum media„toris geben wollen, woraus erfolgt ist, daß die französische „Ambassade mit der dem Religionsfrieden im Reich so nach„theiligen Causula bei dem vierten Artikel hervorgebrochen, „so erachtet man sich gemüssiget, hiemit ad Protocollum „zu verwahren, daß alles was solchergestalt circa modum „tractandi pacem zum praejudiz der Evangelischen passirt „und dessen Remedur nicht zu erhalten gewesen, dem „Religionsfrieden und Articulo vier und fünf Instrumenti „Pacis im übrigen allerdings ohnabbrüchig seye, und we„der jezt noch künftig zu Abbruch des Religions-Friedens, „wie derselbe in dem Westphälischen Friedensschluß beve„stiget ist, allegirt werden könne und solle, nicht zweifelnd, „daß die Katholische sich der Clausel, wieder die protesti„rende Stände nimmermehr praevaliren wollen. Solcher„gestalt bleibt die Clausul allein eine Sache zwischen dem „Reich und Frankreich, daß nämlich diese Clausul allein „von wenigen vom König von Frankreich propriis sumtibus „neu erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen seye.“

Allein dessen ungeachtet blieb es bei dem Project, und dem Friedensschluß, wurde bei dem 4. Artikel die Clausel beigefügt:

„Restituentur Imperio loca extra Alfatiam sita, religione „tamen catholica in locis sic restitutis in statu quo nunc est „remanente.“

§. 100.

In der zuerst auf den Ryswick'schen Frieden erfolgten Wahlcapitulation Kaisers Karl VI. wurde in dem 4. Artikel die Protestation der Augsburgischen Confessionsverwandten gegen den Ryswick'schen Friedensschluß bemerkt, und dieses in allen nachherigen Wahlcapitulationen wiederholt, jedoch jedesmal mit dem Beisatz, daß die Katholischen diese Reservation an seinen Ort gestellt seyn ließen, es blieb somit die Frage immer unentschieden: Ob die Ryswick'sche Clausel, das deshalb in dem Religions- und in dem Westphälischen Frieden Festgesetzte habe aufheben können.

Die Protestanten benutzten jede Gelegenheit, diese Beschwerden laut werden zu lassen, besonders in dem Anfang der 1720er Jahre, und veranlaßten dadurch, daß Kaiser Karl VI. sich erbot, durch eine Reichsdeputation dieser Beschwerde vergleichsweise abhelfen und wie die Worte des kaiserlichen Commissionsdecrets lauten, den rechten Gebrauch dieses Artikels bestimmen zu lassen, aber die Protestanten ließen sich nicht darauf ein, sondern bestanden auf der uneingeschränkten Ungiltigkeit der Clausel. Daß es in dem §. 13. dieses Artikels heißt:

„Wollen wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück „gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, „darwieder weeder für uns etwas vornehmen, noch an„dern dergleichen zu thun gestatten."

Gehet nur auf die übrigen Puncte dieser Friedensschlüsse, indem der unmittelbar vorhergehende Paragraph den Ryswick'schen Friedensschluß in diesem Punct davon ausnimmt.

In diesem Zustand blieb die Sache bis zu Auflösung des Reichsverbands.

§. 101.

Auf einer Seite ist es gewiß, daß nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen den Protestanten ein denselben durch den Westphälischen Friedensschluß zugesichertes Recht gegen ihren Willen nicht entzogen werden konnte, auf der andern Seite ist es aber eben so gewiß, daß die Protestanten zu

der damaligen Zeit den Krieg gegen Frankreich allein nicht hätten fortsetzen können, sondern wenn Frankreich es verlangt, ausdrücklich in diese Clausel hätten einwilligen müssen, wie dann auch von keiner Protestation etwas bekannt ist, welche von den Augsburgischen Confessionsverwandten gegen diese Clausel bei Frankreich eingelegt worden wäre, daß die Katholischen den Krieg hätten fortsetzen und ihre Länder fernern feindlichen Verheerungen aussetzen sollen, war denselben nicht zuzumuthen.

Daß die kaiserlichen Abgeordneten unter der Hand diese Clausel veranlaßt hätten, ist unwahrscheinlich, indem aus der französischen Geschichte bekannt ist, daß zu damaligen Zeiten der Haß gegen die Protestanten und derselben heftigste Verfolgung in Frankreich an der Tagesordnung waren. Unerwartet wäre es vielmehr gewesen, wenn bei solchen Gesinnungen die Franzosen in den von ihnen eroberten deutschen Landen nicht zum Nachtheil der Protestanten und zum Vortheil ihrer Religionsverwandten Aenderungen vorgenommen hätten.

§. 102.

Die durch die französische Waffengewalt geschehene Abänderung dieses Puncts des Westphälischen Friedens ist gar nichts besonders und unerhörtes, indem ja durch eben diesen Friedensschluß, auch gegen den Inhalt des Westphälischen Friedens die Reichsstädte im Elsaß und besonders die für Deutschland so wichtige Stadt Straßburg mit ihrem Gebiet von Deutschland getrennt und an Frankreich überlassen worden ist, ohne daß wegen den protestantischen geistlichen Gütern in diesen Städten etwas vorbehalten worden war, es ist völkerrechtlich, daß ein auch durch bloße Gewalt gegen alle Rechtsgründe und Verträge erzwungener Friedensschluß alle vorherige Verträge, welche nicht damit übereinstimmen, zernichte. Der in den meisten Friedensschlüssen enthaltene Ausdruck sit pax perpetua ist nicht mehr und nicht weniger als eine erfolgleere Förmlichkeit von jeher gewesen, und wird es immer bleiben.

Wahrscheinlich hätten die Protestanten manche geistliche Gefälle retten können, wenn sie nicht eigensinnig auf der gänzlichen Aufhebung dieses Friedensartikels immer bestanden wären, sondern sich auf die von dem Kaiser mehrmals vorgeschlagenen Vergleichshandlungen eingelassen hätten. Denn die Worte gedachten Artikels sprechen blos von der Religion, aber nicht von den Kirchengütern und Renten. Obschon die Ausübung der Religion ohne Gefälle nicht leicht thunlich ist, so hätten doch die Protestanten, da viele übermäßig dotirte Pfarreien den Katholischen zugewendet worden, den nicht erforderlichen Ueberschuß wieder erhalten können, auch hätten sich vielleicht hie und da andere Dotationsquellen vorgefunden, die Franzosen hatten sich in der Folge in diese Sache gar nicht mehr eingemischt.

Durch die vielen in den jüngern Zeiten geschehenen Veränderungen der Landesbesitzer haben sich viele Beschwerden der Protestanten gehoben, auch wurden manche durch Vergleich einzelner Fälle erledigt, die etwa noch übrigen beruhen bei der liberalen und toleranten Denkungsart der Regenten wenigstens jetzt auf sich.

§. 104.

11. Artikel §. 9.

„Sollen diejenige Lehenbriefe und Expectanzien, welche „denen von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten „Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten „Erbvergleichen zu Praejuditz auf andere, so in den alten „Lehensbriefen nicht begriffen extendirt worden, ganz un„gültig seyn.“

Dazu gehören:

Der §. 10.

„Wann auch ins künftig Lehen dem Reich durch Todes„fälle oder Verwürkung eröffnet, und lediglich heimfallen „werden, so etwas merkliches ertragen: als Churfürsten„thümer, Fürstenthümer, Grafschaft und Herrschaften, „Städte und dergleichen, die sollen und wollen wir die „Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die „Fürstenthümer, Graf und Herrschaften und dergleichen

„aber, ohne derer Churfürstlichen, Fürstlichen auch „(wann es nemlich eine Reichsstadt betreffen thut) Städti„scher Collegiorum Vorwissen und Consens ferner nieman„den leihen auch niemand einige Expectanz oder Anwar„tung darauf geben.“

§. 105.

Bei manchen in ältern Zeiten ertheilten Anwartschaften ist bis jetzt der Erledigungsfall nicht eingetreten, derselben Giltigkeit hängt davon ab, ob sie die zur Zeit ihrer Ertheilung erforderlich gewesene Eigenschaft haben, die Erfordernisse waren aber nicht zu allen Zeiten die nämlichen.

Bis zur Wahlcapitulation Kaiser Karl V. war ein kaiserl. Diplom dazu hinreichend, in dieser Capitulation wurde aber, weil der vorherige Kaiser Max I. mit Expectanzen all zu freigebig gewesen, in dem 24. Artikel bestimmt:

„Wann auch Lehen dem Reich und Uns, bei Zeiten „unserer Regierung eröffnet und lediglich heimfallen wer„den, so etwas merkliches ertragen, als Fürstenthümer, „Grafschaften, Herrschaften, Städt und dergleichen, die „sollen und wollen wir ferner niemand verleihen, sondern „zu Unterhaltung des Reichs, Unser und anderer Nach„kommen, König und Kaiser behalten, einziehen und „incorporiren, bis so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen „und Aufnehmen kommt.“

Die folgenden kaiserlichen Wahlkapitulationen, einschließlich des Kaisers Ferdinand III., enthalten das nämliche, folglich sollte nach dem Wortlaut keine in diesem Zeitraum ertheilte Anwartschaft giltig seyn, besonders weil von dieser Zeit an das deutsche Reich immer mehr in Abnehmen als in Zunehmen gekommen ist, da es manche bedeutende Bestandtheile verloren hat, es ist aber auch von dieser Zeit keine Anwartschaft mehr übrig, welche nicht in die Erfüllung übergegangen wäre, indem nach einem Reichsherkommen, welches in der Folge ausdrücklich bestätigt worden, Expectanzen, welche von dem Kaiser mit Beistimmung der Churfürsten ertheilt worden, giltig waren, weil damals die

Churfürsten das ganze Reich repräsentirten, folglich in einzelnen Fällen dispensiren konnten.

§. 106.

Gedachter Artikel wurde in der Wahlcapitulation des Römischen Königs Ferdinand IV. indem 30. Artikel dahin abgeändert:

„Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey Zeit unserer Regierung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Fürstenthümer, Graf, Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen wir ohne Vorwissen der sieben Churfürsten ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer Nachkommen der König und Kaiser behalten einziehen und incorporiren bis so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommt.“

Dabei verblieb es bis der vornen angeführte Artikel an statt dieses Artikels in die Wahlkapitulation Kaiser Karl VI. gesetzt worden, welcher in allen folgenden bis zur Auflösung des Reichsverbands wiederholt wurde.

Der Grund dieser Abänderung war, weil die Fürsten dieses Vorrecht der Churfürsten mit dem allen Reichsständen zustehenden Recht zu der Reichsgesetzgebung mitzuwirken, welches der Westphälische Friedensschluß neuerlich bestätigt hatte, für unvereinbarlich erklärten.

§. 107.

Diesem nach gelten Expectanzen, wenn sie blos von den Kaisern ertheilt worden, bis zum Jahr 1519, wenn sie von den Churfürsten mit genehmigt worden, bis zum Jahr 1658, von da an aber nur wenn dasjenige Reichskollegium nebst den Churfürsten dazu eingewilligt, zu welchem der Gegenstand der Expectanz gehörig war.

Was unter den Reichslehen so nichts merkliches ertragen, verstanden werde, über welche zu verfügen dem Kaiser überlassen worden, ist aus des Kanzlers Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle tom. 2. ad Tit. 29. S. 2. zu ersehen, wo ein Verzeichniß solcher unter Kaiser Rudolph II. vorhanden gewesenen kleinern Reichslehen befindlich ist. Zu

solchen kleinern Lehen gehörten aber doch auch bisweilen einzelne Regalien als Gerichtsbarkeits-Zollrecht und dergleichen.

§. 108.

Endlich wird von dieser Materie in der neuesten Wahlkapitulation ferner bestimmt und zwar in dem folgenden §. 11.:

„Sondern zu Unterhaltung des Reichs Unser und Unserer nachkommenden Königen und Kaisern behalten, „einziehen und incorporiren."

Sodann in dem §. 12.

„Doch Uns von wegen unserer Erblanden und sonsten „manniglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch denen „von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter „bene merita ertheilten und denen damaligen Reichs-„Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künftig sich „erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit „ohnschädlich."

Da einige Expectanzen auf dereinst erledigt werdenden Reichslehen ohne derselben nähere Bestimmung ertheilt worden sind, aber dieser Fall nach aufgelöstem Reichslehens-Verband nicht mehr eintreten kann, so haben freilich solche generelle Anwartschaften ihre Kraft verloren.

Neudeutschlands Gesetze haben von Anwartschaften nichts verordnet, es bleibt somit bei dem Inhalt der Kapitulationen.

§. 109.

15. Artikel §. 3.

„Wollen nicht gutheissen, noch zugeben, daß die Land-„stände die Disposition über die Landsteuer, deren Em-„pfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Aus-„schliessung des Landes-Herrn, privative vor- und an sich „ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne „deren Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Con-„venten anstellen und halten, oder wider des jüngsten „Reichsabschiedes und anderer darüber zeithero errichteter „Reichsschlüssen ausdrückliche Verordnung, sich des Bey-„trages womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes-„Land-Sassen und Unterthanen zu Besez und Erhaltung

„derer einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthi-
„ger Festungen, Pläzen und Garnisonen, wie auch zu
„Unsers und des heiligen Reichs-Cammer-Gerichts Unter-
„halt an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr
„entschlagen."

§. 5.

„Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten
„Contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen,
„hiebevor sub- et obreptie erhaltene Privilegia, Protec-
„toria und Exemptiones samt allen derselben Clausulen,
„Declarationen und Beståttigungen, wie auch alle darauf
„und denen Reichs-Sazungen zuwieder an Unseren Kay-
„serlichen Reichs-Hofrath, oder Cammer-Gericht, wider
„die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne Deroselben
„vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht
„ertheilte Processus, Mandata et Decreta praevia summaria
„causae Cognitione für null und nichtig erklären und
„dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen."

§. 110.

Noch jetzt sind diese Stellen erheblich, denn die deutsche Bundesacte bestimmt blos, daß in jedem Staat Landstände seyn sollen, ohne die Grenzen ihres Einflusses vorzuzeichnen.

In allen eigentlichen Erblanden sämmtlicher jetzt souverainer Bundesstaaten waren wenigstens noch bis zu dem 30jährigen Krieg Landstände in Uebung, ihr Wirkungskreis war in den verschiedenen Staaten auch verschieden, allein die von der vormaligen jetzt sehr verschiedenen Verfassung Deutschlands erlaubt es nicht den Satz aufzustellen: daß gerade alle diejenigen Rechte, welche vormals den Landständen zugestanden oder nicht zugestanden, denselben auch jetzt zustehen oder nicht zustehen, es wurde deswegen in dem Wiener Conferenzprotokoll vom 15. Mai 1820 bestimmt:

Daß die Souverains das Landstandsrecht nach den dermaligen Verhältnissen einrichten sollen.

Eine umfassende Bestimmung solcher Rechte enthalten die Reichsgesetze nicht, sie beschränken sich auf einzelne Theile.

§. 111.

Obiger §. 3. verordnet, daß die Landstände zu Bestimmung der Landsteuer, derselben Verwendung und Verrechnung mitwirken, keineswegs aber dieses Geschäft mit Ausschluß des Landesherrns besorgen sollen. Bei den nach der neuen Verfassung errichteten Landständen ist auch zwischen denselben und dem Landesherrn in keinem Staat darüber ein Streit entstanden, sondern durch gütliche Uebereinkunft wurde alles erledigt.

Was dieser §. von den Beiträgen der Unterthanen zu Landesfestungen und zum Kammergerichts-Unterhalt enthält, ist jetzt nicht mehr anwendbar. Dieser §. verbietet auch eigenmächtige Convente der Landstände ohne Bewilligung des Landesherrns, welches auch jetzt zu beobachten seyn wird.

Der §. 5. erklärt für nichtig alle ohne den Landesherrn vorher darüber gehört zu haben, dagegen ertheilte Privilegien und Rechtssprüche.

§. 112.

22. Artikel §. 4.

„Sollen und wollen Wir nicht denen aus ohnstreitig „notorischer Mißheurath, oder einer gleich anfangs ein„gegangener Morganatischer Heurath erzeugten Kindern „eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause „entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die „Vätterliche Titul, Ehren und Würden beilegen, viel „weniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern, „und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig „und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vor„hin bereits geschehen, solches für null und nichtig an„sehen und achten, so viel aber die noch erforderliche „nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische „Mißheurathen seyen, wollen wir den zu einem darüber „zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichs-Schluß „bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.“

§. 113.

Dieser §. betrifft die, von Personen, welche zu Reichs-

ständischen Familien gehören, eingegangenen Mißheirathen, und deren Rechtswirkung. Mißheirathen an sich sind nicht verboten. Die Kirchengesetze aller christlichen Religionen halten dieselbe für eben so giltig, als die Ehen zwischen ebenbürtigen Personen, allein theils die Reichsgesetze, theils das Reichsherkommen haben die Civilwirkungen solcher Ehen in sehr enge Schranken eingezwängt. Die in solchen Ehen erzeugten Kinder haben mit andern in einer vorherigen ebenbürtigen Ehe erzeugten Kindern, weder den gleichen elterlichen Titel, Ehren und Würden, noch gleiche Erbrechte, wenn nicht in dem Ehevertrag oder in einer letzten Willensverordnung denselben Erbrechte, auf Gegenstände zugetheilt worden sind, über welche die Eltern frei verfügen können, und wenn gleich keine Kinder aus einer andern ebenbürtigen Ehe vorhanden sind, so haben dergleichen unebenbürtige Kinder dennoch nicht mehr Rechte als im andern Fall.

§. 114.

Auch in den reichsgräflichen, um so mehr also in sämmtlichen reichsfürstlichen Häusern, hielt man sehr genau auf die Ebenbürtigkeitsrechte. So verehelichte sich unter der Regierung Kaiser Leopold I. der Reichsgraf Ernst Wilhelm von Bentheim mit Gertruden von Zelst. Die übrigen Reichsgrafen, die Landstände und die Lehenherrn sprachen den Kindern dieser Ehe die Erbrechte ab, bis endlich der Kaiser die Mutter in Reichsgrafen-Stand erhob.

Den Mediatisirten wurde durch den 14. Artikel der Bundesacte das Recht der Ebenbürtigkeit zugesichert; daß die Absicht dabei nicht blos die Verehelichung aus einem mediatisirten in ein souveraines Haus gewesen, sondern daß in den mediatisirten Häusern selbst sich nach dem Ebenbürtigkeitsrecht geachtet werden solle, erhellt daraus, weil der 14. Artikel der Bundesacte ausdrücklich sagt:

„daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan zu dem „hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen „das Recht der Ebenbürtigkeit verbleiben solle.“

Und es war in diesen Häusern von jeher so eingeführt, wie dann auch im Gegenfall die Nachkommen einer in einem

mediatisirten Hause in einer ungleichen Ehe erzeugten Person, welche durch Heirath in ein souveraines Haus eingetreten, gleiche Rechte mit ebenbürtigen haben würde.“

§. 115.

Die Wahlkapitulation handelt blos von Mannspersonen, welche ungleiche Ehen eingehen, jetzt da die Reichslehen-Verbindung aufgehört hat, und dadurch das weibliche Geschlecht auch sehr oft zur Erbfolge gelangen kann, so wird es keinem Anstand unterworfen seyn, daß auch bei dem Weibsstamm die Ebenbürtigkeitsrechte eintreten, weil der Grund des Gesetzes die Verkleinerung des Hauses und die Beeinträchtigung des Erbrechts bei einem wie bei dem andern Geschlecht vorhanden ist.

§. 116.

Welche Heirathen Mißheirathen seyen, darüber behält sich die Wahlkapitulation die nähere Bestimmung bevor, sie ist aber vor Auflösung des deutschen Reichs nicht erfolgt, nur das bestimmt das Gesetz, daß die morganatischen Heirathen, nämlich die Trauungen zur linken Hand, wie auch solche, welche durch den Ehevertrag für morganatisch erklärt werden, dahin gehören.

Die Bundesacte hat aber in oben angeführter Stelle die vorbehaltene Bestimmung erledigt, da sie den Mediatisirten als ein besonderes Vorzugsrecht die Ebenbürtigkeitsrechte bewilligt, es wird somit eine jede Person, welche nicht aus einem souverainen oder einem mediatisirten Hause abstammt, nicht ebenbürtig seyn.

In einigen Bundesstaaten, als in Baiern, in Würtemberg, im Großherzogthum Hessen wurden die den Regenten durch die Bundesacte zugesicherten Souverainitätsrechte auch dahin ausgedehnt, diejenigen Ehen ihrer Familienglieder für Mißheirathen zu erklären, welche ohne ihre Einwilligung geschlossen worden.

Man ist zwar darin von den Grundsätzen aller christlichen Religionen schon längst abgewichen, daß eine den bürgerlichen Gesetzen zuwiderlaufende Ehe nichtig ist, wenn sie gleich alle kirchlichen Erfordernisse hätte, ob aber ein Sou-

verain den, in einer von ihm nicht bewilligten Ehe erzeugten Kindern blos wegen Mangel seiner Einwilligung ihre Erbfolgsrechte entziehen könne, da sie dieselben nicht von ihm, sondern von den Gesetzen haben, das dürfte um so mehr großem Zweifel unterliegen, als die Bundesacte im 14. Artikel den Mediatisirten die Ebenbürtigkeitsrechte ausdrücklich in dem bisher damit verbundenen Begriff zusichert, und wenn gedachte Einwilligung erforderlich wäre, ein jeder Bundesstaat nach seinem Belieben diese so feierliche Zusicherung vereiteln könnte. Zudem der Kaiser und alle Reichsstände darin einig waren, daß nur das gesammte Reich und kein einzelner Reichsstand bestimmen könne, welche Ehen Mißheirathen, oder mit andern Worten solche Ehen seyen, in welchen keine stammerbfolgsfähigen Kinder erzeugt werden könnten. Eine Beistimmung der Landstände zu einer solchen Verordnung ist unerheblich, da dieselben allgemeine Gesetze abzuändern oder Regenten zu wählen nicht befugt sind.

§. 117.

Die Frage, wer nach aufgelöstem Kaiserthum die Ebenbürtigkeitsrechte bewilligen könne, wird aus folgenden Stellen der Wahlkapitulation zu beurtheilen seyn, weil die Bundesacte die Ebenbürtigkeitsverhältnisse nach dem bisher damit verbundenen Begriff behandelt wissen will.

22. Artikel §. 1.

„Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer „Dignitaten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit „ins künftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns „ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im „Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden „Stand pro Dignitate auszuführen.“

22. Artikel §. 2.

„Niemanden aber von den neu erhöheten Fürsten, Gra„fen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten„Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und derglei„chen, anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet was „nach dem ersten Artickul dieser unserer Wahl-Capitulation „dazu erfordert wird, zu statten kommen.“

1. Artikel §. 5.

„Wollen auch keine Fürsten, Grafen und Herren in „Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, „sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-„Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam „qualificiret, und mit einem Standeswürdigen Reichs- „und Cammergerichtlichen Matricular-Anschlag, welcher „beyder Erfordernissen halber in Comitiis das nöthige „fordersamst zu reguliren, in einem gewißen Crayß ein- „gelassen und verbunden und über solches alles neben dem „Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, „darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission „ordentlich gewilliget, also daß sothane Admission erst nach „vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten „aber selbige von blosen Personalisten die nicht mit vor- „beschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besizungen „versehen sind, statt finden solle.“

22. Artikel §. 3.

„Auch keinen derselben wer der auch sey, zum Praeju- „ditz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Ge- „schlechtes, desselben Dignitat, Standes und üblichen Ti- „tuls, mit neuen Praedicaten, höhern Titulen oder Wap- „pen-Briefen begaben.“

§. 118.

Nach diesen Gesetzen konnte der Kaiser Fürsten und Grafen ernennen, aber die Ernennung zu reichsständischen Fürsten und Grafen, welchen ausschließend die Bundesacte die Ebenbürtigkeitsrechte bewilliget, konnte nur mit Beistimmung des Reichs geschehen.

Die Souverainität der Bundesstaaten ist in die Grenzen ihrer Lande eingeschlossen, es kann also keiner ausser seinem Bezirk als Souverain wirken, aber auch selbst im Bezirk ihrer Souverainität steht denselben das Recht nicht zu, dergleichen Ebenbürtigkeitsrechte Familiengliedern oder andern in ihren Landen sich aufhaltenden zu ertheilen, denn selbst der Kaiser konnte, ohne Beistimmung der Reichsstände solche Befugnisse nicht bewilligen, und an die Stelle des

Kaisers und Reichs sind nicht die einzelnen Bundesstaaten, sondern der gesammte Bund getreten, folglich kann auch nur der gesammte Bund Ebenbürtigkeitsrechte verleihen, und zwar nach der Analogie der Schlußacte Artikel 6 und 13 blos mit einstimmiger Bewilligung der Plenarversammlung. Es handeln zwar diese Artikel wörtlich blos von der Aufnahme neuer Bundesglieder, aber weil die den Mediatisirten bewilligte Ebenbürtigkeits-Befugnisse dieselben zu Erlangung der Bundes-Staatsrechte qualificirt haben, wie denn Hessen-Homburg aus einem mediatisirten Staat in einen Bundesstaat verwandelt worden ist, auch die Bundesstaats-Familien durch Personen aus mediatisirten Familien mittelst Verehelichung fortgepflanzt werden können, so werden gedachte Artikel auch auf Letztere anwendbar seyn. Die Einwilligung der bei einer Ebenbürtigkeits-Erklärung betheiligten Familienglieder wirkt nur alsdann, wenn die dazu geeignete Stelle diese Einwilligung bestätigt hat.

Eine landständische Bewilligung ist ganz wirkungslos.

§. 119.

Auch bei adelichen Familien war es oft Herkommens, oder durch ausdrückliche Familienstatuten und Verträge geordnet, daß kein Familienglied sich mit einer unebenbürtigen Person verheirathen solle. Dieses hört aber jetzt auf, weil die deutsche Bundesacte das Vorzugsrecht der Ebenbürtigkeit nur den Reichsfürsten und Grafen bewilligt und keine Familie sich selbst dieses Recht beilegen kann. Schon den 28. April 1809 erging in dem Großherzogthum Hessen die Verordnung:

„So oft durch Familien-Verträge, Fideicommisse, Te-„stamente oder andere Dispositionen der Besitz von Gütern, „Capitalien oder Eigenthum jeder Art an die Bedingung „gebunden worden ist, oder noch gebunden werden wird, „daß der Besitzer sich nur mit einer Person von ritter-„bürtigem oder adelichem Stand vermählen dürfe, soll „diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben ange-„sehen werden.“

Ein Gegenstück dazu enthält ein gräflich Reusischer Familienvertrag vom Jahr 1668, in welchem die Verehelichung in ein höheres Haus untersagt wird, so heißt es daselbst:

„Wann nun ein Herr die Regierung angetretten, ob- „bestimmte Jahre erlanget und nach wohlvernünftiger „Ueberlegung vorberührter sicherer Mittel und Umbstände „für nüzlich befunden und resolvirt zu heurathen, soll er „sich nicht zu genau ins Geblüt, noch außer dem Stand „in ein höheres (es ereigneten sich dann darzu etwa zu „Wieder-Erhebung der Burggrävlichen Dignitaet oder „sonsten hochwichtige Dapfere diesem Reusischen Stam „wolfärtige Ursachen) noch niedriges Geschlecht, sondern „mit einer die gleiches Gräff- oder Herrlichen Standes „von einem guten wohlbekanten Hause ist, befreunden und „vermählen."

§. 120.

Die 3. Abtheilung der Reichsgesetze umfaßt die Friedensschlüsse, welche das deutsche Reich theils allein, theils nebst den mit demselben verbündet gewesenen fremden Staaten als jeweils mit Schweden und Frankreich und dessen Alliirten abgeschlossen hat.

Der Westphälische Friedensschluß ist der älteste von welchem einzelne Theile auf Neudeutschlands Verfassung noch einen Einfluß haben können. Die älteren Friedensschlüsse bleiben der Geschichte überlassen, es wurde deswegen auch in den nachherigen Reichsgesetzen keiner andern Reichs-Friedensschlüsse erwähnt, mit Ausnahme des Augsburger Land- und Religions-Friedens von Jahr 1555, so heißt es in der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation in dem 2. Artikel §. 3.:

„Wollen die guldene Bull, den Frieden in Religions- „und Profan-Sachen, den Landfrieden samt der Hand- „habung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im „Jahre 1555 gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verab- „schiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten „Reichs-Abschieden wiederholt und confirmirt worden,

„sonderlich aber obgedachte Münster und Osnabrückische
„Friedensschlüsse, bevor ab was Art. 5. §. 2. und Art. 8.
„de Juribus Statuum wie auch Art. 7. unanimii quoque etc.
„(als nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen
„Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwand-
„ten Ständen, die dieser Religion zugethane Freye-Reichs-
„Ritterschaft mit eingeschlossen) auch denen allerseitigen
„Unterthanen zu Gutem in gedachtem Friedensschluß ver-
„glichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger
„Capitulation wiederholet oder von neuem verfügt wor-
„den, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen reformirte
„genannt werden, zustehen und zu statten kommen sollen
„begriffen ꝛc."

§. 121.

Die in dieser Stelle miterwähnten Land- und Reli-
gionsfrieden haben jetzt ihren Werth verloren, indem der
Landfriede auf Deutschlands jetzige Gestaltung nicht mehr
paßt, und was in dem Religionsfrieden etwa noch brauch-
bar seyn könnte, in dem Westphälischen Friedensschluß wie-
derholt worden ist. Selbst in dem Reichsgutachten, wodurch
auf Genehmigung des Reichs-Deputationsschluß von Jahr
1803 angetragen worden, heißt es, obgleich dieser Schluß
viele Normen des Westphälischen Friedensschlusses theils
ausdrücklich, theils Folgeweise abgeändert hat, in Ansehung
des übrigen

„daß die bisherigen Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit
„der Westphälische Frieden und alle darauf gefolgte Frie-
„densschlüsse, in so weit solche durch den Lüneviller Tractat
„und diesen jetzt zu genehmigenden Deputations-Hauptschluß
„nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu bestätigen seyen."

Und in dem darauf erfolgten kaiserlichen Commissions-
Ratificationsdecret wurde gesagt:

„daß die in dem Reichs-Gutachten vom 24ten Merz er-
„wähnte Bestätigung der Reichs-Grundgeseze, insonderheit
„des westphälischen Friedens und der darauf erfolgten
„Friedensschlüsse, in so ferne solche durch den Lüneviller
„Tractat und den gegenwärtigen Reichs-Schluß nicht

„ausdrücklich abgeändert werden, in wirkliche Ausführung
„und Handhabung übergehe."

§. 122.

Der Westphälische Friedensschluß vom Jahr 1648 hat 2 Hauptheile, über deren jeden ein besonderes Instrument ausgefertigt wurde. Der erste Theil betrifft die Verhältnisse zwischen der Krone Schweden nebst den mit derselben verbunden gewesenen evangelischen Reichsständen, sodann anderer Seits dem Kaiser und den katholischen Reichsständen, dieser Friede wurde zu Osnabrück geschlossen.

Auf den Osnabrücker Friedensschluß folgt der zu gleicher Zeit abgeschlossene von dem nämlichen Tag datirte, in der benachbarten Westphälischen Stadt Münster zwischen Frankreich und dem deutschen Reich verabredete Friedensschluß. Er stimmte in Ansehung des Religionswesens und der deutschen Reichsverfassung meistens wörtlich mit dem Osnabrückischen Friedensschluß überein, indem bei dem dadurch geendeten Krieg Frankreich und Schweden verbündet waren, er bestimmte aber anbei auch, was von Frankreich von den eroberten Landen zurückzugeben, und welche deutsche Reichsländer an Frankreich zu überlassen seyen, dieses gehört in die Statistik, und da die übrigen Puncte mit dem Osnabrückischen Friedensschluß übereinstimmen, so ist eine weitere Anführung dieses Friedensschlusses jetzt ohne practischen Werth.

§. 123.

In wie weit die den Kronen Schweden und Frankreich zugestandene Garantie dieses Friedensschlusses der großen Veränderungen in Deutschland ungeachtet, welche der Strom der Zeit herbeigeführt hat, noch immer fortdauern, ist zu bemerken:

Frankreich brache oft durch seine kriegerischen Einfälle in Deutschland diesen Frieden, und verlor dadurch jedes Anspruchsrecht an Deutschland, aber jedesmal wurde demselben in den darauf erfolgten Friedensschlüssen, das durch den Westphälischen Frieden erhaltene Recht wieder von neuem eingeräumt, es geschah dieses in dem Nimweger, dem Ryswicker,

dem Badener und dem Wiener Frieden, in dessen 3ten Artikel es heißt:

„Pacis hujus basis et fundamentum sit pax Westphalica, „Neomagensis, Ryswicensis et Badensis."

Bei dem Reichs-Deputationsschluß vom Jahr 1803 übte Frankreich sein Garantierecht dadurch aus, daß es unter kaiserlich Russischer Vermittlung, die nachher von Kaiser und Reich genehmigten Abänderungen vieler Normen des Westphälischen Friedensschlusses in Vorschlag brachte, aber in dem §. 63. die in dem Vorschlag nicht abgeänderten Stellen in Ansehung der Religion und der geistlichen Güter von neuem bestätigte.

§. 124.

Nach der Zeit dieses Reichs-Deputationsschlusses erneuerte Frankreich den Krieg mit Deutschland, verfügte über die Besitzungen der deutschen Reichsstände willkührlich und zertrümmerte die vormals auch von Frankreich garantirte Reichsverfassung durch den im Jahr 1806 und in den folgenden Jahren beinahe allen vormaligen deutschen Reichsständen aufgezwungenen Rheinbund, wodurch zugleich alle vorherigen Reichsgesetze für erloschen erklärt wurden, dadurch hörten auch alle Befugnisse auf, welche Frankreich aus dem Westphälischen Frieden herleiten konnte, folglich auch sein Garantierecht. In dem darauf gefolgten Pariser Frieden vom Jahr 1814 und 15 wurde dieses Recht nicht wieder eingeräumt, vielmehr durch den 11. Artikel des Letztern die Wiener Congreßhandlungen, welche jeden fremden Einfluß von Deutschland entfernen, bestätigt.

§. 125.

Ein gleiches gilt von der königlich Schwedischen Garantie dieses Friedensschlusses, jedoch aus andern Gründen. In dem Hamburger Frieden mit Preußen vom 22. Mai 1762 versprach Schweden im 5. Artikel:

„Comme la guerre dans laquelle S. M. le Roi de Prusse „se trouve impliquée avec S. M. L'Imperatrice Reine et avec „d'autres Puissances dure encore, S. M. le Roi et la Couronne „de Suede prometent de la maniere la plus solemnelle, de ne

„plus prendre aucune part à cette guerre contre S. M. le Roi „de Prusse ni comme garant de la paix de Westphalie, ni sous „quelque autre prétexte ou denomination que ce puisse étre „et de ne fournir aucune secours aux ennemis de sa dite „Majesté Prussienne ni directement, ni indirectement, mais „d'observer en tous egards une exacté et parfaité Neutralité pen„dant tout le temps que cette guerre pourra encore durer, „à tout autre Egard S. M. et la couronne de Suede se reservent „la qualité de Garant de la paix de Westphalie avec tout les „droits, prérogatives et avantages qui en dependent.“

Schweden zeigte es auch bei dem Reichstag an und suchte dadurch sein Recht zu wahren, auch antwortete dasselbe dem Herzog von Zweybrücken, als derselbe im Jahr 1778 gegen die Oesterreichischen Ansprüche auf die Baierische Erbfolge Hilfe suchte, daß wenn die dem Römischen Reich oder dessen Mitgliedern zukommenden Freiheiten und Gerechtsame in Gefahr seyn sollten, Schweden als Garant des Westphälischen Friedens eintreten würde; allein da Schweden geduldig zusah, daß durch den Reichs-Deputationsrezeß Deutschlands Verfassung in sehr wesentlichen Stücken verändert, und durch den Rheinbund diese ganze Verfassung aufgehoben und durch die deutsche Bundesacte und die Wiener Conferenzhandlungen Deutschland in einen Staat ganz anderer Art umgewandelt worden ist, so wird wohl von einem Schwedischen Einfluß auf Deutschland, wie man denselben auch nennen mag, um so weniger künftig mehr eine Frage seyn, als Schweden durch die Kieler Tractate vom Jahr 1814 seine letzten reichsständischen Besitzungen in Pommern an die Krone Dännemark abgetreten hat.

Daß sowohl ein Französischer als ein Schwedischer Abgeordneter den Wiener Haupt-Conferenzschluß mit unterschrieben hat, gibt ihren Höfen keine anderen Rechte als z. B. auch die Krone Portugal auf Deutschland hat, von deren Abgeordneten das nämliche geschah.

§. 126.

Pabst Innozenz X. ließ durch seinen zu Osnabrück an-

wesend gewesenen Nuntius Fabio Chigi, welcher in der Folge selbst den päbstlichen Stuhl bestiegen, schriftlich gegen den Westphälischen Frieden protestiren, er erließ sogar eine förmliche Protestationsbulle, welche er an die Bischöffe in Deutschland absendete und zu Wien an Kirchenthüren anschlagen ließ, sie wurde aber gleich wieder abgenommen und in das Makulaturreich verwiesen. Der Buchdrucker in Wien, welcher dieselbe abgedruckt, wurde mit Einthürmung und um Geld gestraft, so beruhte die Sache auf sich, bis in den nachgefolgten Friedensschlüssen der Westphälische Friedensschluß immer wieder bestätigt, und deswegen auch die päbstliche Protestation immer wiederholt wurde, ein gleiches geschah, wenn in den kaiserlichen Wahlkapitulationen die Beobachtung dieses Friedensschlusses versichert wurde, besonders stark bei dem Wahl- und Krönungstag zu Frankfurt im Jahr 1742.

§. 127.

Der Osnabrückische Friedensschluß hat folgende Hauptgegenstände:

1) Die Länderabtretungen und wieder Einräumungen, dieses gehört in die Statistik.

2) Die Grundsätze, nach welchen das Religionsausübungs- und das Besitzrecht der damals als geistlich behandelten Güter-Renten und Rechte nach hergestelltem Frieden geordnet werden sollten. Zu diesem Zweck wurde als der kürzeste und sicherste Ausweg angesehen, mit Beseitigung aller nur den Weg zu Chikanen und Verzögerungen bahnenden Rechtsgründen, für einige Fälle den Besitzstand im Jahr 1624 und für andere Fälle den Besitzstand am 1. Januar gedachten Jahrs als für immer entscheidende Regel anzunehmen.

Seit dieser Zeit sind ein paar Jahrhundert verflossen, und sehr große Länderbesitz-Veränderungen vorgegangen, auch manche andere Grundsätze gesetzlich aufgestellt worden, so daß viele Regeln des Friedensschlusses nur noch in der Geschichte fortleben.

Es wurden zwar noch in neueren Zeiten manche Seufzer gehört, daß dieses oder jenes noch nicht Friedensschlußmäßig geordnet worden seye, und der Kaiser sagte in der Wahlkapitulation im 1. Artikel §. 11. den Seufzenden das Trostwort:

„Wir wollen daran seyn, daß die noch unerledigt ge„bliebene Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs„Gesezmäßig abgethan werden, wie wir Ihnen Chur„fürsten und samtlichen ihren Religions-Verwandten, ein „gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion kraft „dieses versprechen und uns hiemit zu einem wie zu dem „andern verbinden."

Allein diese Beschwerden beruhten zum Theil auf Verdrehungen des Friedesschlusses, theils werden etliche hundertjährige Beschwerden, deren Erledigung für Deutschlands Wohl und Weh höchst gleichgiltig ist, den geeignetsten Platz in der Gruft der Zeiten finden. Die kaiserliche Erledigung unterbliebe, weil beide Theile unbiegsam waren, und diese Kleinigkeiten die Anwendung einer höhern Gewalt, welche traurige Folgen hätte haben können, gewiß nicht werth waren.

Nur diejenigen Grundsätze des Friedensschlusses können noch dauernden Nutzen haben, welche für alle künftige Zeiten festgesetzt und nicht durch nachherige Gesetze abgeändert worden, und der Zeiten Verhältniß angemessen sind.

§. 128.

Der Reichs-Deputationsrezeß hat alle bis dahin Reichsunmittelbare deutsche Stifter aufgehoben, und die dazu gehörig gewesenenen Lande den weltlichen Fürsten als Entschädigung für die durch den Lüneviller Friedensschluß verlornen Besitzungen zugetheilt, nur das Erzstift Mainz blieb mit einer ungleich geringern Dotirung bestehen, aber auch dieses wurde durch die Wiener Conferenzhandlungen nachher aufgehoben, es ist somit nichts mehr vorhanden, worauf die Verordnungen des Westphälischen Friedensschlusses von den unmittelbaren deutschen Reichsstiftern angewendet werden könnten. Ferner überließ dieser Rezeß den Landes-

herrn die Befugniß anstatt der vormaligen Erz- und Bischöffe, die nach der Verfassung eines jeden Landes nöthige Geistlichkeit anzustellen, und nach Landesgebrauch zu dotiren. Schon der 1. §. dieses Rezesses, welcher dem Erzhaus Oesterreich die Hochstifter Trient und Brixen angewiesen, bestimmt dieses, und die §§. 35. und 36. überlassen allen Landesherren die freie Verfügung selbst mit Inkammerirung über alle Besitzungen der Stifter, Abteien und Klöster in ihren sowohl alten als neuen Landen und behalten nur vor, daß für den nöthigen Gottesdienst und für die nöthige Schule wie auch andere gemeinnützige Anstalten, besonders aber für die Dotirung derjenigen Domkapitel gesorgt werde, welche aus der Menge der aufgehobenen nach katholischen Religions-Grundsätzen beibehalten würden, wo hingegen fromme und milde Stiftungen, welche die Eigenschaft von Privatgütern haben, in ihrem Zustand belassen werden sollten, da nun ein jeder Landesherr die nöthigen Bischöffe ernennt, und kein Landesherr einem Bischoff seines Landes Befugnisse in einem andern Land ohne Einwilligung dieses Landes Herrns verleihen kann, so beschränkt sich jetzt die bischöffliche Gewalt in die Schranken, welche der Landesherr dieser Gewalt zu setzen für gut findet, wenn nur in das wesentliche der Religion kein Eingriff gewagt wird. So werden jetzt die Ehesachen, welche vormals blos der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, meistens von weltlichen Gerichten besorgt. Folglich ist von den Verordnungen des Westphälischen Friedens in Ansehung der bischöfflichen Diöcesen und Gerichtsbarkeitsrechte jetzt keine Frage mehr.

Ein dritter Hauptgegenstand des Osnabrückischen Friedens war die Verfassung des Reichstags und der Reichsgerichte, weder eines noch das andere sind bei Deutschlands neuer Verfassung mehr vorhanden, es ist also alles darauf Bezug habende blos in die Geschichte zu verweisen.

§. 129.

Nach diesen Voraussetzungen könnten, wenn in der Zeiten Lauf die so duldsamen Gesinnungen der jetzigen Regenten der Bundesstaaten jeder Religion sich bei ihren

Nachfolgern ändern und religiöse Finsterniß den jetzt so schönen Himmel wieder verdunkeln sollte, folgende Stellen des Westphälischen Friedensschlusses wieder einen practischen Werth erhalten.

§. 130.

5. Artikel §. 1.

„Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo „secundo, Passavii inita, et hanc anno millesimo quin„gentesimo quinquagesimo quinto secuta pax Religionis, „prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto „Augustae Vindelicorum, et post in Diversis Sacri Romani „Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omni„bus suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Prin„cipum et statuum utriusque Religionis consensu initis ac „conclusis rata habeatur sancteque et inviolabiter servetur. „Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis, hac „transactione communi partium placita statuto sunt, ea pro „perpetua dictae pacis declaratione, tam in judiciis quam „alibi observanda habebuntur, donec per dei gratiam de „religione ipsa convenerit non attenta cujusuis seu ecclesiastici „seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore „interposita contradictione vel protestatione quae omnes inanes „et nihili vigore horum declarantur. In reliquis omnibus „autem inter utriusque religionis Electores, Principes, status „omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus „formae reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti „conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum „est alteri quoque sit justum; violentia omni et via facti ut „alias ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita."

§. 131.

Die hierdurch, in so weit der Westphälische Friedensschluß nicht eine Aenderung gemacht, bestätigte Passauer Vertrag und Religions-Friedensschluß enthalten nichts dermalen noch Brauchbares, welches dieser Friedensschluß nicht auch enthielt, sie beruhen also auf sich.

Der letzte Absatz dieses §. enthält die Generalregel der Rechtsgleichheit der Stände der christlichen Religionen in

Deutschland in geistlichen Sachen, die Katholischen konnten nach ihren damaligen kirchlichen Grundsätzen diese Gleichheit in Ansehung der geistlichen Rechte und Güter nicht benutzen, weil sie all dieses ihrer Geistlichkeit fernerhin wie es herkömmlich ware, überließen, dieses war damals die forma reipublicae catholicae, wie dann auch blos zum Vortheil der evangelischen Aenderungen und Secularisirungen geschahen. Der Ausdruck in reliquis hatte blos den Zweck, noch weitern Eingriffen in die Rechte der Geistlichkeit vorzubauen, indem derlei Eingriffe bei den Evangelischen zur Tagesordnung bisher gehörig waren.

§. 132.

Mit der Zeiten Lauf hat sich diese forma reipublicae Catholicae auch geändert, indem schon von Kaiser Joseph Secularisirungen in seinen Erbstaaten dem Wohl des Staats angemessen gefunden worden. Der Erzbischoff von Mainz handelte bei Aufhebung einiger Klöster in seinen Staaten nach gleichen Grundsätzen, man fand daher keinen Anstand in dem Reichs-Deputationsrezeß obige Gleichheit auch in Religionssachen geltend zu machen, und secularisirte mittel- und unmittelbare Stifter zum Vortheil Katholischer sowohl als Evangelischer Reichsstände, wie aus den 24. 35. und 36. §. dieses Rezesses erhellet, der 3. und der 16. §. der deutschen Bundesacte bestätigen diese Gleichheitsrechte.

§. 133.

5. Artikel §. 30.

„Cum statibus immediatis cum Jure Territorii et Superio-„ritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata „praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, „ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si „a Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emi-„grandi concessum, insuper majoris concordiae inter Status „conseruandae causa cautum fuerit, quodnemo alienos sub-„ditos ad suam Religionem pertrahere, eave causa in defen-„sionem aut protectionem suscipere illisve ulla ratione pa-„trocinari debeat: conventum est, hoc idem porro quoque „ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui

„immediato jus, quod ipsi ratione Territorii et superiori-
„tatis in negotio religionis competit, impediri oportere.“

§. 134.

Dieser §. gibt den Reichsständen, jetzt den souverainen Bundesstaaten, das Recht, in allen ihrer Oberhoheit unterworfenen Orten anstatt einer christlichen Confession eine andere christliche Confession einzuführen, vorbehaltlich jedoch den Unterthanen der bisherigen Confession auszuwandern; allein die in den folgenden §§. gemachte Ausnahme von dieser Regel schränkt dieselbe so sehr ein, daß sie selten würde benutzt werden können.

Nach Deutschlands jetziger Verfassung haben die Souveraine dieses Reformirungsrecht, welches ehemals auch dem geringsten Reichsstand zugestanden, verloren. Schon der Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803 sichert im §. 63. jede bisherige Religionsübung gegen Aufhebung und Kränkung aller Art und die deutsche Bundesacte gibt den Unterthanen aller christlichen Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte, wozu dann auch das Recht gehört, in einem Land, in welchem man wohnhaft war, unvertrieben zu bleiben.

§. 135.

5. Artikel §. 31.

„Statuum Catholicorum Landsasii, Vasalli, et subditi
„cujuscunque generis, qui sive Publicum sive Privatum
„Augustanae Confessionis Exercitium anno millesimo sexcen-
„tesimo vicesimo quarto quacunque anni parte, sive certo
„pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique
„observantia dicti anni habuerunt; retineant id etiam in
„posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exer-
„cuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujus modi
„annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum
„tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patrona-
„tus, aliaque similia jura, nec minus maneant in posses-
„sione omnium dicto tempore in potestate eorundem con-
„stitutorum templorum, fundationum, monasteriorum,
„hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et acces-

„sionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur „cousque, donec de religione Christiana vel universaliter, „vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo con„sensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque „ulla ratione aut via turbetur."

5. Artikel §. 32.

„Turbati aut quocunque modo distituti vero, sine ulla excep„tione in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto „fuerunt statum plenarie restituantur. Idemque observetur „ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis „statuum ubi dicto anno usum et exercitium Catholicae „Religionis publicum aut privatum habuerunt."

5. Artikel §. 33.

„Pacta autem, transactiones, conventiones aut concessio„nes, quae inter tales immediatos Imperii status eorumque „status provinciales et subditos supradictos de publico vel „etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo „et conservando ante hac intercesserunt, initae et factae „sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obser„vantiae dicti anni non adversantur, nec ab iisdem nisi „mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed annihila„tis omnibus anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti ob„servantiae utpote quae instar regulae obtineat, contrariis „latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque trans„actionibus."

§. 136.

Diese Stellen entscheiden, daß die in dem Lauf des Jahrs 1624 oder auch nur in einem Theil dieses Jahres an einem Ort ausgeübte Religion fernerhin ausgeübt werden könne, mit Beibehaltung der damit verbunden gewesenen Rechte und Besitzungen. Sodann, daß in der Zeitfolge eine Aenderung blos durch Uebereinstimmung des Regenten mit den Unterthanen geschehen könne.

§. 137.

Was die Besitzungen und Rechte der Stiftungen aller Art betrifft, als welche nach den Grundsätzen der damaligen Zeit als geistliche Gegenstände behandelt wurden, so zer-

fallen dieselben nach den Normen des Reichs-Deputationsrezesses in drei Klassen, die erste enthält die Besitzungen der Stifter, Abteien und Klöster, diese überließ der §. 35. der freien Verfügung des Landesherrn jedoch mit der Obliegenheit für den nöthigen Gottesdienst zu sorgen. Die zweite Klasse enthält fromme und milde Stiftungen, welche nicht von den Regenten aus Staatsmitteln herrühren, somit als Privateigenthum nach §. 65. des Rezesses auch fernerhin in ihrem Zustand belassen werden müssen.

Die dritte Klasse enthält die übrigen geistlichen Stiftungen, wozu besonders die sogenannten Heiligen oder die Güter und Gefälle der Kirchen- und der Schulfonds gehören, welche aber bei den Evangelischen seltener sind, indem von den Zeiten der Reformation an bis zum Jahr 1624 eine Menge derselben incamerirt und durch den §. 25. des Friedensschlusses, den Besitzern zum Eigenthum belassen worden sind.

§. 138.

Die Besitzungen der 2. und 3. Klasse müssen in ihrem damaligen Zustand auf immer den Unterthanen, welche in einem Theil des Jahrs 1624 dieselbe inne hatten, jedoch nur in folgenden zugleich vorhandenen zwei Fällen belassen werden, wenn nämlich der Landesherr und die betreffenden Unterthanen verschiedener Religion sind, und wenn diese Unterthanen sich damals auch zugleich in dem Besitz der öffentlichen oder Privatausübung ihrer Religion befunden haben. Daß in diesem Fall nicht blos der Besitz am 1. Januar sondern der Besitz in einem Theil des ganzen Jahrs als entscheidend angenommen worden, ist der Natur der Sache ganz angemessen, weil die Regenten bei der über ihre Unterthanen habenden Gewalt denselben den Beweis des Besitzes an einem bestimmten Tag auf viele Art hätten erschweren können.

§. 139.

Wo der bestimmte Fall nicht eintritt bleibt es bei der Generalregel der §§. 25. und 26. des Friedensschlusses,

welcher den Reichsständen, das Eigenthum aller den 1. Januar besessenen geistlichen Güter zuspricht.

Wenn ein Regent zu der Religion der betreffenden Unterthanen übertritt, und Aenderungen vornimmt, wozu ein Regent verschiedener Religion nicht befugt war, und die Unterthanen dieses unbedingt haben geschehen lassen, so können dieselben, wenn einer von den Nachfolgern dieses Regenten sich wieder zu der von seinem Verfahren verlassenen Religion bekennen würde, nicht wieder auf die Rechtswohlthat des Friedensschlusses in Ansehung dieser Aenderungen zurückgreifen, weil nach dem Inhalt des §. 31. zu solchen Abänderungen keine förmlichen Verträge erfordert werden, sondern mutuus Consensus hinreicht.

§. 140.

Eine allgemeine Ausnahme von den Grundsätzen dieser §§. machte nachher der Ryswick'sche Friedensschluß, welcher in den 4. Artikel bestimmte, daß die, während dem, diesem Schluß vorausgegangenen Krieg von den Franzosen an vielen Orten eingeführte katholische Religion in diesem Zustand belassen werden soll.

§. 141.

5. Artikel §. 34.

„Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae „Confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis „Statuum subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vice„simo quarto publicum vel etiam privatum religionis suae „exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post „pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a terri„torii Domino religionem profitebuntur, et amplectentur, „patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni „suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in „vicinia vero ubi et quoties voluerint, publico religionis „exercitio interesse vel liberos suos exteris suae Religionis „scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos com„mittere non prohibeantur sed ejusmodi Landsassii, Vasalli „et subditi in caeteris officium suum, cum debito obsequio

„et subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam „praebeant.“

§. 142.

Dieser §. bestimmt, daß Unterthanen, welche nicht die nämliche Religion mit ihren Landesherrn haben, und welche nicht in einem Theil des Jahrs 1624 im Besitz einer öffentlichen oder Privatausübung ihrer Religion gewesen sind, so lang sie von dem Landesherrn geduldet werden, als welches diese Stelle zwar wünscht, aber wie aus dem §. 36. erhellt, nicht verordnet, folgende Rechte sollen verlangen können,

Die ungestörte Gottesverehrung nach ihrer Confession jedoch eingeschränkt auf eine jede einzelne Haushaltung, die Besuchung des Gottesdienstes in benachbarten auch fremden Orten bei Abmangel nahe gelegener einheimischer, die Schickung der Kinder zum Religionsunterricht in Schulen anderer Orte ihrer Confession, oder die Haltung von Hauslehrern. Ein gleiches soll auch von solchen gelten, welche in folgenden Zeiten in den Fall solcher Religionsverschiedenheit kommen würden.

§. 143.

Das jetzt angeführte ist die Eigenschaft des blos tolerirten Gottesdienstes. Nach dem vorangeschickten §. 31. bestehen die Eigenschaften des öffentlichen Gottesdienstes in dem Recht Consistorien zu bestellen, Kirchen- und Schuldienste zu besetzen, und wie es dort heißt aliaque similia jura, nämlich alle Rechte, welche eine weltliche Gewalt in geistlichen Angelegenheiten nach den jeweils herrschenden Grundsätzen haben könnte.

Der allgemeinen Regel nach sollte diese Gewalt nach den damaligen Grundsätzen bestimmt werden; allein da der Zeiten Lauf bei allen christlichen Religionen in diesem Punct andere Gesinnungen allgemein herbeigeführt und die weltliche Gewalt eben so sehr erweitert, als die geistliche Gewalt eingeschränkt und dadurch ein, die vorherigen Gesetze anderweit bestimmendes Herkommen gebildet hat, da die Duldung aller christlichen Religionen jetzt gesetzlich und dersel-

den bürgerliche und politische Rechte gleich sind, so würde die Frage, welche Befugnisse mit einer geduldeten Religion verbunden seyen, zugleich nach dem zu beurtheilen seyn, was unter dem bürgerlichen und politischen zu verstehen seye.

§. 144.

Die Eigenschaften des Privat-Gottesdienstes bestimmt weder der Friedensschluß noch ein anderes Reichsgesetz, sie stehen zwischen den Eigenschaften des öffentlichen und des tolerirten Gottesdienstes in der Mitte, und der Ausdruck Privat leitet dahin, daß dazu nur eine solche Religionsausübung gehörig sey, welche nicht öffentlich ausgeübt werden kann, sondern nur in häuslicher Stille ausgeübt werden darf, als ein Gottesdienst in einem Privathaus ohne Geläut oder dergleichen Zeichen, aber nicht in einem öffentlichen Hause und zwar nur für die Ortsangehörigen, mit Ausschließung benachbarter und zwar die Ausübung dieses Gottesdienstes nicht durch einen von den Ortsangehörigen förmlich als ihren Kirchendiener angestellten Geistlichen, sondern durch einen in einem benachbarten Ort von der dazu befugten Gewalt angestellten, welcher, wenn er in seiner Kirche sich einer besondern auszeichnenden Amtstracht bedient, in dieser in dem Duldungsort nicht öffentlich, wohl aber bei der Versammlung also erscheinen darf, wie dann auch ein solcher sich keiner Rechte anmaßen darf, welche eine Mutterkirche über die Filialisten hat. Ein solcher kann auch das Abendmahl nach dem Gebrauch seiner Confession sowohl in der Versammlung, als den am Ausgehen verhinderten, in ihren Häusern reichen, aber Taufen, Copuliren, und Beerdigungen muß er dem öffentlich angestellten Kirchendiener des Orts von der daselbst herrschenden Confession überlassen, oder sich in einzelnen Fällen, mit demselben gütlich abfinden.

Copulationen in einer andern als der Ortskirche in dem Fall vornehmen zu lassen, wenn die Braut oder der Bräutigam in dem Ort nicht seßhaft sind, kann nicht gehindert werden, wenn dem Ortspfarrer die gewöhnlichen Stolgebühren entrichtet werden.

Die stille Feier der bei der Confession gewöhnlichen Festtage darf auch nicht gehindert, und dergleichen Unterthanen, ausser in Nothfällen an solchen Tagen zu Frohnden, und andern solchen Arbeiten nicht aufgefordert werden.

§. 145.

Der Schulunterricht kann auch von der Privat-Religionsausübung nicht getrennt werden, in so weit, daß anstatt bei dem geduldeten nur eine Haushaltung für ihre Zöglinge einen eigenen Privatlehrer halten darf, in diesem Fall aber alle Familien des Orts einen gemeinschaftlichen Privat-Schullehrer halten können, welcher jedoch auf den Titel, die Vorzüge und die Nutzungen des Schuldienstes des Orts keine Ansprüche hat, wogegen auch der öffentlich angestellte Schulmeister des Orts, wegen des ihm dadurch entgehenden Schulgelds keine Entschädigung etwa unter dem Vorwand fordern kann, daß die Zöglinge auch manches erlernten, was die Confession nicht berühre, welches sie bei ihm eben so gut erlernen könnten, denn theils würde es eine unbillige Belästigung solcher Unterthanen seyn, zwei Schullehrer belohnen zu müssen, theils hat ein Schulmeister viele Gelegenheit, zarten Kindern, welche noch alle Eindrücke annehmen, manches einzuflößen, welches dieselben irre machen könnte.

§. 146.

Wenn bei dem Privat-Gottesdienst in dem Entscheidjahr noch ein oder anderes Statt gefunden hätte, welches der Regel nach nur mit dem öffentlichen Gottesdienst verbunden ist, so verbleibt es eben so als eine Ausnahme von der Regel dabei, als wenn damals einige gewöhnliche Erfordernisse des Privat-Gottesdienstes von einer andern Confession erweislich ausgeübt worden wären, eben so verhält es sich mit dem öffentlichen Gottesdienst, der blos geduldete Gottesdienst aber kann die in der Regel bestimmte Schranken blos mit ausdrücklicher Bewilligung eines jeweiligen Regentens überschreiten. Uebrigens hat eine jede Religionsausübungsart die Vermuthung für sich, daß sie alle regelmäßige Erfordernisse habe.

§. 147.

5. Artikel §. 35.

„Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fue-„rint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, „nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, „hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemo-„synis aliisque juribus aut commerciis, multo minus publicis „coemiteriis honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam „pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter „cujusque parochialis ecclesiae jura, pro demortuis pendi „solita; sed et in his et similibus pari cum concivibus jure „habeantur, aequali justitia protectioneque tuti.“

§. 148.

Die deutsche Bundesacte bestätigt dieses nach dem bereits angeführten. Der Westphälische Friedensschluß bestimmt ausdrücklich, daß kein Unterthan an einen Geistlichen anderer Religion höhere Begräbnißgebühren zu entrichten verbunden sey, als die jeden ortsherkömmliche Parochialgebühren erfordern, welches um so mehr von allen Stolgebühren zu verstehen ist, als bei allen der nämliche Grund unterliegt, auch die Begräbnißgebühren nur Beispielsweise angeführt worden sind.

§. 149.

5. Artikel §. 46.

„Si alicubi Augustanae Confessionis Status quaedam pro-„tectionis, advocatiae, aperturae, hospitationis, operarum „aut alia jura in Catholicorum ecclesiasticorum ditionibus et „bonis, sive intra sive extra territorium sitis legitimo usu „aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici „Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Au-„gustanae Confessionis Statibus acquisita competit, omnes „ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen ut ne per „usum ejusmodi jurium bonorum ecclesiasticorum reditus „nimium praegaventur et exhauriantur.“

§. 150.

Dieser §. dehnt die Verordnung wegen des Besitzes der geistlichen Güter, Renten und Rechte auch auf solche aus,

welche in den Gebieten anderer Landesherrn sich befinden. Was die darin angeführten Schutzherrlichkeits-, Advokatie- und andere derlei Rechte berührt, welche ein Religionstheil in dem Gebiet eines andern Religionstheils hergebracht hat, so ist Schutzherrlichkeit und Advokatie in dem Gebiete eines andern Bundesstaats mit der jetzt einem jeden zustehenden Souverainität unvereinbarlich, jedoch müssen die damit verbundenen reellen Nutzungen eben so vergütet werden, als eine jede andere Nutzung, wenn der Souverain des Stifts von dem ihm jetzt zustehenden Aufhebungsrecht Gebrauch macht. Ueberhaupt kann ein Souverain in dem Gebiet eines andern Souverains nur solche Rechte ansprechen, welche auch Privatpersonen besitzen können.

§. 151.

5. Artikel §. 47.

„Reditus etiam, nec non decimae, canones et pensiones „Augustanae Confessionis Statibus, fundationibus jam de-„structis et collapsis, ex alienis territoriis debitae iis exsol-„vantur, qui anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto „die prima Januarii in possessione perceptionis vel quasi fue-„runt: Quae vero ab anno millesimo sexcentesimo vicesimo „quarto destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum „pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi mona-„sterii, seu loci in quo id situm fuit, exsolvantur."

§. 152.

Dieser §. weißt die Güter und Renten der vor dem Entscheidjahr eingegangenen Stifter den Landesherrn der Stifter und nicht den Landesherrn des Bezirks an, in welchen dieselben liegen, und fällig sind. Wegen der nach diesem Zeitpunct eingehenden Stifter wird der gleiche Grundsatz aufgestellt und durch den §. 36. des Reichs-Deputationsrezeß bestätigt, indem es daselbst heißt „die Güter, Rechte, Kapitalien und Einkünfte, wo sie auch immer gelegen sind" daß der Friedensschluß nur von dem Besitz der evangelischen Stände spreche, beruht darauf, weil nach den Grundsätzen jener Zeit das Vermögen abgegangener Stifter in katholischen Landen nicht dem Landesherrn, sondern dem

allgemeinen katholischen deutschen Kirchenfond zugewachsen, über welchen nur mit Einwilligung des Römischen Hofes verfügt werden konnte, es wäre also unpassend gewesen, wenn die katholischen Stände damals hätten etwas ansprechen wollen, welches sie nach ihren Grundsätzen doch nicht hätten erhalten können; gleich wenig hat man gedachte katholische Kirchenverfassung dem Haupt-Grundsatz des Friedensschlusses der vollkommenen Rechtsgleichheit der Reichsstände quaetenus formae reipublicae conformis est, wie es in dem §. 1. heißt, entgegen, abändern und den Protestanten die in ihren Landen gelegenen Güter abgegangener Stiftungen in katholischen Landen zusichern wollen, es war somit der in einigen Fällen von Evangelischen gemachte Anspruch auf solche Güter eine Chicane.

§. 153.

5. Artikel §. 48.

„Catholicorum Augustanae Confessioni addicti Status provin„ciales et subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vice„simo quarto ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in „iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augusta„nam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis „ratione processus nihil injungatur Augustanae Confessioni „vel conscientiae repugnans.“

„Eodem etiam jure Augustanae Confessionis Magistratuum „catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno mille„simo sexcentesimo vicesimo quarto publicum religionis Ca„tholicae exercitium habuerunt, jus dioecesanum, quatenus „Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, sal„vum esto.“

§. 154.

Der Reichs-Deputationsrezeß hat die vormalige Diöcesanverfassung in Deutschland größtentheils abgeändert.

Die Reichs unmittelbare Geistlichkeit mit ihren Rechtsbefugnissen verschwanden aus Deutschlands Staatssystem, der §. 35. verlieh dem Landesherrn das Recht, andere von ihnen abhängige Bischöffe mit Domkapiteln, so weit es nöthig ist, anzuordnen.

Die durch den 1. Artikel des deutschen Bundes den Bundesstaaten eingeräumten Souverainitätsrechte berechtigen dieselbe, der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöffe ihren Wirkungskreis zu bezeichnen, wie denn heut zu Tag vieles, welches zur Zeit des Friedensschlusses zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte, zum Beispiel Ehesachen, den weltlichen Gerichten untergeben worden ist.

Die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Geistlichkeit nebst der Vorsorge für die geistlichen Stiftungen, welche der Souverain bestehen zu lassen, für gut gefunden hat, sind nunmehr die Hauptgeschäfte der Bischöffe, deren Bestätigung übrigens, sowohl von katholischen als evangelischen Staaten, bei dem Römischen Stuhl jedesmal nachgesucht wird. Die Souverainitätsrechte gestatten nicht die Ausdehnung einer bischöfflichen Amtsgewalt auf Unterthanen eines andern Souverains, wie denn auch schon der Reichs-Deputationsrezeß im §. 1. die Diöcesanrechte in den dem Erzherzog von Toscana überlassenen Entschädigungslanden, welche sich bis dahin auch auf Baierische Lande erstreckt hatten, auf diese Entschädigungslande beschränkte. Dieses hindert jedoch nicht, daß kleinere Staaten zur Verminderung der Kosten ihre Lande einem benachbarten Bischoff mit Einwilligung seines Landesherrns untergeben, oder daß mehrere Staaten wegen eines gemeinschaftlichen Erz- oder Bischoffs übereinkommen können.

§. 155.

Es bleibt also von den Anordnungen des Friedensschlusses nur noch über, daß kein Souverain eine Einrichtung in geistlichen Sachen treffen könne, welche dem Gewissen seiner Unterthanen zuwider ist. Freilich reicht zu einer Beschwerde das Vorgeben, daß etwas dem Gewissen zuwider sey, nicht hin. Bei den Katholischen bestimmen dieses die allgemeinen Kirchengesetze und für die Evangelische nimmt der Friedensschluß die Augsburgische Confession als Norm an. Es wird zwar diese Confession in vielen Puncten heut zu Tag nicht mehr beobachtet, und nirgends werden jetzt wie vormals die Geistlichen darauf verpflichtet, wie dann

auch in den neuesten Zeiten gegen diese Confession die Evangelische und Reformirte Religion in vielen Staaten zusammengeschmolzen worden sind, auch werden manche Secten als Pietisten, Separatisten und dergleichen geduldet. Wenn bei Religionsbeschwerden auf das sogenannte Gewissen all dieser Leute gesehen werden wollte, so würde jedem frei stehen nach seinem Belieben Religionsbeschwerden zu erschaffen.

§. 156.

Wahre Religionsbeschwerden der Unterthanen gegen ihren Regenten, es mag von der nämlichen oder einer andern Religion seyn, können der Entscheidung der Landesgerichte nicht unterliegen, weil theils derartige landesherrliche Einrichtungen als Ausflüsse der Souverainität betrachtet werden müssen, und zur Entscheidung über die Souverainitätsrechte des Regenten, dessen Landesgerichte nicht geeignet sind, theils es in solchen Fällen darauf ankommt, in wie weit die Gesetze auch den Beschwerdefall umfassen; somit von einer Gesetzauslegung die Frage seyn würde, welches nur dem Bundestag zusteht. Das Wiener Conferenzprotokoll vom Jahr 1820 setzt auch in dem 61. und 13. Artikel fest, daß bei Religionsbeschwerden die Gründe dem Bundestag vorgelegt, von demselben geprüft und alsdann nach Befund ein Schluß gefaßt werden solle.

§. 157.

7. Artikel.

1) „Unanimi quoque Caesareae Majestatis, omniumque Ordi-„num Imperii consensu, placuit, ut quicquid juris aut „beneficii, cum omnes aliae constitutiones Imperii tum pax „Religionis et publica haec transactio in eaque decisio Gra-„vaminum caeteris Catholicis et Augustanae Confessioni addictis Statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter „illos reformati vocantur, competere debeat; saluis tamen „semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se „et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversali-„bus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque „exercitio et inde dependentibus, cujusque loci Statibus „et subditis huc usque provisum et, salva itidem cujusque

„conscientiae libertate. Quoniam vero controversiae religionis, „quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non „fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae „sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de jure „reformandi inter utramque partem ita conventum est, ut si „aliquis Princeps vel alius Territorii Dominus vel alicujus „Ecclesiae Patronus post hac ad alterius partis sacra tran„sierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis „sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu jure suc„cessionis, seu vigore praesentis tractatus Pacis, aliove quo„cunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit ipsi quidem „concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus „et praejuditium secum atque in residentia sua habere liceat.“

„At fasei non sit, vel publicum religionis exercitium, „leges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, „immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo per„tinentes reditus, pensiones, stipendia prioribus adimere, „suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris terri„torialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque prae„textu subditis ministros alterius Confessionis obtrudere ul„lumve aliud impedimentum aut praejudicium directe vel „indirecte alterius sacris afferre.“

2) „Si vero aliqua communitas, eveniente mutationis casu, „Domini sui religionem amplexa, petierit suo sumtu exer„citium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum „esto, sine reliquorum praejudicio, ei illud indulgere, a „successoribus, non auferendum.“

§. 158.

Obschon in manchen deutschen Staaten die beiden protestantischen Confessionen in eine vereinigt worden, so ist dieses doch nicht allgemein geschehen, da an manchen Orten die Unterthanen sich diesem Religionsspiel widersetzt haben, auch wäre es eben keine so unerhörte Sache, daß diese Vereinigung einst wieder getrennt würde, es bleibt daher diese Verordnung des Westphälischen Friedens noch immer in ihrem Werth.

Der §. 1. dieses Artikels gibt den reformirten Regenten und Unterthanen gleiche Rechte in Religionssachen wie den katholischen und lutherischen gegen einander.

Bei Bestimmung der Verhältnisse zwischen den Lutherischen und den Reformirten weicht diese Stelle aber von einer Hauptnorm des Friedensschlusses darin ab, daß sie alle wegen der Religionsausübung von Protestantischen Ständen mit einander oder mit ihren Unterthanen errichteten Verträge, oder den Unterthanen ertheilten Privilegien, ohne Beschränkung auf ein Entscheidjahr, für giltig erklärt, und nur die Gewissensfreiheit vorbehält.

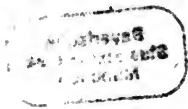
§. 159.

Wegen des Reformationsrechts wird bestimmt, daß wenn ein Regent von einer protestantischen Confession zu der andern übertreten, oder durch Erbschaft oder auf eine andere Art ein Land erhalten würde, wo zur Zeit dieses Friedensschlusses die andere Confession die öffentliche Religionsübung ausschliessend hergebracht hätte, daß alsdann dieser Regent zwar Hofprediger von dieser Confession bei sich und in seiner Residenz, jedoch ohne Beschwerde seiner Unterthanen solle halten können, daß er jedoch weder die bestehenden geistlichen Einrichtungen solle abändern, noch Kirchen-, Schulen-, Spitäler- und derselben Einkünfte noch auch Stipendien den Unterthanen seiner Confession zuwenden können.

Von diesem Aenderungsfall ist in Ansehung der katholischen Stände und Unterthanen nichts verordnet, allein analogisch wurde auch in solchen Fällen zum Beispiel in den Chursächsischen und Würtembergischen Häusern, bei Uebertritt der Regenten zur katholischen Religion ein gleiches mit Beistimmung des Kaisers und des Reichs beobachtet.

§. 160.

Was die in diesem Fall den Unterthanen zustehende Ernennung der Kirchen- und Schuldiener anbelangt, so hat sich dieses auch nach der Analogie des Reichsdeputations-Schlusses geändert, indem nach demselben selbst die Ernennung der Bischöffe, um so mehr also auch niederer Kirchen-



und Schuldiener von dem Regenten abhängt, nur muß er dieses Recht ohne Eingriffe in die Confessionsverfassung und durch Ernennung tüchtiger und unverdächtiger Subjecte ausüben; zudem würde es auch mit den Souverainitätsrechten eines Regenten unvereinbarlich seyn, wenn die Unterthanen durch Ernennung selbst fremder Kirchen- und Schuldiener Personen eindringen könnten, deren Lehramt dieselben in gemischten Staaten in eine wichtige Klasse der Unterthanen emporhebt, und deren Einfluß auf die Ruhe und das Wohl des Staats sehr bedeutend werden kann.

§. 161.

Der §. 2. dieses Artikels entscheidet den Fall, wenn eine Gemeinde, dem Beispiel ihres Regenten folgend, die Confession ändern würde, daß alsdann der Regent derselben die öffentliche Ausübung dieser angenommenen Confession solle erlauben können, jedoch ohne daß andere Unterthanen dadurch in etwas beschränkt werden, und daß diese Erlaubniß von keinem Nachfolger solle widerrufen werden können.

Daß unter dem Ausdruck Gemeinde auch der größere Theil derselben verstanden worden sey, läßt sich daraus schließen, daß es heißt sine reliquorum praejudicio und weil überhaupt bei allen Gemeinheiten, wo nicht eine besondere Ausnahme gesetzlich ist, die Mehrheit das ganze vorstellt, welche Mehrheit jedoch auf die ausdrücklich vorbehaltene Gewissensfreiheit nicht einwirken kann.

Auch dieses wird analogisch zwischen den Katholischen und den Evangelischen Rechtens seyn, nur mit dem Unterschied, daß bei dem in Religionssachen zwischen denselben aufgestellten allgemeinen Grundsatz nicht auf die Zeit des Friedensschlusses, sondern auf das Entscheidjahr wegen der Religionsausübung und auf den Entscheidtag wegen der geistlichen Güter wird gesehen werden müssen. Daß dieser Fall nicht ausdrücklich in dem Friedensschluß entschieden worden, rührt daher, weil damals kein Fall vorhanden war, welcher wie bei den Reformirten dieses dringend veranlaßt hätte.

§. 162.

Noch ist hierbei zu bemerken:

1) Im Jahr 1618 hatten die Böhmischen Protestanten gegen den Kaiser als König von Böhmen rebellirt und das folgende Jahr den Churfürst Friedrich von der Pfalz zum König förmlich ernannt, welchem mehrere protestantische Reichsstände Hilfe leisteten und deswegen von dem Kaiser zum Theil ihrer Länder entsetzt wurden.

Als in der Folge der König von Schweden den Protestanten zur Hilfe, mit glücklichem Erfolg in Deutschland eingebrochen, und der vieljährige Krieg endlich durch den Westphälischen Friedensschluß geendet worden, so wurden nach dessen 3. und 4. Artikel diejenigen, welche aus Anlaß der Böhmischen Unruhen weltliche und geistliche Besitzungen und Rechte verloren hatten, in dieselben wieder eingesetzt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die von andern auf das Zurückgegebene gemacht werdenden Ansprüche rechtlich erledigt werden sollen.

Diese Restitution wird die Restitutio ex Capite Amnestiae genannt, und ist von der übrigen Restitution, welche ex capite gravaminum genannt wird, dadurch unterschieden, daß letztere, sie mag rechtsbegründet seyn oder nicht, unabänderlich ist.

Indessen gehört die Restitutio ex Capite Amnestiae, da sie einzelne Stände betrifft, nicht in das allgemeine, sondern in das besondere Staatsrecht der betreffenden Stände.

§. 163.

2) Bedarf dasjenige, was von den Reichsstädten in dem Friedensschluß angeführt wird, keiner besondern Erwähnung, indem jetzt alle Reichsstädte, bis auf Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt mediatisirt worden sind, und diese 4 mit Bundesstaaten gleiche Rechte haben.

§. 164.

3) Durch die Mediatisirung fielen viele ganz katholische Länder an protestantische Bundesstaaten und umgekehrt, es würde das Reformationsrecht an diese mit übergegangen seyn, wenn nicht der §. 65. des Reichs-Deputationsrezesses

den Grundsatz aufgestellt hätte, daß Länder, welche durch Reichsschlüsse, wenn es auch gleich Entschädigungen wären, an andere Besitzer übergehen, ihre bisherige Religionsübung behalten, und daß es in Ansehung der geistlichen Güter bei dem Westphälischen Friedensschluß verbleiben solle. Da dieses von den zum Eigenthum überlassenen Ländern, welche zur Entschädigung gegeben wurden, gilt, so wird es um so mehr von einer bloßen Oberherrschaft gelten, welche, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf hätte gemacht werden können, eingeräumt worden ist.

§. 165.

Im Jahr 1667 fiel der König von Frankreich in die Spanischen Niederlande ein, vorwendend, daß Spanien des Königs Gemahlin, einer Spanischen Prinzessin, das gehörige Heirathsgut nicht gegeben habe, somit auch derselben Verzichtung auf Lande nichts mehr gelte, und daß dieselbe nach den Niederländischen Rechten ein Erbrecht auf dieses Land habe.

Der von Frankreich über dieses und zugleich über die Französische dereinstige Erbrechte auf Spanien ausgegebenen Druckschrift wurde von dem Kaiser eine Widerlegung entgegengesetzt.

Im folgenden Jahr machte Spanien den 2. Mai Frieden mit Frankreich, und trat demselben mehrere Niederländische Festungen ab.

Im Jahr 1670 nahm Frankreich das Deutsche Herzogthum Lothringen unter dem Vorwand hinweg, daß der Herzog mit den im Krieg mit Frankreich verwickelten Holländern unterhandelt hätte, und wieß die kaiserlichen Vorstellungen auf eine verachtende Art ab.

Diese Vorfälle veranlaßten den Ausbruch des Kriegs zwischen dem Kaiser und Reich, einerseits, und Frankreich und seinem alliirten Schweden andererseits.

Durch Englische Vermittlung wurden den 5. Februar 1679 zu Nimwegen mit Frankreich und Schweden, als dessen Alliirten, zwei besondere Frieden geschlossen.

§. 166.

Dieser Friedensschlüsse Inhalt gehört blos in die Statistik mit alleiniger Ausnahme des Französischen Friedens.

Articulus secundus:

„cum pax Monasterii Westphalorum vigesima quarta Octo-
„bris anno millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo con-
„clusa, solidissimum hujus mutuae amicitiae Tranquilitatis-
„que publicae fundamentum factura sit, restituatur illa in
„omnibus et singulis suo pristino vigori; manebit que in
„posterum sarta tecta, tanquam si hic ejusdem Pacis In-
„strumentum de verbo ad verbum insertum legeretur nisi
„quatenus eidem hoc tractatu expresse derogatum est."

Sodann des Schwedischen Friedens:

Articulus tertius:

„conventum est ut pax Westphaliae Osnabrugis die vigesima
„quarta Octobris anni millesimi sexcentesimi quadragesimi
„octavi sancita sit firma Basis ac omni modo Norma hujus
„Pacificationis ita, ut pristino suo vigori restituta, in po-
„sterum sarta tecta sit meneatque aeque ac ante hos praesen-
„tes belli motus pragmatica Imperii sanctio et Lex funda-
„mentalis."

Da dieser Friedensschluß die durch den Westphälischen Friedensschluß angeordneten Staatsverfassungen von Deutschland ohne Ausnahme bestätigt, so ist dabei nichts zu bemerken.

§. 167.

Bald nach diesem Friedensschluß trachtete Frankreich, seine immer zunehmenden Vergrößerungsabsichten auf eine Art, welche rechtlich scheinen sollte, durchzusetzen. Es errichtete sogenannte Reunionskammern zu Mez und Breisach. Diese erklärten durch sogenannte Rechtssprüche bald diesen bald jenen benachbarten Landestheil für eine Zugehörde der Französischen Besitzungen in den Niederlanden und in dem Elsaß, Frankreich nahm das ihm also zugeurtheilte sogleich in Besitz. Die vielen Reichsständen dadurch entzogene Besitzungen veranlaßten einen neuen Reichskrieg. Auch Lothringen hatte Frankreich deswegen dem Nymweger

Friedensschluß zuwider nicht zurückgegeben, weil der Herzog mit den Französischen Anerbietungen nicht zufrieden war.

§. 168.

Nach mancher fruchtlosen Handlung kam den 15. August 1684 ein Waffenstillstand zu Regensburg auf 20 Jahr zu Stand.

Frankreich nahm bald hierauf Pfälzische Besitzungen unter dem Vorwand in Besitz, daß sie ein Erbtheil der Herzogin von Orleans, einer Churpfälzischen Prinzessin, seyen, machte auch viele Vorkehrungen, um seine Ansprüche auf die Spanische Erbfolge durchzusetzen und die Fahne des Kriegs wehete wieder, bis endlich unter Schwedischer Vermittlung den 30. October 1797 der Friede zu Ryswick zwischen dem Kaiser und Reich und Frankreich geschlossen wurde. Sein Inhalt gehört in die Statistik ausser folgenden Artikeln:

Articulus tertius :

„Pacis hujus Basis et Fundamentum sit Pax Westphalica et „Neomagensis, eaeque statim a comutatis ratificationum for„mulis in sacris et profanis plene executioni mandentur et „posthaec sartae tectae conserventur, nisi quatenus nunc „aliter expresse conventum fuerit.“

Articulus quartus :

„Restituentur imprimis Sacrae Caesareae Majestati et Imperio „ejusque statibus et membris a sacra Regia Majestate Chri„stianissima quaevis tam durante bello et via facti, quam „unionum reunionum nomine occupata loca et jura, quae „extra Alsatiam sita aut indice reunionum a legatione Gallica „exhibito expressae sunt, cassatis que ea de causa a Cameris „Metensi et Vesontina ut et consilio Brisacensi edita sunt „decretis, arrestis et declarationibus, omniaque in eum „statum reponentur, quo ante illas occupationes, uniones „seu reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius „turbanda seu inquietanda. Religione tamen Catholica in „statu quo nunc est remanente.“

§. 169.

Auch dieser Friedensschluß bestätigte wieder den West-

phälischen Friedensschluß in Ansehung Deutschlands Staatsverfassung, mit alleiniger Ausnahme der bedungenen Belassung der von den Franzosen in vielen Orten vorgenommenen Abänderung des Religionszustandes, wovon bereits oben das nöthige angeführt worden ist.

In statistischer Hinsicht führte aber dieser Friedensschluß zu Gunsten Frankreichs wichtige Abänderungen herbei.

§. 170.

Im Jahr 1700 verstarb König Karl von Spanien ohne Leibeserben. In seinem Testament ernannte er den Französischen Prinzen Philipp Herzog von Anjou, zu seinem Thronfolger. Das Erzhaus Oesterreich hielte das Testament für ungiltig und behauptete, nähere Erbfolgsrechte zu haben. Frankreich ergriff aber nicht nur Besitz von dieser Erbschaft, zu welcher auch Italienische Reichslehen gehörten, sondern fiele auch in die Cöllnischen, die Lüttichischen und Westphälischen Lande ein, wodurch auch das Deutsche Reich in diese Streitigkeiten eingemischt wurde.

Im Jahr 1713 schloß Frankreich zu Utrecht mit England und andern Mächten, welche an diesem Krieg Theil genommen haben, Friede, aber der Kaiser und das Reich hielten die ihnen gemachten Vorschläge für unannehmbar; erst den 6. März 1714 schlossen die beiderseitigen Oberheerführer, der Prinz Eugen von Savoyen und der Herzog von Villars zu Rastadt einen vorläufigen Frieden ab, welcher in einem zu Baden in der Schweiz abgehaltenen Congreß im Wesentlichen bestätigt worden.

Dieser Friedensschluß enthält blos statistische Gegenstände ohne jedoch der Spanischen Erbfolge zu gedenken.

Das Deutsche Staatsrecht betrifft blos:

Articulus tertius;

„Pacis hujus basis et fundamentum sit Pax Westphalica, et „Neomagensis et Ryswicensis haeque statim a commutatis „ratificationum formulis in sacris et profanis plene execu„tioni mandentur et inviolabiliter in posterum serventur „nisi quatenus nunc aliter conventum est."

§. 171.

Der Krieg mit Spanien wegen der Spanischen Erbfolge wurde endlich durch den Wiener Friedensschluß vom Jahr 1725 geendet, und Philipp von Kaiser und Reich als König von Spanien anerkannt. Dieser Friedensschluß enthält nichts, was auf Deutschlands Staatsrecht einen Einfluß gehabt hätte.

§. 172.

Als Churfürst August von Sachsen von Kaiser und Reich und der Starost Stanislaus Lesczinsky von Frankreich unterstützt um die Polnische Krone stritten, brach im Jahr 1733 wieder ein Krieg zwischen dem Kaiser nebst dem Reich und Frankreich aus, da letzteres in Deutschland einbrach; allein schon den 3. October 1733 wurden zu Wien Friedenspräliminarien abgeschlossen.

Den 11. April 1736 kame wieder ein vorläufiger Friedenstractat zu Stand, aber der förmlich definitive Friedensschluß wurde erst den 18. November 1738 von den dazu Bevollmächtigten zu Wien unterzeichnet.

§. 173.

Ausser den vielen statistischen Veränderungen enthält dieser Friedensschluß folgende Deutschlands Staatsrecht berührende Stelle.

Articulus tertius:

„Bacis hujus Basis et Fundamentum sit Pax Westphalica,
„Neomagensis, Ryswicensis, Badensis et foedus vulgo quadru-
„plex nuncupatum secunda Augusti die anni millesimi sep-
„tingentesimi decimi octavi Londini conclusum in iis ergo
„quae, vel per praeliminares Pacis Articulos tertia Octobris
„die anni millesimi septingentesimi trigesimi quinti Viennae
„subscriptos, ac dein Sacri quoque Romani Imperii nomine
„ratihabitos, statutamque de eorum executione undecima Aprilis
„anno millesimo septingentesimo trigesimo sexto Normam, vel
„per subsecutam vigesima octava Augusti Die ejusdem anni,
„super alia quamquae ab initio placuit, cessionis Ducatus
„Lotharingii Epocha Conventionem, immutata haud fuerunt,
„sartus tectus maneat tenor ante memoratorum Tractatuum

„inviolabiliter in posterum servandus et plena Executioni dan-
„dus, si qua in re necdum eidem factum fuerit satis.“

§. 174.

In allen Friedensschlüssen zwischen Frankreich und Deutschland wurden immer alle vorherigen, seit dem Westphälischen zu Stand gekommene, in so weit nicht ein und andere Stellen ausdrücklich abgeändert worden, von neuem bestätigt, welches dann auch in diesem Friedensschluß, jedoch zum letztenmal, geschah.

§. 175.

Articalus decimus:
„Sacra Regia Christianissima Majestas promittens pro se suis-
„que haeredibus et successioribus, quo fieri potest meliore ac
„firmiore modo, quod omnibus viribus suis tueri, manu-
„tenere ac ut vocant garentigiare velit ac debeat contra quos-
„cunque quoties opus fuerit, illum succedendi ordinem, quem
„sua Majestas Caessarea in Forma perpetui indivisibilis ac in-
„separabilis Fideicommissi primogenitura affecti, pro universis
„suae Majestatis utriusque sexus haeredibus, Instrumento
„solemni die decima nona Aprilis anno millesimo septingen-
tesimo decimo tertio edito et in calce praesenti tractatus ad-
„jecto, declaravit ac stabilivit; quique in vim Legis sanc-
„tionisque pragmaticae perpetuo valiturae in publica monu-
„menta relatus, ac a sacro Romano Imperio vigore conclusi
„undecima Januarii anno millesimo septingentesimo tricesimo
„secundo emanati, tuendus seu vulgo quarentigiandus sus-
„ceptus fuit.“

„Et quem admodum, juxta hanc succedendi Normam et
„Ordinem eum in Casum, ubi annuente summi Numinis
„Benignitate, mascula Proles a sacra caesarea Majestate des-
„cendens extabit, primogenitus filiorum suorum, aut hoc
„praemortuo, hujus primogeniti primogenitus, nulla autem
„de sacra Caesarea Majestate prole mascula extante, primo-
„genita filiarum suarum Serenissimarum Austriae Archi-
„ducum Ordine ac Jure primogeniturae indivisibilis nun-
„quam non observato, succedere eidem debet in omnibus
„regnis provinciis ac ditionibus, quas actu sacra Caesarea
„Majestas possidet, absque eo quod unquam seu favore illorum

„aut illarum qui vel quae de secunda, tertia aut ulteriore „Linea aut gradu sunt aut alias quacunque demum causa „divissioni ulli aut separationi locus sit, hoc ipso quoque „Ordine ac Jure primogeniturae indivisibilis in omnibus re- „liquis casibus pariter obtinente, ac perpetuis in omne aevum „Temporibus observando, qui vel in Linea masculina sacrae „suae Caesareae Majestatis si divinum Numen mascula prole „eandem bearet, vel extincta Lineà masculina, in Linea „ejusdem foeminina evenire, vel denique alias, quoties de „successione in Regna, provincias ac Ditiones haereditarias „a Sacra Caesarea Majestate actu possessas quaestio enascere- „tur, obtingere possent."

§. 176.

Die hierdurch bestätigte sogenannte pragmatische Sanction vom 19. April 1713 lautet dahin:

„es sey aus den abgelesenen Instrumentis die errichtete „und beschworne Disposition und das ewige pactum mu- „tuae successionis zwischen beeden, Joseph und Carolini- „schen Linien zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst „und zu denen von weyland ihrer Kaiserlichen Majestä- „ten Leopoldo und Josepho höchstseeligster Gedächtnuß „Ihrer Kaiserlichen Majestät übertragenen Spanischen „Erb-Königreichen und Landen nunmehr nach Absterben „weyland Ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden „ohne mannliche Erben auf Ihre Kaiserliche Majestät, „auch alle dessen hinterlassene Erbkönigreiche und Lande „gefallen, und samentlich bey ihren ehelichen männlichen „Leibs-Erben nach dem Jure primogeniturae, so lang „solche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben: auf „Ihres männlichen Stammes Abgang aber (so Gott „gnädiglich abwenden wolle) auf die ehelich hinterlassene „Töchter allezeit nach Ordnung und Recht der primoge- „nitur gleichmäßig ohnzertheilt kommen: Ferners in Er- „manglung oder Abgang der von ihrer Kayserlichen Ma- „jestät herstammender aller ehelichen Descendenten männ- „und weiblichen Geschlecht dieses Erb-Recht aller Erb- „Königreiche und Lande unzertheilter auf Ihrer Majestät

„Herrn Bruders Josephi Kayserlicher Majestät und Lieb-
„den seligster Gedächtnuß nachgelassene Frauen Tochter
„und deren eheliche Descendenten wiederum auf obige
„Weise nach dem Jure primogeniturae fallen, eben nach
„diesem Recht und Ordnung auch ihnen Frauen Erzherzo-
„ginnen alle andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig
„zustehen und gedeihen müßten. Alles in dem Verstand,
„daß nach beeden, der jezt regierenden Carolinischen und
„nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen
„Josephinischen Linien Ihrer Kaiserlichen Majestät Frauen
„Schwestern und allen übrigen Linien des durchlauchtig-
„sten Erzhauses nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer
„daher entspringenden Ordnung jedes Erbrecht und was
„deme anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe und vor-
„behalten seye:"

§. 177.

Aus der Geschichte ist hierbei zu bemerken: Unter der Regierung Kaisers Karl VI. aus dem Erzhaus Oesterreich vermählte sich im Jahr 1719 die älteste Prinzessin seines Bruders und Regierungsvorfahrers Kaisers Joseph I., Maria Josepha, mit dem Churprinzen von Sachsen Friedrich August, sowohl dieser und seine Verlobte, als auch sein Vater, damaliger Köuig von Polen, versicherten eidlich, die pragmatische Sanction zu beobachten und verzichteten auf alle ihnen etwa dagegen zustehenden Einwendungen.

Im Jahr 1722 vermählte sich die zweite Tochter Kaisers Joseph, Maria Amalia, mit dem Churprinzen von Baiern, dieser, seine Verlobte und sein Vater der Churfürst stellten gleiche Genehmigungs- und Vergleichsurkunden aus, wie von Chursachsen geschehen war.

§. 178.

Kaiser Karl bemerkte, daß weil mit ihm der Oesterreichische Mannsstamm sich endigen würde, Frankreich Einleitungen mache, um nach seinem Absterben das den Französischen Vergrößerungsabsichten immer in den Weg getretene Erzhaus Oesterreich zu schwächen, und da er die ausdrückliche Garantie der pragmatischen Sanction durch das

Deutsche Reich für ein Gegenmittel um so mehr hielt, als bisher kein Reichsgesetz oder Reichsherkommen die Erbfolgsart des Weibsstammes ausdrücklich bestimmt hatte und er dadurch die Erbfolge seiner Tochter, der Erzherzogin Maria Theresia, in alle seine Besitzungen sichern wollte, so bate er das Deutsche Reich den 19. October 1730 um diese Garantie; sie erfolgte auch den 11. Januar des folgenden Jahrs dahin:

„ist nach aller Umstände reifer Erwägung geschlossen worden, daß ihro Majestät vor dero Vorsorge Danck von „Reichswegen abzustatten und in dero so gerecht als höchst„billiges, zu des gesammten Deutschen Reichs selbst eigener „Conservation Heil und Besten gereichendes Verlangen der „Garantie der in ihrem Erzhaus eingeführten und von „deroselben unterm dreyzehenden Aprill des siebenzehen„hundert und dreyzehenden Jahrs erklärten Erbfolgs„Ordnung von Reichswegen zu consentiren und zu über„nehmen, mithin so oft als der oder diejenige welchem „oder welcher die Succession nach Maas obgedachter Erb„folgs-Ordnung gebühren würde, in dem Besitz einiger „von Ihrer Majestät dermalen inhabenden Landen auf „einigerley Weegen angefochten werden sollte, den oder „dieselbe gegen jedermänniglich die etwa solche unzertrenn„liche Possession zu stöhren sich anmassen würden, zu al„len Zeiten mit allen Kräften zu schützen."

§. 179.

Bei dieser Gelegenheit offenbarten sich die Folgen der Französischen von dem Kaiser befürchteten Einflüsterungen, indem Chursachsen, Churbaiern und die mit diesem einverbrüderte Churpfalz dieser Garantie widersprachen; Chursachsen sah am ersten sein Unrecht ein und erklärte im Jahr 1733 bei dem Reichstag, daß es der Reichsgarantie beitrete.

Dieser wiederholten Zusicherung ungeachtet, trat nach Absterben des Kaisers Chursachsen als Erbschaftsprätendent auf und suchte seine Ansprüche mit Waffengewalt durchzusetzen, aber schon den 23. Juli 1742 und nachher durch

ein feierliches Bündniß vom 20. Dezember 1743 trate dasselbe der Garantie der pragmatischen Sanction wiederholt bei, und Oesterreich versicherte dagegen, auf den Fall des Absterbens der Maria Theresischen Linie den Abstämmlingen von der Marie Josephinischen Prinzessin die Erbfolge in die Oesterreichischen Besitzungen.

§. 180.

Auch der König von Preußen war als Prätendent aufgetreten, da er das Herzogthum Schlesien, vermög Erbverträgen mit ehemaligen Schlesischen Fürsten forderte, auch durch den vorläufig den 11. Juni 1742 zu Breslau und den 28. Juli gedachten Jahrs zu Berlin abgeschlossenen definitiven Frieden den größten Theil von Schlesien erhielt. Die desfallsigen Schlüsse haben aber auf Deutschlands Staatsrecht keinen Bezug.

§. 181.

Der Churfürst von Baiern ließ sich aber durch Frankreich verleiten, seinen eidlichen Versicherungen ungetreu zu werden und die Oesterreichische Erbfolge anzusprechen. Er gründete sich auf die Regredient-Erbschaftsansprüche, weil seine Ur-Ur-Ur-Großmutter eine Tochter Kaiser Ferdinands I. aus dem Erzhaus Oesterreich gewesen sey. Anfänglich bemächtigte er sich mit Französischer Hilfe mehrerer Oesterreichischer Staaten, als aber das Waffenglück sich wendete und derselbe im Jahr 1745 verstarb, so verglich sich sein Nachfolger durch den Tractat zu Füssen den 23. April 1745 und verzichtete auf alle Einwendungen gegen die pragmatische Sanction und trat der Reichsgarantie bei.

§. 182.

Der König von Preußen hatte auch wieder Feindseligkeiten gegen Oesterreich angefangen, welche aber durch den Dresdner Frieden vom 25. Dezember 1746 geendet wurden, welcher Friedensschluß nichts das Staatsrecht berührendes enthält.

§. 183.

Oben angeführter Artikel des Wiener Friedensschlusses ist wegen des dadurch festgesetzten Erbfolgsrechts und Erb-

gangsordnung des Weibsstamm jezo um so wichtiger, als alle Reichsleben allodiatisirt worden sind, folglich der Weibsstamm auf vormalige Lehen- und Stammlande gleiche Ansprüche hat.

Die goldene Bulle Kaisers Karl IV. bestimmte zwar den Erbgang bei dem Mannsstamm in den churfürstlichen Häusern, verordnete aber nichts wegen der übrigen reichsständischen Häuser und nichts wegen des Weibsstamms überhaupt.

In der Folge erschien niemals ein Reichsgesetz, welches diese Lücke ausgefüllt hätte.

Kein allgemeines Reichsherkommen, als wozu man in solchen Fällen jeweils Zuflucht nahm, half hier aus, denn in folgenden Zeiten wurde die Erbfolgs-Ordnung in den reichsständischen Häusern, in Ansehung der Stammgüter, jeweils in den eingetretenen Fällen durch Testamente, Hausstatuten und Verträge bestimmt. Bald wurden die Lande einem Sohn überlassen, bald wurden dieselben und zwar zu gleichen, bisweilen zu ungleichen Theilen unter die Söhne vertheilt.

§. 184.

Das in der goldenen Bulle festgesetzte Erstgeburtsrecht wurde in manchen churfürstlichen Häusern nicht immer beobachtet, ja Kaiser Karl IV. selbst schied nach kinderlosem Absterben Churfürst Rudolphs von Sachsen das Churfürstenthum desselben jüngerem Bruder zu, obschon von dem verstorbenen ältern Bruder noch ein Sohn vorhanden war.

Unter Kaiser Sigmund verordnete Churfürst Friedrich von Brandenburg, daß die Chur auf seinen ältesten Sohn und nach diesem auf seinen jüngsten Sohn und erst nach diesem auf die Nachkommen des ältesten Sohns fallen, die Markgrafschaft aber unter alle Söhne getheilt werden solle.

In der Urkunde, wodurch die Grafschaft Würtemberg zu einem Herzogthum von Kaiser Max I. erhoben worden, wurde auch die Linealerbfolge festgesetzt, und dennoch wurde in der Folge das Land mehrmals unter die Söhne vertheilt. Eben so wurde das Erstgeburtsrecht in den meisten reichs-

ständischen Häusern durch Testamente, Hausstatuten und Verträge vermeintlich gegründet, aber die Nachfolger erlaubten sich jede beliebige Abänderung, wenn auch gleich der Kaiser die Erbordnung bestätigt hatte.

§. 185.

Diese Willkührlichkeit und dieser so schwankende Zustand veranlaßte, daß in Ansehung des in den Hessischen fürstlichen Häusern eingeführten Erstgeburtsrechts in dem Westphälischen Friedensschluß geordnet wurde.

Articulus decimus quintus:

„firmum maneat et inviolabiliter custodiatur Jus Primogeni-„turae in quolibet domo Hassiae Cassellana et Darmstadtina „introductum et a Cesarea Majestate confirmatum.“

Von dieser Zeit an hörte die bisherige Willkühr auf, und diejenigen, welche ein ausschliessendes Erbfolgsrecht auf ein einmal eingeführtes Erstgeburtsrecht gründen konnten, ließen sich nicht mehr, wie bisher üblich war, Theilungen oder gütliche Abfindungen mit andern Erbprätendenten gefallen, sondern ließen es auf gerichtliche Entscheidungen ankommen.

Kaiser und Reich ingleichen die Reichsgerichte traten nun als Richter auf, und dem auf die Hessischen Häuser angewendeten Grundsatz des Westphälischen Friedens getreu, entschieden dieselben für den Erbgang nach der Primogeniturordnung.

§. 186.

Nach Abgang der Pfalz-Simmerschen Linie im Jahr 1685 sprach der Pfalzgraf von Veldenz, als den Grad nach der nächste Verwandte des letztverstorbenen, die Erbfolge an, Kaiser und Reich entschieden aber nach der Regel der Linealerbfolge für Pfalz-Neuburg.

Nach Abgang der Pfalz-Veldenzischen Linie im Jahr 1694 sprachen die dem Grad nach dem Letztverstorbenen nächsten Anverwandten die Pfalzgrafen von Sulzbach und Zweibrücken die Erbfolge an, aber der Reichshofrath entschied für die Linealerbfolge des pfälzischen Churhauses.

Im Jahr 1695 nach Abgang der Mecklenburg-Güstrowschen Linie machte Mecklenberg-Schwerin sich auf den nähern Grad der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen und auf Erbverträge gründend, Erbfolgsansprüche, aber der Reichshofrath entschied für die Linealerbfolge von Mecklenburg-Strelitz oder Grabov, obschon der König von Schweden den Herzog von Mecklenburg-Schwerin mit Gewalt in die Erbschaft eingesetzt hatte.

Im Jahr 1699 starb die ältere Sachsen-Coburgsche Linie aus. Die Sachsen-Meinungsche Linie setzte sich in Besitz, die jüngere Linie, die Sachsen-Hildburghausische und die Sachsen-Saalfeldsche verlangten die Theilung der Erbschaftslande, dieses veranlaßte einen Rechtsstreit mit dem Reichshofrath, Sachsen-Hildburghausen verglich sich, aber gegen Sachsen-Saalfeld erging im Jahr 1735 die Entscheidung.

§. 187.

Diese festen Grundsätze veranlaßten, daß in allen denjenigen fürstlichen Häusern, welche nunmehr den Deutschen Staatenbund bilden, das Erstgeburtsrecht nach und nach erneuert oder neu eingeführt wurde, und daß unabweichlich auf der in der goldenen Bulle bestimmten Erbgangsordnung bestanden wurde.

Aus diesem Grund wurde auch dieser Punct in der Deutschen Bundesacte als einer Erledigung nicht bedürfend mit Stillschweigen übergangen, besonders da eine jede andere als die Primogenitur-Erbordnung mit dem Bundeszweck unvereinbarlich seyn würde. Dieser Zweck ist, jedem Bundesstaat die möglichste Kraft zu geben, um zu Sicherung des Bundes mitwirken zu können, aus welcher Ursache denn auch der Mediatisirungs-Grundsatz beibehalten worden ist, wenn aber ein Bundesstaat unter mehrere Regenten zergliedert würde, so würde dessen Kraft geschwächt, wovon Deutschland in dem Französischen Revolutionskrieg die traurigsten Erfahrungen gesammelt hatte, es wird auch von dem Bund nur ein Regent eines Bundesstaats anerkannt und der 6. Artikel des die Bundesacte erläuternden Wiener

Conferenzschlusses vom 15. Mai 1820 beschränkt die Bundesglieder auf die nach der Bundesacte daran Theil genommen habenden Regenten und läßt neue Mitglieder nur alsdann zu, wenn alle Bundesglieder eine solche Zulassung mit den bestehenden Verhältnissen vereinbarlich und dem Vortheil des Ganzen angemessen erachten, folglich würde, wenn das Erstgeburtsrecht nicht in allen Bundesstaaten bereits eingeführt gewesen wäre, dasselbe durch den Zweck des Bundes herbeigeführt worden seyn.

Selbst in den Italienischen Staaten, über welche der Wiener Hauptcongreß disponirte, als über die Genuesischen und Luccesischen Lande, führte er diese Erbordnung ein.

§. 188.

Indessen gedenkt blos der Wiener Friedensschluß ausdrücklich der Erbgangsart des Weibsstamms. Die Frage: ob auch die Erbfolgsrechte des Weibsstamms nach gleichen Normen wie bei dem Mannsstamm beurtheilt werden müssen, ist in Neudeutschland um so wichtiger, als alle vormalige Reichslehen allodialisirt worden und, mit Vorbehalt jedoch der etwa vormals darauf ertheilten Anwartschaften, Mitbelehnungen und derlei Ausnahmen von der Regel, die Natur der Stammgüter angenommen haben.

§. 189.

Der Sache ist es angemessen, daß weil nach Erlöschung des Mannsstamms der Weibsstamm in dessen Rechte eintritt, daß er nach den nämlichen Normen behandelt werde.

Schon Kaiser Rudolph I. war dieser Meinung, da er in dem dem Grafen von Hanau im Jahr 1289 ertheilten Lehenbrief bestimmte:

„filiae suae si ipsum sine masculis haeredibus contingat decedere succedant ut filii."

Diesem Grundsatz widersprachen viele Theoretiker neuerer Zeiten, jedoch immer ohne einen practischen Erfolg ihrer Träume. Sie brüteten eine neue Art von Regredienterbschaft aus, da sie behaupteten, immer werde nur dem ersten Erwerber, wenn er auch schon vor Jahrhunderten verfault wäre, und nicht dem letzten Besitzer succedirt, folglich müsse

die Successionsleiter nicht von unten herauf, wie eine gewöhnliche Leiter, sondern von oben herab bestiegen werden, und die Nachkommen der dem ersten Erwerber am nächsten verwandt gewesenen, müßten die nächsten Verwandten des letzten Besitzers, wenn es auch gleich dessen Töchter wären, ausschließen.

§. 190.

Wahr ist es, daß der erste Erwerber eines Stammguts, so lang er lebt, darüber nach Gefallen verfügen kann, hat er aber nichts verfügt, so geht sein Recht auf seinen Erbfolger über, und wer hat je, seitdem Deutschland existirt, einem Regenten mit Erfolg gewehrt, mit Einwilligung seiner Agnaten, wenn dergleichen vorhanden, über die ihm erblich angefallenen Lande zu disponiren? wie viele Ländervertauschungen geschahen nicht, der verstorbene erste Erwerber hatte kein Interesse mehr dabei, somit auch kein Widerspruchsrecht. Ja, ehe das Primogeniturrecht in Deutschland Wurzel gefaßt, wurde einem Regenten niemals bestritten, die Erbordnungen, welche der erste Erwerber in seinem Testament festgesetzt, abzuändern; das war Reichsherkömmlich.

Der Enkel des Besitzers schließt seinen Oheim von der Erbschaft aus, wie könnte dieses geschehen, wenn nur dem ersten Erwerber succedirt würde, da der Oheim dem ersten Erwerber um einen Grad näher ist.

In Fällen wo Jahrhunderte hindurch blos der Mannsstamm im Besitz war, und dieses sind die meisten, würde es öfters unmöglich seyn, die dem ersten Erwerber am nächsten gesippt gewesene Weibsperson oder derselben Descendenten gehörig erweißlich darzuthun, selten wäre man in solchen Fällen sicher, daß sich nicht in der Folge solche melden würden, welche von einer mit dem ersten Erwerber noch näher verwandt gewesenen Person abstammen.

§. 191.

Eine solche Erbin könnte nur das fordern, was der, welchen sie erbt, besessen hat, und so würde absteigend immer die den folgenden Besitzern am nächsten Verwandte immer nur das ansprechen können, was ihr Erblasser besessen hat; würde

es wohl thunlich seyn, bei den in mehreren Jahrhunderten geschehenen so vielen Besitzveränderungen dieses immer zu bestimmen, und welche Schwierigkeiten würden nicht Meliorations- oder Deteriorations-Prätensionen verursachen.

Der Vorbehalt der verzichtenden Prinzessinnen der Erbfolge auf den ledigen Anfall, steht diesen nicht entgegen, indem dieser ledige Anfall erst dann entsteht, wenn keine mit dem letzten Besitzer nähere Verwandte vorhanden ist.

§. 192.

Die Reichsgesetze, in welchen gelegenheitlich hievon etwas vorkommt, sehen immer nur auf die Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, so heißt es in der Reichshofraths-Ordnung Kaiser Ferdinands III.

Titulus 3 paragraphus 8:

„es sollen auch die Agenten und Procuratores, so oft die „Reichs-Lehen zu empfahen, oder von neuem zu empfan- „gen, ansuchen, neben ihrem Suppliciren den lezten Kai- „serlichen ausgefertigten Original-Lehenbrief, oder glaub- „hafte Copias einliefern, zu deme wann einer etliche oder „alle, deren Nahmen im vorigen Lehenbrief einverleibt, „Todts verschieden, als dann genugsame Beweißthum und „glaubige Attestationes, in welchem Jahr Monath und „Tag, wann sich deren jedweder Tod-Fall zugetragen, „angezeigt wird, gleichfalls mit beilegen, wie nahe auch „der ansuchende Lehens-Folger solchem vorigen verwandt, „ausdrücklich vermelden."

Sodann wird in der letzten Wahlkapitulation der Inhalt der vorherigen, deshalb dahin wiederholt.

11. Artikel:

„Wollen auch die Lehen und Lehenbriefe deren Chur- „fürsten, Fürsten und Stände des Reichs und anderer „Vasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor wiederfahren."

Bei diesen Stellen ist sich zu erinnern, daß die Erbfolge in die Stammgüter nach den nämlichen Grundsätzen der Regel nach immer beurtheilt wurde.

§. 193.

Entscheidender aber als alles ist die oben angeführte

Stelle des Wiener Friedensschlusses, welche bei dem Weibsstamm einen gleichen Abgang wie bei dem Mannsstamm festsetzt.

Die Einwendung: daß durch diesen Friedensschluß blos die Erbgangsordnung in dem Erzhaus Oesterreich bestimmt worden sey, hebt sich dadurch, daß eine bisher weder durch Reichsgesetze noch durch Reichsherkommen entschiedene, von Theoretikern streitig gemachte Frage gelegenheitlich dieses Falls entschieden worden ist, wie es denn in dem Reichsschluß ausdrücklich heißt: „dero so gerecht als höchstbilliges Verlangen“ wodurch also die in der pragmatischen Sanction bestimmte Erbgangsordnung für gerecht anerkannt worden, und in dem Friedensschluß wurde der Reichsschluß ausdrücklich bestätigt. Hätte das Reich oder die den Frieden abgeschlossen habenden Mächte blos für das Erzhaus Oesterreich eine Erbordnung entwerfen wollen, so würden sie andere Fälle vorbehalten, oder es ausdrücklich blos darauf beschränkt haben, aber dieses geschah weder in dem Wiener Friedens- noch in dem Reichsschluß.

§. 194.

Daß ein solcher von fremden Mächten garantirter und durch Garantirung des Wiener Friedens wiederholter bestätigter Reichsschluß, welchem alle Reichsstände bis auf drei dabei höchst betheiligte, welchen somit, als in ihrer eigenen Haussache, kein Stimmrecht zugestanden, einstimmig genehmigt hatten, und welchem am Ende nach vergebens geführten blutigen Kriegen auch diese drei beigetreten sind, und ihre sogenannten Regredient-Erbschaftsansprüche als ungerecht, wie es in dem Reichsschluß heißt, anerkannt haben; daß ein solcher Schluß noch mehr Kraft als ein auf gewöhnliche Art entstandenes Reichsgesetz habe, dürfte nicht bezweifelt werden können.

§. 195.

Auch die Folge hat bewiesen, daß dieser Grundsatz allgemein als gesetzmäßig anerkannt worden ist; so zum Beispiel heißt es in dem Länder-Garantievertrag zwischen dem Erzhaus Oesterreich und Churpfalz vom 3. October 1757

3. Artikel:

„wird diese Gewährleistung nicht nur für Ihre Churfürst-
„liche Durchlaucht höchste Person und dero fürstliche ehe-
„liche Leibes-Descendenz, sondern auch auf den nicht ver-
„hoffenden Fall, daß höchstdieselben ohne Hinterlassung
„Fürstlicher ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgehen soll-
„ten, für dero Frau Gemahlin Elisabethä Augustä
„Churfürstlichen Durchlaucht, desgleichen der Frau Her-
„zogin von Bayern Mariä Annä Franziscä samt deren
„fürstlichen ehelichen Abstämmlingen nach Recht und Ord-
„nung der Erstgeburth feyerlichst zugesagt.“

Eben so heißt es in den zwischen den damals bestan-
denen fürstlich Nassauischen vier Regentenhäusern den 3. Juni
1783 errichteten von dem Kaiser bestätigten Familienvertrag.

42. Artikel.

„Da übrigens auch der Fall möglich ist, daß unser
„ganzer Nassauischer Mannsstamm erlöschen möchte, so
„lassen wir es in Ansehung derer jeweilen existirenden
„Töchter bey dem von solchen geleisteten, auch künftig
„und zu ewigen Tagen zu leistenden unbedingten Verzicht
„ohne Vorbehalt einiger Regredient-Erbschaft bewenden,
„verbinden uns, setzen ordnen und wollen demnach, daß
„in solchem Falle eine Tochter, und zwar wann deren
„mehrere vorhanden, die Erstgebohrne, oder in deren
„Mangel die nächste Erbin des letzten Mannsstamms mit
„Ausschluß aller andern entfernterer, zur Succession be-
„rufen sein solle.“

In dem Preßburger Frieden zwischen Frankreich und
Oesterreich vom Jahr 1805 wurde das damals noch bestan-
dene Großmeisterthum des Deutschordens einem Oesterreichi-
schen Prinzen in dem zwölften Artikel erblich auf seinem
Mannsstamm nach der Primogeniturordnung also zugesichert:

„deviendront héréditaires dans la personne et la descendance
„directe et masculine par ordre de primogeniture de celui des
„Princes de la maison Imperiale, qui sera designé par sa Majesté
„l'Empereur d'Allemagne.“

Und die Rhein-Bundesacte setzt im 34. Artikel diese Erbordnung voraus, da sie das Aussterben einer Branche oder Linie einen Successionsfall nennt.

§. 196.

Die neuesten Deutschen Länder-Verfassungsurkunden stimmen auch damit überein, als zum Beispiel die Baiernsche vom 27. Mai 1817, und die Hessen-Darmstädtsche vom 17. September 1820, nach welchen nach Abgang des Mannsstamms die nächste Verwandte des Weibsstamms mit dem letzten des Mannsstamms nach dem Primogeniturrecht in die Linealerbfolge eintreten soll.

§. 197.

Also fällt nach Abgang des Mannstamms die Erbfolge an die älteste Tochter des letzten vom Mannsstamm und derselben Nachkommen nach dem Erstgeburtsrecht, nach Abgang dieser Linie, wenn diejenige, von welcher diese Linie abgestammt, Schwestern gehabt, alsdann treten die Nachkömmlinge der ältesten und nach diesen wieder die Nachkömmlinge der zweiten Schwester und so fort in die Erbschaft ein, wenn aber die Nachkömmlinge beiden Geschlechts von dem letzten des Mannsstamm aufhören, oder derselbe keine Töchter gehabt hat, so tritt das Regredient-Erbrecht also ein, daß immer die Linie derjenigen, welche dem letztverstorbenen von dem Mannsstamm am nächsten verwandt gewesen, in die Erbfolge eintrit.

Indessen ändert diese Erbordnung den Altdeutschen, seit der Gründung des Deutschen Reichs bis zu dessen Auflösung bestandenen, folglich, auf einem unerschütterten Reichsherkommen beruhenden Grundsatz nicht, daß so bald eine Erbfolgsfähige Mannsperson in der Linie vorhanden ist, dieselbe das weibliche Geschlecht mit alleiniger Ausnahme derjenigen, durch welche die Erbfolge auf den Mannsstamm gekommen ist, ausschließe.

§. 198.

Bei den mediatisirten Häusern, in welchen die Erstgeburts-Ordnung eingeführt ist, wird nach den nämlichen Grundsätzen verfahren; wie denn auch in der königlich

Baiernschen Standesherrschafts-Ordnung vom Jahr 1807, auf welche hierin die Bundesacte als eine Norm verweißt, die Regenten von den Nachgebornen sorgfältig unterschieden werden, und dieser Unterschied durch die ganze Verordnung hierdurch genau beobachtet wird. Es folgt aber hieraus nicht, daß in allen mediatisirten Häusern die Primogenitur-Ordnung geltend sey, denn niemals wurde dieselbe durch ein Reichsgesetz allgemein bei allen vormaligen Reichsständen eingeführt, vielmehr das im Jahr 1653 von vielen Reichsständen dringend geäußerte Verlangen, diese Erbordnung in der kaiserlichen Wahlkapitulation allgemein in allen reichsständischen Häusern einzuführen, unberücksichtiget gelassen. Die Zerstücklung der Staaten war auch der vormaligen Reichsverfassung nicht zuwider, welches die große Menge der kleinen Staaten beweist, von welchen zuerst einen Theil der Reichs-Deputationsrezeß und den Ueberrest der Rheinbund aus der Reihe selbstständiger Mächte verschwinden machte. Es muß also die geschehene Einführung dieses Rechts in einem mediatisirten Hause durch einen Familienvertrag oder durch das Herkommen im Hause erwiesen werden.

§. 199.

Die Deutsche Bundesacte hat in dem 14. Artikel verordnet, daß noch bestehende Familienverträge aufrecht erhalten werden und den Mediatisirten die Befugniß zustehen solle, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen, sie können also, wenn alle betheiligten Familienglieder damit einstimmen und der Souverain keinen gegründeten Anstand dabei findet, selbst das bisher in der Familie eingeführte Erstgeburtsrecht aufheben. Wenn der Souverain dabei Anstände machen sollte, so hat der Mediatisirte dagegen den Recurs an die Bundesversammlung.

§. 200.

Diese Befugniß der Mediatisirten wurde vorzüglich da-

durch motivirt, daß dieselben den Landesgesetzen der Souverains unterworfen sind, folglich würde, wenn diese Ausnahme nicht gemacht worden wäre, die allen Unterthänen vorgeschriebene Erbordnung auch sie verbinden; da nun alle allgemeinen Erbordnungen keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Erben, und zwischen Erst- und Nachgebornen machen, auch die in den Deutschen reichsständischen Häusern niemals angenommenen Lehren des Römischen Rechts von dem Pflichttheil annehmen, so würden bei Erbtheilungen nach solchen Grundsätzen die mediatisirten Staaten nach und nach in einzelne kleine Besitzungen zerfallen und dadurch manche Familien, die ungleich älter, ungleich begüterter und ungleich berühmter, als manche souveraine Bundesstaats-Familie ist, zu einer Masse kleiner Gutsbesitzer mit dem großen Namen von Prinzen und Prinzessinen herabsinken, es würde somit bei dem Nichtdaseyn dieser Ausnahme eine zum Zweck des Bundes nicht erforderlich gewesene Ungerechtigkeit begangen worden seyn, nicht zu gedenken, daß es der Bundesacte selbst widersprechen würde, da es im gedachtem Artikel ferner heißt,

„daß diese Fürstlich und Gräfliche Häuser zu dem hohen „Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das „Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbun„denen Begriffe verbleiben solle."

§. 201.

Es tritt hierbei ein großer Unterschied zwischen souverainen und mediatisirten Staaten ein. Mediatisirte Staaten haben keinen Einfluß auf den Deutschen Bund und dessen Einrichtung, besonders auf die zur Sicherheit der Bundesstaaten so nöthige Militärverfassung, es ist somit dem Bund in dieser Hinsicht sehr gleich viel, wer oder wie viel Personen den mediatisirten Staat regieren, indem so weit es auf den Bund Bezug hat, der Souverain die mediatisirten Unterthanen so wie seine Eigenthumsunterthanen beherrscht, und der Bund sich deshalb blos an den souverainen Regenten hält.

§. 102.

Daß bei mediatisirten Staaten, bei welchen das Erstgeburtsrecht eingeführt ist, dasselbe eben so wie bei souverainen Staaten auch den Weibsstamm umfasse, davon ist ein neues Beispiel vorhanden.

Im Jahr 1816 starb der unter Nassauischer Souverainität mediatisirte Fürst von Anhalt-Bernburg und beschloß seinen Mannsstamm. Zur Vorsorge hatte er, da er keine Töchter hinterlassen, seine älteste Nichte, die nachherige Gemahlin Erzherzogs Joseph zu Oesterreich, zur Erbin seiner Lande ernannt, eine jüngere Nichte, die Landgräfin von Hessen-Philippsthal, machte auch Erbansprüche, und die Sache wurde bei den Nassauischen Gerichten verhandelt, diese wiesen diese Erbansprüche ab, weil die Landgräfin die Bestätigung eines rechtsgiltigen Erbvertrags vom Jahr 1690, auf welchen sie sich gründete, nicht beweisen konnte. Sie wendete sich dagegen an den Bundestag, aber nach Prüfung der Sache ließ es dieser bei dem Nassauischen Urtheil bewenden.

§. 203.

Nach den Dresdner und Füssner Friedensschlüssen war das Deutsche Reich mehrere Jahre in Ruhe. Im Jahr 1756 erhielt der König von Preußen die geheime Nachricht, daß zwischen dem Erzhaus Oesterreich und mehreren fremden Mächten Bündnisse errichtet worden seyen, um seine Macht zu schwächen, er kam aber zuvor, und nachdem er sich der churfürstlich Sächsischen Lande bemächtiget, brach er feindlich in Böhmen ein, worauf die Mehrheit der Reichstags-Stimmen diesen Einbruch für einen Landfriedens-Bruch erklärte und einen Reichs-Executionskrieg gegen Preußen erkannte. Mehrere Reichsstände schlossen sich aber an Preußen an, dieser Krieg wurde durch den zu Hubertsburg in Sachsen den 15. Februar 1763 geschlossenen Frieden geendigt.

§. 204.

Der Friedensschluß bestimmt blos die Zurückgabe der

beiderseitigen Eroberungen, auf das Staatsrecht hat nichts Bezug als die Bestätigung der vorherigen Friedensschlüsse.

19. Artikel.

„La paix de Westphalie et toutes les autres constitutions „de l'Empire sont aussi confirmées par le présent Traite de „paix."

§. 205.

Nun war es ruhig in dem Deutschen Reich bis auf den im Jahr 1777 erfolgten Todesfall des Churfürsten Max zu Baiern ohne Leibeserben. Das Erzhaus Oesterreich machte Erbschaftsansprüche auf Niederbaiern, angeblich, weil dieser Theil von den übrigen Baiernschen Landen durch eine Todttheilung auf immer getrennt worden und nach Abgang dieser Linie im Jahr 1425 bereits den Rechten nach an Oesterreich gefallen und bisher unbefugt vorenthalten worden sey, indem Herzog Albrecht von Oesterreich ein Schwester-Sohn des letztverstorbenen Niederbaiernschen Herzogs gewesen sey. Oesterreich setzte sich militärisch in Besitz, der König von Preußen nahm sich der Baierischen Agnaten an und wollte Gewalt mit Gewalt vertreiben, da aber die Oesterreichischen Ansprüche großes Aufsehen erregten, so wurde der förmliche Ausbruch des Kriegs durch den Friedensschluß zu Teschen in Schlesien vom 13. Mai 1779 verhindert, Oesterreich ließ sich mit einigen Landesbezirken begnügen.

§. 206.

Auch dieser Friedensschluß enthält nichts das Staatsrecht berührende, als die Bestätigung vorheriger Friedensschlüsse im

8. Artikel.

„Les Hautes Puissances contractantes et mediatrices (la „Russie et la France) du présent Traité sont convenus de „garantir et garantissent formellement á toute la maison „Palatine et nomement à la Ligne de Birkenfeld les Traités „et Pactes de famille de 1766. 1771. et 1774. en tant „qu'ils sont conformes au Traité de paix de Westphalie."

12. Artikel.

„Les Traités de Westphalie et tout le Traités conclus de„puis entre leurs Majestés Imperiale et Prussienne et nome„ment ceux de Breslau et de Berlin de 1742. de Dresde de„1743. et de Hubertsburg du 15. fevrier 1763. sont expres„sement renouvellés et confirmés par le present Traité de„Paix comme sils y étoient inserés mot a mot.“

Das Reich genehmigte diesen Frieden den 28. Februar 1780, jedoch mit dem Beisatz:

„daß sothaner Friedens-Schluß, wie es sich von selbsten „verstehe, den Rechten des Reichs, dem Westphälischen, „für beide Religions-Theile mit wechselweisen gleichen „Rechten bestehenden Frieden und übrigen Reichs-Grund-„Gesetzen, oder jemand andern, an seinem erweißlichen „und behöriger Orten gebührender massen auszutragenden „Recht für jezt und künftighin in keinem Fall zum Nach-„theil gereichen möge und solle.“

§. 207.

Deutschland hatte wieder Ruhe, bis nach der Revolution in Frankreich die Franzosen das Deutsche Reich feindlich angefallen. Der dadurch entstandene Krieg sollte durch die Friedenspräliminarien zu Leoben in Steyermark vom 18. April 1790 und den Definitivfrieden zu Campo Formio vom 17. October gedachten Jahrs, welche beide jedoch nur statistischen Inhalts sind, beigelegt worden, allein es war nicht von Dauer, Frankreich erneuerte die Feindseligkeiten, welche der den 9. Februar 1801 zu Lüneville abgeschlossene Friede endigen sollte. Durch diesen wurden Italienische Staaten, die Niederlande und alle jenseits des Rheins liegenden Besitzungen Deutscher Staaten an Frankreich, jedoch leztere mit dem Vorbehalt abgetreten, daß die Deutschen Fürsten für die dadurch verlierenden Lande durch andere Reichslande entschädigt und dadurch ihre Ansprüche an Frankreich getilgt werden sollten.

§. 108.

Frankreich war viel daran gelegen, die Reichsfürsten bei Kräften zu erhalten, theils weil in seinen vorherigen

Kriegen in Deutschland meistens einige bedeutendere Reichsstände mit Frankreich gegen das Haus Oesterreich verbündet waren, theils weil wahrscheinlich die Deutsche Kaiserwürde immer bei dem Haus Oesterreich verbleiben würde, den Deutschen Reichsfürsten Kraft zu geben, Oesterreichischen Vergrößerungen in dem Reich sich widersetzen zu können, indem die Schwächung von Oesterreich eine Hauptabsicht von Frankreich war. Dieser Friedensschluß beschränkt sich übrigens blos auf statistische Veränderungen, hat somit auf Deutschlands Staatsrecht keinen näheren Einfluß.

§. 109.

Eine Folge dieses Friedensschlusses war der sogenannte Reichs-Deputationsrezeß vom 25. Februar 1803.

Diese Urkunde eignet sich mehr unter die Rubrik der Friedensschlüsse als der gewöhnlichen Reichsgesetze, sie ist eigentlich ein Anhang des Lüneviller Friedensschlusses und wurde gemeinschaftlich von Frankreich und im Namen von Deutschland von Rußland projectirt. Man ließ aber dem Deutschen Reich die Freude, daß diese Urkunde zu Regensburg als dem Sitz des deutschen Reichstags abgefaßt und eine Deputation von Reichsständen zur Mitberathung zugelassen wurde, indessen entschieden immer Frankreich und Rußland.

Dieser Schluß enthält auch wieder eine Menge statistischer Abänderungen in Deutschland, sodann den vorübergehenden Punct der lebenslänglichen Versorgung der durch die angeordneten Secularisationen brodlos gesetzten höhern und niedern Geistlichkeit und ihrer Dienerschaft, von noch dauernder Kraft sind aber folgende Paragraphen in das Staatsrecht gehörig.

Gegen diesen Rezeß hat der päbstliche Stuhl, wahrscheinlich aus Furcht vor Frankreich, nicht förmlich protestirt, er hat vielmehr die durch denselben angeordnete Versetzung des erzbischöflichen Stuhls von Mainz nach Regensburg mit einer ungleich geringern Ausstattung durch eine Bulle, so weit es in das geistliche Fach einschlägt, genehmigt, allein in dieser Bulle des Rezesses nicht von ferne

gedacht, sondern der Sache die Wendung gegeben, als wenn diese Versetzung von dem päbstlichen Stuhl ohne weltlichen Einfluß geschehen wäre, er hat also diesen Rezeß auch nicht anerkannt.

§. 210.

§. 13.

„Wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn „und Taxis so wie sie constituirt sind garantirt. Dem „zufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustand er„halten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung „und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens „befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollstän„digkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpuncte befand „desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schuze „des Kaisers und des Kurfürstlichen Kollegiums über„geben.“

§. 211.

Leonhard von Taxis war Ober-Postmeister in den spanischen Niederlanden, seine Einrichtungen hielt man für vorzüglich, in Deutschland hatte man sich bisher mit Boten beholfen, diese Einrichtung war in den so vielen Ländern und Ländlein, in welche Deutschland damals zerstückelt war, nicht nur sehr kostbar und unsicher, sondern war auch noch manchen andern Schwierigkeiten unterworfen.

Kaiser Ferdinand I. suchte diesem dadurch abzuhelfen, daß er im Jahr 1563, Lamoral von Taxis zum Erb-Ober-Postmeister in dem Deutschen Reich ernannte; allgemeinen Beifall fande diese kaiserliche Vorsorge, man erkannte das Postrecht sehr gerne für ein kaiserliches Reservatregal, so heißt es in einem Gutachten des churfürstlichen Collegiums vom Jahr 1570:

„weilen einmahl die Post eines Römischen Kaisers sondern „Hoheit und Regal zu Avertenz und Correspondenz zwi„schen grosen Potentaten inn- und ausserhalb des Reichs, „auch daneben ein solches Werck, so man bey der Kaiser„lichen Regierung zu schleuniger Verrichtung nothwendiger „Geschäften ohnvermeidlich bedörfe, so könnten Kaiserliche

„Majestät als ein Mehrer des Reichs das Postwesen dero „Nachkommen zum Präjudiz in fremde Hände nicht kom„men lassen."

§. 212.

Die Familie von Taxis setzte diese Einrichtungen fort, der Kaiser Mathias verwandelte im Jahr 1615 dieses Postamt in ein Reichslehen für den Taxischen Mannsstamm, in dem Lehenbrief wird das Lehen nicht näher als also bezeichnet:

„mit dem General-Postmeister-Amt über die Posten im „Reich."

Es war kein Zwangsrecht damit verbunden, denn im folgenden Jahr rescribirte dieser Kaiser an den General-Erb-Postmeister den 7. Mai:

„daß den Burgern, Inwohnern und Fremden ohnverbot„ten seyn solle, ihre Briefe dem Statt oder andern Par„ticular-Botten, da anderst einem oder dem andern die „Kaiserliche Post zu gebrauchen nicht gefällig wäre, nach „belieben zu vertrauen."

Kaiser Ferdinand II. dehnte dieses Lehen im Jahr 1620 auf den Taxischen Weibsstamm aus.

Weil Taxis nicht so viel Posten angelegt, als für alle Gegenden erforderlich gewesen, auch dieses Haus durch die Posteinkünfte in großen Flor gekommen, so versuchten manche Reichsstände, besonders die Reichsstädte aus dieser so ergiebigen Quelle zu schöpfen und durch Eingriffe mancher Art in die Taxischen Postrechte nach und nach das Postwesen in ihre Gewalt und die Einkünfte in ihre Kasse zu leiten, dieses veranlaßte eine Menge von Beschwerden, welchen abzuhelfen der Kaiser ein Gutachten von dem churfürstlichen Kollegium verlangte, welches im Jahr 1637 dahin erfolgte:

„daß an allen denjenigen Orten, wo keine ordinaire Posten „durchgehen oder angestellt seyen, die Anordnung der rei„tenden oder Fußgehenden Botten billig zuzulassen und „den Ständen selbst, durch deren Territoria solche Anord„nung zu machen, kraft ihrer Regalien, damit sie vom „Reich belehnt, heimzustellen sey."

„In den Reichsstädten aber, wo die ordinari wochent-
„liche Posten eingerichtet, Neben-Botten anderer Gestalt
„nicht verstattet würden, als daß sie ohne Führung des
„Posthorns und nur mit einem unterwegens unabgewech-
„selten Pferd oder zu Fuß einige Briefe, so ihnen etwa
„von Privatkaufleuten oder andern Burgern in ihren Ge-
„schäften zu bestellen aufgeben, an den Ort wohin sie ge-
„schickt überführen, unterwegens aber keine Brief anneh-
„men sollen, dabei den Reichsstädten sonderbare Botten-
„häuser und die offene Brief-Sammlung zu inhibiren."

Die hierauf ergangenen Verfügungen waren aber um so mehr wirkungslos, als in dem damaligen 30jährigen Krieg, ein jeder that, was ihm gut dünkte, so weit nicht Gewalt ihn daran hinderte, es wurde deswegen in dem Westphälischen Friedensschluß verfügt

9. Artikel:

„quia publice interest, ut facta pace Comercia vicessim
„reflorescant, conventum est, ut immoderata postarum
„omniaque alia inusitata Onera et Impedimenta quibus
„Commerciorum et Navigationis usus deterior redditus est,
„penitus tollantur."

§. 213.

Allein dieß hatte keine Folgen, in Ländern, wo die Reichsposten durch Landposten verdrängt worden waren, als zum Beispiel in Sachsen, setzte man die getroffenen Einrichtungen fort und Taxis mußte sich mit der Ehre begnügen, der Lehrmeister gewesen zu seyn. Weil die Taxischen Einkünfte dadurch bedeutend vermindert worden, so suchte Taxis sich besonders durch Erhöhung des Postgelds an den Orten, wo es noch in Besitz der Posten geblieben war und durch andere beschwerliche Einrichtungen zu entschädigen, welches auch wieder eine Quelle von Beschwerden wurde, es wurde deswegen in den Wahlkapitulationen einige Vorsehung jeweils getroffen, so heißt es in der letzten

29. Artikel §. 1:

„Und demnach wider die im heiligen Römischen Reich
„verordnete Post nicht geringe Beschwerden geführt, selbe

„auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichs-„tag ausgestellt worden; so wollen wir mit Beobachtung „dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten „und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo der-„gleichen Kaiserliche Postämter vorhanden und hervorge-„bracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen „seynd und deren Treue man nicht versichert ist, ange-„sezet, oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung „von dem Beitrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt „und befreyet werden."

§. 2.

„Nicht weniger wollen wir den General-Reichs-Postmei-„ster dahin halten, daß er seine Posten mit aller Noth-„durft wohl versehe, die getreue und richtige Briefstellun-„gen, gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu „jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig „angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördern und „also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe."

§. 3.

„Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städti-„schen Botten unter Weegs und zwischen denen Orten, „wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die „Mitbringung und Sammlung derer Briefen, Wechselung „der Pferden und Aufnehmung derer Personen und Pa-„quetes nicht zugelassen seyn."

Dessen ungeachtet dauerten Beschwerden und Gegenbe-schwerden immer fort, und Taxis fand sich endlich genöthigt, sich mit den meisten Reichsständen zu vergleichen, und ent-weder denselben gegen eine Abgabe das Postwesen zu über-lassen, oder aber denselben eine Abgabe zu leisten und ge-wisse Brief-Freithümer zu bewilligen.

§. 213.

Die fahrenden Posten sind eine ungleich spätere Ein-richtung als die reitenden Posten, und scheinen erst nach dem Westphälischen Frieden ihre nachherige Verfassung erhalten zu haben. Sie waren kein Gegenstand des Taxischen Reichs-

Lehens, wurden aber herkömmlich größtentheils von Taxis besorgt.

§. 214.

Bei diesen Verhältnissen war sowohl der oben angeführte Reichs-Deputationsschluß der sicherste Ausweg, alles in dem Stande zu lassen, in welchem dasselbe zur Zeit des Lüneviller Friedensschlusses gewesen. Allein es hat wohl kein Reichsstand sich hiernach genau benommen, die Postgelder wurden unmäßig erhöhet, und ein Süddeutscher Staat ging sogar so weit, anzuordnen, daß ein jeder, welcher sich eines Hauderers bediene, eine gewisse Abgabe dafür in die Postkasse bezahlen müsse. Sehr wünschenswerth wäre es gewesen, wenn Taxis das Postwesen in ganz Deutschland, unter genauen Bestimmungen, wieder eingeräumt worden wäre, welche Bestimmungen die jeweiligen vielen Streitigkeiten mit Taxis hinreichend würden an Hand gegeben haben, so daß nicht leicht etwas erhebliches unbestimmt geblieben wäre; denn jetzt, wo das Postwesen meistens durch landesherrliche Stellen besorgt wird, ist das correspondirende und das reisende Publikum dadurch sehr beschwert, daß wenn es sich nicht der Willkühr der Postbeamten überlassen will, es in jedem Land, welches berührt wird, sich mit den besondern Postverhältnissen und Anordnungen bekannt machen muß; eben so sind, weil man in unsern abgabenhungerigen Zeiten die Posteinrichtung nicht mehr als eine, die Beförderung der Gewerbe, der Wissenschaften und anderer nothwendiger oder nützlicher Verbindungen bezweckende Staatsanstalt, sondern als eine Finanzquelle behandelt, die Briefgelder so unmäßig erhöhet worden, daß manches Gute unterbleibt; so lange die Posten ohne landesherrlichen Einfluß Taxisch waren, gestattete kein Landesherr eine Briefgelder-Erhöhung; jetzt muß man es sich gefallen lassen. Endlich ist das Publikum auch dadurch sehr beschwert, daß jetzt für die auf die Post gegebenen Gelder und Packete nur alsdann gehaftet wird, wenn erwiesen werden kann, daß der Verlust in dem Lande geschehen, wo das Packet aufgegeben worden ist, anstatt daß bei den Taxischen Posten die Vorlegung der Aufgabs-

scheine ohne weiteres hinreichte, und die Untersuchung des Weitern, das Geschäft des Postamts war. Wie schön wäre es, wenn die Regenten in diesem Punkt Finanz-Vortheile dem allgemeinen Wohl zum Opfer bringen würden. Eine zweckmäßigere Einrichtung des Postwesens kam den 5. August 1819 auch bei dem Bundestag zur Frage, jedoch ohne weitere Erledigung, durch den 17. Artikel der deutschen Bundesakte, wurde dieser Punct des Lüneviller Friedens mit einigen nähern Bestimmungen bestätiget.

§. 215.

§. 27.

„Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus „den freyen und unmittelbaren Städten Augsburg, „Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und „Hamburg. Sie genießen in dem ganzen Umfange ih„rer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und „alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; „jedoch der Appellation an die höchsten Reichs„gerichte unbeschadet. Sie genießen auch selbst in den „Reichskriegen einer unbedingten Neutrali„tät. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen or„dentlichen und außerordentlichen Kriegs„beyträgen befreyt, und bey allen Fragen über Krieg „und Frieden von allem Antheil an den Reichsberath„schlagungen vollkommen und nothwendigerweise „entbunden.“

„Gedachte Städte dürfen nur Reichsständen mi„litärische Werbungen in ihren Ringmauern und „Gebieten gestatten. Die Churfürsten und Fürsten, welchen „Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden diese „Städte, in Bezug auf ihre Munizipalverfassung und Ei„genthum, auf den Fuß der in jedem der verschiedenen „Lande am meisten privilegirten Städte behan„deln, so weit es die Landes-Organisation und die zum „allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten. Ins„besondere bleibt ihnen die freye Ausübung ihrer „Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu

„kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter „und Einkünfte gesichert.“

§. 216.

In der Folge hat sich in diesen Puncten vieles geändert. Die Städte Augsburg und Nürnberg, welche in ältern Zeiten beinahe die vornehmsten Städte in Deutschland waren, und in Deutschlands Geschichte als ehrwürdige Alterthümer glänzen, traf das harte Mediatisirungs-Schicksal, nur Wechsler- und Handelsstädte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, erhielten sich als freie Staaten.

Das städtische Collegium hörte gleich den übrigen Reichscollegien auf, hingegen erhielten obgedachte vier Städte in der engern Bundesversammlung von 17 Stimmen eine, und in der Plenarversammlung von 70 Stimmen vier, nämlich jede Stadt eine.

Diese Städte haben gleich andern Bundesstaaten Souverainitätsrechte, welche sie nach der hergebrachten Verfassung ausüben; die eine Verfassung ist mehr aristocratisch, die andere mehr democratisch. Die den Reichsstädten zugesicherte Neutralität bei Reichskriegen, ihre Ausschließung bei Reichsverhandlungen hierüber und die Concurrenzfreiheit von Kriegslasten fallen hier weg, da sie andern Bundesstaaten hierin gleichgehalten werden.

§. 217.

Die mediatisirten Reichsstädte verlieren ihre Vorzüge vor andern Hauptstädten ihres neuen Souverains, nur darin tritt ein Unterschied ein, daß in Ansehung der Religions-Ausübung und des Besitzes geistlicher Güter und Renten, wenn sie zur Zeit des Reichs-Deputationsschlusses im ruhigen Besitz waren, es dabei, ohne Rücksicht auf das Entscheidjahr des Westphälischen Friedens, verbleibe. Dieser ruhige Besitz dürfte dadurch am sichersten bestimmt werden, wenn weder bei dem Reichstag noch bei einem Reichsgericht, ein solcher Besitz seit dem Westphälischen Friedensschlusse, auf eine rechtliche Art bestritten worden ist.

§. 218.

§. 34.

„Alle Güter und Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domainen der Bischöffe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrern vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereiniget."

§. 35.

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als augspurgischer Confessionsverwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beybehalten werden, und der Pension für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen."

§. 36.

„Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über; sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind."

§. 219.

Diese Paragraphen weisen das Vermögen der Bisthümer, der Domkapitel und anderer Stifter, Abteyen und Klö-

ster dem Landesherrn zu, und zwar sowohl der in seinen alten, als der in den durch diesen Reichs-Deputationsschluß erhaltenen neuen Landen. Es wurde kein Zeitpunct zu solchen Secularisirungen bestimmt, sie können somit ebensowohl auch noch in künftigen Zeiten geschehen. Verträge, Entscheidungen und ältere Gesetze können von der gesetzgebenden Gewalt, welche in diesem Fall der Kaiser und das Reich waren, wenn es das allgemeine Staatswohl erfordert, zu jeder Zeit durch andere Gesetze aufgehoben werden, und Deutschlands Sicherheit erforderte es eben so sehr, als der dem Westphälischen Friedensschluß vorausgegangene Krieg ein gleiches erfordert hatte; es stehen somit solchen Secularisirungen keine ältere Verträge, Entscheidungen oder Gesetze jemals im Wege, wo hingegen nachherige Verträge und Entscheidungen ihre gesetzliche Kraft haben.

§. 220.

Von den Domkapitularischen Gütern wurde geordnet, daß sie den Domainen der Bischöffe einverleibt werden sollen; daß in den Landen, wo das Domanial-Vermögen des Regenten von dem Landes-Vermögen noch getrennt ist, diese secularisirten Güter den Domainen des Fürsten zuwachsen, könnte aus dem Wort Domainen gefolgert werden wollen, allein der Nachsatz, daß sie nach ihrer Vereinigung mit den bischöfflichen Domainen, alsdann mit den Bisthümern, ohne einigen Unterschied der verschiedenen Theile der Bisthums-Revenüen, als Entschädigung an die Fürsten übergehen, beweist, daß sie an die Stelle der von den Fürsten verlornen Länder eintreten, und diese Länder gehörten nicht in die Rubrik von Domainen, nur in Ansehung der in den verlorenen Landen befindlich gewesenen Domanialgüter, Renten und Rechte, könnte eine Vergütung gefordert werden, wenn nicht nach dem vornen angeführten, die Regierungs- und andere Lasten aus den Domainen, so weit sie reichen, hätten bestritten werden sollen, diese Ausgaben aber meistens in der Zeitfolge auf das Landesvermögen gewälzt worden sind, so daß das Land ungleich mehr zu fordern haben würde, als solche Domainen werth seyn möchten.

Es bedarf aber nicht einmal dieser Ansicht, da ausdrücklich bestimmt worden ist, daß aus dem secularisirten Vermögen der Aufwand für den Gottesdienst, den Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten besorgt, auch die Dotirung der Domkirchen und die Pensionen der Geistlichen bestritten, und endlich die Finanzen erleichtert werden sollen, indem letzteres nur alsdann geschehen kann, wenn nach Besorgung des übrigen etwas überbleibt und dieß alles sind Ausgaben, welche nicht auf den Domainen, sondern auf dem Landesvermögen haften.

§. 221.

Was die Domkirchen betrifft, so heißt es, welche werden beibehalten werden, für jeden Bischoff ist eine Domkirche erforderlich, allein nicht jedes kleine Bundes-Land hat einen Bischoff nöthig, kleinere Staaten können sich an größere, welche einen Bischoff haben, gegen Uebernehmung eines Theils der Kosten anschließen, da kein Gesetz die Größe der Diöcesen bestimmt.

Diese Domkapitel sollen, wie es heißt, fest und bleibend dotirt werden, es kann somit die einmal bestimmte Dotirung ohne Einwilligung des Bischoffs und des Domkapitels nicht mehr geändert werden, daß aber unter dem Ausdruck feste Dotirung nur Liegenschaften verstanden werden, und dieselbe nicht auch durch von dem Staat besonders garantirte jährliche Besoldungen geschehen könne, läßt sich um so weniger behaupten, als der General-Vicar von Constanz, welcher die Rechte der katholischen Geistlichkeit bei den Wiener Congreß-Handlungen aus dem Todes-Schlummer, in welchem der Reichs-Deputationsreceß vom Jahr 1803 dieselbe eingewiegt hatte, unermüdet wieder heraus seufzen wollte, besonders auch darauf gedrungen hatte, daß festgesetzt werden möchte, daß die Bischöffe und die Domkapitel mit liegenden Gütern ausgestattet werden möchten, diese Seufzer aber wirkungslos in der Luft verhallten. Die Dotirung durch jährliche Abgaben aus der Staatskasse hätte den Vortheil, die Geistlichkeit desto leichter durch

Sperrung solcher Abgaben von Ueberschreitung ihrer Grenzen zurückhalten zu können.

§. 222.

Endlich wurde auch bestimmt, daß alle Güter, Renten und Rechte secularisirter Stifter, welcher ausserhalb des Gebiets des Landesherrns dieser Stifter liegen, fällig sind und ausgeübt werden, als zum Beyspiel Patronat-Rechte, dem Landesherrn dieser Stifter auch zufallen sollen, jedoch, wie sich von selbst verstehet, mit den darauf haftenden in dem fremden Gebiete gewöhnlichen Lasten. Daß Güter der Universitäten, deren mehrere in neuern Zeiten aufgehoben worden sind, auch in die Kathegorie der Stiftungen gehören, beweißt der Ausdruck Unterrichtsanstalten, welches von weiterem Umfang ist, als wenn es blos hieße Schulanstalten.

§. 223.

§. 37.

„Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und „Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien, und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt und „der Disposition der respectiven Regierungen überlassen, „d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der „Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte „solcher literarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen „auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden „Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen."

§. 224.

Billig wäre es gewesen, den durch den Verlust ihrer Güter und Gefälle auf der andern Rheinseite beschädigten Körperschaften eine Vergütung auf die ihren Landesherrschaften zugefallene Entschädigungen anzuweisen; da es aber

nicht geschah, so ist dieser Verlust ein Kriegsunglück, das sich ein jeder geduldig gefallen lassen muß.

Die jenseits Rheinischen Güter und Gefälle fielen an die Krone Frankreich.

Durch die Pariser Friedensschlüsse von den Jahren 1814 und 15 wurde ein großer Theil deren Frankreich überlassen gewesenen, vorher deutschen Reichsständen zugehörig gewesenen jenseits Rheinischen Lande an Deutschland überhaupt, nicht aber an einzelne deutsche Staaten zurückgegeben, sodann durch die Wiener und Frankfurter Conferenz-Handlungen nicht den vorherigen, bereits dafür hinreichend entschädigten Besitzern zurückgegeben; sondern andern deutschen Bundesstaaten zugetheilt, nachdem diese Lande geraume Zeit hindurch von Oesterreich, Preußen und Baiern im Namen von ganz Deutschland verwaltet worden.

§. 225.

Diese verwaltenden Staaten sprachen die in diesen Landen jenseits Rheins noch ausstehenden Capitalien disseits Rheinischer Körperschaften an, welche von dem bis dahin zum Einzug berechtigten Frankreich wegen Mittellosigkeit der Schuldner während des Krieges nicht beigetrieben werden konnten, und welche sich über eine Million beliefen. Sie wendeten sich deßhalb an die deutschen Staaten, welche ehedem diese Lande besessen hatten, um aus Rechnungen und Acten hierüber Auskunft zu geben, aber die Sache verzögerte sich bis, diese Lande an ihre dermaligen Besitzer übergeben worden. Nunmehr wurde von denselben dieses Verlangen erneuert, und wenigstens stillschweigend standen die verwaltenden Mächte von ihrem Verlangen ab, und überließen das weitere den jetzigen Besitzern.

Es waren von solchen Capitalien noch viele Zinsen von der Zeit rückständig, wo das linke Rheinufer, somit auch diese Capitalien, noch nicht an Frankreich abgetreten worden waren; da ein jeder neu eintreten wollender Gläubiger den vorherigen Gläubiger zu befriedigen verbunden ist, ehe er in desselben Rechte eintreten kann, so sind auch diese neuen Besitzer dazu verbunden. Es sind jedoch manche die-

ſer Capitalien durch Verarmung der Schuldner ungiebig geworden, es kann daher bei ſolch zweifelhaften Poſten nicht die baare Zahlung des Rückſtands, ſondern nur der Beweiß der Ungiebigkeit und bis dahin die Sicherſtellung des Betrags gefordert werden. Wann Güter für die Schuld verpfändet ſind, ſo gehört dieſelbe dem Herrn, in deſſen Gebiet die Güter liegen, andernfalls dem Herrn des Wohnorts des Schuldners, wann es jenſeits Rheins liegt.

Der Anhang dieſes Paragraphen wegen der literariſchen Anſtalten kann, da Univerſitäten ausdrücklich davon ausgenommen ſind, nur gelehrte Geſellſchaften, Akademieen der Künſte und Wiſſenſchaften und dergleichen Anſtalten betreffen.

§. 226.

Das von der Schifffahrt und den von dem Schifffahrts-Octroi an mehrere Reichsglieder zu entrichtenden ewigen jährlichen Renten in dieſem Paragraphen bemerkte, wurde in der den 24. Mai 1815 bei den Wiener Conferenzhandlungen abgeſchloſſenen Convention näher beſtimmt, wovon bei dem 15. Artikel der Bundesacte das Weitere vorkommt.

§. 227.

§. 42.

„Die Säcularisation der geſchloſſenen Frauenklöſter kann nur im Einverſtändniß mit dem Diöceſan-Biſchoff geſchehen. Die Mannsklöſter hingegen ſind der Verfügung der Landesherren oder der neuen Beſitzer unterworfen, welche ſie nach freiem Belieben aufheben, oder beybehalten können. Beyderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Beſitzers Novizen aufnehmen.“

§. 228.

Es werden hier die geſchloſſenen Frauenklöſter von ſolchen unterſchieden, deren Zweck nur die Erziehung der Jugend oder die Ernährung von Perſonen weiblichen Geſchlechts war, welche Klöſter von den Kloſterfrauen wieder verlaſſen werden konnten. Die Aufhebung der geſchloſſenen ſoll

nur im Einverständniß mit dem Diöcesan-Bischoff geschehen können.

Der Grund dieser Einschränkung ist, damit solche Klosterfrauen, welche meistens zu weltlichen Geschäften untauglich sind, nach Aufhebung ihres Klosters nicht in nahrunglose Umstände und auf schlechte Wege gerathen, und da der Bischoff die Vermuthung für sich hat, die nähern Verhältnisse solcher geistlichen Personen am besten zu kennen, so soll die Aufhebung mit seinem Einverständniß geschehen, nämlich wegen Anweisung eines künftigen Aufenthalts und Bestimmung einer anständigen lebenslänglichen Unterhaltsquelle, wozu der Landesherr verbunden ist.

Dieses Einverständniß bedeutet somit keineswegs eine bischöffliche Miteinwilligung in die Aufhebung, als welche allein von dem Landesherrn abhängt. Es stehet dem Landesherrn aber auch frei, ein solches Kloster durch Verbot der Novizen-Annahmen aussterben zu lassen und alsdann erst an sich zu ziehen.

Da die Erlaubnißertheilung zur Novizenannahme sowohl bei Manns- als bei Frauenklöstern von dem Landesherrn abhängt, so kann derselbe um so mehr auch wegen der Zeit der Dauer der Gelübde, dem Alter, dem Vermögen und andern Umständen überhaupt und in einzelnen Fällen Anordnungen erlassen, auch kann derselbe Klöster, die durch die bewilligte Novizenannahme fortgedauert haben, zu jeder Zeit wieder aufheben.

§. 229.

§. 45.

„Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die „durch den Frieden von Lüneville an die französische Re„publik, abgetretene Länder; jedoch versteht sich von selbst „daß Familien-Successionsrechte von jenseits Rheinischen „und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs„und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen.

„Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu be„trachten, welche an die, für auf der linken Rheinseite „verlohrene Besitzungen auf der rechten Rheinseite gege-

„benen Entschädigungs-Lande gemacht werden könnten,
„sofern sie nicht innerhalb eines Jahrs vom 1ten Decem-
„ber 1802 an zu rechnen, vorgebracht, und gütlich oder
„gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber ein Man-
„gel gerichtlicher Entscheidung oder in Verweigerung ei-
„nes billigen Vergleichs der Grund liegen, warum ein
„wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des
„gedachten Jahrs erledigt worden ist, so wird derselbe
„innerhalb eines zweiten Jahrs durch Austrägal-Richter
„ohne Appellation entschieden werden.“

§. 230.

Die Zernichtung aller Ansprüche deutscher Staaten auf die Länder der linken Rheinseite, welche zu Gunsten Frankreichs geschehen ist, kommt nun auch denjenigen deutschen Staaten zu gut, welche zufolge der Pariser Friedensschlüsse Theile dieser Länder erhalten haben, so heißt es in dem Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Julius 1810 im Artikel 42:

„Les Souveraines qui en vertu du présent Réces obtiennent
„des territoires, qui ont èté détachés de la France parles
„Traités de Paix de Paris du 30. Mai 1814. et du 20. Novem-
„bre 1815 entrent dans tous le droits.“

Es versteht sich übrigens dieses von selbst, da die ehemaligen Besitzer auf andere Weise entschädiget worden, und die Ansprüche dritter Staaten, welche auf solchen Besitzungen gehaftet, auf die Entschädigungslande übertragen, oder diesen Staaten, durch die ihnen überhaupt zugetheilten für hinreichend erkannten Entschädigungen vergütet worden sind, so daß ein Rückgriff auf solche Ansprüche nicht mehr Statt findet und dieses beziehet sich nicht blos auf Hoheits- sondern auch auf Privatrechte.

§. 231.

Der Vorbehalt des Uebertrags von Erbfolgsrechten auf Länder der linken Rheinseite auf die dagegen auf der rechten Rheinseite erhaltenen Entschädigungslande, dürfte in der Zeitfolge bei eintretenden Fällen eine Quelle von Streitigkeiten werden, weil zum Beispiel Erbverträge und

Expectanzen oft nur einen Theil der Besitzungen umfaßt haben; diesem könnte dadurch zum voraus abgeholfen werden, wenn man unter Festsetzung eines peremtorischen Termins alle dergleichen Erbfolgs-Rechtsprätendenten zum Beweise ihrer Ansprüche aufforderte und nach Vernehmung aller Betheiligten darüber entschiede. Bei Zernichtung der Ansprüche auf die Entschädigungslande wurde dieses bereits beobachtet und ein peremtorischer Termin zu gütlich oder rechtlicher Erledigung solcher Ansprüche anberaumt. Ein jeder einzelne Bundes- oder mediatisirte Staat ist zu einer Provokation zu Bestimmung der an die Stelle, der ihm vorher auf bestimmte Fälle zugedacht gewesenen, nunmehr abgetretenen neuen Länder berechtiget.

§. 232.

Die Frage: Ob die einjährige Termins-Bestimmung zu Ausführung der Ansprüche blos auf solche Ansprüche Bezug habe, welche eine gleichbaldige Besitzabänderung zur Folge haben würden, oder ob auch Vorbehalte sich nach Gefallen eines Rechts bedienen zu können oder nicht, als zum Beispiel Wiederlosungsrechte, sodann Ansprüche, welche blos von künftigen Zufällen abhängen, als zum Beispiel vertragsmäßige oder auf Anwartschaften gegründete Erbfolgsrechte darunter begriffen seyen, würde theoretisch bejahend zu entscheiden seyn, weil theils der Zweck der Verordnung war, künftigen Streitigkeiten zuvorzukommen, theils es auch Fälle gibt, wo dergleichen Ansprüche auch vor Eintretung des Falls wirken können, wenn nämlich Lande, auf welchen solche Ansprüche haften, auffallend deteriorirt werden; allein die Praxis hat die Verordnung blos auf Ansprüche beschränkt, welche eine gleichbaldige Abtretung zum Zweck haben.

§. 233.

Obschon mehrgedachte Anordnung auf jenseits Rheinische Lande, sowohl bei Souverainitäts- als bei Privatrechten, welche andere Regenten und Körperschaften vormals hatten, nicht anwendbar ist, weil alles dieses an Frankreich abgetreten werden mußte, so verhält sich dieses doch an-

ders mit den diesseits Rheinischen Entschädigungslanden, bei welchen in Ansehung der Privatrechte, welche Regenten nicht in der Eigenschaft als Landesherrn in einem andern Staate hatten, es bei der gewöhnlichen Regel bleibt, daß jede Sache mit den darauf haftenden Lasten an einen andern Besitzer übergehe, als welches nur in Absicht auf das, was als ein Souverainitätsrecht betrachtet wird, abgeändert worden ist, als worauf keine Ansprüche mehr gemacht werden können.

§. 234.

§. 46.

„Alle Tausch-Verträge, Länder-Purifikationen und an„dere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Stän„den und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb ei„nes Jahres geschlossen werden, sollen ebensowohl volle „Kraft haben und vollzogen werden, als wenn sie gegen„wärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären."

§. 235.

Dieser Paragraph, welcher bei einem schnellen Anblick unnöthig scheinen möchte, weil der bloße Zeitraum, in welchem ein Vertrag abgeschlossen worden, demselben der Regel nach keine besondere Kraft geben kann, war insoweit nöthig, als die Verfasser des Reichs-Deputationsschlusses die genauen Verhältnisse aller Theile von Deutschland nicht so genau kennen konnten, um nicht etwa einem Staat etwas zuzutheilen, welches demselben nicht, wohl aber einem andern Staat wohlgelegen gewesen; diesem nachzuhelfen überließ man es den einzelnen Staaten, binnen dem bestimmten Zeitraum durch Vergleiche mit einander die gutfindende Aenderung zu machen. Solche Vergleiche erfordern der Regel nach die Bestimmung der Agnaten eines Hauses, auch je nach der Verfassung eines Landes, die Beistimmung der Landstände, und soweit sie Lehen betrafen, die Beistimmung des Lehenherrns, allein alle derartige binnen Jahresfrist, folglich bis zum 28. April 1804 abgeschlossenen Ländertauschverträge erforderten zu ihrer Giltigkeit gedachte

Beistimmungen nicht, sondern waren lediglich dem Regenten überlassen.

§. 236.

§. 47.

„In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitze tre-„tenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhan-„genden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft „in dem Hof- Civil- und Militärfache, und in Ansehung „der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Für-„sten und Stände, welche sich auf den anständigen Un-„terhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, „auf die Verfassungen der Lande, und die Uebernehmung „der Schulden, auch insbesondere auf die Entrichtung der „Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritt in „den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und „Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach der in den „folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften gehal-„ten werden."

§. 77.

„Da auch wegen der auf den Entschädigungslan-„den haftenden Schulden zur Beruhigung so vie-„ler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich „zuvörderst von selbst, daß bey solchen Landen, wel-„che ganz von einem geistlichen Regenten auf einen welt-„lichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als „Landesschulden eines solchen Landes mit zu über-„nehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kam-„mer-Einkünften und Steuern ebenso zu verzinnsen und „abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde ha-„ben thun müssen."

§. 78.

„Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter „mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der „Gläubiger, wenn ihm ein Spezial-Unterpfand „verschrieben ist, an dieses Spezial-Unterpfand „allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber „eines solchen Landes, welche die Special-Hypothek be-„sitzen, ihm einsweilen die Zinnsen fort entrichten müs-

„sen, es sind aber hiernächst diese Schulden ebensó wie „diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch „nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bis„her gehabte Specialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren „haben, als allgemeine Landesschulden unter „sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhält„nißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden „nach dem Domainen-Ertrage, die Landesschul„den aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen."

§. 79.

„Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung „nicht auf ihre Zinnsen warten müssen, so hat von sol„chen Kapitalien, denen es an einer Spezial„hypothek fehlt, der Inhaber des Hauptorts oder „des größern Theils des Landes, einsweilen bis „zur Abrechnung diese Zinnsen zu berichtigen; es „wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile „nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinn„sung solcher Kapitalien wegen, einsweilen unter sich ver„stünden."

§. 80.

„Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schul„den die Frage ist, zum Theil auf der linken „Rheinseite; so sind diejenigen Landesschulden, die „ihre Spezialhypothek auf der linken Rhein„seite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frie„den geeignet sind, auf die französische Republik überzu„gehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines „solchen Landes voraus abzuziehen."

Dieser Paragraph wird näher erklärt durch den §. 38.

„Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschä„digten Reichsstände haben ihre sowohl persönlichen, als „die von erwähnten Besizungen herrührenden Schulden „auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domai„nen und Renten zu übernehmen, und von denselben „zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frie„den, und in den, von dem französischen Gouvernement

„mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern „Verträgen enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 81.

„Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24. August „1802 neue Schulden contrahirt worden seyn, so hängt „deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen „oder das Bedürfniß des Staats solche Geldaufnahmen „noch erfordert habe.

§. 82.

„Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und „zwar zuerst solcher, welche wie der fränkische und „schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, „betrifft, so bleiben alle diejenigen Länder, welche bis„her zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden „verhaftet. ꝛc.

§. 237.

Durch diesen Receß erhielten nicht nur geistliche Lande, sondern auch viele Landestheile weltlicher Regenten mittelst Austauschungen, zum Behuf der Arrondirung der Staaten andere Besitzer, jedoch wurden meistens auch geistliche Länder zur Ausgleichung mit beigezogen. So erhielt Toskana Pfälzische Herrschaften in Böhmen, Modena das Breisgau und die Ortenau, Pfalz-Baiern viele Reichsstädte, ebenso Preußen. Baden einen großen Theil der Pfalz, die Herrschaft Lahr und mehrere Reichsstädte, deren auch viele Würtemberg zugetheilt wurden. Hessen-Darmstadt und Leiningen mehrere Pfälzische Aemter, Oldenburg Stadt Lübeckische Ländereien und Hannöversche Aemter, Mecklenburg-Schwerin Stadt Lübeckische Besitzungen. Diese Besitzveränderungen veranlaßten die Frage: ob die Anordnungen des Rezesses wegen der Schuldenzahlung blos auf die sekularisirten Lande beschränkt seyen, oder ob dieselben auch auf die von weltlichen Regenten abgetretenen Länder angewendet werden müßten.

Die deutsche Bundesacte verordnet im Art. 15., daß die Verfügungen des Reichsdeputationsschlusses in Betreff des Schuldenwesens beobachtet werden sollen, ebenso als wie das wegen

Rentenanweisungen auf die Schifffahrtsoctroi und das wegen der Dienerpensionirungen daselbst Verordnete.

Schifffahrtsoctroi ist keine geistliche Besitzung und die Pensionirung wurde in dem Rezeß nicht blos auf Personen beschränkt welche zu sekularisirten Ländern gehörig waren, sondern auch namentlich auf Angehörige der Reichsstädte und Reichskreise ausgedehnt und diese sind doch nicht sekularisirt worden; so heißt es in dem §. 59.:

„In Ansehung der sämtlichen bisherigen geistlichen Regen„ten, auch Reichsstädten und unmittelbaren „Körperschaften, Hof-, geistlichen und welt„lichen Dienerschaft, Militair und Pensioni„sten, in so fern der abgehende Regent solche nicht in seinem „persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, „da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, „wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fort„genuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und „rechtmäßiger Emolumente gelassen.“

Pensionen sind Lasten, welche eben so wie die Schulden an die neuen Landesbesitzer verwiesen worden und da in Ansehung der Pensionen für geistliche und weltliche Lande gleiche Grundsätze aufgestellt worden, so wird wohl von den Schulden ein gleiches gelten.

§. 238.

Es erhellet dieses aus dem oben angeführten §. 47., wo das in den §. 77. und folgenden von der Schuldenzahlung Geordnete ausdrücklich in Ansehung aller aus dem Besitz tretenden Regenten und Besitzer gesagt wird, welch letzterer Ausdruck auf die von weltlichen Regenten abgetretenen Besitzungen Bezug hat. Wahr ist es, daß eben gedachter §. 70. zwar wörtlich von den Schulden secularisirter Länder spreche, aber der gleich darauf folgende Paragraph wendet die nämlichen Grundsätze auf die Schulden der Kreise an und verweißt die Kreisschulden auf die Länder, welche zu diesen Kreisen gehört haben, gleichviel wer der neue Besitzer derselben sey, wodurch zugleich der Satz begründet wird, daß Landesschulden, wozu nach den vormaligen Reichsgesetzen Kreis-Schulden gehörten, auf dem Land haften bleiben und mit-

demselben auf jeden Besitzer übergehen, indem der Regent dieselbe nicht für seine Person, sondern als Verwalter des Landes contrahirt hat. Eine Menge sehr verschuldeter Reichsstädte wurde auch mediatisirt, wann nun der neue Besitzer nicht diese Schulden hätte übernehmen müssen, so hätte bestimmt werden müssen, wer dann diese Schulden bezahlen solle.

§. 239.

Der Grund, warum diese Grundsätze in gedachten Paragraphen namentlich auf secularisirte Lande angewendet wurden, lag darin, weil der Receß sorgfältig die Cameral- und die Landesschulden unterscheidet, und die Tilgung der Cameralschulden auf die Domainen des Regenten verweißt, aber bei secularisirten Landen blieben dem vorherigen geistlichen Besitzer keine Domainen, es mußte also Ausnahmsweise von der Regel bestimmt werden, wer dann dergleichen Cameralschulden eines geistlichen Regenten bezahlen solle.

Der Rezeß machte den neuen Besitzer dazu verbindlich, ohne Rücksicht, ob derselbe auch Domainen erhalten habe oder nicht, anstatt daß es bei abgetretenen Ländern weltlicher Regenten bei der Regel verbliebe, daß nur Landesschulden an den neuen Besitzer übergehen, die Cameral-Schulden aber auf den Domainen des vorherigen Besitzers haften bleiben, indem kein weltlicher Regent alle seine Lande, sondern nur Theile derselben abgetreten hat.

§. 240.

Landesschulden sind die zum Besten des Landes verwendete, wie dann in den Schuldverschreibungen immer der Zweck der Geldaufnahme bestimmt wird, sodan jene, für welche gewisse Theile des Landes öffentlich ohne Widerspruch der Unterthanen speciell verpfändet worden und wenigstens stillschweigend von diesen Landes-Theilen als auf ihnen mithaftende Landesschulden anerkannt worden sind, weswegen auch der Besitzer der Special-Hypothek verbunden erklärt worden ist, die Zinse einstweilen bis zu Erledigung der Hauptsache zu bezahlen.

§. 241.

Die gegen diese Grundsätze angeführte Stelle des §. 38 des Recesses

„Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschä„digten Reichsstände haben ihre sowohl blos persönliche, „als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schul„den auf ihre zur Entschädigung erhaltene Domainen und „Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen,„ paßt gar nicht hierher, indem dieselbe auf einem besondern durch die französischen Waffen erzwungenen Vertrag beruhet. Wann diejenigen weltlichen Staaten, welche von ihren Landen abgetreten und dagegen secularisirte Länder zur Entschädigung erhalten haben, die auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden behalten müßten, so würden dieselben nicht auch die auf den erhaltenen secularisirten Landen haftenden Schulden mit übernehmen können.

§. 242.

Setze man aber den Fall, daß der Receß von der Schuldenzahlung gar nichts verordnet hätte, so würde es bei der Regel des Naturrechts und des allgemeinen Herkommens in allen gesitteten Staaten verbleiben, daß ein jeder, welcher eine Sache unbedingt als sein Eigenthum übernimmt, auch die darauf haftenden Lasten mit übernehmen müsse, indem Nutzen und Schaden Folgen des Eigenthums sind, oder nach der Juristen-Sprache Res transicum onere. Der Rezeß hat also blos die allgemeine Regel auf den vorgelegenen Fall angewendet und wo es nöthig war, näher bestimmt.

§. 243.

Diese Bestimmungen des Rezesses konnten aber nicht mehrere Streitigkeiten verhüten, welche zwischen Bundes-Staaten über diesen Punkt in der Folge entstanden sind. So zum Beispiel hatte vermöge des Recesses das Grosherzogthum Hessen mehrere Aemter an das Herzogthum Nassau abgetreten, Nassau weigerte sich, die auf diesen Aemtern gehafteten Landesschulden zu übernehmen, sondern behauptete, daß Hessen dafür haften müsse; vergebens hatte sich der Bundestag bemühet, diese Streitigkeit zu vergleichen, es wurde dieselbe endlich in den Rechtsweg verwiesen und das Oberappellations-Gericht zu München zum Austrägal-Richter erwählt, dieses hat auch bereits einen Vorbescheid wegen

einstweiliger Zinßbezahlung an die Gläubiger erlassen und täglich wird der Entscheidung der Hauptsache entgegengesehen.

§. 244.

§. 60.

„Die dermalige politische Verfassung der zu secularisiren-„den Lande, in soweit solche auf giltigen Verträgen zwi-„schen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichs-„gesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch „in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Admini-„stration, und deren Verbesserung und Vereinfachung ge-„hört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden."

§. 245.

Dieser Paragraph sichert den Unterthanen der secularisirten Staaten die Fortdauer der Wirkung der mit ihren vorherigen Regenten errichteten Verträge zu. In sofern solche Verträge bloße Privatrechte betreffen, wohin zum Beispiel auch die den Canonischen Rechten nicht zuwiderlaufenden Verkäufe von Bischöfflichen Domanial-Gütern, welche, wenn sie lehenbar waren, mit Lehensherrlicher Einwilligung geschehen, gehören, so dauert ihre Wirkung noch immer fort; allein in so weit solche Verträge Landständische Einrichtungen betreffen, haben sie ihre Kraft dadurch verloren, daß nach dem Sinn der deutschen Bundes-Acte jedes Land eine den dermaligen, die möglichste Einheit bezweckenden Verhältnissen anpassende Landständische Einrichtung erhalten soll, wozu dann auch die Deputirten solch secularisirter Lande mitwirken; da auch manche secularisirte Staaten nicht blos an einen weltlichen Staat abgegeben, sondern an mehrere Staaten und zwar bisweilen zu kleinern Theilen vertheilt worden, so würde es mit der von dem Deutschen Bund hauptsächlich bezweckten Einheit sowohl im ganzen als in einzelnen Theilen unvereinbarlich gewesen seyn, so kleinen Theilen besondere Landständische Einrichtungen zu belassen.

Ebenso werden alle solche Verträge jetzt ihre Kraft verloren haben, welche mit der durch die Bundes-Acte den Bundesstaaten verliehenen Souverainität unvereinbarlich sind, als zum Beispiel die Abgabenfreiheit.

Wann hinreichend dargethan worden ist, was etwa der Staat für Bewilligung solcher Rechte vormals empfangen, so ist der Rückersatz billig, was aber blos auf Herkommen, oder nicht auf lästige Art erworbenen Privilegien beruhet, fällt gleich andern ältern Staatseinrichtungen ohne einige Vergütung hinweg, wann es neuern Staatseinrichtungen zuwider ist.

§. 246.

§. 63.

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll „gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; „insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Ge„nuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds „nach der Vorschrift des westphälischen Friedens unge„stört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, an„dere Religions-Verwandte zu dulden, und ihnen den „vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

§. 65.

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privat„Eigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der lan„desherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

§. 247.

Hier wird die Relegionsübung und der Besitz von Kirchen- und Schulfonds unterschieden. In Ansehung jener soll künftig in den secularisirten Staaten das Entscheidjahr nicht mehr das in dem westphälischen Frieden bestimmte, sondern die Secularisationszeit also seyn, daß die damals bestandene Religionsübung ferner bestehe; jedoch dem Landesherrn frei stehen soll, auch andere Religions-Verwandte zu dulden und denselben volle bürgerliche Rechte zu verstatten, welche Gleichheit sämmtlicher Unterthanen in dem Genuß bürgerlicher und politischer Rechte nach dem Artikel 16. der deutschen Bundes-Acte nicht mehr von der Bewilligung des Landesherrns abhängt, sondern gesetzlich ist.

§. 248.

In Ansehung der Kirchen- und Schulfonds soll es nach dem Westphälischen Friedensschluß gehalten werden. Der

Beisatz eigenthümlicher Fonds schließt Beiträge aus, welche der vorherige Regent etwa aus andern Stiftungen, oder durch angeordnete Umlagen jeweils einer Kirche oder Schule bewilliget hat, welches nicht mehr als ein Recht gefordert werden kann, wie dann auch neuerlich geduldet werdende Unterthanen einer andern Confession zu derlei Beiträgen, welche eine Gemeinde zu einem solchen Zweck bewilliget, nicht beigezogen werden können, weil die Reichs-Gleichheit sich nicht auf das Geistliche beziehet, weswegen auch solche neu Geduldete keinen Anspruch auf den Mitgenuß der Kirche haben, sondern ihren Gottesdienst aus eigenen Mitteln besorgen müssen; anders verhält es sich mit der Schule, da der Haupttheil des Unterrichts nicht die Religion, sondern die Bildung brauchbarer Bürger bezweckt und die Schulanstalten in diesem Betracht nicht zu den geistlichen Einrichtungen gehören, weswegen auch andere Religions-Verwandte davon nicht ausgeschlossen werden können, jedoch müssen dieselben für den schulmäßigen Religions-Unterricht auf ihre eigenen Kosten sorgen.

§. 249.

Die Stiftungen ausser den Kirchen- und Schulfonds, welche nach den ehemaligen Grundsätzen zu den geistlichen Sachen gerechnet wurden, als Spitäler und andere dergleichen milde Anstalten, werden nunmehr nicht mehr als Geistliche, sondern als bürgerliche Privatstiftungen betrachtet, und sollen gleich anderem Privateigenthum unter der landesherrlichen Aufsicht und Leitung behandelt werden. Hieraus folgt, daß die Verwaltung und Verwendung nach den Vorschriften der Stifter geschehen müssen, und nur alsdann, wann keine solche Vorschriften vorhanden sind, tritt das Landesherrliche Ermessen ein, welches durch kein Herkommen oder eine vorherige Landesherrliche Einrichtung ausgeschlossen werden kann, indem ein Landesherr ein den neuern Verhältnissen nicht mehr anpassendes Herkommen oder Einrichtung wieder abändern kann, wann es nur nicht der Vorschrift der Stifter zuwider ist.

An dergleichen Stiftungen haben nur die von dem Stifter dazu Berufenen Anspruch, hat der Stifter hierüber nichts ausdrücklich bestimmt, so wurden so lang, als alle Stiftungen noch zu dem geistlichen Vermögen gerechnet worden, dieselbe als blos demjenigen Religionstheile gehörig angesehen, welcher an dem Entscheid-Tag des Westphälischen Friedensschlusses im Besitz des geistlichen Vermögens war, jetzt aber, da solche Stiftungen von dem geistlichen Anstrich gereiniget worden sind und als bürgerliches Vermögen behandelt werden, haben alle, welche an dem Bürgerrecht Antheil haben, auch daran Antheil.

§. 250.

Frankreich hatte durch den Reichs-Deputationsschluß einen großen Schritt zu Erfüllung seiner Absichten gethan. Die geistlichen deutschen Reichsstände, welche gewöhnlich getreue Anhänger des Erzhauses Oesterreich waren, waren nunmehr zernichtet, und die weltlichen Fürsten, mit deren mehreren Frankreich schon seit dem Jahr 1795 in mancherlei Einverständniß gestanden, wurden durch die den sekularisirten Ständen abgenommene und die Arrondirung ihrer Besitzungen bedeutender gemacht. Um dieses benutzen zu können, erneuerte Frankreich den Krieg mit Deutschland, viele Süddeutsche Staaten traten nun öffentlich als Bundesgenossen von Frankreich auf, und vereinigten mit demselben ihre Streitkräfte, die übrigen deutschen Staaten suchten sich durch Separat-Friedensschlüsse mit Frankreich zu retten, oder nahmen keinen kräftigen Antheil an dem Krieg, Oesterreich stand somit, fast von Allen verlassen, auf dem Kriegs-Schauplatz, und die Deutschen Reichsstände, vormals Oesterreichs schläferige Gehilfen, fochten nunmehr siegreich gegen dasselbe.

§. 251.

Diese traurige Wendung zwang Oesterreich den 26. December 1805 zu Preßburg mit Frankreich Frieden zu schließen und bedeutende Länder zum Opfer zu bringen. Durch einen Theil dieser Länder belohnte Frankreich seine deutschen Anhänger, setzte einigen die Königskrone auf, und fesselte

dieselben dadurch noch stärker an sich. Nun machte Frankreich einen weitern Riesenschritt, um sich nach und nach ganz Deutschland zu unterwerfen. Der Blick auf Länderbeute und der Blick auf Länderverlust wirkten zu stark auf Süddeutschlands Reichsstände, um nicht nach den Winken des Kaisers von Frankreich sich für frei von allem deutschen Reichs-Verband zu erklären und diesen Kaiser als ihren Beschützer feierlich in einer den 12. Julius 1806 zu Paris ausgefertigten Conföderations-Acte anzuerkennen.

Diese Urkunde enthält die Rechte und Pflichten dieser Staaten und Bewilligungen und Versicherungen ihres neuen Beschützers. Eine von Frankreich davon erwartete Folge war, daß der deutsche Kaiser diese Kaiserkrone auf den Altar des Schicksals niederlegte, und Deutschlands übrigen Ständen überließ, sich, so gut sie konnten, zu helfen, es blieb denselben nichts über, als sich an die Konföderation anzuschließen.

§. 252.

Auch auf Rußland und Preußen wirkte diese Umwälzung der Verhältnisse so sehr, daß sie im Jahr 1807 zu Tilsit mit Frankreich Frieden schlossen und Preußen sich große Länder-Aufopferungen gefallen lassen mußte. Alles dieses aber sättigte den unersättlichen Kaiser von Frankreich nicht, ein erneuerter Krieg mit Oesterreich zwang Oesterreich den 14ten October 1809 zu Wien einen weitern Frieden mit Frankreich zu schließen und weitere Länderopfer zu bringen.

Alle diese von dem Jahre 1805 an geschlossene Frieden waren Geburten, durch Kanonen und Bayonnete zur Welt befördert, sie hatten blos Länderveränderungen zum Gegenstand, haben somit auf die neue Staatsverfassung von Deutschland keinen Einfluß, wurden auch durch die Additional-Artikel des nachherigen Pariser Friedens vom Jahr 1814 für nichtig erklärt.

§. 253.

Die Blicke in die Zukunft wurden für Europa's Mächte immer schauerlicher, eine lange und blutige Erfahrung

hatte dieselbe dann endlich doch einmal überzeugt, daß der Hauptplan des Kaisers von Frankreich seye, durch Separat-Friedensschlüsse dieselben immer getrennt zu erhalten, und alsdann, so wie es sein Vortheil mit sich brachte, diese Friedensschlüsse, welche er wie ein Spielwerk behandelte, wieder mit Füßen zu treten, hatte sie dann endlich doch einmal überzeugt, daß nur ein festes Zusammenhalten dem Französischen Länderspiel Grenzen setzen und der Welt wieder Ordnung und Ruhe geben könne.

Oesterreich, Rußland und England verbanden sich, um den französischen Koloß zu stürzen; die durch traurige Erfahrung entstandene Aufklärung und das dadurch erweckte Kraftgefühl der Völker unterstützte die Plane der Regenten und so wie ehemals bei den Kreuzzügen, aber freilich damals durch Aberglauben begeistert, schlossen sich freiwillig deutsche Krieger den stehenden Heeren an, und die bisher siegtrunkenen Franzosen wurden, nach vielen Niederlagen, in ihre alten Lande hinüber geschleudert. So wie Frankreichs Macht zu sinken begann, trennten sich nach und nach seine Verbündeten, zerrissen die Ketten, an welchen Frankreich dieselben bisher geleitet hatte, schlossen sich auch an die Verbündeten an, andere Europäische Mächte betraten eben diesen Weg, und Frankreich mußte sich nunmehr durch den Pariser Frieden vom 3ten Mai 1814 die Wiederabtretung seiner meisten Eroberungen gefallen lassen.

§. 254.

Der Hauptinhalt dieses Friedenschlusses sind die Grenzen, welche die verbündeten Mächte Frankreich zu setzen den Umständen gemäß erachteten, welches in die Statistik gehört; besonders wichtig ist, daß dadurch die viele Jahre hindurch zu Deuschlands Erniedrigung gedauert habenden französischen Oberherrlichkeitsrechte über mehrere jenseits Rheinische Besitzungen angesehener Deutscher Reichsstände auf immer aufgehoben wurden. Außer diesem enthält dieser Friedensschluß in Bezug auf Deutschland nur im 6ten Artikel.

„Les Etats de l'Allemagne seront indépendans et unis par „un lien fédératif."

In den beiden Zugabsartikeln wegen Oesterreich

„Les hautes parties contractantes sont convenues d'annuller „explicitement les effets des traités de 1805 et 1809."

sodann wegen Preußen

„Quoique le traite de paix conclu à Basle la 5. avril 1795 „celui de Tilsit du 9. juillet 1807, la convention de Paris „du 20. septembre 1808, ainsique toutes les conventions „et actes quelconques conclus depuis la paix de Basle entre „la Prusse et la France soient déjà annullés de fait par le „présent traité, les hautes parties contractantes ont jugé „néanmoins à propos, de declarer encore expressement que „les dits traités cessent d'étre obligatoines pour tous leurs „articles tant palents que secrets, et qu'elles renoncent mu„tuellement à tout droit et se degagent de toute obligation „qui pourroient en découler."

so wurden die von Frankreich erzwungenen Friedensschlüsse wieder aufgehoben.

Die das folgende Jahr in Frankreich wieder ausgebrochene Revolution veranlaßte einen Zug der Verbündeten nach Frankreich, bald stellte dieser die Ordnung wieder her und ein weiterer Friede mit Frankreich wurde zu Paris den 29. November 1815 abgeschlossen, welcher Frankreichs Grenzen näher beschränkte, aber auf Neudeutschlands Verfassung keinen Bezug hat.

Damit enden sich die Friedensschlüsse, wozu Deutschland beiwirkte.

§. 255

Die Friedensschlüsse, welche Deutschland betreffen, mit ihren Beilagen nebst historisch und rechtlichen Anerkennungen vom Nymweger an bis zu dem Teschner sind gesammelt in dem dritten Band von Gerstlachers Corpus Iuris publici, welcher auch besonders zu haben ist. Der vorherige Westphälische Friedensschluß findet sich an vielleicht 100 Orten abgedruckt; die ältern Friedensschlüsse haben allen Werth schon längst verloren.

§. 256.

Eine weitere Klasse von Gesetzen für Neudeutschland bilden die auf sogenannten Congressen gefaßten Schlüsse, durch welche Deutschlands neue Verfassung gegründet und befestigt wurde, so wie die in Verfolg der Anordnungen der Congresse von dem Bundestag abgefaßten Schlüsse. Der erste Congreß ist der Pariser, dessen Folge die sogenannte Rhein-Bundesacte vom 12ten Julius 1806 war. Diese Bundesacte wurde zwar nur von Süddeutschen Reichsständen mit dem Kaiser von Frankreich, als dem Haupt des Bundes, errichtet, in der Folge jedoch von allen bedeutenden Reichsständen, auch von Preußen in dem Tilsiter und von Oesterreich in dem Wiener Frieden als ein Deutschlands künftige Verfassung bestimmendes Grundgesetz anerkannt, ohne daß Oesterreich und Preußen weitern Antheil an diesem Bund genommen hätten; weil aber durch den Pariser Frieden aller Einfluß von Frankreich auf Deutschlands innere Verfassung aufgehoben, auch die Tilsit und Preßburger Friedensschlüsse namentlich für nichtig erklärt, und der vom Kaiser von Frankreich zum Fürst Primas Erzkanzler und Bundestags-Director berufene Oheim des Kaisers wieder in die geistliche Zelle zurückgewiesen worden und zwar alles dieses zu einer Zeit, wo noch kein Bundestag abgehalten worden, folglich der im Jahr 1806 erschaffene deutsche Körper noch am Gengelband herum taumelte, so lößte sich diese Verbindung von selbst auf und der Körper ohne Kopf wurde eine Beute des Moders.

§. 257.

Ob nun gleich diese Bundesaete als solche alle verbindende Kraft verloren hatte, so wurden doch bei der nachher erfolgten Gründung der Verfassung von Neudeutschland mehrere Haupt-Grundsätze derselben, wodurch die vormalige deutsche Reichs-Verfassung ganz umgestaltet wurde, dem Geist der Zeit anpassend erkannt und ohne der Quelle zu gedenken, aus welcher dieselbe geflossen, feierlichst angenommen; es dienen somit die betreffenden Stellen dieser Acte als die Urquelle zur Erläuterung und gehören zu Neudeutsch-

lands allgemeiner Staaten-Gesetzgebung. Die betreffenden Artikel sind:

§. 258.

„Leurs Altesses Sérénissimes l'Électeur de Bade, le Duc de „Berg et Cléves, et le Landgrave de Hesse-Darmstadt pren- „dront le titre de Grand-Duc. Ils juiront des droits, hon- „neurs et prérogatives attachés à la dignité royale.“

In Ansehung Badens und Darmstadt wurde es in der Folge bei diesem in Deutschland bisher unbekannt gewesenen Titel und Würde belassen. Allein der Grosherzog von Berg und Cleve, ein französischer Diener, welchen der Kaiser für die ihm geleisteten Dienste mit den erbeuteten Herzogthümern Berg und Cleve belohnen wollte, mußte eben so leer wieder dahin fortwandern, woher er gekommen war.

„Le Chef de la Maison de Nassau prendra le titre de Duc, „et Comte de la Leyen le titre de Prince.„

auch diese wurden dabei belassen.

§. 259.

Article septième.

„Les Princes devront necessairement être indépendans de toute „puissance entrangére à la confédération, et ne pourront „consequement prendre du service d'aucun-genre, que dans „les Etats confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui, „étant déjà au service d'autres puissances, voudront y rester, „seront tenus de faire passer leurs Principautés sur le tête „d'un de leurs Enfans.

Dieser Artikel ist zwar nicht ausdrücklich in einem deutschen Bundes-Gesetz aufgenommen worden, allein es ist so sehr dem Zweck eines jeden Staaten-Bunds angemessen, daß derselbe in sich ereignenden Fällen beobachtet werden dürfte.

§. 260.

Article huitième.

„S'il arrivoit qu'un des dits Princes voulût aliéner, en tout „ou en partie sa souveraineté, il ne le pourra faire qu'en „faveur de l'un des Etats confédérés.

In Ansehung dieses Puncts bestimmt auch der Wiener Conferenz-Schluß vom 15. Mai 1820. im Artikel 6, daß die Ab-

tretung von Souverainitäts-Rechten nur an ein anderes Bundesglied geschehen könne.

§. 261.

Article neuvième.

„Toutes les contestations qui s'éleveront entre les Etats con-
„fédérés, seront décidées par la Diéte de Francfort.

Erst gedachter Conferenz-Schluß stimmt im wesentlichen auch damit überein, bestimmt jedoch ausführlich die Verfahrungsart.

§. 262.

Article vingt-quatrième.

„Leurs Majestés les Rois de Baviére et de Wurtemberg : Leurs
„Altesses Sérénissimes les Grands-Ducs de Bade, de Berg et
„de Hesse-Darmstadt; Son Altesses Eminentissime le Prince-
„Primat; Leurs Altesses Sérénissimes le Duc et Prince de
„Nassau, les Princes de Hohenzollern-Sigmaringen, de Salm-
„Kyrbourg, d'Isenbourg Birstein et le Duc d'Aremberg exer-
„ceront touts les droite de souverainité, savoir: etc.

§. 263.

Die Anführung derjenigen Länder, welche der Souverainität anderer Staaten untergeben worden, gehört in die Statistik. Bei den Wiener Conferenz-Handlungen ist auch in Ansehung der Länder manches abgeändert worden.

Der Grosherzog von Berg und der Fürst Primas sind von der politischen Schaubühne verschwunden, mehrere dieser souverainisirten Staaten, als Salm, Ysenburg, Ahremberg sind jetzt selbst mediatisirt, und das mediatisirte Hessen-Homburg ist souverainisirt worden. Es wurde dieses Mediatisirungs-System auch auf viele Staaten Norddeutschlands ausgedehnt.

§. 264.

Vormals waren auch die kleinsten Fürsten, Reichsgrafen, Reichsprälaten und Aebtissinnen Reichsstände mit gleicher Gewalt, wie die größten Reichsfürsten, sie hatten bei den wichtigsten Reichsangelegenheiten ihre, freilich gleich wieder verhallte Viril- oder Curiat-Stimmen so gut wie Reichsständische Könige, sie concurrirten auch einzeln für sich zu

den Reichs-Nothwendigkeiten, welches bei so vielen, zum Theil Duodez-Monarchen, aus welchen Deutschland zusammengeflickt war, beinahe dahin geführt hätte, daß bei Reichskriegen zu seinem Contingent von einem der rechte Fuß und von dem andern der linke Fuß eines Soldaten gestellt worden wäre, es läßt sich somit leicht ermessen, wie kraftlos eine vormalige Reichs-Armee gewesen seye.

§. 265.

Die Sekularisationen des Reichs-Deputationsabschieds haben zwar manche, aber lange nicht alle Lächerlichkeiten dieser Art gehoben, das Mediatisirungs-System hat aber dieses Gute so ziemlich vollendet. Der deutsche Bund hat deswegen keinen Anstand genommen, diesem System zu huldigen, und dasselbe über ganz Deutschland zu verbreiten.

Daß sowohl bei dem Rheinbund als bei dem deutschen Bund nicht wie es das Geeignetste gewesen wäre, ohne Ausnahme die Größe und Macht der Staaten zum Grund gelegt wurde, ist ein Beweiß, daß auch die glänzendste Einrichtung nicht immer allen Schatten verbannen könne, besondere, nicht immer bekannte, Umstände sind oft die Quelle von Anordnungen, welche ohne vielleicht größere Nachtheile nicht vermieden werden konnten.

Article vingt-cinquième.

„Chacun des Rois et Princes confédérés possedera en toute „souverainité les terres équestres enclavées dans ses posses- „sions. Quant aux terres équestres interposées entre deux des „Etats confédérés, elles seront partagées, quant á la souve- „raineté entre les deux Etats, aussi également que faire se „pourra, mais de manière à ce qu'il n'en résulte ni morcel- „lement, ni mélange de territoires.

Auch diese Einrichtung hat die deutsche Bundes-Acte in dem 14ten Artikel angenommen und die mit der Landeshoheit begabt gewesene Ritterschaft mediatisirt.

§. 266.

Article vingt-sexième.

„Les droits de souveraineté sont ceux de legislation, de

„jurisdiction suprême, de haut police, de conscription mili-
„taire, ou de recrutement, et d'impot."

Weder die deutsche Bundes-Acte noch ein nachheriges Bundesgesetz haben deshalb etwas namentlich bestimmt, allein aus den in dem 14ten Artikel der Bundes-Acte enthaltenen Bestimmungen der Rechte der Mediatisirten folgt das nämliche, es ist auch der Sache gemäß, nur haben die durch die Bundes-Acte wieder in Deutschland eingeführten Landständischen Verfassungen diese Rechte in manchen Puncten eingeschränkt.

§. 267.

Article vingt-septième.

„Les Princes ou Comtes actuellement regnans conserveront
„chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les
„domaines sans exception qu'ils possédent maintenant, ainsi
„que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentielle-
„ment inhérens à la souveraineté; et notamment les droits
„de basse et moyenne jurisdiction en matiére civile et crimi-
„nelle, de jurisdiction et police forestière, de chasse, de
„peche, de mines d'usines, de dimes et de préstations féo-
„dales, patronages et autres semblables et les revenus prove-
„nans des dits domaines et droits. Leurs domaines et biens
„seront assimiles, quant à l'impòt aux domaines et biens de
„Princes de la maison sous la souverainété de laquelle ils
„doivent passer en vertu du présent traité; ou si aucun des
„Princes de la dite maison ne possedait d'immeubles, aux
„domaines et biens de la classe la plus privilégiée; ne pour-
„ront les dits domaines et droits être vendus à un souverain
„étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir
„étés préalablement offerts au Prince sous la souveraineté du
„quel ils se trouvent places."

§. 268.

Auch diesen Artikel hat die deutsche Bundes-Acte in ihrem 14ten Artikel angenommen, nur hat dieselbe wegen der Berg- und Hüttenwerke, sodann wegen des Domainen-Verkaufs an Personen, welche nicht zu dem nämlichen Staat gehören, nichts verordnet, es bleibt somit in An-

sehung beider Punkte bei dem, was vorher in Deutschland Rechtens war. Von den Berg- und Hüttenwerken wurde schon vornen gehandelt, in Ansehung des Güterverkaufs an Ausländer aber stimmt die in Deutschland zu den Regalien gehörige Territorial-Losung auch damit überein. Dieser Losung stehet der Artikel 28. der deutschen Bundes-Acte nicht im Weg, da er den Unterthanen auch die Erwerbung von Grundeigenthum in andern Staaten gestattet, weil dieses nur auf den Fall gehet, wann keine Losung ausgeübt worden, welches meistens der Fall ist.

Es lassen sich übrigens viele Fälle denken, in welchen einem Staat zu nützlicher Vergrößerung einer Besitzung oder zu Vermeidung einer Streitigkeit mit einem andern Staat diese Losung von Wichtigkeit seyn kann.

§. 269.

Article vingt - huitième:

„En matiére criminelle les Princes et Comtes actuellement „régnans et leur héritiers jouiront du droit d'austrégues c. a. „d. d'étre jugés par leurs pairs et dans aucun cas la confisca- „tion de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, „mais le revenus pourront être sequéstrès pendant la vie „du condamnè.“

Auch dieses enthält mit genauern Bestimmungen das Königlich Baiersche Standesherrlichkeits-Edict vom 19. März 1807, welches in der deutschen Bundesacte als Basis und Norm der Rechte der Mediatisirten unterlegt wurde.

Article trente - unième.

„Il sera libre aux Princes ou Comtes actuellement régnans et a leur „héritiers, de fixer leur résidence partout où ils le voudront, „pourvu que ce soit dans un des Etats membres ou alliés „de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils „conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite „confédération.“

Auch diesen Artikel enthält der Artikel 14. der deutschen Bundesacte mit der Ausdehnung, daß den mediati-

sirten Ständen der Aufenthalt in jedem mit dem Bund in Frieden stehenden Staat gegönnt ist.

§. 271.

Article trente-quatrième:

„Les Rois, Grand-Ducs et Princes confédérés renoncent, „chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout „droit actuel qu'il pourroit avoir ou prétendre sur les pos„sessions des autres membres de la Confédération telles qu'el„les sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du „présent traité; les droits éventuels de successions demeurant „seuls réservés, et pour le cas seulement ou viendroit à s'é„teindre la maison ou la branche qui posséde maintenant, „ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souverai„neté les territoires, domaines et bien sur les quels les sus„dits droits peuvent s'étendre."

§. 272.

Nach diesem Artikel soll kein Bundesstaat in dem Land eines andern Bundesstaats ferner ein Recht ausüben können. Dergleichen Rechtsansprüche, besonders wegen der Gerichtsbarkeit, waren von jeher eine sehr ergiebige Quelle von Streitigkeiten und Prozessen zwischen deutschen Reichsständen. Dieser Artikel entschied alles glücklich auf einmal, da es bestimmt heißt:

Droit sur les Possessiones und nicht les Possessiones d'un membre dans le Territoires d'un autre membre, so ist um so gewisser, daß dadurch nicht solche Rechte verstanden worden seyen, welche ein Staat in einem andern Staat in der Eigenschaft einer Privatperson besessen, als überhaupt Privatrechte kein Gegenstand der Rheinbundes-Acte waren, wie dann in derselben keine Sylbe davon sich vorfindet.

Die Gesetze des deutschen Bundes verordnen hierüber namentlich nichts, es war aber auch nicht nöthig, indem die durch die deutsche Bundesacte jedem Bundesstaat zugestandenen Souvervinitätsrechte in seinen Landen keinem andern Souverain in denselben eine Rechtsausübung erlauben, welche nicht einem jedem Unterthanen dieses Staats auch zustehen könnte, so daß, wann zum Beispiel

solche Besitzungen herkömmlich abgabenfrei gewesen, dieselben nunmehr gleich allen andern zu Abgaben beigezogen werden können.

§. 273.

Zu den Rechten, welche vormals öfters ein Reichsstand in den Landen eines andern hatte, gehören auch Lehenherrliche Rechte. Bisweilen war der Landesherr selbst, bisweilen ein Unterthan oder Landeseingesessener desselben, Lehenmann eines andern Reichsstands, in diesem Punkt wurde diese Stelle der Rheinbundesacte, verschieden ausgelegt. Sachsen-Weimar zog die Lehenherrlichen Rechte anderer Souveraine in seinen Landen ohne weiters vermöge eines Edicts vom 14. Junius 1809 an sich.

Baiern zog solche Lehenherrliche Rechte auch an sich, jedoch gegen Vergütung des wirklichen Ertrags des Lehens. Würzburg und Sachsen-Coburg, sodann Würtemberg und Baden verglichen sich darüber und jeder Theil überließ seine Lehenherrlichen Rechte in dem Gebiet des andern Theils an denselben. Darmstadt und Frankfurt beließen es bei der bisherigen Verfassung.

Bei diesen so verschiedenen Ansichten blieb am Ende nur der Vergleichsweg über, da weder ein Bundestag noch eine Gerichtsverfassung in dem Rheinbund zu Stand kam.

§. 274.

Deutschlands jetziger Verfassung sind in Ansehung solcher Lehen folgende Grundsätze gemäß. Die vormaligen Reichslehen der Souveraine sind allodificirt, weil die von dem Kaiser niedergelegte Ober-Lehenherrschaft niemand anderem übertragen worden. Die vormalige Reichs-Lehenherrschaft über Besitzungen anderer in dem Gebiet eines Bundesstaats fällt als ein lediges Gut, vermög der mit der Souverainität verbundenen fiskalischen Rechte dem Souverain zu. Die Lehenherrschaft, welche ein Reichsstand über eine Besitzung eines jetzigen Souverains hatte, hört, als mit der Souverainität unverträglich, auf, wann das Lehen in dem Gebiet des Lehenmanns liegt, dem vorherigen

Lehenherrn bleibt nur das Heimfallsrecht nach Inhalt des Lehenvertrags und der in dem Land, in welchem das Lehen gelegen, in solchen Fällen geltenden Gesetze. Lehen, welche Land-Angehörige von einem fremden Staat in dem Land empfangen haben, werden wie alle andere Privatgüter behandelt.

Die Souverainität schließt alle besonderen Lehenherrlichen Rechte aus, nämlich die Lehenstreue, ritterliche und Ehrendienste der Lehenleute, Lehensgerichtsbarkeit, Lehens-Strafen, Lehens-Obervormundschaft. Lehen, welche ein Souverain in dem Land eines andern Souverains besitzt, sie seyen activ oder passiv, werden wie andere Privatgüter, so weit der Lehenvertrag darauf paßt und nach den Landesgesetzen behandelt, indem ein Souverain außerhalb seines Landes keine Souverainitätsrechte ausüben kann.

Die in den Lehenbriefen bestimmten Erbfolgsrechte bleiben als vertragmäßig bestehen.

Diese Grundsätze werden auch durch den Artikel 40 des Reichs-Deputationsschlusses vom Jahr 1803 bestätigt, wo es heißt:

„alle am rechten Rheinufer gelegenen von den ehemals „auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhangende „Lehen gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und „Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf haftet „mit Reichsständischer Eigenschaft, im Gegenfall aber von „dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind.“

Indessen hat sich sehr vieles hierauf Bezug habendes durch die Wiener Conferenz-Handlungen und darauf gefolgte Separatverträge factisch geändert, weil viele Landesbezirke mit allen Rechten und Besitzungen an andere Besitzer übergegangen sind.

§. 275.

Zweitens werden in obigem Artikel die Erbfolgsrechte nach Abgang einer Bundesfamilie vorbehalten, welches dem deutschen Recht und Herkommen gemäß ist.

Drittens läßt sich aus dem Ausdruck la Branche schlie-

ßen, daß auch in dieser Acte die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrecht bei den Bundesstaaten als unbestritten unterstellt worden seye, welches dann auch bei den deutschen Bundesstaaten Rechtens ist.

§. 276.

Auf den Rheinbund folgt der deutsche Bund. Nachdem im Jahr 1814 Napoleon den Französischen Thron an die Bourbonische Familie wieder abtreten mußte, und zwischen Frankreich und den gegen dasselbe verbündet gewesenen deutschen und andern Mächten ein Frieden im gedachten Jahr zu Paris abgeschlossen worden, nach welchem aller französische Einfluß auf Deutschlands Verfassung ein Ende genommen, somit der Rheinbund zu Grab getragen worden war, so vereinigten sich die Regenten der deutschen Staaten, manche derselben zwar wahrscheinlich mehr aus Noth als aus gutem Willen, anstatt der aufgelösten, Deutschland eine neue Verfassung zu geben, zu diesem Ende wurde ein Congreß zu Wien abgehalten. Anfänglich, als die Napoleonischen Grundsätze der überwiegenden Gewalt, welche immer mehr andere Gefühle erstickt hatten, noch nicht so ganz ausgelüftet waren, wollten Oesterreich, Preußen, Hannover, Baiern und Würtemberg diese Verfassung im Namen von ganz Deutschland schmieden, allein die Regenten anderer auch bedeutender deutscher Staaten fanden diese Vormundschaft zweckwidrig, sie hörte auch auf und ein jeder Staat wurde mit seinen Erinnerungen über die von Oesterreich und Preußen abgefaßten Verfassungsentwürfe gehört, und den 8. Junius 1815 wurde die deutsche Bundesacte unterzeichnet. Einige wenige Staaten, als Würtemberg und Baden, hatten zwar dabei noch Bedenklichkeiten, traten aber durch nachherige feierliche Erklärungen im Julius und September gedachten Jahrs unbedingt bei, so daß diese Acte sich auf eine allgemeine Einstimmung aller souverainer Bundesstaaten gründet. Diese Acte ist der Grundstein des allgemeinen Staaten-Verfassungs-Rechts von Neudeutschland.

§. 277.

Das vormalige Ius publicum Germaniae wurde durch diese Bundesacte in den meisten Hauptstücken so sehr umgestaltet, daß nicht einmal der deutsche Titel Staatsrecht fernerhin darauf paßt. Deutschland ist nicht mehr wie vormals ein aus beinahe hundert Ständen und Ständlein als Glieder unter dem Kaiser als Oberhaupt zusammengeflickter komischer Staatskörper, sondern eine Vereinigung von souverainen Fürsten und Städten zu bestimmten Zwecken, ohne ohne besonderes Oberhaupt, folglich bildet Deutschland nicht mehr einen einzigen Staat.

§. 278.

Mehrere neuere Schriffsteller glaubten der Titel Deutschland öffentliches Recht seye passender; allein hiergegen ist zu bemerken, das das Ius Publicum von dem Iure Privato sich hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß ein jedes in das Gebiet des Letztern gehöriges Gesetz für alle Staats-Angehörige öffentlich verkündet werden muß, wenn eine Verbindlichkeit zu dessen Beobachtung entstehen soll und daß die Privat-Gesetzbücher allgemein durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, so daß ein jeder Einheimischer und Fremder sich damit bekannt machen kann; wo hingegen viele Gegenstände des Iuris Publici, als zum Beispiel Verhältnisse mit auswärtigen, wann sie auch gleich schon in Wirkung getreten sind, seltener öffentlich verkündet werden, sondern sehr oft lange Zeit hindurch für alle Staats-Angehörige, um so mehr also für Fremde ein Geheimniß bleiben, unter diese Rubrik gehören auch die sogenannten vertraulichen Besprechungen bei dem Bundestag.

§. 279.

Außer diesem sollen nach Deutschlands neuesten Grund-Gesetzen die in die Privatverfassung eines jeden Staats einschlagenden Gesetze und Einrichtungen mit den Landständen öffentlich berathen werden, wohingegen bei einer Menge von Gegenständen des Iuris Publici von einer solchen Oeffentlichkeit niemals die Frage gewesen ist, seyn wird und seyn kann. Auch ist beinahe die allgemeine Stimme

in Deutschland, daß, so viel Erhebliches sich auch dagegen einwenden läßt, die Privatstreitigkeiten öffentlich verhandelt werden sollen, welches von publicistischen Gegenständen sich noch niemand hat träumen lassen.

Hieraus dürfte erhellen, daß der Ausdruck öffentlich vielmehr für das Jus Privatum als für das Jus Publicum geeignet seye.

§. 280.

An diese Gründe reihet sich der allgemeine Sprachgebrauch an.

Der Ausdruck Staat bezeichnet immer das Ganze, somit auch das Ganze von Deutschland, soweit es nach der Verfassung ein Ganzes bildet. Die Schriftsteller von der Politik oder dem Jure Publico Universali haben ihre Lehrbücher stets Systeme der Staats-Gelahrtheit, der Staats-Klugheit, der Staats-Verfassung, der Staats-Kunde, der Staats-Kunst, der Staats-Weisheit u. s. w. getauft. Die Beweise von den neuen Zeiten enthält

„Ersch Literatur der Jurisprudenz und Politik, zweiter „Abschnitt."

es ist dieses um so erheblicher, als das Jus Publicum Universale eigentlich der Wildstamm ist, auf welchen das Jus Publicum aller Staaten eingepfropft wurde, wie dann auch Lehrbücher der Politik lange vorher entstanden sind, ehe man an Lehrbücher des Juris Publici gedacht hat.

Die Diener in den deutschen Staaten, welche die in das Jus Publicum einschlagenden Geschäfte besorgen, werden nicht öffentliche Räthe sondern Staatsräthe titulirt, also ist die gewöhnliche Bedeutung des Worts Staat nicht mehr zweifelhaft.

§. 281.

Bei diesen Verhältnissen dürfte der Ausdruck: Deutschlands allgemeines Staaten-Verfassungs-Recht, sowohl dem Sprachgebrauch als der Sache selbst angemessen seyn, oder aber der von Rudhart zu seinem Lehrbuch gewählte Titel: das Recht des deutschen Bundes.

Der lateinische Ausdruck Jus Publicum stammt aus dem Römischen Recht und hat sich mit manch anderm auf Deutsch-

land nicht passenden in die deutsche Literatur eingeschlichen, jedoch in der Literatur der Politik war dieser Ausdruck so glücklich nicht, dann wie aus

„Panzers Typographischen Annalen und aus Clessii Elench. libror. erhellet, wurde seit Jacobi Wimpfelingii, Agatharchia Argent. 1498 bei politischen Schriften die Römische Titulatur Jus Publicum nicht gebraucht.

§. 282.

Dieses Jus Publicum von Neudeutschland zerfällt in drei Haupttheile, als

1) Von den Verhältnissen der Bundesstaaten unter sich.
2) Von den Verhältnissen der Bundesstaaten gegen fremde Staaten.
3) Von den Verhältnissen in den einzelnen Bundesstaaten, in so weit diese Verhältnisse von den Bundesstaaten, als auf das Ganze einwirkend, angesehen werden.

§. 283.

Die Schlüsse der von den Bevollmächtigten sämmtlicher zu Wien versammelt gewesenen deutschen Souverainen Bundesstaaten, welche unter dem Datum vom 15. Mai 1820 in eine Schlußacte zusammengezogen worden, sind eben wie die Schlüsse des Bundestags eigentlich bloße Erläuterungen und Erweiterungen der Bundesacte und haben mit derselben gleiche Kraft. So schließt sich der letzte Artikel dieser Acte also:

„Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unab-
„änderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern,
„mittelst Präsidial-Vertrags an den Bundestag gebracht,
„und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bun-
„desregierungen durch förmlichen Bundesschluß zu einem
„Grundgesetz erhoben werden, welches die nehmliche Kraft
„und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben und der
„Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur die-
„nen soll."

In welchen Werken alle seit der Auflösung des deutschen Reichs erschienene Urkunden zu finden seyen, welche einen publicistischen Werth haben, so wie, welche in dieses Fach gehöri-

ge Druckschriften jeweils herausgekommen seyen, enthalten die Noten zu

„Klübers öffentlichem Recht des deutschen Bundes und der „Bundes-Staaten 1822."

§. 284.

Vorgedachte Schlußacte ist nicht zu verwechseln mit der Schlußacte des Wiener Congresses vom Jahr 1815., welche mit Beistimmung von Frankreich, Rußland, Großbrittanien, Preußen, Spanien, Portugall und Schweden in 121 Artikel abgefaßt worden, und die künftigen Besitzer der diesseits Rheinischen, so wie die Besitzer der von Frankreich zurückgegebenen jenseits Rheinischen Länder, ingleichem von Polen, den Niederlanden und Italien bestimmt, auch wegen der Schweiz manches anordnet.

Diese Acte gehört in die Statistik, nur einige bei dem Artikel 15. der Bundesacte angeführte Stellen derselben passen etwa hierher.

Es dürfte zweckmäßiger seyn bei jedem Artikel der Bundesacte sogleich die nachherige Ausbildung durch die Congreßacte und durch die Bundestagsschlüsse beizufügen, als alles nach der blosen Zeitordnung an einander zu reihen.

§. 285.

Die Quellen des dermaligen Rechts des deutschen Bundes enthält die Sammlung unter dem Titel:

„Corpus Juris confoederationis Germaniae oder vollständige „Sammlung der Quellen des deutschen Bundes-Rechts vom „Lüneviller Frieden bis zu den neuesten Bundes-Gesetzen nach „den Original-Documenten, herausgegeben von Majer „Großherzoglich Meklenburgschen Legations-Secretair. „Frankfurt 1822."

Gegenwärtige Druckschrift enthält einige Beweise, daß diese Sammlung auch nicht alles seit dem Lüneviller Frieden Erschienene enthalte, was sich in das allgemeine deutsche Staatenrecht eignet.

Ungleich theurer und etwas weniger vollständig, auch auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt, ist im Jahr 1821.

zu Karlsruhe auch eine solche Sammlung unter dem Titel in zwei Octavbänden erschienen.

„Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundes-
„Staaten."

Beide Sammlungen enthalten, neben den zum Handgebrauch unnöthigen Formalitäten und Unterschriften mit allen Titulaturen, wodurch die Werke nur vergrößert worden, manches das in der Folge näher bestimmt oder abgeändert worden ist, eben so wurde keine Art von System, sondern bloß die Zeitordnung beobachtet, folglich muß man bei dem Nachschlagen, um sicher zu gehen, in jedem Fall wenigstens flüchtig immer vom Ende des Buchs rückwärts lesen.

§. 286.

Die vielen Congresse, welche seit dem Jahr 1818 außer eben gedachten Wiener Congressen zu Aachen, Karlsbad, Troppau, Laibach und Verona abgehalten worden sind, bezweckten blos die Dämpfung der in Italien, Spanien, Portugall und Griechenland entstandenen Volksaufstände und die Erhaltung der Ruhe und des Besitzstandes in Europa; nur der Karlsbader Congreß hatte besondern Bezug auf Deutschland, allein weil über dessen Schlüsse keine Hauptacte ausgefertiget, sondern jeder besonders als ein Bundestagsschluß bekannt gemacht worden ist, so kommt das hierher Gehörige unter den Bundestagsschlüssen vor.

§. 287.

Erster Artikel der Bundesacte:

„Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands,
„mit Einschluß ihrer Majestäten des Kaisers von Oester-
„reich, und der Könige von Preusen, von Dänemark und
„der Niederlande und zwar der Kaiser von Oesterreich
„und der König von Preusen, beyde für ihre gesamm-
„ten, vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzun-
„gen, der König von Dänemark für Holstein, der König
„der Niederlande für das Grosherzogthum Luxemburg,
„vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der
„deutsche Bund heißen soll."

§. 288.

Die generelle Anführung aller vormals zum deutschen Reich gehörig gewesener Oesterreichisch und Preussischen Besitzungen war um so weniger hinreichend, als kein Zeitpunct angegeben worden, wann dieselben zum deutschen Reich gehörig gewesen, auch zum Beispiel Oesterreich in Italien Besitzungen hat, welche zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs noch zu demselben gehörten, nunmehr aber davon getrennt sind, es wurde deßwegen von diesen Staaten ein Verzeichniß ihrer künftig zum deutschen Bund gehörigen Staaten übergeben.

Oesterreich gab als Bundesstaaten an, das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain, das Oesterreichische Friaul oder den Görzer Kreis, Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileya, das Gebiet der Städte Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient und Brixen, Voralberg mit Ausschluß von Weiler, das Herzogthum Salzburg, das Königreich Böhmen, das Marggrafthum Mähren, das Oesterreichische Antheil an dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschowizi und Tabor, nebst der Herrschaft Hohengeroldseck, welch letztere aber im Jahr 1819 an das Grosherzogthum Baden abgetreten worden ist.

§. 289.

Preußen erklärte zur Bundestags-Sitzung vom 23. April 1818. folgende seiner Besitzungen für deutsche Bundeslande. Das Herzogthum Pommern, die Marggrafschaft Brandenburg, das Herzogthum Schlesien, das Preussische Herzogthum Sachsen, das Herzogthum Westphalen, und die Herzogthümer Cleve und Berg, nebst dem Grosherzogthum Nieder-Rhein.

Dänemark hatte bei Entwerfung der Bundesacte das Herzogthum Holstein für ein deutsches Bundesland erklärt und als bei den Wiener Conferenz-Handlungen vom Jahr 1815 das Herzogthum Lauenburg, so weit es auf dem rechten Elbufer liegt, von Hannover an Preußen und von diesem an Dänemark abgetreten worden, so erklärte Dänemark

zur Bundestags-Sitzung von 5. Februar 1818 auch dieses Land für einen Bundestheil.

Bei Gründung des Königreichs der Niederlande durch eben gedachte Conferenz-Handlungen wurde das Herzogthum Luxemburg zwar nicht davon getrennt, aber in die Classe der deutschen Bundesstaaten gesetzt.

§. 290.

Sämmtliche Besitzungen der übrigen Bundesglieder, welche nicht in Staaten liegen, die von deutschen Bunde getrennt sind, gehören zu den Bundeslanden.

Die zu dem Bund als Glieder gehörigen vier Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt werden nicht souverain, sondern freie Städte genannt, weil man jetzt in Deutschland mit dem Begriff eines Souverains die Idee eines physischen Oberhaupts verbindet, wie es dann in dem Artikel 57. der Schlußacte heißt:

„Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freyen Städte aus
„souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gege-
„benen Grundbegriffe zufolge, die gesammte StaatsGewalt
„in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben,“

in diesen VierStädten beruhet aber die Staatsgewalt, je nach der mehr oder weniger aristocratischen oder democratischen herkömmlichen Verfassung derselben bei den Magistraten mit mehr oder weniger Einfluß der Bürgerschaft.

Bei Frankfurt allein wurde bei dem Congreß die Verfassung abgeändert, weil diese vormalige Reichsstadt von dem Kaiser von Frankreich mediatisirt und dem vormaligen Fürst Primas unterworfen worden, die Stadt mußte sich jede Abänderung gefallen lassen, unter welcher man dieselbe wieder unter die Zahl der freien Städte aufzunehmen beliebte; es heißt hiervon in der statistischen besondern Schlußacte des Wiener Congreß vom 9. Jul. 1815 im Artikel: 46.

„Les Institutions de la Ville de Francfort seront basées sur le
„principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens
„cultes de religion chrétienne. Cette égalité de droits s'éten-
„dra à tous les droits civils et politiques, et sera observée
„dans tous les rapports du gouvernement et de l'Administra-
„tion.„

§. 291.

Zweiter Artikel der Bundesacte:

„Der Zweck desselben ist Erhaltung der äusern und innern „Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Un„verlezbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“

Hierzu gehört der

Erste Artikel der Schlußacte:

„Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der „deutschen souverainen Fürsten und freyen Städte, zur „Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit ihrer „im Bunde begriffenen Staaten und zu Erhaltung der in„innern und äussern Sicherheit Deutschlands.“

§. 292.

Der Zweck des Bundes schließt sowohl eine jede unbillige Vergrößerung und Vermehrung der Bundesstaaten, als auch eine jede Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten aus, wann dieselben nicht den Bundesstaaten eine nähere Gefahr androhen. Entferntere Möglichkeiten können kein Bestimmungsgrund werden. So z. B. werden die in unsern Tagen sich ereignet habenden gewaltsamen Aenderungen der Verfassung einiger fremden Staaten dem deutschen Bund fremd bleiben, denn die Geschichte beweißt, daß der Deutsche zu Revolutionen nicht gestimmt seye. Während der so langjährigen französischen Revolution unserer Zeit konnten weder die französischen Schmeicheleien noch Gewaltthätigkeiten die Herzen der deutschen Unterthanen von ihren angebornen Regenten entfernen. Die neu in Deutschland entstandenen Landstände haben nirgends solche Gedanken geäußert, so sehr auch hier und da Schwindelgeister mündlich und in Druckschriften Revolutionsideen zu verbreiten sich jedoch fruchtlos bemüht hatten.

Der in dem Jahr 1524 entstandene sogenannte Bauernkrieg war die wichtigste Rebellion während der tausendjährigen Dauer des Römischen Reichs. Die Reformation in geistlichen Dingen erweckte gegen die Absicht ihrer Stifter in dem großen Haufen den Gedanken, daß auch eine Reformation in weltlichen Dingen zugleich mit aufmarschiren könne.

Diese Ideen bezweckten aber keineswegs den Umsturz der Verfassungen der deutschen Staaten, sondern nur die Erleichterung in Abgaben. Diese Ideen waren auch nicht allgemein. Obwohl man damals noch keine stehenden Heere hatte, so war es doch nicht schwer, zum Theil selbst in den im Aufstand begriffenen Gegenden, so viel Kriegsmannschaft zusammenzubringen, als zu Wiederherstellung der Ordnung erforderlich war. In ein paar Jahren war alles wieder wie es vorher gewesen war.

§. 293.

Nach den Schlüssen des von Oesterreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen, als den den Ton in Europa angebenden Mächten, im Jahr 1818 zu Aachen abgehaltenen Congresses, wurde von derselben Bevollmächtigten allen Höfen von Europa durch eine Note vom 15. November ein ewiger Friede also verkündet:

„Les Ministres et Plenipotentiaires d'Autriche, de France „de la Grand-Bretagne, de Prusse et de Russie ont reçu de „leurs Souverains l'ordre de porter à la connoissance de tou„tes les Cours de l'Europe, les Resultats de leur Reunion à „Aix la Chapelle et de faire à cet éffét la Declaration suivante."

„Les Souverains en formant cette Union ont regarde „comme la Basse fondamentale leur Resolution de ne jamais „s'ecarter ni entre eux, ni dans leurs relations avec d'autres „États de l'observation des Principes du droit des Gens, qui „dans leur Application à un État de paix permanent peuvent „seul garantir l'independance de chaque Gouvernement et la „Stabilité de l'Association Generale."

„Fideles à ces Principes les Souverains le maintiendront „egalement dans les Reunions aux quelles Ils assisteroient en „personne ou qui auroient lieu entre leur Ministres, soit „qu'elles ajent pour objet de discuter en commun leurs pro„pres Interets, soit qu' Elles se rapportent à des quéstions „dans les qu'elles d'autres Gouvernements auroient formelle„ment reclamé leur Intervention. Le même Esprit qui dirigera „leurs Conseils et qui regnera dans leurs Communications

„Diplomatiques, présidera aussi à ces Réunions et le Repos „du Monde en sera constamment le Motif et le But.“

§. 294.

Diese Erklärung enthält zwar nicht wörtlich, daß der Zweck dieser Verbindung auch die Sicherstellung aller Staaten von Europa gegen Revolutionen gewesen seye, allein es wurde in einem weitern Congreß zu Laibach vom Jahr 1821 in Folge dieser Grundsätze beschlossen, das Königreich Neapel und das Herzogthum Piemont, in welchen die Fahne des Aufruhrs gegen die bisherige Verfassung aufgepflanzt worden, durch Oesterreichische Heere besetzen zu lassen, es wurde mit glücklichem Erfolg ausgeführt und Ruhe und Ordnung traten wieder in ihre alten Rechte ein.

§. 295.

In dem fernern Congreß zu Verona wurde beschlossen, durch eine vom 14. Dezember 1822 datirte Note allen Europäischen Höfen zu eröffnen, daß in Folge obiger Grundsätze die nöthigen Maaßregeln würden ergriffen werden, um das in Portugal und Spanien, ja selbst das in der Europäischen Türkei in helle Flammen ausgeschlagene Revolutionsfeuer zu dämpfen.

Dieser Note war noch folgende Aufforderung beigefügt:

„Um Europa nicht blos den Frieden, den es unter „dem Schutz der Tractaten genießt, sondern auch jenes „Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit „zu verbürgen, ohne welche kein wahres Glück für die „Nation bestehen kann, müssen diese Mächte auf die Treue „und beharrliche Mitwirkung sämmtlicher Regierungen „rechnen. Sie fordern sie Ihres eigenen höchsten In„teresse wegen, im Namen der gesellschaftlichen Ordnung, „deren Erhaltung es gilt, im Namen des zukünftigen Ge„schlechts zu dieser Mitwirkung auf; die Monarchen „haben das Vertrauen, daß sie allenthalben in denen, „welche mit der obersten Autorität, in welcher Form „es auch seyn mag, begleitet sind, ächte Bundesgenossen „finden werden.“

Großbrittanien scheint aber dem Schluß des Convents zu Aachen diesen Sinn nicht beigelegt zu haben, indem dasselbe an den Vorschritten gegen die Spanische und Griechische Revolution keinen Antheil nahm.

Nach einem Schluß des Bundestags vom 14. Februar 1823 wurde den höchsten Höfen Oesterreich, Rußland und Preußen auf die von den Verhandlungen zu Verona ertheilte Nachricht und erlangte Mitwürkung geantwortet:

„daß der deutsche Bund seine vollkommenste Uebereinstim-
„mung mit den weisen und erhaltenden Grundsätzen, welche
„in dieser Circulardepesche ausgesprochen worden sind, ver-
„sichern“

alle Bundesstaaten, Würtemberg allein ausgenommen, stimmten damit ein.

§. 296.

Bei den diesen Congressen vorausgegangenen Wiener Conferenzen von den Jahren 1814 und 1815, wozu alle Regenten Europa's mitwirkten, deren Folge auch die deutsche Bundesacte war, fand man eben diese Grundsätze für Deutschland dem Wohl der Menschheit angemessen; es verspricht daher die Bundesacte die Erhaltung der bundesgesetzmäßigen Verfassungen.

Die vielen Landfrieden in dem vormaligen deutschen Reich athmen gleiche Gesinnungen, es sind also keine Neuerungen im Wesentlichen, nur die Formen wurden den Zeitverhältnissen angepaßt.

Ruhe von aussen und Ruhe im Innern sind das einzige Mittel die Völker zu beglücken, um diesen heiligen Zweck zu erreichen, war es nöthig einen Zeitpunkt oder nach der publicistischen Sprache einen Entscheidtag zu bestimmen, nach dessen Besitzstand diese Ruhe, ohne einige weitere Rücksicht, bemessen werden sollte, es war dieser, je nach den verschiedenen Gegenständen das Datum der Bundesacte der 8. und der statistischen Schlußacte der 9. Junius 1815 vorbehaltlich jedoch nachheriger gütlicher Abänderungen in Ansehung des Statistischen, theils durch nachherige Verträge

einzelner Staaten mit einander, theils durch den Frankfurter Territorialrezeß vom Jahr 1819.

§. 297.

In dem Staatsrecht sind Entscheidjahre oder Tage, was in dem Privatrecht Verjährungen sind, deren unumgängliche Nothwendigkeit zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung noch von allen Gesetzgebern anerkannt worden ist. So wenig als es thunlich ist, einer jeden Privatperson den Beweiß des Titels vermöge dessen dieselbe oder ihre Vorfahren zum Besitz eines jeden Rechts- oder Vermögensstücks gelangt sind, aufzuerlegen, ohne alles in eine unauflösliche zerstörende Verwirrung hinein zu schleudern; gleich wenig ja noch viel weniger kann wegen Menge der Besitzungen dieses von Regenten verlangt werden.

§. 298.

Nur ein zu erfüllen möglicher Wunsch bleibt noch übrig, die Wirkungen eines immer möglichen Despotensinns eines Regenten zu verhüten, weil dadurch das Glück, welches die erhabenen Monarchen allen Völkern Europens zubereitet, in den Staaten eines solchen Regenten vereitelt werden würde. Eine Bestimmung, in welchen Fällen den Unterthanen der Recurs an den Bundestag gegen einen Regentendespotismus frei stehen solle, und eine Ermächtigung des Bundestags, in solchen Fällen selbst bis zu Ernennung einer Regentschaft zu schreiten, dürfte ein Hauptmittel gegen Volksunruhen seyn.

Es dringt sich hiebei die Bemerkung auf, daß die einzige bedeutend gewesene allgemeine Volksunruhe, welche Deutschlands mittlere Zeitgeschichte kennt, der sogenannte Bauernkrieg war, welcher großentheils durch die von dem Doctor Luther aus wohlgemeinten, aber übel verstandenen Absichten unter den großen Volkshaufen verbreitete Bibelübersetzung veranlaßt wurde, obschon Luther und seine Apostel sowohl in Predigten als in Flugschriften gegen diesen Mißbrauch der Bibel gewaltig, aber wirkungslos eiferten.

Sollte nicht der Bibel-Zeitgeist, welcher von England aus alle Länder durchschwärmt, mit der Zeit wieder ein

gleiches bewirken können. Durch die Bibelgesellschaften wurde die Welt nicht frömmer, wohl aber wurden sehr viele durch Lesung der Bibel, bei dem Abmangel der zum Verstehen, besonders des alten Testaments, erforderlichen Vorkenntnisse verwirrter, in theologischer Rücksicht nützen somit diese Anstalten nichts, in politischer Rücksicht kann dadurch ein Same ausgestreut werden, dessen Früchte staatsgefährlich werden dürften, besonders wann am Ende der theologische und der politische Zeitgeist einander sich freundschaftlich die Hände bieten.

§. 299.

Der Artikel 2. hat zu Gegenständen

1) die äussere Sicherheit des Bundes, wovon das weitere in der Folge;
2) die innere Sicherheit des Bundes und zwar
   a) im Verhältniß zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, sodann
   b) im Verhältniß gegen andere Bundesstaaten,

wovon das weitere auch in der Folge.

Die innern Verhältnisse setzen nach den Worten der Bundesacte die Unabhängigkeit, oder wie das Modewort lautet, Souverainität der Bundesstaaten zum Grunde. Seit der Rheinischen Bundesacte wurden dem Wort Souverainität mancherlei Begriffe beigelegt.

Daß die Souverainität den Ländern und nicht den Regenten derselben zustehe, folglich die Regenten nur diejenigen Rechte ausüben können, welche das Land denselben jeweils gutwillig bewillige, wurde von manchen Schriftstellern behauptet; allein sie haben nicht bedacht, daß die Verfasser der Bundesacte gerade diejenigen waren, welche alle Kräfte aufgeboten hatten, um die Volkssouverainität in Frankreich zu zernichten, und denjenigen, welchen nicht die Stimme des Volks, sondern natürliche Verwandtschaft mit den vorherigen Königen zum Souverain bestimmt, auf den Thron zu setzen; daß dieselbe das, was sie als dem Wohl der Menschheit widerstrebend in einem fremden Lande zernichtet, in ihren eigenen Staaten nicht werden gegrün-

der haben. In den alten Reichsgesetzen, in der Rheinischen und in der Deutschen Bundesacte wurde das Oberherrlichkeitsrecht immer dem Regenten und niemals dem Land zugeschrieben. Der oben angeführte Artikel der Schlußacte bestätiget dieses; gleich in dem ersten Artikel dieser Acte heißt es:

„Der Bund ist ein Verein der souverainen Fürsten „zu Bewahrung ihrer im Bund begriffenen Staaten.“

Sodann im Artikel 57.:

„Da der deutsche Bund aus souverainen Fürsten besteht, „so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge, „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats „vereiniget bleiben und der Souverain kann durch eine „Landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimm„ter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden „seyn.“

§. 300.

Ueber die Frage: welche Rechte mit der Souverainität verbunden seyen, läßt sich aus der Geschichte von Deutschland folgendes ersehen: Bei Gründung des Deutschen Wahlreichs waren die nachherigen Reichsstände meistens kaiserl. Beamte, besonders unter dem Titel Herzoge und Grafen. Durch Begünstigung kaiserl. Anverwandter und Günstlinge, durch Nachläßigkeit oder Unmacht mancher Kaiser und durch das immer allgemeiner gewordene Lehenssystem verwandelten sich diese Beamten nach und nach in Regenten, und größere Gutsbesitzer betraten den nämlichen Weg. Je nach den Zeitverhältnissen erschlichen oder ertrotzten dieselben bald diese, bald jene, blos den Kaisern zugestandenen höhern Rechte. Kaiser Friedrich II. war der erste Kaiser, welcher zu Bestimmung dieser Rechte ein Gesetz gab, aber diese Constitution vom Jahr 1232 über die Rechte der Fürsten, vermehrte dieselben nur noch mehr, denn der vormaligen Amtsnamen: Herzoge und Grafen, erwähnte er nicht, sondern sprach blos von Membris Imperii, welche er in Principes et Magnates abtheilte.

Der vormals so bedeutende Herzogstitel gab keinen Vorzug mehr vor dem Fürstentitel, mit welchen der Land-, der Mark- und der Burggrafen-Titel gleiche Bedeutung hatten, so heißt es in der Urkunde, wodurch dieser Kaiser die Grafschaft Braunschweig zum Herzogthum erhoben: tanquam Dux Imperii, Vasallus et Princeps, ferner principatum seu Ducatum, bei dieser Verfassung blieb es aber in der Folge, weswegen zum Beispiel die Markgrafen von Brandenburg, ob sie gleich Churfürsten waren, niemals den Herzogstitel verlangt haben.

§. 301.

Der übrige Inhalt dieser Verordnung beschränkte die Fürsten auch nicht viel mehr. Sehr wenige Rechte wurden darin bestimmt, und in Ansehung aller übrigen der Grundsatz aufgestellt:

„unus quisque Principum Libertatibus, Jurisdictionibus, „Comitatibus, Centis sive liberis sive infeodatis utatur „quiete secundum Terrae suae Consuetudinem approbatam."

Die Fürsten benutzten die bald darauf, während des sogenannten großen Zwischenreichs in Deutschland zur Sitte gewordene Gesetzlosigkeit, um gedachte Consuetudines möglichst zu vermehren und zu erweitern und die nachfolgenden Kaiser bestätigten bald dieses bald jenes Recht, welches die Fürsten an sich gezogen hatten und endlich wurden diese Rechte als wesentliche Theile der landesherrlichen Gewalt, auch ohne besondere kaiserl. Bestätigung ausgeübt.

Um den Kaiser zu hindern, nach solchen Rechten zurück zu greifen, wurden in der ersten Wahlkapitulation Kaisers Carl V. vom Jahr 1510 im §. 4.

„der Fürsten Regalien, Oberkeiten, Freyheiten, Privi- „legien und Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Ge- „wohnheiten",

bestätiget und in dem unter diesem Kaiser verfaßten Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1548 kommen in den §. 47. und 66. die Ausdrücke vor: Hohen Ober- und Gerechtigkeiten der Fürsten — Landesfürsten — Landesfürstliche Oberkeit.

In dem Westphälischen Friedensschluß heißt es im Artikel 8.:

„Status Imperii in antiquis suis Juribus, Praerogativis, Li-„bertate, Privilegiis, libero Juris Territorialis exercitio, „ditionibus, regalibus firmati sunt."

Alle nachherigen Wahlkapitulationen enthalten auch solche generelle Bestätigungen, aber nirgends werden diese Rechte näher bestimmt.

§. 302.

In dem Preßburger Frieden vom Jahr 1805 werden im Artikel 14. den Königen von Baiern und von Würtemberg und dem Großherzog von Baden

„la plenitude de la souveraineté et de tous les droits qui en „derivent"

zugesichert, aber der Umfang dieses Rechts nur also bezeichnet:

„de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur „d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur „les États Allemands."

Es war aber dieses nur ein Privilegium für drei damals noch deutsche Reichsstände, wodurch dieselben auf die nämliche Stufe, auf welcher Oesterreich und Preußen in Deutschland gestanden, hinaufgehoben wurden, man wählte dazu das Wort Souveraineté, als das Wort, welches in Europa die höchste Würde bezeichnet, in die damit verbundenen Rechte ließen sich die Friedensschluß-Commissarien nicht ein, es war also der Sinn dieses Worts damals, alle Rechte, welche ein Stand, des damals noch bestandenen deutschen Reichs nur immer haben kann. Uebrigens wurde dieser Friedensschluß durch den Pariser Frieden vom Jahr 1814 ausdrücklich aufgehoben.

Die Rhein-Bundesacte vom folgenden Jahr bestimmt zwar im Artikel 36. die Souverainitätsrechte also:

„les droits de Souveraineté sont ceux de Legislation, de „Jurisdiction Suprême, de haute Police, de Conscription „militaire ou de Recrutement et d'Impot."

allein dieses ist nur in Rücksicht auf die Mediatisirten also bestimmt worden.

§. 303.

Die deutsche Bundesacte enthält auch keine nähere Bestimmung, aber so viel ist gewiß, daß man die Rechte der Regenten, so weit es mit dem Bundeszweck vereinbarlich ist, eher vermehren als vermindern wolle. Bereits vor erlangter Souverainität übte jeder Regent über seine Unterthanen alle Rechte aus, welche die Reichsgesetze und die landständischen Einrichtungen demselben nicht untersagt hatten. Daß ein unnatürlicher Mißbrauch solcher Rechte nicht Statt gefunden habe, versteht sich von selbst, und die höchsten Reichsgerichte hemmten in jedem Fall die Ueberschreitung der Grenzen.

Die Souverainität beschränkt sich persönlich auf die Person des Regenten, dessen Familienglieder haben daran keinen Theil, sie können deßwegen auch sich den Diensten anderer mit dem deutschen Bund in friedlichen Verhältnissen stehender Souveraine widmen, oder durch ihren Wohnsitz in andern Staaten sich den Gesetzen dieser Staaten unterwerfen, eben so beschränkt sich diese Souverainität in dinglicher Hinsicht auf die bundesgesetzmäßigen Besitzungen eines Souverains, indem ein Souverain auch in den Staaten eines andern Souverains Privatbesitzungen haben kann, nur können damit keine besondere vasallitische Obliegenheiten, welche eine persönliche Unterwürfigkeit bezeichnen, als Lehendienste und Lehenspflicht verbunden seyn, welches bei der vormaligen Reichsverfassung sich anders verhielt, indem manche bedeutende Reichsstände Lehenleute unbedeutender Stifter waren, und sehr viele Süddeutsche Reichsstände viele deutsche Reichsländer unter der, durch die Pariser Friedensschlüsse von den Jahren 1814 und 1815 zernichteten Französischen Oberhoheit besaßen.

§. 304.

Jetzt sind die Bundesstaaten durch die Bundesgesetze und durch landständische Einrichtungen in manchen Stücken mehr eingeschränkt als die vormaligen Landesherren.

Es hat somit die Souverainität blos Bezug, theils auf die Rechte in mediatisirten Landen, theils auf Hoheitsrechte, welche vormals von einem Reichsstand in dem Gebiet eines andern ausgeübt wurden, als welches mit der Souverainität unvereinbarlich ist, theils auf die den Regenten durch Aufhebung der Reichsgerichte zugefallene höchste Instanz in Sachen ihrer Unterthanen, theils und vorzüglich auf viele denselben zugewachsene, vorher kaiserliche Rechte, und die Alodificirung ihrer ehemaligen Reichslehen, wie dann zum Beispiel das Recht den Regenten Altersdispens zu bewilligen, welches ein Hauptreservat des Kaisers war, den Souverains jetzt von niemand bestritten, vielmehr in vorgekommenen Fällen bei Mecklenburg und Lippe von dem Bundestag anerkannt worden ist und immer anerkannt werden wird, wenn nicht dem Dispensirten Eigenschaften mangeln, welche zu einem selbst regierenden Bundesglied erfordert werden, es macht deswegen obiger Artikel die Unabhängigkeit der Bundesglieder zum Zweck des Bundes.

Daß übrigens eine Einschränkung der Befugnisse der Regenten mit der Souverainität wohl vereinbarlich seye, beweißt das Beispiel von Großbrittanien, dessen König der Einschränkung durch das Parlement ungeachtet, als einer der ersten Souveraine von jeher anerkannt worden ist. Die einzige wesentlichste Eigenschaft der Souverainität ist die Unabhängigkeit von einem andern.

§. 305.

Artikel 3. der Bundesacte.

„Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche „Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die „Bundesacte unverbrüchlich zu halten.“

Artikel 2. der Schlußacte.

„Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine „Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger „Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.“

Artikel 5. der Schlußacte.

„Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein „gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem „Verein keinem Mitgliede desselben frey stehen.“

§. 306.

Die Rechtsgleichheit der Bundesglieder hat keinen Einfluß auf derselben Titel. Die Churfürsten von Baiern von Würtemberg und von Sachsen wurden von dem Kaiser von Frankreich mit der Königswürde beschenkt. Oesterreich und Preußen erkannten dieselben in den Preßburger und Tilsiter Friedensschlüssen als solche an. Die allgemeine Anerkennung dieser Würden geschah auch stillschweigend von allen bei den Wiener Congressen versammelten deutschen und fremden Staaten, wie dann auch allda die von Hannover sich selbst beigelegte Königswürde anerkannt wurde.

Der Kaiser von Frankreich hatte auch mehreren deutschen Ständen, den in Deutschland bisher fremden Großherzogstitel beigelegt, auch dieses wurde bei den Wiener Congressen nicht nur anerkannt, sondern auch mehreren Norddeutschen Bundesstaaten, als Sachsen-Weimar, Oldenburg, Mecklenburg eben diese Würde ertheilt.

§. 307.

Da diese Würde in Deutschland neu war, so erklärte der Direktorialgesandte in der ersten Bundestags-Versammlung mit allgemeiner Beistimmung, daß die Großherzoge von den Kaisern und den Königen den Brudertitel, letztere aber von den ersteren den Majestätstitel erhalten sollten, daß auch die Großherzoge den Titel Königliche Hoheit gleich den Kronprinzen der Könige führen und ihre Erbprinzen den Titel Hoheit erhalten sollten, welchen Titel die Großherzoge auch jedem Glied ihrer Familie, welches sonst nur Durchlaucht heiße, beilegen könnten. Von einer förmlichen Anerkennung dieses von fremden Staaten ist nichts bekannt, allein der Grundsatz der Reciprocität sichert es.

Der Kurfürst von Hessen, welcher von dem Kaiser von Frankreich aus seinen Landen vertrieben worden, nahm

den von demselben eingeführten Großherzogstitel nicht an, sondern behielt den Churfürstentitel bei, jedoch mit Großherzoglichen Ehren. Er ließ den 22. Mai 1815 in seinen Landen ausschreiben, daß man sich in Vorstellungen an denselben der Anrede Allerdurchlauchtigster Churfürst, Allergnädigster Churfürst und Herr bedienen solle.

Auch der von Napoleon seiner Landen größtentheils entsetzte Herzog von Oldenburg hat diesen ihm bei dem Wiener Congreß beigelegten Titel bis jetzt nicht geführt.

§. 308.

Artikel 4. der Bundesacte.

„Die Angelegenheiten des Bundes werden „durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in „welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevoll„mächtigten theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen „folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, „führen."

1. Oesterreich
2. Preußen
3. Baiern
4. Sachsen
5. Hannover
6. Würtemberg
7. Baden
8. Churhessen
9. Großherzogthum Hessen
10. Dänemark wegen Hollstein
11. Niederlande wegen des Herzogthums Luxemburg
12. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser
13. Braunschweig und Nassau
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.
15. Hollstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Artikel 6. Schlußacte.

„Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestim„mung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staa„ten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds „kann nur Statt haben, wann die Gesammtheit der Bun„des-Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen „vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen fin„det. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande „der Bundes-Glieder können keine Veränderungen in den „Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf „den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammt„heit bewirken."

„Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundes-Gebiete „haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zu„stimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen."

Artikel 7. der Schlußacte.

„Die Bundes-Versammlung aus den Bevollmächtig„ten sämmtlicher Bundes-Glieder gebildet, stellt den Bund „in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige Ver„fassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns."

Artikel 8. der Schlußacte.

„Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind „von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen „allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten „Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung über„haupt, verantwortlich."

Artikel 16. der Schlußacte.

„Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen „Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so „hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und „in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stim„men im Plenum, da im engern Rathe kein Bundes„Glied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen „Besitzer beigelegt werden sollen."

§. 309.

Das Stimmenrecht bei dem vormaligen deutschen Reichstag war das entscheidende Zeichen der Reichsstandschaft.

Die unmittelbare Reichsritterschaft hatte beinahe gleiche Rechte mit den Reichsfürsten, hatte aber kein Stimmrecht, wurde deswegen den Reichsständen nicht beigezählt. Analogisch hiermit bestimmen obige Artikel, daß nur diejenigen Regenten als souveraine Bundesglieder angesehen werden sollen, welche Sitz und Stimme bei den Bundestag haben.

Bei der vormaligen Reichsverfassung haftete dieses Sitz- und Stimmrecht auf gewissen Landestheilen, und so geschah es, daß mancher Reichsstand als Besitzer mehrerer solcher Landestheile auch mehrere Stimmen hatte. Diese Stimmen waren nicht nach der Größe der Länder bemessen, denn in ältern Zeiten hatte jedes männliche Mitglied eines Fürstenhauses, welchem es beliebte, sich bei dem Reichstag einzufinden, eine Stimme dabei. Dieses war sehr zufällig. Erst seit dem unter Kaiser Rudolph II. im Jahr 1582 zu Augsburg abgehaltenen Reichstag wurde es Reichsherkömmlich, daß man nur den Regenten derjenigen Länder, welche damals in Person oder durch einen Abgeordneten bei dem Reichstag erschienen waren, daß Stimmrecht beließ, es wurde darüber kein Reichsschluß abgefaßt, aber alle Reichsstände ließen es sich stillschweigend gefallen. Von dieser Zeit an hörte das Familien-Stimmrecht auf und das Landes-Stimmrecht trat dagegen ein; in der Folge wurde dieses Stimmrecht von Kaiser und Reich auf mehrere neu ernannte Fürstenthümer ertheilt.

§. 310.

Der deutsche Bund beharrte zwar auch bei dem Länder-Stimmrecht, jedoch also, daß einem jeden Bundesstaat, ohne Rücksicht auf die Größe seiner Besitzungen in dem engern Rath eine besondere oder Gesammtstimme bewilliget wurde, welche an den jeweiligen Besitzer des Landes aus der Familie übergeht.

In dem Fall, wenn ein Land einem Bundesstaat anfallen sollte, welcher bereits eine besondere Stimme hat, hört alsdann diese auf dem angefallenen Land gehaftet habende Stimme auf, wo hingegen, wenn ein solcher nur eine Gesammtstimme bis dahin gehabt haben sollte, derselbe die besondere Stimme dieses Landes gegen Verlust seines

Antheils an der Gesammtstimme, erhält. Die Stimme, so wie überhaupt die Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder ändern sich nicht, wenn auch gleich der Besitzstand der Länder in Ansehung einzelner Theile sich ändern sollte.

In der Plenarversammlung haben die Besitzer größerer Länder mehrere Stimmen, ohne daß jedoch die einzelnen Stimmen auf einzelne Theile ihrer Länder radizirt wären, weswegen auch der Verlust eines Theils dieser Länder die Zahl der Stimmen nicht ändern würde.

Die Stimmen, sowohl in der engern als in der Plenarversammlung nebst den Souverainitätsrechten, hören der Regel nach auf, wenn ein Land an einen Besitzer fallen würde, welcher nicht zu einer Bundesfamilie gehört.

Obschon in der Plenarversammlung viele Bundesstaaten mehrere Stimmen haben; so hört dennoch der Regel nach die Stimme eines Bundesstaats auf, wenn dessen Lande durch Erbschaft, um so viel mehr also, wenn es auf eine andere Art geschieht, an einen andern Bundesstaat fallen, blos eine einstimmige Bewilligung aller Bundesglieder kann nach dem Artikel 16. der Schlußacte die Fortdauer dieser Stimme neben der von dem Erben bisher geführten Stimme bewirken. Aber auf alle Fälle kann ein Erbe, wenn mit dem angefallenen Land eine frühere Stimme als die seinige verbunden war, dieselbe an Statt der seinigen ansprechen.

§. 311.

Nach Abgang des Mannsstamms erwirbt der Weibsstamm mit dem Lande auch die damit verbunden gewesenen Bundesrechte, allein die Bundesgesetze machen hierbei die Ausnahme, wenn nämlich dadurch diese Rechte nachher nicht an eine zu keiner Bundesfamilie gehörige Person fallen würden, welches der Fall wäre, wenn die Erbin sich mit einer dem Bund fremden Person verehelichet hätte und gedoppelt wäre es der Fall, wenn diese Person der Regent eines fremden Staats wäre, weil alsdann die zum Wesen eines Bundesstaats erforderliche Unabhängigkeit von fremdem Einfluß nicht mehr vorhanden seyn würde. Diesem

Verlust kann nicht durch eine Erklärung ausgewichen werden, daß die Gemahlin diese Rechte ohne Einfluß ihres Eheherrn, durch Staatsdiener aus den deutschen Bundesstaaten wolle ausüben lassen, weil theils selbst ein mit dem Eheherrn darüber abgeschlossener Vertrag dem deutschen Bund noch keine feste Sicherheit gegen jeden mittelbar oder unmittelbaren Einfluß des Eheherrn gewähren würde, theils die Nachkommen einer solchen Erbin sich dadurch nicht würden verbinden lassen, angeblich weil derselben Erbrechte auf das Land sich nicht auf die Bewilligung einer solchen Erbin, sondern auf die Verwandtschaftsrechte gründeten.

§. 312.

Ein in diesen Fall kommendes Land würde eine Privatbesitzung ohne weitere Vorrechte werden, wie dann selbst jeder souveraine Bundesstaat Privatbesitzungen in den Landen eines andern haben kann, es wäre denn, daß ein solches Land durch Verehelignng oder auf eine andere Art an einen vormaligen, jetzt in dem Sinn der Bundesacte mediatisirten Reichsstand oder dessen Nachkommen fallen sollte, demselben würde das bisher auf dem Land gehaftete Souverainitäts-Sitz- und Stimmrecht bei dem Bundestag nicht verweigert werden können, weil der Artikel 14. der Bundesacte, denselben die Rechte der Ebenbürtigkeit und des hohen Adels zusichert und dadurch denselben gleiche persönliche Rechte mit den Gliedern souverainer Bundesfamilien verleihet, in so weit die Mediatisirung ihrer Lande nicht im Weg stehet, welcher Anstand bei Erwerbung eines souverainen Landes in Ansehung derselben sich von selbst hebt, obschon der mediatisirten Besitzung bisherige Verhältnisse dadurch nicht geändert werden, denn ein Souverain kann auch nebenbei mediatisirte und Privatbesitzungen haben.

§. 313.

Zwischen der engern und der Plenarsitzung ist besonders auch der Unterschied, daß in jener manche kleinere Stände abwechslungsweise mit einander nur eine Stimme haben, welchen alsdann überlassen ist, sich wegen der Ausübungsart mit einander zu vergleichen, so zum Beispiel haben

Braunschweig und Nassau nur eine Gesammtstimme und vergleichsweise wechseln dieselben alle Vierteljahre, wo hingegen die vier freien Städte, welche auch nur eine Stimme haben, vergleichsweise alle Jahre wechseln.

Auch darin ist die Bundesacte der alten deutschen Verfassung getreu geblieben, daß die festgesetzte Stimmenreihe kein Vorzugs- oder Rangrecht geben solle, denn bei dem vormaligen Reichstag hatte zum Beispiel der Churfürst von Brandenburg wegen Pommern, Minden und Camin erst nach vielen andern Fürsten seine Stimme abzugeben.

Die Stimmefolge-Ordnung erregte bei den Wiener Conferenzhandlungen mehrere Streitigkeiten, besonders von Seiten Würtemberg und der beiden Hessischen Häuser. Würtemberg forderte den Rang vor Hannover, obschon Hannover als ein Churfürstenthum schon so viele Jahre hindurch den Rang vor Würtemberg unbestritten gehabt hatte und jetzt einem der ältesten königlichen Häuser gehört. Würtemberg gründete sich darauf, daß ihm schon im Jahr 1805 durch den Preßburger Friedensschluß und Napoleons seegnende Hand die Königskrone aufgesetzt worden seye, daß aber Hannover erst im Jahr 1814 diese Würde erlangt habe; es hatte aber vergessen, daß durch den Zugabsartikel des Pariser Friedens vom Jahr 1814 les Effets du Traité de 1805 aufgehoben worden, daß also seine giltige Königswürde erst nach den Wiener Schlüssen anfangen könne — daß, als Brandenburg den Preußischen Königstitel erhalten, dasselbe keinen höhern Platz für seine Reichstags-Stimmen verlangt habe, obschon seine Stimme wegen Camin erst nach der gräflich Hennebergischen kam — daß die Krone Schweden, so stark auch ihr Ton bei den Westphälischen Friedenshandlungen war, sich nicht einfallen lassen, für das ihm abgetretene Herzogthum Pommern eine frühere Stimme, als die Herzoge von Pommern hatten, zu fordern, obschon eine Menge kleinerer Fürsten eine frühere Stimme hatten — daß der König von Dänemark, dessen Königreich Jahrhunderte alt ist, den Hessischen Häusern ein Vorstimmrecht, in Ansehung seiner Bundesstaaten, einräumte; das Würtembergische Verlangen wurde auch nicht erfüllt.

Glücklicher waren die beiden Hessischen Häuser, sie verlangten in der Eigenschaft als Churfürsten und Großherzoge vorzügliche Stimmrechte; der königl. Niederländische Gesandte erklärte darauf, damit durch derartige Dinge die zu wichtigern Angelegenheiten nöthige Zeit nicht verschwendet werde, so würde sein Hof hierin gern nachgeben; Sachsen-Weimar sah die Sache eben so an, und auf diese Art erreichten die Hessischen Häuser ein früheres Stimmrecht.

Wegen des Rangs der Glieder der fürstlichen Häuser ertheilte der Reichs-Hofrath im Jahr 1728 folgenden von Kaiser Carl VI. genehmigten, von niemand widersprochenen und noch wirksamen Beschluß:

„Nach reifer der Sachen Ueberlegung ist dafür gehalten „worden, daß nach denen Constitutionibus Imperii und „kaiserlichen Wahlkapitulationen

1. „Die regierende oder Votum et Sessionem in Comitiis „Imperii habenden Fürsten allen andern nicht regierenden Fürsten, wann sie auch schon im Fürstenthum „älter als jene wären, vorzugehen haben."
2. „Zwischen denen regierenden Fürsten aber der Rang „nicht nach der Ancienneté des per Diploma erhaltenen „fürstlichen Tituls, sondern nach der Ancienneté des in „Comitiis Imperii erhaltenen Voti et Sessionis zu achten."
3. „Zwischen denen nicht regierenden oder kein Votum et „Sessionem habenden Fürsten aber, sie seyen nun Cadets „oder aber auch Capi ihrer fürstlichen Häuser, derjenige „so älter im Fürsten-Stand ist, wenn er auch ein Cadet „wäre, denen jüngern im Fürsten-Stand, wann sie „auch schon Capi ihrer Häuser wären, vorzugehen haben."
4. „Nach eben diesem Fuß der Rang derer regierenden „und nicht regierenden Fürstinnen auszumessen seye, mit „Ausnahm jedoch, daß
5. „derer geweßt regierenden Fürsten Wittiben denen würcklich regierenden Fürstinnen zu weichen haben
6. „vor denen nicht regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten.

placet in toto
Carl.

§. 314.

Ein jeder Bundesstaat übt sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus, welcher nur seinem Hof wegen seines Benehmens bei dem Bundestag verantwortlich ist.

Bei dem großen Einfluß, welches das Benehmen des Bundestags auf Deutschlands Wohl und Weh hat, und da sowohl Staats- als Administrativ- und Justizsachen, jedes in seiner Art bei dem Bundestag behandelt werden, so kann man voraussetzen, daß ein jeder Bundesstaat zu seinem Bevollmächtigten ein Subject wählen werde, welches mit all diesen Fächern durch vorherige Dienstleistungen bekannt ist; die Bevollmächtigten erhalten zwar in vielen Fällen von ihren Höfen bestimmte Weisungen, allein in manchen Fällen hängen diese Weisungen von den Verhältnissen ab, welche der Bevollmächtigte einberichtet; zudem muß der Bevollmächtigte bei den vielen Commissionen ohne Weisungseinholung sein eignes Gutachten erstatten, folglich sich selbst weisen können.

Eben diese Commissionen machen es auch nöthig, daß für jede Stimme in der engern Versammlung ein besonderer Bevollmächtigter bei dem Bundestag aufgestellt und nicht wie bei den vormaligen Reichstagen ein Subjekt für viele Stimmen zugelassen werde.

§. 315.

Bei dem Bundestag war einigemal die Frage: ob nicht bestimmt werden solle, in welchen Fällen ein Bevollmächtigter nothwendig die Instruktion seines Hofes einholen müsse; allein da kein Bevollmächtigter zum Beweiß, das dieses auch geschehen seye, von dem Bundestag angehalten werden kann, so würden die Höfe zu ersuchen seyn, für solche Fälle ihre Bevollmächtigten gemessenst anzuweisen und dieselben dafür verantwortlich zu machen.

Die Bundestags-Protokolle werden immer gleich gedruckt und an die Höfe versendet, es kann somit jeder Hof das Benehmen seines Gesandten prüfen, und wenn derselbe den Gesinnungen seines Hofes zuwider gehandelt hat, dem Bundestag es anzeigen; es scheint deswegen die Bestimmung,

in welchen Fällen eine Instruktion einzuholen seye, nicht nöthig, sie würde auch wohl nicht vollständig ausfallen können, weil sich alle Fälle nicht zum Voraus bestimmen lassen.

§. 316.

Artikel 5. der Bundesacte.

„Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den „Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge „zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vor„sitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden „Zeitfrist der Berathung zn übergeben."

Artikel 64. der Schlußacte.

„Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, „deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme „aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von „einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung „gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit „und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen „überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung „derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr „anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende „erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmt„lichen Mitgliedern zu bewirken."

§. 317.

Billig wurde dem hohen Erzhaus Oesterreich der immerwährende Vorsitz bei der Bundesversammlung übertragen, nicht sowohl weil dasselbe das mächtigste Bundesglied ist, als weil Jahrhunderte hindurch Deutschland seinem Wohl zuträglich gefunden hat, den Kaiserthron aus diesem Haus zu besetzen.

Schön ist die Erklärung, welche bei Eröffnung des Bundestags den 5. November 1816 der Oesterreichische Gesandte von sich gab:

„Soll ich nach ausdrücklichem Auftrag Seiner Ma„jestät des Kaisers die Versicherung niederlegen. Seine „Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bun„desglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz bei

„dem Bundestag kein wahres politisches Vorrecht, son-
„dern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer ihnen
„vertrauten Geschäftsleitung.“

Ob es nicht sicherer wäre, auf den Fall der Verhinderung des Directorialgesandtens eine bestimmte Gesandtschaft für immer als substituirt zu ernennen, und ob sich nicht Fälle denken lassen, in welchen das freie Substituirungsrecht widrige Folgen haben könnte, könnte eine vielleicht nicht ganz unwichtige Frage seyn.

Eine Zeitfrist, binnen welcher ein von einem Bundesglied gemachter Vorschlag bei der Bundesversammlung von dem Vorsitzenden vorgetragen werden solle, wurde nicht bestimmt, es ist auch unnöthig, indem der Vorschlag ja wieder erinnert werden kann.

§. 318.

Artikel 6. der Bundesacte.

„Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grund-
„gesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bun-
„desacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtun-
„gen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art
„ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Ple-
„num, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschieden-
„heit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende
„Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

		Stimmen
1.	Oesterreich erhält	4
2.	Preußen	4
3.	Sachsen	4
4.	Baiern	4
5.	Hannover	4
6.	Würtemberg	4
7.	Baden	3
8.	Churhessen	3
9.	Großherzogthum Hessen	3
10.	Holstein	3
11.	Luxemburg	3
12.	Braunschweig	2

		Stimmen
13.	Mecklenburg-Schwerin	2
14.	Nassau	2
15.	Sachsen-Weimar	1
16.	Sachsen-Gotha	1
17.	Sachsen-Coburg	1
18.	Sachsen-Meinungen	1
19.	Sachsen-Hildburghausen	1
20.	Mecklenburg-Strelitz	1
21.	Holstein-Oldenburg	1
22.	Anhalt-Dessau	1
23.	Anhalt-Bernburg	1
24.	Anhalt-Cöthen	1
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	1
27.	Hohenzollern-Hechingen	1
28.	Lichtenstein	1
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1
30.	Waldeck	1
31.	Reuß, ältere Linie	1
32.	Reuß, jüngere Linie	1
33.	Schaumburg-Lippe	1
34.	Lippe	1
35.	Die freie Stadt Lübeck	1
36.	Hamburg	1
37.	Bremen	1
38.	Frankfurt	1
		Zusammen 69 Stimmen.

„Ob den mediatisirten vormaligen Reichs-„ständen auch einige Curiatstimmen in Pleno „zugestanden werden, wird die Bundesversammlung bei „der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwä-„gung nehmen."

§. 319.

Die Curiatstimmen würden den mediatisirten nur Unkosten bei jeweiligen Berathschlagungen über die in den Plenarversammlungen vorkommenden Gegenstände bei jeweiliger

Absendung ihrer Stimmführer bei der Bundesversammlung verursachen, es würde auch, weil immer viele an einer Stimme Theil hätten, und ihnen unbewußt ist, was über gedachten Gegenstand in der vorbereitenden engern Versammlung berathschlagt worden, mancher Streit zwischen denselben darüber, ob ja oder nein gesagt werden solle, entstehen und daraus eine neue ganz unnöthige Geschäftsquelle entspringen, nicht zu gedenken, daß es eine ganz eigene Ausnahme von der Regel seyn würde, Mediatisirten eine Stimme bei dem Bundestag zu bewilligen, da ein Stimmrecht, sowohl bei der vormaligen als bei der jetzigen deutschen Verfassung ein Hauptmerkmal eines Reichs oder Bundesstands war und ist. Es scheint deswegen auch, daß der Bundestag diesen Punct auf sich habe beruhen lassen.

Daß bei der Plenarversammlung ein und der nämliche Bevollmächtigte im Namen mehrerer Bundesstaaten die Stimme ablege, wird keinen Anstand haben, weil keine Verhandlungen daselbst gepflogen werden, sondern das ganze Geschäft in Ja- und Neinsagen, nach der von der betreffenden Höfen erhaltenen Weisung besteht.

§. 320.

Artikel 7. der Bundesacte.

„In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestim„mung für das Plenum geeignet seye, wird in der engern „Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden."

„Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden „Beschlußentwürfe, werden in der engern Ver„sammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder „Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der „engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse „nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in „der Art, daß in den ersten die absolute, in der letz„tern aber nur eine auf zwei Dritttheile der Abstim„mung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen„gleichheit in der engern Versammlung steht dem Vor„sitzenden die Entscheidung zu."

„Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der „Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf „jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, „kann, weder in der engern Versammlung noch in Pleno, „ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. „Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die „Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Ge„genstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch „nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.“

„Alle näheren, die Vertagung und die Besor„gung der etwa während derselben vorkommenden drin„genden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden „der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen „Gesetze vorbehalten.

§. 321.

Die hieher sich eignenden Artikel der Schlußacte lassen sich leichter übersehen, wenn sie in Abtheilungen gebracht werden.

Von der Competenz des Bundestags.

Artikel 3. der Schlußacte.

„Der Umfang und die Schranken, welche der Bund „seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bun„desacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste „Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem derselbe die „Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie „zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.“

Artikel 4. der Schlußacte.

„Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Be„fugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte „zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten „Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassen„den Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes„acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grund„charakter des Bundes abweichen.“

Artikel 9. der Schlußacte.

„Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Ob„liegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schran-

„ken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vor„schriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit „derselben beschlossenen, oder ferner, zu beschliessenden „Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die „im Bundesvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt."

Artikel 17. der Schlußacte.

„Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrecht„haltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin „enthaltene Bestimmungen, wenn über deren Auslegung „Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszweck gemäß zu er„klären, und in allen vorkommenden Fällen den Vor„schriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu „sichern."

Artikel 53. der Schlußacte.

„Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundes„staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im All„gemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere „Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da „aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt „der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen „vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung „zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse „der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversamm„lung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmun„gen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus „hinreichend gegründeten Anzeigen der Betheiligten er„giebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewir„ken, die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbind„lichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die „einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein „überlassen."

Artikel 61. der Schlußacte.

„Ausser dem Fall der übernommenen besondern „Garantie einer landständischen Verfassung, und der „Aufrechthaltung der über den Artikel 13. der Bundesacte „hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversamm„lung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten,

„oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und „ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den „im Artikel 26. bezeichneten Charakter annehmen, in wel„chem Falle die Bestimmung dieses, so wie des Artikels „27. auch hierbei ihre Anwendung finden."

NB. Diese hier angeführten Artikel kommen unten bei den Landständen und dem Artikel 14. der Bundesacte vor.

Artikel 63. der Schlußacte.

„Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue „und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu „achten, welche der Artikel 14. der Bundesacte in Betreff „der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und „des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Die„jenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen „derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur „unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmun„gen gegründeten staatsrechtlichen Verhältnissen verpflich„tet, und wenn gleich die über die Anwendung der in „Gemäßheit des Artikels 14. der Bundesacte erlassenen „Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden „Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten „Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen „der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren „gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, „so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetz„lichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer „einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen „Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten „Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbe„halten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, „wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende „Abhülfe zu bewirken."

Artikel 65. der Schlußacte.

„Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte „Artikel 16. 18. 19. zur Berathung der Bundesversamm„lung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch

„gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmi-
„gen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern
„Bearbeitung vorbehalten.“

§. 322.

Vor Abfassung dieser Schlußacte wurde von dem Bundestag den 11. Juni 1817 ein provisorischer Schluß über seine Competenz gefaßt, dessen hieher gehöriger Inhalt ist (mit Ausnahme des nachher wegen der Verhältnisse mit Auswärtigen und dem Justizwesen vorkommenden) bis auf nachfolgende vier Stellen im wesentlichen durch die Schlußacte definitiv festgesetzt worden, es ist somit unnöthig, die provisorischen Stellen hier beizufügen.

§. 5. „Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine
„Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen
„treffen sollte, welche mit den Grundsätzen und den Ver-
„fügungen des Bundes im Widerspruch stünde, oder für
„die innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich
„werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Ein-
„wirkung, Behuf der Abstellung dieser Verfügung, berufen.

§. 2. „Einzelne, so wie ganze Corporationen und Klassen,
„können sich an die Bundes-Versammlung wenden, wenn die
„eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerecht-
„same, oder solche, welche ihnen in derselben bereits
„ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer
„nähern Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden, und
„auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung ge-
„richtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Be-
„schwerde erfolgt.“

§. 3. d. „Wenn die Verwendung der Bundes-Versamm-
„lung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen
„einen Unterthanen eines Bundesstaats nachgesucht wird,
„hat sie selbige der Regel nach ab, und die Sache ledig-
„lich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verwei-
„sen, und nur falls von diesem die Abhülfe nicht erfolgt,
„in dazu geeigneten Fällen die in dem Artikel 2. der
„Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu be-
„obachten.“

§. 7. „Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörte„rung, nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre aus„drücklich den oben begutachteten Directiv-Normen beyzu„fügen, daß wenn in einem oder dem andern Falle die „Competenz der Bundes-Versammlung noch zweifelhaft „seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg „vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions„Einholung zu verweisen."

§. 323.

Alles dieses läßt sich kurz zusammenfassen, competent ist die Bundesversammlung überhaupt:

1) Zu Erklärung und Ausbildung der Bundesacte, in so weit es nicht gegen den Zweck derselben lauft, insbesondere
2) zu Abwendung aller die äußere und innere Sicherheit des Bundes bedrohenden Gefahren,
3) zu Erhaltung der den mediatisirten und allen Bundes-Unterthanen in der Bundesacte zugesicherten Rechte;
4) zu Sicherung jedoch nur der von der Bundesversammlung garantirten landständischen Verfassungen.
5) Zur Erledigung der Beschwerden fremder Mächte gegen Unterthanen, wenn der Staat billige Abhülfe versagt.
6) Zu Bearbeitung der Rechte der Juden, des freien Zugs, der Beförderung des Handels und der Schifffahrt in den Bundesstaaten.
7) Zu dem jedoch nur transitorischen Geschäft der Pensionirung der zu aufgelösten Stiftern oder Ritterorden, oder vormaligen Reichseinrichtungen, zum Beispiel des Kammergerichts gehörig gewesenen Personen, sodann wegen, auf dem vormaligen Reich oder Kreisen, oder Länder, deren Besitzer sich geändert haben, haftenden Schulden.
8) Zur Exekutionserkennung gegen Bundesstaaten, wovon das Weitere unten bei der zweiten Abtheilung des Artikel 11. der Bundesacte.

9) Zur Entscheidung der Beschwerden eines Bundesstaats gegen eine in einem andern Bundesstaat erschienene Druckschrift und von letzterem nicht geleistete Abhülfe, so wie zur Unterdrückung jeder die Würde des Bundes, die Sicherheit der Bundesstaaten und Deutschlands Ruhe gefährdenden Druckschriften, wovon das Weitere unten bei den Artikel 18. der Bundesacte.

§. 324.

11. Abtheilung, von der Nicht-Competenz des Bundestags.

Artikel 13. der Schlußacte.

Ueber folgende Gegenstände:

1. „Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der „bestehenden."
2. „Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende An„stalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen „Bundeszwecke."
3. „Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund."
4. „Religionsangelegenheiten.

„findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; „jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegen„stände dieser Art nur nach genauer Prüfung und „Erörterung der den Widersprnch einzelner Bundes„glieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in „keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen."

Artikel 14. der Schlußacte.

„Was ins besondere die organischen Einrichtungen be„trifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter „den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch „über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemei„nen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum „und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden."

Artikel 5.

„In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer ver„tragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbststän„dige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura „singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern

„eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtun-
„gen Aller begriffene Leistung und Verwilligung für den
„Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freye Zu-
„stimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbin-
„dender Beschluß gefaßt werden.“

Artikel 53. und 61. der Schlußacte.

NB. Diese sind bereits bei den §. 321. angeführt worden.

§. 325.

Nicht competent ist somit die Bundessammlung in der Regel zur Entscheidung durch Stimmenmehrheit.

1. Zu Aufstellung neuer Grundgesetze oder zu Abänderung der bereits vorhandenen.
2. Zu organischen Einrichtungen.
3. Zu Aufnahme neuer Bundesglieder.
   Daß auch fremde Staaten, sodann Länder von Bundesstaaten, welche bisher nicht zu dem Bunde gehörig waren, in den Bund aufgenommen werden, ist den Bundesgesetzen um so weniger zuwider, als die Aufnahme fremder, als Reichsstände von jeher in Deutschland Herkommens war; so zum Beispiel wurden unter Kaiser Friedrich I. die Herzoge vom Pommern Reichsstände, und der Artikel 6. der Schlußacte bestimmt ausdrücklich, daß mit Einstimmung aller Bundesglieder auch Souverainitätsrechte von einem Bundesstaat an einen dem Bund fremden Staat überlassen werden können.
4. Zu Religionsangelegenheiten, vorbehaltlich jedoch in diesen Fällen, wenn nach Prüfung der Sache die plenarsitzungsmäßige Mehrheit der Bundesstaaten ihre Bevollmächtigte zur definitiven Entscheidung instruiren würde, als wodurch verhindert wird, daß nicht etwa der bloße Eigensinn, Irrthum, Chikane oder Privatinteresse eines oder des andern Bundesstaats zweckmäßige Anordnungen vereitle oder Streitigkeiten verewige, denn wenn der ungleich größere Theil der Bundesstaaten von einer Confession etwas für unschädlich von religiöser

Seite ansieht, so würde es sonderbar seyn, wenn ein bloßes Veto einiger Wenigen eine gute Absicht niederdonnern könnte.

5) In causis jura singulorum concernentibus.

6) Zu innern Angelegenheiten der Bundesstaaten, mit Ausnahme jedoch der Sorge

a) Für Errichtung dritter Instanzen, in allen Bundesstaaten.

b) Für Aufstellung von Landständen in jedem Bundesstaat und Erhaltung der von der Bundesversammlung ausdrücklich garantirten landständischen Verfassungen.

c) Für Schützung der Mediatisirten bei den ihnen in der Bundesacte bewilligten Rechten.

d) Für die Rechtsverhältnisse der Juden in den Bundesstaaten.

e) Für die fürstlich Taxischen Postrechte.

f) Für Nichtverhinderung des Gütererwerbs der Bundesunterthanen in andern Bundesstaaten.

g) Für Gestattung des freien Wegzugs oder der Dienstannahme eines Bundesunterthanen in einem andern Bundesstaat.

h) Für Beschränkung der Preßfreiheit und des Nachdrucks.

i) Für Beförderung des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten.

k) Für die freie Schifffahrt.

Von dem Einfluß der Landstände auf Bundestags-Schlüsse, siehe unten bei dem Artikel 13. der Bundesacte von den Landständen.

Siehe auch den §. 330.

§. 326.

Hierher gehört auch folgendes von einer Bundestags-Kommission erstattetes Gutachten, auf welches der Bundestags-Schluß vom 29. Juni 1819 dahin erfolgte:

„Daß inzwischen in etwa vorkommenden nöthigen „Fällen bey Organischen Einrichtungen die Bundesver-

„sammlung nach den in Antrag gebrachten Bestimmungen
„zu verfahren und solche bis dahin nach doctrineller Aus-
„legung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen
„Aushülfe in Anwendung zu bringen.“

Obschon dieses Gutachten an alle bundesständische Höfe zur Instruktionsertheilung versendet worden, so ist doch bei dem Bundestag deshalb bisher ein weiteres nicht vorgekommen, so daß sich noch immer nach diesen Vorschlägen zu achten ist, es scheint somit dieses Gutachten in den seit dessen Erstattung verflossenen vier Jahren die stillschweigende Genehmigung der Bundesstaaten erhalten und bis auf Abänderung Gesetzeskraft zu haben.

Gutachten der Kommission.

„Was die Grundgesetze und Organischen Einrichtun-
„gen des Bundes betrifft; so begründet die Möglichkeit
„nach verschiedenen theoretischen Ansichten die hier in
„Frage stehende Vorschrift der Bundesacte gegen ihren
„Zweck entweder auszudehnen oder zu beschränken, den
„Wunsch, daß bestimmte gewisse Begriffe von den Bun-
„desgliedern anerkannt werden möchten, um darnach in
„vorkommenden zweifelhaften Fällen, ohne weitere Erör-
„terung einen Schluß fassen zu können.“

„Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind
„nun als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßi-
„gen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung
„des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung
„seines Zwecks, so wie der Rechte der Gesammtheit, der
„Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Aus-
„übung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund
„und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des
„Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betref-
„fen. Durch diese vertragsmäßige Bestimmungen wird
„die Bundes-Verfassung gebildet.

„Da aber zu Erreichung des Bundeszwecks, zur
„Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bun-
„des-Angelegenheiten, Anstalten und Mittel nothwendig
„sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht

„möglich wäre, so muß dieser die dem Zweck entsprechen„den Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag or„ganische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleich„sam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thä„tigkeit zu äussern in den Stand gesetzt wird. Die Be„schlüße, welche der Bund zu diesem Ende als beständige „allgemeine Normen faßt, können mit Recht den Grund„gesetzen beigezählt werden. Diesen stellt auch der siebente „Artikel der Bundesacte die organischen Bundes-Einrich„tungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung „durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher über„flüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschieds „einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande und „nicht in der Form, welche den Charakter der Gesetzge„bung andeutet, zu finden ist."

„Wollte man nun im Gegensatz von Grundgesetzen „die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen, so ist es ein„leuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände „nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß „man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grund„gesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche „nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können."

„Die Commission muß übrigens gestehen, daß sie eine „so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche „in vorkommenden Fällen jede Meinungs-Verschiedenheit „und jede Verwicklung auszuschliessen, oder doch sogleich „niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und „daß sie es daher dahin gestellt lassen seyn muß, wie „fern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger „aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der „Verschiedenheit der Meinungen entstehen, mit glücklichem „Erfolg vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in „Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung „jener Schwierigkeiten erreicht werden kann."

„Man geht mit nicht geringerer Besorgniß nunmehr „zu der Frage über, welche die Jura singulorum betrifft, „eingedenk, des langen nie erledigten Streits, welcher vor-

„mals im deutschen Staatsrecht über Bedeutung jener
„Worte geführt wurde. Wenn man indessen den Grund
„erwägt, aus welchem die Bundesacte jura singulorum
„von der Entscheidung der Stimmenmehrheit nur allein
„ausgenommen haben kann, so wird der Wunsch sich als
„gerechtfertigt darstellen, daß durch Bezeichnung der Fälle,
„wo diese Ausnahme statt finden soll, aller Zweydeutig-
„keit ein Ende gemacht werde. Der Grund dieser Aus-
„nahme aber kann kein anderer seyn als die Gleichheit
„der Rechte und Pflichten der Bundes-Glieder auch dann,
„wo nicht von Bundesgesetzen die Rede ist, gegen eine
„mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren.
„Daß Rechte, welche Bundesgliedern ausser ihrem Ver-
„hältniß zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand
„einer Abstimmung im Bunde seyn können, bedarf keines
„Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukom-
„men, welche Rechte in diese Classe zu rechnen seyen?
„Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejeni-
„gen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer
„Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grund-
„Vertrag noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen
„werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Strei-
„tigkeiten über den Begriff des Ausdrucks Jura singulorum
„durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die
„Aufnahme desselben in die Bundes-Acte nur bezwecke,
„daß keinem einzelnen Bundesglied durch die Stimmen-
„mehrheit und ohne freye Einwilligung etwas soll auferlegt
„werden, was nicht alle zugleich und verhältnißmäßig in
„gleicher Art übernehmen."

„Von dem was man Jura singulorum nennt, sind nun
„wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da
„ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß dar-
„über durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht
„verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der
„Bundes-Acte ein Vorbehalt desfalls ganz überflüssig
„gewesen und es wird auch jezt keine ausdrückliche Er-

„klärung nöthig seyn, um einer Verwechslung der Begriffe „vorzubeugen.“

„Die berühmte Stelle des Westphälischen Friedens „(Art. V. §. 52. ubi status tanquam unum corpus considerari „nequeunt), hat bekanntermaßen eine Erklärung von den „Juribus singulorum gegeben, welche in der Theorie und „in der Anwendung die verschiedenartigsten Auslegungen „veranlaßt hat, wiewohl sie unstreitig in diesen wenigen „Zügen das wesentliche Merkmal davon sehr richtig be„zeichnet hat. Da wo das Ganze als solches eine Lei„stung von seinen Mitgliedern erheischt, können diese „nicht wie einzelne, ut singuli sich betrachten und wieder „umgekehrt. Allein man erinnert sich hierbey ebenfalls, „wie die ganze Stelle im Zusammenhange also lautet: „in Religionssachen und allen andern Geschäften, worin „die Stände nicht als ein Corpus angesehen werden kön„nen, wie auch wenn die katholischen und evangelischen „Stände in zwey Theile gehen, soll allein gütliche Ver„gleichung den Streit entscheiden, ohne die Mehrheit der „Stimmen zu beachten; der dermalige Stand der genannten „beiden Religions-Theile, in der Fürsorge für ein unge„hindertes Religions-Bekenntniß und in den politischen „Beziehungen, welche die Ausübung davon sichern sollte, „hat ersichtlich nach der Geschichte der Verhandlungen „diese ganze Bestimmung veranlaßt und es ist nicht zu „übersehen, daß dieselbe nicht sowohl die besondern Rechte „einzelner Stände, oder der Minderzahl aufrecht halten, „als vielmehr ein gemeinsames Interesse gegen das an„dere in Schutz nehmen sollte, wo nemlich katholische „und evangelische Stände als solche sich trennen und in „zwey Theile gehen. Auch hat hauptsächlich die andere „Anwendung hievon über die eigentlichen Religions-Ge„genstände hinaus zu der Zeit die meisten Zweifel und „Streitigkeiten über die Frage entstehen lassen: wann und „warum beide Stände demnach zwey Partheyen bilden „durften?“

„Das Contributionswesen kam bey dem Westphäli-„schen Frieden auch noch zur Sprache und es ward von „mehreren Protestantischen Reichsständen darauf angetra-„gen, daß zu Steuer-Bewilligungen die mehrern Stimmen „die übrigen nicht wider ihren Willen nöthigen sollten. „Doch hatte dieser Punkt so vielen Anstand gefunden, „um nicht im Friedensschluß mit aufgenommen, sondern „zur Entscheidung des nächsten Reichstags ausgesetzt zu „werden. Er ist indessen während der ganzen vormaligen „Reichsverfassung unerledigt geblieben, und dadurch manche „Ungewißheit und mancher Uebelstand verursacht worden; „indessen war damit nirgends anerkannt oder ausgespro-„chen, als ob zu Bewilligung von Reichssteuern Einhel-„ligkeit der Stimmen erforderlich gewesen."

„Vorstehende Ausführungen mögen nur zeigen, wie „eigentlich die besondern Rechte einzelner Reichsstände, „auch in dem vorherigen Reichsverhältniß und durch den „westphälischen Frieden, nicht in Gegensatz mit der all-„gemeinen Verfassung gestellt oder begründet worden. „Die Schwierigkeiten aber, welche dergleichen Behaup-„tungen schon im vorigen Reichs-Verband hervorgebracht „haben, ertheilen allerdings dem jetzigen deutschen Bund „die warnende Lehre, über diejenige Jura singulorum, „welche nach Artikel sieben der Bundesacte keinen Be-„schluß durch Stimmenmehrheit zulassen, einige feste und „sichere Bestimmungen zu treffen."

„Es sollen nun in dieser Beziehung sowohl, als auch „in Ansehung der Grundgesetze und organischen Einrich-„tungen des Bundes Vorschläge gemacht werden, wie den „Nachtheilen des Mangels einer Uebereinstimmung aller „Bundesglieder vorzubeugen, oder abzuhelfen seye. Es „ist aber

1) „nach der Natur der Grundgesetze im engern Sinne „nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein „durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäsig zu Stand „gebracht werden können."

„Wenn es also auf Einrichtung eines neuen, au„thentische Erklärung oder Abänderung eines bestehen„den Grundgesetzes ankommt; so bleibt bey dem Man„gel an Einhelligkeit unter den Bundesgliedern nichts „übrig, als einen günstigern Zeitpunkt abzuwarten, „um den von der Mehrheit gewünschten Act der Ge„setzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein da„hin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt wer„den kann. Da übrigens der siebende Artikel nur die „Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung „oder Abänderung der Grundgesetze von der Entschei„dung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; so versteht „es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt fin„det, wo es auf die Erfüllung, Anwenduug, Vollzie„hung und praktische Entwicklung eines bestehenden „Grundgesetzes ankommt."

In dieser Hinsicht hatte insonderheit:

2) „Bey organischen Einrichtungen, von welchen die Ver„folgung des Bundeszwecks und die Wirksamkeit des „Bundes für denselben wesentlich abhängt, die Zulä„ssigkeit einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel als „sehr zweifelhaft erscheinen können. Auch darf man „mit Recht voraussetzen, daß es bey der Abfassung „des siebenden Artikels der Bundes-Acte die Absicht „keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes „Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines „Zwecks selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte."

„Wenn indessen dieser siebente Artikel die Beschlüsse, „wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundge„setze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf Jura „singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, „von der Regel der Stimmen-Mehrheit ausnimmt; so „ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange „zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und „einhellig aufgehoben, oder doch modificirt wird."

„Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwen„dung doch nur so verstanden und abgefaßt werden

„können, um mit der vorhergegangenen, eben so con-
„stitutiven Regel, wornach die ganze Gesetzgebung und
„nöthige Entwicklung des Bundes geschehen soll, zu-
„sammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher
„Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem
„Worte nach scheinbare unter einen solchen höhern
„Begriff und Gesichtspunkt zu stellen seyn, daß immer
„eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde ein-
„tretten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines
„Bestands nothwendig zu erfüllen.“

„Der Bundesversammlung aber ist hierbey das Feld
„zu weiteren Beschlüssen offen gelassen, um ergänzend
„einzuschreiten, die Erhaltung des Bundes zu sichern
„und nach Artikel vier die Angelegenheiten desselben
„zu besorgen.“

„Der Artikel sieben hat es indessen noch unbestimmt
„gelassen, wie es nachher weiter gehalten werden kann,
„wenn zum Beispiel organische Einrichtungen, die doch
„immer mehr oder minder nöthig sind, nicht alle Stim-
„men für sich vereinigen, und die eigentliche Frage scheint
„also die zu seyn, welch ein Verfahren die Bundes-
„versammlung alsdann eintretten zu lassen berechtiget
„und verpflichtet seyn kann, um der ihr obliegenden
„Fürsorge zur Erfüllung der Zwecke des Bundes ge-
„hörig zu genügen.“

„Zunächst kommt die beschränkende Bestimmung des
„Artikels sieben selbst in Betracht, um ihr keine wei-
„tere Ausdehnung zu geben, als welche die Worte des
„Gesetzes besagen. Hierbey ist dann

1) „zu bemerken, daß wenn die der Entscheidung des
„Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe in der
„engern Bundes-Versammlung vorbereitet, und bis zur
„Aufnahme oder Verwerfung zur Reife gebracht wer-
„den sollen, dieses unmöglich allezeit vorschriftsmäßig
„geschehen könnte, wenn nicht die Regel der Stim-
„menmehrheit dabey in Ausübung gebracht würde.“

2) „Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engern „Bundes-Versammlung erörterter und durch Stimmen-„mehrheit zu Stand gebrachter Beschluß-Entwurf kann „allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände „betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird „nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestim-„mungen Gegenstand des Dissenses seyn, und es dürfte „in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, „durch Aussetzung des einen oder des andern Punkts zur „weitern Verhandlung, oder durch einstweilige, von der „Mehrzahl nachzugebende Modifikationen, im übrigen die „Annahme des Beschluß-Entwurfs im Plenum zu bewirken."

3) „Die Bundesacte sagt nur, wo es auf organische Ein-„richtungen ankommt kann die Stimmenmehrheit nicht „entscheiden."

„Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den „Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu „treffen seye? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung „und Ausführung einer also beschlossenen, oder selbst „durch die Bundes-Acte schon gebottenen organischen „Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hält dafür, „das nur die Frage: ob eine solche Einrichtung zu treffen „sey (so fern sie nicht durch die Bundes-Acte bereits „entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zwecks und „ihrer wesentlichen Beschaffenheit durch einmüthige Ver-„handlung zu entscheiden, die Anwendung aber der fest-„gesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache „einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stim-„menmehrheit anheim zu stellen seye."

4) „Die Bundes-Acte sagt: „es soll bey den ausgenommenen „Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit" „nicht gefaßt werden — es kommt aber bei der gegen-„wärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen „Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören und „in der engern Versammlung zu einem Beschluß-Entwurf „bereits vorbereitet seyn müssen. Zu unterscheiden ist „demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung

„eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die „Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat „der Stimmen-Mehrheit als solches die abstimmigen Bun-„desglieder noch nicht verbinden kann.“

„Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und „organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt „werden, etwas wesentliches und unentbehrliches für den „Bestand des Bundes feststellen sollen und was mithin nicht „aufs ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und An-„sichten, welche einzelne, oder eine vielleicht nur geringe „Minorität einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen „haben, müssen auch bereits nach der im Artikel sieben „bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich „erörtert und erwogen seyn und es ist anzunehmen, daß „die Berathung so weit beendigt ist, daß sich von einer „weitern Verhandlung darüber kein anderes oder aus-„gleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses „schon früher bey der im engern Rath sich zeigenden „Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen ver-„sucht seyn muß. Dieses kann auch der alleinige wahre „Nutzen seyn, weshalb der Artikel sieben die gereifte Vor-„bereitung solcher Beschluß-Entwürfe in der engern Ver-„sammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt „und woraus dann von selbst folgt: daß im Pleno nach-„her weiter nichts anders als mit Ja und Nein, anneh-„mend oder verwerfend, gestimmt werden kann.“

„Wenn nun die wenigern Stimmen von ein Dritt-„theil vielleicht, häufiger nur einzelne Stimmen, den Ent-„wurf verworfen haben, wodurch doch die bey weitem „größte Majorität eine zu ihrem Bestand oder zu ihrer „Sicherheit nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung „im Bunde zu treffen beabsichtigt, so wird, nachdem auch „die Gründe, oder etwaigen Ansprüche solchergestalt von „allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe „Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehr-„zahl die eigene Meinung und Vorschläge aufzugeben und „die der andern befolgen, noch daß sie die, von ihr nöthig „beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzt lassen

„sollte. Schon diese Betrachtung und der unverrückte Hin-„blick auf die fortgehende Entwicklung des Bundes wird „diejenigen Bundesglieder, welche sonst bey der vorherigen „Diskussion im engern Rath mit den Anträgen und den „Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstan-„den waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und „bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen „Beschluß-Entwurf nur durch Annahme oder Verwerfung „im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen „Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze „zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur „sehr selten eintretten. Indessen scheint es allerdings rath-„sam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bey „der Bundes-Versammlung zu treffen und dieselbe erwartet „solche auch von dieser Commission.“

„Damit immer die Bundes-Versammlung bey jener „Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Wi-„dersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nütz-„lichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen „Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwey „Wege darbieten:

1) „Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze „und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des „Beschluß-Entwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie „wiederum ihrer Seits durch den Widerspruch der Minder-„zahl hieran nicht verhindert werden kann und es würde „dabey nur zu unterscheiden seyn:

a) „in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zu-„lassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen „können, ohne dadurch dieselbe zu stören oder gänzlich zu „hindern. In diesem Fall und nachdem die Mehrheit die-„ses geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu „wünschenden Beytritt der Minderzahl erzwingen zu wol-„len; dagegen auch die zustimmende Mehrheit sich nicht „von Einführung der genommenen Maasregel abhalten las-„sen dürfte.“

b) „Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die „meisten von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, „ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschließen „dürfen, oder daß sonst die Maasregel im Ganzen nicht „durchzuführen steht, so sähe die Mehrzahl der Bundes„glieder sich freylich in die Lage gesezt, nicht sowohl „die Minderzahl, durch einen Beschluß nach Stimmen„mehrheit verbindlich zu machen, als vielmehr sie zu Er„füllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen desfallsi„gen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen „Theilnahme und Mitwirkung daran aufzufordern. Letztere „aber läßt sich nie verweigern, so bald man nicht, wenn „auch indirecte, aufhören will, Bundes-Mitglied zu seyn."

2) „Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu „deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und „nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische „Einrichtungen durch Beschlüße nach gewöhnlicher Regel „der Stimmenmehrheit so lang getroffen und dem so drin„genden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur „einstweilen gelten, bis man über die weitere Verfassung „von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den de„finitiven organischen Einrichtungen sich anders gemeinsam „vereinbaren können und wozu bereits vorher der Versuch „angestellt und verfehlt seyn müßte, so daß die provisori„schen Bestimmungen nur als einstweilige Aushülfe eintre„ten dürften."

„Bey den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stim„menmehrheit als die Regel gelten; und die seitherige „Praxis bey der Bundes-Versammlung hat bey mehreren „wichtigen Gegenständen, unter andern bey der Competenz„Bestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon „als nützlich bewährt."

„In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und „organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene „normirende Stelle des Artikels sieben genau zu befolgen „haben, wornach eine Abänderung also auch jede Ein„schränkung, Ausdehnung, Aufhebung oder sonstige Ab-

„weichung davon, nicht durch einen Beschluß nach blosser
„Stimmenmehrheit zu bewirken steht."

5) „Was endlich die sogenannte Jura singulorum betrifft,
„so möchten, zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden
„Hindernisse der Bundes-Wirksamkeit, neben der bereits
„oben berührten näheren Erklärung folgende Vorschläge
„dienen:

1) „eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte des
„Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch könnte nicht
„statt finden, sondern es wäre immer vorher genau nach-
„zuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für
„den einzelnen Bundesstaat als solchen begründet würden,
„um von einem gemeinsamen Beschluß eine Ausnahme zu
„machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzu-
„legen und so eine nähere Prüfung derselben von Bundes-
„wegen noch herbey zu führen."

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabey anzunehmen:

a) „In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten
„ausser ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Bezie-
„hungen zustehen und die mit denselben nicht in Wider-
„spruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne be-
„trachtet und gleichsam über die Grenze des Bundes hin-
„aus nicht gehalten seyn."

b) „Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deut-
„schen Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die
„gleichmäßigen Lasten und Beyträge zu entrichten, welche
„zur Erhaltung des Bundes und als Mittel zu dessen
„Zwecken für nöthig gefunden und beschlossen werden.
„Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß
„jenes richtige Verhältniß bey der Anwendung auf den
„einzelnen Staat überschritten oder verlezt wäre, würde
„wegen eines solchen Uebermasses von dem einzelnen Mit-
„gliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht
„werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlan-
„gen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbey nicht der
„eigentliche Bundesbeschluß selbst, als das Mittel zu den
„angenommenen Zwecken, angefochten werden kann, noch

„besondere Rechte des Einzelnen vorhanden seyn können, „um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniß von „den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke „übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunkt wird also „auch die Beytrags-Pflichtigkeit und die Steuer-Bewilli„gung der Bundesglieder nur zu beurtheilen seyn."

c) „Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes als solchen „könnte endlich aber auch etwas anderes oder besonderes, „als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder „zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt wer„den, und dabey läßt es sich nicht wohl verkennen, daß „in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschluß „beruhen und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Lei„stung oder Aufopferung verbunden seyn soll, vorher oder „zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung „oder durch sonstige Befriedigung da, wo demselben daraus „erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigener Beytrag „zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange sol„ches noch nicht geschehen, könnte freylich dem Beschluß „durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzel„nen entgegen gesezt werden."

§. 327.

Der wesentliche Inhalt dieses zum provisorischen Bundesschluß erhobenen Gutachtens ist:

1) Die Bundestags-Schlüsse zu Erreichung des Bundeszwecks, zur Ausübung der Bundesrechte und zu Besorgung der Bundesangelegenheiten haben gleiche Kraft mit den Grundgesetzen.

2) Obschon, wenn wegen Abfassung eines neuen Grundgesetzes oder wegen authentischer Erklärung oder Abänderung eines vorhandenen Gesetzes nicht alle Bundesglieder übereinstimmen, der Vorschlag, welcher übrigens wiederholt werden kann, auf sich beruhen muß, so kann doch durch Stimmenmehrheit über die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwicklung eines Grundgesetzes entschieden werden.

3) Wenn zu organischen Einrichtungen, welche der Bundeszweck mit sich bringt, nicht alle Bundesglieder für das Ganze stimmen, so können doch einzelne Theile des Beschluß-Entwurfs, oder auch Modifikationen des Vorschlags angenommen werden.

4) In der Plenar-Versammlung soll nur mit Ja und Nein annehmend oder verwerfend gestimmt werden.

5) Ein in der Plenar-Versammlung verworfener Vorschlag kann dennoch von der Majorität in ihren Staaten befolgt werden, und in so weit die Beywirkung der Minorität dazu nöthig ist, kann dieselbe alsdann gefordert werden, wenn die Bundeszwecke es erheischen.

6) Die Schlüsse der Bundes-Versammlung durch Stimmenmehrheit zu Erfüllung des Bundeszwecks, welche von den Plenar-Versammlungen verworfen werden, gelten doch als provisorische Schlüsse, wenn sie nicht bereits bestehende Gesetze abändern, einschränken oder ausdehnen.

7) Jura Singulorum sind solche Rechte, welche den Bundesstaaten ausser ihrem Verhältniß zum Bund zustehen, nemlich solche, wegen welcher die Bundesstaaten durch kein Bundesgesetz eine Verpflichtung übernommen haben, so daß keiner derselben an Ausübung eines solchen Rechts beschränkt werden kann.

8) Ein Bundesstaat, welcher sich auf Jura Singulorum beruft, müsse darthun, wie und wodurch bey dem vorgeschlagenen Schluß diese Jura gekränkt würden, welches alsdann der Prüfung unterliegt.

9) Ein jeder Bundesstaat hat nach dem bestimmten Verhältniß, die zum Zweck des Bundes nöthigen Leistungen und Beyträge zu entrichten, wenn jedoch dieses Verhältniß bey einem Bundesstaat nicht gehörig beobachtet worden wäre, so hat derselbe ein Widerspruchsrecht.

10) Wenn das Wohl des Bundes blos von ein oder anderem und nicht von allen Bundesstaaten etwas besonderes erheischt, so kann dafür Schadloshaltung verlangt werden.

§. 328.

Der Baiernsche und der Churfürstliche auch der Großherzoglich Hessische Gesandte stimmten der Annahme dieser Vorschläge zu einem provisorischen Bundesgesetz nicht bey, die Protokolle enthalten die Gründe derselben nicht, wahrscheinlich bestanden dieselben zum Theil darin, daß

ad 3. u. 4. diese Sätze sich nicht wohl mit einander vereinigen lassen, denn wenn nur Ja oder Nein, bejahend oder verneinend, gestimmt werden darf, so können eben so wenig nur einzelne Theile des Vorschlags angenommen, als Modifikationen vorgeschlagen werden und beides letztere dürfte zweckmäßig seyn.

ad 5. Wird wohl die Minorität, wenn sie auf einen Vorschlag nicht eingehet, auch denselben nicht Bundeszweckgemäß finden, wer soll dann entscheiden?

ad 6. Daß die von der Plenar-Versammlung verworfenen Anträge dennoch provisorisch gelten sollen, wenn sie nicht bestehende Gesetze beschränken, scheint mit dem bestehenden Grundgesetz nicht vereinbarlich zu seyn, nach welchem die zur Plenar-Sitzung verwiesenen Angelegenheiten ohne derselben Beistimmung unwirksam seyn sollen; denn eine provisorische Verbindlichkeit unterscheidet sich von der definitiven Verbindlichkeit blos durch die Zeit ihrer Dauer, nicht aber, worauf es doch allein ankommt, durch ihre Kraft und Wirkung.

ad 9. Nach dem Bundesschluß vom 4. Februar 1819 kann eine Unrichtigkeit in der jetzt bestehenden Matrikel erst fünf Jahre nach Festsetzung dieser Matrikel verbessert werden.

Freilich kann nach der Bundesacte die Nichteinwilligung eines Theils der Plenar-Versammlung auch den wünschenswerthesten Beschlußentwurf der engern Versammlung vereiteln, und wie oft kann nicht Privatinteresse oder Eigensinn dieses bewirken; es ist unmöglich, alle einzelne Fälle zu bestimmen, in welchen dieses unwirksam seyn sollte. Vielleicht könnte allem, so viel möglich ist, dadurch abgeholfen werden, wenn bestimmt würde, daß die Einwilligung von,

zum Beispiel, 60 Stimmen in der Plenarsitzung entscheidend seyn sollen, denn wenn mehr als zum Beispiel 9 Stimmen sich verneinend erklären, so ist doch wohl die dringendste Vermuthung, daß nicht auf alle derselben Nebenabsichten gewirkt haben, welches auch auf die Entscheidung der Frage: ob ein Bundesschluß ein Jus Singulorum verletze, ausgedehnt und dadurch vielleicht manche Irrung verhütet werden möchte.

§. 329.

III. Abtheilung von Bestimmung der Ausnahmsweise nicht von der engern, sondern von der Plenarversammlung zu erledigenden Gegenstände.

Artikel 11. der Schlußacte.

„In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die „zu Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des „Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach „absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schluß„fassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende „allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene „Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen „sind, überhaupt aber bey allen Berathungs-Gegenstän„den, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht „bestimmt davon ausgenommen haben.“

Artikel 12. der Schlußacte.

„Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeich„neten Fällen, und wo es auf eine Kriegs-Erklärung, „oder Friedens-Schluß-Bestätigung von Seiten des Bun„des ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines „neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, „bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in „einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das „Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung „derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine „Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur „darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorberei„teter Beschluß angenommen, oder verworfen werden soll.

„Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von „zwey Dritttheilen der Stimmen voraus.“

Artikel 14. der Schlußacte.

„Wenn (in der Plenar-Versammlung) die Entschei-„dung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung aus-„gefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Ver-„handlungen über die Ausführung im einzelnen der en-„gern Versammlung überlassen, welche alle dabey noch „vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entschei-„det, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commis-„sion aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen „Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und „Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der ein-„zelnen auszugleichen.“

Artikel 40. der Schlußacte.

„Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegs-„Erklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen „Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stim-„menmehrheit von zwey Dritttheilen beschlossen werden.“

§. 330.

In der Regel werden alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Bundesschlüsse in der engern Versammlung gefaßt, ausgenommen sind theils diejenigen, welche die Einwilligung aller Bundesglieder erfordern, nämlich:

1) Bei Abfassung neuer, oder Abänderung bestehender, oder authentischer Erklärung der Grundgesetze oder organischen Einrichtungen.
2) Bei Anordnung gemeinnütziger, zum Bundeszweck nicht gerade nothwendiger Einrichtungen.
3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder oder der in die Lande bisheriger Mitglieder-Familien eingetretenen.
4) Bei Ausnahme von der Regel zum Vortheil oder Nachtheil eines Bundesglieds.
5) Bei Ueberlassung von Souverainitätsrechten an Fremde.
6) Bei Religions-Angelegenheiten.
7) Wenn von Juribus singulorum die Rede ist,

theils diejenigen, welche nur von der Plenarversammlung und zwar durch Uebereinstimmung von zwei Dritttheilen der Stimmen erledigt werden können, dahin gehören die Kriegs-Erklärungen und Friedensschlüsse.

Die engere Versammlung hat zu entscheiden, ob eine Sache sich zur Vorlage bei der Plenar-Versammlung eigne und in diesem Fall den durch Stimmenmehrheit gefaßten Schluß mit den Motiven gedachter Versammlung vorzulegen, wenn dieser Schluß daselbst genehmigt wird, so hat die engere Versammlung das Weitere wegen der Befolgung und andern dahin einschlagenden Fragen zu besorgen.

Eben so hat der engere Rath nach den unten angeführt werdenden Artikeln 38., 47. und 49. der Schlußacte zu entscheiden, ob dem Bundesgebiet Gefahr drohe, etwa bei Kriegen fremder Mächte, oder Kriegen wegen der nicht zum Bundesgebiet gehörigen Besitzungen eines Bundesglieds, oder bei sonstigen Veranlassungen, und hat alsdann die Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen, auch hat derselbe die Friedenshandlung einzuleiten.

Uebrigens ist der Fall noch nicht bestimmt, wenn im engern Rath mehr als zweierlei Meinungen sind, folglich nicht die Hälfte der Stimmen einer Meinung beifällt, wie es alsdann zu halten seye.

§. 331.

IV. Abtheilung, von Vertagung der Bundesversammlung.

Hievon enthält die Schlußacte nichts, aber die Bundesversammlung hat in dieser Rücksicht den 26. Juni 1817 einen Schluß dahin provisorisch gefaßt, bei welchem es bisher verblieben ist:

1) „Das Bundestags-Präsidium und die Präsidialkanzlei „werden als fortwährend im Amte, daher auch das Ein-„reichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet."

2) „Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er ab-„geht, also auch bey eintrettender Vertagung des Bun-„destags, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-„Geschäften substituiren."

3) „Nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellver-„treter, müssen jederzeit zum wenigsten zwey Bundesge-„sandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche „jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-„Gesandten sich zu versammeln haben:

a) „Um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage er-„halten zu werden.“

b) „Mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall „vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der „Herrn Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile „ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden „Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst „abwesend, so hat dessen Stellvertretter ihn, er selbst „aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er „sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen.“

c) „Um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruk-„tion eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einlei-„tung zu treffen, alles andere aber der Bundes-Versamm-„lung zu überlassen.“

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in „Frankfurt anwesenden Herrn Bundesgesandten an die-„sen Geschäften, der sonach aus dem Präsidio, oder des-„sen Stellvertretter und sämmtlichen Anwesenden, aller-„wenigstens aber aus zwey zu wählenden Bundesgesand-„ten bestehenden Vereine oder Ausschüsse, Theil zu neh-„men berechtigt sind, somit von selbst zu demselben ge-„hören.“

4) „Die Auswahl derjenigen zwey Bundesgesandten, welche „bey diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu „machen hatten, geschieht durch vertrauliche Einigung „derselben unter sich, wobey jedoch, erforderlichen Falls, „die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundes-„desgesandten kann gegen seinen Willen zweymal unmit-„telbar nach einander dazu verbunden seyn.“

5) „Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen „ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung „ihrer Arbeiten nicht hindern.“

6) „Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß „eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätig„keit zu übergeben."

7) „Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeit„punkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in wel„chem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat."

Diesem Schluß wurde durch einen weitern Schluß vom 20. September 1819 beigefügt:

„Daß, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, „welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabey zu „ergreifenden Maasregeln bis zur Wiedereröffnung der „Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht „wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der „Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden „Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind „(und es ist wohl dringend zu wünschen, daß deren min„destens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Ab„wesenden durch Substitute vertretten werden, befugt „sind, zusammen zu tretten, sich von den verschiedenen „ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen, „und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub „leidet, unter der Verpflichtung, bey Wiedereröffnung „der Sitzungen, davon der versammelten Bundes-Ver„sammlung Bericht abzustatten und deren Bestättigung zu „bewirken."

§. 332.

Artikel 8. der Bundesacte.

„Die Abstimmungs-Ordnung der Bundes„glieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die „Bundes-Versammlung mit Abfassung der organischen „Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerley Bestimmung „gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem „der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Re„gel begründen soll."

„Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die „Bundes-Versammlung die künftige, als beständige „Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Bera-

„thung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von „der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Ge„mäßheit des Reich-Deputations-Hauptschlusses von 1803. „beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung „kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, „und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundes„versammlung, keinen Einfluß ausüben.“

§. 333.

Von diesem Gegenstande enthält die Schlußacte nichts weiteres, als was unten bei den Verhältnissen mit Auswärtigen vorkommt; der in diesem Artikel der Bundesversammlung ertheilte Auftrag, eine für die Zukunft ständige Stimmenordnung zu berathen, und dabei so wenig als möglich von der vormals bei dem Reichstage beobachteten Stimmenordnung sich zu entfernen, wurde bisher von der Bundesversammlung nicht befolgt, kann aber auch nicht wohl befolgt werden; denn bei der vormaligen Reichsverfassung hafteten die Stimmen auf den verschiedenen Landestheilen eines jeden Reichsstands, welche jetzt zum Theil andere Besitzer erhalten haben. Von diesen Landestheilen hatte ein Theil eine frühere, ein anderer eine spätere Stimme, so daß der nämliche Reichsstand bald früher und alsdann wieder später abstimmte; jetzt haftet auf einem jeden Bundesstaat, ohne Rücksicht auf seine Landestheile, nur eine ganze, oder eine halbe, oder noch ein kleinerer Theil einer Stimme, und die Stimme hört auf, wenn eine Bundesfamilie ausstirbt und ihr Land an einen andern Bundesstaat fällt, anstatt daß ehemals die Stimme mit dem Land an einen andern Besitzer überging. Bekannt ist es auch, daß die Reichstags-Stimmenordnung zufällig gewesen, und sich auf keine vorherige Untersuchung der Verhältnisse der Reichsstände gegen einander gegründet habe.

Ferner haben Braunschweig und Nassau, sodann die Mecklenburgischen Häuser nur eine Gesammt-, folglich jedes nur eine halbe Stimme, ja die fünf Herzoglich Sächsischen Häuser haben zusammen nur eine, folglich jedes nur eine

Fünftelsstimme, und all diese Häuser hatten bei dem vormaligen Reichstage frühere Stimmen, als Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Hollstein, von welchen Staaten jetzt ein jeder eine ganze Stimme, folglich einen bedeutendern Einfluß hat, und es auffallen würde, wenn bei diesen so veränderten Verhältnissen auf die vormalige Stimmenordnung zurückgegriffen werden wollte. Eben so alternirte vormals Würtemberg mit Fürsten, welche jetzt nicht einmal eine ganze Stimme haben; da Würtemberg jetzt in die Klasse der Könige gehört, so würde die Fortsetzung dieses Alternirens noch auffallender seyn.

Die bis jetzt beobachtete Stimmenordnung ist doch einigermaßen der Größe der Länder angemessen, somit nicht so zufällig, wie die ehemalige, man ist auch schon daran gewöhnt; eine Abänderung nach dem ehemaligen System würde vielleicht unübersteigliche Hindernisse finden, und da die Stimmenordnung kein anderes Vorzugsrecht mit sich führt, so ist es eine ziemlich gleichgiltige Sache.

Uebrigens erhellet auch hieraus, wie sehr man bei Entwerfung der Bundesacte immer die Verfassung des vormaligen Deutschen Reichs im Auge gehabt, und dieselbe, wo es nur thunlich, beizubehalten getrachtet hat.

§. 334.

Artikel 9. der Bundesacte.

„Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frank„furt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den „1. September 1815. festgesezt."

Deßhalb verordnet die Schlußacte nichts; die Eröffnung des Bundestags geschah erst am 5. November 1816. Das Local der Bundesversammlung ist in der Wohnung des Directorial-Gesandten in dem fürstlich Taxischen Pallaste zu Frankfurt.

§. 335.

Artikel 10. der Bundesacte.

„Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach „ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze „des Bundes und dessen organische Einrichtung, in Rück-

„sicht auf seine auswärtigen, militairischen und innern „Verhältnisse seyn."

Ausser dem, was aus Anlaß der folgenden Artikel nachher vorkommt, ist hier nur die Frage von der Geschäfts-Behandlungsform bei dem Bundestage, deren Bestimmung dem Bundestage überlassen wurde.

In der Schlußacte heißt es deshalb nur im Artikel 10:

„Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfas-„fassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung aus-„gesprochen; verfassungsmäßig sind aber diejenige Be-„schlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der „Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch „freye Abstimmung entweder im engern Rath, oder in „Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das „Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorge-„schrieben ist."

§. 336.

Die Bundesversammlung hat über diesen Gegenstand folgende Schlüsse gefaßt:

Bundestagsschluß vom 14. November 1816.

I. Ordnung der Sitzungen.

„Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vor-„läufig im Taxischen Pallaste, mindestens wöchentlich zwey-„mal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags Vor-„mittags von 10—1 Uhr gehalten.

„Bey gehäuften Geschäften, oder in besondern Fällen, „finden ausserordentliche Sitzungen, in Gemäßheit desfallsiger „Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii statt. Aus „der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Ver-„handlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundes-„acte, blos die engere Bundesversammlung, oder auch „das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

„Die Sitzungen sind theils förmlich, theils ver-„traulich.

„Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vor-„läufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie

„sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während „derselben deshalb kein Protocoll von dem gewöhnlichen „Protocollführer aufgenommen. Jeder der Gesandten be- „merkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle „vereinigen sich freywillig zu gleichlautenden Bemerkungen, „an welche jedoch bey der künftigen ordentlichen Abstim- „mung keiner gebunden ist. Mit förmlichen und vertrau- „lichen Berathungen kann den Umständen nach, auch in „der nemlichen Sitzung abgewechselt werden. Die Ansage „und bey eintretender Verhinderung, die Absage der Siz- „zung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der „Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von „Zetteln verfügt wird.

„Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten „und Zeit und Form der Versammlung. Der Gegenstand „der Berathung wird auf denselben nur dann angegeben, „wenn ohne deshalb in einer frühern Sitzung getroffene „Verabredung, eine Beschlußnahme verabredet wird, wozu „die Bundesacte Einstimmigkeit vorschreibt.

„Für die beyden regelmäsigen wöchentlichen Sitzungen „findet nur, wann dieselben unterbrochen werden, eine „Ansage statt.

„Jeder Gesandte, der einer Sitzung beyzuwohnen „verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, „so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher „etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich „Tags zuvor schriftlich anzuzeigen.

„Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art „wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von „wenigstens neun, so wie in einer Plenarversammlung „von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen „Stimmen erfordert.

„Soll in dem einen wie in dem andern dieser Fälle, „wenn bey nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt „worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, „zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in „der nächsten Versammlung offen gehalten werden; in-

„dessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und „nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen „bey der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, „die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der „Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres statt finden.

„Bey etwaigem Todesfalle eines Gesandten, in wel„chem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen „Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsigna„tion von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der „Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie „von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines „Nachfolgers und Vertreters erwarten will, und diesem „bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber „seit dem Todesfall abgestimmt worden, das Protokoll offen „behalten.

„Bey vertraulichen Berathungen bedarf es keiner be„stimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

„Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, „sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

„Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstim„mungen richtet sich in der engern Bundesversammlung „nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im „vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie „bey den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste „Artikel derselben angiebt.

„Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer „Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der ge„dachten Ordnung abzugeben.

NB. Dieses dürfte nur von dem Fall zu verstehen seyn, wenn ein Gesandter von einem andern auf kurze Zeit substituirt worden ist.

„Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in „der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme „vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus „in der Stimmenführung statt findet, dürfen in den Siz„zungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig seyn, „obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von einem sol-

„chen Gesandten geführt werden darf; wobey sich jedoch „die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die „Entscheidung lediglich vorbehält.“

II. Verhandlungsart.

„Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundes„versammlung sind entweder:

a) „bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben; oder

b) „der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch „einzelne Bundesstaaten; oder

c) „sie werden durch sonstige Anträge an die Versamm„lung veranlaßt.

„Die Gegenstände, über deren Berathung und Be„schlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, „sind bey Eröffnung der Bundesversammlung, als an die„selbe gelangt, zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit „ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im All„gemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben ist, und „im Besondern auf den Antrag des Präsidii durch des„fallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher be„stimmt werden wird.

„Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundes„staaten werden durch deren Stimmführer selbst an die „Versammlung gebracht und derselben schriftlich überge„ben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, „in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schrift„lich mitgetheilt werden.

„Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung „derselben sodann innerhalb vierzehn Tagen, von der „Anbringung an gerechnet, falls die Bundesversammlung „eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes „nicht bereits bey der ersten Anzeige beschlossen haben „sollte.

„Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die „Bundesversammlung ergehende Schreiben, gelangen zu„nächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird „dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, „sie nach Nummern, mit kurzer Anführung der Personen

„und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, „und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfügen. Sollten „jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige blos in der „nächsten vertraulichen Sitzung.

„Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, „wenn nicht deshalb schon bey der ersten Anzeige von der „Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, „innerhalb drey Wochen nach derselben von dem Präsidio „in Vorschlag gebracht.

„Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenstand „hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung „der Beschluß gefaßt, daß dersesbe zur Abstimmung reif „sey, und die Zeit festgesezt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die „Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von „sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf."

III. Ordnung des Geschäftsganges.

1) „Den Anfang jeder Sitzung macht die Vorlesung, etwaige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls „der lezten Versammlung.

2) „Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio „von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3) „Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung „über jede einzelne derselben, wobey zugleich bestimmt „wird:

a) „Ob der Gegenstand sich Ausnahmsweise sofort, oder „vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?

b) „ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey?

c) „ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?

d) „ob im ersten Falle deshalb eine vorgängige Prü-

„fung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde?
c) „wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey?

„Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des „oder der Berichtserstatter erfolgt durch Vereinbarung, „oder in Ermanglung derselben, durch desfallsige Ab- „stimmung.

4) „Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen „Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, wei- „ter zu verhandeln sind.

5) „Vornahme solcher Gegenstände, einer nach dem andern, „sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, „Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur „Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für et- „waige Behandlung in Pleno, Fristbestimmung zur „Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, end- „licher Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren „Genehmigung, auch Bestimmung über etwaige Bekannt- „machung derselben.

6) „Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die „Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstän- „de, welche darin vorkommen dürften.

7) „Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und „Rückerinnerung an die in der jedesmaligen Sitzung ge- „troffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, da- „mit der Protokollführer nichts auslassen möge.

„Als allgemeine Bestimmungen für den Geschäftsgang „gelten noch folgende Regeln:

a) „Die drey Hauptstufen, welche für die Behandlung ei- „nes jeden Gegenstands anzunehmen sind, nemlich der er- „ste Antrag,

„die Erörterung, und

„die endliche Abstimmung darüber,

„werden allemal in zwey, und wann der Vorschlag nicht „bey der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder „verworfen wird, in drey Sitzungen vertheilt, wozu denn „den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung „kommt.

b) „Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen „Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Ab„stimmenden für die eine oder andere Meinung zu berich„tigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) „Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits „gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmungen „neue Gründe vorgebracht worden, die bey der Erörterung „nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt „fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von „Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Um„frage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach „dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vor„genommen wird.

d) „Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand „werden, sobald zu solchen eine Frist festgesezt worden, „schriftlich eingegeben, oder zum Protokoll dictirt.

e) „Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besondern „Fall, wie die Protokolle bekannt zu machen, und be„sonders, ob sie dem Druck fürs Publikum zu übergeben „seyen.

f) „Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundes„versammlung ausser den Anträgen ihrer Mitglieder zu„kommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem „Protokolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluß, „den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügen der „Gründe enthalten.

g) „Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:

„Auszug des Protokolls der deutschen Bundes„versammlung vom . . . .

„Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen „u. s. w.

„Frankfurt den . . . .

„(L.S.)

„Die Bundes-Präsidialkanzley.

h) „Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung „vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserlich Oester„reichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:

„Kaiserlich Oesterreichische Bundes-Präsidialkanzley.

„Die Adresse der Bundesversammlung ist:

„An die hohe Deutsche Bundesversammlung."

IV. Ordnung der Bundeskanzley.

„Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den „Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen „Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der „Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

„Das Protokoll enthält die Anzeige der bey einer „Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Er„örterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Haupt„gründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher „dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, „die Beschlüsse.

„Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen „werden wörtlich zum Protokoll genommen; die Anträge „einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung „zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst „gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Proto„kolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher „solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das „Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage „vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der „verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzley niedergelegt.

„Die Diktatur oder Vertheilung abgedruckter Proto„kolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo „das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in „der Kanzley statt, woselbst auch die der Versammlung „etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Ein„gaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, „ausgetheilt werden.

„Die Kanzley und das Archiv erhalten vorläufig „ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundes„gesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Prä„sidialkanzley einstweilen die Funktionen der Bundeskanz„ley zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem „der Bundesversammlung mitzutheilenden Gutachten des

„Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Be-
„fugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht
„gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und
„nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Ju-
„risdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszu-
„üben.

„Ein sicheres Lokal zur Aufbewahrung der Urkunden
„und Acten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen,
„und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

„Die Aufsicht über beyde steht jederzeit dem Vor-
„sitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zu-
„tritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Ur-
„kunden und Original-Acten werden jedoch Keinem, ohne
„desfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert."

Wegen der Verhandlungsart mit fremden Mächten enthält der Artikel 50. der Schlußacte:

„In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse über-
„haupt, liegt der Bundesversammlung ob:

1) „Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Auf-
„rechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhält-
„nisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) „Die von fremden Mächten bey dem Bunde beglaubig-
„ten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befun-
„den werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an
„fremde Mächte abzuordnen;
3) „In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Ge-
„samtheit des Bundes zu führen, und Verträge für
„denselben abzuschließen;
4) „Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für die-
„selben, die Verwendung des Bundes bey fremden Re-
„gierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen frem-
„der Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bey ein-
„zelnen Bundesgliedern eintretten zu lassen."

§. 337.

Bundestagsschluß vom 12. Junius 1817, wegen den auswärtigen Verhältnissen.

I. Eröffnungsart der Constituirung an fremde Mächte.

1) „Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Ange-
„legenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird
„die Begründung und Constituirung desselben durch die
„Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juny 1815.
„und die am 5. November 1816. erfolgte Eröffnung des
„Bundestags allen europäischen Mächten, mit Einschluß
„derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bun-
„des sind, und den Nordamerikanischen Freystaaten förm-
„lich bekannt machen.

2) „Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schrei-
„ben werden in sonst üblicher Kanzleyform an die Sou-
„veraine und Regierungs-Behörden der Freystaaten im
„Namen des Bundes unter der Unterschrift und Ausfer-
„tigung: Der Deutsche Bund, und in dessen
„Namen, der Kaiserlich Oesterreichische prä-
„sidirende Gesandte der Bundesversammlung, in
„der französischen Uebersetzung aber: La Confédération
„Germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Pré-
„sident de la Diète, erlassen.

3) „Die ersten, das ist, die Bekanntmachungs-Schrei-
„ben werden in deutscher Sprache gefaßt, und den Be-
„gleitungsschreiben an die Ministerien der auswärtigen
„Angelegenheiten jener Mächte, an welche die Bekannt-
„machungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in
„lateinischer oder französischer Uebersetzung beygefügt.

4) „In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen
„wird sich die Bundesversammlung in der deutschen
„Sprache ausdrücken, übrigens aber zu Beförderung
„der Geschäftsverhandlung, dort wo es gegenseitig ge-
„schiehet, zugleich eine französische Uebersetzung beylegen."

II. Unterhandlungsart mit fremden Mächten.

„Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten
„des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die
„Bundesversammlung besorgt.

1) „Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und

„mündlich oder durch abzuordnende Gesandtschaften ge-
„führt werden. Es ist daher nur eigne freye Bestimmung
„des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandt-
„schaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemei-
„nen beständigen Gesandtschaften, bey auswärtigen Höfen
„und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich
„für jezt zum diplomatischen Verkehr, theils auf ausser-
„ordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und
„Aufträgen beschränkt.

2) „Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in glei-
„cher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von
„dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen, wie es
„unter 2. bey Erlassung des ersten Bekanntmachungs-
„Schreiben festgesetzt worden ist, und zwar

a) „entweder durch Erlassung eines Schreibens an die be-
„treffende auswärtige Regierung;

b) „durch eine Note an die bey dem deutschen Bund accre-
„ditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

„Diese schriftliche Verhandlungen sind in der Regel
„nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversamm-
„lung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können,
„wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die erhal-
„tene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht so-
„fort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird
„die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mit-
„theilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Aus-
„schuße vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener
„Verantwortung vereinigen, ob und in wie fern jezt oder
„noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an
„die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich
„von selbst, daß förmliche officielle Erklärungen oder
„wirkliche Verhandlungen diesem Ausschuße nicht zustehen,
„sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten
„bleiben müssen. Was

3) „über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit
„den bey dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen
„Gesandtschaften festgesezt worden ist, enthält die weiter

„unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der „Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften."

III. Behandlungsweise accreditirter fremder Gesandten.

1) „Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse sind „als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) „Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juny 1815. „angeführte Règlement sur le rang entre les agens di plo„matiques theilt Art. 1. die diplomatischen Personen in „drey Klassen, und für jede Macht wird in Art. 5. vor„behalten, einförmige Bestimmungen für jede der drey „diplomatischen Klassen festzusetzen. Es werden daher „auch von Seiten des deutschen Bundes Botschafter, „Nuntien und päbstliche Legaten als unmittel„bare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folg„lich als erster Klasse, sodann die Gesandten, welche „mit dem Charakter bevollmächtigter Minister „bekleidet sind, als die zweite Klasse; alle übri„gen diplomatischen Agenten aber als zur drit„ten Klasse gehörend, angesehen.

3) „Jede Regierung kann das Beglaubigungsschreiben „für ihre Gesandtschaft an den deutschen Bund in der „eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fas„sen; es wird jedoch nebst der mit dem Original jedes„mal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, „entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen „Sprache zu übergeben seyn.

4) „Die bey dem deutschen Bund zu accreditirenden „Gesandtschaften haben sich zuförderst an den präsidiren„den Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und „demselben ihr Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Ab„schrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Ueber„setzung mitzutheilen.

5) „Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Ver„sammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglau„bigungsschreibens, und — wenn dasselbe nicht in deutscher

„Sprache abgefaßt wäre — auch die beyzufügende deutsche, „lateinische und französische Uebersetzung vor.

„Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können „auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des „Bundestags ausmachen.

6) „Ist bey dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erin„nern, so werden die Original-Beglaubigungsschreiben der „Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröff„net, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig „accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Ac„creditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der „Bundesversammlung gemacht.

7) „In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche, „bleibt es bey dem allgemeinen Herkommen, wobey nur „noch festgesezt wird, daß den Gesandten dritter Klasse „der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Karte gewährt „werde.

8) „Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Cre„ditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu erthei„len und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, „mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Ue„bersetzung.

9) „In Ansehung der Gesandtschaftlichen Vorrechte der „verschiedenen bey dem deutschen Bunde accreditirten Ge„sandtschaften, wird sich die Bundesversammlung mit dem „Senate der freyen Stadt Frankfurt dahin vereinigen, „damit demselben die nemlichen gesandtschaftlichen Rechte „gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten ge„nießen.“

NB. Bisher hatten Rußland, Frankreich England und Schweden Gesandte bei dem Bundestage. Das angezogene Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten, geschlossen zu Paris, den 19. März 1815. lautet also:

„Pour prévenir les embarras qui se sont souvent présentés, „et qui pourraient naître encore des prétentions de préséance „entre les différens Agens diplomatiques; les Plénipotentiaires

„des Puissances signataires du Traité de Paris sont convenus
„des articles qui suivent, et ils croient devoir inviter ceux
„des autres têtes couronnées à adopter le même règlement.

Article premier.

„Les Employés diplomatiques sont partagés en trois classes

„Celle des Ambassadeurs, Légats ou Nonces;

„Celle des Envoyés, Ministres ou autres accrédités auprès
„des Souverains;

„Celle des Chargés-d'affaires, accrédités auprés des Mi-
„nistres chargés des affaires étrangères.

Article deuxième.

„Les Ambassadeurs, Légats ou Nonces ont seuls le caractère
„représentatif.

Article troisième.

„Les Employés diplomatiques en mission extraordinaire n'ont
„à ce titre aucune supériorité de rang.

Article quatrième.

„Les Employés diplomatiques prendront rang entre eux dans
„chaque classe, d'après la date de la notification officielle de
„leur arrivée.

„Le présent Règlement n'apportera aucune innovation re-
„lativement aux représentans du Pape.

Article cinquième.

„Il sera déterminé dans chaque état une mode uniforme pour
„la réception des Employés diplomatiques de chaque classe.

Article sixième.

„Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les Cours
„ne donnent aucun rang à leurs Employés diplomatiques. Il
„en est de même des alliances politiques.

Article septième.

„Dans les Actes ou Traités entre plusieurs Puissances qui ad-
„mettent l'alternative, le sort décidera entre les Ministres de
„l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.

„Le présent Règlement est inséré au Protocole des Pléni-
„potentiaires des huit Puissances signataires du Traité de Paris
„dans leur séance du 19 Mars 1815."

wurde unterschrieben von den Oesterreichischen, Spa-

nischen, Französischen, Großbrittannischen, Portugiesischen, Preußischen, Russischen und Schwedischen Botschaftern.

IV. Verhandlungsweise mit fremden Gesandten.

1) „Die Verhandlung mit den accreditirten Gesandtschaften „kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, „insofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft „zu bewirken ist, im Allgemeinen nur das Resultat eines „Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf „die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften.

„In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist „bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen soll zwar vor allem „auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare „Organ der Bundesversammlung seyn; jedoch steht es „dieser jederzeit frey, einzelne Herren Bundesgesandte zu„gleich mit der Präsidial-Gesandtschaft, zur mündlichen „Verhandlung zu beauftragen.

„Bey solchen mündlichen Besprechungen jedoch mit „den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, „wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf sel„bige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigent„lichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich „eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche „der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die „Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muß „selbige vorher der Bundesversammlung, oder Ausnahms„weise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann „nach der Vereinigung übergeben werden.

2) „Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher „Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen „eine Uebersetzung in lateinischer und französischer Sprache „bey.

3) „Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können „ihre Noten nach Gefallen an den Bundestag oder das „Präsidium richten.

4) „Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note „oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Ge„sandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Be„finden ausserordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bun„desversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in „dieser Beziehung so wie unter II. beschlossen worden ist, „das Präsidium Ausnahmsweise ermächtiget, in geeigneten „Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem „zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V. Beendigung einer fremden Gesandtschaft.

1) „Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und recht„liche Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bey dem „deutschen Bunde accreditirt gewesenen, aber zurückberu„fenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. „Insbesondere aber wird es

2) „in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bey dem Cre„ditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) „Nicht nur im Fall eines ausbrechenden Kriegs mit dem „deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen ist „die bey demselben accreditirt gewesene und jezt abrei„sende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestag „mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf „der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen „üblichen Völkerrechtlichen Schutz.

„Die Bundesversammlung behält sich übrigens in „einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, „auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet „die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu be„nachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Ge„fährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden „Gesandtschaft, nach dem Verlangen der Bundesversamm„lung, das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben „werde.

„Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf „Hauptabtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für „zureichend erkennt, um den deutschen Bund bey dem „Auslande als constituirt bekannt zu machen und dessel-

„den diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln, so wer-
„den die etwa in einem oder dem andern Punkte noch er-
„forderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder be-
„sondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vor-
„behalten, wie sich im Laufe der Zeit nach Bedürfnissen
„und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen, die
„Veranlassung hiezu ergiebt."

Die Gesandten der deutschen Bundesstaaten bei dem Bun-
destage sind keine Botschafter oder Gesandte ersten Rangs;
sie sind accreditirte Minister, haben auch als solche nicht
das Prädicat Excellenz; jedoch behalten sie dieses Prädicat,
wenn es mit der Stelle verbunden ist, welche dieselben bei
ihrem Hofe bekleideten, oder welches sie auf eine andere her-
kömmliche Art erlangt hatten.

Dieser Excellenz-Titel veranlaßte im Jahre 1729 eine
Conferenz der Hochstift Würzburg-, Freising- und Lüttich-
schen und der fürstlich Sachsen-Gothaisch-, Coburg- und
Altenburgschen, Braunschweig-Wolfenbüttel- und Gruben-
hagischen, Schwedisch-Pommern und Würtembergschen Ge-
sandtschaften bei dem Reichstage zu Regensburg; sie faßten
folgenden Schluß:

„Nachdem die tägliche Erfahrenheit gezeigt, wie hoch
„die Herrn Churfürstlichen Gesandten in dem Ceremoniel,
„zu beständig mehr und mehr anwachsendem Nachtheil der
„uralten Hochstifter und Hochfürstlicher Häuser gestiegen,
„solches auch dem sichern Vernehmen nach, noch höher zu
„treiben und dadurch den Lustre der alten Hochstifter und
„Hochfürstlichen Häuser so zu sagen zu verdunkeln suchen
„und dann auch dem zu Folge von nicht unglaubhaften
„Händen verlauten will, es seyen die Churfürstlichen Herrn
„Gesandten gesinnet, ihren Legations Secretariis aufzutragen,
„daß selbige bei Notificationen und andern an die Fürst-
„liche Gesandten zu thuenden Beschickungen, denen Fürst-
„lichen Gesandtschaften die gebührende Honneurs oder den
„Titul Excellenz nicht mehr beilegen solten, welches nichts
„anders als zu höchster Verunglimpfung und Verkleinerung

„der denen uralten Hochstiftern und Hochfürstlichen Häu„sern competirenden ohnstreitbaren, von auswärtigen Po„tentaten selbst erkannten praerogativen gereichen kan, „dieses sodann sofort bei denen hier ab und zureisenden „fremden allschon eine solche Würkung gehabt, daß bei „Mahlzeiten oder andern Zusammenkünften, allwo sich „Churfürstliche und Fürstliche directorial und andere Fürst„liche Gesandte befunden, selbige sich in Gegenwart der „Churfürstlich und Fürstlichen directorial Gesandten, ge„gen denen übrigen Fürstlichen Gesandten des Tituls „Excellenz würklich enthalten, wohl aber solchen den „Chur und Fürstlichen directorial Gesandten in Beisein „der andern Fürstlichen zulegen; als ist von denen in „Conferentia anwesenden correspondirenden Gesandtschaften, „sub spe clementissimi rati allerseits höchster herrn Prin„cipalen einhellig dafür gehalten und geschlossen worden, „daß man

1) „ein und andere Churfürstliche Gesandte über das er„schollene und denen vorhin gemeldeten ihren Secretariis „zu thuenden Verbott betreffende Gerücht in Frenndschaft „besprechen und aus ihrem eigenen Mund die gründliche „der Sachen Beschaffenheit zu erfahren suchen solle und „wann etwa indessen oder nach der von den Churfürst„lichen eingezogenen affirmativen oder negativen Erklärung „ein Churfürstlicher Legations Secretarius bei Notificationen „oder andern vorkommenden Beschickungen die Fürstliche „Gesandte nicht mit dem Prädicat Excellenz tractiren würde, „so ist verabredet worden, erwähnte Churfürstliche Lega„tions Secretarios zu befragen, ob sie die Honneurs auf „Befehl ihrer Herrn Gesandten unterlassen oder nicht „und wo sie ein solches bejahen würden, dieselbige ohne „einige Antwort zu entlassen.

„Um aber auch

2) „Die in dem Comitial Ceremoniel denen Fürstlichen Ge„sandten mit denen Churfürstlichen und denen Directoria„libus des Fürstlichen Collegii gebührende Paritaet zu be„haupten, ist für gut befunden und einmüthig beschloßen

„worden, nach dem Beispiel derer Herren Churfürstlichen „den Titul Excellenz unter sich reciproce zu geben, soviel „aber

3) „die ab- und zureißenden Passagiers betrift, hat man sich „gleichfals verabredet, sofern dergleichen dahier passirende „Cavaliers oder andere sich obengemeldeter maßen be„tragen und denen Churfürstlichen sowohl, als denen „Fürstlichen Directorial nicht aber denen Fürstlichen Ge„sandtschaften die geziemende und gleiche Honneurs be„zeugen würden, man mit denselben in kein Comercium „auf was Art und Weise solches Nahmen haben möge, „einzulaßen habe.

„Uebrigens hat man auch dem Collegialischen Ver„trauen gemäß zu sein erachtet, denen Fürstlichen Direc„toribus bei Zeit und Gelegenheit von gegenwärtigem „Schluß die freundschaftliche Comunication zu thun, da„mit dieselbe entweder solchem sich conformiren, oder die „sonsten ihnen beliebige und convenable mesures darnach „nehmen mögen."

Es scheint aber, daß entweder die Principalen dieser Gesandten diesen Schluß nicht genehmiget, oder daß die andern fürstlichen Höfe nicht dazu beigestimmt haben, daß sich daher dieses angedrohte excellenzialische Donnerwetter erfolglos wieder verzogen habe.

§. 338.

Bundestagsschluß vom 11. Dezember 1817., die Betreibungsart der Angelegenheiten der Privaten betreffend.

1) „Daß diejenige Privatpersonen, welche ihre an die Bun„desversammlung gehörige Angelegenheiten, bey derselben „selbst betreiben wollen, nicht nur, so fern sie nicht ohne„hin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial„Canzley zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen „auf eine angemessene deutliche und schickliche Weise zu „verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus auf „den Fall ihrer Entfernung von hier einen bekannten „Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen „in Empfang nehmen könne, zu bestellen, und in der

„Kanzley anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen „haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese ohne weiters zurückgelegt werden.

2) „Daß eigene Abgeordnete zu Betreibung von Privat-„Angelegenheiten, nur wenn sie sich ihrer Person halber „überhaupt und insonderheit als zu Führung solcher Ge-„schäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen, und „von ihnen unter gleicher Verwarnung die obigen Vor-„schriften zu beobachten seyen.

3) „Daß wann Privat-Personen weder selbst noch durch „eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung ge-„hörige Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Ueber-„gabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher „Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer „zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, „diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Per-„sonen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, „genau zu befolgen haben.“

§. 339.

Bundestagsschluß vom 29. April 1819. Ordnung der Bundes-Commissionen.

§. 1. „Die Wahl aller Commissionen geschieht auf die „bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der „Stimmen im engern Rath, nachdem die Zahl der Mit-„glieder, welche dieselbe ausmachen sollen, bestimmt „worden.

§. 2. „Die Commissionen zu Begutachtung der Privat-„Eingaben bestehen der Regel nach aus fünf Mitgliedern „und werden diese künftig dreimal im Jahr gewählt „werden:

1) „zu Ostern für die Eingaben von Ostern bis zu den „Sommer-Ferien.
2) „Bey Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben „von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, und
3) „zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern.

„Findet sich bei Zählung der Wahlstimmen eine „Stimmengleichheit für zwey oder drey Mitglieder zu

„Besetzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht,
„falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmen-
„gleichheit, ihm zustehenden Voti decisivi nicht bedienen
„will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter
„sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

„Der Zweck dieser Reklamations-Commission ist, nach
„der schon in der dritten vertraulichen Sitzung vom Jahr
„1816. §. 5. enthaltenen Bestimmung dahin gerichtet, daß
„die Mitglieder

1) „die Eingaben unter sich vertheilen;
2) „sich das von jedem, über die ihm zu Theil gewordene
„Gegenstände, zu verfassende Gutachten der Regel nach
„unter einander mittheilen;
3) „ein jeder das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit
„dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

„Zu Beförderung der Geschäfte wird jedoch hierbey
„festgesetzt:

1) „daß in Fällen bey Verhinderung eines oder zweyer der
„ernannten Mitglieder, die übrig bleibenden in ihren Ar-
„beiten und zu verabredenden regelmäßigen Zusammen-
„künften fortfahren können, so fern nur drey der Mit-
„glieder gegenwärtig sind;
2) „daß die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder
„unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen und davon nur
„in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversamm-
„lung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Regi-
„stern eingetragen werde;
3) „daß die Commission sich bey Vertheilung der Acten unter
„sich vereinigen könne, welche Sachen ihr erheblich genug
„scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der
„Commission zu begehren, welche Sachen ihr hingegen so
„wenig erheblich oder so wenig zweifelhaft scheinen, daß
„der Referent, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie
„in der Bundesversammlung zum Vortrag bringen könne;
4) „daß bey Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche
„mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in
„genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst

„dann zugeschrieben werden können, wenn er für den Au-
„genblick kein Mitglied der Commission wäre und dermalen
„in dem engern Rath die Stimmenführung für die Curie,
„zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre.

„Nach Endigung des für diese Commission bestimmten
„Zeitraums hat dieselbe der Bundesversammlung in der
„nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in
„diesem Zeitraum eingekommenen und referirten Acten-
„stücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch
„zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzöge-
„rung, vorzulegen.

§. 3. „Bey Commissionen, welche

1) „zu Vorbereitung allgemeiner Gesetze des
„Bundes oder

2) „zu Erörterung und Festsetzung der Verbind-
„lichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Ent-
„stehung des Bundes in Deutschland bestandenen Verhält-
„nissen gemeinsam zur Last fallen können, oder auch

3) „zu Begutachtung der Reklamationen derjeni-
„gen Individuen, Corporationen und Classen, für welche
„die Bundes- oder Congreßacte ausdrücklich Bestimmungen
„und Hinweisungen enthält, ernannt werden, läßt sich
„zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte
„Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum Voraus
„festsetzen, vielmehr ist dieses in jedem einzelnen Falle nach
„Maasgabe der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte
„zu beurtheilen; jedoch wird in Ansehung derselben zum
„Voraus festgesetzt:

1) „daß keine derselben in eine permanente Commission zu
„verwandeln sey."

2) „Daß zu Beförderung des Geschäfts einzelnen Mitglie-
„dern in Verhinderungs-Fällen frei stehe, ein anderes
„Mitglied der Commission an ihre Stelle zu substituiren
„sofern nur bey Commissionen von drei Mitgliedern zwei,
„bei Commissionen von einer größern Zahl aber minde-
„stens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist."

3) „Daß die Commission, wo nicht früher, doch mindestens

„jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundes-„Versammlung von den von ihr gemachten Vorschriften „in Kenntniß zu setzen habe.“

§. 4. „Von den Commissionen, welche zum Versuch „der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter ein-„ander, oder in Fällen ernannt werden, wo es auf Voll-„ziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten „Reichs-Deputationsschlusses von 1803 und auf die Re-„gulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und „Pensionswesens der Bundesglieder ankommt, ist zwar „auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Com-„mission mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, und den Um-„fang des Geschäfts anzuordnen, um jedoch so viel thun-„lich ist, die Erfüllung des dabey beabsichtigten Zwecks „zu befördern, wird festgesetzt:

1) „daß eine jede Commission dieser Art, in der nächsten „auf ihre Ernennung folgenden förmlichen Bundestags-„Sitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung „anzuzeigen habe.“

2) „Daß in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem „einen oder andern Theile zu begehren hat, oder diese „von einer der Partheien angeboten oder vorbehalten wer-„den, die Commission zu Beibringung derselben eine den „Umständen angemessene möglichst kurze Frist dazu bestim-„me, nach deren erfolgten Ablauf sie die Bundes-Ver-„sammlung davon in Kenntniß setze, damit diese sich für „die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne.“

„Ueberhaupt aber

3) „Die Commission, wo nicht früher, mindestens nach Ab-„lauf von zwey Monaten seit ihrer Ernennung, die Bun-„des-Versammlung von der Lage, in welcher die Sache „sich befindet, in Kenntniß setze, damit auch so lange „fortfahre, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten „gütlichen Vereinbarung oder von der vereitelten Hoffnung, „diese zu bewirken, ihren Vortrag bey der Bundes-Ver-„sammlung abstatten könne.“

4) „Da auch bey Commissionen dieser Art um so mehr da-
„dahin zu trachten ist, daß durch Verhinderung einzelner
„Mitglieder der Commission das Geschäft nicht in Sto-
„ckung gerathe, als, nach der Natur der Sache, hier
„eine Substitution eines andern Mitgliedes nicht wohl
„statt findet; so wird festgesetzt, daß bei der Wahl von
„Commissionen dieser Art, nachdem die vorgeschriebene
„Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen er-
„nannt worden, der, oder diejenigen, welche nächst die-
„sen die mehrsten Stimmen haben, notirt, und als Stell-
„vertreter dieser Commissionen in längeren Verhinderungs-
„fällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe,
„welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt
„haben, ergiebt, eintreten, unter der Voraussetzung, daß
„auch sie nicht durch ihre Verhältnisse an einer Theil-
„nahme an diesem Geschäfte verhindert werden."

„Es sind jedoch bey Commissionen von drey, nur
„ein, bey Commissionen von fünf, nur zwey solcher Stell-
„vertreter zulässig, damit die Mehrheit der Commission
„aus den zunächst erwählten Mitgliedern bestehe. Sollte
„aber, bey eintretendem Hinderniß dieser Stellvertreter,
„die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mit-
„glieder nicht ergänzt werden können, so ist die Commis-
„sion dennoch, in ihrem Geschäfte fortzufahren, befugt,
„so lange nur, ohne Beyhülfe dieser Stellvertreter, die
„Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder an-
„wesend ist."

§. 5. „Die Reclamations-Commissionen endigen mit
„vollendetem Vortrag über sämmtliche, zu ihrer Erörte-
„rung verstellten Eingaben."

„Alle andern Commissionen endigen mit dem von ihnen
„an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußbericht.
„Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commis-
„sarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so
„ist eine neue Commission zu ernennen, oder die vorige
„ausdrücklich zu verlängern. Nach Beendigung einer
„Commission hat derjenige, der in selbiger den Vorsitz

„geführt hat, dafür zu sorgen, daß die Acten derselben „zur Bundes-Canzley abgeliefert werden."

„Ebenmäßig hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß, „im Fall ein Mitglied der Commission abgeht, die in „dessen Händen befindlichen Actenstücke an die Commission „zurückgeliefert werden."

§. 340.

Ausser diesen Schlüssen, welche die Geschäfts-Besorgungsart bei dem Bundestag betreffen, sodann die wegen der Gerechtigkeitspflege und den Militäreinrichtungen gefaßten Schlüsse, hat der Bundestag bisher wenige Schlüsse gefaßt, welche sich zu einer bleibenden Stelle in Neudeutschlands allgemeinem Staatenrecht eignen.

Schlüsse in vorübergehenden Angelegenheiten raubten dem Bundestag seine meiste Zeit. Denn in den ersten Zeiten seines Daseyns träumte der große Haufe in Deutschland, oder machte wenigstens die Miene, als glaubte er, der Bundestag werde und müsse alles Unebene oder als uneben Angegebene nach dem Wunsche der Reclamanten eben machen. Aus dieser Quelle strömten eine fast unzählbare Menge von Reclamationen zu dem Bundestag, diese Eingaben mußten doch, wenn sie gleich am Ende unerheblich oder unzulässig erfunden worden, durchgegangen und geprüft werden, welches viele Zeit kostete.

Zu den erheblichern Reclamationen gehörten:

1) Die wegen Pensionirung der so vielen, zu aufgehobenen Stiftern und Ritterorden gehörig gewesenen geistlichen und weltlichen Personen; deshalb wurde im Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803 eine Regel, jedoch nur für die damaligen Fälle festgesetzt, zu diesen kamen in der Zeitfolge mehrere ähnliche, welche, so weit es thunlich war, analogisch behandelt wurden. Die Bundesacte trug im Artikel 15. die Erledigung dieser zum Theil seit den Zeiten gedachten Rezesses noch unerledigten Angelegenheiten dem Bundestag auf und sie wurden meistens auf gütliche Art erledigt.

2) Die der Pensionirung der bei den vormaligen Reichseinrichtungen, zum Beispiel, dem Reichs-Kammergericht, sodann bei den vormaligen Reichskreisen angestellt gewesenen Personen; auch bei diesen Personen war die edle Bemühung des Bundestags, denselben zu helfen, nicht fruchtlos, obgleich kein strenges Recht diese Hilfe begünstigte.

3) Die Versorgung der in den vielen, an andere Regenten gefallenen Landestheilen angestellt gewesenen Diener, womit es sich eben so, wie unter Ziffer 1. bemerkt worden, verhält.

4) Wegen Schuldforderungen an das vormalige Reich, zum Beispiel an die Reichs-Operationskasse und an vormalige Reichskreise, wegen dieser Punkte wurde schon vieles verhandelt, aber noch kein Entscheidschluß gefaßt.

5) Wegen Schuldforderungen an Staaten, welche ihre Besitzer verändert haben. Einige wurden gütlich beigelegt, andere nach vielen, jedoch fruchtlosen Vergleichsversuchen, in den Rechtsweg verwiesen.

6) Beschwerden wegen nicht erfüllter Bundesacte, in Ansehung der Mediatisirten, der freien Schifffahrt, der Juden rc. von welchen mancher gepflogener Verhandlungen ungeachtet viele noch ihre Berichtigung erwarten.

Da nunmehr diese Angelegenheiten bearbeitet sind, so kann Deutschland erwarten, daß der Bundestag dem Justiz-, dem Polizei- und dem Commercewesen seine Bemühungen widmen werde.

Die Deutschlands Wohl so verträgliche Einförmigkeit in dem Münz-, dem Post- und dem Zollwesen ist einer der heißesten Wünsche der Deutschen, ohne dieses sind Deutschlands Staaten nur dem Namen nach vereinte Bundesstaaten, und bleiben sich in Hauptsachen fremd.

§. 341.

Artikel 11. der Bundesacte.

Erste Abtheilung.

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl „ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen

„jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich
„gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bund begriffenen
„Besitzungen. Bey einem erklärten Bundeskrieg darf
„kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde
„eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden
„schliessen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht
„der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine
„Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des
„Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären."

Diese erste Abtheilung und die darauf Bezug habenden Artikel der Schlußacte betreffen:

1. Die Militärverfassung des Bundes.

Artikel 51. der Schlußacte.

„Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die
„auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden orga-
„nischen Einrichtungen und die zu Sicherstellung seines
„Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu be-
„schliessen."

Artikel 52. der Schlußacte.

„Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der
„Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der
„Mitglieder Geldbeyträge zu leisten sind, so hat die Bun-
„desversammlung

1) „den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausga-
„ben, so weit solches im allgemeinen geschehen kann, fest-
„zusetzen;"

2) „in vorkommenden Fällen, die zur Ausführung besonderer,
„in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Be-
„schlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die
„zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu be-
„stimmen;"

3) „das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den
„Mitgliedern des Bundes beyzutragen ist, festzusetzen."

4) „Die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Bey-
„träge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen."

§. 343.

Bundestags-Schluß vom 20. August 1818 wegen der

Bundesmatrikel, welche nach dem Bundestags-Schluß vom 4. Februar 1819 bei Churhessen und Luxemburg abgeändert wurde und nunmehr folgende ist:

1) „Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer „Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch „als Bundesmatrikel angenommen und zwar nach der pro„visorisch bestehenden Stimmenordnung in Pleno mit Vor„behalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg."

Bundesstaaaten.

	Seelenzahl
Oesterreich	9,482,227
Preußen	1,923,439
Sachsen	1,200,000
Baiern	3,560,000
Hannover	1,305,351
Würtemberg	1,395,463
Baden	1,000,000
Churhessen	540,000
Großherzogthum Hessen	619,500
Holstein und Lauenburg	360,000
Luxemburg	214,058
Braunschweig	209,600
Mecklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
Sachsen-Gotha	185,682
Sachsen-Coburg	80,012
Sachsen-Meinungen	54,400
Sachsen-Hildburghausen	29,706
Mecklenburg-Strelitz	71,769
Holstein-Oldenburg	217,769
Anhalt-Dessau	52,947
Anhalt-Bernburg	37,046
Anhalt-Cöthen	32,454
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
Zum Uebertrag	23,478,309

	Seelenzahl
Uebertrag	23,478,309
Schwarzburg-Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Lichtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuß, ältere Linie.	22,255
Reuß, jüngere Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	24,000
Lippe	69,062
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,650
Frankfurt.	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
Summa	24,094,051

2) „Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschafts-„stellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme „der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten.“

3) „Die Grundsätze, wornach die definitive, nach fünf „Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, „wird eine demnächst eigends zu wählende Commission be-„gutachten, die Bundes-Versammlung wird solche noch „vor Ablauf der Fünfjährigen Frist erörtern, und durch „weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel „vereinigen.“

Obgedachter Schluß vom 4. Februar enthält auch, daß wenn gleich keine Verminderung der Bundesmatrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, Statt haben könne, gleichwohl jede Vermehrung in dieselbe aufzunehmen seye; weil jedoch bei der Umarbeitung der Bundesmatrikel sich viele Anstände ergeben haben, welche die Vollendung dieser Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit unthunlich machen, so wurde durch einen Bundesschluß vom 23. Julius 1823 bestimmt, daß die bisherige Matrikel so

lang der Maasstab seyn solle, bis die neue Matrikel zu Stand gekommen seyn würde.

§. 343.

Obiger Artikel der Bundesacte stimmt ganz mit dem überein, was in dem vormaligen deutschen Reich Rechtens war, so heißt es in dem Westphälischen Friedensschluß im §. 2. des Artikels 8.

„jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque „conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum „esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Impera- „torem et Imperium, pacemque ejus publicam, vel hanc „imprimis Transactionem, fiantque salvo per omnia jura- „mento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.“

§. 344.

Die Einrichtungen des Militärwesens beziehen sich theils auf die Stellung und Verwendung der Contingenten der Bundesglieder, theils auf die zu Deutschlands Sicherheit nöthigen Festungen; ersteres ist schon größtentheils bei dem Bundestag berichtiget worden, aber ausser den bereits vorhandenen Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau ist noch keine weitere angelegt worden, obschon alle Arten von Festungs-Baukundigen schon Jahre hindurch mit großen Kosten örtliche Untersuchungen vorgenommen, und Plane vorgelegt haben.

Wenn einmal das Ganze im Reinen ist, so ist zu wünschen, daß ein des Kriegswesens Kundiger alle Endentschlüsse sammle und mit den nöthigen Bemerkungen in einem besondern Werk zusammen fasse, in welcher Hoffnung hier ein Weiteres nicht angeführt wird, als daß nach dem Bundestags-Schluß vom 11. April 1821, Artikel 24. zwischen sämmtlichen Bundesstaaten ein allgemeines Cartel bestehen solle, und daß nach dem ersten Abschnitt von der Stärke des Bundesheers, das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaats in dem hundertsten Theil seiner Bevölkerung nach der den 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel bestehen solle.

§. 345.

Die Geldbeiträge der Bundesglieder werden nach gedachter Matrikel auf die Staaten angewiesen. Den Maasstab nach dem Flächeninhalt oder den Einkünften fand man weniger sicher als den nach der Seelenzahl, so manches auch bei diesem erinnert werden könnte. Die vier freien Städte haben durch diesen Maasstab einen ausserordentlichen Vortheil vor allen andern Bundesstaaten erhalten, indem mehrere Bürger in diesen Handelsstädten, welche jährlich so große Summen aus Bundesstaaten ziehen, mehr Vermögen besitzen, als manches mehrere hundert Seelen umfassende Dorf, es hätten deswegen diese Handelsstädte mit Billigkeit in Ansehung der Geldbeiträge nach einem andern Maasstab beigezogen werden können, besonders, da auch die Bundesfürsten einen Hofstaat und Familien unterhalten müssen, welches diese Städte nicht nöthig haben.

Die Bundes-Kanzleikosten werden jedoch ausnahmsweise nach der Zahl der Stimmen in der engern Versammlung gleich vertheilt, und jährlich nach dem Bedarf angesetzt.

Der Vorbehalt wegen Hessen-Homburg betrifft dessen Stelle in der engern und in der Plenarversammlung, indem dieses Haus erst nach abgefaßter Bundesacte durch den Bundestags-Schluß vom 10. Julius 1817 unter die Zahl der Bundesglieder aufgenommen, aber dessen Stelle in den Versammlungen bis jetzt noch nicht bestimmt worden ist.

§. 346.

II. Das Benehmen des Bundes wegen Kriegen mit fremden Mächten.

Artikel 35. der Schlußacte.

„Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, „Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. „Nach dem im zweyten Artikel der Bundesacte ausge„sprochenen Zwecke des Bundes, übt derselbe aber diese „Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung „der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands „und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der ein„zelnen Bundesstaaten aus.“

Artikel 36. der Schlußacte.

„Da in dem elften Artikel der Bundesacte alle Mit-„glieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, so-„wohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, „gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich ge-„genseitig ihre sämtliche unter dem Bund begriffene Be-„sitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundes-„staat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die „Verletzung zugleich und in demselben Maasse die Ge-„sammtheit des Bundes treffe.“

„Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflich-„tet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Ver-„letzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche „zuzufügen.“

„Sollte von Seiten eines fremden Staats über eine „von einem Mitglied des Bundes ihm wiederfahrne Ver-„letzung bey der Bundesversammlung Beschwerde geführt „und diese gegründet befunden werden, so liegt der „Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die „Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügen-„den Abhülfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung, „nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch wei-„tern Friedestöhrenden Folgen zu rechter Zeit vorgebeugt „werde, zu verbinden.“

Artikel 37. der Schlußacte.

„Wenn ein Bundesstaat, bey einer zwischen ihm „und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die „Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bun-„desversammlung den Ursprung solcher Irrung und das „wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich „aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht „nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung „denselben von Fortsetzung des Streits ernstlich abzu-„mahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verwei-„gern, auch erforderlichen Falls zu Erhaltung des Frie-„denstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich „das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflich-

„tet, dem verletzten Bundesstaat ihre wirksamste Verwen-„dung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche „so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben „volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil „werde.“

Artikel 38. der Schlußacte.

„Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder „aus andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Be-„sorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat „oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen „Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung „sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes „wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und dar-„über in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch „thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleich-„zeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle „unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-„Maasregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beydes, jener „Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern „Versammlung, die dabey nach der in ihr geltenden ab-„soluten Stimmenmehrheit verfährt.“

Artikel 39. der Schlußacte.

„Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen „Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand „des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was „auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen wer-„den mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen „Vertheidigungs-Maasregeln geschritten werden.“

Artikel 40. der Schlußacte:

„Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegser-„klärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen „Versammlung, nach der für dieselbe vorgeschriebenen „Stimmenmehrheit von zwey Dritttheilen beschlossen wer-„den.“

Artikel 41.

„Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß „über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen An-

„griffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theil„nahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten „Vertheidigungs-Maasregeln. Gleicherweise verbindet die „in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklä„rung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theil„nahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.“

Artikel 42.

„Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch „die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so „bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, „welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, „unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maasre„geln unter einander zu verabreden.“

Artikel 43.

„Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Be„schützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der strei„tenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bun„des anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der „Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, „unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, „diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der „Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets „zu ergreifenden Vertheidigungs-Maasregeln nicht aufge„halten werden, noch in der Ausführung der bereits be„schlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.“

Artikel 44.

„Bey ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaat „frey, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht „zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann „jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund „statt finden.“

Artikel 45.

„Wenn in einem Krieg zwischen auswärtigen Mäch„ten oder in andern Fällen Verhältnisse eintretten, „welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität „des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesver„sammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Be-

„hauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln
„zu beschliessen.“

Artikel 46.

„Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb
„des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft
„als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher,
„die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht
„berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.“

Artikel 47.

„In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen
„ausser dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder
„angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung
„zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln oder zur
„Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als
„derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmen-
„mehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das
„Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die
„Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige
„Anwendung.“

Artikel 48.

„Die Bestimmung der Bundesacte, vermög welcher
„nach einmal erklärtem Bundeskrieg, kein Mitglied des
„Bundes einseitige Verhandlungen mit dem Feind einge-
„hen noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen
„darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausser-
„halb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich
„verbindlich.“

Artikel 49.

„Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen
„über Abschluß des Friedens, oder eines Waffenstillstands
„statt finden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller
„Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem
„Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte
„zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu ver-
„sehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedens-
„vertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.‘

§. 347.

Der Inhalt dieser Artikel der Bundes- und Schlußacte ist im Wesentlichen:

Der Bund kann Krieg, Frieden, Bündnisse und sonstige Verträge schließen, jedoch nur zu Sicherstellung des Ganzen und der einzelnen Bundesstaaten, deren Besitzungen der Bund garantirt hat.

Dagegen soll kein Bundesstaat auswärtigen Anlaß zu gegründeten Beschwerden geben, indem in solchem Fall die Bundesversammlung sogleich die Abhilfe eben so ernstlich betreiben, als die bei derselben angebrachte ungegründete sogleich verwerfen, dagegen aber, wenn eine solche Beschwerde gegründet, derselben Hebung nebst der Genugthuung auf alle nöthige Art besorgen solle.

Bei einer dem Bund oder einem Bundesstaat anscheinend drohenden Gefahr eines feindlichen Angriffs, entscheidet die engere Bundesversammlung, ob der Fall wirklich vorhanden, und leitet alsdann sogleich die Vertheidigungs-Anstalten ein; die förmliche Kriegserklärung beschließt aber die volle Versammlung; alle Bundesstaaten sind zu Befolgung dieser Schlüsse verbunden.

Wenn die Bundesversammlung die Gefahr nicht für drohend erkennt, so können doch einzelne Bundesstaaten gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maasregeln unter sich veranstalten.

Wenn ein benachtheiligter Bundesstaat und sein fremder Gegentheil es verlangen, kann die Bundesversammlung die Vermittlung übernehmen, ohne jedoch die zur Sicherheit des Bundesgebiets ergriffenen Maasregeln zu hemmen oder zu verzögern.

Ein jedes Bundesglied kann mehr Leute, als sein Bundescontingent beträgt, jedoch ohne Kostenersatz von Seiten des Bundes, ins Feld stellen.

Wenn bei einem Krieg zwischen fremden Mächten die Neutralität des Bundesgebiets Gefahr lauft, so hat der engere Rath die Maasregeln dagegen anzuordnen.

Die Kriege eines Bundesglieds wegen seiner ausser dem Bundesgebiete liegenden Besitzungen bleiben dem Bunde fremd, so lang nicht die engere Versammlung eine Gefahr für das Bundesgebiet erkennt.

Nach erklärtem Bundeskrieg darf kein Bundesglied einseitig mit dem Feinde über Waffenstillstand oder Frieden unterhandeln, wenn dasselbe auch gleich ausser dem Bundesgebiete Besitzungen hätte.

Die Friedensschluß-Handlungen leitet der engere Rath, aber der volle Rath muß dieselben bestätigen.

§. 348.

Bei den Wiener Conferenz-Handlungen wegen der Bundesacte verlangten Baiern, Hollstein, die vereinigten Fürsten und die freien Städte, daß bestimmt werde, daß wenn ein Bundesglied, welches mehrere, zum Bund nicht gehörige Staaten besitzt, wegen dieser Staaten in Krieg verwickelt würde, der Bund auf alle Fälle neutral bleiben solle, es wurde aber darüber hinausgegangen.

Dieses Verlangen hat viel für sich, denn entsteht ein Krieg zwischen zwei derartigen Bundesgliedern, so hängt es von jedem derselben ab, ob er den Bund in die Fehde mit beiziehen wolle, er darf nur in ein Bundesland seines Gegentheils einrücken, welcher Theil kann nun die Hilfe des Bundes ansprechen? Derjenige, welcher eingerückt ist, wenn er die gerechteste Ursache zum Krieg gehabt, und sein Gegentheil jedes Beilegungsmittel von der Hand gewiesen hat, oder der Theil, dessen Bundesland angegriffen worden ist, welcher, wenn er auch noch so Unrecht hat, doch immer die Worte des Gesetzes für sich anführen kann.

Wenn ferner bei dem Krieg zwischen zwei solchen Bundesstaaten oder eines solchen Bundesstaats mit einer fremden Macht, die nothwendige Vertheidigung seiner gerechten Sache den immer schädlichen Durchzug oder die militärische Besetzung der Lande eines an diesem Krieg keinen Antheil habenden Bundesstaats nöthig macht, soll der Bund dieses als einen Eingriff in die Souverainitätsrechte dieses Bundesstaats behandeln, und wie ist es mit den bei einer

solchen Gelegenheit diesem Bundesstaat zuwachsenden Kosten und Schaden zu halten?

Sollte nicht eine genaue Bestimmung dieser und manch anderer gleichartiger Punkte wünschenswerth seyn, weil, wenn die Fälle selbst einmal eintreten, mancherlei Verhältnisse einzelner Bundesglieder eine Erledigung dieser Fragen auf eine dem Bundeszweck gemäße Art hindern dürften?

Mit blutigen Zügen findet man in Deutschlands Geschichte aufgezeichnet, daß dergleichen Fälle höchst traurige Trennungen der Reichsstände zur Folge gehabt haben. Wer bürgt dafür, daß eine solche Erschütterung der Bundesverfassung nicht dereinst selbst derselben Zernichtung herbeiführen könnte.

Die Einschränkung des den Bundesstaaten eingeräumten Rechts, Bündnisse mit fremden Mächten abzuschließen, wenn dieselben nur nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Bundesglieds gerichtet seyen, könnte für manche Fälle ein leeres Wortspiel seyn, wenn nicht solche Bündnisse vor ihrem Abschluß dem Bundestag zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

§. 349.

Artikel 11. der Bundesacte.

Zweite Abtheilung.

„Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, „einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch „ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern „sie bey der Bundes-Versammlung anzubringen. Dieser „liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß „zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, „und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig „würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile „sich sofort zu unterwerfen haben."

§. 350.

Dieser Artikel betrifft die Gerechtigkeitspflege; die darauf Bezug habenden Artikel der Schlußacte lassen sich in drei Klassen ordnen:

I. Von dem Verfahren bei Thätlichkeiten der Bundesglieder.

Artikel 18. der Schlußacte.

„Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern „ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bun„desversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit „des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört „ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben „Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse „nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthalte„nen Bestimmungen zu fassen.“

Artikel 19. der Schlußacte.

„Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu „besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die „Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu „ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der „bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem „Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Be„sitzstandes Sorge zu tragen.“

Artikel 20. der Schlußacte.

„Wenn die Bundesversammlung von einem Bundes„gliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, „und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für „diesen besondern Fall befugt seyn, ein bey der Sache „nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schü„tzenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüng„sten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne „Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch „untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid ab„fassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversamm„lung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet „ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freywillig da„zu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen „Mittel zu bewirken hat.“

§. 351.

Hier weicht Deutschlands neue Verfassung höchst erwünscht und glücklich von der alten Verfassung ab. In

Thätlichkeitsfällen wurden von den Reichsgerichten mancherlei Arten von sogenannten Mandaten erkannt, sodann erst noch sehr oft von den Parthien darüber gestritten, ob sich die Sache zum Mandatsprozeß und nicht vielmehr in den gewöhnlichen Rechtsweg eigne, und wenn endlich die Frage, nach vielem Zeitverlust und aufgewendeten Kosten, bejahend entschieden worden, so fehlte es sehr oft an der Vollstreckung des Mandats. Diese kostspieligen, langweiligen, zweckwidrigen Formalitäten, welche nur die Beutel der Agenten und Prokuratoren füllten, sind nunmehr verbannt und nach dem natürlichen Gang der Dinge wird der Besitzer so lang geschützt, bis sein Gegner ein besseres Recht zur Sache im gewöhnlichen Rechtsweg darthut und ein obsiegliches Urtheil erhält.

Wenn der Besitzstand streitig ist, so wird aber immer auch auf die vitia possessionis Vim; Clandestinitatem et Precarium, so weit es sich in ein summarisches Verfahren eignet und nicht in die petitorische Instanz verwiesen werden muß, Rücksicht genommen werden, weswegen die Festsetzung des Besitzstandes dem gerichtlichen Ausspruch untergeben worden ist.

§. 352.

II. Von dem Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder in der Austrägal-Instanz.

Artikel 21. der Schlußacte.

„Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vor„schrift der Bundesacte bey ihr anzubringenden Streitig„keiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen „Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Strei„tigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so „hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal„Instanz zu veranlassen, und dabey, so lange nicht we„gen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige „Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefun„den hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 18. „Juny 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den in „Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehen-

„der Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluß zu
„beobachten."

Artikel 22. der Schlußacte.

„Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-
„Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats
„zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben
„die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des
„Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten un-
„eingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der
„Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letz-
„tere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung,
„oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung
„von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Ent-
„scheidung nöthigen Verfügungen erlassen."

Artikel 23. der Schlußacte.

„Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhan-
„den sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechts-
„streitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsge-
„richten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern
„solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder
„noch anwendbar sind, zu erkennen."

Artikel 24. der Schlußacte.

„Es steht übrigens den Bundesgliedern frey, sowohl
„bey einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle
„künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Com-
„promisse überein zu kommen, wie denn auch frühere
„Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung
„der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch ab-
„geändert werden."

Artikel 30. der Schlußacte.

„Wenn Forderungen an Privat-Personen deshalb
„nicht befriediget werden können, weil die Verpflichtung
„denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-
„gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bun-
„des-Versammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zu-
„vorderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu ver-
„suchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg

„bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder „sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Com„promiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der strei„tigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veran„lassen.“

§. 353.

In Ansehung der in oben angeführtem Artikel 23. der Schlußacte als Entscheidungsnormen, mit benannten subsidiarischen Rechtsquellen, ist zu bemerken, daß in Ansehung der zu dem Privatrecht gehörigen Gegenstände die vorzüglichste derselben das Römische Justinianische Recht seye, in so weit nicht das Herkommen in Deutschland die Grundsätze dieses Rechts in ein und andern Rechtsmaterien bei den Angelegenheiten des hohen Adels niemals zugelassen hat, so wie es sich zum Beispiel mit der Erbschaftslehre des Römischen Rechts verhält.

Die Lehrer auf der hohen Schule zu Bononien, welche im zwölften Jahrhundert für den Hauptsitz der Wissenschaften in Italien und Deutschland gehalten wurde, hatten den Einfall, bei der allzufühlbaren Unvollständigkeit der vorhandenen Gesetze, zu den vollständigern Justinianischen Gesetzbüchern ihre Zuflucht zu nehmen, dieselben öffentlich zu lehren und anzupreißen. Da schon in den Institutionen dieses Rechts im §. 6. de Jure naturae gentium et civili es heißt

„quod Principi placuit, Legis habet Vigorem,“

so kitzelte diese Lockspeise die Kaiser und die Päbste, diesen Gesetzen ihren Beifall zu schenken und die Lehrer dieses Rechts wurden als privilegirte Rechtslehrer aufgestellt; ihre Schüler führten dieses Recht in den Gerichtshöfen ein, aus welchem dadurch der Sachsen- und Schwabenspiegel, zwar auch Privatsammlungen, mit welchen man sich aber bei ihrer Unvollständigkeit bis dahin kümmerlich in Deutschland beholfen hatte, verdrängt wurden.

§. 354.

Indessen hatte kein förmliches Gesetz den Umfassungskreis dieses, in Rücksicht auf den Gesetzgeber für Deutsch-

land ganz unverbindlichen Rechts bestimmt, es wurde daher willkührlich angewendet, und manche Rechtsgelehrte wollten sogar die Stamm- und Staatsrechte des hohen Adels darnach modeln, in Ansehung, welcher man sich von jeher nach dem alten Herkommen geachtet hatte, dieses veranlaßte auf den Reichstagen große Bewegungen; die Reichsstände verlangten, diese Römisch-Juristische Contrebande-Waare zu confisciren; Kaiser Friedrich III., welchen die Reichsstände durch Schwächung der kaiserlichen Gewalt ohnehin schon sehr in die Enge getrieben hatten, erließ auch eine Verordnung wegen Entfernung der Doctoren des Römischen Rechts von den Gerichtshöfen, welche aber keinen Erfolg hatte, weil kein so umfassendes Gesetzbuch vorhanden war, dessen man sich anstatt des Römischen hätte bedienen können.

Zu unserer Zeit wäre man in diese Verlegenheit nicht gerathen, indem seit Deutschlands Umwälzung einige Rechtslehrer die Nothwendigkeit der Abfassung eines neuen für ganz Deutschland verbindlichen Civilrechts nicht nur für thunlich, sondern für nothwendig in Druckschriften, so dargethan haben, daß sie selbst nicht daran zweifelten; sie hatten wahrscheinlich schon darüber gebrütet und erwartet, daß man die hohe Würde Deutscher Triboniane ihnen übertragen werde, aber die Deutsche Welt war zu blind, als daß sie dieses Glück eingesehen hätte.

§. 355.

Kaiser Friedrichs Nachfolger, Kaiser Max I., suchte dem Römischen Recht dadurch neue Wirkungskräfte zu geben, daß er in der auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1495 erlassenen Verordnung gegen die Gotteslästerer sich einen Nachfolger im Reich von dem Kaiser Justinian titulirte und das von ihm mit allgemeinem Beifall gestiftete Reichs-Kammergericht auf das Römische Recht verwieße.

Um die Reichsstände darüber zu beruhigen, daß dadurch in ihren Stamm-, Staats- und Lehenssachen, das alte Deutsche Herkommen nicht gestört werden solle, bestätigte er auf jedesmaliges Verlangen die Hausverträge und Statuten, ertheilte auch viele dahin abzweckende Privilegien.

So zum Beispiel war das fürstliche Haus Anhalt in starken Verfall gerathen, die Fürsten befürchteten, daß auch das Römische Verjährungsrecht zu ihrem Nachtheil benutzt werden möchte; sie wendeten sich an den Kaiser, zu ihrer Beruhigung versicherte er deswegen dem fürstlichen Haus Anhalt im Jahr 1495 in einer feierlichen Urkunde.

„Si ob diuturnitatem temporis praescriptio adversus eos „allegetur, vel quippiam ab illis aut ipsorum majoribus „quocunque modo per incuriam omissum aut neglectum „fuerit, adversus hos restituimus illos, neglecta, omissa, „vel alios defectus supplendo resariendo, redintegrando, „addito in eorundem gratiam atque favorem et hoc privi„legio, quod nunc et postea nulla praescriptio, nullaque „temporis diuturnidas iis nocere aliisve prodesse debeat.“

§. 356.

Maxens Nachfolger, Kaiser Karl V., wandelte auf eben diesem Wege fort. So zum Beispiel hatte nach dem Römischen Recht der Weibsstamm gleiche Erbrechte mit dem Mannsstamm, nach altdeutschem Herkommen schloß aber bei dem hohen Adel der Mannsstamm den Weibsstamm bei der Erbschaft von Stamm- und Lehengütern aus, zu mehrerer Sicherheit verlangte die Familie Fugger hierüber ein kaiserliches Privilegium, welches dieselbe auch im Jahr 1548 dahin erhielte:

„Wir wollen auch von Kaiserlicher Machtvollkom„menheit, daß unsere Begnadigung ihre Wirkung haben „solle, unangesehen aller und jeglicher geschrieben Recht „insonderheit des Legis, so sich anfahet maximum vitium „geschrieben unter dem Titel Codicis de liberis praeteritis „et exhaeredatis.“

§. 357.

Auf diese Art erhielt sich das Römische Recht bei seiner Wirkungskraft bis auf die jetzigen Zeiten, nur bei dem höhern Adel verblieb es in Stamm-, Staats- und Lehenssachen bey dem alten Deutschen Herkommen, bei andern Geschäften aber, bei welchen der höhere Adel als Privatperson erscheint, als zum Beispiel bei Verträgen von

andern als obgedachten Gegenständen, hat derselbe in Ansehung des Rechts keinen Vorzug für andere Privatpersonen. Ein neueres Beispiel liefert der Familienvertrag der vormalig Nassauischen vier fürstlichen Häuser vom 30. Junius 1783, worin es heißt:

„erinnern wir uns der Verbotte aller Veräusserungen,
„welche unsere Vorfahren zu einem Gesetz gemacht haben,
„erneuern solche Verbotte hiemit also, daß geschähe sol-
„ches, unter was Vorwand es immer geschehe, so soll
„solches keine Gültigkeit haben, sondern null und nichtig,
„auch in Ansehung künftiger Successoren, sie seyen gleich
„des veräussernden, oder des darinn consentirenden Für-
„sten Söhne, Brüder oder Agnaten unverbindlich, viel-
„mehr dem nächsten und bey dessen Saumseligkeit einem
„jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm
„belieben wird, inmassen in Ansehung dieser willkührli-
„chen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt
„findet, frey und erlaubt seye, sich solchem Beginnen
„mit eigener That zu widersetzen.“

Zur Sicherheit wurde die kaiserliche Bestätigung nachgesucht, diese erfolgte den 29. September 1786, jedoch also:

„haben wir, nachdem dieselbe sich in exhibitis de praesen-
„tatis 28. und 31. April nuperi ausdrücklich erklärt haben,
„daß sie von dem in dem 10. Absatz des ad confirmandum
„übergebenen obigen Erbvertrags gemachten Vorbehalt der
„zu ewigen Tagen nicht statt findenden Verjährung völlig
„abstehen und solchen gänzlich fallen lassen wollen, im
„übrigen seines Inhalts bestätigt.

§. 358.

Hieraus erhellet, daß nach dem Reichsrecht auch selbst in Stamm- und Staatssachen des hohen Adels eine Art von Verjährung nicht ausgeschlossen seye. Bei Privatgeschäften tritt die gewöhnliche Civilverjährung ein, in Stamm- und Staatssachen aber hat zwar nicht die nach gewissen Zeiträumen bestimmte, sondern die in dem Naturrecht gegründete, an keinen Zeitraum gebundene, jedoch einen Gegenbeweiß nicht ausschließende Verjährung, oder mit andern Wor-

ten der beweißfreye Besitzstand Statt, also, daß so lang die Unrechtmäßigkeit des Besitzes nicht hinreichend erwiesen ist, der Besitzer, wenn er auch gleich keinen Besitztitel anzugeben vermag, gegen einen jeden Anspruch sicher ist, der §. 19. und 20. der Schlußacte bestätigen dieses. Ein solcher Besitz wird durch den Beweiß eines von dem Gegentheil in ältern Zeiten gehabten Rechts und Besitzes nicht entkräftet, sondern es müßte dargethan werden, daß der Besitz heimlich oder bittweise erschlichen, oder nur bedingungsweise erhalten oder gewaltsam ergriffen worden sey.

§. 359.

Der Schlußacte wurde ein, gleiche Kraft mit derselben habendes Reglement über das Verfahren in den Austrägal-Instanzen beigefügt, in welchem mehrere Stellen der Schlußacte wörtlich enthalten sind.

Folgenden Inhalts:

Artikel 1.

„Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vor„schrift der Bundesacte bey ihr anzubringenden Streitig„keiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige „Vermittlung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung „durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabey, „so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine „anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem „Bundestags-Beschlusse vom 16. Juny 1817 enthaltenen „Vorschriften zu beobachten.“

Artikel 2.

„Wenn, nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses „vom 16. Juni 1817, der oberste Gerichtshof eines „Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so „steht demselben die Leitung des Prozesses und die Ent„scheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Ne„benpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Ein„wirkung der Bundesversammlung oder der Bundesregie„rung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bun„desversammlung oder der streitenden Theile, im Falle

„einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Be-
„förderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen er-
„lassen.“

Artikel 3.

„Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bun-
„desstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte
„Ausströgalgericht nur dann zugelassen werden, wenn
„das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhält-
„nisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt.
„Auch die Wiederklage hat nur in diesem Falle bey dem
„erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie so-
„gleich bey der Einlassung auf die Vorklage angebracht
„wird.“

Artikel 4.

„Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhan-
„den sind, hat das Austrägalgericht nach den bei Rechts-
„streitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerich-
„ten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche
„auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch an-
„wendbar sind, zu erkennen.“

Artikel 5.

„Dem im Namen der Bundesversammlung abzufas-
„senden Erkenntnisse, sollen jederzeit die vollständigen Ent-
„scheidungsgründe beygefügt werden. Ueber den Kostenpunkt
„soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen
„Grundsätzen erkennen, und bey deren Bestimmung die
„ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere
„Gebühren in Ansatz zu bringen.“

Artikel 6.

„Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer
„Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen.
„Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener That-
„sachen und Beweißmittel zulässig. Sie muß aber inner-
„halb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet,
„nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des
„Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.“

Artikel 7.

„Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die „Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefun„denen Thatsachen, und Beweismittel, hat derselbe Ge„richtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der „Sache gefaßt hat."

Artikel 8.

„Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bey „dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen „Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die „Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Be„amten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher „die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder „durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabey „verwendet worden; so soll dem andern Theil frey stehen, „den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustat„ten hat."

Artikel 9.

„Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung „der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben „nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. „Fallen bey der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, „welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht „diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollzie„hende Erkenntniß gefaßt hat."

Artikel 10.

„Es steht übrigens den Bundesgliedern frey für ihre „Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fäl„len, als auch für alle künftigen Fälle, wegen besonde„rer Austräge oder Compromisse überein zu kommen, wie „denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge „durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht „aufgehoben noch abgeändert werden."

Artikel 11.

„Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über „das Verfahren bey Streitigkeiten der Bundesglieder un„ter sich eine Revision des Bundestagsbeschlusses vom

„16. Juny 1817. vornehmen, wobey jedem Bundesgliede „weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen „überlassen bleibt.“

§. 360.

Der Bundestags-Schluß vom 16. Juni 1817. lautet dahin:

1) „Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bey „welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder „unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von „selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch „ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Aus„gleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und „sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thä„tigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn „sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand „auf keine Art unter sich einigen können.

2) „Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der „Ansprüche des Beschwerdeführenden Theils wirklich an„gebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung „vor allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen

a) „durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwey, und „nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

„Dabey wird nach Beschaffenheit der jedesmaligen „Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur „Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrie„ben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es „jedoch frey, bey der Bundesversammlung auf eine Frist„setzung anzutragen.

„Die Bundesversammlung macht die Ernennung des „Ausschusses den Parteien bekannt.

b) „Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines „kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls „eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begeh„ren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung „des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Bei„legung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) „Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der „Güte ansetzen und sich bemühen, einen Vergleich zu „Stande zu bringen. Bey eintretenden Schwierigkeiten „wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, „der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) „Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegen„seitigen Ratifikations-Urkunden aber werden in beglaubter „Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der „Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

3) „Wenn der Vermittlungsversuch bey Streitigkeiten „der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt „und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, „so wird vor der Hand festgesetzt, daß um dem Bedürf„nisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommen„den Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was „aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten „Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als „aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten nach dem „Gange der Erfahrung, welche sich bey Anwendung des „gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben „dürfte, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu „bringen.

„Die Art und Weise der Aufstellung der vor der „Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall „zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermassen be„stimmt:

1) „Ausgegangen von dem Artikel elf der deutschen Bundes„acte und dem Würdevollen Standpunkte sämtlicher deut„schen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung „nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar „als Austrägal-Instanz erkennen.

2) „Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet „gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen „Versuche bey der Bundesversammlung gemacht hat, so „hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der „Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drey

„unparteyische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen „dieser eines binnen gleicher Frist wählt.

„Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte „drey vorschlägt, so geht dieses dreyfache Vorschlagsrecht „an die Versammlung des Bundestags über, woraus als- „dann der Kläger einen zu wählen hat.

3) „Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die an- „dere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die „gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im „Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie ver- „möge Auftrags derselben handelt; und die Bundesver- „sammlung, hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine „Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm „auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, „förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als „Austrägal-Instanz zu ertheilen.

„Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen „Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus „denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt, „und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesver- „sammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) „Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der be- „stimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht „anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversamm- „lung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine „völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, „können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 „Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages, bey „der Bundesversammlung vorzubringen.

„Da nach dem Artikel zwölf der Bundesacte alle „Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemein- „schaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so „kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches „ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht drit- „ter Instanz hat.

„Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen „Staaten mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und „der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstellen „nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung „diese Auswahl treffen.

5) „Der also eintretende Gerichtshof hat sodann die Ange„legenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren „Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu „verhandeln und das Urtheil, es sey ein definitives oder „ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle „wird die Instruction bey demselben Gerichtshofe fortge„setzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß „von demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Na„men und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröff„net, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem „Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen „Befolgung halten zu können.

6) „Die Instruction des Prozesses geschieht nach der Prozeß„Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof über„haupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die „sonstigen alldort zu instruirenden Rechtsfachen verhan„delt werden.

7) „Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, „in Ermanglung besonderer Entscheidungsquellen, nach „den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) „Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens bin„nen Jahresfrist vom Tage der überreichten ersten Klage „oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

„Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat „der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Be„richt an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe „eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, „und die Bewilligung oder Misbilligung vom Bundestage „zu empfangen.

9) „Das Erkenntniß ist, gemäß des Artikels elf der Bundes„acte für die streitenden Theile verbindlich. Es wird je„doch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum

„Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkt der aufge-
„fundenen novorum an, binnen vier Jahren anzubrin-
„gen ist.

10) „Das Restitutionsmittel ist bey der Bundesversammlung
„anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten
„Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale
„verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die
„Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmit-
„tels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde
„Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entschei-
„den ist.

11) „Was übrigens die nähern Bestimmungen bey Anwen-
„dung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Resti-
„tutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-
„Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und
„des Kostenpunkts u. d. gl. betrifft, so behält sich die
„Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen be-
„sondern Beschluß zu fassen.“

Den 19. Juni 1823. wurde dieses Reglement durch fol-
genden Bundesschluß erweitert:

„Daß in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren
„vor einer Austrägal-Instanz nach der Disposition des 30.
„Artikels der Wiener Schlußacte eingeleitet ist, das oberste
„Gericht, welches die Austrägal-Instanz bildet, beauftragt
„und ermächtiget wird, alle Fristen von Amtswegen zu
„beachten, bei Nicht-Befolgung einer ergangenen Ver-
„fügung (welche peremtorische Eigenschaften hat) Verzicht-
„leistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen und
„eben das auszusprechen, was sonst auf Antrag des an-
„dern Theils, als Folge der Unterlassung zum Behuf der
„endlichen Entscheidung auszusprechen seyn würde.“

Dieser Schluß bestärkt wiederholt den Grundsatz, daß
Privatpersonen, welche bei einem Rechtsstreite zwischen
Bundesstaaten betheiligt sind, bei dem Austrägal-Gerichte
zur Handlung nicht zugelassen werden können, sichert aber
dieselbe gegen die Verzögerung der Sache dadurch, daß das
Gericht ohne Abwartung einer Contumazirung verfahren

muß, indem z. B., wenn die Frage ist, welcher von zwei Bundesstaaten zu Bezahlung einer Forderung von Privatpersonen an einen vorherigen Landesbesitzer verbunden seye, beiden streitenden Bundesstaaten die Verzögerung der Entscheidung und Ermüdung der Gläubiger vortheilhafter als die Beförderung der Entscheidung ist.

Ueberhaupt dürfte eine bestimmte, auf das Wesentliche, ohne unnütze Formalitäten beschränkte Archival-Gerichtsordnung sehr heilsam seyn. Die zu derselben Entwerfung ernannte Bundestags-Commission hat auch schon längst ein Projekt vorgelegt, und im Jahr 1823. wurde sich von vielen Bundesgliedern darüber ausführlich geäussert; es ist zu wünschen, daß die Aeusserung der übrigen bald nachfolgen, und die Sache endlich berichtigt werden möchte.

Schon die ersten Austrägal-Gerichtsverhandlungen liefern einen Beweis von der Räthlichkeit einer solchen Ordnung. Das Münchner Austrägal-Gericht in Sachen Nassau gegen Darmstadt erkannte auf die einstweilige Zinszahlung von den befragten Capitalien, und behielt sich die Entscheidung, wer die Capitalien zu bezahlen habe, vor. Das Cellische Austrägal-Gericht in Sachen Baden gegen Baiern hielt sich nicht für befugt, in einem gleichen Falle vor Entscheidung der Hauptsache über die Zinszahlung zu erkennen. Das Münchner Gericht ließ auch die Privatpersonen, welchen die Capitalien zugehörten, bei den Verhandlungen zu; das Cellische Gericht wieße aber derselben Einschreitung von der Hand.

§. 361.

In Ansehung der Gerechtigkeitspflege wurde durch die Bundes- und die Schlußacte Vieles glücklich geändert.

Diejenigen Sachen, welche kein Gegenstand der Reichsgerichtsbarkeit waren, sondern dem Landesherrn überlassen blieben, sind in der jüngsten Wahlcapitulation im §. 8. des Artikels 1. also bezeichnet:

„Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst „jemand wer es auch seye, so inn als ausser dem Reich „gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in ihre

„Landeshoheit und Regierungs, besonders in Religion,
„Polizey, Justiz, Cameral, Militair, Lehen, Gnaden
„und Criminal Sachen sub quocunque praetextu wieder
„die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete
„rechtmäßige und verbindliche pacta vor oder eingegriffen
„werde.“

§. 362.

Die erste Instanz der Reichsstände, mit Ausnahme der nicht dazu besonders privilegirten einzelnen Reichsstädte, wäre das Austrägal-Gericht. Diese Gerichtsart entstand zu den Zeiten des Faustrechts, wo man, um Gewaltthätigkeiten zu vermeiden, sich über einen Schiedsrichter zur Erledigung der Streitigkeiten entweder auf immer oder für diese oder jene Fälle, oder auch nur für den gerade vorhandenen Fall, gütlich vereinigte. Kaiser Max I. fand dieses so sachgemäß, daß er für die Fälle, für welche kein Schiedsrichter bestimmt worden war, gesetzliche Schiedsrichter anordnete, und zwar mehrere Arten derselben, so daß den streitenden Theilen immer noch eine Wahl übrig bliebe, und hierbei verbliebe es bis zur Auflösung der Reichsverfassung.

In der Zeitfolge, als die Reichsgerichte glaubten, hinreichende Wurzel gefaßt zu haben, um ihren Gerichtszwang immer mehr ausdehnen zu können, erschufen sie Fälle über Fälle, in welchen diese erste Instanz nicht sollte Statt haben können; sie benutzten dazu ihre Hauptbomben, die Mandate, welche in dringenden Fällen, mit Uebergehung der ersten Instanz, erkannt werden konnten, so daß sehr oft aus einem Rechtsstreit zwei entstanden: der erste darüber, ob die Austrägal-Instanz Statt finde, und der andere nach Entscheidung des erstern über die Sache selbst. Also artete das Abkürzungsmittel oft in ein Verlängerungsmittel aus, obschon der Westphälische Friede im §. 56. des Artikels 5. verordnet hatte:

„In aulico non minus quam in Camerae Imperialis Ju-
„dicio privilegium primae Instantiae Austraegarum per Man-
„data aut Commissiones aut Avocationes aut quovis alio
„modo non turbetur.“

§. 363.

Die erste Instanz der Unterthanen war, so wie es noch jetzt ist, das von den Reichsständen nach ihrem Gutfinden besetzte Untergericht des Landes, welchen zugleich meistens auch die Besorgung des Administrativen obliegt. Dermalen ist es der Modeseufzer der meisten landständischen Versammlungen, das Administrative von dem Gerichtlichen zu trennen, und für jedes besondere Staatsdiener anzustellen.

Nur im Vorübergehen gesagt, ist es schwer, vielleicht unmöglich, eine unfehlbare Grenzlinie zwischen dem Gerichtlichen und dem Administrativen zu ziehen; schwer, vielleicht unmöglich, zu verhindern, daß eine Streitigkeit nicht bisweilen in das Administrative zugleich einschlage, somit von einem Richter entschieden werde, welcher keinen Anlaß hat, sich von dem Administrativen die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, folglich eine Entscheidung ertheilen kann, welche für das Allgemeine des Staats nachtheilig ist, ja selbst gegen die Grundgesetze des Bundes läuft. Wie oft dürften nicht eigene Vorprozesse wegen der Competenz des Richters entstehen, nicht zu gedenken, daß alsdann die sowohl dem administrativen als dem judiciellen Beamten anzuweisende Bezirke noch einmal so groß seyn würden, als sie jetzt bei Vereinigung der administrativen und judiciellen Geschäfte in einer Person sind, daß somit der Landmann bei Geschäften, anstatt daß er jetzt vielleicht nur ein paar Stunden Wegs zu machen hat, alsdann doppelt so viel Zeit verwenden müßte, welches auf Gewerbe und Ackerbau einen sehr bedeutenden nachtheiligen Einfluß haben würde; dazu kommt noch, daß eine solche Einrichtung mehr Staatsdiener, somit mehr Kosten erfordern, und sich mit dem Grundsatze der Vereinfachung der Staatsverwaltung nicht wohl vereinbaren lassen würde; indessen hat der Modeton der Zeit, daß alles Neue besser sey als das Alte, welcher glänzende Satz freilich genaue Prüfungen unnöthig macht, somit eben so leicht von dem Kenntnißleeren als von dem Kenntnißreichen herausgeschnattert werden kann, doch hier und da schon wegen dieser Trennung den Sieg erhalten.

§. 364.

Die zweite Instanz der Reichsstände waren die beiden höchsten Reichsgerichte nach der Auswahl des mit dem Austrägalurtheile unzufriedenen Theils; sie waren aber in Mandatssachen die erste und zweite Instanz zugleich.

Die zweite Instanz der Unterthanen waren die sogenannten Hofgerichte eines jeden Landes, welche bei kleinen Staaten mit den Regierungen verbunden waren. Für gewisse privilegirte Klassen waren dieselben auch die Gerichte erster Instanz; jetzt sind diese Hofgerichte auch die erste Instanz der Mediatisirten und ihrer Familienglieder. Die Glieder der Regentenfamilien sind jetzt keinem Reichsgerichte mehr unterworfen, und stehen als die privilegirteste Klasse in diesem Punkte mit den Mediatisirten in gleicher Linie, und ihre erste Instanz ist das Hofgericht ihres Aufenthaltsbezirks; denn die Souverainität beschränkt sich auf die Person des jeweiligen Regenten.

§. 365.

Die dritte Instanz der Reichsstände war die Revision, welche bei dem Reichshofrath Supplication genannt wurde. Sie mußte blos aus den vorherigen Verhandlungen gerechtfertigt werden, und hatte, wenn der in der vorherigen Instanz obgesiegt habende Theil Caution gestellt hatte, keinen Suspensiv-Effekt.

Bei dem Kammergerichte waren die Richter in dieser Instanz die jeweiligen Visitatoren des Kammergerichts, weil aber diese Visitationen immer seltener wurden, somit die Sachen unentschieden blieben, und die Kosten umsonst meistens aufgewendet worden waren, so wurde der Gebrauch dieses Rechtsmittels immer seltener.

Der Reichshofrath war zugleich der beschwerende und der revidirende Richter; nur wurde ein anderer Referent und Conferent ernannt; man konnte sich somit keine große Hoffnung auf ein abänderndes Urtheil in dieser Instanz machen.

Diese Verhältnisse veranlaßten mehrere Reichsstände seit dem sechzehnten Jahrhundert, ein anderes von keinem

Gesetze gebilligtes Hilfsmittel zu versuchen, und sich dazu des Mißbrauchs des Rekurses an den Reichstag zu bedienen.

Wenn nämlich ein Reichsgericht es gewagt hatte, in einem einzelnen Falle einen Grundsatz aufzustellen, welcher durch kein Gesetz unterstützt, für die Rechte sämmtlicher Reichsstände gefährlich war, so konnte dagegen an die Reichsversammlung, als die gesetzgebende Behörde, recurrirt werden; in der Folge suchte beinahe ein jeder Reichsstand, gegen welchen ein Urtheil ergangen war, dasselbe zu qualificiren, als wenn dadurch das ganze heilige römische Reich zertrümmert werden würde, und alle übrigen Reichsstände wurden durch besondere Schreiben zur Nothhilfe aufgerufen, und denselben dagegen gleiche Hilfe in ähnlichen Fällen sehr dienstfreundlich zugesichert. Zum Glücke verhallten aber fast alle diese so lauten Klagen meistens wirkungslos; sie vermehrten nur die Reichstagspapiere, und die Reichsgerichte ließen sich dadurch an der Execution der Urtheile nicht hindern, sobald sie einen willigen Exequenten finden konnten.

Diese Rekurse wurden so häufig, daß, um zu verhüten, daß nicht mehr so viel Papier ohne Nutzen verdorben werde, in den Wahlkapitulationen von den Kaisern versprochen wurde, diesem Unwesen Ziel und Maaß zu setzen. So heißt es noch in der jüngsten Wahlkapitulation §. 3. Artikel 17.:

„Inmaßen die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-„gerichts und der heilsamen Justiz erfordert, daß nicht „allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesene Ordinari „Visitationen des kaiserlichen Reichskammergerichts, nebst „den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang „und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern „Zeiten, bei Ermanglung des Remedii Revisionis, ad Co-„mitia genommenen häufigen Recursibus Ziel und Maas „gesezt werde, als wollen wir sobald nach angetrettener „Unserer Regierung uns nicht nur zur besondern Angele-„genheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang „der Ordinari Reichs Visitations Deputation und der dabey „vorzunehmenden alten und neuen Revisions-Sachen ein „künftiger Reichsschluß zu Stand komme, sondern da

„auch die an die Reichsversammlung bisher genommene
„oder künftig zu nehmende Recurse, sowohl an sich, als
„in Absicht ihrer Wirkung eine gesezliche Vorschrift und
„Bestimmung erfordern; so wollen wir gleichermaßen zu
„Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justiz ge-
„mäßen Regulativs alle Beförderung thun und mittelst
„keineswegs hindern, daß diejenige Recurse die jezt zur
„Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstag
„festgesezter Ordnung der Vornahm auf allenfallsiges An-
„dringen der Recurenten einsweil vorgenommen und nach
„den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen
„Gründen erledigt werden können."

Diese Stelle, welche zuerst in der vorletzten Wahlkapitulation vorkommt, erklärt die bisherigen Recurse für zulässig, und verspricht derselben Erledigung, auf dringendes Ansuchen, welches aber gewöhnlich unterblieb, weil nicht die Erledigung, sondern blos die Verhinderung der Execution bei diesen Recursen in den meisten Fällen bezweckt wurde. In der vorherigen Capitulation heißt es nur, daß den Recursen Ziel und Maaß gesetzt werden solle; es blieb aber all dieses ein frommer Wunsch, indem bis zu Aufhebung der Reichsverfassung wegen der Recurse ein Weiteres nicht geschah.

§. 366.

Die dritte Instanz der Unterthanen waren die höchsten Reichsgerichte, wann der Streitgegenstand 600 Gulden werth war. Es hatten aber viele Reichsstände das Privilegium der dritten Instanz überhaupt, oder bis zu einer bestimmten Summe, in welchem Falle sie Oberhofgerichte oder Ober-Appellationsgerichte als dritte Instanz in ihren Staaten errichteten.

Unnöthig kostspielig für die Reichsstände war die Einrichtung des Kammergerichts. Man hatte einen Kammerrichter und Präsidenten, da doch der älteste Beisitzer die Leitung der Geschäfte hätte besorgen können; ja man hatte besoldete Kammeralärzte; es fehlte nur noch an Kammeral-Hebammen u. dgl.

Gleich kostspielig für die streitenden Theile war die Kammeral-Gerechtigkeitspflege, und wie oft diese Kosten ohne Wirkung aufgewendet worden, davon sind die vielen bei Auflösung dieses Gerichts noch unentschieden vorgefundenen Prozeßsachen die besten Beweise.

Bei dem großen Interesse, welches bei der sorgfältigen Aufbewahrung der von dem aufgehobenen Reichs-Kammergerichte hinterlassenen Acten sowohl Regenten als Unterthanen haben können, hat die Bundesversammlung nach eingezogenen hinreichenden Nachrichten in der Sitzung vom 25. Jänner 1821. den Schluß gefaßt, daß die Acten fernerhin in den Kammeral-Archiven aufbewahrt, und dabei beobachtet werden soll, was beifolgendes Reglement besagt:

§. 367.

Bundestags-Schluß.

1) „Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichs„kammer-Gerichts verbleibt eine Reihe von wenigstens „zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversamm„lung, in der von dieser angeordneten Verwahrung; wäh„rend dieses Zeitraums werden aus demselben einzelne „Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen nach fest„gesezten Bestimmungen ausgeliefert; zugleich soll die „gänzliche Auseinandersetzung vorbereitet werden.

2) „Zur Aufbewahrung des Archivs werden die, dem König„lich Preußischen Hof eigenthümlich zustehenden ehemaligen „Cammeralgebäude, dessen Anerbieten gemäs ferner benutzt „und derselbe wird auch das erforderliche Local zu der „Acten-Ausscheidung und Auslieferung neben dem Archiv„Gebäude anweisen lassen.

3) „Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten „und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung ist eine eigene „Commission angeordnet, welche aus zwei sachkundigen zu „Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied „der Commission wird von Seiten der Bundesversammlung „ernannt, die Ernennung des andern Mitglieds wird der „königlich preusischen Regierung überlassen. Die ernann„ten Commissarien stellen der Bundesversammlung eidliche

„Reverse wegen treuer und gewissenhafter Besorgung dieses „ihnen aufgetragenen Geschäfts aus und wählen sich zur „Hülfsleistung pensionirte ehemalige Cammer-Gerichts-„Canzley-Personen, welche nach erfolgter Genehmigung „der Bundesversammlung auf den hierüber zu erstattenden „Bericht, von ihnen selbst mittelst Handgelübde verpflichtet „werden.

„Die Commission führt die Benennung: Zu dem „Reichs-Cammergerichtlichen Archive an der Deutschen „Bundesversammlung verordnete Commission — und be-„dient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels.

4) „Diejenigen Acten welche nach dem Cammergerichtlichen „Verfahren zu Extrajudical-Sachen gehören, mithin durch „die Reproduction noch nicht gemeinschaftlich geworden, „vielmehr alleiniges Eigenthum des exhibirenden Theils „geblieben sind, können dem letztern oder dessen Nachfolger „selbst verabfolgt werden.

5) „Acten in noch nicht entschiedenen Judicialsachen zwi-„schen Privaten, mithin solche, welche durch die Repro-„duction gemeinschaftliches Eigenthum der Partheien ge-„worden sind, können weder an den einen noch an den „andern Theil, noch an beede zugleich auf deren alleiniges „Anmelden ausgeliefert werden, sondern es ist hierzu ein „Ersuchen desjenigen Gerichts, welches jetzo in der Sache „zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessen-„ten haben sich also zunächst an dieses Gericht zu wen-„den, von welchem dann die Beurtheilung und erforder-„liche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige „Benachrichtigung aller Theilhaber gewärtiget wird.

6) „Würden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen ver-„langt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächst „vorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7) „Ist die Competenz eines Gerichts zweifelhaft oder strei-„tig oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Com-„mission an die Bundesversammlung gutachtlichen Bericht „zu erstatten, und Entschließung zu gewärtigen.

8) „Wenn ehemalige Reichslande, welche bey dem Cammer„gericht mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, „jetzo unter einem und dem nemlichen Souverain ver„einigt sind, so können die desfallsigen Acten an das „oberste Gericht des letztern auf dessen Verlangen, sofort „ausgeantwortet werden.

9) „Acten welche Streitsachen von Privaten gegen Sou„veraine betreffen, können an die Gerichte dieser, vor „welchen jetzo Recht genommen werden muß, nur mit „Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger ausgeliefert wer„den, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, be„vor diese geschieht, von der Commission kund gemacht, „oder daß solches in andere Weise geschehen, nachgewiesen „werden muß.

10) In Streitsachen unter Souverainen selbst ist die Aus„lieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in „Streit befangen gewesenen, oder noch befangenen Regie„rungen abhängig.

11) „Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, aus„geliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten.

12) „Testamente, wenn der Testator noch am Leben ist, „werden an diesen, wenn derselbe aber mit dem Tode „abgegangen ist, an das oberste Gericht des Landes, wo „derselbe gewohnt, oder die Erbschaft gelegen, — Ver„träge und Schuldverschreibungen werden an die contra„hirenden Theile oder deren Nachfolger unter wechselsei„tiger Einwilligung — übergebene Privilegien und Sta„tuten an die Exhibenten oder deren Nachfolger aus„gehändigt.

13) „Sind die beiden Commissarien in einem einzelnen Falle „verschiedener Meinung, oder scheint ihnen die Sache „sonst zweifelhaft, so haben dieselben an die Bundesver„sammlung Bericht zu erstatten und die Entschließung „abzuwarten. Gegen Verfügungen der Commission kann „der Recurs an die Bundesversammlung mit suspensiver „Wirkung ergriffen werden.

14) „Die Judicial-Acten, welche ausgeliefert werden sollen, „werden vorher gehörig inrotulirt; der Inrotulation kön„nen die Interessenten, welchen überlassen bleibt, wegen „der Zeit Erkundigung einzuziehen und desfalls keine be„sondere Vorladung zu erwarten haben, selbst oder durch „legitimirte Stellvertretter beiwohnen, auch Abschrift „des Acten-Rotuls verlangen.

„Die Gerichte werden bei ihrem Ersuchen zugleich „die Art der Empfangnahme bemerklich machen; in andern „Fällen kann eine Ausantwortung nur an die Interessen„ten selbst, oder an deren mit Spezialgewalt zu versehende „Bevollmächtigte geschehen. Ueber eine jede Auslieferung „muß Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

15) „Während dieses Auslieferungsgeschäfts hat die Com„mission alle diejenigen, ihr zur Hand kommenden Acten, „deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach „ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen seyn würde, be„sonders zu reponiren und solche mit dienlicher Erläu„terung in ein von Zeit zu Zeit an die Bundesversamm„lung einzuschickendes Verzeichniß zu bringen.

16) „Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein „eigenes Protokoll, zu welchem auch die Bescheinigungen „über geschehene Auslieferungen registrirt werden und er„stattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den „Fortgang des Geschäfts an die Bundesversammlung.

17) „Die Inspection der Acten ist nur den bey einer Sache „interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, „oder deren mit Specialgewalt versehenen Bevollmächtig„ten in Gegenwart eines Mitglieds der Commission oder „eines Gehülfen derselben verstattet. Für die Inspection „der Acten sind die rückständigen Protokollgebühren so „wenig als die sonst von den Archiven privativ bezogene „Aufhebungsgebühren zu bezalen, dagegen und statt aller „Gebühr sind für eine jede Sitzung, in so fern solche „nicht länger als drey Stunden dauert, ein Gulden und „dreyßig Kreuzer im 24 fl. Fuße zu entrichten.

18) „Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs sind „als Aushändigungsgebühr für die in einer einzelnen „Sache verhandelten Acten überhaupt und ohne Berück„sichtigung deren Größe fünf Gulden im 24 fl. Münz„Fusse für einzelne Stücke als Testamente, Verträge ꝛc. „welche nicht einen Theil von Acten, als von welchen „solche nie getrennt werden dürfen, ausmachen, ein Gul„den dreyßig Kreuzer zu entrichten. Die Ausantwortung „übergebener Privilegien, Landes- Prozeß- Pölizey-Ord„nungen und Statuten ist von jeder Gebühr befreit.

„Rückständige Protokollar-, Urtheils- und Folirungs„Gebühren können nicht gefordert werden.

19) „Ueber die also bestimmten Aushändigungsgebühren ist „von der Commission besondere Rechnung zu führen, und „diese von sechs Monaten zu sechs Monaten neben dem „§. 16. gedachten Berichte an die Bundesversammlung „einzuschicken, die bereits vorhandenen Kanzley-Taxgelder „hat die Commission ebenmäsig in Verwahrung zu neh„men und die abgesonderte Berechnung derselben der ersten „Rechnung über die neue Einnahme beizulegen.

20) „Aus dem Ertrag dieser Einnahme wird die Remune„ration der Commissarien und derjenigen, welche Hülfe „leisten, sammt den Kosten für Feuerung, Schreibmate„rialien und dergleichen bestritten, die Bestimmung der „Art der Vertheilung, nach Abzug der genannten Kosten, „bleibt vorbehalten.

21) „Wegen der Kammergerichtlichen Bibliothek wird die „Bundesversammlung dereinst besondere Entschliessung „fassen.“

In Ansehung des §. 18., wegen der Gebühren bei der Actenabgabe, wurde durch einen Bundesschluß vom 19. Juni 1819 anderweit verfügt:

„Daß der Antrag der Archivs-Commission, die Aus„händigungs-Gebühr für die im §. 8. dieses Bundestags„Beschluß erwähnten Acten auf die Helfte der im §. 18. „festgesezten Taxe herabzusezen, somit den Ansaz für „Siegel-Gebühr zu 45 Kreuzer zu genehmigen, auch daß

„es bei der bisher in Uebung gewesenen Belohnung der „Archivs-Pedellen mit 12 Kreuzer für Aufwartung bei „Sessionen, für Arbeit bei dem Packen und bei Siegelung „zu belaßen seye."

Wegen der in den Kammergerichts-Archiven befindlich gewesenen Depositen-Gelder, zeigte im Jahr 1765. das Reichs-Kammergericht bei dem Reichstage an, daß die im Jahr 1688 von Speyer nach Frankfurt und nachher von da nach Wetzlar gebrachten Depositen-Gelder, welche über 200 Jahre müßig gelegen, nach dem jetzigen Geldwerth 9502 fl. 8 kr. betrügen, gegen Currentgeld ausgewechselt worden seyen, und daß es vortheilhaft wäre, dieses Geld bei einer Reichsstadt verzinslich anzulegen, welcher Vorschlag auch genehmiget worden.

Da im Jahr 1765. die damals 200 Jahr alt gewesenen Depositen gedachte Summe betragen, so hätte man glauben sollen, daß bei Auflösung des Kammergerichts mehr als die angegeben 12,000 fl. Depositen-Gelder hätten vorhanden seyn sollen; allein der vormalige Fürst Primas hat einen Theil dieser Gelder für Kammergerichts-Personen und Bedürfnisse verwendet.

Auf Verlangen des Bundestags hat Preußen, als Besitzer von der Stadt Wetzlar, dem Aufbewahrungsorte der Depositen, eine General-Citation in öffentlichen Blättern an Alle erlassen, welche auf Zurückgabe der Depositen eine Ansprache machen. Die gedachten 12,000 fl. sind eigentlich nur der Betrag der sogenannten ältern Depositen, nämlich bis zum Jahr 1693. Die neuern Depositen vom Jahr 1693. an, betragen etwa 17,000 fl.

Wegen der ehemaligen Kammergerichts-Bibliothek ist bis jetzt noch nichts bestimmt worden.

Wegen etwa vorhandener Revisions-Succumbenz-Gelder wurde nichts verfügt; allein es versteht sich wohl von selbst, daß den Partheien oder ihren Erben solche Gelder zurückzugeben seyn dürften, weil für das abgegangene Revisionsgericht kein anderes angeordnet worden ist. Wenn etwa in

einzelnen Staaten ein solches vorhanden seyn sollte, und der Regent demselben auch die bei dem Kammergerichte angebracht gewesenen Revisionen zuweisen wollte, so würde man sich nach dem bei diesem Gerichte Gesetzlichen und Ueblichen richten müssen.

§. 368.

Die bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen, bei Aufhebung dieser Gerichte noch unentschiedenen Rechtssachen betreffen Streitigkeiten theils zwischen Bundesstaaten, theils solche, bei welchen eines der streitenden Theile kein Bundesstaat ist; erstere, welche sich aber durch die Länderveränderungen und die neue Verfassung großentheils gehoben haben, werden, wenn einer der streitenden Theile die Entscheidung betreibt, der bundesmäßigen Austrägal-Instanz zur Erledigung überlassen; die übrigen, welche auch auf sich beruhen, wenn nicht ein Theil derselben Entscheidung betreibt, betreffen entweder aussergerichtliche Angelegenheiten, wozu auch die Rechtssachen gezählt werden, so lange nicht die Insinuation und Reproduction bei Gericht geschehen, gehören für diejenigen Obrigkeiten der Bundesstaaten, welchen derlei Geschäfte zugewiesen sind; wenn aber von einer Beschwerde gegen eine solche Stelle die Frage gewesen ist, so gehört die Sache, je nach der Verfassung des Landes, vor eine Revisions- oder andere obere Stelle. Rechtsstreite, welche bei einem Reichsgerichte wirklich im Gange waren, gehören, wenn sie von einem Theile wieder aufgeweckt werden, vor die oberste Instanz des Bundesstaats, welches dieselbe nach der bei ihm üblichen Prozeßform erledigt, ohne auf die von dem Reichsgerichte bei der Sache beobachteten Formalitäten und Subtilitäten Rücksicht zu nehmen, in so weit nicht ein oder anderer Punkt der Sache dadurch bereits rechtskräftig erledigt worden ist.

Revisions- und Supplicationssachen hören nunmehr in so weit ganz auf, daß kein streitender Theil die Entscheidung in einer solchen Instanz fordern kann, sondern sich mit dem reichsgerichtlichen Urtheile begnügen muß; denn jetzt wird mit der Oberappellations-Instanz alles Rechtsver-

fahren geschlossen, und das Verschwinden aller weitern Instanzen legt von sich selbst dieser Einrichtung eine rückwirkende Kraft auch auf die bei Reichsgerichten anhängig gewesenen Angelegenheiten bei; jedoch steht einem jeden Bundesregenten frei, eine Revisions-Instanz etwa auch bei dem Obergerichte selbst, so wie es bei dem Reichshofrathe war, einzurichten.

§. 369.

Die in den Reichhofraths-Archiven zu Wien immer noch aufbewahrt werdenden Acten wurden theils, wegen der Franzosen, nach Ungarn geflüchtet, theils von denselben nach Paris gebracht, aber nach dem Pariser Frieden vom Jahr 1814 wieder nach Wien zurückgeliefert. Wegen Benutzung dieser Acten in den dazu geeigneten Fällen, erließ der Kaiser nach niedergelegter Stelle eines Reichsoberhaupts, den 4. Februar 1807, folgende preiswürdige Verordnung:

„Die Fälle werden sich ereignen, sie haben sich theils „schon ereignet, daß die Acten der bey dem Reichshof„rath abgehandelten, oder unentschieden gebliebenen „Rechtssachen, auch daß einzelne Actenstücke abgefordert „werden, daß um die Herausgabe der gerichtlichen De„positengelder und um die Verabfolgung der erledigten „Revisionssporteln, daß um Zurückgabe der beym Reichs„hofrath überreichten und in der Kaiserlichen geheimen „Reichshof-Registratur aufbewahrten Testamente, daß um „vidimirte Abschriften der in der Kaiserlichen Geheimen „Hof-Registratur in Reichs-Lehen und Gnaden-Sachen „verwahrten Documente und so weiter nachgesucht wird.

„Wir haben daher eine eigene Commission unter Un„serm besondern Schutz mit der Benennung angeordnet: „Zu den Reichshofräthlichen Judicial und den in der „Reichs-Lehen und Gratial-Registratur aufbewahrten „Acten, dann zur Reichshofräthlichen Depositen-Casse „verordnete Hof-Commission“ die aus dem ehemaligen „Präsidenten des Reichshofraths und vier Mitgliedern „desselben nebst dem ehemaligen Sekretair dieses höchsten „Reichsgerichts als Sekretair der ernannten Hof-Com-

„mission bestehet und deren gnädigster, durch Bande des
„Eids geheiligter Auftrag ist, bey allen in ihren Geschäfts-
„und Wirkungskreis einschlagenden Vorfällen, in recht-
„licher Ordnung und nach Maasgabe der vorhin bestan-
„denen Pflichten und Grundsätze, mit Rücksicht auf die
„neu eingetrettene Verhältnisse, zu verfahren.

„Auch ward zur fernern getreuen und ordnungsmä-
„sigen Verwahrung der in der Kaiserlichen Reichs-Hof-
„Judicial- und Kaiserlichen Geheimen-Reichs-Hofraths-
„Registratur in Reichs-Lehen- und Gnaden-Sachen vor-
„handenen Acten, das erforderliche Registraturpersonale
„bestimmt, und dasselbe in Ansehung seiner Amtsverrich-
„tungen, nebst feierlicher Angelobung der ehemals zur
„Zeit der Dienstaufnahme beschwornen Pflichten, zugleich
„der Oberaufsicht des Präsidenten der besagten Hofcom-
„mission untergeordnet.

„Wir vertrauen, daß sämtliche hierunter Betheiligte
„in dieser Anstalt die Fortdauer Unsers Wohlwollens er-
„kennen und daß die Absicht der unter unserm besondern
„Schutz stehenden Hof-Commission vollkommen erreicht
„werde.“

§. 370.

Das Reichsdirectorial-Archiv wurde von Regensburg nach Frankfurt zu der Bundestags-Registratur gebracht, wo jedem Bundestags-Gesandten der Zutritt frei steht.

Das reichserzkanzlerische Archiv kam von Mainz nach Aschaffenburg, und fiel mit Aschaffenburg an die Krone Baiern. Nachsuchungen in diesen beiden Archiven werden zu den Seltenheiten gehören, weil jeder Reichsstand von den ihn interessirt habenden Reichsacten seine eingenen Acten gesammelt hat.

§. 371.

Die jetzigen gesetzlichen Verhältnisse für die Streitigkeiten der Bundesglieder lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

1) Nicht blos im strengen Sinne sogenannte Rechtssachen, sondern jede Streitigkeit zwischen Bundesgliedern als sol-

chen, kann bei dem Bundestag angebracht, und muß alsdann die Entschließung desselben abgewartet werden.

2) Die Bundesstaaten können eine Streitigkeit zwischen ihnen durch eine Compromiß, oder eine schon ehemals durch Familien oder andere Verträge bestimmt gewesene oder erst jetzt nach ihrer Willkühr bestimmt werdende Austrägal-Instanz erledigen lassen.

3) Wenn keine solche freiwillige Austrägal-Instanz vorhanden ist, so können solche Streitigkeiten nirgend anderswo, als bei dem Bundestage angebracht werden. Streitigkeiten, bei welchen der beklagte Bundesstaat als Privatperson erscheint, z. B. wegen Gütern in dem Souverainitätsbezirk eines andern Bundesstaats, gehören vor die Landesgerichte, wenn dieses, oder wenn die Frage zweifelhaft ist, ob die Sache sich in den Rechtsweg eigne, so entscheidet der Bundestag.

4) Die Bundesversammlung ernennt alsdann einen Ausschuß von wenigstens zwei Mitgliedern, welcher die Beschwerungsanzeige dem Beklagten zur Beantwortung mittheilt, um Vergleichsvorschläge entwerfen zu können.

5) Kommt der Vergleich zu Stande, so wird die Vergleichsurkunde nebst Abschriften der Ratification bei dem Bunde aufbewahrt, und der Vergleich von dem Bunde garantirt. Ueber jeden Erfolg berichtet der Ausschuß an die Versammlung.

6) Wenn kein Vergleich zu Stande kommt, so muß der Beklagte binnen vier bis sechs Wochen dem Kläger drei Bundesstaaten vorschlagen, deren oberstes Gericht, und wenn mehrere derselben in einem Staate vorhanden sind, das von dem Kläger gewählte, die Sache entscheide; binnen gleicher Frist wählt der Kläger eines dieser Gerichte. Geschieht der Vorschlag oder die Auswahl nicht in der bestimmten Zeit, so hat der Bundestag das Recht des Vorschlags oder der Auswahl.

7) Das gewählte Gericht wird durch den Bundestag, unter Mittheilung der bisherigen Verhandlungen, beauftragt, und muß das Geschäft übernehmen, oder binnen 14 Tagen

bei dem Bundestage hinreichende Entschuldigungsgründe vorbringen.

8) Dieser Gerichtshof leitet den Prozeß und die Verhandlungen nach der bei ihm gewöhnlichen Art, und entscheidet in einer Plenarsitzung die Haupt- und Neben-, auch den Kostenpunkt, und zwar bei Abmangel besonderer Normen, als etwa Urkunden, nach den mit der Bundesverfassung vereinbarlichen Entscheidungsquellen der vormaligen Reichsgerichte.

9) Die Entscheidung muß binnen einem Jahre, vom Tag der Klage an, geschehen, oder die Verhinderungsgründe dem Bundestage angezeigt werden. Gegen Verzögerungen des Gerichts kann sich bei dem Bundestage oder dem Landesherrn des Gerichts beschwert werden.

10) Das Urtheil wird ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundestags abgefaßt und publicirt, geht alsdann gleich in Rechtskraft über. Die Acten nebst den Entscheidungsgründen werden dem Bundestage überschickt, welcher für die Vollstreckung sorgt, und falls dabei weitere Rechtsfragen entstehen sollten, die Sache wieder an das Gericht zur Entscheidung zurückschickt.

11) Wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweismittel, keineswegs aber wegen neuaufgefundener Rechtsgründe, kann binnen 4 Jahren, vom Tage der Auffindung an, die Restitution nachgesucht werden, welche aber keine Suspensivwirkung hat, und von dem nämlichen Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, entschieden werden muß.

Der Restitutions-Eid wird bei diesem Gerichte durch den Vorstand der Behörde, unter deren Aufsicht die Restitution ergriffen worden, und auch von dem Staatsdiener, welcher die Sache bearbeitet hat, und wenn mehrere daran gearbeitet, von dem, welchen der Kläger erwählt, in Person oder durch Specialbevollmächtigte geleistet.

12) Die Intervention und die Reconvention findet nur Statt, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung derselben mit der Hauptsache findet, und so ein als das

andere gleich bei Anfang des Rechtsstreits vorgebracht worden ist. Ein Adcitationsrecht hat das Austrägalgericht nicht, weil nur die freie Wahl der streitenden Theile das Gericht bevollmächtiget.

13) Da dieses Austrägalgericht blos für Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern bestimmt ist, so können Privatpersonen blos alsdann, wenn der Vergleichs-Bemühungen des Bundestags-Ausschusses ungeachtet streitig bleibt, welcher Bundesstaat ihre Ansprüche befriedigen solle, die Entscheidung, jedoch blos dieser Vorfrage durch ein Austrägalgericht verlangen.

§. 372.

Von der Nichtigkeitsklage ist in den bisherigen Bundesgesetzen nichts verordnet. Diese Klage bezwecket blos die Schützung gegen die Incompetenz des Gerichts und gegen die Verletzung Deutscher Gesetze, sowohl in Ansehung der Formalien als der Materialien, und da dieses zu verhüten eine Hauptpflicht des Bundes ist, so wird diese Klage auch in allen Angelegenheiten, welche bey dem Bundestag anhängig gemacht worden, Statt finden. Von selbst versteht es sich, daß wenn das Gesetz zweifelhaft ist, oder eigenmächtig gedeutet, oder die Klage auf Thatsachen gegründet wird, daß dieselbe verwerflich sey.

In welchen Fällen, besonders in Ansehung der Förmlichkeiten, diese Klage Statt findet, ist in einem Staat so, in einem andern anders geordnet, folglich würde es ein sehr schwankendes Rechtsmittel werden, wenn dabei die von dem allgemein rechtlichen abweichende Uebung desjenigen Staats zum Grund gelegt werden wollte, dessen Gericht das angefochtene Urtheil ertheilt hat, indem sonst die Bundesstaaten die Prozeßordnungen und Gewohnheiten aller obersten Deutschen Gerichtshöfe einstudieren müßten. Schwerlich würde ein Gericht sein eigenes Urtheil für nichtig erklären, es würde somit einem andern Gericht die Entscheidung zu übertragen seyn. Uebrigens streitet die Rechtsvermuthung immer gegen die Nichtigkeit.

Von der Syndicatsklage enthalten auch die bisherigen Bundesgesetze nichts. Diese Klage ist bei einer mit vielen Personen besetzten Gerichtsstelle nicht leicht denkbar. Sie unterstellt einen förmlichen Betrug, und daß ein darauf gegründetes Urtheil angefochten werden könne, bedarf keines ausdrücklichen Gesetzes. Indessen wird auch diese Klage nur alsdann Statt finden, wenn aus den jedesmal an den Bundestag einzuschickenden Entscheidungsgründen erhellet, daß Thatumstände, von welchen die Entscheidung abhängt, übergangen oder absichtlich unrichtig vorgetragen worden, und erweißlich ist, daß dieses wissentlich geschehen seye. Auch diese Klage würde von dem Gericht, gegen dessen Urtheil sie gerichtet ist, nicht entschieden werden können.

§. 373.

Das erste seit der Bundesacte errichtete generelle Compromiß wurde in der Bundestags-Sitzung vom 25. Mai 1818 also bestätiget:

„Die Deutsche Bundesversammlung hat beschlossen, „daß der Deutsche Bund den Inhalt des Grosherzoglich „Mecklenburgischen organischen Staatsgesetzes, über die „Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen in Angelegen- „heiten, welche die Bundesverfassung betreffen, zur recht- „lichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrag „dahin garantire, und alle Bestimmungen desselben, in „welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden „seye, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.“

§. 374.

Die vormals von Reichsständen errichteten Familien- und andere Compromißverträge sind jetzt für beide Theile nicht mehr verbindlich. Die Bundesgesetze bestimmen nur, daß die neuen Austrägalgerichts-Einrichtungen solchen Verträgen nicht im Weg stehen sollen. Es scheint, daß weil die ganze vormalige Gerichtsverfassung des Deutschen Reichs und insbesondere die vormaligen Austrägalgerichts-Einrichtungen aufgehoben worden, daß solche Verträge jetzt nur noch alsdann für beide Theile verbindlich seyen, wenn sie dieselbe seit der Bundesacte erneuert und dem Bundestag davon

als von einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel die Anzeige gemacht haben, denn die Motive dazu lagen meistens in der vormaligen jetzt abgeänderten Verfassung in Deutschland. Durch solche Verträge, in welchen gewöhnlich auf das Berufungsrecht an die Reichsgerichte verzichtet wurde, wollte man dem kostspieligen, dem langsamen, dem der Würde der Fürsten nicht immer angemessenen und wie oft behauptet wurde, dem partheiischen Verfahren der Reichsgerichte ausweichen, man wollte auch die Einmischung der Reichsgerichte in fürstliche Familienangelegenheiten verhindern, indem dieselbe die Gerichtsbarkeit über die Personen der reichsunmittelbaren Familien behaupteten, mit den Reichsgerichten sind aber auch diese Motive und damit das damit Motivirte verschwunden.

Der erste bei dem Bundestag, erwünscht durchgesetzte Vermittlungsversuch, betrifft den im Jahr 1819 verglichenen Streit zwischen dem Großherzogthum Hollstein-Oldenburg und der freien Stadt Bremen wegen dem Elsflether Zoll; bei der vormaligen Reichsverfassung würde daraus ein großer Prozeß entstanden und ein großer Theil des Zolls in die immer offen gestandenen Säcke der Agenten oder Procuratoren gefallen seyn.

§. 375.

Der erste Austrägal-Gerichtsspruch erging den 7. November 1821 von dem Ober-Appellationsgericht zu München, in Sachen des Herzogthums Nassau, entgegen das Großherzogthum Hessen, Landesschulden betreffend. Durch den Reichs-Deputationsschluß erhielt Nassau einige Hessische Aemter; Hessen bezahlte bis zum Jahr 1810 die Zinsen von den auf diesen Aemtern haftenden Schulden; in diesem Jahr verwieß Hessen aber die Gläubiger an Nassau, als den jetzigen Besitzer dieser Aemter. Das Austrägalgericht sollte entscheiden, ob Hessen oder Nassau diese Schulden bezahlen müsse, es erließ aber einen Vorbescheid dahin:

„Mit Verwerfung der von großherzoglich Hessischer „Seite gegen die Competenz des diesseitigen Austrägal-„Gerichtshofs vorgebrachten Einrede zu Recht erkannt:

„daß der Großherzoglich Hessische Hof die seit der gelei-
„steten letzten Zahlung verfallene und die laufende Zinnse
„von den in Frage stehenden beiden noch unberichtigten
„Capitalien in dem Maaße, wie sie vor der durch Mi-
„nisterial-Rescript de dato Darmstadt den 1. September
„1810 verfügten Einstellung dieser Zinnsen-Zahlung ge-
„leistet worden sind, bis zum Ausgang des die Schulden-
„Uebernahm betreffenden Hauptstreits an die implorirende
„Creditoren Consortien vorläufig und mit Vorbehalt des
„etwaigen Rechts der Aufrechnung an das Herzogthum
„Nassau zu bezahlen schuldig seye."

Darmstadt beschwerte sich dagegen bei dem Bundestag, einige Stimmen bei der Bundestags-Sitzung vom 7. Februar 1822 hielten diese Beschwerde für gegründet, allein weil Hessen erklärte, daß weil dieses das erste Bundesgerichts-Urtheil seye und die Sache sich durch das Endurtheil von selbst erledigen werde, es von seiner Beschwerde abstehen wolle, so blieb die Sache auf sich beruhen.

Da indessen diese Entscheidung für andere Fälle präjudicirlich werden könnte, so dürfte die Frage nicht unnöthig seyn, ob ein Austrägalgericht, welchem die Entscheidung übertragen worden, welcher von zwei Bundesstaaten gewisse Forderungen von Privatpersonen zu bezahlen verbunden seye, zu Gunsten der implorirenden Creditoren (wie es in dem Urtheil heißt) durch ein Vorurtheil einem dieser Staaten die Zinszahlung bis zur Entscheidung der Hauptfrage auferlegen könne.

Nicht ohne Schein ließ sich behaupten, daß ein solches Urtheil nichtig seye, theils wegen Mangel der Competenz, weil der Artikel 30. der Schlußacte das Austrägalgericht blos zur Entscheidung der Vorfrage, welcher Theil der Schuldner seye, ermächtiget, und die Zinszahlung eine Folge der Hauptfrage ist, und derselben Entscheidung voraussetzt, auch das Austrägalgericht nur diejenigen Punkte entscheiden kann, welche beide Theile seiner Entscheidung unterlegt haben, wogegen sich nicht anführen lassen dürfte, daß der Artikel 2. der Austrägal-Gerichtsordnung die Leitung des

Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten dem Austrägalgericht überlassen habe, denn was eine unbestreitbare Folge der Hauptentscheidung ist, ist kein Nebenpunkt, welcher eine besondere Entscheidung erfordert, theils aber auch, weil ein solches Urtheil gegen die Grundgesetze des Bundes anstoßen würde, welche die Entscheidung aller Forderungen von Privatpersonen an die Bundesgerichte verweißt, und dem Austrägalgericht nur die Bestimmung überläßt, welche Landesgerichte von den Gläubigern anzugehen seyen.

§. 376.

Ob nicht anstatt, daß in jedem einzelnen Fall ein besonderes Austrägalgericht aus den Ober-Appellationsgerichten Deutschlands gewählt wird, es besser wäre, ein eigenes ständiges Austrägalgericht zu ernennen, kam bei manchen Gelegenheiten zur Sprache.

Oesterreich, Preußen, Churhessen, Hollstein, Luxemburg nebst den herzoglich Sächsischen und Mecklenburgischen Häusern stimmten dafür, aber Baiern, Würtemberg und Darmstadt hielten es damals, als die Sache zur Sprache kam, mit ihren Souverainitätsrechten für unvereinbarlich, obschon der Preßburger Friede diese Rechte nach dem bestimmt hatte, was Oesterreich und Preußen in ihren Reichslanden üben, und diese große Staaten für ein ständiges Gericht stimmten. So lautete der Vortrag des Oesterreichischen Directorialgesandten in der Bundestags-Sitzung vom 20. September 1819:

„scheint es von hoher Wichtigkeit zu seyn, diejenigen „Puncte auszuheben, in Ansehung deren es vorzüglich „wünschenswerth ist, daß über selbige Instructionen der „Regierungen eingeholt werden, in dieser Absicht finde „ich mich von meinem Hofe angewiesen, folgende Gegen„stände zu bezeichnen:

1) „eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechts„zustand im Reiche zu sichern und die zum gerichtlichen „Weg geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter „einander zu schneller Entscheidung zu bringen.

und der Preußische Gesandte bemerkte bei der Wiener Congreßsitzung vom 10. Februar 1815:

„ist es unleugbar, daß wenn es der künftigen Verfassung „an einem Bundesgerichte fehlt, man nie wird die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebände in „Deutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein „mangle.“

§. 377.

Die Kosten würden unbedeutend seyn, indem, weil dieses Gericht blos für Bundesglieder bestimmt, und blos aus jeweiligem Auftrag des Bundestags verfahren würde, sechs Mitglieder hinreichend seyn dürften, zwischen welchen die Vorstandsstelle jährlich wechseln könnte, welches das sicherste Mittel ist, einem zu großen Einfluß des Vorstands vorzubeugen.

Freilich müßten diese Mitglieder Männer seyn, welche vorher nicht blos bei ständischen Gerichten gedient haben, weil die Streitigkeiten der Bundesstaaten oft andere Gegenstände betreffen als die des Corporis Juris Romani, des Landrechts und der Prozeßordnung, sie müßten auch theoretische und practische Kenntnisse im administrativen und im staatsrechtlichen Fach besitzen, welche manchen Beisitzern der Ober-Appellationsgerichten vielleicht mangeln, und welches bei den dermaligen Austrägalgerichten von widrigen Folgen seyn könnte, indem die Stimmenmehrheit entscheidet, wie denn auch die Verschiedenheit der Prozeßordnungen bei den Ober-Appellationsgerichten, zum Beispiel wegen des Beweises, des Contumazialverfahrens und dergleichen, eine auf Gründen beruhende Auswahl des Austrägalgerichts nicht wohl möglich macht, weil sonst die Wählenden vorher alle Prozeßordnungen in Deutschland durchstudieren müßten, folglich die jetzige Austrägaleinrichtung manche Aehnlichkeit mit einer Lotterie hat, um so mehr als niemand alle Mitglieder aller Ober-Appellationsgerichte in Ansehung ihrer Eigenschaften kennen kann. Nicht zu gedenken, daß die Verschiedenheit der Gerichtsgebräuche für manche Fälle eine Rechtsungewißheit herbeiführe.

§. 378.

Eine Gerichtsordnung für ein solches Gericht würde zwar nöthig aber ganz kurz seyn können, weil das vormalige Spielwerk mit Mandaten und Rescripten jetzt hinwegfällt und da die Bundesstaaten durch ihre Diener hinreichend berathen sind, bei jedem Prozeß jeder Theil sich mit den gewöhnlichen zwei Sätzen und in einer besondern Beweißinstanz mit einem Satz begnügen könnte.

Die zu so vielen unnützen Schreibereien und Chikanen so oft Anlaß gebende Nichtigkeitsklage eben so wie die Syndikatsklage könnten dadurch ganz umgangen werden, wenn die Urtheile des Austrägalgerichts mit den, von allen dazu gestimmt habenden Beisitzern unterzeichneten Entscheidungsgründen, immer vor der Publikation zur Bundesversammlung, blos zur Prüfung und etwa nöthig gefundenen Erinnerung, keineswegs aber zu einer Entscheidung eingeschickt werden müßten, weil meistens schon bei einer flüchtigen Einsicht wahre Nichtigkeiten entdeckt werden können, zudem würde dieses einigermaßen eine Vergütung für den Verlust der vormaligen zweiten und dritten Instanz seyn und die Austrägalrichter desto aufmerksamer machen.

§. 379.

III. Von dem Verfahren bei Streitigkeiten der Privatpersonen und Corporationen.

Artikel 29. der Schlußacte.

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz„verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen aus„reichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der „Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung „und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurthei„lende Beschwerden, über verweigerte oder gehemmte „Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche „Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde „Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

§. 380.

Nur allein bei der Justizverweigerung hat der Bundestag einen Einfluß auf die Gerechtigkeitspflege der Lan-

desgerichte der Bundesstaaten. So justizbeförderlich es auch ist, daß nunmehr die Landesgerichte in letzter Instanz die Prozesse der Unterthanen entscheiden, so justizwidrige Folgen kann es möglicherweise doch bisweilen haben, wenn dieses auch auf Streitigkeiten der Unterthanen mit dem Landesherrn angewendet wird. Die sogenannte Pflichtentlassung der Richter für solche Fälle kommt hierbei mit der Möglichkeit in Collision, daß der Diener durch Condemnirung seines Brodherrns sich an seiner weitern Beförderung hindern könnte, und wie schwach ist nicht mancher Mensch, wenn sein Interesse in das Spiel kommt, daß Justizbeamte nur wegen Vergehungen und darauf erfolgten richterlichen Spruch abgesetzt werden können, ist kein Hilfsmittel dagegen, weil es nicht hindert, daß ein Beamter niemals eine Beförderung erhalte.

Wünschenswerth wäre es gewesen, daß wenn ein solcher Streitgegenstand eine bestimmte Summe werth ist, alsdann das Austrägalgericht und nicht das oberste Landesgericht, das Gericht letzter Instanz wäre.

§. 381.

IV. Von Vollstreckung der Urtheile und Schlüsse.

Artikel 31. der Schlußacte.

„Die Bundesversammlung hat das Recht und die „Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte „und übrigen Grund-Gesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der „durch Austräge erfüllten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, „der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage „vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung „der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, „zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern Bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieser-

„bald festgesetzten Bestimmungen und Normen, in An-
„wendung zu bringen.“

Artikel 32. der Schlußacte.

„Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf
„Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundes-
„versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die
„innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so
„kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein
„Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von der
„Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung in
„Ermanglung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe
„des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bun-
„desversammlung unter den im sechs und zwanzigsten
„Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung
„der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen
„einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch
„immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Re-
„gierung, welcher die Bundesmäßige Hülfe geleistet wird,
„verfahren, und im zweyten Fall ein Gleiches, so bald
„die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet
„werden.“

Artikel 33. der Schlußacte.

„Die Executions-Maasregeln werden im Namen der
„Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt.
„Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit
„Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Ver-
„hältnisse, einer oder mehreren, bey der Sache nicht
„betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung
„der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich so-
„wohl die Stärke der dabey zu verwendenden Mannschaft,
„als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-
„Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.“

Artikel 34. der Schlußacte.

„Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist,
„und welche solchen als eine Bundespflicht zu überneh-
„men hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commis-

„sair, der in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen
„der Bundesversammlung, von der beauftragten Regie-
„rung zu ertheilenden besondern Instruction, das Execu-
„tions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auf-
„trag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt
„die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-
„Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regie-
„rung wird während der Dauer des Executions-Verfah-
„rens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben
„in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck voll-
„ständig erhalten ist, von der Beendigung des Geschäfts
„unterrichten.“

§. 382.

Der Schlußacte wurde zugleich folgende Executions-ordnung beigefügt:

Artikel 1.

„Der erste Artikel ist wörtlich der nemliche wie der
„ein und dreyßigste Artikel der Schlußacte selbst.“

Artikel 2.

„Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die
„Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von
„sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer
„Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, mit zwey
„Stellvertretern, dergestalt, daß bey deren jedesmaligen
„Erneuerung wenigstens zwey neue Mitglieder darinn
„aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bun-
„desversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen
„abgegeben, welche auf die im 1. Artikel bezeichneten
„Vollziehungsgegenstände Bezug haben.“

Artikel 3.

„Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen,
„ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder
„unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber
„Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Er-
„hält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gege-
„benen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder
„nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach

„Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin an-
„zuberaumen, und von den Gesandten der Bundesstaaten,
„welche solches angeht, entweder die Erklärung der hier-
„auf erfolgten Vollziehung oder die genügende und voll-
„ständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folge-
„leistung noch entgegenstehen, zu vermehren.

„Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermanglung die-
„ser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundes-
„versammlung auf das von der Commission darüber abzu-
„gebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache
„erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der Bundes-
„mäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeig-
„nete Executions-Verfahren zu beschliessen ist."

Artikel 4.

„Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausfüh-
„rung ihres wegen der Execution und der dabey anzuwen-
„denden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie
„denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates
„durch dessen Bundesgesandten mittheilen und zugleich
„an diesen eine angemessene motivirte Aufforderung zur
„Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach der Lage
„der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen."

Artikel 5.

„Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat
„die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und
„der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur
„Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige,
„oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird
„ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten
„Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der
„Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben
„hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt."

Artikel 6.

„Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf
„Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundes-
„versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf
„die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht,

„fair, der in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen
„der Bundesversammlung, von der beauftragten Regie-
„rung zu ertheilenden besondern Instruction, das Execu-
„tions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auf-
„trag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt
„die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-
„Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regie-
„rung wird während der Dauer des Executions-Verfah-
„rens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben
„in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck voll-
„ständig erhalten ist, von der Beendigung des Geschäfts
„unterrichten."

§. 382.

Der Schlußacte wurde zugleich folgende Executions-ordnung beigefügt:

Artikel 1.

„Der erste Artikel ist wörtlich der nemliche wie der
„ein und dreyßigste Artikel der Schlußacte selbst."

Artikel 2.

„Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die
„Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von
„sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer
„Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, mit zwey
„Stellvertretern, dergestalt, daß bey deren jedesmaligen
„Erneuerung wenigstens zwey neue Mitglieder darinn
„aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bun-
„desversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen
„abgegeben, welche auf die im 1. Artikel bezeichneten
„Vollziehungsgegenstände Bezug haben."

Artikel 3.

„Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen,
„ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder
„unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber
„Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Er-
„hält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gege-
„benen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder
„nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach

„Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin an„zuberaumen, und von den Gesandten der Bundesstaaten, „welche solches angeht, entweder die Erklärung der hier„auf erfolgten Vollziehung oder die genügende und voll„ständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folge„leistung noch entgegenstehen, zu vermehren.

„Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermangllung die„ser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundes„versammlung auf das von der Commission darüber abzu„gebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache „erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der Bundes„mäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeig„nete Executions-Verfahren zu beschliessen ist.“

Artikel 4.

„Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausfüh„rung ihres wegen der Execution und der dabey anzuwen„denden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie „denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates „durch dessen Bundesgesandten mittheilen und zugleich „an diesen eine angemessene motivirte Aufforderung zur „Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach der Lage „der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.“

Artikel 5.

„Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat „die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und „der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur „Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, „oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird „ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten „Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der „Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben „hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.“

Artikel 6.

„Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf „Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundes„versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf „die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht,

„so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst „ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von „dieser Regel tretten jedoch ein, wenn eine Bundesregie„rung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst „die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn „die Bundesversammlung, unter den (im 26. Artikel der „Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstel„lung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unauf„gerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. — Im ersten Fall „muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträ„gen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe „geleistet wird, verfahren, und im zweyten Falle ein „Gleiches, so bald die Regierung wieder in Thätigkeit „gesetzt ist, beobachtet werden."

Artikel 7.

„Die Executions-Maasregeln werden im Namen der „Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. „Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit „Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Ver„hältnisse einer oder mehreren, bey der Sache nicht be„theiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der „beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl „die Stärke der dabey zu verwendenden Mannschaft, als „die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Ver„fahrens zu bemessende Dauer desselben."

Artikel 8.

„Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet „ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu überneh„men hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commis„sair, der, nach einer von der Bundesversammlung zu „ertheilenden besondern Instruction, das Executions„Verfahren unmittelbar leitet."

„Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergan„gen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche der„selben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauf„tragte Regierung wird während der Dauer des Execu„tions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Er-

„folge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, so bald „der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung „des Geschäfts unterrichten."

Artikel 9.

„Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung „der ihr aufgetragenen Executions-Maasregeln zu über- „nehmen, so hat die Bundesversammlung über die Er- „heblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe „zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, „oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfah- „ren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen „zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundesregie- „rung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn „die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinläng- „liche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auf- „trags beharrt, und diesen deshalb unerfüllt läßt; in „solchem Falle bleibt jedoch Letztere zum Schadenersatz „gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nach- „theiligen Folgen dem Bund verantwortlich."

Artikel 10.

„Wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der „Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzug haftet, „soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Re- „gierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr er- „theilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, „wenn binnen drey Wochen eine genügende Erfüllung „der Beschlüsse, auf welche diese Maasregeln Bezug ha- „ben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche Bun- „despflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfol- „gen werde."

Artikel 11.

„Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung „steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung „zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte „und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte „gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber „nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an

„die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthi-
„gen Anweisungen erläßt.“

Artikel 12.

„Die Vollstreckung der compromissarischen und Au-
„strägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien,
„von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese
„hat nach gutächtlicher Vernehmung ihrer Commission,
„das Geeignete hierauf zu verfügen.“

„Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der
„Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der
„Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die
„Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden,
„die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen kön-
„nen; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägal-
„gericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß aus-
„gegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten wei-
„tern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das
„erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen
„Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche An-
„stände bey Compromissen und gütlichen Vergleichen, so
„ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleu-
„nigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über
„die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden
„Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.“

Artikel 13.

„Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig er-
„füllt ist, hört alles weitere Executions-Verfahren auf,
„und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der
„Execution belegten Staate zurückgezogen werden.“

„Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat
„zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nach-
„richt zu geben.“

„Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Be-
„schwerden, so hat die Bundesversammlung über den
„Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschä-
„digungs-Ansprüche zu entscheiden.“

Artikel 14.

„Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, „nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschrän„ken. Die Bundesregierung, gegen welche diese Execu„tion verfügt worden, hat dieselbe, so weit sie liquid „sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende „Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Be„schwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind „bey Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechts„streitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesver„sammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Com„mission auszugleichen; bey Executionen austrägalrichter„licher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrä„galgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu ent„scheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im „Artikel 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen über„lassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre „Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege „anzuhalten.“

§. 383.

Schon vorher unter dem 20. September 1819 hatte die Bundesversammlung eine provisorische Executionsordnung entworfen, in welcher ausser dem in oben angeführter definitiver Ordnung wiederholten noch folgendes enthalten ist.

Artikel 4.

„Die Commission theilt nach erstattetem Vortrag in „der Versammlung, während der Ferien aber den betref„fenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten „oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was „sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten „Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht.“

Artikel 6.

„Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige „veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, „welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, „ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen „Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnun-

„gen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen „Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Da„zwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder „die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten „für erforderlich hält; so beschließt, auf Vortrag der „Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesand„ten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über „die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versamm„lung über deren Anwendung oder Modifikation in Be„ziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von die„sem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten „Nachricht, welcher, nach den in den Artikel 4. und 5. „enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzu„setzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat."

Artikel 7.

„Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem „einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der „Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die „betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande „ist; so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Com„mission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit „den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß „gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions„Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortato„rien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmen„den Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die „von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten „Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz „durch, in das Gebiet des Staates einrückende Bundes„truppen, erfolgt."

§. 384.

Artikel 12. der Bundesacte.

„Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht „eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden „sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern „Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche

„Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaft-„lichen obersten Gerichts vereinigen.“

„In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon „jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, „werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft er-„halten, wofern nur die Volkszahl über welche sie sich „erstrecken, nicht unter hundertfünfzigtausend Seelen ist.“

„Den vier freyen Städten steht das Recht zu, sich „untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftli-„chen obersten Gerichts zu vereinigen.

„Bey den solchergestalt errichteten obersten Gerichten „soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschi-„ckung der Acten auf eine teutsche Fakultät, oder an ei-„nen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils an-„zutragen.“

Die Schlußacte enthält nichts hievon.

§. 385.

Diesen Anordnungen zufolge geschahen bei dem Bundestag die Anzeigen, daß die herzoglich Sächsischen und die fürstlich Reusischen Häuser das Obergericht zu Jena, die fürstlich Waldeck und Lippischen Häuser das Obergericht zu Wolfenbüttel, die fürstlich Hohenzollerischen Häuser das Obergericht zu Darmstadt, die fürstlich Anhaltischen und Schwarzburgischen Häuser das Obergericht zu Zerbst, die großherzoglich Mecklenburgischen Häuser das Obergericht zu Parchim und das fürstliche Haus Lichtenstein das Obergericht zu Inspruck durch Verträge mit den betreffenden Staaten zu Obergerichten für ihre Lande angenommen hätten, die vier freien Städte errichteten ein eigenes Obergericht zu Lübeck, daß für das Herzogthum Hollstein ein Obergericht errichtet worden sey, wurde bisher bei dem Bundestag nicht angezeigt, obgleich diese Anzeige schon im Jahr 1820 von demselben verlangt worden.

§. 386.

Bei der vorbehaltenen Actenversendung von gemeinschaftlichen Obergerichten an Facultäten oder Söppenstühle kann man sich erinnern, daß genug Fälle vorhanden, in welchen

der nämliche Fall von der einen Facultät bejahend und von einer andern verneinend entschieden worden ist. Einen auffallenden Beweiß hievon liefert der zu Anfang des 17. Jahrhunderts zwischen den fürstlichen Häusern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar entstandene Präcedenzstreit, jenes gründete sich auf den Vorzug der Linie und dieses auf den Vorzug des Alters.

Für Altenburg stritten die Juristen-Facultäten zu Erfurt, Helmstädt, Rostock, Heidelberg, Cölln, Freiburg, Straßburg, Würzburg, Altorf, Löwen, Padua, Paris und die Schöppenstühle zu Leipzig und Magdeburg. Für Weimar hingegen die Juristen-Facultäten zu Leipzig, Tübingen, Ingolstadt und Wien.

Zudem dürfte bisweilen mancher Professor eben nicht diejenigen practischen Kenntnisse besitzen, welche man von dem Beisitzer eines Obergerichts fordern kann. Da bei andern Obergerichten eine solche Versendung nicht Statt findet, so werden die gemeinschaftlichen Obergerichte dadurch auch ziemlich herabgewürdigt. Jetzt dürften die Schöppenstühle wohl nicht im Ruf stehen, in welchen dieselben in alten Zeiten, besonders auch deswegen, weil man Mangel an Obergerichten hatte, gestanden sind.

§. 387.

In der Bundestags-Sitzung vom 14. März 1822 kam ein Fall vor, welcher auf den angeführten Artikel der Bundesacte einen besondern Bezug hat.

Die freie Stadt Hamburg, welche, so wie ein jeder Stand des vormaligen Deutschen Reichs, drei Instanzen hatte, fand für gut, in einer Handels-Gerichtsordnung vom 15. Dezember 1815, die kurz vorher durch die Bundesacte vom 8. Junius gedachten Jahrs bestätigte Anordnung der drei Instanzen, von welchen es zum Ueberfluß in dem Bundestags-Schluß vom 11. Junius 1817 wegen der Competenz heißt:

„Bedarf dieser Grundsatz eine Motivirung, so liegt „selbige schon in dem zwölften Artikel, welcher die Ju„stizpflege nach drey Instanzen als einen im Deutschen

„Bund festgesetzten Grundsatz ausspricht, denn wenn jede
„Deutsche Regierung verbunden ist, drey Instanzen an-
„zuordnen und in dieser Art Justizpflege zu gewähren,
„so muß die sonst gegründete Beschwerdeführung um so
„mehr bey wirklicher Justizverweigerung eintretten können."
dahin abzuändern, daß wenn die zweyte Instanz das Urtheil
der ersten Instanz bestätige, eine dritte Instanz nicht mehr
Statt finden solle.

Eine Parthie, welche sich durch ein in zwei Instanzen
gleichlautendes Urtheil beschwert erachtete, verlangte bei
dem Bundestag die Zulassung zur dritten Instanz, fand
aber kein Gehör.

Dieses leitet auf folgende noch unentschiedene Fragen:

1) Kann der Bundestag gegen eine bestimmte allgemeine Verordnung der Bundesacte, welche derselbe in einem Bundesschluß ausdrücklich anerkannt hat, einen Bundesstaat dispensiren?
2) Kann man, da Hamburg der allerletzte Bundesstaat ist, jetzt den übrigen höhern Bundesstaaten verbieten, die dritte Instanz überhaupt oder für gewisse Fälle aufzuheben?
3) Kann man einem Deutschen Bürger das in Altdeutschland gesetzlich und herkömmlich gewesene und in der Acte wodurch Neudeutschland organisirt wurde, bestätigte Recht der dritten Instanz entziehen?

Daß von jeher durch Landesverordnungen die Appellationssumme bestimmt worden ist, beweißt nicht, daß die Instanz auch für alle wichtigere Fälle aufgehoben werden könne, weil solche Verordnungen nur so weit wirkten, als sie nicht die Berufungssumme an die Reichsgerichte als die damalige dritte Instanz erreichten.

Eben so wenig dürfte der Grund erheblich seyn, daß die Uebereinstimmung der ersten und zweiten Instanz mehr Sicherheit gewähre, als eine abändernde dritte Instanz, weil zwei mehr seyen als eins, denn so sind die untern und mittlern Instanzen nicht immer mit Männern besetzt, welche sich mit geprüften Gliedern der Obergerichte messen können

Wer würde wohl auf den Ausspruch eines Amtmanns gleiches Gewicht wie auf den Ausspruch des Senats von Kammergerichts-Beisitzern gelegt haben, welche größtentheils auch in der gelehrten Welt in allen Fächern der Rechtswissenschaft glänzten.

Bei Hamburg kommt noch dazu, daß in den vormaligen Reichsstädten es Sitte war, und wahrscheinlich noch ist, daß die Gerichte mit Eingebornen besetzt werden, die in manchen engen Familienverhältnissen stehen, welches besonders für die vielen Ausländer, welche wegen der ausgebreiteten Hamburger Handlung in manche Rechtsfälle gerathen können, wünschenswerth macht, daß ihnen der Recurs an eine dritte Instanz in Sachen von bedeutenderem Werth für die Zukunft nicht entzogen werde.

§. 388.

Artikel 13. der Bundesacte.

„In allen Bundesstaaten wird eine Landständische „Verfassung statt finden."

So wenig Worte auch dieser Artikel enthält, so folgereich war er doch, da er das Verhältniß der Unterthanen zu den Regenten zu einer lebhafteren Sprache brachte.

Schwindelköpfe wollten daraus Ketten für die Regenten schmieden, selbst auf manchen hohen Schulen wurde gesucht das Feuer in solchen Schmiedwerkstätten anzublasen und Lehrjungen zu bilden; allein auf den großen Haufen der Unterthanen in Deutschland, gewohnt, die ihnen, wie auch die Titulatur von alten Zeiten her lautet, von Gottes Gnaden, gesetzte Fürsten zu verehren, wirkten diese Operationen nicht.

§. 389.

Artikel 54. der Schlußacte.

„Da nach dem Sinn des dreyzehnten Artikels der „Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklä„rungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassun„gen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung „darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem „Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Artikel 55. der Schlußacte.

„Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt „überlassen, diese innere Landes-Angelegenheiten, mit „Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestan„denen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwalten„den Verhältnisse zu ordnen."

Artikel 56. der Schlußacte.

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden land„ständischen Verfassungen können nur auf verfassungs„mäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Artikel 57. der Schlußacte.

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freyen „Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem „hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte „Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt „bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische „Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an „die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Artikel 58. der Schlußacte.

„Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dür„fen durch keine landständische Verfassung in der Erfül„lung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder „beschränkt werden."

Artikel 59. der Schlußacte.

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlun„gen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die „Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetz„lichen Grenzen der freyen Aeusserung, weder bey den „Verhandlungen selbst, noch bey deren Bekanntmachung „durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bun„desstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende „Weise überschritten werden."

Artikel 60. der Schlußacte:

„Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des „Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständi„sche Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesver„sammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält

„dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, „die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Aus- „legung oder Anwendung derselben entstandenen Irrun- „gen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege „gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung „oder durch compromissarische Entscheidung beyzulegen."

Artikel 61. der Schlußacte.

Dieser ist bereits bei dem Artikel 7. der Bundesacte angeführt worden.

Artikel 62. der Schlußacte.

„Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den „dreyzehenden Artikel der Bundesacte sind auf die freyen „Städte in so weit anwendbar, als die besondern Ver- „fassungen der Verhältnisse derselben es zulassen."

§. 390.

Eine wichtige Veränderung in der Verfassung der Deutschen Staaten ist die theils Wieder-Erweckung der entschlummerten, theils die Gründung neuer Landstände in allen Bundesstaaten, welches gegen den Baiernschen und und Würtembergischen Widerspruch durchgesetzt worden. In den größern Staaten Altdeutschlands waren Landstände mit mehr oder weniger Rechten herkömmlich, in den kleinern neuen Fürstenthümern waren dieselben seltener, so wie sie auch in neuern Zeiten in manchen größern Staaten verschwanden, obschon der Westphälische Friedensschluß im Artikel 11. selbst die Fortdauer der landständischen Verfassungen in den sekularisirten Entschädigungslanden zur Bedingung gemacht, obschon die kaiserlichen Wahlkapitulationen zum Beispiel die Letzte im Artikel 19. den Landständen die Schützung bei ihren Rechten zugesichert, und obschon die Reichsgerichte die Landstände bei ihren Klagen niemals hilflos gelassen haben; allein wenn die Unterthanen sich nicht bei den Reichsgerichten gegen die meistens stillschweigend durch unterlassene Zusammenberufung der Landstände geschehene Auflösung derselben beschwerten, so hatte es dabei sein Bewenden.

§. 391.

Die Deutschen Ländereien waren nach Aufhebung der Herzogthümer, in welche ganz Deutschland getheilt war, in viele kleinere Staaten zerfallen, in der Zeiten Lauf wurden aber viele dieser kleinen Staaten mit größeren wieder vereinigt, wenn sie eine landständische Verfassung hatten, so wurden sie gewöhnlich dabei belassen. Vorerst durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803 und nachher noch mehr durch die Pariser Frieden von den Jahren 1814 und 1815 und die darauf erfolgten Congresse und Tauschverträge wurden große Länderveränderungen hervorgebracht, mehrere Staaten wurden zertheilt, so daß es Verwirrungen veranlaßt haben würde, wenn man nach dem alten Herkommen einem jeden Landestheile seine besondere Landstände hätte belassen wollen, es wurde deswegen nur überhaupt bestimmt, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden und die Regenten dieselbe mit Berücksichtigung der vorhin bestandenen, den dermaligen Verhältnissen gemäß ordnen sollten.

Jetzt ist blos die Frage von den Bundesstaaten, indem die mediatisirten Lande sich nach den souverainen Landen richten müssen. Während der Dauer des Rheinbunds wurden Arten von Land- oder Reichsständen von den Französischen Beherrschern des Herzogthums Berg und des Königreichs Westphalen nach Französischem Zuschnitt ausposaunt, es war aber bloßes Gaukelspiel, welches aber doch von dem Fürst Primas und dem Fürst von Anhalt-Cöthen nachgeäft worden, aber all dieses ist mit dem Rheinbund verschwunden.

§. 392.

Die vormaligen und jetzigen Verhältnisse in diesem Betracht sind folgende:

1) Beinahe in jedem Haupttheil der kaiserlich Oesterreichischen dermaligen Deutschen Staaten waren besondere Landstände mit verschiedenen Befugnissen; die Böhmischen Landstände waren die vorzüglichsten, es wurden zu bestimmten Zeiten Landtage gehalten, welche man Postula-

tentage nannte, weil das Hauptgeschäft dabei die Bestimmung der geforderten Abgaben war.

Diese Verfassung dauert noch jetzt fort, in allen übrigen Bundesstaaten (einige wenige, welche noch an der Verfassung arbeiten, ausgenommen) ist ein für alle Landestheile allgemeine Verfassung eingeführt und dadurch sind die so verschiedenartigen Theile der größern dieser Staaten zu einem einförmigen Ganzen glücklich vereiniget worden, welche so wünschenswerth gewesene Vereinigung auf keine andere Weise leichter und sicherer hätte erzielt werden können.

In den Oesterreichischen Staaten war dieses weder nöthig noch thunlich, da die Landestheile nicht verändert worden, auch bei der großen Verschiedenheit der Länderbewohner in den Rechten, in den Gebräuchen und in der Sprache und dergleichen eine solche Vereinigung große Anstände würde gefunden haben; nur Salzburg, Voralberg und Görz haben noch keine Landstände.

2) In den alten königlich Preußischen Staaten hatten ehemals einzelne Theile, als Brandenburg, Pommern, Jülich, Cleve und Berg, Ostfriesland, Magdeburg, Halberstadt ihre besondern Landstände, welche nach und nach aufhörten. Nachdem die schickliche Eintheilung der Preußischen alten und neuen Staaten vollendet, und die Verwaltungsart derselben nach den Zeitverhältnissen festgesetzt worden, wurde von dem König eine Commission ernannt, um die landständische Verfassung der dazu gehörigen Deutschen Bundesstaaten in Gemäßheit der Bundesacte in Ordnung zu bringen. Noch zur Zeit, und eher als die so verschiedene alte und neue, meistentheils an ihren vorherigen Verfassungen noch festhängenden Bestandtheile dieses Reichs sich einander mehr brüderlich genähert, fand man es unthunlich, ohne große Gewaltanlegung, welche man vermeiden wollte, Generalstände für das ganze Königreich anzuordnen, begnügte sich deswegen mit Anordnung von Provinzialständen, mit Vorbehalt bedürfenden Falles aus den Provinzialständen eine Generalversammlung zu bilden.

Dieses wird in einer königl. Verordnung vom 5. Juni 1823. also bestimmt:

1. Es sollen Provinzialstände in Wirksamkeit treten;
2. das Grundeigenthum ist die Bedingung der Standschaft;
3. die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Unterthanenstände in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß wird der König

a) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch
b) so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen im Personen- und Eigenthumsrechte und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;
c) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, auch
d) die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Diesem Gesetze will der König ein besonderes Gesetz nachfolgen lassen, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbands bestimmt.

Sollten von dem Könige künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachtet werden, so will der König diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen. Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen soll, darüber bleiben die weitern Bestimmungen dem Könige vorbehalten.

3) Das Königreich Sachsen hatte von den ältesten Zeiten her seine Landstände; derselben Befugnisse nahmen zwar mit der Zeit ab; ein königliches Edikt vom Jahr 1820. bestätigte eine landständische Verfassung von neuem.

4) Das Königreich Baiern hatte auch ehemals Landstände von großem Einflusse. Bei nachherigen Landestheilungen bildeten sich in den einzelnen Theilen besondere Landstände, welche sich aber bei Wiedervereinigung dieser Theile auch wieder vereinigten. Seit dem Jahr 1669. hörten die bis dahin gewöhnlich gewesenen landständischen Versammlungen auf, und es trat ein landschaftlicher Ausschuß an ihre Stelle; dieser Ausschuß ernannte für die jeweils abgegangenen Mitglieder immer wieder andere. Diese Verfassung dauerte fort, bis im Jahr 1806., wo der Napoleonische Souverainitätsdonner auch diesen Ausschuß zerschmetterte.

Im Jahr 1818. wurden aber wieder förmliche Landstände in 2 Kammern aufgestellt, und die Verfassungsurkunde bei dem Bundestage übergeben.

5) Das Königreich Hannover war auch mit Landständen versehen, deren Ende die französische Besitznahme von diesem Lande herbeiführte. Als dieses Land wieder seinem rechtmäßigen Besitzer eingeräumt worden, wurden durch ein Patent, die Organisation der Ständeversammlung betreffend, vom Jahr 1819., auch die Landstände wieder ins Leben zurückgerufen und in einer Kammer versammelt.

6) Das Königreich Würtemberg hatte auch seine Landstände, welche von besonderem Gewichte waren, und manche Plane des Regenten wo nicht ganz vereitelten, doch sehr erschwerten. Mit desto größerem Wonnegefühl sprach im Jahr 1806. der damalige Regent, von der Glorie des Rheinbundes umschwebt, der landständischen Verfassung das Todesurtheil; die Deutsche Bundesacte erweckte aber denselben aus diesem Glückseligkeitstraume. Vergeblich waren seine Versuche, eine seinen Wünschen gemäße landständische Verfassung zu gründen, er erlebte das Ende der Sache nicht, und erst sein Nachfolger brachte, unter Mitwirkung der Unterthanen, im Jahr 1819., eine solche Verfassung mit 2 Kammern zu Stande, welche dem Bundestage vorgelegt worden.

7) Das Großherzogthum Baden, welches vormals in zwei Theile getheilt war, hatte in jedem Theile seine besondern Landstände.

In den französischen Kriegen, zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, wurden diese Länder so verheert, daß man nach hergestelltem Frieden mit Wiederanbauung des Landes so viel zu thun hatte, daß man die Wiederherstellung der Landstände auf sich beruhen ließ.

Im Jahr 1818. wurden wieder Landstände in zwei Kammern aufgestellt, und die Verfassungsurkunde dem Bundestage vorgelegt, und die Garantie verlangt, welche aber bis jetzt nicht erfolgte.

8) Das Churfürstenthum Hessen hatte mit dem Großherzogthume Hessen gemeinschaftliche und überdieß noch besondere Landstände. Mit der französischen Besitznahme von dem Churfürstenthume endeten diese Landstände. Der letzte Landtag war im Jahr 1798.

Nach Wiedereinsetzung des rechtmäßigen Beherrschers berief derselbe, kraft der sowohl den verbündeten Monarchen im Jahr 1813., als durch ein Patent vom folgenden Jahre den Unterthanen gegebenen Versicherung, die Landstände in einer Kammer, mit Beifügung des Bauernstandes, im Jahr 1814., wieder zusammen; sie wurden aber in den Hauptpunkten der Abgaben und der Schuldenzahlung mit dem Regenten nicht einig. Er lösete deswegen den Landtag durch eine Vertagung auf, welche aber mehr die Folgen einer Vernachtung hat, indem man seither von einem Landtage nichts mehr gesehen hat. Das Land hat sich übrigens darüber bei dem Bundestage nicht beschwert; es scheint auch, daß bei der geschehenen Veränderung des Regenten der Bundestag an der Wiederherstellung der Landstände gar nicht zweifle, weil sonst, nach der Schlußacte, desselben Obliegenheit wäre, auch unaufgerufen für die Wiederherstellung der Landstände zu sorgen.

9) Das Großherzogthum Hessen hatte seine mit dem Churfürstenthume Hessen gemeinschaftlichen Landstände; auch diesen wurde im Jahr 1806. ihr Sterbelied in dem Tone der Rheinbundesacte gesungen. Laute Unzufriedenheit der Unterthanen veranlaßte den Regenten, im Jahr 1820., den Abgeordneten der Unterthanen zu überlassen, ihm ein Projekt einer landständischen Verfassung vorzulegen; es geschah, beiderseits vereinigte man sich, und die Urkunde wurde dem Bundestage übergeben; es wurden in derselben 2 Kammern bestimmt.

10) Das Herzogthum Hollstein veranlaßte eine neue Erscheinung bei dem Bundestage. In den meisten Deutschen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen entstanden, wurden dieselben von den Regenten entworfen und von den Unterthanen ohne Widerrede angenommen. Ueber eine solche Verfassung wurde bei dem Bundestage niemals eine Klage angebracht. Erst im Jahr 1823. übergaben die Prälaten und der Ritterstand in dem Hollsteinischen bei dieser hohen Stelle mehrere Ausführungen, welche beweisen sollten, daß die Hollsteinischen Landstände bis jetzt in ihrer alten Wirksamkeit geblieben seyen, daß sofort der Regent, so lange er sich nicht mit denselben wegen einer andern Verfassung vergleiche, an die alte Verfassung gebunden sey, nach welcher, besonders zu den Steueransätzen, die Mitbewilligung der Landstände erforderlich sey.

Der letzte Hollsteinische Landtag wurde im Jahr 1675. abgehalten, derselbe löste sich aber wieder auf, ohne daß Etwas zu Stande gekommen wäre. Vergebens suchten die Landstände in den seither verflossenen anderthalb Jahrhunderten bei jeder Gelegenheit die Landtage wieder in Gang zu bringen, aber ihre Bemühungen scheiterten immer; die Abgaben wurden, wie beinahe in allen Deutschen Reichslanden, in welchen noch nach dem Westphälischen Friedensschlusse Landstände gewesen, von den Regenten nach Bedarf ausgeschrieben. Der Prälaten- und Ritterstand hätte über 100 Jahre lang Zeit gehabt,

seine Beschwerden, wenn er dieselben durchsetzen zu können geglaubt hätte, bei den Reichsgerichten anbringen können, eben so, wie es jeweils z. B. von den Mecklenburgischen, den Ostfriesländischen und Baselischen Landständen geschehen ist; da er dieses aber unterlassen, und der Regent nichts anderes gethan hat, als was beinahe alle seine Reichsmitstände auch gethan haben, so ist eine Beschwerde des jetzigen Prälaten- und Ritterstands unerwartet; dann daß die landständischen und die Steuerrechte durch die jeweilige generelle Bestätigung der Rechte auch zugleich mit bestätiget worden seyen, widerlegt sich dadurch, daß dessen ungeachtet anderthalb Jahrhunderte hindurch keine Landstände und derselben Steuerbewilligung zugelassen worden, und noch genug andere Rechte übrig bleiben, auf welche diese Bestätigung angewendet werden kann. Es verhält sich damit, wie mit der Bestätigung der Rechte der Unterthanen bei Huldigungseinnehmungen neuer Regenten; wer wird sich wohl träumen lassen, daß dadurch auch solche Rechte erneuert würden, welche die seelig verstorbenen Herren Urgroßväter ausgeübt haben, welche aber, als den geänderten Zeitumständen nicht mehr anpassend, mit denselben zu Grabe getragen worden. Man könnte ja sonst bis auf die Arche Noae zurückgreifen.

Aber noch auffallender ist dadurch diese Beschwerde, daß im Jahr 1806., nach Auflösung des Reichsverbands, Dänemark das Hollsteinische mit seinem Königreiche, welches keine Landstände kennt, ohne jemands Widerrede, verbunden, und als der König das Hollsteinische und das Lauenburgische bei den Wiener Conferenzen wieder mit Deutschland vereiniget hat, und dem Deutschen Bunde beigetreten ist, hat derselbe sich bei dieser neuen Vereinigung eines seit dem Jahr 1816. seiner unbeschränkten Souverainität, gleich den übrigen Dänischen Landen, unterworfenen Landestheils mit dem Deutschen Bunde keiner weitern Beschränkung, als alle andere Deutsche Bundesstaaten, unterworfen, daß nämlich in allen Bun-

desstaaten eine landständische Verfassung Statt finden soll. Der dieses erläuternde Artikel 54. der Schlußacte

„Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt „überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berück„sichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen „ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Ver„hältnissen zu ordnen,“

überhebt die Reclamanten der Mühe, auch ihr Scherflein dazu beizutragen. Bei den Verhandlungen zu Wien hat kein menschliches Ohr die Posaune eines Engels gehört, welcher die vermoderten Verfassungen mit Jugendkraft aus den Gräbern hervorgerufen hätte. Die anbefohlene Berücksichtigung der alten Verfassungen würde, wenn sie mehr als eine Erinnerung an Billigkeit seyn sollte, mit dem Hauptsatze in plumpem Widerspruche stehen und eine Volkssouverainität begründen.

Es wurde zwar kein Termin zu Aufstellung der Landstände bestimmt : allein da seither schon so viele Jahre wirkungslos verflossen sind, so dürfte eine Erinnerung daran, auch unaufgefordert, vielleicht Bundespflicht seyn. Uebrigens haben, nach den dermaligen Verhältnissen, die Bürger und Bauern gleichen Theil an der Landstandschaft, wie die Ritter und Prälaten; es sind also letztere zu Landesrepräsentanten nicht qualifizirt. Die Bundesversammlung hat sich die Entscheidung noch zur Zeit vorbehalten.

11) Das Herzogthum Luxemburg hatte, als ein Theil der Niederlande, keine Landstände; im Jahr 1815. errichtete der König eine Constitution des Königreichs der Niederlande, mit Inbegriff des Herzogthums Luxemburg, welches übrigens eigene Provinzialstände hat, von welchen 4 Abgeordnete Sitz und Stimme in der zweiten Kammer der Generalstände haben, wovon der Bundesversammlung im Jahr 1818. die Anzeige geschah.

12) Das Herzogthum Braunschweig befand sich von jeher sehr wohl bei landständischen Einrichtungen. Auch hier hörten diese Einrichtungen bei der Besitznahme des Landes

von den Franzosen auf; als das Land wieder an seinen rechtmäßigen Herrn zurückfiel, kam der Regent mit den vormaligen Landständen wegen einer neuen, einem vernünftigen Zeitgeist gemäßen Landschaftsordnung überein, und legte dieselbe als eine vertragsmäßig erneuerte Landschaftsordnung, im Jahr 1820., dem Bundestage vor. Diese Stände bilden zwei Kammern.

13) Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hatte immer gemeinschaftliche Landstände mit dem Herzogthume Mecklenburg-Strelitz. Diese erhielten sich bei allen Stürmen und beinahe immerwährenden Streitigkeiten mit den Regenten. Diese Verfassung dauert noch fort, um aber künftig solche Streitigkeiten jeweils in kurzen Wegen beseitigen zu können, wurde ein compromissarischer Vertrag zwischen den Regenten und den Landständen errichtet, und derselbe von dem Bundestage, den 15. Mai 1818., dahin bestätigt:

„Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen, „daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung „den Innhalt des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- „und Streliʒischen organischen Staatsgesetzes über die „Mittel und Wege um bey streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur „rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem „Antrag dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, „in welchen auf dem Bundestag Bezug genommen wor- „den seye, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen."

14) Das Herzogthum Nassau hatte vormals keine Landstände, und doch war Nassau der erste Bundesstaat, welcher Landstände organisirte, und die denselben, einstweilen mit Vorbehalt näherer Bestimmungen, welche aber bis jetzt nicht erfolgt sind, vorgeschriebene Verfassungsurkunde, im Jahr 1818., dem Bundestage überreichte. Dieses hatte den Vortheil, daß, weil den Unterthanen Landstände noch fremde Wesen waren, ein großer Theil der Deputirten, gleich Wachsfiguren, für jeden Eindruck

empfänglich waren. Die Stände sind in 2 Kammern abgetheilt.

15) Das Großherzogthum Sachsen - Weimar hatte Landstände; allein der Großherzog fand zweckmäßig, ein neues, den Zeitverhältnissen angemessenes Grundgesetz über die landständische Verfassung, jedoch nur mit einer Kammer, gemeinschaftlich von der Regierung und den Landständen entwerfen zu lassen; es wurde dem Bundestage vorgelegt, und von demselben, den 13. März 1817., also garantirt:

„Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. May „1816. errichteten Grundgesetzes über die Landständische „Verfassung des Grosherzogthums Sachsen-Weimar-„Eisenach, wie die damals von Seiner Königlichen Ho-„heit dem Grosherzog und den Ständen verlangt worden „seye übernehme."

16) Das Grosherzogthum Sachsen-Gotha hatte auch Landstände, welche nicht nur unter den Stürmen des Revolutionskriegs im Jahr 1803., sondern auch selbst, nachdem der Herzog sich dem Rheinbunde, zur Rettung seines Landes, anschließen mußte, im Jahr 1809., landesväterlich unverändert zusammenberufen wurden.

Das Gothaische Land hat besondere Landstände in 3 Abtheilungen, und der Altenburgische Landestheil in 2 Abtheilungen, wie es herkömmlich war.

17) Das Herzogthum Sachsen-Coburg hatte auch Landstände; der Herzog ließ die alte Verfassung mit den Zeitumständen übereinstimmend einrichten, und legte dieselbe dem Bundestage zur Garantie vor, welche auch den 15. Juni 1822. dahin erfolgte:

„Daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Ver-„fassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Salfeld, unter „Bezug auf den Artikel 58. und 60. der Schlußacte von „Seiten des Bundes übernommen werde."

18) Das Herzogthum Sachsen-Meinungen hatte auch Landstände, und man hat es daselbst bei der alten Verfassung belassen.

19) Das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen liefert einen glänzenden Beweis von Uebereinstimmung des Regenten mit den Unterthanen. Als mehrere Rheinbundesstaaten die landständische Verfassung aufgehoben, stellte der Herzog, unterm 5. August 1807., seinen Unterthanen eine Versicherungsurkunde über die Fortdauer der landständischen Verfassung aus. Der Gesandte dieses Hofes erklärte bei der Bundesversammlung:

„Die neue Organisation der alten Landständischen „Verfassung ist durch das kräftige Zusammenwirken des „Regenten und der Stände beendigt und ein bestimmtes „Grundgesetz entworfen worden, da zuvor manches nur „auf Herkommen beruhte, ich habe den Auftrag erhalten, „dieses Grundgesetz der hohen Bundesversammlung zu „überreichen und dahin anzutragen, daß der Bund ge„ruhen möge die den Ständen versprochene Garantie zu „ertheilen und deren Aufrechthaltung zuzusichern.

„Des Herrn Herzogs Durchlaucht haben aber keines„wegs den Wunsch aufgegeben, in dieser wichtigen An„gelegenheit, zu Bethätigung des alle Bundesstaaten lei„tenden gleichen Geists gewisse Grundlinien angenommen „zu sehen."

Die Bundesgarantie erfolgte den 1. Oktober 1818. dahin:

„Daß der deutsche Bund die nachgesuchte Garantie „des Grundgesetzes der Landständischen Verfassung des „Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in „allen den Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent, „oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den „Bundestag wenden würden."

Die Stände sind in einer Kammer versammelt.

20) Das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz (s. oben unter Ziffer 13. Mecklenburg-Schwerin).

21) Das Großherzogthum Oldenburg hatte keine Landstände, allein der Herzog versicherte die Bundesversammlung schon im Jahr 1818., daß er eine landständische Verfassung

einrichten wolle; aber man ist damit noch nicht zu Stande gekommen.

22. 23 u. 24) Die Fürstenthümer Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen hatten gemeinschaftliche Landstände.

Der Fürst von Anhalt-Cöthen trennte sich im Jahr 1810. von der alten Verbindung, und führte Landstände nach französischem Muster ein; jetzt ist aber das Alte wieder hergestellt, und die Stände bleiben in einer Kammer versammelt.

25. u. 26) Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt hatte auch Landstände, und im Jahr 1816. erschien eine neue landständische Verfassungsurkunde. In dem Schwarzburg-Sonderhausischen wird diese Einrichtung noch erwartet.

27) Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen hatten, so wie die meisten neuern Fürstenthümer, keine Landstände, und noch jetzt mangeln dieselben.

28) Das Fürstenthum Lichtenstein hatte auch keine Landstände, aber im Jahr 1818. wurde dem Land eine landständische Verfassung gegeben, und dieses bei dem Bundestage angezeigt.

29) Von dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen s. oben unter Ziffer 27., Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

30) Das Fürstenthum Waldeck hatte Landstände. Im Jahr 1816. erschien ein Landesvertrag über die Landes- und ständische Verfassung.

31. u. 32) Die Fürstenthümer Reuß jüngere und ältere Linie hatten Landstände; es findet sich nicht, daß eine Abänderung der alten Einrichtung geschehen sey.

33. u. 34) Die Fürstenthümer Lippe-Schaumburg und Lippe-Delmold hatten auch Landstände; nach Maaßgabe der Bundesacte wurde den Schaumburgischen Landständen eine abgeänderte landständische Verfassung vorgelegt, dieselben verlangten aber, es bei dem Alten zu belassen; es kam jedoch im Jahr 1816. eine Vereinigung zu Stande, welche dem Bundestage angezeigt wurde.

Die freien Städte Lübeck und Bremen machten im Jahr 1813., so wie die freie Stadt Hamburg das folgende Jahr, durch einzelne Statute manche der Bundesacte, so weit es thunlich, gemäße Einrichtungen, mit Vorbehalt förmlicher Verfassungsurkunden. Die freie Stadt Frankfurt, deren alte Verfassung während ihrer Mediatisirung durch die Organisationen von den Jahren 1806. und 1810. sehr geändert worden, suchte durch eine Constitutions-Ergänzungsacte vom Jahr 1816. ihr so durchlöchertes altes Gewand wieder auszuflicken und zu modernisiren, wie denn auch den zu Frankfurt gehörigen 7 Dörfern bewilligt wurde, auf jeweilige Einladung des Bürgermeisters, durch Deputirte den Rathsberathschlagungen beizuwohnen, wenn von einer Gesetzgebung die Frage sey, welche auch auf sie Bezug hat.

§. 393.

Obschon von jeher in Deutschland die vornehmsten des Volks von den Regenten in wichtigern Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurden, dieselben auch bisweilen, von den Zeitumständen begünstigt, sich unberufen einmischten, so entstanden doch Landstände in der Art, wie dieselbe bis zu Auflösung des Deutschen Reichs in vielen Deutschen Staaten fortgedauert haben, erst in den folgenden Zeiten. Die Entstehungs- und Ausbildungsart war nicht in allen Staaten die nämliche, ob sie gleich in den meisten wesentlichen Stücken sich gleich waren.

Als die Fürsten nach und nach sich aus kaiserlichen Beamten in Regenten, selbst auch der ihnen zum Verwalten anvertrauten Ländern umwandelten, war denselben der Beistand der Unterthanen nöthig; aber eben so nöthig wurde den Unterthanen der Beistand dieser Herren, weil die Kaiser in dem damals ungleich weiter als jetzt ausgedehnten Deutschland und den übrigen vormals dazu gehörig gewesenen Ländern, bei der durch die Anpflanzungen immer vermehrten Bevölkerung, für alle Reichsunterthanen unmittelbar gehörig zu sorgen nicht mehr vermochten, weswegen die Unterthanen sich diesen neuen Herren, welche in ihrer Mitte sich aufhielten, in die Arme warfen, und dagegen

durch Bewilligungen mancher Art auf diesem Seitenwege fortgeleitet wurden.

§. 394.

Eine Quelle von manchen landständischen Rechten wurde in der Zeiten Lauf das Bedürfniß mancher Regenten. Anfänglich wurden nicht nur die Bedürfnisse der Familie des Fürsten und der Landesverwaltungs-Kosten, sondern selbst auch die Reichsanlagen, aus den Domainen des Fürsten bestritten. Je mehr sich die Deutschen von der Einfachheit ihrer Voreltern entfernten, desto größer wurden ihre, besonders der Regenten, Bedürfnisse. Manche halfen sich durch Domainenverkäufe und durch Schuldenmachen; als aber der Credit wankend wurde, nahmen sie ihre Zuflucht zu den Beuteln ihrer Unterthanen, welchen sie dagegen manche Rechte einräumten.

Aus der Menge von Beispielen, welche die Geschichte so vieler theils noch vorhandenen, theils als selbstständig in der Zeiten Lauf verschwundenen Staaten liefert, wovon Mosers Staatsrecht und Sammlung von Reichshofraths-Schlüssen Vieles enthalten, mögen folgende wenige hinreichen, die vormaligen Hauptverhältnisse zwischen den Regenten und ihren Landschaften zu bezeichnen. Die Abgaben der Unterthanen waren von jeher der wichtigste Gegenstand dieser Verhältnisse.

So heißt es in einem Vertrag Pfalzgraf Otto Heinrichs von Pfalz-Neuburg mit der Landschaft, vom 14. November 1453.:

„Haben Jr fürstliche Gnaden, demnach dieser Schul„denlast mit des Fürstenthums Renten und Zinnsen, Bei„nutzung und Gefäll, ganz nichts davon ausgenommen, „neben gemeiner Landschaftsteuer-Errichtung, Umgeld, „Zoll-Anlagen und andere Geist und Weltliche Nutzung „abgelegt und darin keines Stands verschont werden muß, „zugelassen, daß gemeine Landschaft, etliche Cammer„Räthe, ein Cammermeister und Gegenschreiber verord„nen mögen, denen die Amtleuth alle hohe und niedere „Gerichtsfell, auch sonst ingemein und sonderheit alle des

„Fürstenthums Einkommen und Beinutzung, die immer „eingezogen werden können an Geld, Getreid oder an„dern, gar nichts ausgenommen, schuldig seyn sollen, „doch das jederzeit die Rechnung in Irer Fürstlichen „Gnaden oder dero zugeordneten Cammerrath Beyseyn be„schehen.

„Hat auch Ir Fürstlichen Gnaden versprochen, daß „nach Ausgang solcher Zeit alle neue Steuern, Zoll und „Umgeld und Auflagen wiederum tot und ab bleiben soll."

Kaiser Karl V. bestätigte diesen Vertrag. Hundert Jahre nachher trat ein solcher Fall bei diesem fürstlichen Hause wieder ein, und veranlaßte folgende Urkunde des Regenten, vom 6. Jänner 1554.:

„Wir Otto Heinrich bekennen, daß gemeine unsere „getreue Landschaft nicht allein jetzt, sondern hievor mit „Weiland unserem Bruder Herzog Philipsen selig und „uns unserer beiden Schulden-Last halber, darin wir der„malen behaft, daß uns unverkauft unser Land und Leut „daraus zu kommen unmöglich geweßt, ein getreues Mit„leiden getragen und uns beiden Gebrüdern, als ihren „natürlichen Erbherrn und Landesfürsten aus Gutwillig„keit mehr denn eine Landsteuer gereicht und sonderlich „der mindern Zahl vier und vierzig jüngst verschienen „alle unser beiden Schulden gegen Zustellung und Befehl „von unsers Landes Renten, Gülten und Nutzungen ab„zuzalen auf sich genommen haben, doch mit Vorbehal„tung solch unser Land und Leut und was über solche „Abzalung verbleiben wird, uns wieder zu antworten."

So veranlaßten auch Schulden einen Abschied zwischen dem Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg und der Landschaft, den 6. Oktober 1553., dahin:

„Nachdem die Last der Schulden gehäufet und zu „besorgen, daß die Sache zu Untergang Land und Leute „gereichen kunte, so ist auf Gutachten der jungen Herr„schaft und gemeiner Landschaft Bewilligung geschlossen „worden: Erstlich nach dem Herzog Franz der Herr Va„ter bis dahero eine fast große Hofhaltung gehalten, da-

„mit die jährlichen Hebungen fast aufgegangen, haben sein
„Fürstliche Gnaden gewilligt, daß Ir Fürstlichen Gnaden
„erstlich sich selbst an ihrem jährlichen Fürstlichen Unter-
„halt etwas abbrechen und derowegen ihrer Fürstlichen
„Gnaden Erbland Hadeln mit aller Nuzung vor sich allein
„behalten wollen, daneben wollen Ihr Fürstliche Gnaden
„ihr Hofhaltung an Gesinde und Pferden dermaßen ge-
„ringer machen, daß von dem Land zu Hadeln neben den
„Zöllen in dem Amt Lauenburg Seine Fürstliche Gnaden
„die jährlichen ertragen mögen, jedoch daß seine Fürst-
„liche Gnaden zu Bestellung ihrer Regierung, vor sich
„und ihr Hofgesinde ihren gebührlichen Unterhalt allein
„auf dem Haus und Höfen im Amt Lauenburg nebenst
„dem Land zu Hadeln nach Nothdurft haben mögen, die
„andere Häuser, Aemter und Höfe aber, wie auch Ir
„Fürstlichen Gnaden tägliche Hofhaltung mit Räthen,
„Gesinde, Pferdten und Knechten sollen unterhalten wer-
„den, wie dessenhalber eine Verzeichnuß aufgerichtet
„worden."

Auf gleiche Weise traten im Jahr 1589. die Fürsten von Anhalt alle ihre Aemter, nur vier ausgenommen, der Landschaft auf 10 Jahre ab, um daraus und denen von der Landschaft zu diesem Ende gethanen Bewilligungen die fürstlichen Schulden bezahlen zu können, welches im Jahr 1598. auf weitere 4 Jahre erstreckt wurde.

Genauer bestimmt der Braunschweig - Lüneburgische Landtags-Abschied vom Jahr 1616., welche Abgaben zur Schuldenzahlung des Regenten von den Landständen, und auf welche Bedingung, bewilliget worden sind:

„Zu wissen, als Herr Christian Herzog zu Braun-
„schweig mit denen aus allen drey Ständen zum Ausschuß
„verordneten befunden, daß den Schulden in andere Wege
„nicht, als durch Beisprung der Landschaft abgehulfen
„werden kann, daß demnach Praelaten, Räthe, Ritter
„und Landschaft alle bis heut dato auf diesem Fürsten-
„thum haftende Schulden, so sich auf sechsmalhundert sechs
„und vierzig tausend sechs hundert sieben und neunzig

„Reichsthaler belaufen, abtragen, bis dahin verzinsen, „also Seine Fürstliche Gnaden alle Aembter, Zollen und „andere Gefälle alsbald frey ohne fernere Verzinnsung „oberwehnter Summe einzuliefern bewilligt, darzu dann „die unfreien einen dreifächtigen, die freyen aber drit- „halben Viehschaz geben. Kaufleute sollen von jedem hun- „dert einen contribuiren. Schäfer sollen den sechsfächtigen „Viehschaz geben. Die Schweine so jünger als jährlich „sollen zwei so viel als ein jährig geben.

„Von jedem Fuder Brennholz ein Schilling.

„Für jedes Stück Eichen Knupfdielen zwey Schil- „ling.

„Wann auch der Burger oder Bauern Hovestatt an „Erbschaften an Seitfreunde fallen, so soll der fünfzigste „Theil solcher Erbschaften diesem Schaze zugehen.

„Von Gefällen sollen die Ausländschen den fünfzig- „Pfenning geben.

„Von allem was aus dem Land geführt wird, soll „der fünfzigste Pfenning eingebracht werden.

„Auf ausländische Getränke rc. was ausländische zu „verkaufen bringen, davon sollen sie den zwanzigsten Pfen- „ning der Kaufgelder erlegen.

„Es haben sich gleichwohl die Prälaten und Ritter- „schaft vorbehalten, weiter nicht als 8 Jahre ihre An- „lagen zu continuiren, ohne dessen ausdrückliche Bewil- „ligung aber nach Ablauf der acht Jahr zu nichts mehr „verbunden seyn sollen.

„Nichts desto weniger aber oberwähnte ganze Schul- „denlast aus dem Schaz auch die folgende Jahre abge- „stattet werden soll. Darentgegen seine Fürstliche Gnaden „für sich und ihre Nachkommen versprechen, die Unter- „thanen ohne des Landes höchste Noth, oder Bewilligung „gemeiner Reichs oder Craissteuern, ausserhalb dero in „vorigen Privilegiis auch Landtags-Abschieden reservirten „Fällen mit keiner Schazung mehr belegen, sondern ihre „Regierung also anstellen, daß sie mit den ordentlichen „Intraden zu kommen und keine Ursach behalten mögen,

„neuwe Schulden zu machen, zumal aber sich mit der „Erblandschaft einer bequemen Polizei Ordnung verglei„chen; darinne alle Ueppigkeiten bei Hochzeiten ꝛc. abzu„schaffen.

„Wil die getreue Erb Landschaft, Hofrichter, Bei„sizern und andern dem Hofgericht beigeordneten Per„sonen ihre Gebührnißen jährlich aus dem Schaz reichen."

Manche Landstände gelangten auf diese Art selbst zu einem großen Einfluß auch auf die landesherrliche Domainen, ursprünglich einer Art von Privateigenthum der Regenten-Familien, wozu aber freilich in der Folge oft Landesvermögen unbillig gezogen wurde. Um der Bestimmung einer hierdurch sehr schwierig gewordenen Scheidungslinie auszuweichen, wurde in manchen Staaten das Domainial- und Ländesvermögen mit einander vermischt, und beiden eine gleiche Bestimmung gegeben, wie dann auch, wo diese Vermischung nicht geschehen ist, nach altdeutschen Gesetzen und Herkommen diese Domainialgüter zugleich zu den Landesverwaltungs-Lasten verwendet werden müssen, und ohne Beistimmung des Landes nicht veräussert oder verpfändet werden können, wohingegen die sogenannte Chatoulle- oder Patrimonialgüter der Regenten, welche durch Erbschaft oder Ersparniß oder eine solche das Land nicht berührende Art erworben worden, der uneingeschränkten Willkühr des Regentens untergeben sind.

§. 395.

Zu den allgemeinen Verhältnissen zwischen den Regenten und den Landständen gehört auch das nur dem Regenten zugestandene Recht der Zusammenberufung der Landstände. Wenn jedoch diese Zusammenberufung unbillig unterbliebe, und dagegen bei den Reichsgerichten geklagt wurde, so verordneten dieselben diese Zusammenberufung. Ein Reichshofraths-Rescript an den Herzog von Mecklenburg von 23. April 1720. lautet also:

„Uns ist vorgebracht worden, welcher Gestalt deiner „Liebden zu Ausschreibung eines öffentlichen allgemeinen „Landtags sich nicht bewegen lassen wolle. Wann nun

„dergleichen fürnehmlich zu ohnaufhaltlichem Behuf der
„höchstnöthigen Landes Contribution erfordert, als wollen
„Wir deiner Liebden erinnert haben, einen öffentlichen
„allgemeinen Landtag zu halten, da wann Uns deiner
„Liebden gebührende Anzeig der Parition nicht thun solte,
„Wir sodann den Landtag ausschreiben werden.

Ein Reichshofraths-Schluß vom 10. Jänner 1736. in Sachen der Hochstift Baselschen Landstände entgegen den Bischoff enthält hiervon:

„Gebühret den Landständen nicht, ohne Erlaubniß
„des Fürsten zu versammeln, noch jemals Landtags-Pro-
„positionen zu machen, sondern der Herr Bischof als
„Landesfürst hätte entweder aus selbst eigener Bewegnuß
„oder auf der Landstände geziemendes Ansuchen die Land-
„täge auszuschreiben, hingegen aber auch die Anordnung
„eines Landtags denen darum gebührend anhaltenden
„Landständen, wann er nicht besonders erhebliche Ur-
„sachen haben solte, nicht zu versagen, wofern ihnen aber
„dennoch solches verweigert würde, so soll ihnen solches
„bey Ihro Kaiserlichen Majestät anzubringen ohnbenom-
„men seyn."

§. 396.

Es findet sich auch keine Spur, daß Landstände auf die Annahme oder die Entlassung der Staatsdiener jemals einen weitern Einfluß, als jede einzelnen Unterthanen, gehabt haben, indem wegen pflichtwidrigen Handlungen eines Staatsdieners derselbe von einem Jeden angeklagt werden kann, die Entscheidung aber dem Richter überlassen werden muß, wie dann auch der Reichshofrath in angeführtem Schlusse in Sachen der Hochstift Baselschen Lande beschlossen hat:

„Hat das unförmliche Begehren wegen Abdank oder
„Abschaffung derer von dem Herrn Fürsten aufgenomme-
„nen Räthe und Bedienten um so weniger statt, als de-
„nen Landständen und Unterthanen keineswegs gebührt,
„ihrem Landesfürsten deshalb Maas vorzuschreiben, zumal

„da dieser von selbst bedacht seyn würde, jederzeit tüch-
„tige Räthe anzunehmen.“

Wegen anderer Punkte wurde es in einem Lande auf diese in einem andern Lande auf eine andere Art gehalten, so wie es herkömmlich oder vertragsmäßig war.

§. 397.

Die jetzige Verfassung der Landstände weicht von der vormaligen in manchen Stücken ab. Nicht mehr, wie ehemals, beruhen die landständischen Befugnisse auf Herkommen oder Verträgen, sondern nach der Schlußacte haben die Bundesregenten das ausschließende Recht, den Einfluß der Landstände nach den Verhältnissen der Zeit und des Landes mit gutfindender Rücksichtsnahme auf das Vormalige zu ordnen. Desto mehr glänzen diejenigen Regenten in Deutschlands Geschichte, welche dieses Recht nicht benutzt, sondern die landständische Verfassung gemeinschaftlich mit Landesdeputirten entworfen haben, welches der Fall im Luxemburgischen, Hessen-Darmstädtischen, Weimarischen, Waldeckischen, Hildburghausischen, Würtembergischen und Braunschweigischen war, in einzelnen dieser Staaten, als im Waldeckischen, Würtembergischen, Hessen-Darmstädtischen, Lippe-Detmoldischen, wurden die zuerst vorgelegten Verfassungsprojecte von den Landesdeputirten verworfen und von den Regenten nachgegeben, in dem Hessen-Casselischen war aber der Regent nicht so nachgiebig. Uebrigens haben aber alle Landstände die ihnen vorgeschriebenen Verfassungen in den darauf gefolgten Landtagen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt.

§. 398.

Vormals bestanden die Landstände nur aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Abgeordneten einiger der bedeutendsten Städte; die übrigen Unterthanen waren größtentheils ein ungebildetes, leibeigenes Landvolk, mit welchem sich die geistlichen und weltlichen Aristocraten nicht vermischen wollten; nur in einigen kleinen Staaten, wo Mangel an solchen Aristocraten war, wurden auch Deputirte des sogenannten untersten Standes zugelassen. Jetzt, da der

größere Theil der Prälaten aus der Reihe der Dinge verschwunden ist, und der unterste Stand sich besser ausgebildet hat, auch in Ansehung der Abgaben, als dem Hauptgegenstande der Landtage, alle Stände meistens gleich behandelt werden, und viele vormalige aristocratische Freiheiten, besonders in dieser Rücksicht, von der Zeitluft hinweggeweht worden sind, sendet allgemein in Deutschland auch der Bürger- und Bauernstand seine Abgeordnete zu den Landtagen. Der aristocratische Geruch würde in den landständischen Sälen ganz verrochen seyn, wenn nicht beinahe in allen Bundesstaaten 2 Kammern, eine für die höhere, die andere für die niedere Klasse, errichtet worden wären.

§. 399.

Die zweite Kammer besteht meistens aus den Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes. Zuerst in der zweiten Kammer werden die vorkommenden Gegenstände abgehandelt. Der durch die meisten Stimmen abgefaßte Schluß wird zur ersten Kammer zur Prüfung gegeben. Die erste Kammer besteht nicht blos aus Abgeordneten des Landes, sondern zugleich aus Gliedern der Regentenfamilien, aus den Standesherren und denjenigen Staatsdienern, welche der Regent dazu zu ernennen für gut findet, zu welchen die Abgeordneten der Ritterschaft und die von den Regenten ernannt werdenden Repräsentanten der Geistlichkeit kommen.

Wenn beide Kammern nicht überein kommen, so entsteht kein landständischer Schluß. Nach der Eigenschaft der meisten Mitglieder der ersten Kammer, könnte man glauben, daß das Gouvernement die Mehrheit der Stimmen in derselben nach Belieben lenken könne, da es demselben frei steht, so viel seiner Diener zu Mitgliedern zu ernennen, als ihm beliebt; es ist deswegen auch diese Abtheilung in Kammern den Wünschen des Volks nicht angemessen, wie denn auch im Würtembergischen die Vereinigung der Kammern bei jeder Gelegenheit verlangt wird.

In einigen Staaten hat das Gouvernement dieses selbst gefühlt, und dadurch etwas zu mildern gesucht, daß gewisse

Gegenstände, z. B. Steuern, nur bei einer Versammlung beider Kammern durch die Stimmenmehrheit entschieden werden sollen, oder mit andern Worten, da die zweite Kammer eine ungleich größere Anzahl von Stimmenden als die erste Kammer hat, daß der zweiten Kammer solche Punkte allein überlassen werden sollen.

Nur eine Kammer ist in den Fürstenthümern Weimar, Coburg, Hildburghausen, Lichtenstein, Rudolstadt, Schaumburg und Waldeck.

In Chur-Hessen war bei dem im Jahr 1814. und 1815. abgehaltenen Landtage, welcher aber, weil die Landstände in die Vorschläge des Gouvernements nicht einstimmen wollten, wieder aufgelöst wurde, auch nur eine Kammer. Es ist zu erwarten, ob bei der bevorstehenden neuen Organisation der Landstände Chur-Hessen nicht auch dem Vorgange der meisten Regenten folgen werde.

§. 400.

In Ansehung der Abgaben der Unterthanen stimmen alle bisher erschienenen Verfassungen darin überein, daß den Landständen die Prüfung und die Bewilligung aller Veränderung in den directen und indirecten Abgaben zustehen soll, indem Abgaben, welche auf Herkommen oder Verträgen, die freilich oft die Noth erzwungen hatte, beruhen, eine Bewilligung der Landstände nicht erforderten. Wenn aber dieser Glücksstern, welcher denselben aufgegangen, nicht ein Blendwerk seyn soll, so wird denselben auch die Prüfung und Bestimmung des Bedürfnisses zustehen, um so mehr, als in den neuesten Zeiten durch glänzendere Einrichtungen an Höfen und in dem Militair- und Civilwesen die Ausgaben in manchen Staaten auf eine Höhe getrieben worden, welche die Kräfte der Unterthanen nicht erreichen können, wenn nicht der Mittelmann ein Armer und der Aermere ein Bettler werden soll.

Das beste Hilfsmittel gegen solche traurige Folgen enthält das preißwürdige herzogliche Sachsen-Hildburghausische Haus- und Grundgesetz vom 26. April 1820., nach welchem zu dem Staatsgute nicht nur alle Bestand-

theile des Landes, welche ein untheilbares und unveränderliches Ganze bilden, gehören, sondern auch alle vorhandenen Domainengüter, Forsten, Gefälle und sonstige nutzbare Rechte, welche zum Unterhalte der herzoglichen Regentenfamilie, zu Bestreitung der Staatsverwaltungs-Kosten und anderer Staatsbedürfnisse dienen, wie denn auch alle künftig durch Kräfte und Mittel des Landes zu erwerbende oder dem herzoglichen Hause sonst anfallende Güter, Besitzungen und Rechte nicht veräussert, sondern dem Staatsgute einverleibt werden sollen.

Durch eine anzulegende Schuldentilgungs-Kasse sollen die nicht weiter zu vermehrenden Staatsschulden abgetragen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, soll es unerläßliche Pflicht des Regenten und seiner Räthe seyn, die Staatsbedürfnisse so einzurichten, wie es die Kräfte der Kassen und des Landes zulassen; nicht im umgekehrten Verhältnisse die Kräfte des Landes um so schärfer anzuspannen, je höher die wahren oder vermeintlichen Staatsbedürfnisse steigen. Die Ausgaben sollen so eingerichtet werden, daß sie aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden können.

Diese Anordnung schließt sich also:

„Wir erklären daher und verpflichten uns denjenigen „heilsamen Vorschriften und Erinnerungen, welche die „Herzogliche Hausgesetze, besonders die testamentarische „Anordnungen Unsers erhabenen Ahnherrn weiland Herzog Ernst des Frommen enthalten, beständig nachzukommen und versehen uns zu unsern Nachfolgern, daß sie „von gleichen Gesinnungen belebt seyn werden."

Die hier angeführte Anordnung Herzogs Ernst enthält eine Ermahnung an seine Söhne und Erben, die Lasten des Volks eher zu erleichtern, als zu erschweren, und alle noch unberichtigte Staatsschulden pünktlich zu bezahlen, und fährt alsdann fort:

„Und damit solches um so viel besser geschehen möge „so ermahnen wir unsere Söhne und Landes Successores „väterlich und ganz treulich, daß sie ihren Staat und „Aufgang über ihr Einkommen, so nach Abzug der Schul-

„denbeschwerung und anderer nothwendiger Ausgaben ver„bleiben wird, nicht spannen, sondern sie allerdings in „ihrem Thun und Lassen darnach, bevorab der ihnen ge„machten Deputaten gemäß, achten und daher alle Exceß „an übrigen Dienern, sowohl auch Kleidern, Schmuck, „Pferden und Hunden, Kosten bey Jagden ꝛc. vermeiden, „auch das Spielen entweder gar einstellen, oder doch in „demselben eine solche Mausse halten sollen, daß es blos „zu Fürstlicher Recreation diene.“

§. 401.

Eben so würde allgemein die Verantwortlichkeit der höhern Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung festgesetzt. Daß die Wahl und Entlassung der Staatsdiener ausschließend von dem Regenten abhänge, ist herkömmlich und in der Natur der Sache gegründet, weil der Regent und seine Räthe die Fähigkeiten, den Fleiß und die Rechtschaffenheit, eben so wie den Mangel dieser Eigenschaften, bei Staatsdienern kennen zu lernen eine Gelegenheit haben, welche landständische Deputirte nicht wohl haben können. Indessen steht denselben eine mit hinreichenden Gründen belegte Anklage einzelner Staatsdiener, aber nicht die Entscheidung darüber, frei, als welche in das Gebiet der Gerichte gehört.

§. 402.

Aus den bisherigen landständischen Verhandlungen hat sich zu Deutschlands Ehre bestätigt, daß die braven Deutschen die Anhänglichkeit ihrer Urväter an ihre Regentenfamilien beibehalten haben; denn was die Regenten für ihren Etat forderten, wurde immer ohne Widerspruch, oft von einem Lebehoch begleitet, bewilligt, so daß Streitigkeiten zwischen den Landständen und den Regierungen meistens nicht Streitigkeiten mit den Regenten, sondern mit den unter der Maske des Regenten ihr Spiel treibenden Staatsdiener, sind.

Vielleicht irrt man nicht, wenn man glaubt, daß hier und da der Zweck eines Staatsdieners seyn möchte, den Apfel der Zwietracht zwischen den Regenten und die Land-

stände zu werfen, um sich bei dem ersteren als eine Stütze des Throns gegen die letzteren geltend machen, und auf dieser Leiter eine Höhe erklettern zu können, deren Erreichung auf dem geraden Wege demselben die Natur versagt hat. Ein solches Verfahren kann Landstände reizen, eigensinnig auf Punkten zu beharren, wo sie billig nachgeben sollten und könnten, und unter andern Verhältnissen auch nachgegeben haben würden, welches aber dem Plane solcher Staatsdiener nicht gemäß gewesen wäre.

§. 403.

Auf der andern Seite scheint es, daß bisweilen ein Deputirter in schwindelgeisterischem Taumel sich neben den Regenten auf den Herrscherthron hinaufschwingen möchte; denn so liest man in landständischen Verhandlungen, es seyen 3 Gewalten im Staat, der Regent und die 2 Kammern; ja man liest sogar irgendwo den Unsinn, daß die Schlüsse des Bundes die Einwilligung der Landstände aller Bundesstaaten nöthig hätten, um wirksam werden zu können, und manch andere solche Träume.

Eben so wäre es möglich, daß hier und da Staatsdiener, welche zugleich landständische Deputirte sind, dadurch, daß sie einen Brittischen Fox en mignature vorstellen, das Gouvernement zwingen wollen, durch ihre Erhöhung oder durch andere Begünstigungen ihnen den Mund zu stopfen; aber nur auf sieche Gouvernements kann dieses wirken.

§. 404.

Von den traurigsten Folgen könnte es endlich seyn wenn ein Staatsdiener dem Volke Mißtrauen gegen seine landständische Deputirte einzuflößen trachtete; dadurch würde dem Volke die Hoffnung, durch die Landstände gegen Bedrückungen geschützt zu werden, geraubt, und die Geschichte unserer Tage lehrt, wohin Hoffnungslosigkeit ein Volk leiten könne.

So unwahrscheinlich es auch ist, daß Deutsche sich so weit verirren können, so ist es doch nicht so ganz unmöglich.

§. 405.

Nach geendetem Landtage wird jedesmal ein den gefaßten Schlüssen gemäßer sogenannter Abschied unter dem Namen des Regenten ausgefertiget. Wie sich dabei zu benehmen sey, wenn bei dem Landtage die Landstände die Schranken der ihnen eingeräumten Befugnisse zu überschreiten getrachtet haben, ist aus dem Beisatze des Baierischen Landtagsabschieds vom Jahr 1819. ersichtlich, welcher dahin lautet:

„Können wir uns nicht beruhigen, ohne einiger, den „Bestimmungen der Verfassungsurkunde zuwider laufenden „Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungsurkunde bezeichneten Ständschen Wirkungskreis gerichtete „Absicht zum Grunde liegt. Wir rechnen hierher:

1) „den Beschluß vom 19. May daß der Ständeversammlung „die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer „Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an uns zu „stellen. Derselbe ist der klaren Bestimmung im Tit. 10. „§. 7. der Verfassungsurkunde zuwider, und mußte um so „mehr Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer „geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein „Zweifel, Widerspruch oder Einrede statt fände.

2) „Den Beschluß vom 16. Merz über den Entwurf einer „Instruction der zur Censur der Zeitungen angestellten „Behörden, wodurch die Cammer sich gegen die Verfassungsurkunde Tit. 10. §. 7. den Antrag auf Abänderung der Verfassung und gegen Tit. 7. §. 2. und 19. das „Recht zur Initiative in der Gesetzgebung beizulegen versuchte.

3) „Den Beschluß vom 10. May wegen damals nur als „Ausnahm gestatteter Zulassung unserer Staatsminister zu „den geheimen Sitzungen der Cammer, ungeachte sie nach „Tit. 7. §. 24. der Verfassungsurkunde davon auf keine „Weise ausgeschlossen werden können, ausser wann die „Cammer zur Abstimmung über einen berathenen Gegenstand schreitet.

4) „Die Beschlüsse vom 30. May und 21. Junius auf die „von Khistlersche Beschwerde, wodurch die Kammer von „unserm Staatsministerium der Justiz nicht blos Auf„schlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach „ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung „verlangte, welches der Verfassungs-Urkunde Tit. 10. §. 5. „zuwider lauft.

„Wir fühlen uns verbunden zu erklären, daß diesen „Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft bei„gelegt werden kann. Dieselbe Pflicht veranlaßt uns, „die verfassungswidrige Verwahrung zurückzuweisen, welche „sich einige Mitglieder der Cammer gegen Beschlüsse ein„zulegen erlaubt haben.

„Wir verweilen nicht länger bey den einzelnen Ab„weichungen in dem Vertrauen, daß in den künftigen „Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Be„schlüssen, welche die Integrität der Verfassung bedrohen „können, ferner mehr vorkommen werden."

Da die Schlußacte den Regenten die Entwerfung der Verfassungsurkunde überläßt, und eine Abänderung derselben nur bei Uebereinstimmung des Regenten und der Stände geschehen kann, so waren diese Bemerkungen sehr gegründet.

§. 406.

Unter den neuen Rechten, welche die Unterthanen in Neudeutschland erworben haben, ist das vorzüglichste der Antheil an dem Hauptsouverainitäts-, an dem Gesetzgebungsrechte. Die Grenzen dieses Rechts sind nicht hinreichend genau bestimmt; eine Folge davon ist, daß Schriftsteller Theorien aufstellen, nach welchen dieses Recht unbeschränkt seyn soll, und auf den Rednerbühnen der Landstände wurde diese Theorie oft in einzelnen Fällen zu Entwürdigung der Staatsverwaltung und zu einem Apfel schädlicher Zwietracht mißbraucht.

Von diesen Folgen ist für Deutschland, im Ganzen betrachtet, die wichtigste, daß selbst Bundesgesetze nur alsdann für einen Staat verbindlich seyen, wenn dieselbe der Landesverfassung nicht zuwider liefen. Die Schlußacte

suchte diesem Unfuge durch die Verordnung im Artikel 58. abzuhelfen, daß die Fürsten durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen sollen gehindert werden können; allein das voriges Jahr in Tübingen gedruckte Werk:

„Das Recht des deutschen Bundes. Ein Lehrbuch zu „dem Gebrauch bey Vorlesungen an deutschen Univer„sitäten,“

lehrt, daß Gesetze des Bundes, welche erst nach der landständischen Verfassung eines Landes erscheinen, für ein solches Land nur alsdann verbindlich seyen, wenn die Landesverfassung denselben nicht zuwider ist, und daß ein Ministerium strafbar seyn würde, wenn es seinen Bundestags-Gesandten legitimirte, einem solchen Gesetze beizustimmen.

Die Allgemeine Literaturzeitung dehnt dieses auf alle Bundesgesetze, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, aus.

Wenn Jünglinge auf hohen Schulen dergleichen Grundsätze einsaugen, so wird endlich der Gedanke der Volkssouverainität in Deutschland eben so einheimisch werden, wie er in vielen fremden Staaten bereits sich praktisch geäussert hat. Folgen davon waren die Trauerspiele, welche die Franzosen, die Neapolitaner, die Sardinier und die Spanier auf dem großen Welttheater, zu unserer Zeit, aufgeführt haben.

Von diesem Punkte hängt die Einwirkungskraft der Bundesschlüsse auch auf die innere Verfassung der Deutschen Staaten ab, welche in vielen Fällen zu Deutschlands Wohl, ja, wie sich auch Fälle denken lassen, selbst zu Erhaltung des Bundes bei den in der Zeiten Lauf entstehenden Verhältnissen nöthig werden könnte. Dieser Punkt läßt sich aus Deutschlands alter und neuer Verfassung deutlich ererläutern.

So z. B. gehört das Erbrecht der Privatpersonen zu der innern Verfassung der Länder; nun heist es in dem Reichsabschied zu Worms vom Jahr 1521. §. 18.:

„Item als auch hiebevor auf dem Reichstag zu „Augspurg Anno 1500 geordnet worden, daß die Tichtern „oder Enckele ihrer gestorbenen Anhern oder Anfrauen „mit ihrer abgestorbenen Vatter und Mutter Geschwistern „in die Stämme erben sollen und aber solches von etli„chen Obrigkeiten ihren Unterthanen noch nicht publicirt „und dieser Satzung nach zu urtheilen, verkündet wor„den, wollen Wir hiemit unserm Stadthalter und Regi„ment befohlen haben, daß sie an Unser Statt und Nah„men verschaffen und gebieten, damit dieser Artickul mit „angehengter Derogation, wie der in angezeigtem Abschied „zu Regenspurg begriffen, nochmals von einer jeden Obrig„keit den Unterthanen verkündet und dem nachzukommen „befohlen werde.“

Die folgenden §§. 19. und 20. enthalten gleiche, das Privat-Erbrecht betreffende Verordnungen, eben so verhält es sich mit der bekannten Reichsverordnung vom Jahr 1529 wegen des Erbrechts der Bruder- und Schwesterkinder.

Wer auch nur einen flüchtigen Blick auf die vormalige Reichsverfassung geworfen, kennt die vielen Reichspolizei-Reformationen, in welchen sogar die Kleidungen der verschiedenen Stände in Deutschland vorgeschrieben wurden, er weißt also, daß das Reich im gerichtlichen, im administrativen und im polizeilichen Fache Verordnungen erlassen konnte, welche in ganz Deutschland beobachtet werden mußten, es findet sich keine Spur, daß Landstände, welche damals in fast allen jetzigen Bundesstaaten vorhanden waren, sich jemals hätten einfallen lassen, zu behaupten, daß ihre Beistimmung zu einem solchen Gesetz erforderlich sey.

Bei Deutschlands neuer Verfassung ist der Bundestag in Ansehung der Gesetzgebung in die Stelle von Kaiser und Reich eingetreten, und die Bundesgesetze haben gleiche Kraft mit den vormaligen Reichsgesetzen.

Die Grundgesetze von Neudeutschland bestimmen dieses auch auf das deutlichste; so sagt die Schlußacte vom Jahr 1820 im Artikel 83., daß die Bundesgesandten allein ihren Commitenten wegen ihrer Geschäftsführung verantwortlich

seyen, sodann im Artikel 64., daß wenn gemeinnützige Anordnungen vorgeschlagen würden, die Bundesglieder über die Annahme entscheiden sollen, ferner im Artikel 58., daß die Souveraine an Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen durch keine Landstände gehindert oder beschränkt werden könnten.

Die Einwendung, daß wenn der Souverain sich gegen seine Landstände zu etwas verbindlich gemacht hätte, diese Verbindlichkeit durch kein Bundesgesetz aufgehoben werden könnte, somit ein solches Bundesgesetz die Beistimmung der Landstände nöthig habe, ist leicht zu heben.

Wahr ist es, daß die Regenten das Recht haben, sich mit ihren Unterthanen wegen der Gesetzgebung nach ihrem Gutfinden zu vergleichen; allein nach dem Artikel 22. der Schlußacte sind die Regenten verpflichtet, auf Vollziehung der Bundesgesetze zu halten; es enthält also jeder Vertrag eines Bundesstaats die bundesgesetzmäßige Clausel, in so weit der Vertrag den Bundesgesetzen nicht zuwider ist, und dieses gilt nach dem Artikel 9. nicht blos von den vorhandenen, sondern auch von allen in der Folge entstehenden Bundesschlüssen, wie denn auch sowohl in der Bundes- als in der Schlußacte zur Wirkungskraft eines Bundesgesetzes in ganz Deutschland immer blos die Zustimmung der Bundesglieder erfordert und der Landstände auch von weitem nicht gedacht wird, und kein Bundesregent ist befugt, seinen Landständen das glänzende Gewand von Bundesgliedern umzuhängen. Dieses hindert aber einen Regenten nicht, sich mit seinen Landständen über ein vorgeschlagenes Bundesgesetz zu berathen, ohne jedoch an derselben Aeusserungen gebunden zu seyn. Gleichgiltig ist es, ob ein solches Gesetz bisherige Rechte der Unterhanen eines Bundesstaats in einer oder der andern Rücksicht beschränke, es ist hinreichend, daß die Bundesversammlung ihren Beschluß dem Allgemeinen vorträglich erachtet, wenn gleich dadurch die Unterthanen eines Staats, welche bisher mehrere Rechte als die Unterthanen eines andern Staats hatten, verkürzt werden sollten, als worauf bei allgemeinen Anordnungen keine Rücksicht genommen werden kann, und seitdem die Gesetz-

fabriken in der Welt im Gang sind, niemals genommen worden ist. Ueberhaupt könnte ein unbeschränktes Einflußrecht der Landstände durch die Gesetzgebung in manchen Fällen ein Messer in der Hand eines Kindes seyn; wäre dasselbe auf Finanz- und Gemeinds-Angelegenheiten, im gewöhnlichen Verstand des Worts, beschränkt, so würde manches unterbleiben, was das zum beiderseitigen Wohl so sehr nöthige wechselseitige Zutrauen zwischen dem Regenten und den Unterthanen schwächt, auch würde manche Zeit nicht unnütz vertändelt werden. Andere Gegenstände erfordern großentheils eine Uebersicht des Ganzen, gewisse nicht blos aus der gesunden Vernunft zu schöpfende Kenntnisse, vieljährige Erfahrungen, eine Bekanntschaft mit den Verhältnissen anderer Staaten, welche nicht aus Zeitungen erlernt, und sehr oft nicht öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Unser Zeitalter ist zu theoretisch und allzu neuerungssüchtig, als daß man nicht eine jede Gelegenheit auf diesem Zeitgeists-Roß herumtourniren zu können, nach Möglichkeit verhüten sollte.

Aus gleicher Quelle ist auch der von vielen behauptete Grundsatz geflossen, daß bei Abgang einer Bundesstaats-Familie dem Volk die Wahl einer neuen Regentenfamilie zustehe, wovon das nöthige schon oben im §. 41. vorkommt. Uebrigens wird dieser Fall sehr selten seyn, indem nach aufgehobenem Reichslehens-Verband nach Abgang des Mannsstamms der Weibsstamm und zwar mit gewissen Regredientrechten in die Erbfolge eintritt, auch meistens durch Erbverträge und Anwartschaften vorgesorgt worden ist.

§. 407.

Das Gericht in Streitigkeiten zwischen dem Regenten und den Landständen ist so wie in allen Fällen das Landesgericht, es wäre denn, daß die Verfassung von dem Bundestag unbeschränkt garantirt worden wäre, in welchem Fall das Bundes-Austrägalgericht competent ist. Die Bundestags-Protokolle enthalten drei verschiedene Fälle, erstens wenn die Verfassung ausdrücklich garantirt wurde. Zweitens wenn bei Vorlegung der Verfassungsacte die Garantie

im Namen des Regenten verlangt worden, in welchem Fall nach der Schlußacte der Bundestag zu Ertheilung der Garantie befugt ist, wenn nun in diesem Fall diese Acte, ohne einer Garantie zu gedenken, blos in das Archiv zu legen beschlossen worden ist, so entstehet die Frage: ob ein solcher Schluß eine stillschweigende Verweigerung oder Bewilligung der Garantie mit sich bringe. Der dritte Fall, wenn um keine Garantie gebeten worden ist, versteht sich von selbst.

§. 408.

Artikel 14. der Bundesacte.

„Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar ge„wordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehöri„gen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in „allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechts„zustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten „sich dahin:

a) „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts „destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet „werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in „dem bisher damit verbundenen Begriff, bleibt.

b) „Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren „in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Fa„milien bilden die privilegirteste Classe in demselben, ins„besondere in Ansehung der Besteuerung.“

c) „Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, „Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und „Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus „ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrüh„ren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern „Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten „sind ins besondere und namentlich begriffen:

1) „Die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem „zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frie„den lebenden Staat zu nehmen.“

2) „Werden nach den Grundgesetzen der früheren teutschen „Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge auf„recht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über

„ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Ver-
„fügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vor-
„gelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur all-
„gemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden
„müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen,
„sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn."

3) „Privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von der
„Militair-Pflichtigkeit, für sich und ihre Familien."

4) „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerech-
„tigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß ge-
„nug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit,
„Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen,
„auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der
„Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfas-
„sung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene
„Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Bey der näheren
„Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie
„überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur wei-
„teren Begründung und Feststellung eines, in allen deut-
„schen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes
„der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren,
„die in dem Betreff erlassene königlich-baierische Verord-
„nung vom Jahr 1817, als Basis und Norm unterlegt
„werden."

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub N$^{ro.}$ 1.
„und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an
„Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit,
„Ortspolizey, Kirchenpatronat, und der privilegirte Ge-
„richtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur
„nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt."

„In den durch den Frieden von Lüneville vom 9.
„Februar 1801 von Teutschland abgetrettenen, und jetzt
„wieder damit vereinigten Provinzen, werden bey An-
„wendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen un-
„mittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt
„finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse
„nothwendig machen."

§. 409.

In der Schlußacte handelt hievon blos der Artikel 63., welcher oben bey dem Artikel 6., die Competenz der Bundesversammlung betreffend, angeführt worden ist. Dieser Artikel fordert die Bundesversammlung auf, auf genaue Beachtung obigen Artikels 14. bei allen Bundesstaaten zu halten und bestimmt, daß wenn gleich in einzelnen Fällen die Mediatisirten und der vormalige Reichsadel verbunden seyen, sich an die Landesgerichte zu wenden, dennoch wegen verweigerter Rechtshilfe, oder nicht beachteter Bundesacte die Bundesversammlung auf Anrufen Hilfe zu leisten, verpflichtet sey.

§. 410.

Nach der Bundesacte sollen in allen Bundesstaaten die Mediatisirten, deren Anzahl sich gegen achtzig belauft, gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten haben, zu Erzielung dieses Endzwecks soll das königl. Baiernsche Mediatisirungsedikt vom Jahr 1807 als Basis und Norm dienen. Dieses Edikt ist eine Folge der Rhein-Bundesacte, welche dadurch von Baiern, als dem vornehmsten Glied des Rheinbundes erläutert und näher bestimmt werden wollte, wie sich denn auch nicht findet, daß das Haupt des Bundes oder ein Mitglied damit nicht zufrieden gewesen wäre, ausser Würtemberg, welches durch eine Verordnung vom 22. April 1808 die Familienstatuten der Mediatisirten für ungiltig erklärt und den 10. Mai des folgenden Jahrs alle Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit der Mediatisirten aufgehoben hat, es heißt auch in einer Stelle des Baiernschen Edikts ausdrücklich:

„So bald die Untersuchungsacten geschlossen sind,
„müssen dieselben an uns zu Anordnung des im Artikel 28.
„des Rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichts
„eingesendet werden.“

es wurde somit bei der Deutschen Bundesacte in Ansehung der durch die Rheinische Bundesacte neu erschaffenen Mediatisirten diese Acte und der Baiernsche Comentar darüber zum Grund gelegt und nur das beigefügt, was man aus

der vormaligen Reichsverfassung zu Gunsten der Mediatisirten beibehalten wollte.

Die einzelnen Stellen der Rhein-Bundesacte, welche nicht von blos vorüber gegangener nicht bleibender Wirkung gewesen sind, wurden schon oben angeführt.

§. 411.

Darüber, ob die Bewohner mediatisirter Staaten mit dem Namen Unterthanen mediatisirter Staaten benannt werden könnten, wurde auch schon gezankt. Das Baiernsche Edikt benennt dieselben in dem Titel von der Staatsgewalt §. 3. ohne Bedenken also. Die Souverainitätsrechte stehen diesem um so weniger im Weg, als die Unterthanen der Reichsstände von jeher also genannt wurden, obgleich ihre Regenten der Souverainität des Kaisers unterworfen waren. Es wurde den Mediatisirten auch die Einnahme einer Huldigung mit Vorbehalt der Souverainitätsrechte nirgends verweigert, und nach Altdeutschem Herkommen heißt einer, der gehuldiget hat, Unterthan, und so gut als in Condominatsortschaften einer der Unterthan von zwei Herren seyn kann, so kann er zugleich Unterthan eines Souverains und eines Mediatisirten seyn.

§. 412.

Ein neneres von dem Bundestag sowohl als von der Schlußacte stillschweigend genehmigtes Herkommen in den Bundesstaaten hat den Hauptgrundsatz der Bundesacte abgeändert: daß nämlich alle Mediatisirte eben so wie alle vormalige Reichsadeliche in Neudeutschland gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten haben sollen. Denn so verglichen sich nur die Kronen Preußen und Baiern mit allen ihren Mediatisirten auf gleiche Art, wohingegen von vielen andern Bundesstaaten mit einzelnen Standes- und Grundherrn mit einem auf diese, mit einem andern auf eine andere Art sich verglichen wurde; einer legte mehr Werth auf Rechte, ein anderer mehr Werth auf Güter und Gefälle, so zeigte zum Beispiel der Fürst von Taxis bei dem Bundestag den 16. September 1819 an, daß er wegen seiner Besitzungen

im Würtembergischen einen Separatvergleich abgeschlossen habe.

§. 413.

Es handelten die Mediatisirten durch solche Separatvergleiche einigermaßen gegen ihre Würde, sie vereitelten dadurch die Absicht der Bundesacte, aus ihnen einen zweiten beschränkten Herrscherstand in Neudeutschland zu bilden, dessen Glieder eben so wie die Glieder des ersten Stands, nämlich die Bundesstaaten, gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben und ein Ganzes ausmachen sollten, weswegen selbst von Bewilligung von Curialstimmen bei dem Bundestag für dieselbe die Sprache wurde, welches freilich, nach den Folgen und Wirkungen berechnet, ein bloßes Ehrenrecht gewesen seyn würde; die Mediatisirten, je weiter sie sich von diesem Grundsatz der Bundesacte entfernten, desto mehr näherten sie sich einem privilegirten begüterten Privatstand.

§. 414.

Ferner wurde darin eine Ausnahme von der Bundesacte gemacht, daß bei Vergleichen zwischen Mediatisirten und Souverainen, auf die als Basis und Norm vorgeschriebene Baiernsche Verordnung eine bestimmende Rücksicht zu nehmen nicht erforderlich seye, welches freilich darin eine Entschuldigung findet, daß Baiern selbst ein anderweites Edikt entworfen und den 26. Mai 1818 den Bundestag vorgelegt hat, wo es, ohne eine Bemerkung dabei zu machen, angenommen wurde.

§. 415.

Derartige Vergleiche wurden auf Andringen der Mediatisirten von Zeit zu Zeit von den betreffenden Bundesstaaten, zuerst bei allen Mediatisirten des Landes in Gemeinschaft und alsdann bei einzelnen derselben besonders versucht, der Zweck wurde aber seltener erreicht, die Souveraine suchten zu behalten, was sie factisch an sich gezogen hatten, und die Mediatisirten verlangten mehrere Rückgaben und Entschädigungen, die Souveraine sind, im Falle des Besitzes, und die Mediatisirten, im Falle der Entbehrung; es

ist somit leicht zu erachten, welchem Theil an der Entledigung am meisten gelegen seyn müsse.

Vergebens ging Preußen mit einem edeln Beispiel voran, da dasselbe mit allen seinen Standesherren unter dem 11. Juni 1815 sich vereinigte, und den 3. September 1818 die Anzeige davon bei dem Bundestage machte.

§. 416.

Es wurden zwar bei dem Bundestag jeweils Vorträge über diese Angelegenheiten erstattet, auch schon den 1. October 1818 eine Kommission von Bundesgliedern niedergesetzt, um der Bundesacte zu genügen; die Schlußacte empfahl dieses auch dringend, allein der seither verflossenen mehreren Jahren ungeachtet, ist noch manches unerledigt. Die Bundesversammlung setzte den betreffenden Bundesstaaten Termin dazu an, bewirkte aber dadurch nur Anzeigen, daß man vergebens versucht habe, die Mediatisirten zu beruhigen.

So übergab zum Beispiel Würtemberg den 22. Jänner 1822 dem Bundestag einige mit dem Mediatisirten fruchtlos gepflogenen Verhandlungen, und dabei hatte es sein Bewenden, obschon noch sehr viele Standesherren übrig waren, mit welchen kein Vergleich zu Stand gekommen.

Auf der einen Seite drangen die Mediatisirten auf eine von dem Bundestage zu veranstaltende rechtliche Entscheidung, welche bei so vielen erfolglosen Vergleichsversuchen den Bundesgesetzen gemäß seye.

Wenn man bedenkt, daß den Mediatisirten im Sturm der Zeit ihre Herrscherkrone, ohne ihr Verschulden, vom Haupt geschleudert worden, daß sodann, so lang ihr Schicksal unentschieden ist, dieselben von der Willkühr ihrer Souveraine abhängend, vieles entbehren müssen, was sie ansprechen zu können wenigstens sich einbilden, so scheint es mit den Bundesgesetzen nicht ganz vereinbarlich zu seyn, wenn seit dem Jahr 1814 ihre Klagen wirkungslos in den Lüften verhallen.

§. 417.

Wahrscheinlich dürfte diesen Verzögerungen bald ein Ende gemacht, und die bisher nicht berichtigten Verhältnisse

der Mediatisirten gegen ihre Souveraine rechtlich bestimmt werden, indem durch einen Bundesschluß vom 5. Juni 1823 die zur Prüfung der von mehreren Mediatisirten dringendst erinnerten Erledigung ihrer Beschwerden, die durch den Abgang einiger Mitglieder geschwächte Bundestags-Commission wieder durch andere ergänzt worden ist. Es wird dabei das Baiernsche Edikt zum Grund gelegt werden, als welches die meisten Fälle, welche nicht gütlich beigelegt wurden, entscheidet, weswegen auch die neuere Baiernsche Verordnung hierin keine Aenderung hervorbringen kann, weil auch diese sich auf eine gütliche Annahme von den Mediatisirten gründet.

Der wesentliche Inhalt dieses Edikts ist: Als Hauptgrundsatz wird aufgestellt, daß alle den Mediatisirten überlassenen Rechtsausübungen von denselben eben so wie von den Landesstellen nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden müssen.

Sodann wird insbesondere bestimmt, in Ansehung der Familienverhältnisse:

Die Mediatisirten behalten ihre Titel, so weit dieselben nicht das vormalige Deutsche Reich oder eine Landesherrlichkeit bezeichnen, als der Ausdruck Reichsfürst: — Von Gottes Gnaden, und bei Erlassen an Landesstellen der Ausdruck: Wir — von diesen erhalten sie das Prädicat Herr, geben aber den höhern Stellen die landübliche Courtoisie.

Sie können in ihren Bezirken in dem Kirchengebet nach dem Souverain angeführt, auch ein Trauergeläut in ihrem Wohnort von ihnen angeordnet werden. Sie können, wenn sie nicht bedienstet oder pensionirt sind, auch ausser Lands wohnen; müssen aber den Aufenthaltsort anzeigen.

Ihre erste Instanz ist das Hofgericht. Verlassenschafts-Abhandlungen können, so lang kein Streit entsteht, durch ihre Kanzleien besorgt werden.

In peinlichen Fällen, welche nicht in das Militärfach gehören, kann bei Vergehungen des Familienhaupts die gewöhnliche Obrigkeit verhaften, muß aber sogleich dem Hofgericht zur Bestätigung oder Abänderung die Anzeige davon

machen, welches die Untersuchung fortsetzt, worauf der Souverain zur Entscheidung die nöthigen Gerichtsbeisitzer von dem Stand des Beschuldigten unter dem Vorsitz des Justizministers zusammenberuft, dem Beschuldigten ist die Vertheidigung gestattet und das Hofgericht besorgt den Urtheilsvollzug.

Die Güter des Verurtheilten können auf seine Lebzeit sequestrirt werden. Die übrigen Mitglieder der mediatisirten Familien behalten den gewöhnlichen Richter.

Vormundschaften und Privilegien Mediatisirter müssen bestätigt werden. Anstatt der Huldigung stellen sie eine Subjectionsacte aus.

Auswärtige Verhältnisse:

Sie können keine diplomatische Agenten ernennen oder empfangen, ausser wegen Besitzungen, oder Lehens- oder Diensteverhältnissen in andern Landen, ausser diesem müssen sie sich an ihren Souverain wenden.

Gesetzgebung und Oberaufsicht:

Sie können Reglements wegen Verwaltung ihres Eigenthums, aber keine Privilegien ertheilen, einstweilen, bis zur Abänderung, gelten die bisherigen Gesetze und Gewohnheiten in den mediatisirten Landen.

Justizverwaltung:

Sie müssen die mittlere Instanz durch eine Justizkanzlei besorgen und die Glieder derselben durch das Hofgericht bestätigen lassen, welch letzteres die Oberaufsicht hat, und die Visitationen anordnen kann, an welches auch in Straffällen die Urtheile nebst den Acten zur Bestätigung einzusenden sind.

Das Begnadigungsrecht hat nur der Souverain.

Polizei:

Sie haben das Unterthanen- und Juden-Annahms-, nicht aber das Auswanderungs-Gestattungsrecht.

Sie haben die untere Leitung der Unterrichtsanstalten.

Des Pupillen-, Hypotheken-, Depositen-Wesens.

Sie haben die Local- und Distriktspolizei.

Sie haben die Forst- und Jagdpolizei und die Forstgerichtsbarkeit.

Dem Souverain ist aber vorbehalten die Anordnung des Straßen- und Wasserbaues, Anordnungen in Handelssachen, auch neue Gewerbskoncessionen, das Mauth-, Zoll-, Zunft- und Medizinalwesen.

In Fällen der untern Polizei können sie von ihren Dienern Bericht erfordern und landesgesetzmäßige Verfügungen ertheilen.

Kirchengewalt:

Sie können ihre bereits bestandenen Consistorien beibehalten, jedoch mit Unterordnung unter die Landesherrlichen, an welche sie bei strengen Correctionen oder Suspensionen berichten, auch jährlich die Canditaten- und Schullehrer-Listen eben so als eine tabellarische Uebersicht über das von ihnen verwaltet werdende Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen einsenden.

Sie behalten das Patronatrecht.

Die Ehe-Gerichtssachen und die Dienstentsetzungen der Pfarrer und Schullehrer gehören künftig zur Justizkanzlei.

Militärsachen:

Sie können ohne besondere Erlaubniß kein Militär, wohl aber Polizeiwachen errichten.

Abgaben:

Dem Souverain gehören alle Abgaben aus dem Unterthansverband, und alle, wozu vormals die kaiserl. Bewilligung nöthig war, alle zum Landes- und Regierungsbedürfniß erforderliche, alle directe und indirecte persönliche Steuern, Stempelgelder, Taxen, Accise, Umgeld, Judenschatzung, von welchen Abgaben jedoch den Mediatisirten ein Theil überlassen werden soll, zur Entschädigung für die Besteuerung ihrer Domainen, von welchen ohne landesherrliche Erlaubniß nichts veräussert werden darf, und welche gleich den landständischen Domainen besteuert werden.

In dem nachherigen Edikt vom 3. September 1818 wurde diese Entschädigung auf ein Dritttheil der Besteuerung ihrer vormals reichsständischen Besitzungen, sodann auf Per-

sonalsteuer- und Haussteuer-Freiheit ihrer Wohnsitze bestimmt.

In dem Preußischen Standesherrlichkeits-Edikts vom 11. Juni 1815 wurden die Standesherren von den gewöhnlichen, aber nicht von den ausserordentlichen Personal- und Grundsteuern frei erklärt, jedoch mit Vorbehalt der indirekten Abgaben.

Ferner gehören dem Souverain die Territorialgefälle zu Unterhaltung öffentlicher Anstalten, als Münz-, Zoll-, Weg-, Brücken-, Militär-Kriegskosten-Schulden-Zahlungsgelder.

Vorbehalten sind den Mediatisirten, Abgaben, welche gleich grundherrlichen Zinsen in einem unveränderlichen Quantum entrichtet wurden, wenn gleich unter der Benennung Beet- oder ordinaire Steuer, es wäre denn, daß es wahre Steuern gewesen wären.

Die Mediatisirten behalten auch den Abzug gegen auswärtige Staaten und die Concessionsgelder von ihren Concessionen, sie sind auch zollfrei in ihrem Gebiet von ihrem Hausbedarf.

Schulden:

Die verfassungsmäßigen Schulden werden zwischen dem Souverain und dem Mediatisirten nach Verhältniß der jedem zufallenden Einkünfte vertheilt, die Persönlichen haften auf dem Mediatisirten und die Gemeindsschulden auf den Gemeinden.

Diener:

Jeder Theil bezahlt die für ihn arbeitenden Diener. Die Mediatisirten können ihren Dienern eine Uniform geben, auch Justiz- und Domänialkanzleien mit Directoren, Räthen und Subalternen errichten, die Beamten und die Subalternen leisten den Huldigungseid bei der Mediatkanzlei.

Die oberen Landesstellen erlassen Befehle an diese Kanzleien, welche diese durch ihre untere Stellen vollziehen lassen, sie erstatten ihre Berichte an die obern Stellen, so wie ihre untere Stellen an sie berichten.

Die erste Instanz der Mediatdiener ist die Mediatkanzlei.

Lehensverband:

Von den in dem Souverainitätsland liegenden, von einem andern Staat oder von dem Reich herrührenden Passivlehen eines Mediatisirten, fällt die Lehensherrschaft an den Souverain, allein Activlehen der Mediatisirten bleiben wie vorher, mit Ausnahme der nur dem Souverain zustehenden Ritterdienste.

In Lehensstreitigkeiten kann an das oberste Justiztribunal appellirt werden.

In einer, einige Wochen nachher, den 25. Mai erlassenen Erläuterungs-Verordnung wurde den Mediatisirten aufgegeben, ihre Familienverträge und Successionsordnungen binnen einem bestimmten Termin bei Vermeidung der Nichtigkeit zu übergeben, anbei jedoch derselben Bestätigung versichert, wenn sie zur Zeit ihrer Errichtung giltig waren und in so weit sie nichts enthalten, was den Souverainitätsrechten und der Staatsverfassung zuwider ist.

Von fiscalischen Sachen enthält das Edikt nichts, es wird aber wohl keinen Anstand haben, daß das Recht des Bezugs von Geldstrafen, welche mediatisirte Gerichte ohne landesherrliche Genehmigung zu erkennen befugt sind, den Mediatisirten gehören; wo hingegen herrenlose Gegenstände, vakante Erbschaften und was confiscirt worden, wenn die Confiscation nicht von einer mediatisirten Stelle erkannt ist, dem Souverain zugehören.

Vorzugsrechte, zum Beispiel der landesherrlichen Kassen bei Ganten, werden Mediatisirte nur in so weit ansprechen können, als auch privilegirte Corporationen derlei Vorzugsrechte genießen.

Eine Entschädigung für die mit der Oberherrschaft verlornen Gefälle wurde den Mediatisirten in Deutschland nicht bewilligt, wo hingegen der unter die Oberhoheit des Königs der Niederlande gefallene Herzog von Bouillon dafür eine jährliche Rente von 5000 Gulden erhielt.

§. 418.

Standesherrliche Rechte haben, nach der Bundesacte, nur solche, welche zu vormals reichsständischen, fürstlichen oder gräflichen Familien gehörten. Diese Rechte sind theils persönliche, theils dingliche, nämlich solche, welche auf den Besitzungen haften; diese dinglichen Rechte unterscheiden sich aber von den dinglichen Rechten des bürgerlichen Rechts dadurch, daß sie nur auf solche Besitzer übergehen, welche nach der Bundesacte zur Standesherrlichkeit geeignet sind, andernfalls fallen solche Besitzungen in die Klasse der Privatgüter, wenn nicht der Souverain, in dessen Gebiet dieselben liegen, die standesherrliche Eigenschaft dieser Güter bewilligt, welche Bewilligung jedoch diejenigen persönlichen Rechte nicht geben kann, welche die Bundesacte nur vorherigen Reichsständen beilegt. Die Schlußacte des Wiener Congreß, welche den Tag nach Unterzeichnung der Bundesacte unterzeichnet wurde, legt im §. 43. mehreren Landesbezirken, z. B. der dem Herzoge von Croi zugehörigen, zwar unmittelbar aber nicht reichsständisch gewesenen, Herrschaft Dülmen, diese dingliche Eigenschaft bei.

§. 419.

Die persönlichen Standesherrlichkeits-Rechte beschränken sich nicht blos auf die Familienhäupter, sondern stehen einem jeden Familiengliede zu, es mag Besitzungen haben oder nicht, in so weit nämlich diese Rechte nicht auf das Familienhaupt ausdrücklich beschränkt sind, als z. B. die privilegirte Instanz in peinlichen Sachen, oder in so weit dieselben nicht ihrer Eigenschaft nach blos dem wirklichen Besitzer des Landes zustehen können.

Die Standesherrlichkeits-Rechte verschwinden für eine Person weiblichen Geschlechts aus einer standesherrlichen Familie, welche sich mit einer nicht standesherrlichen Person verehelig, somit in die Familie ihres Ehegatten eintritt; eben so werden diese Rechte auf die Nachkommen aus einer Mißheirath eines standesherrlichen Familienglieds nicht fortgepflanzt, weil die standesherrlichen Familien zu dem hohen Adel mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit gerechnet werden,

auch andernfalls, wenn eine in einer solchen Mißheirath erzeugte Tochter standesherrliche Rechte hätte, derselben Verehelichung auch mit dem höchsten Bundesgliede ebenfalls keine Mißheirath seyn würde, welches mit Deutschlands Verfassung unvereinbarlich ist.

Daß ein in dem wirklichen Besitz und Genuß der Standesherrschaft sich befindendes standesherrliches Familienglied den Rang vor den appanagirten Gliedern einer souverainen Familie habe, könnte man etwa daraus folgern wollen, daß die Standesherren zu dem hohen Adel, folglich zu den Fürsten, in der Bundesacte gerechnet sind, und sie mit diesen gleiche Ebenbürtigkeitsrechte haben, auch überhaupt die Regierenden den Rang vor den Appanagirten haben, und daß blos die Souverainität, welche nur den Regenten, nicht aber den Appanagirten, zusteht, den Unterschied zwischen den Souverainen und den Mediatisirten begründe; allein da die Bundesacte die mediatisirten Fürsten und die Grafen, ohne einigen Unterschied, wenn sie auch noch so große oder geringe Besitzungen haben, in eine Klasse stellt, und denselben gleiche Rechte verleiht, keinem Reichsgrafen aber jemals eingefallen ist, den Rang vor einem appanagirten Fürsten anzusprechen, und man bei Gründung des Bundes die souverainen Familien vielmehr auf eine höhere Stufe stellen, als erniedrigen wollte, so wird es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß appanagirte Glieder aus souverainen Häusern diesen Vorrang haben.

§. 420.

Welchem Souverain ein Standesherr unterworfen sey, ist in zweifacher Rücksicht zu bestimmen, nämlich in Ansehung der persönlichen und in Ansehung der dinglichen Rechte.

In Ansehung der persönlichen Rechte wird auch hier der nirgends abgeänderte allgemeine Rechtsgrundsatz seine Anwendung finden, daß der Aufenthaltsort den Souverain des Orts zum Souverain des Standesherrn mache, auf so lange als derselbe den Wohnsitz nicht ändert, da die Bundesacte jedem standesherrlichen Familiengliede die Wahl des Orts frei läßt. Eine Folge hiervon ist, daß der Souverain der

Besitzungen des Standesherrn von demselben, so lange er seinen Wohnsitz ausser Landes hat, z. B. keine Ehren-Dienstleistungen fordern kann; wohingegen die Huldigung von jedem Souverain, in dessen Bezirk ein Standesherr Güter besitzt, gefordert werden kann.

Die Rechte, welche mit standesherrlichen Gütern verbunden sind, haften blos auf solchen Gütern, welche vorhin reichsunmittelbar waren; sie hören, und zwar auf immer, auf, sobald solche Güter an andere als standesherrliche Besitzer kommen, und neue Erwerbungen der Standesherren von nicht standesherrlichen Gütern behalten ihre vorige Eigenschaft bei, wenn ihre Erwerbung nicht auf einem Tausche gegen standesherrliche Güter beruht.

§. 421.

In Ansehung der dinglichen Rechte bestimmt obiger Artikel 43., daß die darin bemerkten, in dem Preußischen Gebiete liegenden Bezirke der Preußischen Oberhoheit untergeben seyn sollen, welches eine Folge des Grundsatzes ist, daß der Regel nach Besitzungen, mit welchen standesherrliche Rechte verbunden sind, eben so wie andere Besitzungen, von Privatpersonen, jedoch mit verschiedenen Rechten, unter die Souverainität desjenigen Bundesstaats gehören, in dessen Lande sie gelegen sind. Auf standesherrliche Besitzungen in fremden Staaten hat hiernach kein Bundesstaat ein Recht.

Es kann somit ein Standesherr in Ansehung seiner Besitzungen mehreren Bundesstaaten unterworfen seyn, und muß sich in Ansehung der betreffenden Besitzungen nach den Gesetzen eines jeden dieser Staaten richten.

Von Landen, in welchen etwa zwei jetzige Bundesstaaten einige Hoheitsrechte vormals ausgeübt hatten, wird, wo geschlossene Territorien sind, der geographische Territorial-Herr die Souverainität erhalten; bei ungeschlossenen Territorien wird derjenige, welcher das Gesetzgebungs-, als das Haupt-Souverainitätsrecht, hatte, die volle Souverainität mit Recht ausschließend ansprechen; wo aber auch dieses Recht gemeinschaftlich war, wird auch die Souverainität gemeinschaftlich bleiben.

§. 422.

Darüber sind verschiedene Meinungen: ob in zweifelhaften Fällen die Auslegung zu Gunsten der Mediatisirten oder der Souveraine geschehen müsse. Daß, so viel die Souverainitätsrechte betrifft, für den Souverain, und so viel die Eigenthumsrechte betrifft, für die Mediatisirten die Vermuthung streite, ist dem Geiste der Bundesacte ganz angemessen, hebt aber nicht allen Zweifel; denn in manchen Landen war etwas ein Souverainitätsrecht, was in andern Landen auch von Privatpersonen besessen werden konnte, und kein Gesetz bestimmt den Umfang des Souverainitätsrechts hinreichend genau, besonders in Ansehung der Abgaben. Das vormalige Reichsrecht liefert hierzu keinen weitern Stoff, als daß, wozu die kaiserliche Bewilligung nothwendig gewesen, ein Hoheitsrecht sey.

Jede Generalregel dürfte lange nicht alle Fälle umfassen, und für diesen Punkt dürfte das Baierische Edict der sicherste Maaßstab seyn, obschon auch alsdann noch zweifelhafte Fälle übrig bleiben werden.

§. 423.

Eine andere Klasse von Standesherren bilden diejenigen, welche von einzelnen Bundesstaaten wegen Besitzungen in ihren Landen zu Standesherren ernannt worden sind. So wurde von Preußen, im Jahr 1816., die den Fürsten von Bentheim zugehörige Grafschaft Hohen-Limburg für eine Standesherrschaft erklärt. Baiern verlieh schon im Jahr 1807. den gräflich Pappenheimischen Besitzungen, und im Jahr 1812. den an den Fürsten von Taxis abgetretenen Besitzungen, standesherrliche Rechte. Würtemberg erkennt den Fürsten von Löwenstein-Wertheim für einen Würtembergischen Standesherrn, obgleich seine Besitzungen allda nicht reichsständisch waren. Es erklärte auch die Grafen von Rechberg und von Neipperg für Standesherren, obschon dieselbe keine reichsständische Besitzungen hatten, und letzterer nur Personalist in dem Schwäbischen Grafencollegium, ersterer aber nicht einmal Personalist war. Eben so erhielt der Graf von Solms-Wildenfels standesherrliche Rechte in dem Großher-

zogthume Hessen, wegen der im Jahr 1803. von Leiningen erkauften, vormals nicht reichsunmittelbar gewesenen Abtei Engelthal.

§. 424.

Die von souverainen Bundesstaaten ernannten Standesherren haben um so gewisser alle diejenigen Rechte, welche nach der Bundesacte den Standesherrn zustehen, als Souveraine befugt sind, selbst in den Fürstenstand zu erheben; denn so wurden die im Jahr 1812. von dem Könige in Baiern in Fürstenstand erhobenen jeweiligen Häupter der beiden gräflichen Linien von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, obschon ihre Lande nicht in Baiern gelegen, von Würtemberg, von Baden und von dem damaligen Großherzoge von Frankfurt, als den Souverainen der Lande, in welchen die Besitzungen dieser Grafen gelegen, ohne Widerrede anerkannt und in ihrer neuen Würde urkundlich bestätigt. Baiern erhob auch im Jahr 1814. seinen Feldmarschall, Grafen von Wrede, in Fürstenstand, ohne jedoch seine geringen Besitzungen zu einem Fürstenthume zu ernennen.

Der Großherzog von Hessen ertheilte im Jahr 1813. dem Grafen von Sayn-Witgenstein-Hohenstein die fürstliche Würde. Von selbst versteht sich hierbei, daß kein Souverain jemand eine gleich hohe Würde, als er selbst hat, ertheilen könne.

Die Anerkennung solcher Standeserhebungen beruht auf dem Reciprocitäts-Rechte zwischen den souverainen Staaten. Da die Deutsche Bundesacte in der Schlußacte des Wiener Congreß vom 9. Juni 1815. von allen Europäischen Staaten anerkannt worden, so gelten auch dergleichen ertheilte Würden in allen Europäischen Staaten.

§. 425.

Nur eine einzige Verschiedenheit zwischen den bundesactmäßigen und den von einzelnen souverainen Staaten erschaffenen Standesherren bleibt übrig. Die Bundesacte hat im Artikel 14. die Ebenbürtigkeitsrechte nicht mit dem Titel Standesherr verbunden, sondern diese Rechte nur den schon vormals in derselben Besitz befindlich gewesenen fürst-

lichen und gräflichen Häusern belassen; folglich haben Standesherren aus nicht vormals reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Familien keine Ansprüche auf Ebenbürtigkeitsrechte und reichsfürstliche so wie reichsgräfliche Rechte, können nach Aufhebung des Reichs von keinem Bundesstaate ertheilt werden.

Es ist dieser Punkt für die Souveraine der Deutschen Bundesstaaten nicht so gleichgiltig, als das ist, ob Dieser oder Jener Standesherr genannt werde, weil durch eine Mißheirath den Nachkommen der geringsten Person der Weg geöffnet würde, auch die höchsten Thronen in Deutschland zu besteigen, und die Glieder der ältesten und edelsten Familien ausschliessen zu können, welches von Alters her in Deutschland sehr gefürchtet wurde.

§. 426.

Wegen der Erbfolge in die Besitzungen erlöschender mediatisirter Familien konnte man denken, daß diejenigen, welche vormals Reichslehen gewesen, alsdann auch in Ansehung des Eigenthums demjenigen Staate zufallen müßten, dessen Souverainität dieselben unterworfen sind, weil nach dem Baierischen Mediatisirungs-Edict vom Jahr 1807., welches die Bundesacte im Artikel 14. bei den Mediatisirungs-Verhältnissen als Basis und Norm angenommen, die reichslehenherrlichen Rechte an die Souveraine übergegangen sind, somit den Lehenmännern eine freie Verfügung über die Erbfolge nicht zustehen könnte. Allein die Souverainitätsrechte, welche zugleich diesem neuen Lehensherrn zugeschieden worden, fassen all dasjenige in sich, was ausser dem Heimfallsrechte ein Lehenherr an seinen Lehenmann fordern könnte. Lehendienste, so weit es Kriegsdienste waren, wurden schon in ältern Zeiten des Deutschen Reichs in Reichscontingente umgewandelt, und der Souverain hat das Recrutirungsrecht in allen seiner Oberhoheit unterworfenen Staaten. Ehrendienste kann ein Souverain als solcher auch fordern. Die Leistung der Lehenstreue ist in der dem Souverain von den Mediatisirten geleistet werdenden Huldigung begriffen. Was aber das Heimfallsrecht betrifft,

so hat die Bundesacte den Souverains blos die Staatsgewalt und die höhern Regierungsrechte in den mediatisirten Staaten überlassen. Zu diesen gehört aber keineswegs ein Eigenthum, welches eine jede Privatperson eben so gut besitzen könnte. Es könnte zwar scheinen, daß, weil die Bundesacte ausdrücklich nur dasjenige der freien Disposition der Mediatisirten überläßt, was das Eigenthum derselben ist, eine lehenbare Besitzung aber nicht zu dem Eigenthume gehört, daß eine freie Verfügung darüber durch einen Vertrag oder durch eine letzte Willensverordnung den Mediatisirten nicht zustehe; allein weil die Mediatisirungen durch die rheinische Bundesacte eingeführt, dieselbe auch auf die Art, wie die rheinische Bundesacte dieselbe bestimmt, dadurch in der Deutschen Bundesacte angenommen worden, daß das Baierische Edict als Comentar derselben zur Basis und Norm bestimmt worden, die rheinische Bundesacte aber die Reichslehens-Verfassung aufgehoben, und man es in der Deutschen Bundesacte ungeändert dabei belassen hat, so kann dasjenige, was die Rhein-Bundesacte als freies Eigenthum der Besitzer anerkannt hat, nicht anders als anderes Eigenthum behandelt werden. So heist es in der Rhein-Bundesacte Artikel 27.:

„Les Princes et Comtes actuellement regnans conser„veront, chacun comme propriété patrimoniale et privée, „tous les domaines sans exception qu'ils possèdent mainte„nant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non „essentiellement inhérens à la souveraineté.“

Der sicherste Beweis, daß man das Heimfallsrecht nicht unter dem Namen der Lehenherrschaft begriffen habe, liegt auch darin, daß Baiern damals zwar die in seinem Gebiete gelegenen Lehen an sich gezogen, jedoch den wirklichen Ertrag derselben vergütet hat. Es ist somit dieses Lehenherrn-Recht im Wesentlichen ein leerer Schall.

Wenn übrigens weder Gesetz, noch Vertrag, noch eine letzte Willensverordnung den Erbfolger bestimmt, somit ein lediges Erbe vorhanden ist, so fällt die Erbschaft dem Staate

anheim; aber nicht wegen der Lehenherrschaft, sondern wegen der zur Souverainität gehörigen fiscalischen Rechte.

Kinder aus Mißheirathen bundesartmäßiger standesherrlicher Personen erzeugt, haben keine weitere gesetzliche Erbrechte, als nach den Landesgesetzen natürliche Kinder haben.

§. 427.

In Ansehung der unmittelbaren Reichsritterschaft walten größtentheils die nämlichen Verhältnisse vor, wie bei den Standesherren. Allgemeine Grundsätze über derselben Befugnisse und Verbindlichkeiten wurden von einem Staate auf diese, von einem andern Staate auf eine andere Art vorgeschlagen; in wenigen Staaten nahm die Ritterschaft überhaupt solche Vorschläge an, deswegen gingen einzelne Glieder derselben besondere Verträge mit ihren Souverainen ein. Ein großer Theil dieser Ritter befindet sich nicht mehr in den glänzenden Vermögensumständen seiner Ahnherren, es ist daher bei vielen nicht sowohl die Erlangung von leeren, oft mit Unkosten verbundenen Rechten, als vielmehr die Erhaltung ihres Vermögens, das Ziel ihrer Wünsche.

Diejenigen Ritterglieder, deren Verhältnisse bis jetzt nicht gänzlich berichtiget worden sind, haben nach dem Artikel 63. der Schlußacte, gleich den Standesherren, den Recurs an den Bundestag, und diesem liegt die Erledigung der Sache ob.

§. 428.

Wegen den auf der linken Rheinseite begütert Gewesenen, welche nach Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankreich von Frankreich aller Vorzüge vor andern Gutsbesitzern entsetzt worden, und jetzt wieder unter die Souverainität Deutscher Bundesstaaten gefallen sind, wurde es den Souverainen überlassen, diese Angelegenheiten nach den dortigen Verhältnissen zu ordnen; ein Recurs dagegen an den Bundestag wurde ihnen nicht vorbehalten.

Vergebens hat dieser Adel durch eigene Abgeordnete bei den Wiener Congreßhandlungen von den Jahren 1814. und 1815. eine Bestimmung derjenigen Rechte verlangt, welche demselben jetzt wieder zurückgegeben werden sollen;

er predigte tauben Ohren. Uebrigens ist deshalb bei dem Bundestage noch keine Beschwerde vorgekommen.

Auf gleiche Weise wird es mit demjenigen vormaligen Reichsadel zu halten seyn, welcher in größeren Deutschen Staaten aus dem Verbande mit der Ritterschaft getreten, und bei der großen Länderumwandlung wieder zu einem Staate gekommen ist, dessen Ritterschaft bis zu Auflösung der Reichsverfassung in dem ritterschaftlichen Verband geblieben ist, es wäre denn, daß hierher passende Verträge mit ihrer vorigen Landesherrschaft sie zu Mehrerem berechtigten.

Der Antheil an der Landstandschaft wurde in den meisten Bundesstaaten der Ritterschaft, ohne Unterschied zwischen vormals mittelbaren oder unmittelbaren Rittern, zugestanden. Nach Deutschlands Herkommen hatte die Ritterschaft keine Virilstimmen bei den Landtagen, sondern sie erschien durch Abgeordnete; es war also den Souverainen gleichgiltig, ob diese Abgeordnete von mehr oder weniger Subjecten gewählt worden. Die grundherrlichen Rechte haften zugleich auf den Personen und auf den Gütern, indem solche Rechte blos von reichsritterschaftlichen Personen, und zwar blos für die den reichsritterschaftlichen Catastern einverleibten Güter angesprochen werden können; andere Besitzungen derselben haben vor Besitzungen anderer Privatpersonen in keiner Rücksicht ein Vorrecht.

Die Vorrechte incatastrirter Güter hören auf, wenn dieselbe durch Kauf, Erbschaft oder auf andere Art an nicht zur Reichsritterschaft gehörige Familien übergehen.

§. 429.

Artikel 15. der Bundesacte.

„Die Fortdauer der auf die Rheinschiffarths-Octroi „angewiesenen, direkten und subsidiarischen Renten, die „durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar „1803. getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schulden„wesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und welt„liche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

„Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freyen „Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den er„wähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensio„nen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde „in Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen.

„Die Mitglieder des deutschen Ordens werden eben„falls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß „von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, „Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hin„reichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, „welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens er„halten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß „ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, be„zahlen.

„Die Berathung über die Regulirung der Susten„tations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen „Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Be„sitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der „Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist „binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die „Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige „Art fortgesetzt."

§. 430.

Dieser Artikel hat 3 Gegenstände, den Unterhalt der durch Sekularisirungen und andere Besitzer-Veränderungen ihres bisherigen Einkommens beraubten geist- und weltlichen Personen. Dieser Punkt wurde von der Bundesversammlung erledigt, aus welcher Erledigung aber um so weniger für künftige gleichartige Fälle genügende Grundsätze hergeleitet werden können, als die meisten Erledigungen auf freiwilligen Bewilligungen der Landesbesitzer beruhen, deren manche sich dieses auch ausdrücklich vorbehalten haben.

Der zweite Gegenstand ist die Bezahlung der Schulden, welche auf Ländern gehaftet haben, deren Besitzer geändert worden sind. In Ansehung dieser soll nach dem Reichs-Deputations-Rezeß verfahren werden, weshalb Manches bei diesem Rezeß bemerkt worden ist.

§. 431.

Von den Schulden abgetretener geistlicher Regenten ist in dem Reichs-Deputations-Rezeß verordnet, daß der Besitzfolger alle, ohne einigen Unterschied, bezahlen soll, wohingegen in Ansehung einzelner Landestheile, welche weltliche Regenten an andere freiwillig oder gezwungen abgetreten haben, dreierlei Arten sich denken lassen, als: persönliche der Regenten, welche, wenn das Land dieselbe nicht freiwillig übernommen, oder ein Landestheil sich dafür wissentlich und ohne Widerrede hat verpfänden lassen, aus der Regenten Privatvermögen zu tilgen sind, und auf einen Besitzer nicht übergehen; sodann Domainialschulden, nämlich solche, wofür Domainen verpfändet, oder welche zum Erwerb oder zum Behufe der Domainen verwendet worden sind.

Wenn der neue Besitzer die Domainen erhalten hat, so muß derselbe auch solche Schulden übernehmen; daß aber, in so weit nicht durch Verträge ein Anderes bestimmt worden ist, mit den abgetretenen Landestheilen auch die in denselben liegenden Domainialgüter und Gefälle abgetreten worden, erhellet aus der Schlußacte vom Jahr 1815., wo es bei allen Abtretungen heist: „toute propriété et souveraineté;“ letzteres bedeutet die eigentlichen landesherrlichen Einkünfte, ersteres aber die Domainen; sodann ist auch gewöhnlich beigefügt: „tel qu'il a été possédé,“ ohne einigen Unterschied in dem Artikel 15. wird dieses auf die Sächsischen und in dem Artikel 41. auf die Fuldaischen und Hanauischen Lande angewendet. Wie denn auch der Artikel 45. das Privatvermögen der Regenten dahin bestimmt:

„Meubles et autres objets qui pourront être prouvés „appartenir à la propriété particulière du Prince.“

Von der dritten Art Schulden, den eigentlichen Landesschulden, versteht es sich von selbst, daß sie nach Verhältniß des erworbenen Landestheils an den neuen Besitzer übergehen.

§. 432.

Der dritte Gegenstand ist das Rhein-Schifffahrts-Octroi. Durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom 25. Febr. 1803. im §. 39. wurde dem Reichs-Erzkanzler aufgetragen, im Namen des Deutschen Reichs mit Frankreich wegen eines sogenannten Rhein-Octroi oder Schifffahrts-Abgaben, anstatt der bisherigen Rheinzolle sich zu vergleichen, sofort die davon Deutschland zugehörige Hälfte immer zu erheben und den Betrag zu Ergänzung der ihm verheißenen Dotation, sodann zu jeweiliger Berichtigung folgender ewiger Entschädigungsrenten zu verwenden, nämlich nach den §§. 9. 14. 17. 19. 20. gedachten Rezesses:

Für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin .	10,000 fl.
Für den Fürsten von Löwenstein-Wertheim . .	12,000 —
Für die Fürsten und Grafen von Stollberg .	30,000 —
Für die Fürstin von Ysenburg, gebornen Gräfin von Barckstein	23,000 —
Für den Grafen von Leiningen-Gundersblum .	3,000 —
Für den Grafen von Leiningen-Heidersheim .	3,000 —
Für den Grafen von Leiningen-Westerburg .	3,000 —
Für den Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie	6,000 —

Auch wurde auf den Fall, daß nach Bestreitung der Unkosten und Leistung gedachter Rentenzahlungen ein Ueberschuß in der Octroi-Kasse vorhanden seyn sollte, versichert, daß davon einige auf der Landgrafschaft Hessen-Cassel und auf der Stadt Frankfurt haftende Renten auf diese Kasse übernommen werden sollen, welcher Fall aber niemals eingetreten ist.

Der Reichs-Erzkanzler schloß auch den Vertrag unterm 5. August 1804. mit Frankreich wirklich ab. Durch einen weitern Vertrag vom Jahr 1810. überließ er den ganzen Octroi-Ertrag an Frankreich, und übernahm die darauf gehaftet habenden Renten auf mehrere von Frankreich in Besitz genommene und ihm dagegen abgetretene reichsständische Lande.

§. 433.

All dieses erhielt aber durch die Pariser Frieden und die in Verfolg derselben zwischen Frankreich und den verbündeten Europäischen Mächten, mit Einschluß der Rheinufer-Staaten, eine ganz andere Wendung. Die Erzkanzlers-Würde und ihre Dotation verschwanden, obgedachte Renten für andere Deutsche Staaten wurden zwar bestätiget, aber deren Leistung den jeweiligen Uferstaaten, nach Verhältniß ihres Antheils an dem Octroi, auferlegt.

Von dem Rentenüberschuß war keine Frage mehr, denn die vormaligen Rheinzolle wurden wieder bezogen. Von den auf dem Wiener Congreß unterm 24. März 1815. abgefaßten Articles concernant la Navigation du Rhin gehören folgende hierher:

§. 434.

Article 28.

„Les dispositions des §§. 9, 14, 17, 19 et 20 du récés „principal de la députation extraordinaire de l'Empire du „25 Février 1803, concernant les rentes perpétuelles direc-„tement assignées sur le produit de l'octroi de la Navigation „du Rhin, sont maintenues. En conséquence de ce prin-„cipe

1.° „Les gouvernements allemands, co-possesseurs de la „rive du Rhin, se chargent du payement des susdites rentes, „en se reservant néanmoins la faculté de racheter ces rentes, „d'après la teneur du §. 30 du récés, ou au denier qua-„rante, ou moyennant tout autre arrangement dont les „parties intéressées conviendront de gré-à-gré.“

Der angeführte Artikel lautet dahin:

„Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzte be-„ständige Renten können jederzeit gegen ein Capital zu „2½ Procent abgelößt werden; jeder andern zwischen „den interessirten Theilen freywillig beliebten Ueberein-„kunft unbeschadet. Der Termin, auf welchen die gedach-„ten Renten fällig sind, ist auf den ersten Dezember jedes „Jahr festgesetzt. Die Zahlung geschieht im 24. Gulden „Fuß in laufenden harten Silbersorten.

2.° „Sont exceptés du principe général du payement des „rentes énoncées à l'alinéa précédent, les cas où le droit „de réclamer ces rentes suffirait des objections partilulières „et légales.

„Ces cas seront examinés et décidés ainsi qu'il sera dit „dans l'alinéa suivant.

3.° „L'application du principe énoncé à l'alinéa premier „aux différentes réclamations, et le jugement sur les excep„tions mentionnées à l'alinéa, sera confiée à une commis„sion composée de cinq personnes, que la cour de Vienne „sera invitée par les gouvernements allemands co-possesseurs „de la rive à désigner, en choisissant, autant que possible, „des individus qui ont été membres du Conseil Aulique de „l'Empire, et qui se trouvent encore ici.

„Cette commission décidera de cette affaire en toute jus„tice et avec la plus grande équité, et les gouvernements „débiteurs des rentes promettent de s'en tenir à cette décis„sion, sans autre recours ni objection quelconque.

4.° „La susdite commission examinera le droit de deman„der les arrérages des rentes, et décidera tant du principe, „si les possesseurs actuels de la rive du Rhin sont obligés „de payer ces arrérages, que de l'application de ce principe „s'il est reconnu par la commission aux différentes récla„mations d'arrérages en particulier. Elle terminera son tra„vail dans le terme de trois mois à dater du jour de la „convocation.

5.° „Si la commission décide que les arrérages devront „être payés, et en fixe la quotité, la commission centrale „déterminera le mode des payements, de sorte que les gou„vernements débiteurs auront le choix ou de les acquitter „dans dix années consécutives par dixième chaque année, „ou de les transformer, d'après l'analogie du S. 30 du récés, „au denier 40 en rentes additionelles à celles que les mai„sons à qui ils appartiennent possèdent à présent.

„La commission centrale déterminera également si et en „quel proportion la France devra contribuer au payement „desdits arrérages.

6.° „Tous les payements dont il est question dans le pré-
„sent article s'effectueront par semestres.

„La commission centrale fixera le mode de ces payements
„en adoptant, autant que possible, celui qui sera le plus
„favorable à ceux qui jouissent de ces rentes, et les gou-
„vernements débiteurs y contribueront dans la proportion
„de la part qu'ils ont à la recette de l'octroi. Cette pro-
„portion sera fixée une fois pour toutes par la commission
„centrale à sa première réunion, sur la base du produit de
„l'année commune des différents bureaux de perception qui
„ont existés dans le courant des six premières années que
„la convention de 1804 a été mise en activité."

§. 335.

Artikel 16. der Bundesacte:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionspar-
„theien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen
„Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürger-
„lichen und politischen Rechte begründen.

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen,
„wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die
„bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen
„Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie
„insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte,
„gegen die Uebernahme der Bürgerpflichten, in den Bun-
„desstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch
„werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die
„denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits ein-
„geräumten Rechte erhalten."

§. 436.

Wegen Religionsstreitigkeiten in der Bundes- oder in der Schlußacte etwas anzuordnen, dazu war kein Anlaß vorhanden, weil, dem Himmel sey es gedankt, die heiligen wechselseitigen Neckereien aufgehört haben.

So sind jetzt die Ehen zwischen Personen verschiedener christlicher Confessionen sehr gewöhnlich. So frei auch ein Jeder mit seinem Eigenthume bei seinen Lebzeiten verfahren, und dasselbe wem er will zuwenden kann, so wird

dennoch die in einer letzten Willensverordnung einer Person höhern oder niedern Standes enthaltene Bedingung, daß der Erbe dieser oder jener Confession zugethan seyn soll, als eine die Gewissensfreiheit beschränkende unerlaubte Bedingung, als nicht geschrieben zu achten seyn, welches auch von ältern Fideicommissen gelten wird.

Schon den 28. April 1809. verordnete der Großherzog von Hessen:

„Soll jede Verfügung als nicht geschrieben angesehen „werden, wodurch der Besitz irgend eines Eigenthums von „der Bedingung abhängig gemacht werden wird, daß der „Besitzer nur eine Person von dieser oder jener Religion „ehelichen dürfe.“

Es heist zwar schon in dem §. 35. des Artikels 5. des Osnabrückischen Friedensschlusses: „subditi nullibi ob religionem a haereditatibus arceantur;“ allein man deutete dieses blos dahin aus, daß die bloße Religionseigenschaft, wenn nicht durch Verträge oder letzte Willensverordnungen es ausdrücklich bestimmt worden, einem Erben nicht im Wege stehen soll.

§. 437.

Zu den Deutschen Alterthümern gehört jetzt das Corpus Juris Corporis Evangelicorum, durch dessen Zusammenflickung sich auf höchstens 4 Dezennien unsterblich gemacht haben:

Schauroth in der im Jahr 1751. in 3 Folianten herausgegebenen Sammlung aller Conclusorum und Verhandlungen des Corporis Evangelicorum.

Sodann Oertel in dem im Jahr 1771. auch in einem Folianten herausgegebenen vollständigen Corpus Gravaminum Religionis.

Endlich Herrich, im Jahr 1786., in der auch in einem Folianten herausgegebenen Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und andern Verhandlungen des Corporis Evangelicorum vom Jahr 1753. bis 1786., als Fortsetzung des Schaurothschen Werks.

Ein Corpus Juris Corporis Catholicorum existirte nie-

mals, da die Katholischen ihre Befugnisse kräftiger als durch solche papierne Waffen zu schützen wußten.

§. 438.

Was die unter dem Titel Secten in Deutschland herumgaukelnden Religionsauswüchse betrifft, so sollten die Wiedertäufer, nach den vormaligen Reichsgesetzen, ganz ausgerottet werden; aber diese Secte blüht noch jetzt. So lange solche Secten dem Staate unschädlich sind, und sich wenigstens dem äussern Scheine nach zu einer der 3 privilegirten Religionen bekennen, kann man dieselbe mit Billigkeit nicht hinderu, in der Stille ihre geistliche Burzelbäume zu stellen, da man ja auch die Juden duldet, und wenn solche Secten sich an eine christliche Religion bürgerlich, nämlich dem Aeussern nach, anschliessen, so gehören ihnen auch gleiche Rechte mit andern Bürgern.

Die unbeschränkt ausgesprochene Gleichheit der politischen Rechte aller christlichen Religionsverwandten führt auch die Aufhebung der aus den Zeiten der Finsterniß herstammenden Hausstatuten und Verträge in manchen vormals reichsständischen Häusern mit sich, wodurch die Erbrechte und andere Vortheile eines zu einer andern christlichen Religion Uebergetretenen beschränkt worden sind.

§. 439.

Daß man in ältern Zeiten die Juden mehr für eine Waare als für Menschen angesehen habe, ließ sich aus einer Urkunde Kaiser Karl V., vom Jahr 1251., folgern, wo es heist:

„Haben wir unser Statt Rothenburg mit und samt „allen Juden so sich allda und zu Gebsattel aufhalten „mit aller Zugehör ihme Herrn Gottfrieden von Hohen„lohe verpfänden wollen.“

Ausserdem, was jeweils von der Türkensteuer der Juden bei den Reichstagen vorgekommen ist, wurde erstmals unter Kaiser Karl V. von den Juden bei dem Reichstage die Sprache; so heist es in der Reichspolizei-Ordnung von 1530. im Titel 2. und 27.:

„Es soll auch jede Oberkeit ein fleisig Einsehens „thun, daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock „oder Kappen allenthalben unverborgen zu ihrer Erkennt„niß öffentlich tragen. Wollen wir, daß die Juden so „wuchern von niemands im heiligen Reich gehauset, ge„halten oder gehandhabt werden, daß auch dieselben im „Reich weder Fried noch Geleid haben, noch ihnen an „keinen Gerichten um solche Schulden mit was Schein „der Wucher bedeckt, geholfen; damit sie aber dennoch „Ire Leibs-Nahrung haben mögen, wer dann Juden bei „ihm leiden will, der soll sie doch dermassen bei ihm be„halten, daß sie sich des Wuchers und verbottener wu„cherlicher Kauf enthalten, und mit ziemlicher Handthie„rung und Handarbeit ernähren, wie eine Obrigkeit das„selbige seinen Unterthanen und dem gemeinen Nuß zum „nüzlichsten und träglichsten zu seyn, ansehen und ermes„sen würde, hiemit alle Freiheiten, so gemeine Juden„schaft dagegen hätte, oder keuflich erlangen würde, auf„hebend und vernichtend.“

Eben dieser Kaiser ließ den Juden, den 3. April 1541., folgendes Privileg ausfertigen:

„Wir Karl der Fünfte Römischer Kaiser — ver„neuern — daß nun hinfort gemeine Jüdischheit, so in „dem heiligen Reich und desselben Fürstenthümern, Graf„schaften, Herrschaften und Landen, Städten, Marckten, „Dörfern und Weilern haußlichen wohnen und gesessen „seyn, ihre Schulen und Synagogen niemands, was „Standes oder Wesens der oder die seyen versperren, be„schliessen, noch sie der entsezen, sondern ihrer Gewohn„heit und wie ihnen das in den heiligen Concilien und „ihren Freyheiten zugeben worden ist, bleiben, und alles „das geruhiglich gebrauchen lassen, und inne daran keine „Irrung, Bezwang, Eintrag oder Verhinderung thun „soll, in keine Weise noch Wege.

„Es sollen auch hinfüro alle Juden und Jüdin mit „ihren Leiben, Haben und Gütern, es wäre in Kriegs„läuften, oder sonst allenthalben in dem heiligen Römi-

„schen Reich irer Nothdurft nach zu Wasser und zu Land „sicher handeln und wandeln und von einer jeden Obrigkeit, „auf ir jedes Ansuchen mit nothdürftigen genugsamen „Gleidt versehen und hierin auch mit Zoll und Mauth „Geld nicht höher oder weiter, dann von Unsern Vor„fahren Römischen Kaisern, Königen und Uns hievor „aufgesezt und bestimt ist, beschwert, gesteigert und be„lästiget, auch ausserhalb der Städte, Märckte und Flecken „darin sie gesessen wohnhaft seyn, oder dadurch sie zu „reissen haben, auf gemeiner Straßen in ihrem Hin und „Wiederziehen zu Wasser und Land Jüdische Zeichen zu „tragen nicht schuldig oder verpflichtet seyen, noch des„halben von jemands gerechtfertigt werden.

„Es soll auch hinfüro kein Jud oder Jüdin, die „nach Unserer Kaiserlichen Krönung in dem heiligen Reich, „desselben Fürstenthumen, Grafschaften, Herrschaften, „Landen und Gebieten, sonderlich in Unsern und des Reichs „Städten, Märckten, Dörfern und Weilern haußlich ge„wohnt haben oder gesessen seyn, oder noch darinen woh„nen und sizen, von niemands wer der oder die seyend, „hoch oder niedern Stands, eigenes Willens oder sonsten „ohne Unsere besondere Zulassen und Erlaubniß nicht aus„getrieben oder entsezt werden, sondern nach Ausweisung „und Vermögen dieser und anderer vorigen Freyheiten und „sonderlich unserer Freyheit am 18. May des 30. Jahrs „der mindern Jahrzahl nechst verschienen zu Augspurg „ausgangen, also ruhiglich sie und ihre Nachkommen un„vertrieben bleiben, sizen und wohnen sollen und mögen.

„Und nachdem auch die Juden und Jüdin des mehrern „Theils in allen des Reichs Anlagen und Hülfen mit Leib, „Haab und Gut um ein viel höheres dann die Christen be„legt und angeschlagen werden und da aber darneben „weder liegende Güter noch andere stattliche Handthierung, „Aemter oder Handwerk bei den Christen haben und trei„ben, davon sie solche Anlagen erstatten und ihre Nahrung „bekommen, ausserhalb das so sie von ihren Baarschaften „zuwegen bringen; so lassen wir zu und gönnen denselben

„Juden und Jüdin, daß sie hinwieder, um ein Gleichniß „und nach Maas und Gestalt ihrer Anlagen, damit sie „also wie obstehet angehalten und belegt werden, ihre „Baarschaften und Zinnß und sonst zu ihrem Nutzen und „Nothdurft um so viel desto höher und etwas weiter und „mehrers dann den Christen zugelassen ist, angelegen und „verwenden und ihnen solches geduldet werden möge.“

In der Reichspolizei-Ordnung von 1548. im Titel 20. heist es:

„Wollen wir, daß hinfüro niemand Juden aufzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen „die von Uns und dem heiligen Reich Regalia haben, oder „insonderheit derhalben privilegirt seynd, daß auch alle „und jede Obrigkeit, unter der die Juden gesessen, nothwendigs und gebührlichs Einsehens thun und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen, damit ihre und „andere frembde Unterthanen, durch die Juden und ihren „ungöttlichen Wucher nicht so jämmerlich beschwert und „verderbt werden.“

In der Reichspolizei-Ordnung don 1577. im Titel 20. wird dieses mit weitern Erläuterungen und Zusätzen wiederholt.

Der Westphälische Friedensschluß verordnet überhaupt im Artikel 7.:

„Praeter Religiones supra nominatas (nämlich die drei „christlichen) nulla alia in sacro Imperio Romano recipia„tur vel tolleretur.“

Allein keinem Artikel wurde weniger Folge geleistet als diesem; die Juden blieben vor- wie nachher in einem Land mit mehr, in einem andern Land mit weniger Rechten, je nachdem sie mit ihren eroberten Reichthümern auf Regenten oder höhere Staatsdiener einzuwirken wußten.

§. 440.

Die Französische Revolution war den Juden besonders günstig; sie erlangten in Frankreich gleiche Rechte mit den Christen und in deu Rheinischen Bundesstaaten erlangten sie alsdann immer mehr Einfluß. Der Fürst Primas

bewilligte den Juden zu Frankfurt dem Deutschen Jerusalem gleiche Rechte mit den Christen.

Die durch den langen Krieg durchlöcherten Beutel der Deutschen Staaten, welche nicht wohl anders als durch die Juden, mit ihren, durch Lieferungen erworbenen Reichthümern geflickt werden konnten, führten eine Art von Nothwendigkeit herbei, diese Nation in guter Laune zu erhalten, eine für die Regenten nicht, aber für manche Klassen der Unterthanen desto drückendere Art, fand man in dem Vorgang Frankreichs. Nach dem Wiener Conferenz-Protokoll vom 26. Mai 1815 widersprachen zwar die meisten Fürsten der Einschaltung eines solchen Artikels in die Bundesacte, es schlupfte aber ein solcher doch ein, jedoch nur als Berathungsgegenstand für den Bundestag, welcher auch schon längst eine Commission ernannt hat, um Vorschläge zu machen, welche noch erwartet werden.

§. 441.

Artikel 17. der Bundesacte.

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem „durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar „oder in spätern Verträgen bestätigten Besitz und Genuß „der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange „als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige „Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle „werden demselben in Folge des Art. 13. des erwähnten „Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung „der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung „gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.“

„Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung „der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-De„putations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so „fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon de„finitiv festgesetzt ist.“

Von dem Postwesen in Deutschland überhaupt wurde schon oben bei Erläuterung des Reichs-Deputationsschlusses das nöthige angeführt. Zu bedauern ist es übrigens, daß dieser Artikel sich blos auf die Entschädigung des fürstlichen

Hauses Taxis beschränkte und daß nicht dem Bundestag aufgetragen worden, das für Handel und Wandel und für die Literatur in Deutschland so wichtige Postwesen in ganz Deutschland nach gleichen Grundsätzen zu ordnen.

§. 442.

Artikel 18. der Bundesacte.

„Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kom-„men überein, den Unterthanen der teutschen Bundes-„staaten folgende Rechte zuzusichern:

a) „Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie be-„wohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in „dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten un-„terworfen seyn, als dessen eigene Unterthanen.“

b) „Die Befugniß:

1) „des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat „in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen an-„nehmen will; auch

2) „in Civil- und Militairdienste desselben zu treten.“

„Beydes jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit „zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vaterland im „Wege steht. Und damit, wegen der dermal verwaltenden „Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Mili-„tair-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, „für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß ent-„stehen möge, so wird bey der Bundesversammlung die „Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die-„sen Gegenstand, in Berathung genommen werden.“

c) „Die Freyheit von aller Nachsteuer jus detractus gabella „emigrationis, in so fern das Vermögen, in einen andern „teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht „besondern Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge „bestehen.“

d) „Die Bundes-Versammlung wird sich bey ihrer ersten „Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügun-„gen über die Preßfreyheit und Sicherstellung der Rechte „der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck be-„schäftigen.“

§. 443.

Dieser Artikel hat mehrere Gegenstände, er bewilligt den Unterthanen in Neudeutschland folgende Rechte:

1) Das Recht des Gütererwerbs auch in andern Deutschen Bundesstaaten, als dem, welchen sie bewohnen.

Daß dieses Recht nicht blos den eigentlich sogenannten Unterthanen, sondern auch den Regenten zustehe, läßt sich deswegen nicht bezweifeln, weil Besitzungen eines Regenten in den Souverainitätslanden eines andern Regenten nur wie Privatbesitzungen behandelt werden.

Durch dieses Erwerbsrecht wird das in jedem Staat herkömmliche oder gesetzliche Loosungsrecht nicht beschränkt, besonders weil viele Fälle denkbar sind, in welchen das Wohl des Staats räthlich macht, eine Besitzung überhaupt nicht an einen Fremden, oder doch nicht an diesen oder jenen zu überlassen.

Ob dieses Erwerbsrecht auch den nicht zu wirklichen Bürgern bereits aufgenommenen Juden zustehe, welche noch zur Zeit nicht Unterthanen, im strengen Sinn, sondern nur geduldete Schutzgenossen sind, hängt von der bevorstehenden Entscheidung des Bundestags ab, welche Befugnisse den Juden in Neudeutschland überhaupt zugestanden werden wollen.

§. 444.

2) Das Recht bei Tragung gleicher Lasten von einem in einem fremden Staat erworbenen Gut, welche auch einem inländischen Besitzer obliegen würden, von allen weitern Abgaben wegen des Guts frei zu seyn.

Vormals wurde oft darüber gestritten, ob der Landesherr des Wohnorts auch von den Besitzungen seiner Unterthanen in andern Ländern, besonders, wenn eine allgemeine Einkommenssteuer landüblich ist, Abgaben fordern könne. Die Bundesacte, welche dem Landesherrn des Guts das Abgaben-Erhebungsrecht zuspricht, entscheidet diese Frage verneinend, weil niemand doppelt besteuert werden kann.

Es gibt auch Fälle, wo den Einwohnern eines einzelnen Orts, wegen geleisteter besonderer Dienste, oder wegen

dem Staat in Nothfällen gegebenen freiwilligen Beiträgen, oder aus andern Gründen eine Befreiung von gewissen Abgaben bewilliget worden ist; eine solche Befreiung kann ein fremder Gutsbesitzer in einem solchen Bezirk nicht auch ansprechen, sondern muß sich nach dem allgemeinen Landesgebrauch behandeln lassen, weil derlei Ausnahmen von der Regel blos personelle Rechte der Ortsbewohner sind, welche nur so lang dauern, als ein solcher Besitzer ist, und wieder aufleben, wenn das Gut wieder an einen solchen zurückkommt, indem derartige personelle Rechte an andere nicht übertragen werden können.

§. 445.

3) Das Recht des Wegzugs in einen andern Staat, welcher die Annahme bewilliget hat.

Ein solcher Hinwegziehende muß vorher alle ihm in dem verlassenden Lande noch obliegende Verbindlichkeiten erfüllen, zum Beispiel, Schulden bezahlen, und seine Annahme darthun, weil derselbe sonst als heimathlos zu den Vaganten gehören würde.

Wenn ein Staat einen seiner Angehörigen ohne diesen Beweis auf gut Glück hin entließe und der Entlassene anderswo keine Unterkunft finden sollte, so würde dieser Staat zur Wiederannahme des Entlassenen verbunden seyn; dieser Fall tritt bei Auswanderungen nach Amerika oder in Colonien mehrmals ein.

§. 446.

4) Das Recht in Civil- und Militärdienste eines andern als des Geburtsstaats zu treten.

In vielen Staaten werden einzelnen Subjecten manche Stipendien oder andere Unterstützungen zu ihrer Ausbildung zu künftigen Diensten aus Staatskassen bewilligt, wollen nun dergleichen Ausgebildete in fremde Dienste treten, so müssen sie die erhaltenen Unterstützungen wieder ersetzen, es wäre denn, daß der Mutterstaat solche Subjecte auf eine anständige Art nicht benutzen wollte, obschon Gelegenheit dazu vorhanden wäre.

Bei dem dritten und vierten Punct ist die Ausnahme beigefügt, in so weit nicht eine Militärpflicht dem Auswandernden im Weg steht. Es ist hier blos die Frage von dem stehenden Militär, wozu jeder diensttaugliche Unterthan bis zu einem in den Landesgesetzen bestimmten Alter verbunden ist, von Dienst-Befreiungsgeldern der zum Kriegsdienst Untauglichen, so wie der bei der geschehenen Rekrutenloosung frei Gebliebenen, kann keine Frage hierbei seyn, weil dieser Dienst blos allein auf den dazu Tauglichen von dem Loos Getroffenen haftet; da aber das Militärpflicht-Alter in den verschiedenen Staaten sehr verschieden ist, so wird die Bundesversammlung über gleichförmige Grundsätze in allen Bundesstaaten in diesem Punct sich berathen, welches aber bisher noch nicht geschehen; indessen haben einige einzelne Staaten hierüber sich mit einander verglichen, zum Beispiel Baiern mit einigen herzogl. Sächsischen Häusern. In Staaten, wo ein gewisses Lösegeld herkömmlich, oder wo die Einstellung eines andern Manns üblich ist, bleibt es einstweilen dabei.

§. 447.

5) Die Freiheit von dem Abzug bei Auswanderungen in Bundesstaaten. Zu genauerer Bestimmung dieser Freiheit erließ der Bundestag den 23. Juni 1817 folgendes Gesetz:

„Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung „gezogen, daß unter den in dem Artikel 18. der Bundes„acte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuge„sicherten Rechten die unter dem Buchstaben c) erwähnte „Freyheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen „eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat „übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat „zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) „Die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem „Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen be„zieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.“

2) „Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundes„staat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung

„einer Auswanderung, oder aus dem Grund eines Erb-
„schafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schen-
„kung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der
„Bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen; und

3) „Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus
„einem zum Bunde gehörenden Staat in den andern,
„oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf An-
„gehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für
„aufgehoben erklärt. Dagegen ist unter dieser Freyzügig-
„keit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erb-
„schafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u.
„d. gl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das
„Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob
„der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist,
„bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-
„Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zoll-
„abgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht aus-
„geschlossen.“

NB. Da es heißt: bisher entrichtet, so kann eine solche Abgabe nicht erhöhet werden, weil eine solche Erhöhung eine Art von Entschädigung für den Abzugs-Verlust wäre, eine solche Entschädigung aber gesetzwidrig seyn würde.

4) „Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Ge-
„meinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder über-
„haupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Ab-
„züge von auswanderndem Vermögen werden durch den
„Artikel 18. der Bundesacte als aufgehoben angesehen.“

„Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder
„Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, insofern sie
„nur von den aus einem Bundesstaate in den andern,
„auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter
„der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) „Was den Loskauf von der Militair-Pflichtigkeit in Hin-
„sicht auf die Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die
„Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur
„Festsetzung der Militair-Verhältnisse des Bundes über-

„haupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehen-
„den Anordnungen über die Militair-Pflichtigkeit im all-
„gemeinen vor.

6) „Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und
„Abzugsfreyheit findet ohne Unterschied Statt, ob die
„Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen
„Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten,
„Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die
„ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer
„kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung
„an den Landesherrn, für die den Berechtigten entgehende
„Einnahme abgeben."

„Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls
„kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Be-
„stimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen."

7) „Die besondern Freyzügigkeits-Verträge werden, in so
„weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Be-
„schluß der Bundesversammlung über die Freyheit von
„aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder
„noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten,
„und dergleichen Verträge bestehen also, insofern als sie
„den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Be-
„schlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind."

8) „Als allgemein geltender Termin, von welchem an die
„völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden
„Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben
„soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, un-
„beschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche
„theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter
„sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner
„Regierungen hervorgegangen sind. Es wird übrigens
„der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Ver-
„zichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur ange-
„nommen."

Wie sehr den verbündeten Monarchen diese Abzugs-Frei-
heit angelegen gewesen seye, erhellet auch aus dem Pariser
Frieden vom 30. Mai 1814., wo es in dem Art. 28. heißt:

„L'abolition de droits d'aubaine, de détraction et au-
„tres de la même nature dans les pays qui l'ont réciproque-
„ment stipulée avec la France, ou qui lui avoient précé-
„demment été réunis, est expressement maintenue."

der meiste Theil der Deutschen Staaten hatte solche Verträge mit Frankreich abgeschlossen.

§. 448.

Da es einem jeden Unterthan in den Bundesstaaten unter den vorhin gemeldeten Verhältnissen frei steht, wenn es ihm in seinem bisherigen Aufenthaltsort nicht mehr gefällt, auszuwandern, in so weit es nicht geschieht, um einer verwirkten Strafe zu entgehen, so entsteht die Frage: ob nicht der Regent, wenn ihm der Unterthan nicht mehr gefällt, denselben eben so aus dem Land weisen könne? Diese Frage wird aber zu verneinen seyn, weil ein solcher Unterthan heimathlos werden würde, und es sowohl in Deutschland als in den benachbarten Staaten Herkommens ist, einem jeden Staat Heimathlose, welche demselben vormals angehörten, wieder zurückzuschicken.

In neuern Zeiten haben die meisten Bundesstaaten hierüber mit ihren Benachbarten Verträge abgeschlossen, welche alle einzelne Fälle genauer bestimmen; viele solche Verträge wurden auch dem Bundestag vorgelegt und mehrmals kam dieser Punkt daselbst zur Sprache, um ein gleiches Gesetz für alle Bundesstaaten abzufassen.

Ehemals war die Landesverweisung eine sehr gewöhnliche Strafart für mancherlei Verbrechen, aber bei der in neuern Zeiten erfolgten so bedeutenden Veränderung der Strafarten, ist man von dieser, in so weit dieselbe auf Unterthanen angewendet wurde, um so mehr abgegangen, als durch Landesverweisungen die Gaunersecten bedeutenden Zuwachs erhielten.

§. 449.

Ein weiterer Gegenstand dieses Artikels ist die Preßfreiheit, weshalb der Bundesversammlung aufgetragen wurde, das erforderliche zu verordnen, der Erfolg war folgender Bundestags-Schluß vom 20. September 1819.

„So lang der gegenwärtige Beschluß in Kraft blei-
„ben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher
„Blätter oder Heftweise erscheinen, deßgleichen solche,
„die nicht über Zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in
„keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vor-
„gängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck
„befördert werden."

„Schriften, die nicht in eine der hier nahmhaft ge-
„machten Classen gehören, werden fernerhin nach den in
„den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlas-
„senden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber
„irgend einem Bundesstaat Anlaß zur Klage geben, so soll
„diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie
„gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten
„bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger
„der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden."

§. 2. „Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses
„erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nä-
„hern Bestimmung der Regierungen anheim gestellt; sie
„müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn
„und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig
„Genüge geleistet werde."

§. 3. „Da der gegenwärtige Beschluß durch die un-
„ter den obwaltenden Umständen von den Bundesregie-
„rungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maas-
„regeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden
„ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Be-
„strafung der im Wege des Drucks bereits verwirklich-
„ten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze,
„in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von
„Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser
„Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als
„zureichend betrachtet werden."

§. 4. „Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner
„Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, un-
„ter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druck-
„schriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit

„anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Ver-
„waltung derselben angegriffen wird, nicht nur den un-
„mittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit
„des Bundes verantwortlich.“

§. 5. „Damit aber diese in dem Wesen des deut-
„schen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer
„unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht
„zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten
„obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben
„möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deut-
„schen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander,
„bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinen-
„den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamern
„Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt hand-
„haben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und
„unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst
„vorgebeugt werde.“

§. 6. „Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen
„Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Ge-
„währleistung der moralischen und politischen Unverletz-
„lichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bun-
„des nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne,
„so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundes-
„staats sich durch die in einem andern Bundesstaate er-
„scheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch
„frundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspon-
„denz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe
„nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten
„bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bey der
„Bundes-Versammlung zu führen, letztere aber sodann
„gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch
„untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet be-
„funden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in
„Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der
„periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben,
„durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.“

„Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, „die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Haupt„bestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem „deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, „nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bun„desstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der „Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegan„gene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen „Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, „zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind „verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. „Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch „einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt „worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf „Jahren in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer „ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, „Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestim„des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn „sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt „haben, von aller weitern Verantwortung frey, und die „im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung „werden ausschliessend gegen die Schriften, nie gegen die „Personen gerichtet.

§. 8. „Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, „in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesver„sammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch „welche sie den §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten „gedenken, in Kenntniß zu setzen."

§. 9. „Alle in Deutschland erscheinenden Druck„schriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Be„schlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Na„men des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der „Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Na„men des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bey „welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in „keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen,

„wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bey ihrer „Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter „derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu ange„messener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden."

§. 10. „Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll „vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit „bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage „gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im „18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreyheit in „Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein „Definitif-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der „Preßfreyheit in Deutschland erfolgen."

Es wird sich hier der Bundesschluß vom 3. Juli 1823. wegen der Zueignung und Zusendung von Druckschriften an die Bundesversammlung anreihen lassen:

„Daß die der hohen Bundesversammlung zu über„reichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller dersel„ben künftig durch den Herrn Gesandten des Staats, „welchem der Schriftsteller oder der Verleger angehöre, „zu übergeben seyn, und daß von der hohen Bundes„versammlung keine Zueignungen angenommen oder an„erkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung „nachgesucht und erlangt worden ist."

Veranlassung dazu gaben manche, dem Zweck des Bundes zuwider laufende Druckschriften, welche unverschämte Schriftsteller dem Bundestage zu übergeben kein Bedenken getragen.

Auch hat der Bundestag in Ansehung solcher schädlichen Druckschriften, welche demselben nicht zugesendet worden sind, ein gerechtes warnendes Beispiel dadurch gegeben, daß er durch einen Schluß vom 19. Juni 1823. die bisher zu Stuttgart erschienene Zeitschrift, unter dem Titel: „Deutscher Beobachter," wegen vieler durch denselben ausgestreuter revolutionärer Ideen, fortzusetzen verboten hat, ohne daß vorher von der Bundesregierung darüber Erläuterung zu fordern für nöthig gefunden worden wäre.

§. 450.

Wie wenig man in ältern Zeiten von Staatswegen sich um das bekümmert habe, was gedruckt worden ist, davon enthalten Panzers Annalen der ältern Deutschen Literatur, Nürnberg 1788. auffallende Beispiele, von welchen folgende zwei genügen werden.

Der Oberpfarrer im Münster zu Straßburg, Johann Geiler von Kaisersberg, predigte über den Text: „das irrig Schaaf, der höllisch Loew," also:

„Die fünfte Eigenschaft des Loewens ist, daß er in „seiner Krankheit Affen ißt für ein Arznei und wird da„durch gesund. Der Teufel wann er ohnmächtig wird „sucht auch Affen, aber keine Gemeine, sondern Rohr„Affen, das ist Regenten. Wer im Rohr sizt, macht „Pfeifen so viel er will. Es gibt allerlei Affen, die der „Teufel gern ißt, Lob-Affen, Sorg-Affen, Maul-Affen, „Gin-Affen, aber keine frißt er lieber als die Rohr-Affen. „Der Loew frißt auch gern Wald-Esel. Wald-Esel sind „Mönche, Nonnen, Clerick, vor Zeiten waren ihm diese „ein selten Wildprett aber nun sind sie sein täglich Brod."

Diese Predigt wurde im Jahr 1510. zu Straßburg öffentlich, ohne jemands Widerrede, gedruckt, obschon der Magistrat der damaligen Reichsstadt Straßburg vermuthlich unter den Regenten gemeint worden. (Panzers Annalen Bd. I. S. 320.)

Eben so wurde, nach Seite 385., daselbst im Jahr 1515. ein Werklein gedruckt, unter dem Titel: „Die Mühle von Schwindelsheim und Gredt Müllerin," zur Zeit ein Gedicht. In demselben stellt ein Holzschnitt einen auf einem Kissen sitzenden Esel vor; in den darunter stehenden Versen klagt ein Müller, daß man ihm seinen Esel nicht stehen lasse, sondern ihm allenthalben so viel Ehr erweise, daß er ihn nicht mehr behalten könne; die Bürger hätten ihn in den Rath gesetzt, der Kaiser habe ihn geadelt, er habe ihn im Chor der Kirche angetroffen, bei den Baarfüßern seye er Quardian gewesen, auf der hohen Schule sey er auf dem Lehrstuhle gesessen.

Erst zu den Zeiten der Reformation der Kirche, wo jeder Religionstheil glaubte, dem lieben Gott kein süßeres Lied singen zu können, als wenn er den andern Religionstheil in Druckschriften schimpfe, fand man auf dem Reichstage nöthig, dergleichen religiöse Druckschriften zu verbieten. Von Druckschriften überhaupt kommt zum erstenmale in der Reformation der Reichspolizei auf dem Reichstage zu Augsburg vom Jahr 1558. vor, wo bestimmt wurde, daß eine jede Schrift vor dem Druck von der Obrigkeit geprüft werden solle, ob sie nichts Aufrührerisches oder Schmähendes enthalte, und daß immer der Verfasser, der Verleger und der Druckort in jeder Schrift benannt werden solle.

Daß sodann die dagegen Handelnden eben so, wie die Verkäufer einer verdächtigen Schrift, gefänglich eingezogen, und, nach Befund, peinlich behandelt werden sollen.

Daß auch, wenn ein Reichsstand dieses nicht beobachten würde, der kaiserliche Fiskal auftreten und das Kammergericht die Bestrafung erkennen solle.

Es ist somit das Bundestagsgesetz wegen der Preßfreiheit keine Einschränkung wegen einer vorherigen Deutschen Freiheit, es ist vielmehr ungleich weniger einschränkend und ungleich milder als die vormaligen Deutschen Reichsgesetze waren.

§. 451.

Endlich sollte nach diesem Artikel die Bundesversammlung wegen Schützung der Rechte der Schriftverfasser und Verleger gegen den Nachdruck das Nöthige vorkehren. Die Sache hat 2 Seiten, und Mittelwege dürften vielleicht das Verbot des Nachdrucks auf bestimmte Jahre seyn. Diese Zweiseitigkeit ist wahrscheinlich die Ursache, warum noch nicht alle Bundeshöfe sich auf das ihnen von dem Bundestage schon im Jahr 1819. zu Instruirung ihrer Gesandten zugesandte Schlußprojekt bestimmt erklärt haben, obschon, besonders im Jahr 1823., mehrere sehr ausführliche Erklärungen vieler Höfe bei der Bundesversammlung abgegeben

worden sind. Uebrigens hängt Deutschlands Wohl und Wehe von dieser Angelegenheit am wenigsten ab.

§. 452.

Artikel 19. der Bundesacte.

„Die Bundesglieder behalten sich vor bey der ersten „Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, „wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschie„denen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffarth nach „Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen „Grundsätze in Berathung zu tretten.“

§. 453.

Dieser Artikel hat zwei Gegenstände, erstens die Aufstellung allgemeiner Grundsätze wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Ländern der Deutschen Bundesstaaten. Eine Einheit in diesem Punkte würde eines der stärksten Bande seyn, welche den Bund zusammen fesseln. Hierüber, besonders wegen des Victualienhandels und der Sperranlegungen, wurde schon Vieles auf dem Bundestage verhandelt, aber das leidige Privatinteresse dieses oder jenes Staats ließ keine allgemeine Anordnung zu Stande kommen. Es vereinigten sich daher mehrere Süddeutsche Bundesglieder, um auf einem Congreß zu Darmstadt hierüber für ihre Lande gemeinschaftliche Schlüße zu fassen. Dieser Congreß wurde beschickt, vertagt, wieder beschickt, wieder vertagt, und so wurde seit dem Jahr 1820. deliberirt, aber nichts abgeschlossen.

§. 454.

Der andere Gegenstand betrifft die Schiffahrt, welche nach den auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätzen eingerichtet werden soll. In der dritten Beilage der Schlußacte heist es bestimmter:

„Um der Flußschiffahrt die derselben durch die Wie„ner Congreßacte Artikel 109. bis 116. incl. zugesicherte „Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche da„bey betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die dar„über in der Congreßacte gegebenen und vermöge des „Art. 19. der Bundesacte den Berathungen der Bundes„versammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unver-

„bräuchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon be-
„stehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben
„und in der kürzest möglichsten Frist zu beendigen, wo
„aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche
„unverzüglich eintretten zu lassen."

§. 455.

Die betreffenden Artikel der Congreßacte sind:

Article 108.

„Les Puissances dont les états sont séparés ou traversés par
„une même rivière navigable s'engagent à régler, d'un com-
„mun accord, tout ce qui a rapport à la navigation de cette
„rivière. Elles nommeront, à cet effet, des commissaires qui
„se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès,
„et qui prendront pour base de leurs travaux les principes
„établis dans les articles suivans.

Article 109.

„La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans
„l'article précédent, du point où chacune d'elles devient na-
„vigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre,
„et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite
„à personne, bien entendu que l'on se conformera aux règle-
„mens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront
„conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables
„que possible au commerce de toutes les nations.

Article 110.

„Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits
„que pour le maintien de la police, sera, autant que faire
„se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et
„s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières
„ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchemens et con-
„fluens qui, dans leur cours navigable, séparent et traversent
„différens états.

Article 111.

„Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uni-
„forme, invariable et assez indépendante de la qualité diffé-
„rente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un
„examen détaillé de la cargaison, autrement que pour cause

„de fraude et de contravention. La quotité de ces droits qui,
„en aucun cas, ne pourront excéder ceux existant actuelle-
„ment, sera déterminée d'après les circonstances locales qui
„ne permettent guère d'établir une règle générale à cet égard.
„On partira néanmoins en dressant le tarif du point de vue
„d'encourager le commerce en facilitant la navigation, et
„l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une forme approxi-
„mative.

„Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être augmenté
„que par un arrangement commun des états riverains, ni la
„navigation grévée d'autres droits quelconques outre ceux
„fixés dans le règlement.

Article 112.

„Les bureaux de perception, dont on réduira autant que pos-
„sible le nombre, seront fixés par le règlement, et il ne
„pourra s'y faire en suite aucun changement que d'un com-
„mun accord, à moins qu'un des états riverains ne voulût
„diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclu-
„sivement.

Article 113.

„Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins
„de halage qui passent par son territoire, et des travaux né-
„cessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière,
„pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

„Le règlement future fixera la manière dont les états rive-
„rains devront concourrir à ces derniers travaux dans le cas
„où les deux rives appartiennent à différens gouvernemens.

Article 114.

„On n'établira nulle part des droits d'étape, d'échelle, ou de
„relâche forcée. Quant à ceux qui existent déjà, ils ne seront
„conservés qu'en tant que les états riverains, sans avoir égard
„à l'intérêt local de l'endroit ou du pays où ils sont établis,
„les trouveroient nécessaires ou utiles à la navigation et au
„commerce en général.

Article 115.

„Les douanes des états riverains n'auront rien de commun
„avec le droit de navigation. On empêchera par des disposi-

„tions réglémentaires que l'exercice des fonctions des douaniers
„ne mette pas d'entraves à la navigation, mais on surveillera
„par une police exacte sur la rive, toute tentative des habi-
„tans de faire la contrebande à l'aide des bateliers.

Article 116.

„Tout ce qui est indiqué dans les articles précédens sera dé-
„terminé par un règlement commun qui renfermera également
„tout ce qui auroit besoin d'être fixé ultérièrement. Le règle-
„ment une fois arrêté, ne pourra être changé que du consen-
„tement de tous les états riverains, et ils auront soin de pour-
„voir à son exécution d'une manière convenable et adoptée
„aux circonstances et aux localités."

§. 456.

Diese nähern Bestimmungen der allgemein freien Schifffahrt auf den Flüssen Deutschlands lassen sich dahin im Wesentlichen zusammen fassen:

Die Schifffahrt ist auf solchen Flüssen und ihren Armen, bis zu ihrer Ergießung in das Meer, jedermann gestattet, und kann durch keine Handelsgesetze gehindert werden, vorbehaltlich jedoch der Beobachtung der Zölle, der Schifffahrts-Abgaben und der Flußpolizei, wegen welchen die Uferstaaten sich eben so einverstehen werden, als wegen der Leinpfaden, dem Flußbau und den möglichst wenigen Abgabenerhebungs-Stellen, welches Einverständniß nur durch allseitige Uebereinkunft geändert werden kann. Stapel- und Umschlagsrechte hören auf, wenn sie nicht in der Uebereinkunft als dem Handel nützlich beibehalten worden sind. Die Zölle verbleiben wie vorher. Auf Flüsse, welche nur einen einzigen Staat berühren, ist dieses nicht anwendbar.

§. 457.

Für den Rhein, bei welchem auch die Königreiche Frankreich und Niederland Uferstaaten sind, wurden schon einige Schifffahrts-Reglements entworfen. Das erste, mit Frankreich, im Jahr 1804., und ein weiteres bei den Wiener Conferenzen im Jahr 1815. Man fand bei beiden wegen mancher nachheriger Veränderungen in dem Länderbesitze Manches zu erinnern, beauftragte daher die Ufer-

staaten, ein neues Reglement mit thunlicher Rücksicht auf die vorherigen abzufassen. Schon seit dem Jahr 1815. fassen die Commissarien der Uferstaaten Frankreich, Preußen, Niederlande, Baiern, Baden, Hessen und Nassau daran ab, haben aber noch nicht ausgefaßt, sondern nur provisorische Anordnungen über einige einzelne Punkte erlassen.

Ungleich thätiger waren die Commissarien der Elbufer-Staaten, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hanover, Dänemark, Mecklenburg, Anhalt und Hamburg, welche sich wegen der Elb-Schifffahrt und der desfallsigen Zölle, im Jahr 1821., vollständig verglichen haben.

§. 458.

Bei Abfassung der Bundesacte konnte man sich nicht träumen lassen, daß nach so vieljährigen Kriegsunruhen, nach so vielem Blutvergießen, nach so vielen Länderverheerungen, nach endlich wieder hergestelltem Frieden nicht ein jeder Deutscher in stolzer Ruhe die Früchte des Friedens genießen würde. Es wurde deswegen in der Bundesacte von Maaßnahme bei revolutionairen Unruhen in Deutschen Staaten nichts verordnet. Es ist zwar nicht leicht ein Ausbruch solcher Art in Deutschland zu besorgen; allein bei den ausgebrochenen Empörungen in mehreren fremden Staaten, bei den verbreiteten vielen aufrührerischen Schriften, bei den rasenden Umwälzungs-Theorien, welche in den Köpfen so mancher auf hohen Schulen Studirenden aufgekeimt und hier und da selbst von Lehrern fortgepflanzt worden sind, fand man der Vorsicht gemäß, in der Wiener Conferenz-Schlußacte vom Jahr 1820. sowohl die Vorschritte bei Ausbruch einer bedeutendern Unruhe in einem Bundesstaate festzusetzen, als auch der Abweichung studirender Jünglinge von dem Pfade der Ordnung, zu ihrem eigenen Besten, Grenzen zu setzen. Aus diesen Quellen floßen folgende, die Bundesacte ergänzende Gesetze:

Artikel 25. der Schlußacte.

„Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung „in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. „Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere

„Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der
„Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfs-
„leistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung
„der Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Wider-
„setzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines
„offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in meh-
„reren Bundesstaaten statt finden.

Artikel 26. der Schlußacte.

„Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit
„der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe un-
„mittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer
„Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr
„zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst,
„nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen
„Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der
„Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wie-
„derherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im
„letztgedachten Falle die Regierung ausser Stande seyn,
„den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich
„aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des
„Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts
„desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wieder-
„herstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten.
„In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maasregeln
„von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung,
„welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es noth-
„wendig erachtet.

Artikel 27. der Schlußacte.

„Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil
„geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der
„Veranlassung der eingetrettenen Unruhen in Kenntniß
„zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederher-
„gestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln
„eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Artikel 28. der Schlußacte.

„Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung
„in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindun-

„gen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch „Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln „ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung „befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit „den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln „zu berathen und zu beschliessen.“

§. 460.

Beilage der Schlußacte vom 20. Septbr. 1819.

§. 1. „Es soll bey jeder Universität ein, mit zweck„mäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen „versehener, am Orte der Universität residirender, auſ„serordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entwe„der in der Person des bisherigen Curators, oder eines „andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen „Mannes, angestellt werden.“

„Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über „die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Dis„ciplinarstrafen zu wachen, den Geist, in welchem die „akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat„Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und „demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in „das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heil„same, auf die künftige Bestimmung der studirenden Ju„gend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was „zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung, „und des äussern Anstandes unter den Studirenden die„nen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.“

„Das Verhältniß dieser ausserordentlich Bevollmäch„tigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, „was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises „und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen „von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden In„structionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche „die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden „ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. „Die Bundesregiernngen verpflichten sich ge„gen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, „die durch erweißliche Abweichung von ihrer Pflicht oder „Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Miß„brauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther „der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öf„fentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die „Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen unter„grabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des „ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an „den Tag gelegt haben, von den Universitäten und son„stigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hier„bey, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit „bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnun„gen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß „im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel die„ser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten „Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Be„vollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten „Bericht, beschlossen werden.“

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf „in keinen andern Bundesstaate bey irgend einem öffent„lichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.“

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze ge„gen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den „Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge „aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen „Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemei„nen Burscheuschaft bekannten Verein um so be„stimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlech„terdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden „Gemeinschaft und Correspondeuz zwischen den verschie„denen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs„Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine „vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.“

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß In„dividuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen

„Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisir-
„ten Verbindungen geblieben, oder in solche getretten
„sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden
„sollen.“

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem
„Regierungs-Bevollmächtigten bestätigteu, oder auf dessen
„Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats
„von einer Universität verwiesen worden ist, oder der,
„um einen solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der
„Universität entfernt hat, soll auf einer andern Univer-
„sität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne
„ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf
„der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer
„andern Universität aufgenommen werden.“

§. 461.

Ausser diesen Anordnungen wurde, um die bereits in manchen Staaten Deutschlauds sich auf eine verschiedene Art geäussert habende, eine schwärmerische Abänderung von Deutschlands Verfassung bezweckende Umtriebe Wirkungslos zu machen, und um dieses Uebel so weit als möglich in der Geburt zu ersticken, im Jahr 1819. den 2. September von dem Bundestag eine Commission ernannt von einem Oesterreichischen, Preußischen, Baiernschen, Hanovernschen, Badenschen, großherzogl. Hessischen und Nassauischen Commissär, welche in der Stadt Mainz sich zu versammeln und nach dem Artikel 2. ihrer Instruction zu besorgen hatte:

„eine gemeinschaftliche möglichst gründliche und umfassen-
„de Untersuchung und Feststellnng des Thatbestands, des
„Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der
„gegen die bestehende Verfassung und innere Rnhe sowohl
„des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerich-
„teten revolutionären Umtriebe und demagogischen Ver-
„bindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien
„bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Unter-
„suchung ergeben möchten.“

Diese Commission hat im Jahr 1822. ihre Arbeit geschlossen und ihren Hauptbericht an den Bundestag erstattet,

26 *

denselben aber mit der Weisung zurück erhalten, noch ein und anderes beizufügen, welches noch erwartet wird.

§. 462.

Wie man sich in alten Zeiten gegen solche Verbindungen benommen, erhellet aus Kaisers Wenzel Mandat an alle Reichsstände vom Jahr 1395.

„Wir Wenzeslaus tunt kunt offentlich mit diesem „Brief allen den, die jn sehent oder hörent lesen, wann „wir vernommen habent, wie daß eine Gesselleschaft in „Teutschen Landen ufferstanden und sich erhebt hat mit „Namen sich nennent Slegeler die wider uns und das „heilig Ryche grobelich ist und darum so habent wir mit „wohlbedachtem Mute, guten Rate und rechter Wissen „die egen Gesselleschaft widerrufen und abgetan, widerru„fen und tun auch die abe in craft diß Briefes und mei„nen sezen und wellen von Römisch Kuniglicher Mechten „daß dieselbe Gesselleschaft fürbasser genzlichen ab sy und „fürbasser nit me gehalten werde in deheiner Wise und „gebieten darum allen und iglichen Fürsten geistlichen „und weltlichen, Grafen, Fryen und Herren, Dienst„Lutten, Rittern und Knechten, Burgermeistern, Raten „und Burgern gemeinlich der Stetten, Merckte und Dör„fern und sunst allen andern Unsern und des Ryches „lieben Getreuwen in welichen Würden oder Wesen sy „sigend die in solicher Gesselleschaft sint und mane sy auch „solicher Treuen und Eyde als sy uns und dem Ryche „pflichtig sint und by Beheltnisse üwer Lehen, Rechten, „Fryheiten und Gnaden ernstlich und vesteklich mit die„sem Briefe, daß sy fürbasser me von solicher Gesselle„schaft tretten und da inne nit belieben und die abe sin„lossen als lib jn sy unser und des Ryches swere Unge„nad zu vermiden.“

§. 463.

Durch die Bundes-Anordnungen wurde für die innere Ruhe Deutschlands zunächst zum Vortheil der Regenten gesorgt, aber auch die Unterthanen haben das Recht die Sicherstellnng der innern Ruhe zunächst zu ihrem Vortheil

zu verlangen, hauptsächlich würde diese Sicherstellung durch Ausrottung des Mord-, Raub- und Diebsgesindels erreicht werden.

Es werden zwar solche Menschen in jedem Staat verfolgt und die Ergriffenen gehörig bestraft, allein so lang nicht deshalb nach einem gemeinschaftlichen Plan in Deutschland gehandelt und sich auch darüber mit angrenzenden fremden Staaten benommen wird, wird dem Uebel nicht abgeholfen.

Mehrere einzelne Staaten haben bereits dahin abzweckende Verträge mit einander errichtet, und bei dem Bundestag kam die Abfassung eines allgemeinen Reglements einigemal, besonders im Jahr 1819. zur Sprache, aber noch immer konnte kein allgemeiner Schluß für ganz Deutschland bewirkt werden.

Die Entstehung dieser gefährlichen Menschenklasse hat zwei Hauptursachen, den Hang zum Müßiggang und den Mangel an Erziehung. Mancher, der sein Brod durch Arbeiten verdienen könnte, zieht es vor, müßig herum zu laufen und zu stehlen, auch wenn es zu Erreichung dieses Zwecks in einzelnen Fällen nöthig ist, selbst zu morden.

Wenn der Grund nicht gehoben wird, so werden alle Schriftsteller des peinlichen Rechts deshalb ihre Federn vergeblich genetzt haben; die Erfahrung so vieler Jahrhunderte lehrt, daß Rad, Galgen und Schwert dieses Uebel nicht verdrängen können.

§. 464.

Nach der dermaligen Verfassung werden solche Leute, wenn ihnen kein Mord zur Last fällt, auf kürzere oder längere Zeit in Zuchthäuser verurtheilt, und nach erstandener Strafe werden Fremde des Landes verwiesen, und Inländer läßt man hingegen, wohin sie wollen; an den Müßiggang gewohnt, setzen sie alsdann ihre vorherige Lebensart wieder fort und benutzen die von andern Züchtlingen erhaltenen Nachrichten, so daß Zuchthäuser in mancher Rücksicht die hohen Schulen der Gauner sind.

Diesem abzuhelfen und der gewöhnlichen Entschuldigung dieser Leute vorzubauen, daß man sie ja nirgends dulte, sie also um nicht Hungers zu sterben, zu betteln und zu stehlen, selbst im Nothfall zu morden gezwungen seyen, wurde vorgeschlagen, dergleichen Leute an einem bestimmten Ort ansäßig zu machen. In Städten werden sie nicht angenommen, auf dem Land würden sie, wenn sie ein Handwerk verstünden, welches aber der seltnere Fall ist, dasselbe aus Mangel an den zur Einrichtung dazu nöthigen Gelder und bei ihrem Hang zum Müßiggang nicht gehörig betreiben, mit Feldbau können sie sich nicht beschäftigen, da sie keine Güter haben, im Taglohn zu arbeiten ist theils ihrer Natur zuwider, theils bietet sich nicht immer Gelegenheit dazu dar, weil mancher sich scheuen wird, sich mit solchen gefährlichen Leuten einzulassen, ein solches Schutzbürgerrecht würde meistens nur ein Privilegium seyn, an einem bestimmten Ort wenigstens Feld- und Wald-Diebstähle begehen zu dürfen, gegen Erstehung einer Thurmstrafe auf den Betretungsfall.

§. 465.

Diesem Unheil könnte vielleicht abgeholfen werden, wenn alle Bundesstaaten sich anheischig machten.

1) Keine Hausirer mit kurzen Waaren, besonders mit Porzellän und dergleichen, sodann keine nicht ansäßige Korbmacher, Kesselflicker, Scheerenschleifer und dergleichen zu dulten, da diese Gewerbsarten bei nicht ansäßigen Leuten nur Deckmäntel der Gaunerei sind, am wenigsten denselben Päſſe zu geben, vielmehr die Ergriffenen ihrer Obrigkeit zuzusenden, oder wenn ein Heimathsort nicht ausgemittelt werden kann, dieselben an sichern Orten zu Arbeiten anzustellen und gleich andern Vaganten zu behandeln.

2) Keinen kleinern Landorten Krämer-Jahrmärkte zu gestatten, da die Landleute ihre Bedürfnisse in den Städten finden, und solche Land-Jahrmärkte gewöhnlich den Vaganten zu Sammelplätzen dienen, weil hinreichende Polizeianstalten dieses zu verhüten zu kostbar seyn würden.

3) Solche Vaganten müßten an dem ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Ort nicht sich selbst überlassen, sondern denselben täglich eine Arbeit von dem Ortsvorstand oder einem dazu bestellten Ortsbürger angewiesen, und bei diesem der Arbeitslohn abgeholt werden, zum bloßen Vieh- oder Feldhüten dürften dieselben aber nicht gebraucht werden, es müßte ihnen auch der Ausgang aus der Ortsgemarkung, ohne ortsobrigkeitliche, nur in dringenden Fällen unter dem Gemeindssiegel zu ertheilende Erlaubniß verboten, ihre Kinder müßten zur Schule angehalten, wegen Betteln scharf bestraft, und wo es thunlich, von den Eltern getrennt werden.

4) Die erste Entweichung aus dem angewiesenen Ort müßte bei Wiederbeifangung der Regel nach mit Aufbrennung eines Zeichens, selbst auf die Stirne, Abschneidung der Haare und Arbeit in Eisen bestraft werden.

§. 466.

Einige Begünstigungsarten solcher Menschen müßten auch zernichtet werden, dahin gehören:

1) Leute, welche denselben gestohlene Sachen abkaufen, solche müßten gleich im ersten Fall ihres Gemeindsrechts für verlustig erklärt und wie Gauner behandelt werden. Zu diesem Ende müßten Trödlerbuden oft durchgesucht und bei verdächtigen Stücken untersucht werden, von wem dieselben erkauft worden.

2) Einzeln stehende Häuser, besonders Wirthshäuser wären nicht zu dulten, und wo eine Ausnahme von dieser Regel nöthig ist, als bisweilen bei Posthäusern und etwas größern Landgütern, wären die Bewohner anzuhalten, wenigstens ein Paar tüchtige Gewehre mit den nöthigen Ladungen zu halten, um Gewalt abtreiben zu können, und wenn verdächtige Leute ein Nachtlager verlangen, dieses der nächsten Obrigkeit anzeigen zu lassen.

§. 467.

Die zweite Entstehungsart der Vaganten ist der Mangel an gehöriger Erziehung, die mit ihren Eltern herumziehenden Kinder erhalten keine Begriffe von Menschenpflich-

ten, und wenn sie auch nicht zum Bösen angezogen werden, so sehen sie doch von ihren Eltern nichts anderes, und gehen auf den von denselben gebahnten Weg fort, Grausamkeit ist es, wenn solche Kinder in der Folge, wegen begangener Verbrechen nach der Schärfe der Gesetze bestraft werden, wenn die Obrigkeiten es unterlassen haben, denselben Begriffe von Guten und Bösen beibringen zu lassen. Die Menschlichkeit erfordert solche Kinder von ihren Eltern zu trennen.

Ein sicheres Mittel gegen Gauner würde auch die Versendung derselben in Colonien in andere Welttheile seyn, aber darüber müßte man sich mit Seemächten einverstehen, welche aber meistens mit solcher schlechten Waare selbst hinreichend versehen sind, so daß der Absatz große Anstände finden, und viele Kosten erfordern würde.

Abhandlungen
über Gegenstände
des
allgemeinen Staatenrechts
in Neudeutschland.

Ersten Bandes
zweite Abhandlung.

Publicistische Statistik der Souverainen Deutschen Bundesstaaten.

Karlsruhe,
Druck und Verlag von Gottlieb Braun.
1824.

Inhalt.

Seite.

---

§. 1.

Die Statistik läßt sich in vier Theile absondern, in die historische, welche die Geschichte der Staaten, die Geographische, welche die Bestandtheile der Staaten, in die Politische, welche die innere Verfassung der Staaten und in die Publicistische, welche sowohl die Besitztitels als die Anwartschaften, Erb- und andere Ansprüche auf Staaten beschreibt.

Die jetzigen Besitzungen der Deutschen souverainen Bundesstaaten beruhen theils auf vormaligen kaiserlichen Verleihungen, theils auf Herkommen, theils auf Verträgen, wozu besonders die Friedensschlüsse gehören, vorzüglich aber auf die seit dem Pariser Frieden vom Jahr 1814., theils freiwillig, theils gezwungen geschehenen Abänderungen der bisherigen Bestandtheile so vieler deutscher Staaten.

§. 2.

Die Urkunden, auf welche sich Besitz und Anspruchs-Rechte gründen sind theils einzeln, theils in Sammlungen von besondern Gegenständen oder aus besondern Veranlassungen, theils in Hauptwerken, welche alles umfassen; zu finden.

Zur ersten Klasse gehören die große Menge von Deductionen mit ihren Beilagen, von welchen Lünig, Moser und Reuß Sammlungen herausgegeben. Holzschuher und Siebenkeeß haben in der in den Jahren 1778. bis 1783. zu Nürnberg erschienenen Deductions-Bibliothek Verzeichnisse über die bekannt gewordenen Deductionen geliefert. Der größere Theil dieser Deductionen hat aber bei der, durch die Französische Revolution in unsern Zeiten veranlaßten Umwälzung, sowohl der Staaten als der Rechtsbefugnisse den practischen Werth in publicistischer Hinsicht verloren.

Zur zweiten Klasse gehören einzelne Sammlungen, von welchen in Martens Supplements zu dem Recueil des principaux Traités ersten Band in der Vorrede Nachricht zu finden, auch gehört hierher Gerstlachers Corpus Juris Germanici dritter Band, welcher auch einzeln zu haben ist, und alle Friedensschlüsse die Deutschland betreffen, von dem Nimweger Frieden bis zu dem Teschner Frieden einschließlich enthält.

Zur dritten Klasse gehören vorzüglich

1) Rimers und seines Fortsetzers Sandersohn beider Engeländer unter dem Titel Foedera, Conventiones etc. ab anno 1101. zu London im Jahr 1704. bis zum Jahr 1735. in 20 Folianten erschienene Sammlungen, im Jahr 1739. erschien im Haag eine neue Auflage davon in 10 größern Folianten mit einigen Ergänzungen.
2) Du Mont und seines Fortsetzers Ronsset Sammlung unter dem Titel Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens contenant un Recueil des Traites d'Alliance de Paix etc. depuis le Regne de Charles Magne. Amsterdam vom Jahr 1726. bis 1739. in 13 Folianten.
3) Professors Wenck zu Leipzig Codex Juris Gentium Recensissimi Leipzig 1781. in 3 Octavbänden, es ist eine Fortsetzung des du Montschen Werks bis zum Jahr 1772.
4) Des Hanöverschen Bundestags-Gesandtens Martens Recueil des principaux Traités im 15 Octavbänden; es sollte eine Fortsetzung des Wenckischen Werks seyn, fangt aber schon mit dem Jahr 1791. an und schließt sich mit dem Jahr 1819.

Diese vier Werke umfassen alles, was die Herausgeber derartiges aus allen Welttheilen selbst von den ostindischen Nabobs auftreiben konnten, ohne Rücksicht auf ein System oder Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit. Sie sind für Deutschland größtentheils entbehrlich.

§. 3.

Brauchbar für Deutschland ist und bleibt immer des Stadtschreibers Lünig von Leipzig Deutsches Reichsarchiv in 24 Folianten, die vier ersten enthalten was Deutschland

überhaupt, der 5. bis 10. was weltliche und geistliche Fürsten und Prälaten, der 11. was Grafen und Herren, der 12. was die Reichsritterschaft, der 13. und 14. was die Reichsstädte, der 15. was Religionssachen betrifft, der 16. 17. und 18. enthält Nachträge wegen der geistlichen Fürsten, der 19. 20. und 21. enthält Nachträge, geistliche Verhältnisse betreffend, der 22. und 23. enthält Nachträge, Grafen und Herren betreffend und der 24. ist das Register. Lünig hat aus den vorher bemerkten Werken, was Deutschland betrifft, ausgehoben.

Dazu gehört auch dieses Lünigs Codex Germaniae Diplomaticus Leipzig Anno 1732. und desselben Corpus Juris feudalis Germanici in 3 Folianten, alles jetzt noch Brauchbare ließe sich freilich in einen Band zusammenfassen.

§. 4.

Eben so brauchbar für Deutschland ist die von dem Nürnbergischen Consulent Leucht unter dem angenommenen Namen Faber im Jahr 1697. angefangene und von andern, zuletzt von dem Professor Reuß zu Tübingen bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzte Europäische Staats-Kanzlei von mehr als 200 Octavbänden mit den Supplementen Ludolfs in Electis und Königs in selectis Juris Publici, sodann Mosers Reichsfama und Staats-Archiv, auch diese vielen Bände würden auf sehr wenige zusammenschmelzen, wenn das jetzt nicht mehr Brauchbare ausgelassen würde.

§. 5.

Aus solchen Werken hat Schweder und nachher sein Vermehrer und Verbesserer der damals Churfächsische geheime Archivar Glafei ein Theatrum Historicum Praetensionum et Contraversiarum illustrium, welches im J. 1727. zu Leipzig in einem dicken Folianten erschienen, meistens gesammelt.

Da dieses Werk sich nicht blos auf Deutschland beschränkt und sich seither durch Deutschlands Umgestaltung sehr viele Ansprüche gehoben haben, so würde das für Neudeutschland noch Brauchbare in einem sehr kleinen Band Platz finden.

Nach Schweder hat Professor Zschackwiz zu Halle im Jahr 1737 in 3 Octavbänden ein Werk unter dem Titel herausgegeben:

Einleitung zu den vornehmsten Rechts-Ansprüchen der gekrönten hohen Häupter und deren Souverainen in Europa.

Allein alles, was in Ansehung des jetzigen Deutschlands etwa noch Brauchbares darin enthalten ist, ist ungleich besser in dem Schwederschen Werk ausgeführt, so daß diese Schreiberei für Deutschland ganz entbehrlich ist.

§. 6.

Ansprüche an Besitzungen einer andern Regentenfamilie haben zum Gegenstand entweder Hoheitsrechte, oder Privatrechte, erstere hören von selbst auf, da jezt ganz Deutschland unter souverainen Bundesstaaten vertheilt ist, und kein Souverain in den Landen eines andern Souverains Hoheitsrechte ausüben kann. Bei den Territorial-Ausgleichungen wurde auch auf die Vergütung solcher Ansprüche alle thunliche Rücksicht genommen. Ansprüche, welche Privatrechte betreffen, dauern der Regel nach fort, sie können im Rechtsweg jedoch nur von den Gerichten des Landes, in welchen das Object liegt, erledigt werden, weil der Geschäftskreis der Austrägalgerichte auf solche Streitigkeiten beschränkt ist, bei welchen beide Theile in der Eigenschaft als souveraine Bundesstaaten erscheinen.

§. 7.

Wichtiger sind in Ansehung des Gegenstands Erbfolgs- und Anwartschafts-Ansprüche, welche nach Abgang eines Regentenstamms von der Hoffnung in die Wirklichkeit übergehen, bei welchen Ansprüchen es sich fragt: ob, wenn in der Zeitfolge dasjenige Fürstenhaus, auf dessen Besitzungen solche Rechte gehaftet, ganz oder zum Theil diese Besitzungen verloren und andere dafür erhalten hat, ob auch dann diese Ansprüche auf die Vergütungslande übergehen, oder ob dieselben auf dem Lande, auf welchem sie gehaftet haben, ferner haften bleiben.

§. 8.

Hievon findet sich in dem Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. im §. 45. folgende Stelle:

„versteht sich von selbst, daß Familien-Successions-Rechte „von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen „auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als „Surrogate übergehen.“

Der Wiener Schlußrezeß vom Jahr 1815 enthält hievon im Artikel 71.

„Le droit et l'Ordre de Succession etabli entre les deux „branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783. dit „Nassauischer Erbverein est maintenu et transfére des quatre „principautes d'Orange Nassau au grand Duché de Luxem-„bourg.“

Die fürstlich Nassau-Oranischen Lande, auf welche der Nassau-Weilburgischen Linie kraft eines von dem Kaiser bestätigten Erbvereins die Erbfolge zugesichert war, wurden an Preußen abgetreten, und durch diesen Artikel das Nassauische Erbfolge-Recht in denselben aufgehoben.

Es wurde somit immer der Grundsatz angenommen, daß, wenn bestimmte Länder für ein also verhaftetes Land als Entschädigung gegeben werden, auch gedachte Rechte auf diese Entschädigungslande übergehen.

§. 9.

In den Fällen, in welchen nur auf gewissen bestimmten Landestheilen solche Rechte hafteten und diese mit andern Landestheilen zugleich an andere Besitzer überlassen und dagegen überhaupt eine Entschädigung gegeben worden, ingleichen wenn die sogenannte Entschädigung ungleich bedeutender ist, als das, wofür dieselben abgegeben worden, so kann die fremde Familie, welcher das Erbfolgsrecht zusteht, nur das Verhältnißmäßige ansprechen, wenn nicht die Urkunde, worauf sich gedachtes Recht gründet, ausdrücklich alle jetzigen und künftigen Besitzungen umfaßt; sollte aber die Entschädigung geringer seyn, als das Abgetretene war, so ist dieses eine unglückliche Folge des Sturms der Zeiten, welches sich jede Familie gefallen lassen muß.

Diese Besitzes-Veränderungen waren für nothwendig erkannte Folgen der vieljährigen Reichskriege, die dabei unterstellten Grundsätze, lassen sich auf freiwillige Austauschungen, welche nach der Zeit des Frankfurter Territorialrezesses vom Jahr 1819. geschehen, nicht anwenden, wenn nicht die Anwartschafts-Berechtigten ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

All dieses gilt, streng genommen, nur von kaiserlichen rechtsgiltigen Anwartschaften auf Reichslehen, allein nach Deutschem Herkommen wurden die damit verbunden gewesenen Stammgüter nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10.

Vormals war Deutschland von sehr großem Umfang, viele und große Theile fielen in der Zeiten Lauf hinweg, und nachherige Verträge und Friedensschlüsse bestätigten diese Trennungen. Das vormalige Deutsche Reich ist jetzt von der Schaubühne der Welt verschwunden, und die Deutschen Bundesstaaten haben auf alle vorherigen Ansprüche des Deutschen Reichs feierlich verzichtet, indem sie in der Bundesacte blos die Vertheidigung ihrer jetzigen Besitzungen zum Zweck des Bundes bestimmt haben, anstatt daß vorher die Kaiser immer in den Wahlkapitulationen eidlich versprechen, aber freilich das Versprechen nicht halten mußten, alles dem Deutschen Reich Entzogene wieder herbei zu schaffen, und um den Kaiser immer daran zu erinnern, wurde desselben Titel die theoretische Formel beigefügt, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, obschon das Reich immer vermindert wurde. Indessen wurden durch obgedachte Verzichtung die Ansprüche einzelner Bundesstaaten an fremde Staaten nicht aufgehoben.

§. 11.

Von Deutschland wurden getrennt:

1) ganz Italien.

Viele Theile Italiens waren bis zu Auflösung des Deutschen Reichs, Reichslehen, die Wiener Congreß-Schlußacte vom Jahr 1815. verzichtete auf Deutschlands Ansprüche an Italien, und die jetzigen vielen Besitzer der einzelnen

Theile Italiens sind von Deutschland ganz unabhängige Souveraine.

§. 12.

2) Das Herzogthum Burgund.

Das vormalige Königreich Burgund wurde schon größtentheils unter Kaiser Adolph von der Krone Frankreich an sich gezogen, es verlor sich aus der Reihe selbstständiger Staaten. Aus Ueberbleibseln desselben bildete sich das Herzogthum Burgund, die Herzoge vereinigten damit nach und nach durch Käufe, Verträge und Heirathen die sogenannten Niederlande, welche aus einzelnen Staaten bestanden.

Nach Abgang des herzoglichen Mannsstamms unter Kaiser Friedrich III. zog Frankreich, aus dessen königlicher Familie die Herzoge abstammten, ihre meisten Besitzungen ausser den Niederlanden an sich, diese brachte die Erbtochter ihrem Gemahl dem Erzherzog, nachherigen Kaiser Max I., zu.

Maxens Enkel, Kaiser Karl V., welcher zugleich König von Spanien war, überließ im Jahr 1555. seinem Sohn Philipp nebst dem Königreich Spanien auch die Niederlande. Diejenigen Theile derselben, welche in der Folge die Bestandtheile der Republik Holland wurden, trennten sich im Jahr 1581. von den Niederlanden, wurden aber erst in dem Münsterschen Friedensschluß vom Jahr 1648. als ein souverainer Staat anerkannt.

Durch den Friedensschluß zu Baden in der Schweiz vom Jahr 1714. wurden die übrigen spanischen Niederlande, mit Ausnahme des von der Krone Preußen besessenen Theils von der Provinz Geldern, und der von Frankreich nach und nach an sich gezogenen Landesbezirke, dem Erzhaus Oesterreich abgetreten.

Durch die Friedensschlüsse von Campo-Formio und Lüneville von den Jahren 1797. und 1801. fielen dieselben an Frankreich, wurden aber durch den Pariser Friedensschluß vom Jahr 1814. wieder zurückgegeben, sofort durch die Schlußacte des Wiener Congreß vom Jahr 1815. aus den Niederlanden und der Republik Holland ein Königreich zusammengesetzt und dasselbe dem Fürsten von Nassau-Ora-

nien, gegen Verzicht auf seine Deutschen Reichslande, als ein von Deutschland ganz unabhängiges Königreich erblich zugetheilt, nur das dazu gehörige Herzogthum Luxemburg sollte zwar bei diesem Königreich bleiben, jedoch unter die Zahl der Deutschen Bundesstaaten als ein Herzogthum aufgenommen werden.

Zu dem Herzogthum Burgund gehörte ehemals auch die Grafschaft Mömpelgardt, welche im Jahr 1395. mittelst Verehelichung der Erbtochter des letzten Grafens an einen Grafen von Würtemberg fiel, welches Haus diese Grafschaft bis zum Pariser Friedensschluß vom Jahr 1814. besessen, in welchem dieselbe an Frankreich überlassen worden.

§. 13.

3) Das Herzogthum Lothringen.

Von dem Herzogthum Lothringen nahm die Krone Frankreich bereits unter Kaiser Karl V. die Stifter Mez, Toul und Verdun hinweg. In den Münsterschen Friedensschluß vom Jahr 1648. verzichtete das Deutsche Reich auf alle Ansprüche an diese Stifter. In dem Wiener Friedensschluß vom Jahr 1735. wurde dem Herzog von Lothringen, gegen Ueberlassung seiner Lande an Frankreich das bisher von diesem besessene Herzogthum Toscana tauschweise überlassen.

§. 14.

4) Ein großer Theil der Landgrafschaft Elsaß.

Das Land Elsaß wurde von dem Erzhaus Oesterreich, von andern Deutschen Reichsständen, von Reichsstädten, von Stiftern und von reichsritterschaftlichen Mitgliedern als eine Zugehörde zu dem Deutschen Reich besessen.

In dem Münsterschen Friedensschluß vom Jahr 1648. wurden sämmtliche Oesterreichische Besitzungen im Elsaß und die Souverainitätsrechte über die übrigen Theile dieses Landes und des dazu gehörigen Sundgau's an die Krone Frankreich abgetreten und dadurch viele Deutsche Reichsstände, in Ansehung ihrer dortigen Besitzungen, zu Französischen Unterthanen umgeschaffen.

Durch den Ryswicker Friedensschluß vom Jahr 1697. erhielt Frankreich auch die große Reichsstadt Straßburg mit ihrem bedeutenden Gebiet zum Eigenthum, und durch den Lüneviller Friedensschluß vom Jahr 1801. alle jenseits Rheinische, vorher Deutschen Reichslande, ebenfalls zum Eigenthum und ohne alle fernere Verbindung mit dem Deutschen Reich. Durch die Pariser Friedensschlüsse von den Jahren 1814. und 1815. wurden aber diese Eroberungen großentheils wieder an Deutschland zurückgegeben und die bisherigen Französischen Oberherrlichkeitsrechte über jenseits Rheinische Besitzungen Deutscher Staaten wurden aufgehoben.

§. 15.

5) Die Schweizer Republik.

Die Schweiz war in den ältesten Zeiten ein Theil des Königreichs Burgund, in der Folge bestand dieselbe aus gräflichen und ritterschaftlichen Erbgütern, aus Reichs-Landvogteien, aus Stiftern und Reichsstädten. Unter Kaiser Albert I. rebellirten die Schweizer und errichteten eine Republik.

Kaiser Max I. suchte vergeblich die Schweiz wieder mit Deutschland zu verbinden, das Reichs-Kammergericht fuhr auch immer fort Mandate und Arreste gegen Schweizer-Unterthanen zu erkennen, bis durch den Artikel 6. des Westphälischen Friedensschlusses vom Jahr 1648. der Schweiz die Auflösung von dem Deutschen Reichsverband zugestanden wurde.

Bei dem Wiener Congreß vom Jahr 1815. wurde die Schweiz als ein Freistaat anerkannt und durch Zuscheidung einiger Reichslande vergrößert.

§. 16.

6) In ältern Zeiten gehörte auch Polen, Ungarn, Dänemark und Liefland zu dem Deutschen Reich, je nach den Umständen trennten sie sich wieder davon, wurden auch wieder damit vereinigt, erst nach den Zeiten Kaisers Friedrich II., während dem großen Deutschen Zwischenreich wurden diese Trennungen von dem Deutschen Reich nicht mehr angefochten

§. 17.

Der Grund zu den neueren Besitzveränderungen in den Staaten Deutschlands wurde in dem Westphälischen Friedensschluß vom Jahr 1648. gelegt. Die Krone Schweden hatte das durch das Absterben des herzoglich Pommerschen Stamms erledigte Herzogthum in dem 30jährigen Krieg in Besitz genommen, um das siegreiche Schweden aus dem übrigen Deutschland zu entfernen, überließ man demselben fast ganz Pommern und entschädigte das Churhaus Brandenburg, als den rechtmäßigen Erbfolger, durch die Erz- und Hochstifter Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin, welche sekularisirt wurden, eben so wie die Stifter Schwerin und Razeburg und die Johanniter-Comenden Mirov und Numerau den Herzogen von Mecklenburg überlassen wurden, als welchen die Krone Schweden zu gleicher Zeit die Stadt Wismar nebst dem dazu gehörigen Gebiet entzogen hatte.

Die Herzoge von Braunschweig erhielten für ihre in einigen sekularisirten Stiftern gehabte Rechte das Stift Walkenried und der Landgraf von Cassel das Stift Hirschfeld zu Vergütung von Kriegskosten.

§. 18.

Als durch den Lüneviller Friedensschluß vom Jahr 1801. die zu Deutschland gehörig gewesenen Ueberrheinischen Lande an Frankreich abgetreten worden, machte Frankreich die Bedingung, daß diejenigen weltlichen Fürsten, welche dadurch Besitzungen verloren, durch andere Deutsche Lande entschädiget werden sollten, welches nicht anders als nach dem Vorgang des Westphälischen Friedensschlusses durch Sekularisirungen geschehen könnte. Frankreich und Rußland machten darüber Vorschläge und wurden endlich mit der zu diesem Geschäft ernannten Reichsdeputation einig, und ein Deputationsrezeß wurde entworfen, welchen die Deutsche Reichsversammlung den 24. März und der Kaiser den 27. April im Jahr 1803. bestätigte. Es wurden dadurch alle Erz-, Hoch- und andere Stifter sekularisirt und an die beschädigten weltlichen Reichsfürsten vertheilt, nur

anstatt dem Reichskanzler und dem Erzbischoff von Mainz wurde jedoch auch ein geistlicher Reichskanzler, Metropolitan, Erzbischoff und Primas ernannt, und demselben die Fürstenthümer Regensburg und Aschaffenburg nebst der Stadt Wezlar und Klöstern zu Frankfurt angewiesen, der Johanniter und der Deutsche Orden wurden beibehalten.

Die hierdurch in Deutschland hergestellte Ruhe und Ordnung dauerte kurze Zeit. Napoleon, gewohnt auch die heiligsten Verträge seinen eroberungssüchtigen Launen aufzuopfern, ließ bald wieder die Kriegstrompete erschallen, und so wechselten Krieg und Frieden mit einander ab, bis die Fahnen der gegen denselben verbündeten Mächte im Jahr 1814. zu Paris wehten. Im Jahr 1815. brach Napoleon den das Jahr vorher geschlossenen Frieden wieder, wurde aber bald überwunden und in sichere Verwahrung auf die Insel St. Helena gebracht. Der im Jahr 1814. geschlossene Friede mit Frankreich wurde mit Zusätzen und Abänderungen bestätigt, sofort da Frankreich alle diesseits Rheinischen, so wie alle in Italien und Polen gemachten Eroberungen, ingleichen einen Theil seiner jenseits Rheinischen, vorher zu Deutschland gehörig gewesenen Lande wieder zurückgeben müssen, so wurde ein von Oesterreich, Rußland, England, Frankreich, Preußen, Portugal, Spanien und Schweden beschickter Congreß zu Wien abgehalten und auf demselben die künftigen Besitzer der von Frankreich zurückgegebenen Lande bestimmt, und darüber die Schlußacte vom 9. Junis 1815. ausgefertigt.

Dänemark, Sardinien und die Deutschen Regenten stimmten dieser Acte bei, damals sowohl als in den nächstgefolgten Jahren schlossen sehr viele Deutsche Regenten zu Arrondirung ihrer Staaten Tauschverträge mit einander ab und um diesen Verträgen eine garantirte Giltigkeit zu geben und die noch unerledigten Puncte gänzlich zu erledigen, wurde mit Einstimmung aller Betheiligten von Oesterreichischen, Preußischen, Englischen und Russischen Abgeordneten eine Finialconferenz zu Frankfurt abgehalten und ein vom 20. Julius 1819. datirter sogenannter Territorialrezeß ent-

worfen, auf welchen sich der Besitz der Deutschen Staaten großentheils gründet, in demselben wurde auch die Mediatisirung vieler ehemaligen Reichsstände und die Souverainität der übrigen wiederholt bestätigt.

Die Länder der dermaligen souverainen Staaten Deutschlands sind nicht alle vormalige Reichslehen gewesen; in Fällen, wo es darauf ankommen könnte, ob ein Landestheil Reichslehen oder Reichsallod gewesen, läßt sich von der Eigenschaft eines vormaligen Reichsstands auf eine ehemalige Reichslehenbarkeit um so weniger schließen, als jeder vormalige Reichsstand auch viele Allodien besessen hatte.

§. 19.

Die Bundesstaaten sind:

1) Oesterreich.

So sehr sich auch der Oesterreichische Staat nach und nach durch ungleich größere Länder, als Oesterreich ist, vergrößert hat, so blieb derselbe doch seinem ursprünglichen Namen getreu, und so wie es vormals eine Markgrafschaft Oesterreich gab, so gibt es jetzt ein Kaiserthum Oesterreich.

Kaiser Otto I. trennte im Jahr 955. Oesterreich von Ungarn und verband dasselbe mit Baiern. In Baiern waren mehrere Markgrafschaften zu Schützung der Grenzen, zu diesem gehörte auch die Markgrafschaft Oesterreich, wegen ihrer Lage gegen Osten also genannt. Kaiser Friedrich I. trennte die Markgrafschaft Oesterreich von dem alten Herzogthum Baiern und verlieh dieselbe dem aus der herzogl. Baiernschen Familie abgestammten Markgraf Heinreich, welcher auf ganz Baiern Ansprüche machte und dasselbe in Besitz genommen hatte, aber an den Herzog auch Heinrich genannt, als den nähern Erben, wieder abtreten mußte. Der Kaiser erhob diese Markgrafschaft in Verbindung mit einigen andern Ländereien, welche Heinrich bereits besessen, zu einem Herzogthum.

Nach Abgang des Mannsstamms der Herzoge von Oesterreich unter Kaiser Friedrich II. nahm Ottokar König von Böhmen von dem Herzogthum Oesterreich Besitz, weil sein Sohn die verwittwete Schwester des letzten kinderlosen Her-

zogs geehelichet hatte, ob derselbe gleich nach erlangtem Besitz diese seine Gemahlin, mit welcher er keine Kinder erzeugt, wieder fortgeschickt und mit des Herzogs von Bulgarien Tochter sich anderweit verehelichet hatte, da dieses in den verwirrten Zeiten des großen Zwischenreichs in Deutschland geschah, so wurde Ottokar von niemand gehindert, ja der Römische König Richard ertheilte dem König Ottokar die Belehnung mit Oesterreich und Steyermark im Jahr 1262. als mit einem dem Reich heimgefallenen Lehen.

Als unter Kaiser Rudolph I. wieder Ordnung in Deutschland eingeführt wurde, so erklärte ein von dem Kaiser niedergesetztes Schiedsgericht den Ottokar für einen unrechtmäßigen Besitzer von Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, der Windisch-Mark, Görz und Portenau, und der Kaiser zog diese Lande als dem Reich heimgefallene Lehen zurück. Im Jahr 1282. auf dem Reichstag zu Augsburg gab der Kaiser diese Lande seinem Sohn Albert als Reichslehen, dessen Nachkommen dieselben noch besitzen.

Durch den Wiener Frieden vom Jahr 1809. wurde das zu Oesterreich gehörig gewesene Inn- und Hausrück-Viertel an Baiern abgetreten, allein ein Vertrag vom Jahr 1816. vereinigte diese Bezirke wieder mit Oesterreich.

In der Folgezeit vergrößerte sich dieser Staat so sehr, daß er der mächtigste in Deutschland wurde. Oefters wurde dieser Staat zwischen mehreren Linien abgetheilt, aber Kaiser Ferdinand II. vereinigte nach Abgang aller Nebenlinien alle Oesterreichische Lande, welche nunmehr bei dem festgesetzten Erstgeburtsrecht nicht mehr getrennt werden können.

§. 20.

Das Erzhaus Oesterreich vergrößerte sich durch

1) das Herzogthum Steyermark.

Steyermark gehörte zu dem alten Herzogthum Kärnthen, wurde aber von dem Kaiser im eilften Jahrhundert davon getrennt und eine besondere Markgrafschaft. Sie wurde von Kaiser Friedrich I. zum Herzogthum erhoben. Der Mannsstamm starb unter Kaiser Heinrich VI. im Jahr 1186.

aus, kraft eines Erbvertrags fiel Steyermark an den Herzog von Oesterreich, den Schwiegervater des letzten Herzogs, welcher auch von dem Kaiser damit belehnt wurde. Nach Erlöschung dieses Oesterreichischen Stamms hatte Steyermark mit dem Herzogthum Oesterreich gleiches Schicksal, König Ottokar von Böhmen besetzte dasselbe, mußte es aber unter Kaiser Rudolph I. wieder abtreten. Der Kaiser belehnte damit seinen Sohn Albert. In der Folge wurde Steyermark bisweilen von einer Oesterreichischen Nebenlinie besessen, an welche nach Abgang der Hauptlinie mit Kaiser Mathias alle Oesterreichischen Besitzungen fielen.

§. 21.

2) Das Königreich Böhmen.

Die Regenten von Böhmen nannten sich bisweilen Könige, aber erst seit den Zeiten Kaiser Friedrich I. war dieser Titel bleibend. Pabst Innocenz III. legte auch im Jahr 1204. dem Regenten von Böhmen den Königstitel bei. Böhmen war ein Reichslehen mit welchem die Churwürde und ein Reichs-Erzamt verbunden waren. Kaiser Rudolph I. belehnte den König Ottokar mit Böhmen und Mähren im Jahr 1276., er bestätigte auch im Jahr 1289. gedachte Churwürde und Erzamt. Böhmen vergrößerte sich durch den Egerschen Kreis, welcher schon im Jahr 1353. von dem Deutschen Reich an Böhmen verpfändet war.

Nach Abgang des königl. Mannsstamms unter Kaiser Albert I. im Jahr 1306. mit Wenzel V. einem Enkel Ottokars, wählten die Böhmischen Landstände den Herzog Heinrich von Kärnthen, den Gemahl der Schwester des letzten Königs, zum König.

Der Kaiser ließ denselben unter den Vorwand der nicht nachgesuchten Reichsbelehnung nicht zu, sondern drang den Böhmen seinen ältesten Sohn Rudolph, welcher die Wittwe des vorletzten Königs geehelichet hatte, zum König auf. Als dieser ohne Kinder gestorben, wurde auf einer Reichsversammlung zu Speyer im Jahr 1309. dem Kaiser Heinreich VII. die Vergebung dieses Reichs also überlassen, daß er dabei auf die Erbfolgs-Ansprüche der jüngern Tochter

des vorletzten Königs Wenzel, Elisabeth Rücksicht nehmen solle, dieses geschah auch durch die Vermählung der Elisabeth mit des Kaisers Sohn Johann, welcher im Jahr 1311. als König von Böhmen gekrönt worden.

Im Jahr 1364. errichteten Kaiser Karl IV. nebst seinem Sohne Wenzel dem Könige von Böhmen und seinem Bruder Johann, Markgrafen von Mähren, mit den Herzogen, Rudolph, Albrecht und Leopold von Oesterreich, auch deren Schwester Margaretha, Maultasch genannt, der Gräfin von Tyrol: eine Erbverbrüderung, kraft welcher bei dem Abgange sowohl des Manns- als des Weibsstamms eines Theils, der Mann- und Weibsstamm des andern Theils die dadurch erledigten jetzigen und künftigen Besitzungen erben solle. Sowohl der Kaiser und das Reich, als die Böhmischen Landstände bestätigten diesen Vertrag.

Im Jahr 1366. wurde diese Erbverbrüderung erneuert, und auf die nämliche Art wieder bestätigt, auch von dem Kaiser beiden Theilen die eventuelle Belehnung ertheilt. Kaiser Karl IV. hatte zu dieser Erbverbrüderung schon dadurch den Weg gebahnt, daß er in der Bestätigung der von Kaiser Friedrich II. den Böhmen im Jahr 1212. ertheilten Privilegien vom Jahr 1348. einfließen ließ:

„Electionem Regis Bohoemiae in casu duntaxat et „eventu, quibus de genealogia, progenie vel semine aut „prosapia regali Bohoemiae masculus vel femella superstes „legitimus nullus fuerit oriundus vel per quemcunque alium „modum vacare contingerit, dictum Regnum ad communi„tatem Regni pertineri."

Diese Erklärung des Privilegs war sehr einschränkend, indem es in demselben uneingeschränkt heist:

„Volentes ut quicunque ab ipsis in Regem electus fue„rit, ad nos vel Successores nostros accedat, regalia debita „modo accepturus."

In Gemäßheit dieses Privilegs hatten die Landstände im Jahr 1216. dem erstgebornen Sohne ihres Königs die Nachfolge zugesichert, welches der Kaiser bestätiget, und

denselben, nach Absterben des Vaters, im Jahr 1231. belehnt hatte.

Indessen findet sich nicht, daß die Böhmischen Landstände sich gegen die Erklärung Karls IV. gesetzt hätten. Im Jahr 1404. wurde durch einen neuen Erbvertrag zwischen dem Kaiser Wenzel, als König von Böhmen, und dem Markgraf Jost von Mähren mit Herzog Wilhelm von Oesterreich die wechselseitige Erbfolge auf den Fall des Abgangs des Mannsstamms bestimmt.

Mit Wenzels Bruder, dem Kaiser Sigmund, endete dieser Böhmische Mannsstamm, im Jahr 1437. Sigmunds Tochter Elisabeth war seit dem Jahr 1422. mit Herzog Albert von Oesterreich, nachmaligem Kaiser, vermählt. Dieser stritt mit dem Polnischen Prinzen Kasimir um die Böhmische Krone, da jeder derselben von einem Theile der Böhmischen Stände gewählt worden war. Albert siegte, und wurde als König anerkannt. Sein Sohn Ladislaus starb unverehelicht, worauf die Böhmen, im Jahr 1458., einen jungen Böhmischen Edelmann, Georg von Podiebrad, und nach dessen Ableben, im Jahr 1471., Kaisers Albert Enkel, Königs Kasimir von Pohlen Sohn, Uladislaus, zum Throne beriefen. Die Stände bewilligten im Jahr 1510. dem Könige Uladislaus, daß ihn sein Sohn Ludwig, und wenn dieser ohne Leibeserben versterben sollte, alsdann dessen Schwester Anna zur Thronfolge gelassen werden solle; wogegen der König versprochen, seine Tochter nicht ohne Beirath der Landstände zu verehelichen. Sie wurde die Gemahlin Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, nachmaligen Kaisers, welchen sein Bruder, Kaiser Karl V., vorläufig im Jahr 1541. mit Böhmen belehnte. Dieser erklärte den Landständen in einer Urkunde vom Jahr 1526., daß die Böhmen nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freiem Willen, ihm die Erbfolge zugesichert hätten.

Als im Jahr 1545. König Ludwig im Türkenkriege umkam, setzte sich Ferdinand in Besitz von Böhmen, machte aber in einem sogenannten Majestätsbriefe den Landständen bekannt, daß, nach dem Ausspruche Kaisers Karl IV., er,

als Ehegatte der Thronerbin, und nicht durch Wahl, das Königreich erhalten habe. Ferdinand folgte sein Sohn Max, und diesem sein Sohn Rudolph. Da dieser keine Kinder hatte, so erhielt sein Bruder Mathias I. von den Landständen die Anwartschaft auf die Böhmische Erbfolge, wogegen sowohl Rudolph als Mathias sich schriftlich reversirten, daß diese Bewilligung den landständischen Rechten unnachtheilig seyn solle. König Mathias adoptirte im Jahr 1617. seinen nächsten Vetter, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich-Steyermark, welcher auch gleich vorläufig als König von Böhmen gekrönt wurde, dessen männliche Nachkommenschaft, und zwar immer dem Vater der Sohn, und endlich, als Joseph, der erste Kaiser dieses Namens, ohne Söhne gestorben, dessen Bruder Karl, der sechste Kaiser dieses Namens, die Böhmische Krone behielt. Nachdem mit diesem der Böhmische Mannsstamm aufgehört, so folgte, in Gemäßheit der auch von den Böhmischen Ständen angenommenen pragmatischen Sanction, dessen Tochter Maria Theresia, deren männliche Nachkommenschaft bis jetzt das Königreich Böhmen besessen.

Der Böhmische Lehenhof war der bedeutendste von allen Deutschen reichsständischen Lehenhöfen. Von den dermaligen Bundesstaaten waren Böhmische Lehenleute:

1) Die Churfürsten von Brandenburg, wegen der Stadt Kotbus nebst Zugehörden in der Neumark.
2) Die Churfürsten von Sachsen, wegen der im §. 34. benannten Besitzungen.
3) Die Churfürsten von Baiern, wegen mehreren Schlössern und Dörfern in der Oberpfalz und mehreren Schlössern und Dörfern in der Landgrafschaft Leuchtenberg.
4) Die Churfürsten von der Pfalz, wegen mehreren Schlössern und Dörfern in der Oberpfalz.
5) Die Herzoge von Würtemberg, wegen Burg und Stadt Neuenbürg, Beilstein, Botwar und Lichtenberg.
6) Die Landgrafen von Hessenkassel, wegen Stadt und Burg Babenhausen nebst Zugehörden.

7) Die Grafen von Schwarzburg, wegen Saalfeld und Rudolstadt nebst Zugehörden.
8) Die Grafen von Reuß, wegen der Herrschaft Saalburg, Lobenstein, Schlaiz, Graiz, Gera und der Pfleg Reichenfels.

§. 22.

3) Das Herzogthum Kärnthen.

Kärnthen war eines der ältesten Deutschen Herzogthümer. Nach Abgang des herzoglich Oesterreichischen Mannsstamms, welcher dieses Herzogthum an sich gebracht hatte, im Jahr 1269., wurde dasselbe, wie bei Oesterreich angeführt wurde, von König Ottokar von Böhmen in Besitz genommen, aber von Kaiser Rudolph I. für ein erledigtes Reichslehen erklärt, und seinem Sohne Albert gegeben. Dieser überließ Kärnthen dem Grafen Mainhard von Görz, welcher ihm dagegen seine Tochter zur Ehe, und die Anwartschaft auf seine Länder, nach Abgang seines Mannsstamms, gab. Mainhards Sohn, Herzog Heinrich, verheirathete seine Tochter Margaretha, im Jahr 1327., an Johann Heinrich, Sohn Königs Johann von Böhmen, und versprach demselben die Nachfolge in seine Lande. Nach Heinrichs Tod, im Jahr 1335., sprachen die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich die Erbfolge an, welche ihnen von einem Schiedsgerichte zugesprochen wurde. Als der König von Böhmen die von seinem Sohne angesprochenen Erbrechte mit Gewalt geltend machen wollte, wurde im Jahr 1336. die Sache dahin verglichen, daß Oesterreich Kärnthen behielt, aber Tyrol an obgedachte Margaretha, Maultasch genannt, abtrat, seit welcher Zeit Kärnthen immer bei Oesterreich geblieben ist.

§. 23.

4) Das Herzogthum Krain.

Krain war schon im zehenten Jahrhundert eine Markgrafschaft. Nach Abgang des markgräflichen Mannsstamms, unter Kaiser Friedrich II., erhielt, auf Bitten der Landstände, der Herzog von Oesterreich die Reichsbelehnung mit Krain, welches im Jahr 1231. zu einem Herzogthume erho-

den worden. Krain hatte mit Oesterreich gleiches Schicksal. Nach Abgang des Krainischen Mannsstamms nahm König Ottokar von Böhmen davon Besitz, mußte es aber an Kaisers Rudolph I. Sohn, Albert, abtreten, welcher darüber die Reichsbelehnung erhielt. Herzog Albrecht von Oesterreich verpfändete Krain an den Herzog von Kärnthen, es fiel aber im Jahr 1335. mit Kärnthen an Oesterreich zurück. Zu Krain gehörte meistentheils Friaul.

§. 24.

5) Die gefürstete Grafschaft Tyrol.

Tyrol gehörte zum alten Herzogthume Baiern, Kaiser Friedrich I. trennte es davon, und bildete daraus, und aus noch mehreren von Baiern und Franken getrennten Bezirken, ein Herzogthum unter dem Namen: Herzogthum Meran, weil die Stadt dieses Namens in Tyrol zum Sitze des Herzogs bestimmt worden. Der Kaiser überließ dasselbe dem bereits in den dortigen Gegenden stark begütert gewesenen Baierischen Grafen von Andechs.

Nach Abgang des Andechsischen Mannsstamms, unter Kaiser Friedrich II., erhielt der Graf von Görz, ein Tochtermann des letzten Herzogs, Tyrol, und der Burggraf von Nürnberg, der Gatte der Schwester des letzten Herzogs, die fränkischen Landestheile; die ausser Tyrol zu Baiern gehörig gewesenen Lande fielen wieder dahin zurück, und das Herzogthum Meran hörte auf.

Nach erloschenem Görzischen Mannsstamme fiel, wie bei Kärnthen bemerkt worden, Tyrol im Jahr 1336. an Margaretha, die Erbtochter, welche die Gattin des Prinzen Johann von Böhmen war. Diese klagte im Jahr 1341. bei dem Kaiser Ludwig auf Trennung ihrer Ehe, weil ihr Gatte, aller gemachten möglichen Versuche ungeachtet, untauglich zum Beischlafe gefunden worden sey. Als Prinz Johann bei dem zur Entscheidung ernannten Gerichte nicht erschien, wurde die Ehe getrennt, und des Kaisers Sohn, Herzog Ludwig von Baiern, heirathete Margarethen. Als dieser ohne Mannserben verstorben, vermachte Margaretha

die Grafschaft Tyrol, im Jahr 1363., ihren nächsten Verwandten, den Herzogen Rudolph, Albrecht und Leopold von Oesterreich, und seit dieser Zeit blieb Tyrol mit Oesterreich vereiniget, jedoch also, daß zwar durch den Wiener Friedensschluß vom Jahr 1809. Oesterreich Tyrol an Baiern abgetreten, dasselbe aber im Jahr 1816. zurück erhalten hat. Tyrol wurde bisweilen von einer Oesterreichischen Nebenlinie regiert.

§. 25.

6) Die Markgrafschaft Mähren.

In ältesten Zeiten war Mähren ein großes Reich, in der Folge zerfiel dasselbe und wurde eine Beute von Deutschland, Pohlen und Ungarn. Derjenige Theil, welcher jetzt Mähren heist, wurde im Jahr 1026. von den Herzogen von Böhmen erobert.

Im Jahr 1086. ernannte Kaiser Heinrich IV. Mähren zu einer Markgrafschaft. Kaiser Rudolph I. belehnte damit den König Ottokar von Böhmen im Jahr 1276. Kaiser Karl IV., zugleich König von Böhmen, gab Mähren, mit Einwilligung der Böhmischen Stände, seinem Bruder Jost. Bis zu den Zeiten Kaisers Mathias wurde Mähren meistens von Böhmischen Nebenlinien als ein Reichs-Afterlehen besessen, wie dann auch Karl IV., Sohn Sigmund Königs von Böhmen, im Jahr 1423., seinen Tochtermann, Herzog Albrecht von Oesterreich, damit belehnt hatte. Jetzt sind die Schlesischen Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf damit verbunden.

§. 26.

7) Die Grafschaft Görz.

Görz hatte eigene Grafen. Sie verpfändeten ihre Grafschaft an die Herzoge von Oesterreich, welche, nach Abgang der Grafen, unter Kaiser Max I., davon Besitz nahmen.

§. 27.

8) Ein Theil des Baierischen Burghauser Regierungsbezirks.

Nach dem Abgange des Baierischen Wilhelminischen Mannsstamms, im Jahr 1777., sprach Oesterreich Nieder-

baiern an. Der Nachfolger in Baiern, der Herzog von Pfalz-Zweibrücken, widersprach, von Preußen unterstützt. Dieses veranlaßte einen Krieg zwischen Oesterreich und Preußen, welcher aber bald durch den Teschner Frieden, im Jahr 1779., beigelegt und dadurch an Oesterreich obgedachter Bezirk überlassen worden. Kaiser und Reich bestätigten diesen Frieden.

§. 28.

9) Die vormals Hochstift Salzburgischen Lande.

Durch den Reichs-Deputationsschluß vom Jahr 1803. erhielt Oesterreich, gegen Verzichtung auf das Großherzogthum Toscana, das zu diesem Ende secularisirte Hochstift Salzburg; der Presburger Friedensschluß vom Jahr 1805. bestätigte diesen Tausch; dessen ungeachtet mußte Salzburg, nach dem Wiener Friedensschlusse, an Frankreich überlassen werden, welches dasselbe an Baiern abtrat. Im Jahr 1816. wurde dieses Land von Baiern an Oesterreich, gegen jenseits rheinische Länder, zurückgegeben.

§. 29.

Das Erzhaus Oesterreich hat Ansprüche auf folgende Deutsche Bundeslande:

1) Auf die das Herzogthum Würtemberg im Jahr 1519. ausgemacht habende Landestheile:

Herzog Ulrich von Würtemberg hatte die Schwäbischen Reichsstädte befehdet und sehr beschädiget, endlich wurde er von diesen Städten überwunden und aus seinem Lande vertrieben. Diese Städte verlangten nunmehr den Ersatz der von dem Herzoge ihnen verursachten Kosten und Schaden und behielten als Unterpfand dafür das Würtembergische Land im Besitze.

Kaiser Karl V. leistete den Städten diesen Ersatz, wogegen sie demselben die Lande des Herzogs, im Jahr 1519., überließen. In der Folge gab der Kaiser, vermöge eines im Jahr 1534. zu Cadan mit Beistimmung der Würtembergischen Landschaft abgeschlossenen Vertrags, dem Herzog

seine Lande, jedoch mit dem Beding zurück, daß er, wegen der von dem Kaiser bei Erwerbung dieser Lande gehabten Kosten, diese Lande als ein Oesterreichisches Reichs-Afterlehen besitzen solle. Im Jahr 1599. verzichtete Kaiser Rudolph, als Erzherzog von Oesterreich, vermöge eines zu Prag abgeschlossenen Vergleichs, auf diese Lehenherrschaft, und behielt sich blos die Anwartschaft auf Würtemberg auf den Fall des Abgangs des Würtembergischen Mannsstamms bevor.

§. 30.

Nach Abgang des erzherzoglich Oesterreichischen Mannsstamms mit Kaiser Karl VI. wurde von allen Seiten her auf Oesterreich losgestürmt. Auch Würtemberg verlangte von demselben, im Jahr 1740., die Erklärung, daß mit dem Oesterreichischen Mannsstamme auch die Oesterreichische Anwartschaft erloschen seye. Oesterreichischer Seits achtete man dieses Verlangen so wenig, daß man gar nicht darauf antwortete. So blieb die Sache in ihrer bisherigen Lage. Jetzt ist diese Sache um so wichtiger, als bei der geschehenen Allodialisirung der Reichslehen der Erbfolge des Würtembergischen Weibstamms, nach Abgang des Mannsstamms, nur diese Anwartschaft im Wege stehen würde.

Würtemberg gründete sein Verlangen darauf, daß

1) bei Erhebung des Landes Würtemberg zu einem Herzogthume, im Jahr 1495., bestimmt worden seye, daß nach Abgang des Mannsstamms das Land an das Reich zurückfallen solle.

Allein da der Würtembergische Weibsstamm damals, als die Oesterreichischen Ansprüche entstanden, keinen Anspruch auf eine dereinstige Erbfolge hatte, und da bei der auf dem Reichstage zu Augsburg, im Jahr 1530., geschehenen Belehnung des Erzhauses Oesterreich in der Person des Erzherzogs und nachherigen Kaisers Ferdinand mit den Würtembergischen Landen die Oesterreichischen Ansprüche von Kaiser und Reich genehmiget wurden, so ist nicht abzusehen, welche gegründete Einwendungen Würtemberg jemals gegen diese Ansprüche machen könnte. Zudem war diese

Belehnung keine bloße Gnadensache, sondern sie war durch die geschehene Kostenübernahme titulirt, welche Kosten mit den etliche hundert jährigen Zinsen jetzt eine übergroße Summe betragen würden. Dasjenige, was Würtemberg an Oesterreich zu Wiedererlangung dieses Landes als ein Afterleben und nachher zu Verwandlung der Lehenherrschaft in eine Anwartschaft bezahlt haben mag, hat darauf keinen Einfluß.

2) Behauptete Würtemberg, daß bei allen jeweils zwischen Oesterreich und Würtemberg gepflogenen Verhandlungen von dem Oesterreichischen Weibsstamme niemals eine Frage gewesen seye.

Wenn auch gleich das eben angeführte Würtemberg nicht entgegen stände, so würde sich diese Einwendung doch dadurch heben, daß nach dem von vielen geistlichen und weltlichen hohen und niedern Reichsständen mit unterschriebenem Privileg Kaiser Friedrich II. vom Jahr 1245.:

„Si dux Austriae sine haerede filio decesserit, idem Du-„catus ad seniorem filiam quam reliquerit, devolvatur.“

Sodann:

„Volumus etiam, ut si ditiones dicti Ducatus ampliati „fuerint ex haereditatibus, donationibus, emtionibus, depu-„tationibus vel quibusvis aliis devolutionum successibus, „praefata jura, privilegia et indulta ad augumentum dicti „Dominii Austriae plenarie referantur.“

Desgleichen, daß nach dem von dem Kaiser auf obgedachtem Reichstage dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich ertheilten Privileg:

„Ob auch die Gebiet vorgemelt Erzherzogens erwei-„tert werden mit andern Fürstenthumben, Landen und „Leuten durch Erbschaft, Gebungen, Kauf, Vermächtnuß „oder einig andern Fall, so sollen obgemeldte Reichsfrei-„heiten und Indult auf dieselben Erweiterungen gezogen „werden und insonderheit wollen wir, daß das Fürsten-„thum Würtemberg und Teck mit Land und Leuten und „aller Zugehörung genießen sollen, wie alle andere des „Hauses Oesterreich Land und Leute.“

Ferner:

„Wollen daß unser lieber Bruder und alle unser bei-
„der als Erzherzoge zu Oesterreich Erben und Nachkom-
„men der Fürstenthumb und Gebiet, so wir jezo haben
„oder in künftigen Zeiten überkommen mögen, aller sol-
„cher Freyheiten geniesen sollen.“

Wann auch in den jeweiligen Verhandlungen zwischen Oesterreich und Würtemberg des Oesterreichischen Weibsstamms niemals gedacht worden seyn sollte, so geschah es deswegen, weil die kaiserlichen Privilegien seine Erbrechte hinreichend deckten, und es lächerlich gewesen seyn würde, eine Würtembergische Bestätigung derselben nachzusuchen, und weil nach diesen Privilegien die Rechte des Mannsstamms auf den Weibsstamm ohne weiters übergehen, wenn der Mannsstamm erlöscht.

§. 31.

Eben so entscheidend gegen Würtemberg ist die unter Kaiser Rudolph II. geschehene Verwandlung der Lehenherrschaft in eine Anwartschaft. In dem desfallsigen Vertrage heist es:

„Haben Wir Uns und Unserm ganzen Haus Oester-
„reich in gemein, das ist denen von Carl V. und Ferdi-
„nand I. herrührenden Linien die Anwartschaft reservirt.“

Ferner:

„Daß das Haus Oesterreich noch fürohin Würtem-
„berg als andere Oesterreichische Lande vom Reich zu
„Lehen empfangen solle.“

Eine Beschränkung auf den Mannsstamm wäre eine Ausnahme von dem im Erzhause Oesterreich geltenden Erbrecht gewesen, hätte also ausdrücklich bestimmt werden müssen. Der Aachner Reichsfriede vom Jahr 1748. bestätigt all dieses im Artikel 21., nach welchem toute l'héritage des Kaisers Karl VI. dem Weibsstamme anfallen solle, und dazu gehören auch alle Rechte und Ansprüche.

§. 32.

Das Erzhaus Oesterreich hat aber auch solche Ansprüche auf einige Würtembergische Landestheile, welche jeder Zeit

können geltend gemacht werden; denn so fielen nach Enthauptung Herzogs Conradin von Schwaben, des Letzten aus dem Hohenstaufischen Hause, im Jahr 1209., die zu dem Herzogthume Schwaben gehörig gewesenen Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Staufen an das Erzhaus Oesterreich, welches dieselben bis zum Jahr 1370. besaß, wo sie von den Herzogen Albert und Leopold von Oesterreich für 123,000 Ungarische Gulden an Konrad von Riedersheim Pfandweise mit vorbehaltenem ewigen Wiederlosungs-Recht übergeben wurden. In der Folge erwarben die Grafen von Würtemberg diese Pfandschaft.

In dem Westphälischen Friedensschlusse vom Jahr 1648. im §. 24. des Artikels 4. heist es davon, bei Restituirung der Herzoge von Würtemberg in ihre Lande:

„Salvis tamen et reservatis Domus Austriacae nec non „Wurtembergicae in supra dictas Dynastias Blaubeueren, „Achalm et Staufen praetensis Juribus, actionibus, Excep- „tionibus et remediis atque Beneficiis Juris quibuscunque."

Da dieser Friedensschluß im §. 3. des Artikels 18. alle Einwendungen quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt, welche zur Zeit des Friedensschlusses schon offen da lagen, und keines weitern Beweises bedurften, als wozu vorzüglich die Verjährung gehört, verwirft, so wird wohl von Verjährung dieses Anspruchs keine Rede seyn können.

§. 33.

Eben so hat das Erzhaus Oesterreich, als Besitzer von Böhmen, eventuelle Ansprüche auf die Lausitz und auf mehrere in diesem Lande gelegenen Böhmischen Ortschaften.

Churfürst Woldemar von Brandenburg besaß dieses Land. Nach dessen Absterben, im Jahr 1319., belehnte Kaiser Ludwig, mit Brandenburgischer Einwilligung, den König Johann von Böhmen mit der Oberlausitz. Kaiser Karl IV. erkaufte von Churfürst Otto von Brandenburg, im Jahr 1368., die Niederlausitz, und vereinigte dieselbe, ohne jemands Widerspruch, mit Böhmen.

In den Böhmischen Unruhen hatte Churfürst Johann Georg I. von Sachsen große Summen für das Erzhaus

Oesterreich verwendet. Für diese Schuld verpfändete Kaiser Ferdinand II., als König von Böhmen, im Jahr 1620., dem Churfürsten die ganze Lausitz, und setzte denselben, im Jahr 1623., in den Besitz derselben, mit Vorbehalt der Wiederlösung.

Im Jahr 1635. veränderte Kaiser Ferdinand III. die Pfandschaft in ein Lehen für die männlichen Abstämmlinge gedachten Churfürstens, und nach deren Abgang für die männlichen Abstämmlinge der damaligen Sachsen-Altenburgischen Linie. Auch wurde bestimmt, daß nach Abgang dieser Mannsstämme es dem Königreiche Böhmen frei stehen solle, gegen Entrichtung der im Jahr 1635. auf mehr als 72 Tonnen Goldes liquidirten Schuld an die Abstämmlinge der in die fürstlichen Häuser Hessen-Darmstadt und Hollstein vermählten Töchter gedachten Churfürstens, die Lausitz wieder an sich zu ziehen, oder aber derselben Mannsstamm das Lehen zur stammweisen Erbfolge, damit das Land nicht getheilt werde, zu belassen.

Durch die Wiener Schlußacte vom Jahr 1815. Artikel 15. 16. und 18. wurden diese Lande an Preußen abgegeben, nebst mehreren in denselben gelegenen Böhmischen Ortschaften, und zugleich wurde von Oesterreich auf seine Rechte auf diese Lande, jedoch nur auf so lange verzichtet, als dieselben von Gliedern des jetzt regierenden Hauses Brandenburg würden besessen werden, wobei auch ausdrücklich bei dem Artikel 18. bemerkt worden, daß nach Abgang des Brandenburgischen Stamms diese Lande an Oesterreich fallen sollen, wodurch alle Sächsischen Ansprüche auf diese Lande auf immer vertilgt worden sind, indem Preußen an die Stelle von Sachsen eingetreten ist, und überhaupt seit dem Reichsdeputations-Receß vom Jahr 1803. es Grundsatz geworden ist, daß bei Ueberlassung eines Landes an einen andern Besitzer alle Rechte des vorherigen aufhören.

Ein Anderes ist es mit der auf dem Lande haftenden Schuld von 72 Tonnen Goldes, auf welche der Sächsische Mannsstamm keine Ansprüche hatte. Nach Abgang der Brandenburgischen Familie könnte dieser Punkt zur Sprache

kommen, indem die Schlußacte nichts davon enthält, somit diesen Punkt nicht abändert, auch das dem Königreiche Böhmen vorbehaltene Droit de reversion diesem nicht im Wege steht, weil es alsdann blos von demselben abhängt, nach Entrichtung dieser Schuld das Land an sich zu ziehen, wozu dasselbe, so lange der Sächsische Mannsstamm in Besitz gewesen, nicht berechtigt war.

§. 34.

Ferner hat das Erzhaus Oesterreich, als Besitzer von Böhmen, nach Abgang des Sächsischen Mannsstamms, Ansprüche auf die schon im Jahr 1299. von dem Markgrafen Friedrich von Meissen, dem Stammvater der Sächsischen Häuser, zu Mannslehen an das Königreich Böhmen aufgetragene Markgrafschaft Meissen und das Vogtland, so wie auf Schloß und Stadt Naumburg, die Stadt Pirna, die Herrschaften Plauen und Hartenstein.

§. 35.

Kaiser Friedrich III. gab dem Könige von Böhmen, Georg, im Jahr 1463., die Anwartschaft auf die Grafschaft Katzenelenbogen auf den Fall des Abgangs des gräflichen Mannsstamms. Schon im Jahr 1479. trat der Fall ein mit dem Absterben des Grafen Philipp, allein der von dem Grafen zum Erben ernannte Landgraf Heinrich von Hessen, sein Tochtermann, ergriff Besitz, und es ist nicht bekannt, daß Böhmen dagegen Einwendung gemacht habe; wahrscheinlich weil diese Expectanz nicht auch von den Reichsständen mit genehmigt worden, und dieselbe, unter der Regierung dieses Kaisers, den Satz aufgestellt und endlich durchgesetzt haben, „daß sie bei wichtigern Reichsangelegenheiten nicht blos eine berathende, sondern eine mit entscheidende Stimme hätten.“

§. 36.

Auch hat das Erzhaus Oesterreich eventuelle Erbschafts-Ansprüche auf Niederbaiern.

Nach dem Abgange des Baiern-Straubingischen Mannsstamms, welcher Niederbaiern als Reichslehen besessen, im Jahr 1425., glaubte Kaiser Sigmund, dieses Lehen sey

dem Reich heimgefallen, weil die zwischen den Herzogen von Baiern geschehene Landtheilung eine Todttheilung gewesen sey. Der Kaiser belehnte von neuem damit, im Jahr 1426., seinen Tochtermann Erzherzog Albert von Oesterreich und dessen Erben. Dieser sprach Niederbaiern aus dem Grunde an, weil er ein Schwestersohn des Letzten vom Straubingischen Mannsstamme sey. Die Baierischen Agnaten sprachen auch die Erbfolge an, weil bei der vormaligen Ländertheilung das Erbfolge-Recht vorbehalten worden sey. Ein im Jahr 1429. unter kaiserlichem Vorsitze abgehaltenes Schiedsgericht entschied zum Vortheile der Agnaten. Bei den dabei gepflogenen Verhandlungen war nur davon die Frage, ob das Lehen heimgefallen sey oder nicht; die von dem Kaiser dem Herzoge Albrecht ertheilte Belehnung an sich wurde nicht bestritten, sondern nur, daß dieselbe noch zur Zeit keine Wirkung haben könne; es wurde deswegen derselben in der Entscheidung nicht gedacht.

Da eine wirkliche Belehnung wenigstens gleiche Kraft mit einer Anwartschaft hat, und da zu Kaisers Sigmund Zeiten eine Beistimmung der Reichsstände zu Anwartschaftsertheilungen nicht erforderlich war, so wird nach dereinstigem Abgange des Pfalz-Baierischen Mannsstamms, wozu auch die Pfalz-Birkenfeldische Linie gehört, das erzherzoglich Oesterreichische Antwartschaftsrecht auf Niederbaiern wirkend werden, und zwar sowohl für den Oesterreichischen Manns- als für den Weibsstamm, weil nach den schon längst vor gedachter Zeit von vielen Kaisern ertheilten und bestätigten Privilegien des Erzhauses Oesterreich der Weibsstamm nach Abgang des Mannsstamms mit demselben gleiche Erbrechte auch in Ansehung der Reichslehen hatte, und das Urtheil dem Baierischen Weibsstamme kein Erbrecht zugesprochen hat. Daß übrigens diese Erbfolge sich blos auf die damaligen Besitzungen des abgegangenen Stammes beschränke, versteht sich von selbst.

Der Teschner Friedensschluß vom Jahr 1779. und der durch denselben bestätigte Vertrag zwischen Oesterreich und Baiern steht diesem nicht im Wege; denn auch damals grün-

dete Oesterreich sein Erbrecht auf die Verwandtschaft des Herzogs Albrecht mit dem Letzten des Straubingischen Mannsstamms, und ergriff ohne weiters von Niederbaiern Besitz, hatte aber gleiches Schicksal mit Herzog Albrecht, und gab Niederbaiern dem Churfürsten von Baiern, kraft gedachten Friedensschlusses, wieder zurück. Um sich gegen die Oesterreichische Gewalt für die Zukunft zu sichern, trat gedachter Churfürst an Oesterreich einige Bezirke von Oberbaiern ab, wogegen Oesterreich auf diese Erbansprüche auf Niederbaiern verzichtete. Der Punkt der Belehnung und der darauf sich gründenden eventuellen Erbfolge wurde in dem Friedensschlusse und in dem Vertrage eben so, wie bei Herzog Albert, in dem Schiedsspruche mit Stillschweigen übergangen. Es bleibt somit derselbe unverändert, und es hängt von einer dunkeln Zukunft ab, ob der Fall jemals eintreten werde; wenn dieses aber einstens geschehen sollte, so würde Oesterreich obgemeldeten Bezirk der Oberpfalz an den Baierischen Weibsstamm zurück zu geben haben, weil nach aufgehobenem Reichslehen-Verband der Weibsstamm auch in vormaligen Reichslehen erbfähig ist, und gedachter Bezirk nur zu einstweiliger Beruhigung von Oesterreich an dasselbe abgetreten wurde.

§. 37.

Als nicht zum Deutschen Bunde gehörig besitzt das Erzhaus Oesterreich:

1) Die Königreiche Sclavonien, Dalmatien, Croatien, Ungarn und das Fürstenthum Siebenbürgen.
2) Das vormals zu Pohlen gehörige, bei der im Jahr 1772. zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland geschehenen Vertheilung des eroberten Königreichs Pohlen an Oesterreich überlassene Königreich Gallizien, von welchem in dem Wiener Friedensschlusse vom Jahr 1809. ein Theil an Rußland abgetreten, aber durch die Schlußacte vom Jahr 1815. wieder an Oesterreich zurückgegeben, und womit die zu dem Fürstenthume Moldau gehörig gewesene, im Jahr 1777. von den Türken an Oesterreich abgetretene Bukovina vereiniget worden.

3) Die Herzogthümer Mailand und Mantua, und das feste Land der aufgehobenen Republik Venedig, welche vormals reichslehenbare Länder durch die Schlußacte vom Jahr 1815. dem Erzhause Oesterreich als Alodialien überlassen wurden, mit dem Titel: „Lombardisch-Venetianisches Königreich."

§. 38.

11) Brandenburg.

Albert, der Sohn einer an den Grafen von Ballenstedt verehelichten Tochter des letzten Herzogs von Niedersachsen, brachte unter Kaiser Friedrich I., durch einen Vertrag mit einem Wendischen Fürsten, mehrere Theile der Mark Brandenburg an sich. Sein Sohn Otto erhielt im Jahr 1170. die Churwürde, und pflanzte diesen Zweig des Ascanischen Stamms fort. Unter Kaiser Ludwig, im Jahr 1320., starb dieser Zweig aus. Die Häuser Anhalt, Chur-Sachsen und Sachsen-Lauenburg waren auch Zweige des Ascanischen Stamms, von dem längst verfallenen Schloß Ascanien, im jetzigen Fürstenthume Halberstadt, dem Sitze ihres Stammvaters, also genannt; sie machten Erbschaftsansprüche, allein der Kaiser vereitelte ihre Hoffnungen, da er die Brandenburgischen Lande seinem Sohne Ludwig als Reichslehen gab. Als dieser ohne Mannserben verstorben, so folgte ihm sein Bruder Otto, welcher auch kinderlos war. Diese beiden Brüder hatten bereits im Jahr 1363., mittelst Vertrag, den Söhnen Kaisers Karl IV., den Königen von Böhmen die Mark Brandenburg zugesichert, und der Kaiser hatte es bestätigt. Im Jahr 1373. überließ Churfürst Otto, ein Tochtermann des Kaisers, gegen empfangenes Geld, sein Land wirklich an den König von Böhmen, so sehr sich auch dessen Bruder, Herzog Stephan von Baiern, anfänglich dagegen gesetzt hatte. Vermöge eines Vertrags zwischen König Wenzel und seinen Brüdern Sigmund und Johann, wurde dieses Land auf ewig mit dem Königreiche Böhmen verbunden; allein diese Ewigkeit dauerte nicht lange, indem Wenzels Nachfolger, Kaiser Sigmund, als König von Böhmen, die Chur und Mark Brandenburg an Burggraf

Friedrich von Nürnberg und seinen Mannsstamm überlassen, weil derselbe ihm zu Erlangung des Kaiserthrons besonders behilflich gewesen, auch zu den bereits auf diese ihm verpfändeten Lande dargeliehenen Geldern noch weitere 400,000 Ungarische Gulden beigeschossen hatte. Mit Einwilligung des Churfürsten wurde Friedrich auf dem Reichstage zu Costnitz, im Jahr 1417., feierlich belehnt, und Kaiser Friedrich III. bestätigte all dieses ausdrücklich. Die beiden nachherigen Brandenburgischen Nebenlinien Bareuth und Ansbach starben aus.

In der Folge vermehrte das Churhaus Brandenburg seine Deutschen Lande mit

§. 39.

1) den vereinigt gewesenen Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg, sodann der Grafschaft Mark und der Herrschaft Ravensberg.

Des Herzogs von Jülich Mannsstamm starb im Jahr 1609. unter Kaiser Rudolph aus. Der Churfürst von Brandenburg, der Sohn der ältesten bereits verstorben gewesenen Schwester des letzten Herzogs, ergriff, mit Französischer und Holländischer Hilfe, Besitz von diesen Landen, unter dem Vorwande, daß nach dem Herkommen in den Niederlanden die Reichslehen auch auf den Weibsstamm übergiengen. Der Ehegatte der noch gelebt habenden zweiten Schwester des verstorbenen Herzogs von Jülich, Pfalzgraf von Neuburg, widersprach, und brachte es dahin, daß, mittelst eines Vertrags vom Jahr 1666., Chur-Brandenburg ihm die Herzogthümer Jülich und Berg jedoch so überließ, daß diese Lande als gemeinschaftlich angesehen und nur der Besitz getheilt seyn solle. In dem Französischen Revolutionskriege eroberte Frankreich diese Lande, gab dieselben aber durch den Pariser Friedensschluß vom Jahr 1814. zurück. Es wurden sodann dieselben, durch die Wiener Schlußacte vom Jahr 1815., Brandenburg zugetheilt, mit Ausnahme der an das Königreich der Niederlande abgetretenen Bezirke. Von den Sächsischen Ansprüchen auf dieses Land, kommt bei Sachsen vor.

§. 40.

2) dem Herzogthum Pommern.

Pommern hatte eigene Herzoge, welche unter Kaiser Friedrich I. ihre Lande dem Deutschen Reich zu Lehen aufgetragen.

Im Jahr 1474. erhielt der Churfürst von Brandenburg durch einen Vergleich mit diesen Herzogen die Anwartschaft auf ihre Lande. Nach Abgang der Herzoge im Jahr 1637., während des 30jährigen Kriegs, nahm die Krone Schweden gewaltsam Besitz von Pommern. Durch den Westphälischen Friedensschluß vom Jahr 1648. wurde Schweden Vorpommern, die Insel Rügen, und ein Theil von Hinterpommern als ein Reichslehen belassen, das übrige nebst einer Entschädigung durch secularisirte Stifter erhielt Brandenburg. Auf diesen übrigen Theil von Pommern erhielt Schweden zugleich die Anwartschaft auf den Fall des Abgangs des Brandenburgischen Mannsstamms.

In dem Stockholmer Friedensschluß vom Jahr 1720. trat Schweden gegen eine Summe Gelds, nebst der Stadt Stettin, einen Bezirk von Pommern an Brandenburg ab. Im Jahr 1806., nach aufgelöstem Deutschen Reichsverband, vereinigte Schweden seine Pommerschen Lande mit dem Königreich Schweden ohne weitere Rücksicht auf Deutschland. Im Jahr 1814. machte sich Schweden verbindlich, seinen übrigen Theil an Pommern, nebst der Insel Rügen, an Dänemark anstatt des von Dänemark an Schweden abgetretenen Königreichs Norwegen zu überlassen. Der Vollzug fand Anstände, es trat deswegen Dänemark, mittelst Vertrags vom Jahr 1815., diese Rechte auf Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen an Brandenburg ab, welches dagegen den bei den Wiener Congreßhandlungen vom Jahr 1815. von Hannover erhalten habenden Theil von dem Herzogthum Lauenburg an Dänemark, nebst einer Summe Gelds, übergab, so daß jetzt ganz Pommern zu Brandenburg gehört.

§. 41.

3) den Hochstiftern Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin; diese wurden secularisirt und durch den Westphä-

lischen Friedensschluß vom Jahr 1648. Brandenburg zur Entschädigung für den der Krone Schweden belassenen Antheil von Pommern zugeschieden.

§. 42.

4) dem Fürstenthum Mörs.

Die Grafschaft Mörs besaß das fürstliche Haus Nassau-Oranien als ein von dem Herzogthum Cleve abhängendes Erblehen. Nach dem Absterben Königs Wilhelm von Großbritannien aus dem Haus Nassau-Oranien im Jahr 1702. ohne Kinder, zog Brandenburg, als Besitzer von dem Großherzogthum Cleve, diese Grafschaft als ein heimgefallenes Lehen ein, jedoch unter Widerspruch der Nassauischen Fürstenhäuser. Im Jahr 1707. erhob Kaiser Joseph I. diese Grafschaft zu einem Fürstenthum und ertheilte Brandenburg die Belehnung. Die von den Nassauischen Häusern jeweils auf Mörs gemachten Erbschafts-Ansprüche hoben sich auf immer durch die in Folge der Wiener Congreßhandlungen von den Jahren 1814. und 1815. zwischen Nassau und Brandenburg abgeschlossenen Verträge, wodurch alle Nassau-Oranische Lande und Ansprüche auf Deutsche Lande an Brandenburg überlassen worden.

§. 43.

5) dem Fürstenthum Geldern.

Churbrandenburg hatte dem König Karl II. von Spanien Geld geliehen, als die Rückzahlung immer verzögert worden, nahm Brandenburg das obere Quartier der zu den Spanischen Niederlanden gehörigen, im Jahr 1339. von Kaiser Ludwig zu einem Fürstenthum erhobenen Grafschaft Geldern in Besitz. In dem Utrechter Friedensschluß vom Jahr 1713. wurde dasselbe, durch Vermittlung Kaisers Leopold, an Brandenburg zum Eigenthum überlassen und von demselben mit dem Herzogthum Cleve verbunden, gehört somit zu den Deutschen Bundesstaaten.

§. 44.

6) der Grafschaft Limburg.

Schon im Jahr 1377. belehnte der Herzog von Jülich die gräflich Limburgsche Familie und nach derselben Abgang

im Jahr 1592. die Grafen von Bentheim mit der Grafschaft Limburg als einem Reichs-Afterlehen.

Brandenburg erhielt im Jahr 1693. von Kaiser Leopold I. die Anwartschaft auf die Reichsgrafschaft Limburg. Im Jahr 1713. starb der reichsgräfliche Mannsstamm aus, Brandenburg setzte sich in Besitz, welchem jedoch die Limburgische Allodialerben widersprachen. Erst ich Jahr 1746. wurden dieselben durch einen Vergleich mittelst Ueberlassung des Städtchens Gaildorf und mehrerer Dörfer befriedigt. Als ein Theil von Westphalen ist die Grafschaft auch ein Deutsches Bundesland.

§. 45.

7) dem Herzogthum Schlesien.

Schlesien bestand aus mehreren Herrschaften, welche sich Herzogthümer nannten. Sie waren dem Königreich Polen unterworfen. Kaiser Rudolph I. überließ im Jahr 1290. dem König Wenzel von Böhmen die Reichslehen Heinrichs des letzten Herzogs von Breslau. Die Schlesier, unzufrieden mit der Pohlnischen Herrschaft, suchten bei Böhmen Hilfe, dessen König Wenzel II. im Jahr 1292. in Schlesien einrückte, worauf nach und nach alle Schlesischen Herzoge sich unter Böhmischen Schutz begaben und ihre Lande Böhmen zu Lehen auftrugen. König Casimir von Pohlen wurde nach einem unglücklichen Kriege mit dem König von Böhmen, dem nachherigen Kaiser Karl IV., gezwungen, im Jahr 1339. seine Rechte auf Schlesien an Böhmen abzutreten. Karl IV. verband nun Schlesien auf immer mit Böhmen, und die Schlesischen Herzoge behielten ihre Besitzungen als Böhmische Mannslehen; Karl IV. bestätigte dieses auch in seiner Eigenschaft als Kaiser. Nach und nach starben diese Herzoge im Mannsstamm aus. Markgraf Georg von Brandenburg machte Ansprüche auf die Schlesischen Fürstenthümer Ratibor und Oppeln, wurde aber von Kaiser Ferdinand I. als König von Böhmen im Jahr 1531. mit Geld zufrieden gestellt.

Im Jahr 1524. verkaufte, mit lehenherrlicher Einwilligung, der Herzog von Jägerndorf seine Lande an Markgraf

Georg von der Brandenburgischen Fränkischen Nebenlinie und Georg wurde von Böhmen belehnt. Der letzte dieses Stamms vermachte dieses Land dem nachherigen Churfürsten Joachim von Brandenburg, welcher nach Absterben des letzten Markgrafen dieses Stamms im Jahr 1603. sich in den Besitz dieses Landes gesetzt. Er trat dasselbe im Jahr 1607. seinem zweiten Sohn Georg ab. Böhmischer Seits wurde behauptet, Jägerndorf sey als erledigt dem Lehenherrn heimgefallen.

Kaiser Ferdinand II. benutzte die während des 30jährigen Krieges geschehene Achterklärung des Besitzers von Jägerndorf, um sich im Jahr 1623. des Landes zu bemächtigen, obgleich ein Sohn des Geächteten vorhanden war, welcher aber im Jahr 1642. ohne Leibeserben verstorben.

§. 46.

Nach und nach waren mehrere Schlesische Regentenhäuser ausgestorben und ihre Besitzungen an das Königreich Böhmen, als die Lehenherrschaft, heimgefallen. Der letzte dieser Regenten war der Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, nach dessen Absterben im Jahr 1675. ergriff Kaiser Leopold I., als König von Böhmen, Besitz von seinen Landen. Brandenburg machte Ansprüche darauf, vermöge eines schon im Jahr 1540. mit dem damaligen Herzog abgeschlossenen Erbvertrags, welcher aber schon im Jahr 1546. durch ein förmliches Urtheil der Böhmischen Landstände für nichtig erklärt und deswegen von dem letzten Herzog auch feierlich widerrufen worden, obschon, als die Herzoge im Jahr 1329. ihre Lande dem König von Böhmen zu Lehen aufgetragen, sie sich das Recht vorbehalten, ihr Land jedoch mit dem Lehensverband zu veräußern, und dieser Vorbehalt damals angenommen und nachher noch im Jahr 1511. vom König Uladislaus und im Jahr 1522. vom König Ludwig von Böhmen bestätigt worden.

§. 47.

Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verzichtete endlich im Jahr 1686. gegen Kaiser Leopold I. auf

alle Ansprüche auf Schlesien und empfing dagegen den zu Schlesien gehörig gewesenen Schwibußschen Kreis als ein Böhmisches Mannlehen. Im Jahr 1694. gab Brandenburg diesen Kreis gegen eine Summe Gelds, und die von Kaiser Leopold ertheilte Anwartschaft auf das Fürstenthum Ostfriesland und die Grafschaft Limburg an Böhmen zurück.

Nach dem Absterben Kaisers Karl VI. im Jahr 1640. sprach Brandenburg die Fürstenthümer Jägerndorf und Liegnitz unter dem Vorgeben wieder an, daß der Verzicht auf Schlesien von dem Churprinzen und nachherigem Churfürsten auf eine unlautere Art von den kaiserl. Ministern erschlichen worden sey, er erhielt auch nach einem mit Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, darüber mit Glück geführten Krieg durch den Breslauer Friedensschluß vom Jahr 1742. ganz Schlesien und die Grafschaft Glaz, mit Ausnahme der Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf nebst einigen andern kleinern Bezirken.

§. 48.

8) den Hochstiftern Paderborn, Quedlinburg, Herford, Eßen, Werden und zum Theil Münster, dem Eichsfeld und den vorher Mainzischen Besitzungen in Thüringen nebst einigen Reichsstädten. Diese Länder wurden durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. an Brandenburg anstatt der an Frankreich abgetretenen Brandenburgischen Besitzungen in den Niederlanden überlassen.

§. 49.

9) einem großen Theil der bisher Chursächsischen Lande, welche wegen der vormaligen Sächsischen Anhänglichkeit an den Kaiser Napoleon, vermöge der Schlußacte des Wiener Congreß vom Jahr 1815. dem Haus Brandenburg abgetreten werden mußten, wobei Brandenburg zu Vermehrung seines Titels mit Herzog von Sachsen, Landgraf von Thüringen, Markgraf der beiden Lausiz und Graf von Henneberg berechtigt wurde.

Diese Theile bestehen aus Merseburgischen, Naumburgischen, Wittenbergischen und Zeizischen Bezirken, mit den Städten dieses Namens, und kleinere Theile auch anderer

Bezirke, sodann der Oberherrschaft über die Grafschaften Wernigerode und Hohen-Limburg; ferner aus

a) dem ganzen Chursächsischen Antheil an der Grafschaft Henneberg; diese hatte schon im eilften Jahrhundert eigene Grafen, ihre Lande waren Reichslehen. Kaiser Ludwig ernannte dieselben im Jahr 1330. zu gefürsteten Grafen. Nach Abgang des Hennebergischen Mannsstamms im Jahr 1583. fiel ein Theil der Hennebergischen Besitzungen an Hessen-Cassel, die eigentliche Grafschaft Henneberg aber, vermöge eines Erbvertrags unter Kaiser Rudolph II. an die Sächsischen Häuser, welche im Jahr 1660. die Grafschaft unter sich abtheilten, den Chursächsischen Antheil erhielt obgedachtermassen Brandenburg, jedoch wurde Chursachsen sein Erbrecht auf den an die übrigen Sächsischen Häuser gefallenen Theil dieser Grafschaft vorbehalten.

b) dem Fürstenthum Querfurth, welches zum Erzbisthum Magdeburg gehörte, aber durch den Prager Frieden vom Jahr 1635. von dem Kaiser an Chursachsen abgetreten, und dieses auch durch den §. 9. des Artikels 11. des Westphälischen Friedensschlusses bestätigt worden.

c) der Landgrafschaft Thüringen. Diese war unter König Arnulph ein bedeutendes Herzogthum, unter König Ludwig I. würde es mit dem Herzogthum Sachsen vereinigt. König Conrad II. trennte wieder einen Theil von Thüringen von Sachsen, und gab denselben als eine Grafschaft dem mit seiner Gemahlin nahe verwandten Enkel des gewaltsam von der Erbfolge in Frankreich ausgeschlossenen Herzogs Karl von Lothringen, Namens Ludwig, von welchem die nachherigen Landgrafen von Thüringen abstammen. Kaiser Lothar II. erhob die Grafschaft zu einer Landgrafschaft. Nach Abgang des Thüringisch-Landgräflichen Mannsstamms im 1247. fiel, vermöge einer im Jahr 1242. von Kaiser Friedrich II. an Markgraf Heinrich von Meissen den Schwester-Sohn des letzten Landgrafen ertheilten Anwartschaft Thüringen an Meissen, welches auch nachher die Chursächsischen Länder erhielt. Hessen, welches

mit Thüringen verbunden, aber in der Anwartschaft nicht begriffen war, erhielt der Bruders-Enkel des letztverstorbenen Landgrafen, vermöge eines mit Meissen getroffenen Vergleichs

d) die ganze Niederlausiz und einen Theil der Oberlausiz; hievon ist bei Oesterreich bereits das Nöthige angeführt worden.

§. 50.

10) Die Nassau-Oranischen Deutschen Lande, bestehend aus dem vormals Nassau-Dillenburgschen, Diezischen, Siegenschen, Hadamarschen, Beilsteinschen und den durch den Reichs-Deputationsrezeß damit verbundenen Hochstift Fuldaischen und Corveischen Besitzungen, vermöge des Art. 25. und 70. der Schlußacte des Wiener Congreß vom Jahr 1815., allein Preußen behielt nur die Siegenschen und Corveischen Lande und vertauschte die übrigen an das Herzogthum Nassau.

§. 51.

11) Das Herzogthum Westphalen.

Westphalen war ein Theil der ausgebreiteten Länder Herzogs Heinrich von Baiern und Sachsen, als dieser im Jahr 1180. von Kaiser Friedrich I. in die Acht erklärt worden, erhielt der Erzbischoff von Cölln den größern Theil dieses Landes von dem Kaiser. König Otto IV. und König Philipp bestätigten diese Schenkung. Im Jahr 1368. wußte der Erzbischoff von Cölln auch den letzten Grafen von Arensberg zu bereden, ihm diese Grafschaft zur Vereinigung mit Westphalen zu überlassen, und Kaiser Karl IV. belehnte den Erzbischoff damit im Jahr 1371. Durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. wurde das Herzogthum Westphalen, gegen Abtretung anderer Länder, an Hessen-Darmstadt abgetreten und von diesem im Jahr 1816. nebst der Lehenherrschaft über die Grafschaft Witgenstein gegen Mainz und dazu gehörige überrheinische Lande durch einen Vertrag an Preußen überlassen.

12) Viele bisher Nassauische, Churhessische und Hannoversche Beamtungen, theils vermöge der Wiener Congreß-

handlungen, theils besonderer von Preußen mit diesen Staaten abgeschlossener Verträge, besonders trat Churhessen durch einen Vertrag vom Jahr 1815. die niedere Grafschaft Catzen-Elnbogen an Preußen ab.

13) Die Stadt und das Gebiet von Wetzlar, vermöge der Wiener Congreß-Schlußacte vom Jahr 1815.

14) Einen Theil des Herzogthums Lauenburg, welchen nach eben dieser Schlußacte Hannover an Preußen vertauschte.

15) Einen Theil der vormaligen Besitzungen des Hochstifts Fulda, auch nach dieser Schlußacte.

§. 52.

16) Die jenseits Rheinischen, vorher Französischen, durch den Pariser Frieden an Deutschland abgetretenen Rhein-, Mosel- und Saar-Departements, zu deren ersteren Koblenz, Aachen und Bonn, und zu letzteren die meisten vormals Erzstift Trierschen und fürstlich Saarbrückschen Lande gehören, vermöge Vergleichs mit Oesterreich vom Jahr 1816. und des Frankfurter Territorial-Commissions-rezesses vom Jahr 1819., wodurch auch die Oesterreichischen Antheile an diesen Ländern an Preußen überlassen worden. Diese Lande erhielten den Namen Großherzogthum Niederrhein.

§. 53.

Brandenburg hat über dieses noch Anwartschaftsrechte auf

1) die Mecklenburgischen Herzogthümer.

Herzog Johann von Mecklenburg trug im Jahr 1427., da er ein Gefangener des Churfürsten von Brandenburg war, demselben seine Lande zu Mannlehen auf. Nach aufgelöster Gefangenschaft wurden von Mecklenburg mancherlei Einwendungen dagegen gemacht, welche durch einen Vergleich vom Jahr 1442. dahin erledigt worden, daß Churbrandenburg die Erbfolge auf den Fall des Abgangs des Mecklenburgischen Mannsstamms zugesichert wurde. Kaiser Friederich III. bestätigte diesen Vergleich, und seit diesem wurde die Anwartschaft in den Churbrandenburgischen Reichs-Lehenbriefen immer bemerkt, und nach dem Westphälischen Frieden, die durch denselben an Mecklenburg

gefallenen Surrogatländer auch den Lehenbriefen einverleibt. Vermöge eines nachherigen Vertrags mit Mecklenburg-Schwerin vom Jahr 1708. fügte Brandenburg den Mecklenburgischen Titel und Wappen den seinigen bei, wogegen aber Mecklenburg-Strelitz sich verwahrte.

§. 54.

2) Das Herzogthum Hollstein.

Kaiser Max I. ertheilte im Jahr 1517, Churbrandenburg die Anwartschaft auf das Herzogthum Hollstein, einem ehemaligen Reichslehen. Da die Krone Dänemark dieses Herzogthum schon vor dieser Anwartschafts-Ertheilung besessen und dasselbe immer von Abstämmlingen aus dieser Familie besessen worden ist, und noch jetzt als ein Deutscher Bundesstaat besessen wird, so dauert diese Anwartschaft fort.

§. 55.

3) Die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg.

Kaiser Ferdinand I. ertheilte im Jahr 1564. dem Haus Brandenburg die Anwartschaft auf die Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg und Kaiser Max II. bestätigte dieselbe im Jahr 1575., es erhielt zwar auch Churfürst Johann Georg von Sachsen für sich und seine männlichen Abstämmlinge im Jahr 1625. von Kaiser Ferdinand II. und im Jahr 1638. von Kaiser Ferdinand III. eine Anwartschaft auf die Reichslehen Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig. Diese Sächsische Anwartschaft war auf diejenige, Wolfenbüttelsche und Cahlenbergsche Reichslehen beschränkt, auf welche weder Braunschweig-Lüneburg ein Stamm-Erbrecht, noch Brandenburg ein Anwartschaftsrecht hatte, indem weder eines noch das andere Recht geschmälert werden konnte. Herzog Friedrich Ulrich hatte keine Kinder, sein Bruder Christian, Bischoff von Halberstadt, war in dem 30jährigen Krieg einer der hartnäckigsten Gegner des Kaisers, der Kaiser wollte denselben durch diese Anwartschafts-Ertheilung die Folgen seines Betragens fühlen lassen und zugleich damit Chursachsen sich verbindlich machen, welches zum Dank in die neue

Baiernsche Churstimme einstimmte, wodurch nach des Kaisers Wunsch die Religionsgleichheit in dem churfürstlichen Collegium aufgehoben worden. Kaiser Ferdinand befolgte die Grundsätze seines Vaters und bestätigte diese Anwartschaft.

§. 56.

Herzog Friedrich Ulrich starb im Jahr 1634., er hatte das Herzogthum Wolfenbüttel, das Fürstenthum Cahlenberg, und die Grafschaft Hoja besessen, sein Bruder Christian war schon im Jahr 1626. gestorben. Als sich mit dem Herzog seine Linie geendet, folglich der Fall der Sächsischen Anwartschaft wirklich eingetreten war, so meldete sich Chursachsen. Ob nun der Herzog keine solche Lande hinterlassen, auf welche weder Braunschweig-Lüneburg noch Brandenburg einen ältern Anspruch gehabt, oder ob die ganz ausserordentliche Schuldenlast, welche der Krieg und die schlechte Haushaltung auf diese Lande gewälzt, die Sächsische Hoffnung vereitelt, ist dem Verfasser unbekannt, die Braunschweig-Lüneburgische Linie nahm von dem Lande Besitz. Obschon der Westphälische Friedensschluß einen besondern Artikel von Braunschweig-Lüneburg enthält, und in einem besondern Paragraphen von den Schulden Herzogs Friedrich Ulrich handelt, so kommt daselbst doch nichts von der Sächsischen Anwartschaft vor, da doch von der Sächsischen Anwartschaft auf das Herzogthum Jülich das Nöthige in diesem Friedenschluß bemerkt wurde, es wurde auch dieser Anwartschaft von dieser Zeit an von keinem Kaiser mehr gedacht, dieselbe auch von Sachsen selbst als erloschen angesehen, weil bei dem im Jahr 1697. wegen der Sächsischen Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg von Chursachen mit Braunschweig-Lüneburg abgeschlossenen Vergleich dieser Punkt gar nicht zur Sprache kam.

§. 57.

4) Die Anhaltischen Fürstenthümer, so weit dieselben Erzstift Magdeburgisches Lehen waren.

Viele Anhaltschen Lande giengen von dem Erzstift Magdeburg zu Lehen, dieses Erzstift fiel durch den Westphälischen Friedensschluß an Brandenburg. Dieses Verhältniß

verursachte mancherlei Irrungen, welche durch einen Vergleich vom Jahr 1681. dahin beigelegt wurden, daß die lehenherrlichen Rechte, so lang der Anhaltische Mannsstamm dauere, auf sich beruhen, nach dessen Abgang aber die Lehen an Brandenburg fallen sollen; in dem Vergleich werden diese Lehenstücke beschrieben, der Kaiser Leopold bestätigte dieses.

Auf sämmtliche Anhaltische Lande ertheilte Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1564. Churbrandenburg die Anwartschaft, da aber eben dieser Kaiser erst zwei Jahre vorher die Anwartschaft auf die Anhaltischen Reichslehen an Chursachsen ertheilt hatte, so ist diese Anwartschaft in Ansehung der Reichslehen eine Nach- oder After-Anwartschaft, welche erst nach Abgang des Sächsischen Churhauses wirken kann.

§. 58.

5) Die Hessischen und Sächsischen Lande.

Schon im Jahr 1373. hatten die Sächsischen und Hessischen Fürstenhäuser einen Erb-Verbrüderungsvertrag mit einander errichtet, welchen Kaiser Karl IV. bestätigt hatte. Im Jahr 1451. nahm Churfürst Friedrich von Sachsen und dessen Bruder Wilhelm den Churfürst Friedrich, und die Markgrafen Johann Albert und Friedrich von Brandenburg mit in diese Erbverbrüderung auf, und Landgraf Ludwig von Hessen that ein gleiches im Jahr 1457., welches auch im Jahr 1461. von seinen Söhnen Ludwig und Heinrich geschah. Es wurde die Bestätigung dieser Aufnahme bei Kaiser Friedrich III. nachgesucht, sie wurde aber weder bewilligt noch abgeschlagen, man hatte den Anstand dabei, daß alsdann zwei Churfürstenthümer in einer Person vereiniget werden könnten, welches der goldenen Bulle zuwider sey, die man damals als das Haupt-Grundgesetz von Deutschland ansah. In den Jahren 1587. und 1614. wurde die Erbverbrüderung zwischen gedachten drei Häusern, jedoch beidemale mit dem Beisatz erneuert, daß die Bestätigung des Brandenburgischen Beitritts bei dem Kaiser nachgesucht werden solle. Die Nachsuchung geschah immer, aber es erfolgte weder eine bejahende, noch eine verneinende Ent-

schließung, obschon dem Anstand einigermaßen in dem letzten Vertrag dadurch abgeholfen werden wollte, daß ausdrücklich bestimmt wurde, daß bei Abgang eines der churfürstlichen Häuser die Churfürstenwürde an Hessen übergehen solle.

§. 59.

In dem zwischen Kaiser Ferdinand II. im Namen des katholischen Reichstheils, und dem Churfürsten von Sachsen im Namen des evangelischen Reichstheils im Jahr 1635. abgeschlossenen Prager Frieden heißt es in dem

„§. 79. So solle dadurch der dreien Chur- und Fürstli„chen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen Uralte „von den Römischen Kaisern confirmirte Erb-Einigung „und Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn."

Es scheint zwar, daß hierbei irrigerweise eine niemals erfolgte kaiserliche Bestätigung vorausgesetzt worden seye; allein da der Kaiser diese Bestätigung bezeugt, und der Schluß nicht richtig ist, daß alles, was nicht durch Schriftsteller, z. B. einen Lünig in seinem Reichsarchiv, öffentlich bekannt gemacht worden, auch nicht geschehen sey, so wird man diese Bestätigung nicht bezweifeln können.

Dadurch wurde somit der Brandenburgische Beitritt zu der uralten, von den Kaisern bestätigten Sächsischen und Hessischen Erbverbrüderung auch bestätigt.

Es möchte zwar scheinen, daß weil nicht alle protestantischen Reichsstände diesen Frieden anerkannt, derselbe keine Wirkung haben könne, allein in dem Reichsabschied vom Jahr 1641. wurde sich ohne Widerrede eines Reichsstands mehrmals darauf bezogen und sich nur in Ansehung gewisser Punkte das weitere vorbehalten, auch der Westphälische Friedensschluß bestätigt denselben im §. 3. des 17. Artikels dadurch, daß er nur diejenigen Punkte, welche diesem Friedensschluß zuwider sind, aufhebt, man hielt deßwegen auch bei den Westphälischen Friedenshandlungen eine ausdrückliche Bestätigung dieses Beitritts für unnöthig. Hierdurch hebt sich auch die Einwendung, daß nicht dargethan sey, daß das Reich zu dieser Bestätigung beigestimmt habe, welches nach den Wahlkapitulationen von Kaiser

Karl V. Zeiten her, in Ansehung der reichslehenbaren Lande zur Giltigkeit der Erbverbrüderung nöthig gewesen wäre, indem in dem Westphälischen Frieden auch der Prager Frieden bestätigt worden.

§. 60.

Aber auch aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, ist dieser Beitritt giltig, die Nothwendigkeit der kaiserl. Bestätigung beruhte auf der Lehenseigenschaft des größten Theils der Verbrüderungslande, diese Lehenseigenschaft und mit derselben die Bestätigungs-Nothwendigkeit hat bei Deutschlands neuer Verfassung eben so aufgehört, als der kaiserl. Anstand bei der Bestätigung, daß zwei Churfürstenthümer in einer Person vereinigt werden könnten, mit den Churfürstenthümern verschwunden ist und Hessen und Sachsen haben ihre mehrmals feierlichst wiederholte Einwilligung zu diesem Beitritt niemals auf rechtgiltige Art zurückgenommen.

Diese Erbverbrüderung umfaßt nach den Verträgen alle jetzige und künftige Lande, gibt aber Brandenburg nur ein Dritttheil dem andern überlebenden Hause aber zwei Dritttheile der Lande.

§. 61.

6) Die Hohenzollerische Lande.

Vermöge eines Vertrags vom Jahre 1695. fallen die fürstlich Hohenzollerische Lande nach Abgang des Mannsstamms an Brandenburg.

§. 62.

Ausser den zum Deutschen Bund gehörigen Landen besitzt Brandenburg noch:

1) das Königreich Preußen.

Von Preußen hat der ganze Staat seinen Namen angenommen.

Markgraf Albert von der Brandenburg-Ansbachschen Linie, war Hochmeister des Deutschen Ordens, welcher unter Kaiser Friedrich II. die von freien Völkern bewohnten Preußischen Lande durch Waffengewalt an sich gebracht hatte. Niemals empfing der Orden diese Lande von dem Deutschen Reich

zu Lehen Mit königl. Pohlnischer Hilfe setzte sich gedachter Albert in den Besitz des Eigenthums dieser ihm anvertraut gewesenen Lande. Pohlen behielt die eine Hälfte der Ordensländer für sich und belehnte mit der andern Hälfte den Markgrafen Albert als mit einem Großherzogthum. Nach dem Abgang des Albertschen Mannsstamms im Jahr 1618. fiel Preußen an den Churfürsten von Brandenburg, den Gatten der Erbtochter. Im Jahr 1657. verzichtete König Casimir von Pohlen auf die Lehenherrlichkeit und im Jahr 1701. nahm der Churfürst von Brandenburg den Königstitel an und wurde von Kaiser und Reich als solcher anerkannt.

§. 63.

2) das Fürstenthum Welsch-Neuburg.

Welsch-Neuburg war ein Reichslehen, mit welchem Kaiser Rudolph I. im Jahr 1288. Johann von Challon belehnte, an welchen es die vorher damit beliehen gewesene Familie Rollin abgetreten hatte. Der letzte des Challonschen Mannsstamms setzte, mit kaiserlicher Einwilligung, den Grafen Renat von Nassau zum Erben seines Lehens ein, er starb im Jahr 1530. Die von dem Challonschen Weibsstamm abstammenden Herzoge von Longueville setzten sich aber, mit Hilfe der Schweizer Republik, in Besitz des Lehens. König Wilhelm III. von England, als Abstämmling von gedachtem Renat, trat sein Erbfolgsrecht in dieses Reichslehen im Jahr 1694. an Churfürst Friedrich von Brandenburg ab, endlich im Jahr 1707. erkannte der hohe Rath zu Neuschatel das an Brandenburg abgetretene Nassauische Erbrecht an, Brandenburg gelangte auch zum Besitz und erhielt desselben Bestätigung durch den Badener Frieden vom Jahr 1714.

§. 64.

3) Das Großherzogthum Posen und die Stadt Danzig.

Bei der von den Kronen Oesterreich, Rußland und Preußen im Jahr 1772. bewirkten Eroberung des Königreichs Pohlen erhielt Preußen einen beträchtlichen Theil davon, trat aber in dem Tilsiter Friedensschluß vom J. 1807.

und bei den Wiener Conferenzhandlungen vom Jahr 1815. einen großen Theil davon an Rußland ab und behielt nur Posen und Danzig.

§. 65.

III. Sachsen.

In Sachsen war eine Art von Volksregierung, Kaiser Karl der Große vereinigte nach langen Kriegen Sachsen mit Deutschland. Im Jahr 804. wurde der Endfriede geschlossen. Es wurden den Sachsen manche Vorzüge vor andern Deutschen Völkern zugestanden. Bei Entstehung des Deutschen Wahlreichs war Sachsen eines der bedeutendsten Herzogthümer Deutschlands. In der Folge fanden die Kaiser für gut, die mächtigern Herzogthümer zu verringern, weil die mächtigern Herzoge sich nicht immer nach dem Willen der Kaiser fügten, besonders traf Sachsen dieses Loos. Kaiser Otto I. gab das bisher zu Sachseu gehörig gewesene Lüneburgische, nebst noch andern Bezirken, im Jahr 960. seinem Stadthalter in Sachsen, Herman Billung, für sich und seine männliche Nachkommen als ein Herzogthum, nach Abgang dieses Mannsstamms im Jahr 1106. mit Herzog Magnus, ernannte Kaiser Heinrich V. den Grafen Lothar von Supplinburg zu dessen Nachfolger. Lothar wurde nachher Kaiser und da er keinen Sohn hatte, so gab er seine Lande und ganz Sachsen seinem Tochtermann Herzog Heinrich von Baiern im Jahr 1126., dessen Sohn, auch Heinrich genannt, verweigerte die von Kaiser Friedrich I. von ihm verlangte Hilfe zu einem Kriegszug nach Italien, er wurde deswegen auf einem Reichstag zu Würzburg im Jahr 1180. in die Acht erklärt.

Von Sachsen trennte der Kaiser Westphalen und Engern und gab es dem Erzbischoff von Cölln, ferner die Pfalzgrafschaft Sachsen, welche der Landgraf von Thüringen erhielt, und viele kleinere Theile, welche benachbarten Erz- und Bischöffen gegeben worden. Das übrige Sachsen erhielt, als ein Herzogthum, Bernhard von Ascanien, ein Abstämmling von einer Billungischen Tochter, welcher es seinem Bruder Albrecht abgetreten. Dieser herzogl. Stamm endete

sich im Jahr 1422. mit Albrecht III. Der geächtete Herzog Heinrich bekam endlich das Braunschweigsche und Lüneburgsche als seine Allodial-Länder, welche indessen mit Sachsen vereiniget geblieben, wieder zurück. Zu Sachsen wurde das zu dieser Zeit den Wendischen Völkern abgenommene Lauenburgische geschlagen.

§. 66.

Churfürst Albert von Sachsen theilte unter Kaiser Rudolph I. seine Lande zwischen seinen Söhnen, dem einen gab er das Altsächsische oder Wittenbergische und dem andern das Lauenburgische. Der erstern Linie versicherte die goldene Bulle die Churwürde. Nach dem Abgang dieser Linie belehnte Kaiser Sigmund den Markgrafen Friedrich von Meissen, welcher ein Böhmischer Lehenmann des Kaisers war und demselben in dem Hussitenkrieg vorzügliche Dienste geleistet hatte, mit den Chursächsischen Landen und der Churwürde. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, dessen Linie mit der abgegangenen Churlinie einem gemeinschaftlichen Stammvater hatte, setzte sich aus allen Kräften dagegen, die Sache wurde auch an ein Fürstengericht verwiesen, aber ehe die Sache in Gang kam, starb Erich, und es behielt bei der, Markgrafen Friedrich im Jahr 1425. ertheilten Belehnung sein Bewenden. Die Enkel desselben, Ernst und Albrecht, theilten im Jahr 1485. die Sächsischen Lande, die Ernestinsche Linie erhielt die Churlande, als jedoch im Jahr 1547. Churfürst Johann Friedrich von dem Kaiser Karl V. in die Acht erklärt worden, erhielt Herzog Moriz von der Albertinischen Linie die Churlande und Würde, bei dessen Nachkommen dieselbe bis jetzt geblieben sind.

§. 67.

Sachsen hat anwartschaftliche Ansprüche auf

1) die Churbrandenburgischen und die Hessischen Länder in Gemeinschaft mit Brandenburg, weshalb das Nöthige bereits bei Brandenburg bemerkt wurde. Von den Chursächsischen Ansprüchen auf die Hessen-Casselsche Grafschaft Hanau-Münzenberg siehe bei Hessen-Cassel §. 112.

§. 68.

2) die Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg, die Grafschaften Mark und Ravensperg und die Herrschaft Genepp.

Kaiser Friedrich III. ertheilte dem Churfürst Albrecht von Sachsen im Jahr 1483. die Anwartschaft auf das Herzogthum Jülich, wenn dieses Lehen dem Reich heimfallen sollte. Kaiser Max I. bestätigte in den Jahren 1486. und 1495. diese Anwartschaft dem Churfürsten und seinen Leibs-Lehenserben auf den Fall des Abgangs des Jülichschen Mannsstamms und dehnte diese Anwartschaft auf alle Sächsische Fürstenhäuser aus.

Kaiser Friedrich III. hatte den Herzog Johann zu Cleve im Jahr 1486. und zwar wie es heißt in Lehensweise mit dem Herzogthum Cleve, und der Herrschaft Genepp, belehnt und im nämlichen Jahr den Herzog Wilhelm von Jülich mit den Herzogthümern Jülich und Berg und der Grafschaft Ravensperg und zwar für sich und seine Lehenserben. Nach Absterben Herzogs Wilhelm von Jülich ohne Mannserben wurde Herzog Johann von Cleve im Jahr 1516. auch mit den Jülichschen Landen von Kaiser Max I. belehnt, in der kaiserl. Vollmacht zur Belehnung heißt es:

„cum Wilhelmus Dux Juliacensis et Montensis Comes in „Ravensberg sine filiis et haeredibus masculini sexus extre-„mum clauserit Diem et Nos ex singulari gratia consenseri-„mus Joannem Ducem Divensem tam proprio ejus, quam „nomine Mariae praefati Ducis Wilhelmi filiae legitimae in-„vestire, sicut Dux Wilhelmus habuit

in den folgenden Lehenbriefen für alle Clevische und Jülichsche Lande von den Kaisern Ferdinand I. vom Jahr 1559., Max II. vom Jahr 1566 und Rudolph II. vom Jahr 1580. heißt es immer für ihn und seine Lehenserben. Es waren also diese Lande gewöhnliche Reichs-Mannslehen.

Die von Beschränkung der Erbfolge auf den Mannsstamm jeweils gemachten Ausnahmen, bestätigen die Regel. Kaiser Max I. erklärte im Jahr 1496. die Tochter Herzogs Wilhelm von Jülich für Erbfolgsfähig, fügte aber bei, daß sich dieselbe mit denjenigen, welche von ihm und sei-

nen Vorfahren eine Anwartschaft auf diese Lande erhalten hätten, abfinden müsse; der Erbfall trat jedoch nicht ein, weil Herzog Wilhelm einen Sohn hinterlassen, allein als dieser Sohn ohne Mannserben verstorben, belehnte Kaiser Max I. den Tochtermann im Jahr 1516. ex singulari gratia tam proprio quam uxoris nomine. Auf die Sächsische Beschwerde dagegen, ertheilte Kaiser Max im Jahr 1517. die Versicherung, daß er Sachsen auf eine andere Art entschädigen wolle; wahrscheinlich durch ein heimfallendes Reichslehen, wozu sich aber vor dem bald darauf erfolgten Absterben des Kaisers keine Gelegenheit dargeboten.

Kaiser Karl V. beschenkte den Herzog Wilhelm von Cleve, da er des Kaisers Bruders Tochter geehelichet, mit dem Privilegium, daß wenn derselbe oder dessen Söhne ohne Mannserben absterben würden, alsdann die Töchter in die Erbfolge eintreten sollten. Das beanwartschaftete Haus Sachsen widersetzte sich, endlich wurde im Jahr 1527. die Sache dahin verglichen, daß Herzog Johann seine Tochter Sybilla dem Churprinzen von Sachsen zur Gemahlin gab, und in den Ehepacten demselben und seinen Abstämmlingen die Erbfolge nach Abgang seines Mannsstamms zusicherte. Die Landstände willigten dazu feierlichst ein, und Kaiser Karl V. bestätigte es in Ansehung obgedachter Länder und versicherte allen Sächsischen Fürstenhäusern dieses Anwartschaftsrecht.

§. 69.

Im Jahr 1609. erlosch der Cleve-Jülichsche Mannsstamm, der Churfürst von Brandenburg, der Sohn der ältesten, damals aber bereits verstorbenen Schwester des letzten Herzogs, ergriff, mit Beistand von Frankreich und Holland, von all diesen Landen Besitz. Kaiser Rudolph II. erklärte diese Besitzergreifung für nichtig und verbot den Unterthanen, bei Vermeidung der Acht und Ober-Acht, Brandenburg als Regenten anzuerkennen, auch wurden alle Prätendenten vorgeladen, um ihre Ansprüche im Rechtswege auszuführen, allein Brandenburg ließ sich darauf gar nicht ein, sondern

erhielt sich in Besitz, obschon Sachsen von Kaiser Rudolph und seinen Nachfolgern immer die Belehnung erhielt.

Pfalz-Neuburg, in welches Haus die zweite, den Todesfall erlebt habende Schwester, des letzten Herzogs verehelicht war, sprach auch die Erbfolge an, und verglich sich endlich im Jahr 1624. mit Brandenburg dahin, daß Brandenburg, Cleve, Mark und Ravensberg behalten, das Uebrige aber an Pfalz-Neuburg abtreten solle, es wurde dabei ausdrücklich, die oberlehenherrliche Bestätigung vorbehalten, welche aber niemals erfolgte.

Bei den Westphälischen Friedenshandlungen brachte Sachsen die Sache zur Sprache es wurde auch in dem Artikel 4. im §. 57. des Friedensschlusses bestimmt:

„causa Juliacensis ordinario processu coram Caesarea Majestate
„amicabili compositione vel alio legitimo modo dirimatur.

auch das Jülich-Clevische Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstag wurde seit dem Abgang der Herzoge suspendirt.

In einem nachher im Jahr 1666. zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen Verwaltung dieser Lande, abgeschlossenen Vertrag wurde bestimmt, daß es bei der Theilung bis zum rechtlichen Ausspruch verbleiben solle. Im Artikel 1. dieses Vertrags heißt es ausdrücklich:

„haben beide Theile bedungen, daß sie durch diesen Erb-
„Vergleich keines andern Prätendenten Ansprüchen und
„habenden Rechten auf diese Jülich-Clevische Lande im
„geringsten zu präjudiciren gemeint seyen, sondern es
„bleibt einem jedweden frei, solches sein prätendirendes
„Recht an gehörigem Ort gebührend zu prosequiren.“

Sachsen machte seine Ansprüche bei dem Reichshofrath im Rechtsweg anhängig, wo dieselben bei Auflösung des Reichsverbands noch unentschieden schlummerten, sich auch nicht aufwecken ließen, als nach Abgang des Pfalz-Neuburgischen Mannsstamms die Sächsischen Häuser die Einweisung in den Besitz des Neuburgischen Theils dieser Lande dringendst verlangten. Bei den Teschner Friedenshandlungen vom Jahr 1779. brachten die Sächsischen Häuser diese Sache auch wieder an, konnten aber um so weniger Hilfe finden,

als alle dergleichen Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen wurden.

§. 70.

Es möchte zwar scheinen, daß die Sächsischen Ansprüche durch den von dem Deutschen Reich genehmigten Hubertsburger Frieden vom Jahr 1763. aufgehoben worden seyen, in dem es daselbst heißt:

„le Roi de Prusse renouvellera la Convention faite en 1741. „entre Elle et l'Electeur Palatin au sujet de la Succession de „Juliers et de Bergue, sous les memes conditions, sous les „quelles à été conclue."

Hieraus möchte man schliessen, daß Kaiser und Reich die Theilung dieser Lande zwischen Brandenburg und Pfalz als rechtsbeständig anerkannt hätten, allein der Vertrag zwischen Oesterreich und Pfalz vom Jahr 1757., welchem zufolge Oesterreich auf der Einrückung dieser Stelle in dem Friedensschluß bestanden ist, behält das Rechtserkenntniß in Ansehung der bei dem Reichshofrath anhängigen Sächsischen Ansprüche bestimmt bevor.

Nach dem Ausbruch des 7jährigen Kriegs befürchtete Churpfalz, daß Brandenburg den Pfälzischen Antheil dieser Lande hinwegnehmen möchte, weil dasselbe immer behauptet, als Abstämmling von der ältesten Schwester zu dem ganzen berechtigt zu seyn, und sich blos mit der abgegangenen Pfalz-Neuburgischen Linie verglichen zu haben. Um sich gegen Gewalt zu sichern, schloß deswegen Pfalz mit Oesterreich einen Vertrag, wegen wechselseitiger Garantie der beiderseitigen Reichslande, in diesem heißt es aber gleich in dem Artikel 1.:

„Von Seiten Ihro Kaiserlichen Majestät sich verbindlich „gemacht worden, die angesonnene Garantie obgedachter „Jülich und Bergischer Landen unter der Bedingniß zu „übernehmen, daß solches zuvorderist unvorgreiflich der „Kaiserlichen Majestät Erkenntnuß und Verfügung zu „verstehen seyn solle."

Dieses war die Lage der Sache bis zum Ausbruch des Französischen Revolutionskriegs.

§. 71.

In dem Revolutionskrieg bemächtigte sich Frankreich dieser Länder, in Gemäßheit des Pariser Friedensschlusses vom Jahr 1814. wurden dieselben aber an Deutschland zurückgegeben, und durch die Wiener Congreß-Schlußacte vom Jahr 1815. dem Haus Brandenburg zugetheilt. Baiern, als Churpfälzischer Erbe, wurde wegen seines Antheils durch Anweisung anderer Reichsländer bereits durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803., §. 2., wo Jülich ausdrücklich genannt wird, entschädigt, so daß die Sächsischen Ansprüche auf den Pfälzischen Antheil dieser Länder, nunmehr auf einen verhältnißmäßigen Theil dieser Entschädigungsländer übergegangen sind.

§. 72.

So gegründet nun auch die Sächsischen Ansprüche in rechtlicher Hinsicht erscheinen, so ist doch dagegen in Ansehung von Brandenburg zu bedenken, daß bei den Wiener Verhandlungen von den Jahren 1814. und 1815. der Grundsatz festgesetzt worden, daß zu Deutschlands mehrerem Schutz gegen Frankreich, Brandenburg bedeutend vergrößert werden müße, welchem Grundsatz zufolge, viele Landestheile, welche Chursachsen mehrere Jahrhunderte hindurch ohne jemands Widerrede besessen, ohne einige Entschädigung für Sachsen, Brandenburg zugeschieden worden, daß somit mit diesem Vergrößerungszweck es in dem größten Widerspruch stehen würde, wenn Sächsische Ansprüche auf Länder, welche Brandenburg schon ein paar Jahrhunderte hindurch besessen, noch als giltig anerkannt werden wollten, besonders da diese Länder gegen Frankreichs Grenzen gelegen. Weil sich dieses wohl von selbst versteht, so wurde wahrscheinlich dieser Punkt bei den Congreßhandlungen mit Stillschweigen übergangen. Ein weiterer Beweis davon ist, daß durch den Artikel 23. der Wiener Congreß-Schlußacte vom 9. Juni 1815. das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg unter den unbestrittenen Alt-Preußischen Besitzungen genannt werden, welche nach Auflösung des Französischen Besitzes an Preußen zurückgegeben wurden.

ohne daß, wie bei dem Westphälischen Friedensschluß geschehen, die Sächsischen Rechte vorbehalten worden wären, und dieses um so mehr, als bei den nachherigen vielen Congressen die Alliirten Mächte, die durch gedachte Schlußacte jedem Deutschen Regenten zugewiesene Lande garantirt haben; wenn aber die Sächsischen Häuser länger als das Haus Brandenburg dauern sollten, alsdann würde derselben rechtlich so sehr gegründetes Anspruchsrecht wieder aufleben, als welches blos aus politischen Rücksichten, welche mit dem Haus Brandenburg verschwinden würden, nicht in Wirklichkeit übergehen konnten.

§. 73.

3) die Lauenburgischen Lande.

Im Jahr 1507. ertheilte Kaiser Max I. und im Jahr 1687. Kaiser Leopold I. dem Churhaus Sachsen und nach diesem den übrigen Sächsischen Fürstenhäusern für sich und ihre Mannserben die Anwartschaft auf die Sachsen-Lauenburgischen Lande. Alle diese Häuser hatten zwar einen gemeinschaftlichen Stammvater, allein man hatte die von denselben gemachte Ländertheilung bei Abgang des Chursächsischen Hauses als eine Todtheilung behandelt, es war somit ein anderer Erbfolgstitel erforderlich.

Im Jahr 1689. erlosch der Lauenburgische Mannsstamm und Hannover ergriff wegen alter Ansprüche Besitz von dem Land; Chursachsen fand für gut, im Jahr 1697. seine Rechte an Hannover zu verkaufen, behielt sich aber dabei den Rückfall bei Abgang des Braunschweigischen Mannsstamms bevor, Kaiser Leopold I. bestätigte dieses, die Sächsischen Fürstenhäuser legten aber eine Verwahrung dagegen ein.

Daß bei den Wiener Verhandlungen vom Jahr 1815. der größere Theil von Lauenburg durch Tausch an die Krone Dänemark überlassen worden, steht dieser Anwartschaft nur in so weit im Weg, daß dieselbe auf die dagegen eingetauschten Ländereien übergeht.

§. 74.

4) Die Anhaltschen Lande.

Kaiser Ferdinand I. ertheilte im Jahr 1562. dem Churfürst August von Sachsen, auf den Fall des Abgangs des fürstlich Anhaltischen Mannsstamms, die Anwartschaft auf die in der Anwartschaftsurkunde benannte sämmtliche, von dem Reich zu Lehen rührende, Anhaltsche Lande, für sich und seine Lehenserben, und fügte ausdrücklich bei, daß wenn etwa künftig aus Vergessenheit dieses oder auf anderem Weg eine diesem zuwiderlaufende Bewilligung ertheilt werden würde, diese nichtig seyn solle. Zwei Jahre nachher ertheilte eben dieser Kaiser auch an Churbrandenburg eine Anwartschaft auf die Anhaltschen Lande, ertheilte sogar eine eventuelle Belehnung darüber, welches Sächsischer Seits widersprochen wurde.

Wollte man die Brandenburgsche Anwartschaft von allen Anhaltschen Besitzungen ohne Unterschied verstehen, so würde man den Kaiser einer Handlung beschuldigen, welche derselbe zwei Jahre vorher schon so bestimmt für nichtig erklärt hatte; allein diese beiden sich anscheinend widersprechenden Anwartschaften lassen sich wohl vereinigen. Viele Anhaltsche Landestheile waren Lehen von dem Erzstift Magdeburg, als durch den Westphälischen Friedensschluß vom Jahr 1648. die Erzstiftischen Lande an Brandenburg überlassen worden, wodurch wegen diesen Lehen Streitigkeiten entstanden, so wurde endlich durch einem Vertrag vom Jahr 1681. von Brandenburg auf seine lehenherrlichen Rechte verzichtet, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls der Lehensstücke nach Abgang des Anhaltschen Mannsstamms. Kaiser Leopold bestätigte den Vertrag, erklärte diese Lehen für Reichslehen und belehnte damit im Jahr 1695. die Fürsten von Anhalt und diese Lehen sind der Gegenstand der Brandenburgschen Anwartschaft.

§. 75.

5) die Isenburg-Büdingschen Lande.

Kaiser Rudolph II. ertheilte im Jahr 1596. allen Sächsischen Häusern eine Anwartschaft auf die Isenburg-Bü-

dingsche Reichs-Mannlehen. In dem 30jährigen Krieg erklärte Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1635. die Grafen von Isenburg ihrer Länder verlustig, und gab diese Lande dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, allein durch den §. 34. des Artikels 4. des Westphälischen Friedensschlusses erhielten diese Grafen ihre Länder wieder zurück, jedoch mit dem Anhang

„salvis tamin Juribus Domino Georgio Landgravio Hassiae
„vel cuivis tertio contra eosdem competentibus.

§. 76.

6) die Schwarzburgischen Lande.

Kaiser Ferdinand II. ertheilte Chursachsen im Jahr 1625. die Anwartschaft auf die Reichslehen der damaligen Grafen, nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg, und Ferdinand III. wiederholte im Jahr 1638. diese Bewilligung, die Schwarzburgischen Herrschaften Frankenhausen, Clingen, Heringen, Kelbra, Bodingen, Ebeleben, Greusen und Gros-Erich sind Sächsische Lehen, folglich auch auf dem Fall des Abgangs des Schwarzburgischen Mannsstamms dem Rückfall an Sachsen unterworfen.

§. 77.

Die fürstlich Reußische Herrschaft Ober-Kranichfeld, als welche schon im Jahr 1398. von den damaligen Besitzern den Burggrafen von Kirchberg, an Balthasar Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meissen zu Lehen aufgetragen wurden.

§. 78.

8) die Oesterreichschen Lande.

Zu Beseitigung der Chursächsischen Ansprüche auf die Verlassenschaft Kaisers Karl VI., des letzten von dem Oesterreichischen Mannsstamm, welche darauf gegründet wurden, daß Churfürsts August von Sachsen Gemahlin, eine Tochter Kaisers Joseph I. gedachten Karls ältesten Bruders war, errichtete die Kaiserin Maria Theresia, Karls Tochter, im Jahr 1743. einen Erbvertrag mit Chursachsen dahin: daß Sachsen die Erbfolge in die Oesterreichschen Lande nach Maasgabe der pragmatischen Sanction anerkannte, wogegen

demselben, auf den Fall des Abgangs der männlichen und weiblichen Abstämmlinge von Kaiser Karl VI. die Nachfolge in sämmtlichen Oesterreichischen Landen zugesichert würde, als welches ohnehin dem Primogeniturrecht gemäß war.

§. 79.

Von den Sächsischen Ansprüchen auf die gräflich Hanau-Münzenbergischen Reichslehen siehe §. 112. bei Hessen.

§. 80.

IV. Baiern.

Baiern war eines der ältesten und bedeutendsten Herzogthümer Deutschlands. Die Landstände behaupteten auch, daß der Kaiser zu Ernennung ihrer Herzoge nicht befugt sey, sondern ihnen das Wahlrecht zustehe. Kaiser Friedrich I. glaubte, die kaiserl. Gewalt über die Herzogthümer nicht sicherer als durch derselben Schwächung gründen zu können, er benutzte jede Gelegenheit dazu. Dieses Schicksal traf auch Baiern, als der Herzog Heinrich von Sachsen und Heinrich von Oesterreich über die Erbfolge in das Herzogthum Baiern gestritten, entschied der Kaiser auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1155. dahin, daß zwar Herzog Heinrich von Sachsen auch das Herzogthum Baiern erhalten, aber an Heinrich von Oesterreich einen bestimmten Theil von Baiern, als ein von Baiern ganz unabhängiges Herzogthum abtreten solle. Eben so trennte dieser Kaiser, als er im Jahr 1180. auf dem Reichstag zu Würzburg den Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen in die Acht erklärt hatte, viele Theile von Baiern und dem dazu gehörigen Tyrol, und überließ dieselben dem daselbst schon begüterten Baiernschen Grafen Berthold von Andechs, unter dem Titel des Herzogthums Meran, auch erklärte der Kaiser die Baiernsche Stadt Regensburg zu einer freien Reichsstadt. Das von Baiern noch übrige erhielt Otto von Wittelsbach, ein Abstämmling von den alten Herzogen von Baiern, welcher im Jahr 1133. verstarb.

So hart Baierns Schicksal unter Kaiser Friedreich I. war, so glücklich änderte sich dasselbe unter Kaiser Friedrich II., dieser erklärte im Jahr 1215. den Pfalzgrafen Heinrich in

die Acht und überließ die Pfalzgrafschaft dem Herzog Ludwig von Baiern, obgleich erst Ludwigs Sohn Otto zum wirklichen Besitz gelangte, nachdem er des geächteten Heinrichs Tochter geehelichet. Eben dieser Otto erhielt auch von König Conrad IV. aus dem Haus Schwaben pfandschaftlich die obere Pfalz, welche nachher Conrads Sohn, der unglückliche Conradin, an Ludwig, den Sohn dieses Otto, erblich verkaufte, so daß nunmehr Baiern und Pfalz vereiniget waren.

Gedachten Otto's beide Söhne theilten im Jahr 1294. die väterlichen Lande. Ludwig erhielt die Pfalzgrafschaft und Oberbaiern, Heinrich Niederbaiern, sie stifteten dadurch die nachherige Churpfalz und Churbaiernschen Hauptlinien, im Jahr 1339. starb Heinrichs Sohn, Johann, ohne Kinder, Ludwig hinterließ zwei Söhne, Rudolph und Ludwig, den nachherigen Kaiser. Rudolph fiel die Pfalz und Ludwig Oberbaiern zu; nach Agang ebengedachten Johanns wählten die Niederbaiernschen Landstände Ludwigen auch zu ihrem Herrn. Er gerieth in Streitigkeiten mit seinem Bruder Rudolph und verjagte denselben von Land und Leuten, verglich sich aber mit dessen Söhnen im Jahr 1329. und überließ denselben die obere und untere Pfalz. Seine Söhne theilten im Jahr 1349. Ober- und Niederbaiern unter sich. Als mit Herzog Johann im Jahr 1425. der Niederbaiernsche Mannsstamm ausgestorben, so theilten die Oberbaiernschen Herzoge von Ingolstadt, München und Landshut Niederbaiern, die Ingolstädter Linie erlosch im Jahr 1447. und die Landshuter im Jahr 1503., so daß ganz Baiern der Münchner Linie zufiel. Als in dem 30jährigen Krieg der Churfürst von der Pfalz in die Acht erklärt worden, nahm der Herzog von Baiern, mit kaiserl. Bewilligung, die ganze Pfalz in Besitz, mußte aber, vermöge des Westphälischen Friedensschlusses, die untere Pfalz an den Sohn des geächteten Churfürsten zurückgeben, behielt aber die obere Pfalz. Im Jahr 1777. starb auch die Münchner Linie aus und Baiern fiel, in Gemäßheit der von den Kaisern und nachher durch den Westphälischen Friedensschluß

bestätigten Hausverträge, an den Churfürsten von der Pfalz. Der Teschner Friedenschluß vom Jahr 1779. bestätigte diese Wiedervereinigung der seit beinahe 500 Jahren getrennt gewesenen Baiernschen und Pfälzischen Lande; nur trat Churpfalz an Oesterreich, wegen seiner Ansprüche auf Niederbaiern, einen Theil des Burghauser Regierungsbezirks in Oberbaiern einstweilen ab.

In der Pfalzgrafschaft waren jeweils viele Nebenlinien, von welchen zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses die Simmernsche die Churlande besaß, nach Abgang derselben im Jahr 1685. folgte die Neuburgische, nach Abgang dieser im Jahr 1742. die Sulzbachische Linie, deren letzter, Karl Theodor, Baiern mit der Pfalz vereinigte, nach dessen Absterben alle diese Lande an die Zweibrücksche Linie fielen.

§. 81.

In Gemäßheit des Reichs-Deputationsschlusses vom Jahr 1803. trat Baiern die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern, Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergen op Zoom, die Herrschaft Ravenstein und seine übrigen Besitzungen in Belgien und Elsaß, gegen Entschädigung durch secularisirte hohe und niedere Stifter und Reichsstädte, an andere Staaten ab, und so erlosch der Titel Pfalzgraf, statt dessen erhielt Baiern durch den Preßburger Frieden vom Jahr 1805. den Königstitel.

§. 82.

Baiern erwarb in der Zeitfolge

1) die Herrschaft Mindelheim.

Die Herrschaft Mindelheim wurde von adelichen Familien als ein Reichslehen besessen. Im Jahr 1614. erkaufte Baiern dieselbe von der Familie von Maxelrain und wurde damit im Jahr 1618. von Kaiser Mathias belehnt. Als der Churfürst von Baiern im Jahr 1705. in die Acht erklärt worden, wurde der Herzog von Marlborough mit Mindelheim, als mit einem Reichsfürstenthum, belehnt, aber

durch den Badener Friedensschluß vom Jahr 1714. erhielt Baiern Mindelheim wieder zurück.

§. 83.

2) die Landgrafschaft Leuchtenberg.

Nach Absterben des Landgräflich Leuchtenbergischen Mannsstamms im Jahr 1646. nahm Prinz Albert von Baiern, der Gatte der Tante des Letztverstorbenen, kraft einer kaiserl. Anwartschaft, von der Landgrafschaft Besitz, überließ dieselbe aber an das Churfürstenthum Baiern gegen andere Entschädigungen.

Nach der in Achterklärung des Churfürsten im Jahr 1705. belehnte der Kaiser den Fürsten von Lamberg mit der Landgrafschaft, aber vermöge des Badener Friedensschlusses vom Jahr 1714. wurde diese Landgrafschaft wieder an Baiern zurückgegeben. Mecklenburg machte zwar bei jeder Gelegenheit auch noch bei Erlöschung des Baiernschen Mannsstamms im Jahr 1777. Ansprüche an diese Landgrafschaft, sich auf eine von Kaiser Max im Jahr 1502. erhalten habende Anwartschaft gründend, aber da diese Anwartschaft auf den Fall beschränkt war, wenn der damalige Landgraf ohne Mannserben absterben würde, dieser Fall aber nicht eintrat, indem derselbe Söhne hinterließ, so ist diese Anwartschaft schon vor Jahrhunderten erloschen.

§. 84.

3) die Grafschaft Wöllstein.

Kaiser Ferdinand I. gab dem Churhaus Baiern im Jahr 1658. die Anwartschaft auf die Grafschaft Wöllstein. Nach der Aechtung des Churfürsten von Baiern im Jahr 1705. wurde diese Anwartschaft von Kaiser Joseph I. an den Grafen von Rechtern übergetragen, allein der Badensche Friedensschluß erneuerte die Baiernsche Anwartschaft, und nach dem im Jahr 1740. erfolgten Abgang der Grafen kam Baiern in den Besitz.

§. 85.

4) die Grafschaft Hohen-Waldeck.

Die Herrschaft Hohen-Waldeck gehörte den Freiherrn von Maxelrain, welche von Kaiser Ferdinand II. zu Grafen

von Hohen-Waldeck ernannt wurden. Diese Grafschaft war der Baiernschen Hoheit unterworfen, die darauf gehaftet habenden Schulden waren sehr beträchtlich, vermöge eines Vertrags übernahm Baiern diese Schulden und erhielt dagegen nach Abgang des gräflichen Mannsstamms im Jahr 1734. die Grafschaft.

§. 86.

5) die Hochstifter Würzburg, Kempten, Freisingen, Augsburg und zum Theil Bamberg, Passau und Eichstädt nebst mehreren kleinern Stiftern und Reichsstädten gegen Abtretung obgedachter Pfälzischen Lande an andere Staaten, vermöge des Reichs-Deputationsrezesses vom Jahr 1803.

§. 87.

6) die Markgrafschaft Burgau, welche nach Abgang des markgräflichen Mannsstamms im Jahr 1283. von Kaiser Rudolph I. seinem Sohn Rudolph als ein Reichslehen gegeben, auf diese Art an das Erzhaus Oesterreich gekommen und durch den Presburger Friedensschluß vom Jahr 1805. an Baiern abgetreten worden, sodann vermöge eben dieses Schlusses die Reichsstadt Augsburg.

§. 88.

7) die Reichsstadt Nürnberg und mehrere Deutsch-Ordens-Comenthureien, kraft der Rheinbunds-Acte vom Jahr 1806., sodann durch Bewilligung des Kaisers Napoleon von den durch den Tilsiter Frieden vom Jahr 1807. an gedachten Kaiser zur freien Verfügung darüber von Preußen abgetretenen Ländern die bisher Brandenburgschen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, wozu auch Isenburgische von der Ansbachschen Herrschaft Brauneck abhangende Lehen gehören.

§. 89.

8) das Stift Berchtoldsgaden, welches durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. an Oesterreich gefallen war, kraft des Wiener Friedensschlusses vom Jahr 1807.

§. 90.

9) das vormals Mainzische, nachher dem Fürst Primas von dem Kaiser Napoleon angewiesene Fürstenthum Aschaffen-

burg durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom Jahr 1815., welche zugleich die in den §§. 87., 88. und 89. bemerkten Erwerbungen in ihrer Kraft beließ, obschon die Friedensschlüsse, auf welchen dieselben beruhen, durch den Pariser Frieden vom Jahr 1814. für nichtig erklärt worden.

§. 91.

10) die an das Erzhaus Oesterreich abgetreten gewesenen Theile des Hochstifts Fulda und mehrere Hessen-Darmstädtische Aemter und hauptsächlich von den von Frankreich an Deutschland zurückgegebenen jenseits Rheinischen Landen die größten Theile des Departements Donnersberg und Nieder-Rhein, mit den Städten Zweibrücken, Speyer und Landau, vermöge des Frankfurter Territorialrezesses vom Jahr 1819.

§. 92.

Der Reichs-Deputationsschluß vom Jahr 1803. trennte die Rheinpfalz von Baiern, sie würde andern Reichständen zur Entschädigung für verlorne Lande zugetheilt.

Wegen der zu der Rheinpfalz gehörigen Activlehen wurde nichts bestimmt, wahrscheinlich glaubte man, daß es sich von selbst verstehe, daß mit dem Land auch die damit verbunden gewesenen Activlehen an die neuen Besitzer also übergehen, daß, in so weit diese Lehen in der Rheinpfalz selbst gelegen sind, die Lehenherrschaft und das davon abhängende Heimfallsrecht demjenigen neuen Besitzer zufalle, in dessen Bezirk das Lehen gelegen.

Neben einer Menge geringerer Lehen gehören, so viel öffentlich bekannt ist, zu der Rheinpfalz als Lehen folgende jetzt standesherrliche Besitzungen:

§. 93.

Fürstlich Leiningsche.

Schon im 15ten Jahrhundert wurden die damaligen Grafen von Leiningen von Churpfalz mit der Grafschaft Leiningen belehnt, und dieses bis auf den Abgang der Rheinpfalz fortgesetzt. Durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. erhielt diese Familie anstatt ihrer bisherigen

Besitzungen, Mainzische, Würzburgische und Pfälzische Aemter, Kellereien und Stifter, auf welche nunmehr das Lehensverband verhältnißmäßig, vorzüglich in Ansehung des Rückfalls, an den Lehenherrn übergeht. Die jetzigen Fürsten sind Standesherrn von Baiern, von Baden und von Nassau.

§. 94.

Fürstlich Isenburgische.

Schon im 14. Jahrhundert belehnte Churpfalz die damals gräflich Isenburgische Familie mit dem Dorf Stockheim, dem Städtlein Bracht und vielen andern Gütern und Renten. Stockheim scheint an die Grafschaft Erbach gekommen zu seyn, welches dem Lehenhof gleichgiltig war, da die Grafschaft Erbach eben so Pfälzisches Lehen ist. Die übrigen Lehensstücke dürften in dem Großherzogthum Hessen liegen, weil das Fürstenthum Isenburg eine Hessische Standesherrschaft ist.

§. 95.

Gräflich Erbachsche.

Schon im 13. Jahrhundert waren die damaligen Dynasten von Erbach Erbschenken von Churpfalz, in jenen Zeiten war ein solches Amt mit Dienstleistungen mancher Art beschwert, und nach der Sitte dieser Zeit wurden Dienstleistungen mit Lehengütern belohnt. Die Dynasten von Erbach trugen die ganze Herrschaft Erbach von Churpfalz zu Lehen, und als Kaiser Karl V. im Jahr 1532. mit Churpfälzischer Bewilligung diese Dynasten in Grafenstand erhoben, wurden Churpfalz seine Lehenherrlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Ausser der Grafschaft Erbach hatten die Grafen von Churpfalz auch zu Lehen Burglehen zu Starkenburg und zu Lindenfels, und einen dritten Theil der Bleibergwerke in dem Erbachischen Amt Schönberg zu Elmanshausen. Die Erbachischen Lande bilden jetzt eine großherzogl. Hessische Standesherrschaft.

§. 96.

Fürstlich Saynische.

Schon im 13. Jahrhundert wurden die Grafen von Sayn von Churpfalz mit der Grafschaft Sayn belehnt.

Im Jahr 1327. belehnte Pfalzgraf Ludwig den Grafen Johann von Sayn auch mit den Grafschaften Solms, Virneburg, Beilstein und Eberstein, da aber diese Länder jetzt andere Besitzer haben, so kommt im folgenden hievon das weitere. Im Jahr 1411. belehnte Churfürst Ludwig von der Pfalz den Grafen Gerhard von Sayn mit den Grafschaften Sayn, Solms und Virneburg, mit Beifügung von der Herrschaft Braunsberg und Hinweglassung der Grafschaft Eberstein, welche Belehnungen immer fortgesetzt wurden. Durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. erhielt Nassau einen Theil der Saynschen Lande unter der Bedingung, sich hierüber mit der Saynschen Familie abzufinden. Die Fürsten von Sayn sind Brandenburgische und Nassauische Standesherren.

Die in den neuern Lehenbriefen ausgelassene Grafschaft Eberstein gehörte zu dem schon vor Jahrhunderten zerstörten Schloß Eberstein in dem Fuldaischen und diese Ebersteinische Familie ist auch schon vor Jahrhunderten ausgestorben.

§. 97.

Fürstlich Solmsche.

Im Jahr 1326. trug Graf Johann von Solms dem Grafen Gottfried von Sayn seine Herrschaft zu Lehen auf. Die Grafen von Sayn verwandelten dieses Lehen in ein Afterlehen, da sie diese Grafschaft mit der Grafschaft Sayn von Churpfalz zu Lehen empfingen und bis zu Abgang der Pfalz damit belehnt wurden. Durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. erhielt die Solmsche Familie für die Herrschaft Rohrbach, Graz-Scharfenstein und Hirschfeld und für ihre Ansprüche auf die Abtei Arensberg und das Amt Kleeburg, die Abteien Arensburg und Altenburg. Diese Häuser sind Brandenburgische und Nassauische Standesherren.

§. 98.

Fürstlich Löwensteinische.

Im Jahr 1359. wurde die Herrschaft Beilstein, und im Jahr 1456. die Grafschaft Virneburg von den Grafen von Sayn den Grafen von der Mark zu Churpfälzischen Afterlehen gegeben. Nach Abgang des Markschen Mannsstamms fielen dieselben an die in die gräflich Manderscheidsche Familie verehelichte Tochter, und wurde hernach an den Grafen Ludwig von Löwenstein gegen die Herrschaften Kronenburg und Dalheim vertauscht. Durch den Reichs-Deputationsrezeß vom Jahr 1803. erhielt Löwenstein-Wertheim für die Grafschaft Virneburg das Amt Freudenberg, die Carthause Grünau, das Kloster Triefenstein und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld. Die Löwensteinischen Familien sind Baiernsche und Badensche Standesherren.

§. 99.

Fürstlich Wiedische.

Das von Churpfalz lehenrührige Schloß Braunsberg nebst Zugehörden gehört zu der Nassauischen Standesherrschaft Neuwied, schon seit dem Jahr 1273. war es ein Churpfälzisch gräflich Saynsches Afterlehen.

Vermuthlich haben die vormaligen und jetzigen Besitzer der Rheinpfalz sich wegen dieser Lehen mit einander sowohl als mit den Lehenleuten abgefunden, indem andernfalls dergleichen Ansprüche eine Quelle weit führender Streitigkeiten werden könnten; indessen ist hiervon nichts öffentlich bekannt geworden.

§. 100.

V. Hannover.

Das Braunschweigische Fürstenhaus stammt von der Italienisch-Welfischen Familie ab. Ein Zweig dieses Stamms verehelichte sich mit der Tochter Herzogs Otto von Baiern.

Kaiser Heinrich IV. entsetzte den Herzog Otto, wegen Ungehorsam, des Herzogthums, und überließ dasselbe Otto's Tochtermann, dem Herzoge Welf, im Jahr 1071. Dessen

Sohn Heinrich pflanzte den herzoglichen Stamm fort. Heinrichs Sohn und Enkel, gleichen Namens, vermehrten die Welfischen Besitzungen; ersterer erhielt mit seiner Gemahlin, der Tochter des letzten Herzogs von Niedersachsen, das Allodialland Lüneburg, und letzterem gab sein Schwiegervater, Kaiser Lothar II., die Braunschweigschen, Nordheimschen und Supplingenburgschen Allodiallande, und ernannte denselben zugleich zum Herzoge von Sachsen.

Dessen Sohn Heinrich war der mächtigste, aber auch der unglücklichste Deutsche Magnat. Er besaß die Reichsherzogthümer Baiern und Sachsen und als Allodien die Lüneburgschen und Braunschweigschen Lande, nebst vielen andern Besitzungen in Italien, Schwaben und Baiern. Er zerfiel mit dem Kaiser Friedrich I. wegen verweigerter Beiwirkung zu einem Römerzuge und als derselbe unter mancherlei Vorwand mehrmalen vor das kaiserliche Gericht geladen worden, aber niemals erschienen, wurde er im Jahr 1180. in die Reichsacht erklärt. Kaum konnte er in der Zeitfolge erlangen, daß ihm die Braunschweigschen und Lüneburgschen Erblande wieder gegeben wurden.

Heinrichs Enkel Otto, trug seine Lande dem Kaiser Friedrich II., im Jahr 1235., zu Reichslehen auf. Der Kaiser vermehrte dieselbe mit der Stadt Braunschweig und einigen andern Besitzungen und belehnte damit Otto und desselben männliche und weibliche Nachkommen, erhob auch diese Lande zu einem Herzogthum.

In der Schlußacte des Wiener Congreß vom Jahr 1815. wurde Hannover als ein Königreich anerkannt. In der Zeit Folge wurde dieses Herzogthum durch Brüdertheilungen oft zerstückelt, bis es endlich, nach eingeführtem Erstgeburtsrecht, bei der Abtheilung in das Braunschweig-Lüneburgische und das Braunschweig-Wolfenbüttelische es sein Bewenden behielt.

§. 101.

Das Lüneburgsche oder Hannöversche Land vergrößerte sich durch:

1) die Hochstifter Bremen und Verden.

Bremen und Verden wurden durch den Westphälischen Friedensschluß vom Jahr 1648. secularisirt und an Schweden abgetreten. In dem nordischen Kriege eroberte Dänemark dieselben, und verkaufte sie im Jahr 1715. an Hannover. In dem Stockholmschen Friedensschlusse vom Jahr 1719. verzichtete Schweden, gegen Empfang von einer Million Reichsthaler, welche Hannover bezahlte, auf alle Ansprüche an Bremen und Verden.

§. 102.

2) das Hochstift Osnabrück.

Osnabrück wurde durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803., gegen Verzichtung auf mehrere Ansprüche an Reichslande, als secularisirt an Hannover überlassen.

§. 103.

3) das Hochstift Hildesheim.

Hildesheim wurde durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803. secularisirt, und nebst der Reichsstadt Goslar an Preußen überlassen. Im Jahr 1815. vertauschte Preußen beides, gegen Ueberlassung des größern Theils des Herzogthums Lauenburg, an Hannover.

§. 104.

4) das Fürstenthum Ostfriesland.

Die Herrschaft Ostfriesland wurde im Jahr 1464. von Kaiser Friedrich III. zu einer Reichsgrafschaft erhoben, und dagegen dem Reich zu Lehen aufgetragen. Kaiser Leopold I. ertheilte im Jahr 1694. die Anwartschaft darauf an Brandenburg, welches die Kaiser Joseph I. und Karl VI. bestätigten. Nach Abgang des Mannsstamms, im Jahr 1744., ergriff Brandenburg davon Besitz. Braunschweig widersprach, und gründete sich auf einen Erbvertrag mit den Fürsten von Ostfriesland vom Jahr 1691., setzte auch der Anwartschaft den Abmangel der Bestätigung des Reichs entgegen; weil aber gedachter Erbvertrag nicht zu Stand gekommen, so wurde auf diese Einsprache keine Rücksicht genommen, eben so wenig auf die Einsprache der von dem Ostfriesländischen Weibsstamme abstammenden Grafen von Wied-Runkel und Kriechingen, welche Ostfriesland als

ein Weiberlehen ansprachen, indem in den vorhandenen Lehenbriefen und in den Testamenten, auch in den Vergleichen der Fürsten von Ostfriesland, dieses Lehen immer als ein Mannslehen behandelt worden.

Dem Artikel 27. der Wiener Schlußacte vom Jahr 1815. zufolge, trat Brandenburg Ostfriesland, nebst der niedern Graftschaft Lingen und einem Theile des Hochstifts Münster, an Hannover ab.

§. 105.

5) die Lehenherrschaft über alle in dem Hannoverischen liegenden Brandenburgischen Activlehen, welche durch einen Vergleich vom Jahr 1719. Brandenburg an Hannover abgetreten.

§. 106.

VI. Würtemberg.

Die Würtembergische Regentenfamilie stammt von den Dynasten von Beutelsbach ab, welche zu Ende des eilften Jahrhunderts sich in Grafen von Würtemberg verwandelten. Sie vermehrten ihre Lande durch Käufe, besonders aber durch Verehelichungen mit Erbtöchtern der Herzoge von Teck, der Herzoge von Oels und der Grafen von Mömpelgardt. Auch brachten sie, nach Abgang der Herzoge von Schwaben mit Conradin, während des großen Zwischenreichs in Deutschland, manche Theile von Schwaben an sich.

Obschon das Recht der Erstgeburt durch ein Familienstatut vom Jahr 1473. in dem gräflich Würtembergischen Hause eingeführt war, dasselbe auch im Jahr 1495. von Kaiser Max I. bestätiget worden, so würde jedoch in der Folge Würtemberg mehrmals in verschiedene Linien getheilt, von welchen die letzte, die Neustädtische, im Jahr 1742., ausstarb, seit welcher Zeit das Land vereinigt geblieben; allein die nach Abgang der Mömpelgardtischen Linie im Jahr 1723. damit verbündene gefürstete Grafschaft Mömpelgardt würde durch die Pariser Friedensschlüsse vom Jahr 1814. und 1815. gegen Entschädigung an Frankreich abgetreten, und das Herzogthum Oels in Preußisch Schlesien

fiel nach Abgang der allein dazu berechtigt gewesenen Würtembergischen Nebenlinie, im Jahr 1761., an das herzogliche Haus Braunschweig.

Im Jahr 1495. erhob Kaiser Max I. die Grafschaft Würtemberg zu einem Herzogthume, und im Jahr 1805. verwandelte Kaiser Napoleon, durch den Preßburger Friedensschluß, das Herzogthum in ein Königreich, obschon der Preßburger Friedensschluß nachher durch den Pariser Friedensschluß vom Jahr 1814. wieder aufgehoben worden, so wurde dennoch bei den Wiener Conferenzhandlungen vom Jahr 1814. diese königliche Würde allgemein anerkannt.

§. 107.

Würtemberg vergrößerte sich durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803. mit dem Stifte Ellwangen und mehreren kleinen Stiftern und Reichsstädten, sodann, durch den Preßburger Frieden vom Jahr 1805. und durch die Rheinbundes-Acte vom Jahr 1806., mit den 5 Donaustädten, den Grafschaften Hohenberg und Schelklingen und der Landvogtei Altdorf, alles vorher Oesterreichischen Besitzungen, sodann mit mehreren Deutschordens-Comenden, besonders mit Mergentheim, dem bisherigen Sitz des Hoch- und Deutschmeisters, und mit der vorher Baierischen Herrschaft Wiesensteig.

§. 108.

VII. Baden.

Baden war ein Theil des Herzogthums Zähringen, von welchem dasselbe mit dem Namen einer Markgrafschaft, unter Kaiser Heinrich IV., durch eine Brudertheilung, getrennt worden. Unter Kaiser Otto IV. wurde diese Markgrafschaft in die Badische und in die Hochbergische abgetheilt. Letztere erwarb durch Schenkungen von den Grafen von Freiburg, unter Kaiser Rudolph I., die Herrschaft Badenweiler; durch Schenkung der Dynasten von Röttelen, unter Kaiser Ludwig II. die Herrschaft Röttelen, und unter Kaiser Wenzel, einen Theil der Herrschaft Usenberg.

Nach dem Abgange der Markgrafen von Hochberg, unter Kaiser Max I., fielen alle diese Lande, kraft eines Erbvertrags, an die Badische Linie.

Unter Kaiser Karl V. geschah wieder eine Haupttheilung in die Baden-Badische und Baden-Durlachische Linie, von welchen letztere im Jahr 1771. ausstarb, wo sodann all diese Lande wieder vereinigt wurden.

§. 109.

Baden erhielt an neuen Landen, durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803, die dießseits rheinischen Lande der Hochstifter Constanz, Speyer, Straßburg und Basel, und mehrere kleinere Stifter und Reichsstädte; sodann einen Theil der Churpfälzischen Lande mit den Hauptstädten Mannheim und Heidelberg, die dießseits rheinische Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welche nach Abgang des gräflich Hanauischen Mannsstamms, im Jahr 1736., an den Erbprinzen von Darmstadt, als den Gemahl der Lichtenbergischen Erbtochter, gefallen war; und die Herrschaft Lahr, welche nach Abgang des Mannsstamms der Dynasten von Geroldseck Lahrer Linie, durch die Erbtochter, an die Grafen von Mörs und Saarwerden, und nach Abgang deren Mannsstamm, durch die Erbtochter, an die Grafen von Nassau gekommen war; sodann, durch den Preßburger Frieden vom Jahr 1805., durch die Rheinbundes-Acte vom Jahr 1806. und durch Tausch mit Würtemberg, die Landgrafschaft Breisgau, die Ortenau, die Landgrafschaft Nellenburg, alles vormals Oesterreichische Besitzungen, das Johanniter-Meisterische Fürstenthum Heitersheim, mehrere Ordens-Comenden, und die Stift St. Blasische Grafschaft Bonndorf.

§. 110.

VIII. Churfürstenthum Hessen.

Die Herrschaft Hessen war ein Theil der Landgrafschaft Thüringen. Nach dem Abgange des Thüringischen Mannsstamms, im Jahr 1249., wurde Hessen von Thüringen getrennt, und der Bruderstochter des letzten Landgrafen und

ihrem Sohne Heinrich überlassen. Kaiser Adolph erhob die Herrschaft Hessen zu einem Fürstenthume, im Jahr 1292. Von dieser Zeit an nannten sich die Hessischen Fürsten Landgrafen, wahrscheinlich in Rückblick auf die Landgrafschaft Thüringen. Durch Heirath mit Anna, der Tochter des letzten Grafen von Katzenelnbogen, erwarb Hessen, im Jahr 1479., diese Grafschaft. Unter Kaiser Max I. wurde Hessen durch Brudertheilungen in mehrere Theile zerstückelt, nach dem Aussterben der Marburgischen Linie aber, im Jahr 1604., und dem eingeführten Erstgeburtsrechte verblieb es bei den 2 Hauptlinien Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, jedoch also, daß bei jeder Hauptlinie eine Nebenlinie blieb: bei Cassel Hessen-Rheinfels-Rothenburg, und bei Darmstadt Hessen-Homburg, welche Nebenlinien unter der Hoheit der Hauptlinien stehen.

Wegen einer Streitigkeit zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels-Rothenburg verfügte im Jahr 1758. der Reichshofrath:

„Daß der Herr Landgraf und dessen Regierung in „Fällen, da über ein oder andere in den Verträgen oder „sonst vorkommende Gerechtsame zwischen beeden Fürst„lichen Linien Irrungen entstanden, sich keiner eigen„richterlichen Cognition noch weniger Jurisdiction über die, „die Jura ihres Fürstlichen Herrn Principalens vertheidi„gende Canzleyen zu Rheinfels sowohl als zu Rothenburg „anmaßen sollen."

§. 111.

Was Hessen-Cassel ins Besondere betrifft, so hat der von den Franzosen aus seinen Landen vertriebene, und, nachdem die Franzosen durch die verbündeten Mächte besiegt worden, wieder in seine Lande eingesetzte Regent den von den Franzosen in Deutschland eingeführten Großherzogs-Titel für sein Erbland nicht angenommen, sondern den vor seiner Vertreibung gehabten Titel: „Churfürst von Hessen" beibehalten, obschon die Churfürsten mit dem Deutschen Kaiser aus der Reihe der Dinge verschwunden sind. Um jedoch die mit der großherzoglichen Würde verbundene Prä-

rogative zu erhalten, fügte derselbe seiner Titulatur den Beisatz „Großherzog von Fulda" bei, da er einen grossen Theil dieses Hochstifts durch die Wiener Conferenzhandlungen erhalten hatte.

§. 112.

Hessen-Cassel vergrößerte sich:

1) durch die gräflich Hanau-Münzenbergischen Lande.

Die Dynasten von Hanau wurden von Kaiser Sigmund, im Jahr 1429., zu Grafen ernannt. Im Jahr 1481. theilten sich die Grafen in die Münzenbergische und in die Lichtenbergischen Linien, errichteten aber im Jahr 1610. einen wechselseitigen Erbvertrag, welchem zufolge nach Abgang des Münzenbergischen Mannsstamms, im Jahr 1642., der Graf von Hanau-Lichtenberg die Grafschaft Hanau-Münzenberg erhielt. Im Jahr 1643. schlößen die Grafen von Hanau mit Hessen-Cassel einen Vergleich dahin ab, daß nach Abgang ihres Mannsstamms die Grafschaft Münzenberg an Hessen-Cassel fallen solle. Das Churhaus Sachsen hatte schon im Jahr 1625. von Kaiser Friedrich II. eine Anwartschaft auf die Münzenbergischen Reichslehen erhalten. Hessen-Cassel verglich sich aber im Jahr 1724. mittelst einer Summe Geldes mit Sachsen, und Sachsen verzichtete auf seine Ansprüche, jedoch mit Vorbehalt, nach Abgang des Mannsstamms der Casselischen Linie, gegen Rückerstattung der Vergleichssumme, seine Anwartschaftsrechte wieder geltend machen zu können. Kaiser Karl VI. bestätigte diesen Vergleich im Jahr 1728. Im Jahr 1736. starb der gräfliche Mannsstamm aus, und Hessen-Cassel ergriff Besitz.

§. 113.

2) vermöge des Artikels 15. des Westphälischen Friedensschlusses vom Jahr 1648. die Abtei Hirschfeld nebst Zugehörden, und 4 Hochstift Mündenschen Beamtungen;

§. 114.

3) kraft des Reichs-Deputations-Rezesses vom Jahr 1803., durch einige vorhin Chur-Mainzische Aemter und Stifter, die reichsunmittelbar gewesene Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen, jedoch mit Bedingung einer ewigen

Rente von 22,500 fl. für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg;

§. 115.

4) vermöge eines Vertrags mit Brandenburg vom Jahr 1815., durch den größern Theil des Hochstifts Fulda, welches durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803. secularisirt an Nassau-Oranien überlassen und von diesem, in Gemäßheit der Wiener Conferenzhandlungen vom Jahr 1805., mit den übrigen Nassau-Oranischen Landen an Brandenburg abgetreten worden war.

§. 116.

Die beiden Hessischen Häuser haben anwartschaftliche Ansprüche auf Besitzungen mehrerer Deutschen Bundesstaaten sowohl, als auf sämmtliche Brandenburgische und Sächsische Lande. (Siehe hiervon bei Brandenburg §. 58—60.)

§. 117.

2) Fürstlich Waldeckische Lande.

Die Grafen Heinrich und Walraf trugen im Jahr 1438. dem Landgrafen Ludwig von Hessen, gegen eine Summe Geldes, ihre Besitzungen zu Mannslehen auf. Da Hessen diese Besitzungen dem Reich auch zu Lehen aufgetragen, so entstand daraus ein Hessisches Reichs-Afterlehen, wozu jedoch die Regalien nicht gehörig sind, da Waldeck dieselbe unmittelbar von dem Kaiser zu Lehen empfing. In einem Vergleich vom Jahr 1647. verzichtete Hessen-Cassel auf alle Ansprüche an Hoheitsrechte über Waldeck, und behielt sich blos die Huldigung der Unterthanen vor. Der Westphälische Friedensschluß vom Jahr 1648. bestätigte den Vergleich.

§. 118.

3) Fürstlich Lippische Lande.

Als nach Abgang des gräflich Hollstein-Schaumburgischen Mannsstamms, dessen Lande zum Theil Hessisches Lehen waren, die Allodiallande an die Mutter des letzten Grafen, eine geborne Gräfin von der Lippe, gefallen, verglich sich im Jahr 1647. Hessen-Cassel mit Lippe dahin, daß, mit einem kleinen Voraus für Hessen, die Lehen und Allodien

ohne Unterschied in zwei gleiche Theile getheilt, und Lippe den einen Theil als ein Hessisches Mannslehen erhalten solle, welchen Vergleich der Westphälische Friedensschluß vom Jahr 1648. im Artikel 15. bestätigte.

§. 119.

IX. Großherzogthum Hessen.

Ausser dem, was bereits bei dem Churfürstenthume Hessen von beiden Hessischen Fürstenhäusern angeführt wurde, ist von dem Großherzogthume Hessen oder von Hessen-Darmstadt noch besonders zu bemerken:

Durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803. erhielt Hessen-Darmstadt, ausser dem in der Folge an Brandenburg abgetretenen Westphalen, noch mehrere vormals Mainzische und Pfälzische Aemter, Reste des Hochstifts Worms, Abteien, und die Reichsstadt Friedberg, mit dem Bedinge, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 120.

Durch die Rheinbundes-Acte vom Jahr 1806. erhielt Hessen-Darmstadt die Burggrafschaft Friedberg, und durch einen Vertrag mit Brandenburg vom Jahr 1816. von den von Frankreich vermöge der Pariser Frieden von den Jahren 1814. und 1815. an die verbündeten Mächte abgetretenen jenseits rheinischen Ländern einen großen Theil des Departements Donnersberg, mit den Städten Mainz und Worms, jedoch mit Vorbehalt der Bundesfestungs-Eigenschaft der Stadt Mainz.

Von Hessen-Darmstädtischen anwartschaftlichen Ansprüchen wegen der Lausitz, siehe bei Oesterreich §. 33.

§. 121.

X. Hollstein und Lauenburg.

Hollstein gehörte zu dem Herzogthume Sachsen. Herzog Lothar, nachher Deutscher Kaiser, trennte dasselbe von Sachsen, und gab es dem Grafen Adolph von Schauenburg, im Jahr 1106., zu einem Sächsischen Lehen. Nach Abgang des Schauenburgischen Mannsstamms mit Graf Adolph, welcher auch Hollstein und Schleswig, und zwar

letzteres als ein Dänisches Lehen, besessen, im Jahr 1459., nahm Christian, der Sohn von der an den Grafen Diedrich von Oldenburg verehelicht gewesenen Schwester Graf Adolphs, mit Beistimmung der Landstände, Besitz von Hollstein und Schleswig. Kaiser Friedrich III., welcher, von den Deutschen Reichsständen sehr gedrängt, ausserhalb Deutschland Freunde suchte, bestätigte es, und erhob Hollstein im Jahr 1474. zu einem Herzogthume. Gedachter Christian, Graf von Oldenburg, war schon im Jahr 1449., nach Abgang des königlich Dänischen Mannsstamms, zum König erwählt worden. Unter seinem Enkel, König Christian III., wurde Hollstein im Jahr 1544. getheilt; eine Hälfte, die königliche oder Hollstein-Glückstädtische, behielt der König, und die andere Hälfte, die herzogliche oder Gottorpische, dessen Bruder Herzog Adolph. Der Sächsische Lehensverband hatte aufgehört, als Kaiser Friedrich I. den Herzog Heinrich von Sachsen in die Acht erklärt hatte, und Hollstein wurde von da an als ein Reichslehen behandelt. In der Folge wurden mehrmals Dänische Prinzen mit Antheilen des königlichen Theils belehnt, und dadurch Nebenlinien gestiftet, welche aber mit der Hollstein-Plönischen im Jahr 1761. aufhörten, so daß jetzt der König von Dänemark den Glückstädtischen Antheil allein besitzt.

Der Herzogliche Antheil an Hollstein fiel in der Zeit Folge erbfolgsweise an Peter III. Thronfolger in Rußland, gebornen Herzog von Hollstein-Gottorp älterer Linie. Während seiner Minderjährigkeit verglich sich seine Vormünderin, die Kaiserin Katharina von Rußland, mit Dänemark im Jahr 1767. dahin, daß der herzogliche Antheil an Hollstein an Dänemark, gegen Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, überlassen werden solle. Nach erlangter Volljährigkeit bestätigte Peter, im Jahr 1773., diesen Vergleich, welcher sodann vollzogen, auch diese beiden eingetauschten Grafschaften an die jüngere herzoglich Gottorpische Linie, die Hochstift Lübeckische, von Peter abgetreten wurden, so daß nunmehr ganz Hollstein mit der Krone Dänemark

verbunden ist, jedoch so wie es vorher ein Deutsches Reichsland war, jetzt ein Deutscher Bundesstaat ist.

§. 122.

Das Herzogthum Schleswig war in älteren Zeiten eine zu Deutschland gehörige Markgrafschaft. Kaiser Konrad II. trat dieselbe im Jahr 1036. dem Könige Canut von Dänemark ab, als er dessen Tochter mit seinem Sohne Heinrich vermählte. Im Jahr 1386. belehnte der König von Dänemark den Grafen Gerhard von Hollstein mit Schleswig, und von dieser Zeit an blieb Schleswig mit Hollstein verbunden und hatte mit demselben gleiche Schicksale. Dänemark behandelte Schleswig als ein von dem Deutschen Reiche ganz getrenntes Land, obgleich die Herzoge von Hollstein-Gottorp mit ihrem Antheile an Hollstein auch ihren Antheil an Schleswig von dem Reiche zu Lehen empfingen, so wurde doch Schleswig in der Reichsmatrikel ausgestrichen, und der Eiderstrom trennt dasselbe von Deutschland.

Durch den Stockholmer Frieden vom Jahr 1720. wurde der herzogliche Antheil von Schleswig an Dänemark überlassen, und in obangeführtem Vertrage vom Jahr 1773. von Herzog Peter wiederholt auf alle Ansprüche an Schleswig verzichtet, so daß dasselbe nicht zu den Deutschen Landen gehört.

§. 123.

Lauenburg wurde von Herzog Heinrich von Sachsen Wendischen Völkern abgenommen und mit Sachsen verbunden, ohne jedoch dieses Land dem Reich zu Lehen aufzutragen. Nachdem gedachter Herzog Heinrich von dem Kaiser Friedrich I. in die Acht erklärt worden, wurde demselben mit Sachsen auch Lauenburg, ob es schon zu seinen Erbgütern gehörte, gewaltsam entzogen; bald diese, bald jene Familie bemächtigte sich desselben, bis es Churfürst Albert von Sachsen an sich brachte und seinem jüngern Sohne Johann als ein von Sachsen getrenntes Herzogthum übergab, dessen Nachkommen im Jahr 1689. mit Herzog Julius Franciscus ausstarben. Diese Herzoge verglichen sich im Jahr 1369. mit den Nachkommen Herzogs Heinrich,

den Herzogen von Braunschweig, dahin, daß nach Abgang des Lauenburgischen Mannsstamms das Land an Braunschweig fallen solle; sie trugen auch, zu ihrer mehreren Sicherheit, Lauenburg dem Reich zu Lehen auf. Nach eingetretenem Abgangsfall nahm Braunschweig Lüneburg um so mehr von dem reichslehenbaren Landestheil Besitz, als demselben auch eine Erbverbrüderung vom Jahr 1683. das Recht dazu gab. Der Kaiser belehnte auch Braunschweig mit Lauenburg. Bei den Wiener Conferenzhandlungen vom Jahr 1815. wurde Lauenburg, in so weit dasselbe auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, von Braunschweig an Preußen und von Preußen an Dänemark abgetreten, und von Dänemark als ein Deutsches Bundesland anerkannt.

§. 124.

Das Braunschweigische Erbfolgerecht wurde von einigen Seiten her angefochten.

1) Chur-Sachsen hatte von den Kaisern Max I. und Leopold I. die Anwartschaft und Mitbelehnung auf Lauenburg sowohl für sich als nach ihm für alle Sächsischen Häuser erhalten, bezog sich auch auf eine Erbverbrüderung vom Jahr 1671., verzichtete aber durch einen Vergleich vom Jahr 1697., gegen 110,000 Gulden und unter Vorbehalt des Rückfalls nach Abgang des Mannsstamms des Braunschweigischen Gesammthauses, auf seine Ansprüche, welchem Vergleich aber die herzoglich Sächsischen Häuser widersprachen.

2) Die fürstlich Anhaltischen Häuser.

Diese führten für sich an, daß der letzte Herzog verordnet hätte, daß seine Reichslehen den Fürsten zu Anhalt, als Abstämmlingen von dem nämlichen Stammvater, überlassen werden sollten; allein über Reichslehen konnte der Letzte des belehnten Hauses nicht verfügen, und Lauenburg erwarb Herzog Albert von Sachsen, und nicht von diesem, sondern von dessen Bruder stammen die Anhaltischen Fürsten ab. Diese Fürsten wiederholten ihre Ansprüche nicht nur als in dem Aachner Friedensschlusse vom Jahr 1748. dem Churhause Hannover seine Besitzungen garantirt wor-

den, sondern auch als bei dem Wiener Congresse vom Jahr 1815. der größere Theil von Lauenburg an Brandenburg von Hannover abgetreten worden.

3) Die Häuser Baiern und Baden-Baden, in welche die Lauenburgischen Erbtöchter vermählt waren, welchen die Allodien zufielen, wozu, nach der Erbtöchter Behauptung, auch das von Braunschweig in Besitz genommene Land Hadeln gehören solle. Die Sache wurde bei dem Reichshofrathe anhängig gemacht, aber nicht entschieden, und jetzt sind die Abstämmlinge dieser Erbtöchter ausgestorben.

§. 125.

XI. Luxemburg.

Luxemburg hatte eigene Grafen. Im Jahr 1354. wurde von Kaiser Karl IV. Luxemburg zu einem Herzogthume ernannt. Nach Absterben des herzoglichen Stamms fiel dasselbe, nach dem Testament des letzten Herzogs, an den König Wenzel von Böhmen, welcher dasselbe verpfändete. In der Folge wurde es mit den Niederlanden vereinigt und hatte mit denselben gleiches Schicksal. Durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom Jahr 1815. Artikel 65. wurden die Niederlande nebst Holland dem Fürsten von Nassau-Oranien, unter dem Namen eines Königreichs der Niederlande, übergeben, nur die Provinz Luxemburg wurde unter dem Namen eines Großherzogthums in dem Verband mit dem Deutschen Bunde belassen und die Festung Luxemburg für eine Bundesfestung erklärt. Dem Könige wurde frei gelassen, Luxemburg einem seiner nachgebornen Söhne zu überlassen, welches aber nicht geschah. Die herzoglich Nassauische, auf einem Erbvereine vom Jahr 1783. sich gründende Erbfolgerechte auf das an Brandenburg abgetretene Fürstenthum Nassau-Oranien wurden durch den Artikel 71. der Schlußacte auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen. Diesem wurde auch das Herzogthum Bouillon als mediatisirt zugegeben.

§. 126.

XII. Braunschweig-Wolfenbüttel. (Siehe hiervon bei Hannover).

In dem großherzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel waren auch bisweilen mehrere Nebenlinien, welche aber mit der Braunschweig-Bevernischen aufhörten.

§. 127.

Braunschweig hat Ansprüche an die Grafschaft Regenstein oder Reinstein, welche Brandenburg ganz unter dem Titel eines heimgefallenen Hochstift Halberstädtischen Lehens besitzt. Die Grafschaft Reinstein war ein Theil der zu den Erbgütern Herzogs Heinrich von Braunschweig gehörig gewesenen Grafschaft Blankenburg, welche Kaiser Joseph I. im Jahr 1707. zu einem Fürstenthume erhoben. Die Grafschaft Reinstein wurde einer Familie, die sich nachher davon benannte, von Braunschweig zu Lehen gegeben; diese starb aus im Jahr 1599., und Braunschweig nahm die Grafschaft als ein heimgefallenes Lehen in Besitz. Diese Familie hatte auch Lehengüter von dem Hochstifte Halberstadt, als in dem dreißigjährigen Kriege, im Jahr 1641., Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich sich des Hochstifts Halberstadt bemächtiget, nahm derselbe auch von der ganzen Grafschaft Reinstein Besitz, und belehnte damit, mit Beistimmung des Domkapitels, im Jahr 1643., den Grafen von Tattenbach. Kaiser Ferdinand III. bestätigte es.

In dem §. 3. des Artikels 8. des Westphälischen Friedensschlusses vom Jahr 1648. wurde festgesetzt:

> „Teneatur Elector Comitem a Tattenbach in possessione „Comitatus Rheinstein conservare eidemque investituram a „Domino ArchiDuce de Consensu Capituli concessam, reno-„vare.“

Braunschweig hatte schon im Jahr 1645., um seine Rechte nach Möglichkeit zu wahren, den Grafen von Tattenbach auch mit der Grafschaft Reinstein belehnt, so wie Brandenburg im Jahr 1659. ein Gleiches that, und Kaiser Leopold es im Jahr 1660. genehmigte. Im Jahr 1672. wurde der damalige Graf von Tattenbach wegen Empörung enthauptet und die Familie ihrer Lehen verlustig erklärt; nun zog Brandenburg die ganze Grafschaft Reinstein ein, und überließ Braunschweig, den Prozeßweg zu betreten,

auf welchen dasselbe aber bis jetzt noch nicht zum Ziele gelangt ist.

§. 128.

Braunschweig hat auch anwartschaftliche Ansprüche an die Grafschaft Lippe. So lautet ein Reichshofraths-Schluß vom 5. Juni 1733. dahin:

„4) Soll sodann die Kaiserliche Confirmation sowohl „über das Privilegium Kaysers Caroli V. de a° 1555. in „puncto Juris Senii als auch über die Kaiserliche Expec„tanz auf die Grafschaft Lippe, des supplicirenden Herrn „Herzogs Begehren gemäß, expedirt werden."

§. 129.

XIII. Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg wurde von Wendischen Fürsten beherrscht. Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen eroberte Mecklenburg, gab es aber dem Fürsten Pribislav, im Jahr 1165., wieder zurück, da Pribislav's Sohn sich mit Heinrichs unehelicher Tochter verehelichte, von welcher Ehe die Mecklenburgischen Fürsten herstammen. Pribislav trug sein Fürstenthum dem Kaiser Friedrich I. zu Lehen auf, und wurde zum Reichsfürsten ernannt. Kaiser Karl V. ernannte im Jahr 1348. Mecklenburg zu einem Herzogthume. Dieses Land wurde öfters zwischen Brüdern getheilt, endlich behielt es bei der Abtheilung in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sein Bewenden, und das Recht der Erstgeburt wurde eingeführt. Durch den Westphälischen Friedensschluß erhielten die Mecklenburgischen Häuser die Hochstifter Schwerin und Ratzeburg und die Johanniter-Comenden Miro und Nemero.

In der Schlußacte des Wiener Congresses vom Jahr 1815. werden die Mecklenburgischen Fürsten mit dem Großherzogs-Titel beehrt.

§. 130.

XIV. Nassau.

Die Nassauischen Fürstenhäuser stammen von den Dynasten von Laurenburg ab. Sie erwarben in der Zeit Folge, durch Verehelichungen mit gräflichen Erbtöchtern, viele

Besitzungen. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts erbauten sie eine Burg, welche sie Nassau benannten, von welcher sie den Titel Grafen von Nassau annahmen. Sie theilten ihre Besitzungen jeweils unter ihre verschiedenen Linien. Die Walramische Linie wurde von Kaiser Karl IV., im Jahr 1365., mit dem Prädicat gefürsteter Grafen beehrt, und von Kaiser Leopold I., im Jahr 1688., in Fürstenstand erhoben. In der Folge nahmen auch die übrigen Linien den Fürstentitel an.

Zu Anfang des Wiener Congresses waren noch drei Linien, die Weilburgische, die Usingische und die Oranische; die Usingische starb im Jahr 1816. aus, und ihre Lande fielen an die Weilburgische. Die Oranische trat, bei den Wiener Congreßhandlungen im Jahr 1815., ihre Lande an Brandenburg ab, welches dieselben wieder größtentheils an das Haus Weilburg, als die letzte Nassauische Linie, vertauschte.

Nassau erhielt durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803. mehrere Mainzische, Trierische, Köllnische, Pfälzische und Hessische Aemter und Abteien, nebst der Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Sodann, durch die Wiener Conferenzhandlungen vom Jahr 1815., die Hessische Niedergrafschaft Katzenelnbogen.

§. 131.

XV. Sachsen-Weimar.

Churfürsts Friedrich von Sachsen zwei Söhne bildeten im Jahr 1485. zwei Linien, die Ernestinische (nämlich die churfürstliche) und die Albertinische (nämlich die herzogliche). Kaiser Karl V. erklärte im Jahr 1547. den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen in die Acht, und gab seine Lande dem Herzog Moriz von der Albertinischen Linie, welche das Churfürstenthum von dieser Zeit an besessen. Im Jahr 1554. verglichen sich beide Linien, und die Ernestinische erhielt die jetzt herzoglich Sächsischen Lande; auch wurde dabei die Erbverbrüderung zwischen diesen beiden Linien erneuert. Die Ernestinische Linie theilte sich sogleich wieder in vier Linien. In der Folge vermehrten

sich jeweils diese Linien, sie starben aber aus, bis auf die Weimarische, die Gothaische, die Meiningische, die Hildburghausische und die Coburg-Saalfeldische. Der Herzog von Sachsen-Weimar ist das Haupt dieser Linien.

§. 132.

Die herzoglich Sächsischen Häuser haben anwartschaftliche Ansprüche auf die Chur-Brandenburgischen und die landgräflich Hessischen Lande (s. §. 58.); auf die Sachsen-Lauenburgischen Lande (s. 73.); auf die Ysenburg-Büdingischen Lande (s. §. 75.); auf die Schwarzburgischen Lande (s. §. 76.), jedoch immer erst nach Abgang des Chur-Sächsischen Mannsstamms. Da jedoch diese herzoglichen Häuser ohnehin das Erbrecht auf alle Chur-Sächsischen Lande nach Abgang des Mannsstamms haben, so haben diese Anwartschaften bloß in so weit eine besondere Wirkung, daß Chur-Sachsen über solche Lande nicht zu ihrem Nachtheile disponiren kann, welches wegen den Sachsen-Lauenburgischen Landen zur Sprache kommen könnte, wenn der Chur-Sächsische Mannsstamm vor dem Braunschweigischen erlöschen würde.

§. 133.

In Ansehung der durch den Wiener Conferenzschluß vom Jahr 1815. und darauf gefolgten Vertrag zwischen Chur-Sachsen und Brandenburg an letzteres abgetretenen Sächsischen Churlande haben zwar die herzoglich Sächsischen Häuser, durch den Beitritt zu dem Conferenzschlusse, diese Abtretung sich eben so als den Rückfall der Lausitz, nach Abgang des Brandenburgischen Mannsstamms, an Böhmen gefallen lassen; aber auf ihr Erbfolgsrecht in gedachte Churlande haben sie nicht verzichtet. Es hat sich also nur das geändert, daß jetzt ihr Erbrecht nach Abgang des Brandenburgischen, anstatt nach Abgang des Chur-Sächsischen Mannsstamms eintritt. Das in diesem Falle mit eintretende erbverbrüderungstractatmäßig in Wirkung kommende Hessische Mit-Erbrecht hat auf diese Lande keinen Bezug, indem dieselben nicht anders als mit den darauf haftenden herzoglich Sächsischen Rechten an Brandenburg gelangen konnten.

Von den von den Sächsischen Häusern zu Lehen rührenden Besitzungen der Bundesstaaten Schwarzburg, Waldeck und Reuß siehe die §§. 145. 149. 150., welche diese Staaten betreffen.

§. 134.

Sachsen-Weimar, welches nach Abgang des Chur-Sächsischen Mannsstamms Erbfolger gewesen wäre, wurde wegen Abtretung eines so großen Theils der Altsächsischen Churländer an Brandenburg dadurch einigermaßen entschädigt, daß demselben durch den Wiener Conferenzschluß vom Jahr 1815. und den dadurch veranlaßten Vertrag zwischen Sachsen und Brandenburg vom nämlichen Jahr einige Chur-Sächsische und einige Fuldaische Aemter, sodann die bisher Brandenburgischen Herrschaften Blankenheim und Nieder-kranichfeld überlassen und das Herzogthum zu einem Großherzogthume ernannt wurde.

§. 135.

XVI. Sachsen-Gotha.

XVII. Sachsen-Coburg.

Dieses erhielt, vermöge Vertrags vom Jahr 1815., von den an Brandenburg gefallenen, von Frankreich zurückgegebenen jenseits rheinischen Landen von dem Saardepartement die Herrschaft St. Wendel.

XVIII. Sachsen-Meiningen.

XIX. Sachsen-Hildburghausen.

§. 136.

XX. Mecklenburg-Strelitz.

Vermöge Vertrags vom Jahr 1815. sollte Strelitz einen Theil von den von Frankreich an Brandenburg überlassenen jenseits rheinischen Besitzungen erhalten, aber es verzichtete darauf im Jahr 1819., gegen Empfang einer Summe Geldes.

§. 137.

XXI. Oldenburg.

In den ersten Jahren des zwölften Jahrhunderts erbte Graf Hilmer von Pottenberg von seiner Mutter Bruder die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und nannte

sich nunmehr nach denselben. Im Jahr 1334. wurde das Land zwischen zwei Brüdern getheilt; der eine erhielt Oldenburg, der andere Delmenhorst. Im Jahr 1431. starb ein Stamm aus, und die Lande wurden wieder vereinigt. Im Jahr 1440. starb Graf Dieterich von Oldenburg. Im Jahr 1449. wurde dessen ältester Sohn, nach kinderlosem Absterben Königs Christoph von Dänemark, an dessen Stelle erwählt; sein Bruder Moriz erhielt Delmenhorst, und sein anderer Bruder, Gerhard, Oldenburg. In der Folge waren diese Grafschaften bald vereinigt, bald getheilt.

Kaiser Max II. belehnte, auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1566., den Grafen Anton, und ertheilte zugleich Dänemark und Hollstein die Mitbelehnung.

Im Jahr 1667. endete sich mit Graf Anton Günther, welcher beide Grafschaften besessen, der gräfliche Mannsstamm. Dänemark und Hollstein-Gottorp, als Mitbelehnte, ergriffen nunmehr Besitz, um so mehr, als denselben durch einen Erbvertrag vom Jahr 1649., welchen Kaiser Ferdinand III. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1653. bestätiget hatte, die Erbfolge in die zwei Grafschaften zugesichert worden, auch das Testament des letzten Grafen, vom Jahr 1663., dieses wiederholt hatte. Die Ansprüche des Herzogs von Hollstein-Plön auf den Hollsteinischen Antheil wurden durch Vergleich vom Jahr 1671. also beseitiget, daß Dänemark, gegen einige Abtretungen im Hollsteinischen, beide Grafschaften allein erhielt. Graf Johann von Oldenburg erbte, nach dem Testament der Erbtochter des letzten Herrn von Jever, im Jahr 1573., die Herrschaft Jever, welche sein Sohn, obgedachter Letzte des Mannsstamms, in seinem Testamente dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, dem Sohne seiner Schwester, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls an Oldenburg nach Abgang des Zerbstischen Manns- und Weibsstamms, vermachte.

§. 138.

Im Jahr 1767. wurden, durch einen Vergleich zwischen dem Könige von Dänemark und der Kaiserin Katha-

rina von Rußland, als Vormünderin ihres Sohnes des Herzogs von Hollstein-Gottorp, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den herzoglich Hollstein-Gottorpischen Antheil an dem Herzogthume Hollstein und die damit verbundenen Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig vertauscht.

Im Jahr 1772. bestätigte der zur Volljährigkeit gelangte Großfürst diesen Vergleich, und trat zugleich diese beiden Grafschaften an den von der jüngern herzoglich Hollsteinischen Linie abstammenden Bischoff von Lübeck und dessen männliche Nachkommen nach dem Primagenitur-rechte ab.

Der König von Schweden, als ebenfalls aus dem herzoglich Hollsteinischen Hause abstammend, machte im Jahr 1774. gegen diese Austauschung bei Kaiser und Reich Vorstellung, und erhielt von daher ein Salvatorium des Inhalts:

„Daß zwischen des Königs von Dänemark und Gros-„fürsten von Rußland als Herzogs von Hollstein über den „Hollstein-Gottorpischen Landestheil und die Grafschaften „Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch und „darauf gerichtete Cessionen denen von der zweitgebornen „Gottorpischen Linie bei der Sache eintreten mögenden „Gerechtsamen unschädlich und unnachtheilig seyn solle.“

Dieses Salvatorium wurde auf Schwedisches Andringen im Jahr 1786. dahin wiederholt, daß Schweden, als Chef der zweitgebornen Hollstein-Gottorpischen Linie, durch die dritte Linie seiner Zeit nicht ausgeschlossen werden solle.

Diese Erbfolgsrechte stehen, da die Reichslehen in Allodien verwandelt worden, auch den weiblichen Nachkommen des letzten Königs von Schweden aus der Gottorpischen Familie zu. Da die jetzt das Königreich Schweden beherrschende Familie keine Ansprüche darauf hat, so wird dieselbe die hierauf sich beziehenden Scripturen an erstgedachte Familie aus den Schwedischen Archiven ausgeliefert haben.

§. 139.

Durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803.

erhielt der Herzog von Oldenburg das von demselben bisher als Bischoff besessene Hochstift Lübeck als ein secularisirtes Erbland, und nebst diesem auch noch einige Hochstift Münsterische und herzoglich Hannoverische Beamtungen. Im Jahr 1810. vereinigte Kaiser Napoleon das Herzogthum Oldenburg mit einem Französischen Departement, ohne einige Entschädigung des Herzogs, obgleich derselbe schon längst vorher dem Rheinbunde beigetreten war.

§. 140.

Durch die Wiener Congreßschlüsse von den Jahren 1814. und 1815. wurde das Herzogthum Oldenburg zu einem Großherzogthume erhoben, und, da Frankreich alle disseits rheinischen und viele jenseits rheinischen Besitzungen an Deutschland zurück geben mußte, also constituirt:

1) die vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst;
2) die vormals Hochstift Lübeckischen Lande;
3) obgedachte Münsterischen und Hannöverischen Aemter;
4) die Herrschaft Jever, welche nach Abgang des Anhalt-Zerbstischen Mannsstamms an des letztern Schwester, die Kaiserin Katharina von Rußland, und, nach derselben Ableben, an ihren Sohn und dessen Nachkommen gefallen, aber durch den Tilsiter Frieden vom Jahr 1807. an den König von Holland abgetreten worden, jedoch nach dem Pariser Frieden wieder an Rußland zurückgefallen, und von demselben dem Herzoge von Oldenburg überlassen worden. Die Schwedisch-Hollsteinische Linie hat darauf gleiche Ansprüche, wie auf Oldenburg;
5) das jenseits rheinische, zu dem vormaligen Französischen Saardepartement gehörig gewesene Fürstenthum Birkenfeld;
6) zu diesen Besitzungen erkaufte der Herzog von Oldenburg, im Jahr 1815., von dem Grafen von Bentink die Herrschaft Varel, welche zu Oldenburg gehörig war, aber von dem letzten Grafen nebst der auch dazu gehörig gewesenen Herrschaft Kniphausen seinem natürlichen Sohne,

dem Grafen von Altenburg, vermacht worden, von welchem dieselbe durch Heirath an die gräflich Bentinkische Familie gekommen.

§. 141.

XXII. Anhalt-Dessau.

Anhalt war eine Grafschaft zu dem Herzogthume Sachsen gehörig, welches Kaiser Friedrich I. dem in die Acht erklärten Herzoge Heinrich dem Löwen im Jahr 1180. abgenommen, und dem Herzoge Bernhard, angeblich aus dem gräflich Ascanischen Stamme, überlassen hatte. Sein Vater Albrecht, und sein Bruder, Otto, waren Markgrafen von Brandenburg. Seine Söhne theilten vergleichsweise: Albert erhielt die Sächsischen, und Heinrich die Anhaltischen Lande. Er starb im Jahr 1257. Er ist der Stammvater des fürstlich Anhaltischen Hauses. Seine Söhne theilten wieder sein Land: der älteste, Otto, erhielt die Grafschaft Ascanien oder Aschersleben. Da er kinderlos war, so verschrieb er diese Grafschaft seiner Gemahlin zum Wittum; sie überließ in der Folge, im Jahr 1315., dieses Land dem Stifte Halberstadt, und mit dem Stifte Halberstadt fiel es an Preußen. Die Anhaltischen Bemühungen, diesen Landestheil mit dem übrigen Lande wieder zu vereinigen, waren immer fruchtlos, obschon Kaiser und Reich dieselbe begünstigt hatten; erst im Jahr 1683. wurde, mittelst Vergleich, von Anhalt auf seine Ansprüche verzichtet. Die Grafen von Anhalt hatten auch von Kaiser Karl IV. eine Anwartschaft auf die Mark Brandenburg erhalten, aber der Kaiser fand sich in der Folge mit dem Grafen von Anhalt ab, und belehnte seinen Sohn mit der Mark Brandenburg. Von den eben so vergeblichen Ansprüchen des Hauses Anhalt auf das Herzogthum Lauenburg, s. bei Hollstein. Die Anhaltische Herrschaft Walter-Nienburg ist ein Chur-Sächsisches Lehen. Anhalt hat auch mehrere Besitzungen in Ostpreußen und in dem Herzogthume Magdeburg, unter königlich Preußischer Oberhoheit.

§. 142.

Seit den Brüdertheilungen im dreizehenten Jahrhun-

dert wurden die Anhaltischen Lande erst wieder von dem im Jahr 1586. verstorbenen Fürst Joachim Ernst vereiniget; allein dessen Söhne theilten wieder, und so entstanden die 4 Linien: Anhat-Dessau, -Bernburg, -Cöthen und -Zerbst, welche letztere im Jahr 1793. im Mannsstamme ausstarb. Von Erhebung der Grafschaft Anhalt zu einem Fürstenthume durch den Kaiser findet sich nichts vor; allein zu den Zeiten Kaisers Karl V. nahmen die Grafen, ohne jemands Widerrede, den Fürstentitel an, und seit den Zeiten des Rheinbundes nannten sie sich Herzoge.

§. 143.

XXIII. Anhalt-Bernburg.

Das Fürstenthum Anhalt-Bernburg wurde im Jahr 1806. von Kaiser Franz II. zu einem Herzogthume erhoben. Diese Linie hat die Nebenlinie Anhalt-Bernburg-Schaumburg, welche unter Anhaltischer Hoheit die dortige Herrschrft Hoym, und unter Nassauischer Hoheit die dortigen Herrschaften Schaumburg and Holzapfel besitzt und in dem Schlosse Schaumburg residirt. Nach Absterben des Mannsstamms, im Jahr 1816., fielen diese Lande an die älteste Nichte des Letztverstorbenen, nachherigen Gemahlin Erzherzogs Joseph von Oesterreich.

XXIV. Anhalt-Cöthen.

§. 144.

XXV. Schwarzburg-Sondershausen.

Die Schwarzburgischen Grafen erhielten schon von Kaiser Konrad II. Besitzungen in Thüringen. Die jetzigen beiden Linien stammen von Graf Günther von Schwarzburg und Kefernburg ab, er starb im Jahr 1195.

Der Name Schwarzburg kommt von dem auf einem Felsen an dem Fluß Schwarza erbauten Schloß Schwarzburg her. Von Graf Günthers Söhnen erbte Heinrich Schwarzburg und Günther Kefernburg, die letztere Linie starb aus im Jahr 1385. und die Lande wurden wieder vereinigt. Im Jahr 1552. theilen wieder zwei Brüder, Johann Günther erhielt den Arnstädtschen Antheil, welcher nachher der Sondershausische genannt worden. Die Graf-

schaft Sondershausen war schon im Jahr 1356. nach Abgang des letzten Grafen, theils wegen der Ehelichung der Erbtochter von einem Grafen von Schwarzburg, theils vermöge eines kaiserlich bestätigten Erbvertrags mit dem Schwarzburgischen verbunden werden. Der andere Bruder, Albrecht Anton, erhielt den Rudolstädtischen Antheil. Im Jahr 1713. bestätigten beide Linien ihre wechselseitigen Erbfolgsrechte durch einen Erbvertrag aufs neue.

§. 145.

Die Grafen von Schwarzburg haben ihre meisten Besitzungen von andern Staaten theils zu Lehen empfangen, theils denselben selbst zu Lehen aufgetragen. Unter diesen Lehen waren viele Chur-Mainzische, auch einige Hochstift Fuldaische; diese wurden nunmehr durch die Secularisirung der Lehenherrschaften, gleich den Reichslehen, allodialisirt. Noch sind sie aber Lehenleute von Preußen in dem an dasselbe abgetretenen Theil von Sachsen, von Chur-Sachsen, von den Sächsischen Herzogthümern Weimar und Gotha, von dem Königreiche Böhmen, von dem Churfürstenthume Hessen und von dem Herzogthume Braunschweig.

Chur-Sachsen sprach auch die Oberhoheit über seine, ja selbst über die Schwarzburgischen Reichs- und die Böhmischen Lehen an; allein vermöge eines Vergleichs vom Jahr 1719. begnügte sich Sachsen mit jährlichen 7000 Reichsthaler, als der gewöhnlichen Steuer, dem Erscheinen bei den Landtagen, den Lehenspflichten und dem Appellationszuge an die Gerichte. Gleiche Rechte sprach auch Sachsen-Weimar über einige Theile des Schwarzburgischen an, und diese Ansprüche wurden durch einen Vergleich vom Jahr 1731. eben so erledigt, jedoch nur mittelst einer jährlichen Steuersumme von 3500 Reichsthaler. Sachsen-Gotha befindet sich noch im Besitze der Oberhoheit eines Theils des Schwarzburgischen.

Es können jedoch nur solche Besitzungen Bundeslande eines dieselbe innehabenden Bundesglieds seyn, welche von jedem andern Souverain ganz unabhängig sind, indem Ländereien, welche von einem andern Bundesgliede zu Lehen rühren, oder

desselben Oberhoheit unterworfen sind, zu den Bundeslanden dieses Souverains gehören, auch bei desselben Bundes-Matricularbetrag in Anschlag zu bringen sind. Auch wird das Lehens- und das Hoheitsverhältniß auf die persönlichen Verhältnisse eines Bundesregenten keinen solchen Einfluß für die Zukunft mehr haben können, welcher mit der allgemein anerkannten Unabhängigkeit eines Bundesregenten nicht vereinbarlich ist.

Die Grafschaft Sondershausen wurde im Jahr 1697. von Kaiser Leopold I., und die Grafschaft Rudolstadt im Jahr 1710. von Kaiser Joseph I. zu Fürstenthümern erhoben.

§. 146.

Die Schwarzburgischen Häuser hatten Ansprüche auf die Herrschaft Lora und die Grafschaft Klettenberg, welche vormals von den Grafen von Hohnstein besessen worden; beides waren Stift Halberstädtische Lehen. Durch einen Erbvertrag wurde den Grafen von Schwarzburg und Stollberg von den Grafen von Hohnstein die Erbfolge auf den Fall ihres Abgangs zugesichert, und dieses durch die ertheilte Mitbelehnung bestätigt; allein ein Bischoff von Halberstadt aus dem herzoglich Braunschweigischen Hause wußte im Jahr 1583. seinem Stammhause die Anwartschaft auf diese Lehen von dem Stifte zu verschaffen, welchem zu Folge nach Abgang der Grafen von Hohnstein, im Jahr 1609., Braunschweig sich in Besitz setzte. Durch einen Vergleich vom Jahr 1632. erhielten Schwarzburg und Stollberg die Herrschaft Lora und die Anwartschaft auf Klettenberg nach Abgang der alten Braunschweig-Wolfenbüttelischen Linie. Diese Linie starb im Jahr 1634. aus; allein als Preußen durch den Westphälischen Friedensschluß das secularisirte Stift Halberstadt erhielt, zog dasselbe die ihm durch Artikel 11. dieses Friedensschlusses ausdrücklich zugewiesenen Herrschaften Lora und Klettenberg als heimgefallene Halberstädtische Lehen ein. Die Schwarzburgische Beschwerde dagegen bei Kaiser und Reich veranlaßte im Jahr 1674. eine Versicherung von Kaiser und Reich, daß Schwarzburg

durch ein heimfallendes Reichsleben von gleichem Ertrage entschädiget werden solle; allein bis zu Aufhebung des Reichsverbands kam diese Entschädigung nicht zu Stande. Da indessen an sich giltige vormalige Reichsanwartschaften auf bestimmte Länder bei der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland ihre Kraft nicht verloren haben, so läßt sich kein Grund denken, warum nicht auch Generalexpektanzen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden sollten. Ungleich seltener ist freilich nach aufgehobenem Reichslehen-Verband der Fall, daß dem Deutschen Bunde etwas zur Verfügung heimfallen sollte, allein so ganz unmöglich ist es doch auch nicht; es kann ja eine vormals expectivirte Familie vor dem Erledigungsfalle aussterben, somit diese Expectanz auf eine andere Familie übertragen werden, oder es kann eine Bundesfamilie aussterben, ohne eine rechtsgiltige Anordnung wegen ihrer Erbfolge hinterlassen zu haben, in welchem Falle der Deutsche Bund über die Erbfolge verfügen kann.

XXVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 147.

XXVII. Hohenzollern-Hechingen.

Hohenzollern ist eine der ältesten Grafschaften Deutschlands. Diese Grafen theilten sich in zwei Linien, deren eine von dem Kaiser mit der Burggrafschaft Nürnberg beliehen worden, die andere aber den gräflich Hohenzollerischen Stamm fortpflanzte. Im Jahr 1534. belehnte Oesterreich diese Grafen mit der nach dem Absterben der Grafen von Werdenberg heimgefallenen lehenbaren Grafschaft Sigmaringen und einem Theile der Grafschaft Vöringen, und in der Folge noch mit den Herrschaften Heigerloch und Wöhrstein. Im Jahr 1575. errichteten die Grafen von Hohenzollern einen Erbverein unter sich, und theilten sich in zwei Linien: die Hechingische und die Sigmaringische, von ihren Residenzen also benannt. Die Hechingische Linie erhielt die eigentliche alte Allodialgrafschaft Hohenzollern, die Sigmaringische aber meistens Oesterreichische Lehen. Im Jahr 1692. errichteten die Hohenzollerischen Linien mit der ehe-

maligen burggräflich Nürnbergischen, nunmehr königlich Preußischen, Linie einen Erbvertrag, wobei jedoch derjenige zwischen Brandenburg, Hessen und Sachsen vorbehalten worden. Kaiser Ferdinand II. erhob im Jahr 1623. die Grafschaft Hohenzollern zu einem Fürstenthume. Da Sigmaringen größtentheils Oesterreichisches Lehen ist, so gilt in dieser Rücksicht von demselben auch, was bei Schwarzburg bemerkt wurde.

Durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803. erhielt für Besitzungen in den jetzt von Deutschland getrennten Niederlanden Hohenzollern-Hechingen die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten, und Hohenzollern-Sigmaringen die Herrschaft Glatt und einige Klöster.

XXVIII. Hohenzollern-Sigmaringen.

§. 148.

XXIX. Lichtenstein.

Im Jahr 1699. erkaufte die Oesterreichische Familie von Lichtenstein die Herrschaften Vaduz und Schellenberg von der gräflichen Familie von Hohen-Embs, welche dieselbe erst im Jahr 1614. von der alten Familie der Grafen von Sulz auch erkauft hatte. Kaiser Karl VI. erhob im Jahr 1719. diese Grafschaften zum Fürstenthume Lichtenstein. Die Familie von Lichtenstein hat aber ungleich größere Besitzungen in den kaiserlich Oesterreichischen Staaten, auch in Preußisch-Schlesien.

§. 149.

XXX. Waldeck.

Die Grafschaft Waldeck war ein Reichs-Allod, nur die Regalien waren Reichslehen. Im Jahr 1346. schenkte der letzte Graf von Schwalenburg alle seine Güter dem Grafen Otto von Waldeck. Im Jahr 1438. wurde die Grafschaft gegen Empfang einer Summe Geldes an Hessen zu Lehen aufgetragen, und da Hessen mit der Grafschaft sich vom Kaiser belehnen ließ, so wurde daraus ein Reichs-Afterlehen. Hessen machte selbst auf die Landeshoheit Ansprüche, verzichtete aber darauf in einem Vergleiche vom Jahr 1635., jedoch mit Vorbehalt der Huldigungspflicht der Unterthanen,

welchen Vergleich der Westphälische Friedensschluß im §. 14. des Artikels 15. genehmigte. Auch vom Stifte Corvei hatte Waldeck einige Lehen, welche bei Secularisirung des Stifts die Allodial-Eigenschaft erlangt haben. Sodann trugen die Grafen von Waldeck von Sachsen-Gotha die Herrschaft Tonna zu Lehen, verkauften aber im Jahr 1684. ihre Rechte an den Lehenherrn. Im Jahr 1716. wurde die Grafschaft von Kaiser Karl VI. zum Fürstenthume erhoben.

Wie viel freie, von keinem andern Souveraine auf eine oder die andere Art abhängige Besitzungen, auf welche der eigentliche Begriff von Waldeckischen Bundeslanden anwendbar ist, in diesem Fürstenthume vorhanden seyen, ist dem Verfasser unbewußt.

§. 150.

XXXI. Reuß ältere Linie.

Kaiser Ludwig belehnte im Jahr 1329. Henricum Advocatum dictum Reuzze de Plauen mit den schon von vorigen Kaisern dieser Familie zu Lehen gegebenen Regalien. Welche Bedeutung diese Advocatie eigentlich gehabt habe, ist mit Gewißheit nicht bekannt, indessen scheint dieselbe keinen Bezug auf die Reußischen Besitzungen gehabt zu haben, weil schon im zwölften Jahrhunderte Vogt Heinrich seine Lande unter seine 4 Söhne vertheilt hatte. Von den daher entstandenen 4 Linien waren im Jahr 1550. bereits 3 ausgestorben, und nur noch die sogenannten Plauensche über, welche sich wieder in die ältere und in die jüngere abtheilte. Jene befand sich auch im Besitz des von den Kaisern dieser Familie verliehenen Burggrafthums Meissen. Diese Linie nannte sich, vermöge eines Privilegs Kaisers Albrecht vom Jahr 1439. Burggrafen zu Meissen und Grafen zu Hartenstein. Von dieser Burggrafschaft heist es in einem Diplom Kaisers Leopold I. vom Jahr 1673.:

„Daß obwolen nach des letzten Burggravens zu Meissen vom Jahr 1372. erfolgten tödtlichen Abgang die „übrigen Reussen von Plauen und ihre Descendenten aus „gewissen Ursachen sich des Prädicats der Burggraven zu „Meissen und Graven zu Hartenstein enthalten, so wären

„sie dennoch dessen ohngeachtet Grafen und ohnmittelbare „Stände des Reichs verblieben."

Schon im Jahr 1406. kam aber Hartenstein an die Grafen von Schönburg und in der Folge an Chur-Sachsen.

Daß die Reussische Familie noch jeweils Rückblicke auf das Burggrafthum geworfen habe, erhellet z. B. aus einem Familienvertrag der Reußischen Häuser vom Jahr 1668., in welchem es in Rücksicht auf Mißheirathen heist:

„Es ereigneten sich dann darzu etwa zu Wiedererhe„bung der Burggräflichen Dignität dapfere diesem Reu„sischen Stamm wolfärtige Ursachen."

Von der damals jüngern Linie stammen die jetzigen Fürsten von Reuß ab, welche sich wieder in die ältere und jüngere Linie theilen. Diese gräfliche Familie wurde im Jahr 1778. von Kaiser Joseph II. in Fürstenstand erhoben.

§. 151.

Diese Familie hat gegen die vormaligen Zeiten viel verloren. Ausser dem Burggrafthum Meissen und der Grafschaft Hartenstein verlor dieselbe auch, durch einen an den König Johann von Böhmen im Jahr 1357. geschehenen Verkauf, die Stadt Reichenbach nebst Zugehörden. Eben so verkaufte der letzte Burggraf im Jahr 1569. seine Residenz Plauen nebst Zugehörden an Chur-Sachsen. Desgleichen verkauften die Grafen die obere Herrschaft Kranichfeld, ein Chur-Sächsisches Lehen, im Jahr 1694. an Sachsen-Gotha.

Sodann wurden auch viele Reußische Besitzungen, als die Herrschaften Gera, Schlaiz, Saalburg, Lowenstein, Graiz und Stein an Böhmen zu Lehen aufgetragen. Indessen besaß diese Familie auch Reichslehen, welche mit den etwa vorhandenen andern vorherigen Allodien die Reußischen Bundeslande ausmachen.

XXXII. Reuß jüngere Linie.

§. 152.

XXXIII. Lippe-Detmold.

Die Grafen von Lippe gehören zu den ältesten Deutschen Familien. Im Jahr 1613. verstarb Graf Simon;

seine Söhne theilten seine Lande, wodurch 3 Linien entstanden: die Detmoldische, die Brackische und die Lipperodische. Die Brackische starb aus im Jahr 1709., die Lipperodische hatte die wenigsten Besitzungen, und die Detmoldische hatte auch manche Vorrechte vor derselben. Indessen vermehrte die Lipperodische ihre Besitzungen durch einen Theil der großen Herrschaft Schaumburg, von welcher diese Linie sich auch die Lippe-Schaumburgische nannte.

Nämlich die Mutter des im Jahr 1640. verstorbenen letzten Grafen von Schaumburg erbte die Schaumburgischen Allodialgüter, und vermachte dieselben ihrem Bruder, dem Grafen von Lippe. Die Lehen zogen die Braunschweig-Lüneburgische und Hessen-Casselische Lehenhöfe wieder an sich. Die Absonderung der Lehen von den Allodien verursachte manche Streitigkeiten, vorzüglich mit Hessen. Durch einen Vergleich wurden diese Streitigkeiten beigelegt, und als in der Folge mit Hessen neue Streitigkeiten entstanden, wurden dieselbe durch einen Vergleich vom Jahr 1647. dahin erledigt, daß die Allodien und das Hessische Lehen zusammen geworfen, Hessen ein kleiner Voraus bewilliget, das Uebrige gleich getheilt und der Lippische Theil für ein Hessisches Mannslehen erklärt worden. In dem Westphälischen Friedensschlusse vom Jahr 1648. wurden im Art. 15. §. 3. diese Vergleiche bestätiget. Es gehört somit ein großer Theil der Lippe-Schaumburgischen Lande nicht zu den Lippischen Deutschen Bundeslanden.

Lippe-Detmold wurde bereits im Jahr 1720. von Kaiser Karl VI. zu einem Reichsfürstenthume ernannt, aber die Grafen bedienten sich des fürstlichen Prädicats erst vom Jahr 1789. an, wo Kaiser Joseph II. diese Ernennung erneuert hatte.

Lippe-Schaumburg legte sich erst im Jahre 1806., nach seiner Aufnahme in den Rheinbund, den Fürstentitel bei, welches bei den Winer Verhandlungen auch anerkannt worden.

§. 153.

Die Grafen von Lippe standen mit dem Hochstifte Pa-

derborn in mancherlei Verbindungen. Sie hatten von dem Stifte die Städte Lemgo, Dettmold und viele andere Besitzungen zu Lehen, besaßen auch einige Beamtungen mit Paderborn gemeinschaftlich. Als das Stift Paderborn durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803. secularisirt an Preußen übergeben worden, wurden diese Aemter getheilt, aber nachher mit andern Westphälischen Ländern von Frankreich in Besitz genommen und mit dem von Frankreich errichteten Königreiche Westphalen vereinigt. Nachdem Frankreich, vermöge des Pariser Friedens vom Jahr 1814., Westphalen an Deutschland wieder abgetreten, so wurden die Preußischen Antheile an gedachten Aemtern, eben so auch die Hälfte der Stadt Lippe oder Lippstadt durch die Wiener Schlußacte vom Jahr 1815., ausdrücklich an Preußen zurückgegeben, welche Stadt von Graf Simon von Lippe, im Jahr 1376., an den Grafen von der Mark verpfändet, vermöge Vertrags vom Jahr 1445. aber die Hälfte an Lippe zurückgegeben, die andere Hälfte aber von Preußen mit der Jülichischen Erbschaft, wozu die Grafschaft Mark gehörig war, in Besitz genommen worden ist.

XXXIV. Lippe-Schaumburg.

§. 154.

XXXV. Hessen-Homburg.

Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt überließ seinem Bruder und dessen Nachkommen anstatt des Deputats die jetzt Homburgisch-Hessischen Lande, jedoch mit Vorbehalt ein und anderer Hoheitsrechte, welches durch mehrere nachherige Verträge näher bestimmt wurde. Die Rheinbundes-Acte vom Jahr 1806. mediatisirte Hessen-Homburg und übergab es Hessen-Darmstadt. Der Artikel 48. der Schlußacte des Wiener Congresses vom Jahr 1815. hob diese Mediatisirung auf, und setzte Hessen-Homburg wieder in alle seine vorherigen Rechte ein. Von den durch den Pariser Frieden vom Jahr 1814. von Frankreich zurückgegebenen überrheinischen Landen erhielt Hessen-Homburg die Herrschaft Meisenheim; es wurde auch durch den Bundestags-

Schluß vom 7. Juli 1817. als ein souveraines Bundesglied anerkannt, und hat Sitz und Stimme in der Plenarversammlung, ist aber noch zur Zeit keiner Curie in der engern Versammlung beigegeben. Die Hessen-Darmstädtischen Rechte, welche mit der Souverainität unvereinbarlich sind, hören jetzt von selbst auf.

Die durch die Rheinbundes-Acte für souverain erklärten Fürsten von Salm, Ahrenberg, Ysenburg und Layen wurden durch die Wiener Congreßschlüsse mediatisirt, hingegen das durch die Rheinbundes-Acte mediatisirte Hessen-Homburg für souverain erklärt, welches auch in Ansehung anderer, dem Rheinbunde nicht beigetretener vormaliger Reichsfürsten geschah.

Bei dem Verleger dieses Werks sind ferner erschienen:

Accis- und Ohmgeldsordnung, Großherzoglich Badische, in ihrem gegenwärtigen Umfange. gr. 8. 1822. roh 36 kr.
broch. 40 kr.
geb. 48 kr.

Donsbach, Ch., die Verfassung und das Prozeßverfahren der Untergerichte im Großherzogthume Baden, mit Vorschlägen zu Verbesserungen durch Trennung der Justiz von der Administration und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. gr. 8. 1822. 1 fl.

Duttlinger, Dr. J. G., Quellen des Badischen Staatsrechts. 1r Bd. mit dem Bildn. des höchstsel. Großherzogs Karl. gr. 8. 1822. 2 fl.

Dieser Band enthält die Verfassungsurkunde mit allen ihren Beilagen, worunter auch die vollständige weltliche Civildiener-, die beiden Pfarr- und die Militär-Wittwenfisciordnungen; sodann die auf den Landtag von 1820 erfolgten Gesetze, die deutsche Bundesacte, die Wiener Schlußacte und die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819.

Edict über die Strafgerechtigkeitspflege vom Jahr 1803. mit den Erläuterungen vom Jahr 1812. 8. 1 fl.

Faller, Vorschläge, nach welchen die Kriegskosten-Ausgleichung in dem Großherzogthume Baden zu vollziehen wäre. gr. 8. 1823. 36 kr.

In Hinsicht des actenmäßigen Standes der Geschäfte und der Manipulation beim Vollzug der Liquidation wurde dieser Schrift von großh. Kriegs-Commission unterm 17 Spt. 1822 ein offizieller Karakter beigelegt.

Heunisch, A. J. V., Karte des Großherzogth. Baden. Ein großes Blatt, 31 ½″, 22 ¼″ illum. nach den Bestandtheilen, Standes- und Grundherrschaften, Acquisitionen und Cessionen. 2 fl. 24 kr.

— dieselbe illuminirt nach den vormaligen einzelnen Bestandtheilen. 3 fl.

— — illumin. nach Landes-, Standes- und Grundherrlichen Besitzungen. 2 fl. 42 kr.

— tabellarische Uebersicht der Erwerbungen und Abtretungen des Großherz. Hauses Baden, vom Regierungsantritte des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich (1746) bis auf die neueste Zeit, nebst namentlicher Aufführung aller Standes- und Grundherrn, und Angabe ihres Besitz-

standes nach der Volkszahl, dem Areal und statistischem Werthe. Unter Zugrundlegung amtlicher und statistischer Quellen bearbeitet. 1 fl. 48 kr.

Diese Tabelle ist ein Seitenstück zu obiger Karte und dient zu deren näherer Erläuterung.

Inhalt, wesentlicher, des beträchtlichsten Theils der neuern Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Gesetzgebung, oder alphabet. Auszug aus den in den Carlsruher und Rastadter Wochenblättern befindlichen, auch mehrern andern dazu gehörigen noch nicht gedruckten Verordnungen bis auf das Jahr 1800. 1r 2r Thl. 8. 1782—1801. 3 fl.

Desselben Werkes 3r 4r Theil, oder alphabet. Auszug der unter Karl Friedrichs Regierung in den letzten eilf Jahren verkündeten Verordnungen. 8. 1814. 4 fl. 30 kr.

Kolb, J. B. von, historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthume Baden. 3 Thle. gr. 8. 1813—1816. im Pränumerationspreise 11 fl.

Landrecht für das Großherzogthum Baden. Nebst Handelsgesetzen. 8. 1809. 3 fl.

Rheinländer, C. L. Th., praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens, über Eheverträge, Schenkungen unter Lebenden, Testamente, Vermögensübergaben und das gesetzliche Erbrecht nach dem Badischen Landrechte. Mit einigen Formularien. gr. 8. 1811. 1 fl. 21 kr.

— Rechnungsrecht. gr. 8. 1823. 1 fl.

Roth, Staatsrath, vermischte Abhandlungen, meistens über Gegenstände des Rechts und der Rechtspolizei. gr. 8. 1823. br. 2 fl. 42 kr.

Schreiber, A., Badische Geschichte. 8. 1817. 1 fl. 12 kr.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden im Jahre 1822—23. 4 Bde. oder 12 Hfte. gr. 8. 7 fl. 15 kr.

— der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. 1819. 10 Hfte. gr. 8. br. 8 fl. 24 kr.

— Dieselben 1820. 9 Hfte. gr. 8. br. 7 fl. 48 kr.

— Register über die Verhandlungen in der I. u. II. Kammer der Ständeversammlung von 1819 u. 1820. gr. 8. br. 36 kr.



